S. Germ. Lettner
120 f -6

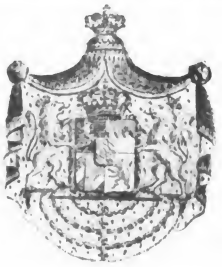

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

J. germ. 120 f-6

<36619347230015

<36619347230015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

für die Königl. Preuß. Rheinprovinz
seit dem Jahre 1813
hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung
ergangenen

Gesetze, Verordnungen,
Ministerial-Rescripte ꝛc.

Im Auftrage Eines Hohen Ministerii der Gesetzgebung und Justizverwaltung der Rheinprovinz

und

nach dem Ableben des Justizraths Lottner
herausgegeben
von

F. W. Leitner,
Königl. Hofrath.

Sechster Band.

Berlin,
Sandersche Buchhandlung.
1839.

59. L.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

XXIII.

Nachträge

aus den Jahren

1828 bis 1837.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

1671.

Befugniß des General-Postmeisters zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Postkontraventions- und Postdefraudationssachen erkannten Geldstrafen.

a.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Antrag vom 19 v. Mts. Strafen, welche wegen nicht gelöseter Post- oder Lohnfuhrzettel gerichtlich bis incl. 10 Rthlr. erkannt sind, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, und hiernach auch die Strafe des Oekonomen T. in E. von 10 Rthlr. auf die zurückgehende Bittschrift desselben niederzuschlagen.

Potsdam, den 3. Dezember 1828.

An Friedrich Wilhelm.

den General-Postmeister v. Nagler.

b.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. Mts. will ich die durch Meine am 3. Dezember v. J. in Absicht der Lohnfuhrzettel-Kontraventionen Ihnen ertheilte Befugniß dahin ausdehnen, daß Ich Ihnen gestatte, auch Strafen, welche in Post-Kontraventions- und Post-Defraudationsfällen bis incl. 10 Rthlr. gerichtlich anerkannt sind, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Berlin, den 22. Januar 1829.

An Friedrich Wilhelm.

den General-Postmeister v. Nagler.

Digitized by Google

1672.

Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin.

Gen. W. 10.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. v. Mts. will Ich das anbei zurückerfolgende Reglement für die auf Gegenseitigkeit gegründete Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, deren Errichtung der General-Director der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Graf von der Schulenburg-Trampe, beabsichtigt, hierdurch genehmigen, der Anstalt die Rechte einer Korporation und den Gerichtsstand vor dem Kammergericht beilegen, auch dem Unternehmer die Zusicherung ertheilen, daß in dem ganzen Umfang der Monarchie in den nächsten funfzehn Jahren keine andere allgemeine, Jedermann zugängliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet werden dürfe, wogegen die zu errichtende Anstalt auf die sonstigen, der unter Garantie des Staates bestehenden Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigelegten Vorrechte und Benefizien keinen Anspruch haben soll. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen.

D. 1673.

cfr. Düsseldorfer A. B. pag. 109.

1673.

Betreffend die Nebenausgaben bei dem Extrapost-Gelde.

(Aus den Amtsblättern entnommen.)

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. d. Mts. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden:

Digitized by Google

a) das Postillon-Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu . . . 5 Sgr. pro Meile,
" " " mit 3 und 4 Pferden, zu 7½ " " "
" " " mit mehr Pferden, für jeden Postillon, zu . . 7½ " " "

b) die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Courier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station, zu . . . . . 4 Sgr.

c) das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu . . . . . 4 Sgr. pro Meile,
für einen ganz- oder halbverdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen, zu 7½ " " "

wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen;

d) das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,
wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3 Sgr.
wenn mit Theer geschmiert wird, zu 2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b., c. und d. aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, insoweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1836.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXIV.

1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

1674.

Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber.

Offict. Sachen No. 59.

a.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist die Verfügung vom 23. November 1832, nach welcher von den Expeditions-Gebühren der Gerichtsschreiber bei den Handels- und Friedensgerichten ein Drittel für Hülfsschreiber in Abzug gebracht werden soll, bei Aufstellung der nach der Verfügung Ihres Amtsvorgängers vom 2. Januar 1826*) den Regierungen mitzutheilenden jährlichen Emolumenten-Nachweisungen zeither nicht gehörig befolgt worden, indem sich bei Revision der von den Regierungs-Hauptkassen über die Justiz-Verwaltungsfonds pro 1835 gelegten Rechnungen ergeben hat, daß bei einigen Gerichten noch die wirklichen Dienstunkosten, bei andern aber solche Kosten gar nicht berechnet werden. Wenn gleich vorausgesetzt werden kann, daß die Bestimmungen der Ew. Hochwohlgeboren unter dem 19. v. J.**) mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. ejusdem (Jahrb. B. 48. S. 298.) bei Anfertigung der gedachten Emolumenten-Nachweisungen werden beachtet werden; so erscheint es doch nothwen-

*) Cöln A. B. pag. 8
**) Bd. 5. pag. 366.

Digitized by Google

dig, zur gehörigen und gleichmäßigen Ausführung dieser Bestimmungen die Gerichte hierüber mit näherer Anweisung zu versehen.

Es wird demnach bestimmt, daß die Nachweisungen über die Emolumente der Gerichtsschreiber

1) den Betrag der Einnahme an Emolumenten überhaupt,
2) den vorschriftmäßigen Abzug für Dienstunkosten von resp. ⅓ und ¼ oder den, durch eine beglaubigte Abschrift des diesfälligen Rescripts belegten anderweiten Betrag, und
3) die Netto-Einnahme

vollständig ergeben.

In den unter 1. erwähnten Betrag dürfen die, in dem Rescripte vom 23. November 1832 unter 1. 3. und 4. bezeichneten, als eigentliche Emolumente nicht zu betrachtenden Einnahmen nicht mit aufgenommen werden; der summarische Betrag derselben ist aber in einer besonderen Kolonne für Bemerkungen zur Notiz mit anzuführen. Diese Einrichtung ist schon bei den pro 1836 einzureichenden Emolumenten-Nachweisungen zur Ausführung zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach das Sekretariat des Königl. Appellationsgerichtshofes und durch die Ober-Prokuratoren die Sekretariate der Königl. Landgerichte und die Friedensgerichtsschreiber, desgleichen durch die Präsidenten der Handelsgerichte die bei letzteren angestellten Gerichtsschreiber, mit weiterer Instruktion zu versehen.

Berlin, den 2. Januar 1837.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 3638.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Extrakt.

Diesem Mißverhältniß wird in Zukunft durch den Inhalt der Patente vorgebeugt werden; für die Vergangenheit aber muß ihm so viel als möglich gesteuert werden, und dies kann ohne Unbilligkeit dadurch geschehen, daß in das Verzeichniß der Emolumente nur diejenigen Einnahmen aufgenommen werden, welche wirkliche, mit der Stelle verbundene Emolumente sind. Es dürfen daher in diese Verzeichnisse nicht aufgenommen werden:

1. die Reise-Entschädigungen, welche die Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber in Civil- und Kriminalsachen

Digitized by Google

nach den Decreten vom 16. Februar 1807 und 18. Juni 1811 beziehen,

2. die zwei Silbergroschen Gratification, welche die Friedensrichter für Holzdiebstähle in Königlichen Waldungen beziehen,
3. die Comissions-Gebühren, welche dieselben und die Gerichtsschreiber nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1832 erhalten,
4. die Gebühren, welche die Gerichtsschreiber für die ihnen anvertrauten öffentlichen Verkäufe beziehen.
5. Endlich kann es den Friedensgerichtsschreibern nicht länger überlassen bleiben, wie viel sie von ihren Expeditionsgebühren für Kopialien abrechnen und durch Quittungen der Kopisten belegen wollen. Es soll vielmehr, der Billigkeit gemäß, der Satz angenommen werden, daß sie ein Drittel derselben an den Kopisten abgeben müssen und danach künftig nur zwei Drittel reine Einnahme berechnet werden. — Dasselbe gilt von den Handelsgerichtsschreibern.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, hiernach die Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber durch die Ober-Prokuratoren anweisen und die Emolumenten-Register mit dem 1. Januar k. J. anlegen zu lassen.

Berlin, den 23. November 1832.

An den Königlichen General-Prokurator am rheinischen Appellationsgerichtshofe Herrn Ruppenthal zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 340.

1675.

Wegen des Aufbewahrens größerer Quantitäten Pulver in Privat-Wohnungen.

Crim. No. 58.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß die Bescheidung auf Ihren Bericht vom 30. Juli v. J. ausgesetzt worden, weil inzwischen der Königliche Revisions- und Kassationshof seine Ansicht über die Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 28. des Gesetzes vom 13. fructidor V. geändert hat und hierdurch um so mehr Veranlassung gegeben ist, die Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung wegen des Aufbewahrens größerer Quanti-

Digitized by Google

täten Pulver in Privatwohnungen zur Erörterung zu bringen. Da noch einige Zeit verfließen dürfte, bis diese Erörterung zu einem Resultate gelangen wird, bis dahin aber das Reskript vom 5. Juni v. J.*) zur Richtschnur dienen muß, so wird Ihnen eröffnet, das dieses Reskript allerdings die Bestrafung der fraglichen Contraventionen den Polizeigerichten überwiesen hat. Dies findet sich in dem Reskripte schon durch die Anweisung an den Ober-Prokurator Deuster, die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten mit Anweisung zu versehen, angedeutet und ist durch den §. 33. des Ressort-Reglements vom 20 Juli 1818**) gesetzlich begründet. Die dagegen von dem Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zu N. aus Veranlassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Juli***) und des Reskripts vom 3. August 1835***) erhobenen Bedenken sind aus den von Ihnen angeführten Gründen ganz unhaltbar. Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, hiernach den Ober-Prokurator zu N. zu bescheiden.

Berlin, den 2. Januar 1837.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 3666.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

1676.

Kostenfreie Erledigung diesseitiger Requisitionen durch die französischen Gerichtsbehörden.

Gen. No. 68.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abschrift eines Schreibens des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. v. Mts., um es hiernach in den betreffenden Bezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„daß künftig die französischen Gerichtsbehörden die ihnen von preußischen Tribunälen zukommenden Requisitionen wegen Zeugenvernehmungen, Eidesleistungen und anderer

*) Band 5. pag. 384.
**) Band 1 pag. 504.
***) Band 5. pag. 174.

Digitized by Google

dergleichen Formalitäten ohne Retribution in Vollzug setzen werden."

Berlin, den 2. Januar 1837.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 3637.

cf. Trier Amtsblatt pag. 46.

1677.

Versicherung der Justiz-Gebäude gegen Feuersgefahr.

L. G. Saarbr. No. 2.

Extract.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 18. v. Mts.

die Versicherung des dortigen Justiz-Gebäudes betreffend, daß grundsätzlich diejenigen Justiz-Gebäude unversichert bleiben, welche entweder ganz abgesondert von andern Gebäuden liegen, oder bei welchen doch von den angränzenden Gebäuden nicht leicht eine Feuersgefahr zu besorgen ist.

Berlin, den 6 Januar 1837.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten,
und den Herrn Ober-Prokurator zu
Saarbrücken.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 3.

1678.

Wem die Entscheidung auf den Rekurs gegen zurückgewiesenen Restitutionsgesuche zusteht.

Coblenz Depart. no. 14.

Extract.

Der Königliche Justiz-Senat erhält die mittelst Berichts vom 1. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen den Handelsmann N. zu N. anbei mit dem Eröffnen zurück, daß die Entscheidung auf den Rekurs des N. gegen die Verfügung des Collegiums vom 9. September v. J., durch welche derselbe mit dem eingelegten Restitutions-Gesuche zurückgewiesen worden, zur Competenz des Justiz-Ministeriums und nicht des Ober-Landgerichts zu Arnsberg gehört. Letzteres bilder

hinsichtlich der bei dem Königlichen Justiz-Senat verhandelten Sachen nur die Appellations-Instanz und hat als solches nur über die Appellationen gegen Erkenntnisse des Königlichen Justiz-Senats zu entscheiden, die gedachte Verfügung, welche lediglich die Frage wegen Zulassung des Restitutions-Verfahrens betrifft, aber eben so wenig einem Erkenntnisse, als der dagegen ergriffene Rekurs einer Appellation gleich zu achten ist. Der Rekurs hat nach den Grundsätzen der altländischen Verfassung, welche bei Anwendung der Criminal-Ordnung zu berücksichtigen ist, keinen andern Charakter, als den einer Beschwerde und gehört als solche zur Cognition der Ober-Aufsichtsbehörde, welche in dem vorliegenden Falle das Justiz-Ministerium ist.

Berlin den 7. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Justiz-Senat zu
Coblenz.

F. 3302.

1679.

Einsendung der Aktenverkaufsgelder zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.

Gen. No. 164.

Extrakt.

a.

Die nach Abzug obiger Summe von den Aktenverkaufsgeldern bleibenden 212 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. können keinesweges zu den beantragten Gratificationen verwendet werden, sondern müssen zu der vorschriftsmäßigen Bestimmung, d. i. Behufs Unterstützung rheinischer Justiz-Offizianten-Wittwen- und Waisen zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse fließen. Jener Betrag ist daher, und zwar unter der in dem Reskripte vom 8. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 170.) angegebenen Rubrik unter meiner Adresse portofrei einzusenden.

Berlin den 11. Januar 1837.

An
den Landgerichts-Präsidenten, und den
Ober-Procurator zu Saarbrücken.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 3562.

b.

Circular,

die Portofreiheit der Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend.

(cf. Jahrb. Bd. 38. S. 88.)

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justiz-Ministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bestimmten Depositengelder auch auf Sendungen über Zwanzig Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Offizianten Wittwenkasse, so wie den Sendungen der Armenkassen-Beiträge und der Aktenverkaufs-Gelder die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt.

Die Korrespondenz der obengedachten Kassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse,"

die Geldzusendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositengelder zum Nießbrauch ꝛc."
„Armenkassen Beiträge,"
„Aktenverkaufs-Gelder,"

bezeichnet sein.

Das Kollegium wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die vorgeschriebenen Rubriken streng zu beachten.

Zugleich erfolgen hierbei drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Kollegium.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 1819. Wittwenkasse No. 3. vol. 20.

1680.

Auslieferung von Verbrechern aus und nach dem Königreiche Belgien.

Auslieser. No. 5.

Mit Rücksicht auf die, bereits in dem, mittelst Reskripts

vom 18. November v. J.*) mitgetheilten Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten enthaltene, beiläufige Aeußerung, wegen der von den Belgischen Behörden zu gesinnenden und an dieselben zu veranlassenden Auslieferungen, wird nunmehr in Folge eines fernern, ausdrücklich auf Belgien sich beziehenden Schreibens jenes Ministeriums die Anweisung ertheilt: sämmtliche Anträge auf Auslieferung von Verbrechern nicht an die Belgischen Behörden, sondern an den diesseitigen Gesandten in Brüssel gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten in der Rheinprovinz haben die in Rede stehenden Anträge Ew. Hochwohlgeboren zur weitern Beförderung einzureichen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Was dagegen die von Belgischer Seite begehrten Auslieferungen betrifft, so werden die betreffenden Anträge ebenfalls Ew. Hochwohlgeboren durch den diesseitigen Gesandten in Brüssel zugehen. Es kann jedoch eine Auslieferung nicht ohne Genehmigung des Ministeriums erfolgen, sondern es ist auch fernerhin über jeden einzelnen Fall vor der wirklichen Auslieferung hierher zu berichten; dagegen hat es kein Bedenken, auf den, der Behörde durch die Königl. Gesandtschaft in Brüssel zugehenden Antrag nach Befinden der Umstände eine vorläufige Verhaftung zu verfügen, und immittelst über die Auslieferung die nähere Weisung des Justiz-Ministeriums zu erwarten.

Berlin den 11. Januar 1837. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 27.

1681.

Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen.

cf. Allh. Kab. Ord. v. 14. Oktober 1821. Bd. 2. pag. 185. Gen. B. 25.

a.

Die Anwendung der, in der Rheinprovinz bestehenden

*) Bd. 5. pag. 499.

Strafgesetze und des dortigen Strafverfahrens auf die Studirenden in Bonn ist nach der Erfahrung mit so vielen Mißständen und Nachtheilen verbunden, daß die Abstellung derselben als nothwendig sich dargestellt hat. So viel die materiellen Strafgesetze betrifft, so war es eine offenbare Inkonsequenz, daß, während die allgemeine Gesetzgebung die erheblichen Duelle aus der akademischen Disciplinargewalt an die Kriminalgerichtshöfe verweiset, damit sie dort nachdrücklich und strenger, als die akademische Disciplinargewalt reicht, bestraft werden, Duellanten dieser Art vor den rheinischen Gerichtshöfen in der Anwendung der französischen Gesetzgebung ein Asyl finden, und gerade das Gegentheil von dem, was die Gesetzgebung bezweckt hat, bewirkt, und den Studirenden selbst ein Motiv suppeditirt wird, dem Duell einen Umfang zu geben, welcher die Kompetenz der akademischen Behörde ausschließt. Wenn dieser Fall neben so vielen andern dem öffentlichen Interesse nur nachtheilig sein kann, so ist es auf der andern Seite eine für die Studirenden auf der Universität zu Bonn unbillige Abweichung von der Verfassung der übrigen Universitäten des Staats, daß dort so viele Handlungen, welche auf den letztern nur disciplinarisch abgemacht werden, zur gerichtlichen Verhandlung kommen, und in derselben ein, für Fälle dieser Art und für Studirende selbst nicht angemessenes Verfahren eintreten muß.

Der Herr Minister des öffentlichen Unterrichts und ich haben uns durch diese Uebelstände und Nachtheile bewogen finden müssen, darüber des Königs Majestät Vortrag zu halten und darauf anzutragen, in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden auf der Universität zu Bonn begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disciplinar-Strafen gesetzt sind, lediglich die Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. und die Ergänzungen und Erläuterungen derselben eintreten zu lassen, und gleichzeitig die Strafgewalt der akademischen Obrigkeit zu erweitern.

Des Königs Majestät haben geruhet, diesen Antrag zu genehmigen, und unterm 31. v M. und J. diejenige Cabinets-Ordre erlassen, welche ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei in beglaubter Abschrift mit dem Auftrage übersende, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter*) der rheinischen Re-

*) cf. Cölner A. B. pag. 27.

gierungen baldigst zu veranlassen, und sie dem Ober-Prokurator beim Königlichen Landgerichte zu Cöln abschriftlich zugehen zu lassen, damit derselbe auf die Befolgung derselben halte und die Justizbehörden in Bonn danach anweise.

Wenn gegenwärtig Untersuchungen gegen Studirende der Universität Bonn nach dem französischen Untersuchungsverfahren schweben, so sind dieselben sofort in das, durch die Allgemeine Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Verfahren umzuleiten, oder, sofern sie nach der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmung zur Kognition der akademischen Obrigkeit gehören, an letztere zur weitern Verfolgung abzugeben. Bei Aburtelung von Vergehen, welche von Studirenden vor Publikation der Allerhöchsten Cabinets-Ordre begangen worden, sind die mildern Strafgesetze zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.
E. 48.

b.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheinischen Strafgesetze und des rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der Universität Bonn herbei geführt werden, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disciplinarstrafen gesetzt sind, von nun an lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20, so wie den Ergänzungen und Erläuterungen derselben erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Mitschuldigen, welche der Kompetenz der rheinischen Gerichtsbehörden unterworfen sind, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. Zugleich will ich mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn vom 1. Februar 1819*) die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehungen der Studirenden, denen das

*) Bd. 1. Seite 538.

Digitized by Google

nunmehr anzuwendende Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet, von der akademischen Behörde untersucht und disciplinarisch geahndet werden sollen. Diese Bestimmungeu sind durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, auf der Universität zu Bonn in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr von Altenstein und von Kamptz.

1682.

Der Oberbürgermeister zu Trier und seine Adjuncten sind von den Functionen als gerichtliche Hülfs-Polizeibeamte des Ober-Procurators und als Stellvertreter des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte entbunden.

Rhpr. Crim. 10. Vol. II.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 6. v. Mts. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei,

daß dem Oberbürgermeister zu Trier und seinen Adjuncten durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 2. August 1834 auch die Eigenschaft als gerichtliche Hülfs-Polizeibeamte des Ober-Prokurators und als eventuelle Stellvertreter des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte entzogen worden ist.

Es ist nach der gedachten Allerh. Cabinets-Ordre denselben nur die, außer der Polizei-Verwaltung (einschließlich derjenigen der gerichtlichen Polizei) ihnen obliegende Geschäfts-Verwaltung belassen worden.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren zu verfahren resp. das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
gez. v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Trier.
E. 96.

1683.

Die Verhandlungen über die Prüfung zum Notariate sind durch den General-Procurator einzureichen.

Rh. Offic. Sachen No. 7.

Der Notariats-Candidat N. ist auf den Grund der mit Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. Mts. eingekommenen Prüfungs-Verhandlungen zum Notariate in der Rheinprovinz für qualificirt erachtet, und dies dem General-Prokurator zu Cöln bei Uebersendung der Prüfungs-Verhandlungen zur weiteren Veranlassung bekannt gemacht worden. Hiervon werden Sie mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ähnliche Berichte, die nach Art. 9. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822*) durch den Ober-Prokurator zu erstatten sind, von diesem durch Vermittelung des General-Prokurators zu Cöln eingesandt werden müssen, daher dieser nothwendig von den Notariats-Prüfungen Kenntniß zu nehmen hat.

Berlin, den 13. Januar 1837.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Prokurator zu
Saarbrücken.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 87.

1684.

Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige.

Rhp. Crim. No. 3.

a.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend Abschrift einer unter heutigem Datum an den Herrn Ober-Präsidenten

*) Bd. 2. pag. 245.

der Rheinprovinz erlassenen Verfügung zur Nachricht, Nachachtung und Mittheilung an die rheinischen Justizbehörden.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator, zu Cöln.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 10 v. M.,

betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige,

daß es der Insertion dieser Edictalien in den öffentlichen Anzeiger aller Regierungen der Rheinprovinz nicht bedarf, die Insertion in den öffentlichen Anzeiger oder das Intelligenzblatt desjenigen Bezirks vielmehr genügt, in welchem das Confiscationsverfahren anhängig ist, indem der Ausdruck „Provinz", dessen sich der §. 35. Tit. 36. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bedient, in der Sprache der Gerichtsordnung und des Allg. Landrechts nach §. 622. Th. I. Tit. 9. des letztern, nur den Bezirk des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums, d. h. in der Rheinprovinz des betreffenden Landgerichts bezeichnet, da die Landgerichte in Confiscationssachen die Functionen der altländischen Landes-Justiz-Kollegien versehen.

Berlin, den 14. Januar 1837.

Der Justiz-Minister.
gez. v. Kamptz.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. v. Rochow.

An
den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh zu Coblenz.
E. 3671.

1685.

Beschwerden über die Gefängniß-Verwaltung sind zunächst bei den betreffenden Regierungen anzubringen.

Rh. Crim. No. 21. vol. 2.

Extract.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister des Innern und der Polizei den Wunsch geäußert, daß über Beschwerden ähnlicher Art zunächst die betreffende Regierung als Aufsichtsbehörde der Gefängnißverwaltung um Aufschluß resp. um Abhülfe ersucht und erst dann darüber berichtet werden möge, wenn auf diesem Wege Abhülfe nicht zu erlangen sein sollte. Allerdings scheint dies Verfahren sowohl an sich, als zur Beschleunigung der Abhülfe insbesondere sehr zweckmäßig, und veranlasse ich Sie daher, dasselbe künftig zu beobachten und bei Ueberreichung der Gefängniß-Revisions-Protokolle, in welchen derartige Beschwerden erhoben worden, zugleich anzuzeigen, daß dieserhalb die Regierung von Ihnen um Abhülfe ersucht worden sei.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den Königlichen Geheimen Justiz- und
Appellationsgerichts-Rath Herrn
Schmitz zu Cöln.

Abschrift dieser Verfügung dem ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz, um auch die übrigen, zu Assisen-Präsidenten designirten Appellationsgerichtsräthe davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes
Herrn Schwarz zu Cöln.

E. 104.

Digitized by Google

1686.

Bestrafung der Post-Contravention in der Provinz Cleve-Berg.

Rh. Gen. No. 10.

a.

Ew Hochwohlgeboren erhalten beigehend die Untersuchungs-Akten gegen den Fuhrmann W. zu S., und die Entscheidung des Königlichen Revisions- und Kassations-Hofes über den Kassations-Rekurs des öffentlichen Ministeriums am Landgerichte zu Elberfeld zur Remission an den Ober-Prokurator daselbst.

Zu Folge einer Mittheilung des Herren Geheimen Staats-Ministers v. Nagler Excellenz ist die Bekanntmachung vom 8. Juli 1816, auf welche die freisprechenden Erkenntnisse gegründet sind, durch ein späteres Publikandum des General-Post-Amtes vom Jahre 1820 wieder zurückgenommen worden.

Diese Zurücknahme der ersten Bekanntmachung ist in Folge einer Mißbilligung derselben von Seiten des verewigten Herrn Fürsten Staatskanzlers erfolgt, und das diesfällige Publikandum vom 20. Oktober in alle rheinische Amtsblätter, namentlich in das der Regierung zu Düsseldorf No. 71 vom 15. November 1820, eingerückt worden. Es wird also bei künftigen ähnlichen Post-Contraventionsfällen hierauf Rücksicht zu nehmen sein, wonach Ew. Hochwohlgeboren den Ober-Prokurator zu Elberfeld mit Anweisung zu versehen haben.

Berlin, den 19. Januar 1837.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
(gez. v. Kamptz.

F. 108.

b.

Bekanntmachung, die Post-Straf-Gesetze betreffend.

Nachdem die Provinzen Kleve, Berg, Geldern, Mörs, die einzelnen, mit dem Großherzogthum Niederrhein vereinigten Länder, und das Herzogthum Westphalen mit den Preußischen Staaten vereinigt, und die, bis jetzt bestandenen Hindernisse, besonders durch die, mit dem Fürstlichen Hause von Thurn und Taxis abgeschlossene Konvenzion beseitigt sind,

Digitized by Google

so ist vom 1. Julius d. J. ab, in den genannten Provinzen, und überhaupt in den Regierungs-Bezirken von Düsseldorf, Kleve, Trier, Köln, Koblenz, Aachen und Arensberg die Verwaltung des Postwesens, von dem Königl. Preußischen General-Post-Amt, ausschließlich für Königlich-Preußische Rechnung übernommen.

Es sind die nöthigen Einrichtungen getroffen, daß Briefe und Pakete eben sowohl, als Reisende mit der ordinären Post, Letztere auch mittelst Extrapost befördert werden können, und die gedachte Behörde wird unablässig darauf bedacht sein, die Wünsche und den Vortheil des Publikums mit dem Allerhöchsten Interesse nach Möglichkeit zu vereinigen.

Die mit diesen ausgedehnten Einrichtungen verknüpften unvermeidlichen Kosten machen es durchaus nothwendig, daß ein Jeder sich des Eingriffs in die Ausübung dieses, dem Staate allein zustehenden Landes-Hoheits-Rechts enthalte, und sich deshalb von den bestehenden, nunmehr auch in den dortigen Provinzen geltenden Gesetzen, genau unterrichte.

Die allgemeine Post-Ordnung vom 26. November 1782 und der Titulus 15. Abschnitt 4. Theil II. des allgemeinen Landrechts mit den, in der Verordnung vom 12. Junius 1804 aufgenommenen Modalitäten, enthalten darüber die gemessensten Vorschriften.

Bleibt es nun gleich die Pflicht eines jeden Unterthanen, sich von den Gesetzen, besonders insofern sie sein Gewerbe betreffen, die gehörige Kenntniß zu verschaffen, und kann die in dieser Hinsicht vorgeschützte Unkunde niemals beachtet werden, so sollen doch, um allen Entschuldigungen zu begegnen, die obgedachten, noch jetzt bestehenden Vorschriften, die von dem Publikum selbst zu beobachten sind, hiermit noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 1. Es ist ein ausschließliches Vorrecht der Posten, daß alle versiegelte und verschlossene, mithin auch zugenähete, oder nur zugeklebte Briefe, nicht minder alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Präziosen, ohne Unterschied der Gewichte, imgleichen sonstige Pakete von 40 Pfund und darunter, (jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers), nur durch die Posten versandt werden. Es stehet jedem frei, sich zur Beförderung seiner Briefe eigener Boten, so wie der seiner größern Pakete über 40 Pfund, sich seines eigenen Gespanns zu bedienen; doch muß er sich hierbei durchaus des Beigebens jedes fremden Briefes und fremder Pakete enthalten. Nur bei besonderen Umständen kann die Versendung der Briefe und postmäßigen Pakete, durch Reisende, Fuhrleute und Schiffer

Digitized by Google

erfolgen, doch müssen diese sich vor der Abreise im Postamt melden, eine Post-Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon entrichten.

§. 2. Die hiernach erfolgte verbotwidrige Beförderung eines Briefes wird mit 10 Rthlr., und eines Pakets mit 50 Rthlr. Geld-, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, diese Strafe bei gleichzeitiger Wiederholung noch verschärft, auch, wenn der Kontravenient schon einmal bestraft ist, verdoppelt, und im öftern Wiederholungsfalle noch erhöhet, und bei Mitnahme postmäßiger Pakete, bis zur Konfiskation der gemißbrauchten Wagen und Pferde und des Schiffsgeräths ausgedehnt. Sollte sich jemand beikommen lassen, sich der Schirrmeister oder Postillons zur heimlichen Beförderung der Briefe, Gelder oder Pakete zu bedienen, so findet eben dieses Anwendung, und es tritt noch außerdem die Konfiskation der mitgegebenen Effecten ein.

§. 3. Die bemerkten Strafen treffen den Absender, den Besteller und den Empfänger, auch wird, von Letzterem, und dem Befinden nach von einem der Ersteren das defraudirte Porto eingezogen.

§. 4. Niemand darf fremde Briefe, insofern sie nicht mit seinen Geschäften in unmittelbarer Verbindung stehen, oder sonst besondere Verhältnisse eintreten, den seinigen beischließen, bei Vermeidung obiger Strafe für jeden verbotwidrigerweise eingeschlossenen Brief. Die Zusammenpackung zweier und mehrerer Pakete von verschiedenen Absendern, oder an verschiedene Empfänger, unter 40 Pfund, wird nach den Bestimmungen des §. 2. geahndet und dabei, in Rücksicht jedes einzelnen postmäßigen, dadurch der Post entzogenen Pakets, eine specielle Kontravenzion angenommen und als solche geahndet.

§. 5. Niemand darf Briefe unter andere Sachen, die mit geringem Porto belegt werden, verpacken, oder durch eigenmächtigen Gebrauch einer, die Porto-Freiheit nach sich ziehenden Rubrike, die Post-Einkünfte schmälern, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Brief und vorkommenden Umständen nach, Nachzahlung des einfachen und Erlegung des 4fachen Portos als Strafe. Dies gilt auch, wenn bei an sich portofreien Briefen, oder Paketen und Effekten dergleichen portopflichtige beigepackt, nicht minder, wenn durch falsche Bezeichnung des Inhalts der Briefe die Austaxirung nach einer geringen Taxe und so eine Schmälerung des Portos veranlaßt wird. Der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels zieht noch eine besondere Verschärfung nach sich.

Digitized by Google

§. 6. Wenn Gelder, Tresor-Scheine, oder sonst dem baaren Gelde gleichgestellte Papiere, zur Post gegeben werden, so müssen solche speziell, unter Bemerkung der Münzsorten deklarirt, und eben daher sind auch die Postämter angewiesen, die Vermischung des Goldes und Silbers nicht zu gestatten, da sie die Controlle durch das Gewicht ausschließt, sondern dergleichen Pakete und Briefe zurückzugeben. Eben diese genaue Angabe ist bei Juwelen, Präziosen, Sammet, Dammast, Tressen, Kanten und andern Kostbarkeiten nothwendig. Wird der Inhalt, wider die Wahrheit, zu geringe angegeben, so haftet die Post nur, im Falle des Verlustes, für das angegebene Quantum, und der Aufgeber muß außerdem 10 p.C. des Verschwiegenen, als Strafe erlegen.

§. 7. Da auch das Porto nach der Verschiedenheit der Gegenstände regulirt wird, so muß die Angabe derselben ihrer Natur und Beschaffenheit nach richtig erfolgen, widrigenfalls außer der sich von selbst verstehenden Nachzahlung des defraudirten Portos, das 4fache derselben als Strafe erlegt werden muß.

§. 8. Die Fortschaffung der Reisenden geschieht vorzüglich durch die ordinaire und Extra-Post. Die Postämter sind über die dabei zu beobachtenden Grundsätze in Ansehung der Beförderung selbst, und der dafür von den Reisenden zu fordernden Vergütigung, unter dem heutigen Tage mit einer besondern Anweisung versehen. Es ist davon in jedem Postamte ein Exemplar zu finden, welches den Reisenden auf Verlangen vorgelegt werden wird.

§. 9. Es steht zwar den Reisenden frei, sich zu ihrer Beförderung der Lohnfuhrleute zu bedienen, doch muß die Reise mit denselben Lohnpferden fortgesetzt werden. Das Fahren mit untergelegten Lohnpferden auf einer Poststrute ist durchaus untersagt, und zwar bei 100 Rthlr. Strafe für den, der das Gespann liefert, und eben soviel für den, der sich dessen bedient. Ueberhaupt darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn von Angespann für Bezahlung die Rede ist.

§. 10. Dahingegen stehet einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, insofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel weiter mit Lohnpferden befördern lassen, wenn sie sich am Orte der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin in sofern eine

Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapost angekommen ist, mit Lohnpferden weiter gehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Die im §. 9. bestimmten Strafen sind auch hier anwendbar.

§. 11. Fuhrleute, die Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eignes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung, mit willkührlicher, und, dem Befinden nach harter Strafe, nach Anleitung des §. 9. belegt werden sollen.

§. 12. Alles und jedes den Königlichen ordinären und Extra-Posten auf den Straßen begegnende, oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk muß, ohne Ansehen der Person, dem Postillon, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und zwar bei 50 Rthlr. Strafe ausweichen, und darf eben deshalb Niemand außer denjenigen, die Königliche Posten, oder Extraposten befördern, sich eines Posthorns, des Postschildes und sonstiger Insignien bedienen, bei 12 Rthlr. Geld- und außer dem einer 3monatlichen Gefängnißstrafe.

§. 13. Beleidigungen der Postbedienten, vorzüglich, wenn sie im Dienste ihnen zugefügt sind, werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XX. geahndet; besonders aber darf Niemand bei 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe sich beikommen lassen, die Königlichen ordinairen und extraordinairen Posten unterwegs anzuhalten, sie mit Worten, oder thätlich zu beleidigen, oder zu pfänden, sondern wenn jemand über irgend einen, von dem Postillon verübten Exceß oder zugefügte Beschädigung, sie bestehe, worin sie wolle, sich beschweren zu können glaubt, so muß er solches bei dem nächsten Postamte ordnungsmäßig anbringen, da ihm denn durch dies, oder durch die competente Gerichtsbehörde, alle gesetzliche Genugthuung zu Theil werden wird.

§. 14. Fuhrleute und Schiffer haften in Ansehung der oberwähnten Strafe für ihr Gesinde, im Hause sich befindende Ehegatten und Anverwandte, alle übrige für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder und Hausgenossen, insofern diese Vergehen bei solchen Geschäften verübt sind, wozu sie solche zu gebrauchen pflegen.

§. 15. Diese Straf-Bestimmung findet auch auf Ausländer Anwendung, sobald der Brief, das Poststück, oder die

Fuhre ein diesseitiges Postamt berührt, oder das sonstige Vergehen innerhalb der Preußischen Grenze verübt ist.

Nach diesen, von dem Tage der, durch das Amts-Blatt erfolgten Bekanntmachung, in den Regierungs-Bezirk in Wirkung tretenden Bestimmungen hat sich ein jeder zu achten, und sich vor dem, ihn sonst treffenden Nachtheil zu hüten.

Berlin, den 8. Juli 1816.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.
v. Seegebarth.

c.

Anwendung der Strafgesetze gegen die Post-Contraventionen.

Zur Vermeidung der in der Provinz Cleve-Berg häufig vorkommenden Post-Contraventionen, wird dem Publiko in Erinnerung gebracht, daß bis zu dem Zeitpunkte, daß in dem westseits rheinischen Theile des Bezirks der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in welchem die französischen Gesetze annoch gelten, und in dem ostseits des Rheins belegenen Theile derselben, in welchem noch die französisch bergische Gesetzgebung besteht, die in den alt Preußischen Provinzen geltenden Poststraf-Gesetze publicirt werden, in den bezeichneten beiden Bezirken, und zwar in dem ersten die Straf-Prinzipien der französischen Postgesetze, und in dem zweiten die des vormaligen Großherzogthum Berg, namentlich das Dekret vom 25. Februar 1809. hinsichts aller und jeder Uebertretungen derselben, zur Anwendung gebracht werden; wogegen in denjenigen Theilen des genannten Regierungs-Bezirks, in welchen das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten mit seinen Declarationen wegen des Post-Regals und die ältern Postgesetze verbindliche Kraft haben, die Contravenienten mit den in diesen Gesetzen bestimmten Strafen belegt werden müssen.

Berlin, den 20. Oktober 1820.

Königlich Preuß. General-Post-Amt.

1687.

Die Kosten des Einbandes der aus dem Bureaukosten-Fonds der Friedensrichter angeschafften Bücher sind aus demselben Fonds zu entnehmen.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 3.

Digitized by Google

d. M., daß es allerdings Pflicht der Friedensrichter ist, aus ihrem Büreaufonds die Kosten des Einbandes derjenigen Bücher zu bestreiten, deren Anschaffungskosten sie aus demselben zu decken haben. Es muß daher bei den Lokal-Revisionen darauf gehalten werden, daß dieser Pflicht genügt werde.

Um indessen das Einbinden derjenigen Sammlungen herbeizuführen, welche die resp. jetzigen Friedensrichter beim Eintritte in ihr Amt ungebunden vorgefunden haben, und welche einbinden zu lassen, es ihnen an Fonds fehlt, so genehmige ich, daß Sie die dießfälligen Kosten auf den Fonds zu kleinen Ausgaben der Gerichte anweisen.

Berlin, den 20. Januar 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Ober-Prokurator
Herrn Bessel zu Cleve.
E. 106.

1688.

Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letzteren Kenntniß zu geben.

(Anhang §. 141. zum A. L. R. II. 12. §. 103. — cf. Mathis Bd. 9. S. 247. Jahrb. Bd. 18. S. 29. und 278 Bd. 30. S. 134 und Bd. 34. S. 467.)

Gen. U. No. 1.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits unterm 4 August 1810, 15. Oktober 1821, 21. September 1827 und 17. Dezember 1829 aufgefordert worden, den betreffenden Universitäten von der Anstellung derjenigen Kandidaten der Rechte, den bei ihrem Abgange von den Universitäten Honorare für gehörte Kollegia gestundet und als gestundet in den, bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangs-Zeugnissen bemerkt sind, die nöthige Anzeige mit Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer amtlichen Anstellung zu machen.

Da diese Verordnungen nach Anzeige der hiesigen Universität nicht stets befolgt worden sind, so werden solche den

Digitized by Google

Königlichen Ober-Justiz-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. Januar 1837.

An sämmtliche Königliche Justizbehörden.

Die Justiz-Minister v. Kamptz. Mühler.

E. 139.

1689.

In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörden das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu.

Crim. No. 75.

Der durch die Urtheile des Königl. Landgerichts und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 21. Mai 1822 und 21. Februar 1823 seines Amtes entsetzte ehemalige Ober-Post-Sekretair G., welcher in dem wider diese Urtheile eingeleiteten Restitutionsverfahren von dem Kriminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts in erster Instanz, unter Aufhebung der frühern Urtheile, völlig freigesprochen worden ist, hat sich bei des Königs Majestät darüber beschwert, daß das Königl. Ober-Landesgericht das von dem Königl. General-Postamte gegen das freisprechende Urtheil nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. März 1834*) (Gesetz-Sammlung S. 63.) eingelegte Aggravations-Rechtsmittel zugelassen habe, indem er angeführt hat, daß diese Allerhöchste Cabinets-Ordre auf das Restitutions-Verfahren keine Anwendung finden könne. Auf den von Seiner Majestät dem Könige über diese Beschwerde von beiden Justizministern und dem Herrn General-Postmeister erforderten Bericht haben Allerhöchstdieselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Oktober v. J. zu bestimmen geruhet, daß der fiskalischen Behörde der Rechtsweg der Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels nicht beschränkt werden könne, wovon das Kollegium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 20. Januar 1837.

An das Königliche Ober-Landesgericht zu Paderborn.

Die Justiz-Minister. v. Kamptz. Mühler.

F. 162.

*) Bd. 4. pag. 43.

1690.

Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.

Prov. Ges. R. 1 vol. 2.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Familien Unsers Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördert, Uns bewogen gefunden, durch die Ordre vom 16. Januar v. J.*) gedachte autonomische Dispositionsbefugniß denjenigen adlichen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind; so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

§. 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre vom 16. Januar 1836. hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll

*) Bt. 5. pag. 315.

über diese Familien eine von uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

§. 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1. ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,
2. an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.

Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut nothwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3. Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, insofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4. Ehefrauen und Wittwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm gebornen Kinder ausüben, die Ehefrauen indessen nur insofern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht und die Wittwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5. Außer den im §. 1. gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich genehmigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben werden aufgenommen werden und zwar auch dann zu, wann sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6. Die autonomische Dispositionsbefugniß besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zu-

Digitized by Google

stehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

Inwiefern weibliche Ascendenten dies Recht ausüben können, ist im §. 4. bestimmt.

§. 7. Diese Dispositionsbefugniß kann von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§. 8. Den zu dieser Dispositions-Befugniß berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei den Fideikommißstiftungen zu; in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6 — 8.) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kinder, so wie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familien-Herkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 10. Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden.

§. 11. Derjenige, welcher durch die elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine, mit dem erforderlichen Beweise versehene, Klage bei dem, vermöge des Stiftungs-Statuts bestehenden Ausschusse anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zuziehung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuß die gütliche Hinlegung der Sache in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil, vorzuladen hat.

§. 12. Bei erfolglos versuchter Sühne hat der Ausschuß die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich

zu untersuchen und demnächst dies schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen und zu dem Ende jede Partei aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

§. 13. Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheirathet oder Wittwer sind und das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Recusation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuß und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem, so wie in dem Fall des §. 12. der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuß.

§. 14. Das Schiedsgericht besteht aus dem Direktor des Ausschusses, als Direktor, dem Syndikus und den von den Parteien erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15. Der Direktor beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf gehalten wird und nimmt sie dahin:

daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedächtige und das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unparteiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten,

in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Direktor mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16 Der Direktor übergiebt darauf die Akten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittelung, die Beibringung von Urkunden oder die persönliche Vernehmung der Parteien für rathsam halten, so hat der Direktor dies zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Direktor eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welchem unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndikus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch ab-

Digitized by Google

gegeben wird, wenn sie oder einer von ihnen sich nicht vorbehält, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich, motivirt und von ihm unterschrieben und untersiegelt dem Direktor abgeben.

§. 17. Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Direktors und des Syndikus und dem Siegel des Schiedsgerichts, in Form eines gerichtlichen Urtheils angefertigt und den Parteien insinuirt.

§. 18. Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Direktor sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann sich zu einigen und ihn dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuß berechtigt, denselben zu ernennen, so wie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist, aus denen von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und ist mit dem §. 15. vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der Akten und Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt demnächst seinen motivirten Ausspruch in der, §. 16. bestimmten Form dem Direktor ein, welchemnächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der, §. 17. vorgeschriebenen Art ausgefertigt und insinuirt wird.

§. 19. Die Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten des zur Succession berufenden Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche, oder das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterschaft, in welchen diese Dispositions-Befugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögens-Verhältnisse obwaltet ten und in Ermangelung dieser Anhaltspunkte auf den Zweck dieser freien Dispositions-Befugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz und schließt nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben

so exekutorisch, wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21. Wenn jedoch wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht dem Verletzten die Revisions-Instanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Partei zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Vorsitze des Direktors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebührt, die bei Stimmengleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisions-Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22. Die, die §§. 6—9. gedachten Gegenstände, nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Akte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe; diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige Verordnung in allen den Punkten, in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den, §§. 7. und 8. gedachten Fällen zu befolgen.

§. 23. Die Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Akte und erstreckt sich nicht auf die, rücksichtlich der Succession, Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Akte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern diese Gegenstände sollen vielmehr auch in diesem Falle zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht, nachdem es die formelle Ungültigkeit der Akte ausgesprochen, die Parteien zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen der Familie und nach den übrigen, §. 19. gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24. Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserm Justizministerium angebracht werden.

§. 25. Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: „Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels"; die Justiz wird außer den baaren Auslagen unentgeltlich verwaltet.

Digitized by Google

§. 26. Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836. noch nicht wirklich eröffneten Successionsfällen ein.

§. 27. Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des Französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Artikel 968. und 1385. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsministerium, dieselbe durch die Gesetzsammlung *) publiciren zu lassen.

Berlin, den 21. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.

1692.

Die Ernennung zu Advokaten und Advokat-Anwälten betreffend.

Officiant. S. No. 33.

Gründe verschiedener Art haben es motivirt, daß bisher denjenigen Referendarien, welche, um sich der Advokat-Anwaltschaft zu widmen, die Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission bestanden haben, der Regel nach jenes kombinirte Amt sofort verliehen worden ist. Indessen ist dadurch der Andrang zu demselben so stark geworden, und die Zahl der Advokat-Anwälte bei den einzelnen Landgerichten so sehr vermehrt worden, daß eine Aenderung hierbei nothwendig eintreten muß.

Ich habe daher beschlossen, daß mit Ausnahme derjenigen Referendarien, welche wegen der dritten Prüfung sich schon gegenwärtig hier sistirt haben, alle diejenigen, welche sich der Advokat-Anwaltschaft widmen wollen und zu dem Ende jene Prüfung bestehen, fürs erste nur zu Advokaten ernannt werden, die Anwaltschaft aber erst dann erhalten sollen, wenn die Geschäftsverhältnisse des Appellationshofes oder

*) Pag. 7.

Digitized by Google

einzelner Landgerichte dies nothwendig machen werden, oder diese Ernennung auch sonst erfolgt sein würde, oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme begründen sollten.

Ew. Hochwohlgeboren haben dies zur Kenntniß sämmtlicher bei dem Landgerichte angestellten Referendarien und Auskultatoren zu bringen.

Berlin, den 26 Januar 1837.

An
die Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten, und die Königl. Herren Oberprocuratoren zu
Cöln, Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Aachen, Coblenz, Trier, Saarbrücken.
E. 127.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz

1692.

Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu.

Gen. 72.

Die Gründe, welche Ew. Wohlgeboren in Ihrem Berichte vom 8. d. M. für die Meinung anführen;

daß dem Friedensrichter für die Verhandlungen über die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und über die Vereidung von Taxatoren Gebühren zukämen,

sind von so wenigen Gehalte, daß sie mich nicht bewegen können, die entgegengesetzte Verfügung des General-Procurators vom 29. Juni v. J. abzuändern.

Was nämlich zuerst die Gebühren für die Einreichung der Vermögensverzeichnisse betrifft, so ist es, wie Sie selbst sagen, unbedenklich, daß die Gebühren-Taxe vom 16. Februar 1807 darüber nichts habe bestimmen können und wollen, und es folgt eben daraus, daß dergleichen Gebühren auf Grund jener Taxe nicht erhoben werden können. Wenn der Art. 7. dieser Taxe für einzelne prozessualische Handlungen des Friedensrichters ausdrücklich Gebühren versagt, so folgt daraus selbstredend nicht, daß er sie für alle darin nicht benannte Handlungen, namentlich die der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewillige, da die wirklich bewilligten Gebühren nur für be-

Digitized by Google

stimmte ausdrücklich genannte Geschäfte angeordnet sind, und daher auf andere nicht extendirt werden können. Die Berufung auf §. 4. der Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1834*) (Jahrbücher B. 44. S. 159.) und die Sporteltaxe von 1815 ist vollends unzutreffend, da durch erste nicht die letztere in der Rheinprovinz eingeführt, sondern nur im Allgemeinen festgesetzt ist, daß die Vormundschaften im Ganzen genommen eben so in der Rheinprovinz stempel- und sportelpflichtig oder frei bearbeitet werden sollen, wie es in den ältern Provinzen geschiehet, so daß über die Frage: welche Gebühren und für welche Akte dieselben in einer an sich sportelpflichtigen Vormundschaft in der Rheinprovinz genommen werden können? nichts von dem in der Rheinprovinz bestehenden Tarife geändert worden ist. Der in mehreren Rescripten ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn über den Sinn der Bestimmungen der Allh. Cab. Ordre vom 4. Juli 1834 und der Instruktion vom 16. August ejusdem **) Zweifel entstehen, diese aus der altländischen Gesetzgebung erledigt werden sollen, beziehet sich unzweideutig nur auf die Behandlung des Vormundschaftswesens selbst, nicht auf die Gebührenpflichtigkeit einzelner dabei vorkommender Handlungen.

In Ansehung der Gebühren für die Vereidung der Taxatoren beziehen Sie sich auf Art. 2. des Tarifs von 1807 und den Art. 935. der Civilproceßordnung. Genaueres Eindringen in den Sinn dieser Gesetze würde Ihnen klar gemacht haben, daß der Art. 2. nur Gebühren bewilligt, „s'il y a lieu à referé", also wenn der Friedensrichter an den Landgerichts-Präsidenten Bericht zu erstatten hat, wie dies namentlich nach Art. 935. cit. dann Statt findet, wenn die Interessenten sich über die Wahl der Taxatoren nicht einigen können, und daher der Landgerichts-Präsident dieselben ex officio bestimmt. Nur in Bezug auf diesen Theil des Art. 935. kann derselbe dem Zusammenhange nach im Art. 2. allegirt sein, und daher finden Gebühren für die bloße Vereidung der Taxatoren nicht Statt.

Sie haben daher sich der vorgedachten Verfügung des General-Prokurators auf das Genaueste zu fügen.

Berlin, den 26. Januar 1837.

An
den Königl. Friedensrichter Herrn
P. zu C.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

*) Bd. 4. pag. 130.
**) Bd. 4. pag. 134.

Digitized by Google

Abschrift der vorstehenden Verfügung dem Herrn General-Procurator.

Berlin, den 27. Januar 1837.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Geheimen Ober-Justizrath
Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 130.

1693.

Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine.

Rhein. Gen. 36. Vol. II.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August v. J.,
die Kostenfreiheit der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine betreffend,
um danach durch die Oberprocuratoren die Civilstandsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1837.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 206.

cf. Düsseldorfer. A. B. pag 69.

b.

Aus den in Ihrem Berichte vom 30. Juni d. J. angeführten Gründen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse, stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden. Sie

Digitized by Google

haben hiernach das Weitere an die betreffenden innern Behörden zu verfügen.

Berlin, den 5. August 1836.

An die Staats-Minister Freiherr von Altenstein, Ancillon und von Rochow, und den Wirklichen Geheimenrath Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

1694.

Die Strafe bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Diebstahle kann niemals durch die Theilung des Betrages des gestohlenen Guts gefunden werden.

Crim. No. 8.

Extract.

Zur Beseitigung der von Ihnen in Ihrem Berichte gegen den Inhalt des abgefaßten Erkenntnisses erhobenen Bedenken bemerke ich, daß die Strafe bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Diebstahle, sofern au, den Betrag des gestohlenen Gegenstandes etwas ankommt, niemals durch Theilung des Betrages gefunden werden kann, sondern daß jeden Theilnehmer die volle Strafe trifft, so daß diese im vorliegenden Falle zu 5 Rthlr. gegen jeden Betheiligten gewiß billig arbitrirt worden ist.

Berlin, den 27. Januar 1837.

An den Herrn Ober-Procurator zu Saarbrücken.

Der Justiz-Minister von Kamptz.

F. 217.

1695.

Vorschriften zur Vermeidung der, bei Kostentaxirungen vorkommenden, die Wiedererstattung begründenden Verstöße.

Kassen-Sachen No. 30.

Von der Königl. Regierung hierselbst sind mir verschiedene Wiedererstattungslisten mitgetheilt worden, wonach in Strafsachen, so wie in Civilprocessen, worin eine Parthei das

Digitized by Google

Armenrecht erhalten hat, den abgehörten Zeugen und Sachverständigen höhere Sätze bewilligt sind, als die zur Anwendung kommenden Tax-Ordnungen es gestatten.

Wiewohl nun des Herrn Justiz-Ministers Excellenz geruhet haben, von der Ertheilung des Executoriums Behufs Beitreibung der zuviel angewiesenen Kosten zu abstrahiren, so halten Hochdieselben es doch für angemessen, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei und der Sekretariate auf die wichtigsten, bei den Kostentaxirungen vorkommenden, die Wiedererstattung begründenden Verstöße aufmerksam gemacht werden, damit dieselben künftighin nicht mehr zum Vorschein kommen, indem widrigen Falls die Ertheilung des Executoriums eintreten würde.

Diesem zufolge bemerke ich:

1., daß bei Anweisung der den Zeugen gebührenden Reisekosten verschiedentlich die in der Distanztabelle aufgeführten Entfernungen unberücksichtigt geblieben sind, obschon nach dem Art. 93 des Dekrets vom 18. Juni 1811 gedachte Distanztabelle hiebei zum Grunde gelegt werden muß;

2., daß mehreren Zeugen Aufenthaltskosten bewilligt worden sind, obschon ihre Vernehmung an dem in der Vorladung bestimmten Tage stattgefunden hat und dieselben hiernächst sofort entlassen sind, auch während der Reise kein Aufenthalt eingetreten war.

3., Sind in Strafsachen den Zeugen, welche für einen öffentlichen Dienst besoldet sind, und namentlich den Gensdarmen, Feldschützen, Förstern, Wegewärtern, Zollaufsehern ꝛc. Zeugengebühren angewiesen worden, obschon dieselben nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 4. August 1823 (Lottner Bd. II. S. 395.) Versäumnißkosten niemals in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, indem sie den Ersatz in dem Genusse ihrer Besoldung finden.

Indem Ew. Hochwohlgeboren ich ersuche, die Untersuchungs-Aemter und Friedensrichter zu veranlassen, ähnliche Anweisungen für die Zukunft zu vermeiden und die Bestimmungen der Taxordnungen und der hierauf sich beziehenden Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 4. August 1823*) auf das sorgfältigste zu beobachten, erhalten Sie zugleich den Auftrag, das Sekretariat des Königlichen Landgerichts auf die vorgekommenen Verstöße aufmerksam zu ma-

*) Bd. 2. pag. 395.

chen, um bei Anfertigung und Vorlegung der betreffenden Anweisungen dieselben möglichst zu vermeiden.

Schließlich bemerke ich, daß nach dem Ministerial-Rescripte vom 31. v. Mts. die Zeugengebühren in Civil-Armensachen nicht nach dem Dekret vom 18. Juni 1811 und jenem vom 7. April 1813, sondern vielmehr nach dem Tarife vom 16. Februar 1807 angewiesen werden, und ist das desfalls erhobene Monitum als ungegründet beseitigt worden.

Cöln, den 30. Januar 1837.

An
den Herrn Ober-Procurator
hier.

Der General-Procurator
Biergans.

E. 611.

1696.

Aufhebung des Untersuchungsamtes zu Prüm und Vereinigung desselben mit dem Untersuchungsamte zu Trier.

Untersuchungs-Aemter No. 6.

Bei den in Ihren Berichten vom 3. Oktober v. J. und 14. d. Mts. angeführten Umständen ertheile Ich Meine Genehmigung, daß das Untersuchungsamt zu Prüm aufgehoben und der bisherige Bezirk desselben dem Untersuchungsamte zu Trier überwiesen, das Beamten-Personal von Prüm nach Trier translocirt, und daselbst ein zweiter Untersuchungs-Richter aus der Zahl der Mitglieder des dortigen Landgerichts angestellt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin den 31. Januar. 1837.

An
den Staats- und Justiz-Minister
v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

E. 313. cf. Trier Amtsbl. pag. 119.

1697.

Gegenseitige Vertretung der Friedensrichter im Aachner Landgerichtsbezirke.

Friedensger. Gen. 2. vol. 2.

Extract.

Zugleich wird es genehmigt, daß in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen die Friedensrichter

zu Eupen und Burtscheidt, zu Montjoie und Nideggen, zu Düren und Jülich, zu Eschweiler und Aldenhoven sich gegenseitig zu vertreten haben.

Berlin den 3. Februar 1837.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

cf. Aachener Amtsbl. pag. 215.

1698.

Autonomische Dispositions-Befugniß des rheinischen ritterbürtigen Adels.

Prov. Ges. R. 1. vol. 2.

a.

Ew. Hochwohlgeboren haben aus der ersten Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung diejenige Verordnung ersehen, welche des Königs Majestät unterm 21. vorigen Monats *) erlassen haben, um denjenigen Familien des Rheinischen Adels, welchen auf ihren Antrag die frühere autonomische Dispositions-Befugniß wieder zurückgegeben ist, den Genuß und die Ausübung dieser Dispositions-Befugniß zu sichern. Seine Majestät haben gleichzeitig geruht, das vorgelegte Statut der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar vorigen Jahres **) gedachten Stiftung zu genehmigen, und wird nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung Ew. Hochwohlgeboren ein Exemplar desselben zugehen. Da des Königs Majestät bereits früher die Frist zum Beitritt bis zum ersten Mai dieses Jahres verlängert haben ***); so kann die im §. 1. der Verordnung vorgeschriebene Matrikel noch nicht zur Bestätigung vorgelegt werden. Ew. Hochwohlgeboren erhalten aber anliegend das, auf den Grund der Akten sowohl des Staats- als des Justiz-Ministeriums abgefaßte Verzeichniß derjenigen Mitglieder der Rheinischen Ritterschaft, welche schon gegenwärtig der Stiftung beigetreten und sonst sich qualificirt haben, mithin zur Matrikel gehören und daher sowohl autono-

*) Bd. 6. pag. 31.
**) Bd. 5. pag. 315.
***) Bd. 5. pag. 535.

mie: als stiftungsfähig, und nach der Verordnung vom 21. vorigen Monats zu beurtheilen sind.

Zur Erläuterung des §. 2. der Verordnung bemerke ich, da dieselbe mit dem Statut gleichzeitig entworfen, letzteres aber noch nicht publizirt ist, daß nach dem Statut die Mitglieder der in Frage stehenden Familien zwar die Befugniß haben, an den mit der Stiftung verbundenen Rechten Theil zu nehmen, die Ausübung und der Genuß dieser Rechte aber an der Bedingung der persönlichen Abstammung von einer näher bestimmten Anzahl von Ahnen geknüpft ist. Diese persönliche Ritterbürtigkeit ist jedoch zur Ausübung der autonomischen Dispositions-Befugniß nicht erforderlich, es sind vielmehr zu derselben, unter den in der Verordnung §. 1. gedachten Erfordernissen, alle Mitglieder der berechtigten Familien, ohne Rücksicht auf die im Statut bestimmte Anzahl von Ahnen, befugt.

Da die in der Verordnung vom 21. v. M. gedachten Verhältnisse nicht nach den Grundsätzen des in der Rheinprovinz geltenden und überhaupt des gemeinen Rechts, sondern nur nach ihren eigenthümlichen und herkömmlichen Grundsätzen beurtheilt werden können, und daher auch früher durch befreundete Standesgenossen beurtheilt worden sind, so haben des Königs Majestät die ausschließliche richterliche Erörterung und Entscheidung der in der Verordnung gedachten Gegenstände einem besondern Schiedsgerichte übertragen, und sie vonder Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe auszuscheiden geruht, wie dieses auch für andere bürgerliche Verhältnisse geschehen ist, bei welchen es auf eigenthümliche Grundsätze ankommt. Da dieses Schiedsgericht von des Königs Majestät angeordnet, und ihm von Allerhöchstdenselben diese Gerichtsbarkeit übertragen, und dabei die richterlichen Attributionen beigelegt und dasselbe dem Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordnet werden; so ergiebt die gegenseitige Stellung zwischen den ordentlichen Gerichtshöfen und diesem Schiedsgericht sich von selbst. Es wird indessen rathsam sein, daß Ew. Hochwohlgeboren zur Erledigung des §. 20. der Verordnung, rücksichtlich der den schiedsgerichtlichen Aussprüchen beigelegten executorischen Kraft, eine Anweisung an die betreffenden Beamten erlassen. Die Grenzen der Kompetenz zwischen den ordentlichen Gerichtshöfen und dem Schiedsgericht sind in den §§. 10—23 der Verordnung so bestimmt gezogen, daß zwischen denselben ein Konflikt füglich nicht entstehen kann, da die Entscheidung aller darin gedachten Verhältnisse ausschließlich zur Kompetenz des Schiedsgerichts selbst dann gehört, wenn ein Civilgericht über den formellen

Rechtsbestand einer Dispositions-Akte entschieden hat, indem auch im Fall der Rechts-Unbeständigkeit derselben die Entscheidung über den materiellen Inhalt der Akte lediglich vor das Schiedsgericht gehört und an dasselbe verwiesen ist, und auch dann niemals die gemeinrechtliche Intestat-Erbfolge, sondern die unter der ritterbürtigen Ritterschaft wiederhergestellte eintreten soll. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, dies Rescript mit der Anlage dem Königlichen Appellations-hofe mitzutheilen, auch den Präsidenten und Ober-Procuratoren bei sämmtlichen Landgerichten zur Nachricht und Nachachtung zugehen zu lassen. Ich darf voraussetzen, daß Kollisionen zwischen denselben und dem Schiedsgericht und der autonomischen Dispositions-Befugniß und überhaupt der Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen um so weniger zu besorgen sein werden, je dankbarer dieser neue Beweis der landesväterlichen Neigung Seiner Majestät des Königs, den Wohlstand einer jeden Klasse Ihrer Unterthanen zu befördern, anerkannt werden muß. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich indessen, auch von Ihrer Seite zur Verhütung jeder Konflikte beizutragen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

An
des Königlichen General-Procurators
Herrn Geheimen Ober-Justiz-Raths
Biergans Hochwohlgeboren zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz zur Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 4. Februar 1837.

An
den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
D. 160.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

c.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder der ritterbürtigen Rheinischen Ritterschaft, welche nach den Akten sowohl des Königl. Staats-Ministeriums als des Justiz-Ministeriums die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 und in der Königl. Verordnung vom 21 Januar 1837 vorgeschriebenen Bedingungen schon jetzt erfüllt haben, und daher bereits gegenwärtig autonomie- und stiftungsberechtigt sind.

Digitized by Google

1) Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff.
2) Königl. Kammerherr Maximilian Freiherr von Loë zu Alner.
3) Franz Graf von Spee.
4) Ludwig Freiherr von Spies-Büllesheim.
5) Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein.
6) Ferdinand Freiherr von Bongart.
7) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Stammheim.
8) Freiherr von Fürstenberg zu Borbeck.
9) Clemens Freiherr von Eltz-Rübenach.
10) Friedrich Freiherr von Loë zu Wissen.
11) Clemens Freiherr von Loë.
12) Freiherr Raitz von Frentz-Garrath.
13) Freiherr von dem Busche genannt von Kessell.
14) Hugo Graf Beißel von Gymnich zu Schmiedheim.
15) Friedrich Freiherr von Wenge.
16) Friedrich Freiherr von Vittinghoff, genannt Schell
17) Freiherr von Warsberg zu Saarburg.
18) Freiherr Waltbott von Bassenheim.
19) Adolph Freiherr Raitz von Frentz-Schlenderhan.
20) Franz Egon Graf von Hoensbroech.
21) Edmund Graf von Hatzfeld.
22) Max Graf Wolff-Metternich.
23) August Freiherr von Nagel Doornick.
24) Friedrich Wilhelm Freiherr von Wendt zu Hardenberg.
25) Emmerich Joseph Freiherr Raitz von Frentz zu Kellenburg.
26) Carl Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels.
27) Franz Ludwig Graf von Beissel-Gymnich.
28) Georg Carl Freiherr von Rolshausen.
29) Max Felix Graf Wolff-Metternich.

Berlin den 4. Februar 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

ad. D. 160.

1699.

Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel.

Die allgemeine Gerichtsordnung fordert Theil 3. Tit. 4. §. 27.

von den zur dritten Prüfung verstatteten Referendarien die Ausarbeitung zweier Probe-Relationen in „weitläuftigen, wichtigen, auf mehreren quaestionibus facti et juris beruhenden" Prozeßsachen. Durch diese Arbeiten, wozu in früheren Zeiten nur reponirte Akten in bereits entschiedenen Revisions-Sachen ausgegeben wurden, sollen die Kandidaten Beweise ablegen nicht nur von „gründlicher Rechtskenntniß", sondern auch von „der Gabe",

„eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinanderzusetzen und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen."

Schon im Jahre 1801 gaben die häufigen und mannigfachen Ausstellungen, welche die Immediat-Examinations-Kommission an den Probe-Relationen zu machen gefunden hatte, dem Königlichen Justiz-Departement Veranlassung, die zur dritten Prüfung sich vorbereitenden Referendarien durch die Präsidien erinnern zu lassen,

„sich im Referiren nach guten Mustern zu richten und dadurch mit der richtigen Grenzlinie zwischen Weitschweifigkeit und Unvollständigkeit bekannt zu machen, den hauptsächlichsten Gesichtspunkt: daß der Zuhörer in den Stand gesetzt werden müsse, sein Votum so abzugeben, als ob von ihm selbst die Akten gelesen, und die zur Begründung der Entscheidung dienenden Gesetzstellen nachgeschlagen worden, nie aus dem Auge zu lassen, und solchergestalt den Vorschriften der Gerichtsordnung Theil 1. Titel 13. §. 7. vollständig zu genügen."

(Cirkular-Reskript vom 26. November 1801. N. C. C. T. XI. S. 613 no. 62.)

Diese Andeutungen wurden indessen im Laufe der Zeit vielfältig übersehen und immer seltner befolgt. Abweichende Ansichten oder Voraussetzungen über die Anforderungen an eine Probe-Relation blieben vorherrschend. Die Mehrzahl der Kandidaten betrachtete die Zutheilung von Probe-Referendis fortdauerd mehr wie eine ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Studien über die vorliegende Rechts-Materie in größter Ausführlichkeit zu entwickeln; sie gaben sich daher vorzugsweise dieser Richtung hin, zogen in ihren Ausarbeitungen alles irgend Verwandte mit heran, verloren sich in das Feld gelehrter Untersuchung und gaben ihren Relationen einen Umfang, der nicht selten die Grenzen einer förmlichen Abhandlung noch überschritt. Die Sorge für richtige Oekonomie in dem historischen und in dem kritischen Theile der Arbeit, insbesondere für zweckmäßige Einrichtung des voraufzuschickenden Ge-

Digitized by Google

schichtsvortrages, war dabei oft tief im Hintergrunde geblieben und namentlich der eben bezeichnete Abschnitt theilte entweder das Gebrechen des Ganzen — übermäßige Weitläuftigkeit —, oder er war auf andere, zum Theil entgegengesetzte Weise vernachlässigt. Aehnliches widerfuhr dem zunächst so wichtigen Abschnitte von den sogenannten wesentlichen, die Abfassung eines Endurtheils bedingenden Förmlichkeiten. Die Beurtheilung und Nachweisung derselben ward bald ganz unterlassen, bald zu kurz abfertigend oder am unrechten Orte gegeben, bald auf die ermüdendste Weise mit einer Herzählung aller und jeder in und an den Akten sonst wahrgenommenen Mängel verwebt.

Arbeiten solcher Art, wie wenig sie auch dem Wesen einer Relation für ein Richter-Kollegium und den darauf hindeutenden Vorschriften der Gerichtsordnung und des angeführten Circular-Reskripts entsprachen, fanden gleichwohl, bei sonst anzuerkennender innerer Güte, billige Nachsicht, so lange — zum Theil nach eigenen begleitenden Aeußerungen der Verfasser — angenommen werden durfte, daß großentheils so und nicht anders wohl nur in dem Bewußtsein gearbeitet worden, die Probe-Relationen, aus bereits in letzter Instanz abgeurtelten Prozeß-Akten gefertigt, würden nun doch einmal zum praktischen Gebrauch nicht benutzt, weder in einem Kollegio, noch selbst in der Examinations-Komission wirklich vorgelesen, vielmehr nur, unter Zurhandnehmung der Akten oder der Tribunals-Relationen, von den Censoren daheim gelesen, da denn nach der Erfahrung, bei dem in jedem Augenblick möglichen Anhalten, auch Nach- und Zurückschlagen in der Relation und in den Akten, mancher Auswuchs weniger unbequem hervortrete, manche Lücke williger übersehen werde.

Zur Beseitigung solcher Voraussetzungen, ohne die gewiß manche der Probearbeiten ganz anders würde gestaltet gewesen sein, bedurfte es in der That einer Maaßregel wie diejenige Sr. Exellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler in der Verfügung v. 12. August 1833, Jahrbücher Bd. 42. S. 146—149 mit welcher Verfügung, kann man sagen, eine neue Epoche für das Probe-Referiren der Kandidaten begonnen hat. Nach ihr sollen die Probe-Relationen fortan nicht mehr aus reponirten, sondern aus kurrenten, zum Spruch in letzter Instanz vorliegenden Akten, entweder bei einem der Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien, oder bei dem Geheimen Ober-Tribunal angefertigt, und es soll versucht werden, von ihnen zunächst bei diesen Gerichtshöfen zum Zweck der Aburtelung

Gebrauch zu machen, bevor ſie an die Examinations-Kommiſſion zur ſpezielleren Cenſur gelangen.

Schon dieſe Anordnung für ſich allein mußte die Kandidaten darauf hinleiten, daß für den Zuſchnitt und die Ausſtattung ihrer Probe-Relationen das praktiſche Bedürfniß der vorherrſchende Geſichtspunkt und Maaßſtab ſein ſolle; mußte ſie mehr wie je daran erinnern, daß die Abforderung dieſer ſchriftlichen Probeleiſtungen, neben der abgeſondert ſtattfindenden mündlichen Prüfung ihrer theoretiſchen Rechtskenntniſſe und ihrer Urtheilskraft, in der That vornehmlich nur den Zweck haben könne, auch den Grad ihrer praktiſchen Ausbildung, ihrer Uebung und Gewandtheit für das Leben des Dienſtes zu erforſchen. — Allein die erwähnte Verfügung v. 12. Auguſt 1833 hatte auch noch beſonders unter Nummer 3, die fortan unerläßlichen Anforderungen an eine Probereleation mit den wenigen aber umfaſſenden Worten hervorgehoben:

> daß dieſelbe zum praktiſchen Gebrauch mit Sorgfalt gearbeitet, kein erhebliches Moment darin übergangen ſein, der ſchriftliche Vortrag aber dennoch durch eine gedrängte Kürze und durch Klarheit ſowohl der faktiſchen Zuſammenſtellung als der Rechtsausführung ſich empfehlen müſſe.

Jeder bisherige Zweifel durfte jetzt um ſo mehr beſeitigt ſcheinen, als bereits in einem Reſcripte v. 9. Januar 1833, Jahrbücher Bd. 41. S. 234, welches den Kandidaten „zur Ausarbeitung ihrer Probe-Relationen in derjenigen Vollendung, die ſie ihnen überhaupt zu geben im Stande," die erforderliche Dispenſation von andern Arbeiten zuſicherte, dieſe Relationen als Mittel bezeichnet waren,

> „den hellen Kopf, der das Weſentliche vom Unweſentlichen zu ſondern verſteht, ſo wie den Verfertiger von weitläuftigen Aktenauszügen, den gebildeten, der Sprache und eines wohlgeordneten präziſen Vortrags mächtigen Referenten und den unausgebildeten, unſichern, ſich wiederholenden Scribenten zu unterſcheiden."

Deſſen ungeachtet ſind ſeitdem fortwährend und in nicht geringer Zahl Probearbeiten vorgekommen, die, wenn auch gerade nicht ganz der ungünſtigen Seite jener Parallele angehörend, doch immer noch beſonders in Beziehung auf ihre Technik, zu Rügen vielfacher Art Anlaß gaben, und nunmehr, von dem vorherrſchenden Geſichtspunkte praktiſcher Brauchbarkeit aus, ohne weitere Nachſicht verworfen werden mußten, wie leidlich, ſelbſt befriedigend auch ſonſt die materielle Behandlung des Falles erſcheinen, wie vollkommen ſie in Hin-

Digitized by Google

sicht auf Rechtskenntniß, Scharfsinn und Beurtheilungskraft des Kandidaten die günstigen Zeugnisse, mit welchen derselbe zur dritten Prüfung entlassen worden, bestätigen mochte. Erinnern die Probe-Relationen aus neuerer Zeit allerdings seltener noch an jene zügellose Weitschweifigkeit, für welche oft zwei bis drei Buch Papier nicht ausgereicht hatten, so zeigt sich dafür an vielen derselben nunmehr das andere Extrem: der Referent ist über dem Streben nach Kürze in die entschiedenste Unvollständigkeit und Ungründlichkeit verfallen. Oder er hat zum wenigsten jenes Streben nicht überall auf den rechten Punkt zu richten gewußt; die Harmonie in den Theilen seines Vortrages fehlt, die Befriedigung des Zuhörers wird, wenn nicht geschmälert, doch über die Gebühr hingehalten. Auch zeigt sich in den Relationen immer noch häufig ein Schwanken in der Absonderung des Erheblichen vom Unerheblichen und in der Ordnung und Vertheilung des gesonderten Stoffs; eine Unsicherheit in der Auffassung und Verwirklichung des Begriffs vom Praktischen. Zuweilen wird noch ein Hinneigen zu veralteten oder mehr dem gemeinen Prozeß angehörigen Formen sichtbar.

Die Allgemeine Gerichtsordnung verbreitet sich nur in wenigen Sätzen, nur in einem einzigen Paragraphen Th. I. Tit. 13. §. 7. über die allgemeinen Erfordernisse einer Relation; sie fügt aber auch sogleich den Grund hinzu und giebt damit einem jeden Referenten den treffendsten Fingerzeig.

„Bestimmtere Vorschriften über die Abfassung der Relationen und die dabei zu beobachtende Methode und Ordnung — heißt es am Schlusse des §. 7. — können nach der Natur der Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beschaffenheit einer jeden vorliegenden Sache einem aufmerksamen Referenten die Methode, wie bei dieser Sache der (vorbestimmte) Zweck einer jeden Relation am nächsten und sichersten erreicht werden könne, von selbst an die Hand geben wird.

An einer andern Stelle in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 3. Titel 3. §. 52., ist diese Andeutung mit den Worten erneuert:

es komme bei dem Referiren zu sehr auf die besondern Umstände jeder vorliegenden Sache an, als daß sich dafür mehr als allgemeine Regeln geben ließen.

Es ist nicht die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes, dennoch die Aufstellung einer Reihe von Vorschriften in Form einer Anweisung zum Praktisch-Referiren zu versuchen. Dies möchte

eben so fruchtlos bleiben, wie es die mancherlei, im Druck erschienenen Anleitungen, in so weit sie fast in nichts als einer Aufhäufung spezieller Beispiele und Normen bestehen, der Erfahrung zufolge, bis jetzt geblieben sind.

Nur einige allgemeine Gesichtspunkte für die Erreichung des Zweckes einer jeden Relation, wie ihn die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 13. §. 7. im Eingange und das Cirkular-Rescript v. 26. November 1801 andeuten, mögen mit Hoffnung einigen Erfolges hier aufgestellt werden.

Der Referent muß einerseits im Intresse der Partheien, als deren gemeinschaftliches Organ er die Veranlassung des Streits, die in den Akten enthaltenen Behauptungen und Anträge und die zu deren Unterstützung oder Widerlegung angeführten Gründe dem versammelten Kollegium vorzuführen hat, diesen geschichtlichen Abschnitt seiner Aufgabe so treu, vollständig und übersichtlich, zugleich so frei von Einmischung jeglicher Aeußerung, welche ein Urtheil in sich schließt, einzurichten sich bemühen, daß wenn die Partheien selbst bei der Vorlesung zugegen wären, kein Theil mit Grunde über Gefährdung sich zu beklagen haben könnte.

Er muß aber auch andererseits im Interesse der Zuhörer, in deren Stelle er die Verhandlungen gelesen, die Legalität und Spruchfähigkeit derselben zu prüfen, das Thatsächliche und das Rechtsverhältniß der Sache zu untersuchen gehabt hat, bei getreuer Ablegung seiner Rechenschaft hierüber, zugleich seinem Vortrage in allen Theilen diejenige Anordnung, Oekonomie und Abrundung geben, welche von der nothwendigen Rücksicht auf Erhaltung der Aufmerksamkeit, auf Erleichterung der Auffassung, auf den Auskauf der Zeit und auf die Kenntniß und Bildung der sachverständigen Zuhörer erheischt und bedingt werden. —

Das einfachste und sicherste Mittel, beide Gesichtspunkte in der Relation vereint walten zu lassen, wird immer sein, die Dispositíon zu derselben auf den Probierstein eines wohlgeordneten mündlichen Vortrages zu bringen, dessen Surrogat ja der schriftliche nur sein soll. In derselben Weise, in welcher der Referent, wäre die Sache zum mündlichen Vortrag bestimmt, dieselbe in freier Rede, (nur allenfalls mit schriftlichen Notizen zur Unterstützung des Gedächtnisses auf den Nothfall versehen) vortragen würde und vortragen müßte, wenn nicht unabwendlich über kurz oder lang entweder Rückfragen oder Zeichen von Ungeduld Seitens der Zuhörer ihn unterbrechen sollten, in derselben Weise wird bestimmt auch der schriftliche Vortrag der nemlichen Sache berechnet und

Digitized by Google

eingerichtet werden können, um seinem Zwecke zu entsprechen und das Kollegium wie die Parteien, wären diese mit anwesend, gleich sehr zu befriedigen.

Zur näheren Erläuterung des Gesagten sollen hier die hauptsächlichsten jener Erinnerungen, zu welchen unter einer bedeutenden Zahl von Proberelationen bald die eine, bald die andere mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, aus allen Stadien des Referirens nach deren natürlichen Folge-Ordnung aufgezeichnet und unter steter Zurückführung auf die zuvor aufgestellten Gesichtspunkte entwickelt werden. Vielleicht gelingt es eher auf diese mehr negative Weise, das bessere Referiren zu fördern. Dabei mögen selbst einige Bemerkungen von geringerer Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Denn wie wenig dergleichen Rügen auch jemals dahin führen können, um ihrentwillen eine im Uebrigen brauchbare und lobenswerthe Arbeit zu verwerfen, so wird deren Beachtung doch immer mit dazu beitragen, den Relationen ihrer praktischen Bestimmung nach eine desto größere Vollendung zu geben.

I. Rubrizirung der Relation und Bezeichnung der Partheien im Kontexte derselben.

1. Manche Referenten behalten in dem Rubrum ihrer, aus Akten zweiter oder dritter Instanz zu fertigenden Relationen unbedingt diejenige Stellung der Pateien bei, welche dieselben in der ersten Instanz einander gegenüber eingenommen haben; andere wechseln mit der Bezeichnung der Partein in dem Vortrage selbst, bei dem Uebergange aus der einen Instanz in die andere.

Beides ist nicht praktisch. Um dem Kollegium gleich zu Anfange bemerklich zu machen, durch welchen Theiles Berufung die vorzutragende Sache in die zweite (dritte) Instanz gediehen ist, muß in dem Rubrum, durch welches der Referent ja die Parteien, so zu sagen, bei der Versammlung einführen soll, allemal der Apellant (Revident), gleichviel ob dies der ursprüngliche Kläger oder Verklagte ist, voran genannt werden. Nur, wenn beide Theile das Rechtsmittel ergriffen haben, ist ihre erste Stellung beizubehalten, entweder unter Vorausschickung der Worte:

In wechselseitigen Appellations- (Revisions-) Sachen des ꝛc.

oder mit dem Nachsatz:

jetzt beiderseits Appellanten (Revidenten) und Appellaten (Revisen).

In Revisions-Sachen auch noch nebenher in dem Rubrum anzugeben, welcher Theil in der zweiten Instanz Appellant und Appellat gewesen, ist jedenfalls überflüssig.

Was die fernere Benennung der Parteien in der Geschichtserzählung betrifft, unter welchem Namen die sogenannte species facti und die Prozeßgeschichte zusammenbegriffen werden, so kann es unleugbar den Zuhörern, wie beim freien mündlichen Vortrage, so auch hier nur erwünscht sein, wenn der Referent die streitenden Theile, so lange es sich um die Angabe dessen handelt, was dem Rechtsstreite thatsächlich vorausgegangen ist, lediglich noch mit ihren Eigennamen und erst beim Beginn der Prozeßgeschichte als Kläger und Verklagte bezeichnet, diese letztere Bezeichnung auch fortan durchweg, selbst in dem gutachtlichen Theile der Relation beibehält. Das Wechseln damit, so wie der Vortrag das Appellatorium und Revisorium beschreitet, in der Weise, daß nunmehr statt vom Verklagten, „vom Appellaten" (Revisen), statt vom Kläger „vom Appellanten" (Revidenten) geredet wird, gewährt keinen Nutzen, kann aber leicht verwirren oder zu störenden Nachfragen veranlassen, wer der Appellat, wer der Revident, ob es der Kläger, ob es der Verklagte sei. Manche wählen den Ausweg, die Parteien zwiefach zu bezeichnen und reden z. B. durchweg und immerfort „vom Kläger und Appellanten" (Revidenten), „vom Verklagten und Appellaten" (Revisen; dies macht aber den Vortrag auf die Dauer schleppend und ist unnöthig, wenn die Zuhörer die veränderte Rolle der Parteien schon aus dem Rubrum der Relation erfahren und aufgefaßt haben.

2. Nächstdem zeigen sich häufig auch darin Mängel, daß die Parteien nach Namen, Stand und Wohnort ungenau bezeichnet, oder bisher nicht genannte Interessenten aus Adhibendis, namentlich aus Nachlaß- und Vormundschafts-Akten eingeschoben, dagegen andere weggelassen sind, ohne daß der Grund zu solchen Veränderungen aus den Prozeß-Akten selbst hervorgeht, noch bei der Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten von dem Kandidaten näher angegeben wird. Dies gilt namentlich von Litisdenunciaten oder Intervenienten, welche in dem Rubro des vorigen Urtels neben den Parteien noch mit aufgeführt stehen, deren aber der Referent so wenig in dem Rubro seiner Relation als sonst weiter gedenkt.

II. Geschichtserzählung.

Bei diesem ersten so sehr wichtigen Abschnitte einer jeden Relation wird von den Kandidaten am häufigsten gefehlt.

Digitized by Google

1. Einige geben so gut wie gar keine Geschichtserzählung, höchstens einen magern Umriß von dem Streitfalle als Einleitung, schreiten alsdann sofort zur Abgabe ihres Gutachtens über formalia und materialia, und lassen erst aus diesem das Kollegium erfahren, um was es sich eigentlich in der Sache handelt!

2. Andere beginnen, ohne Voranschickung dessen, was als Veranlassung zu dem Prozesse thatsächlich außer Streit liegt, unmittelbar mit der Prozeßgeschichte, also mit dem, was der Kläger vor- und angetragen, der Verklagte geantwortet und einzewendet hat. Jene thatsächlichen Umstände aus der Zeit vor dem Beginn des Prozesses werden dabei, in Gestalt von Behauptungen einerseits, von Zugeständnissen andererseits, ebenfalls nur relativ vorgetragen.

3. Noch andere trennen zwar beides, die species facti und die Prozeßgeschichte, überfüllen dieselbe aber mit einer Masse von Einzelnheiten, auf die es theilweise den Zuhörern überhaupt nicht oder doch vorerst nicht ankommen kann.

4. Andererseits werden wiederum häufig Ungleichheiten oder Lücken in diesem Abschnitte merkbar, welche besorgen lassen, der Kandidat habe einstweilen mit Manchem zurückgehalten, was gleichwohl zur Vollständigkeit des von den Zuhörern aufzufassenden Bildes gehören möchte.

Die Verwerflichkeit dieser verschiedenen Methoden bedarf beim Rückblick auf die oben hervorgehobene doppelte Stellung und Verpflichtung des Referenten keines Beweises. In dem einen Falle ist und bleibt Meister der Sache der Referent allein; in dem andern wird die Absonderung des Unstreitigen von dem Streitigen, welche dem Referenten oblag, dem Kollegium anheim gegeben. In dem dritte Falle wird die Aufmerksamkeit der Zuhörer allen Anhaltes beraubt, daher unvermeidlich geschwächt und endlich wohl ganz unterbrochen, weil doch mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der Referent im Verfolg seines Gutachtens zu Wiederholungen aller Art genöthigt sein wird. — Der letzte Fall endlich stellt sich ziemlich dem ersten gleich und gefährdet nicht viel weniger die Partein wie das Kollegium.

Die zu Anfang dieses Aufsatzes hingestellten Gesichtspunkte führen zu folgenden Betrachtungen über die Mittel, den aus dem Lesen der Akten gewonnenen Stoff zweckmäßig zu vertheilen und zu verwenden, das richtige Maaß zwischen dem Zuwenig und dem Zuviel zu treffen und festzuhalten.

Wie bei dem mündlichen Vortrage einer Sache der Gegenstand mit einigen einleitenden Worten vorweg bezeichnet

Digitized by Google

zu werden pflegt, so kann, zumal in verwickelten Fällen, auch bei dem schriftlichen Vortrage eine kurze Vorandeutung dessen, worüber die Parteien streiten, und worauf die Zuhörer ihre Aufmerksamkeit zu richten haben werden, ohne Zweifel von Nutzen sein. Allein eine solche Einleitung darf doch niemals (von den sogenannten Punkten-Sachen abgesehen) die eigentliche Geschichtserzählung vertreten sollen, sie hat überhaupt immer manches Bedenkliche. Soll die Einleitung dem Zwecke, dem Zuhörer den Gegenstand des Streits vorweg bestimmt zu bezeichnen, irgend genügen, so muß sie das streitige Verhältniß seiner rechtlichen Natur nach herausstellen. Oft ist dies leicht, oft schwierig. Ist das dem Prozesse zum Grunde liegende Geschäft in seinem rechtlichen Wesen klar und unstreitig, z. B. wird aus einem Kaufe, einer Cession, einer Schenkung ꝛc. geklagt, und betrifft der Streit nur die Rechtsgültigkeit, die Erfüllung, so läßt sich allerdings der Gegenstand gleich Anfangs bestimmt angeben; allein in solchen Fällen bedarf es einer vorläufigen Andeutung der Art selten, vielmehr wird dann die einfache Erzählung des Geschäfts selbst genügen. Ist dagegen das dem Anspruche zum Grunde liegende Verhältniß in seiner rechtlichen Bedeutung, im Begriff streitig, so wird in einer Einleitung mit Sicherheit darüber sich kaum etwas sagen lassen und der Zuhörer dann aus dem Vortrage des Sachverhältnisses das Wesen des Rechtsverhältnisses sich selbst konstruiren müssen. — Wie dem aber auch sei, immer wird der Referent, will er ein solches Vorwort geben, alles zu vermeiden haben, was geradezu oder verdeckt auf ein Urtheil hinausgeht, und dahin führen könnte, die Zuhörer, wenn auch nur kurze Zeit, im Voraus einzunehmen. Er wird daher nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, sich erlauben dürfen, mit den Worten zu beginnen: es kommt in dieser Sache darauf an, u. s. w. oder: es handelt sich um die Entscheidung nachstehender Fragen u. s. w. Außerdem fordert der Charakter einer solchen Einleitung und ihr Verhältniß zu der nachfolgenden eigentlichen Geschichts-Erzählung, daß darin nichts der letztern Angehöriges schon mit übertragen, sie mithin von factischen Angaben, von Namen, Zahlen und dergleichen noch ganz frei gehalten werde.

Es wird kaum einen Rechtsstreit geben, welchem nicht irgend eine oder mehrere unstreitige Thatsachen als Veranlassung zum Grund lägen. Daß die Zuhörer diese Thatsachen, mögen sie nun schon beim Beginn des Prozesses festgestanden haben oder erst im Laufe desselben durch anerkannte Urkunden, durch Zugeständniß oder sonst, ermittelt und festge-

Digitized by Google

stellt worden sein, zunächst kennen lernen müssen, bevor ihnen die Anträge, Berufungen und Kontestationen der Parteien mitgetheilt werden, liegt in der Natur der Sache. Die Gerichtsordnung macht Th. I. Tit. 10. §. 29. schon dem Instruenten der Sache zur Pflicht,

„nach Anleitung der bis zum status causae et controversiae gediehenen Verhandlungen, aus den dabei zum Vorschein gekommenen gegenseitigen Angaben und Zugeständnissen der Parteien, auch beigebrachten und für richtig angenommenen Beweisstücken, eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung, so wie sie ein verständiger und getreuer Referent vortragen würde, herauszuziehen und diese Erzählung vom Anfange des Geschäfts bis auf den Zeitpunkt, da der Prozeß entstanden, fortzuführen;"

sie bevorwortet im §. 30. noch besonders:

der Instruent müsse hierbei die in den Akten zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst wirklich auf einander gefolgt sind, vortragen und zusammenstellen, Thatsachen und Umstände jedoch, die unter den Parteien noch streitig seien, nicht darin aufnehmen. —

In Verbindung und Uebereinstimmung hiermit verordnet der §. 7. Tit. 13.,

daß in der Relation die species facti, so wie sie in den Akten wirklich vorliegt und von den Parteien nicht widersprochen ist, vorausgeschickt, und in dieselbe nur keine von einer oder der andern Partei noch bestrittene Thatsache aufgenommen werden soll.

Immer wird indessen bei der Ausarbeitung der species facti die individuelle Natur und Beschaffenheit der Sache und das Bedürfniß derselben in dem Stadio, in welchem sie sich eben befindet, vorzugsweise ins Auge zu fassen und jedenfalls sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dieser Theil der Geschichtserzählung nicht umständlicher gerathe, des Thatsächlichen darin nicht mehr gegeben und dabei nicht weiter ausgeholt werde, als einerseits die Parteien selbst es vernünftigerweise nur fordern und erwarten können, damit ihre in der Prozeßgeschichte nachfolgenden Anträge und Herleitungen, überhaupt ihre Intentionen gehörig verstanden werden und andererseits es mit dem Auffassungs- und Gedächtnißvermögen der Zuhörers und dem gerechten Anspruche derselben auf Ver-

Digitized by Google

schonung mit allen ihnen zur Zeit entbehrlichen Details und mit Wiederholungen oder Zurückweisungen, welche entgegengesetzten Falls unvermeidlich bevorstehen, vereinbar ist.

Es sind Relationen vorgekommen, in welchen diese so natürlichen Grenzen auf die auffallendste Art verkannt waren. Ließ sich z. B. das streitige Rechtsverhältniß auch nur seiner allgemeinsten Begründung nach, oder in irgend sonst einer bei den Akten zur Sprache gekommenen Beziehung, in eine noch so weite Vergangenheit — Jahrhunderte — zurückführen, etwa auf einen damals über ein Grundstück errichteten Kontrakt, einen Familienpakt, oder auf ein damals ertheiltes Privilegium, einen Gewinnbrief, eine Stiftung u. s. w., so hatte der Kandidat seinen Geschichtsvortrag auch unbedingt damit beginnen zu müssen geglaubt. Er hatte demgemäß auf vielen Seiten, wohl bis zur Hälfte der gesammten Bogenzahl, nicht nur sogleich den wörtlichen Inhalt jener Urkunde ihrer ganzen Länge nach gegeben, sondern auch mit der peinlichsten Genauigkeit eine sich dort anschließende Erzählung geliefert, die, von Vor- und Zunamen, von Tages- und Jahreszahlen, oder von Summen bis auf Groschen und Pfennige, von Maaßbestimmungen nach Hufen, Morgen und Quadratruthen und viel andern ähnlichen Dingen auf jedem Blatte strotzend, alle und jede im Lauf der Zeit stattgehabte Veränderungen oder Modifikationen, Veräußerungs-, Vererbungs-Fälle, Prozesse und sonstige Begebenheiten umfaßt. Der Leser vermochte, wenn er anders nicht, im Vorgefühl der Ungeduld beim Anblick des so korpulenten Werkes, schon vorher bis in die Mitte und darüber hinaus forschend geblättert hatte, Stundenlang nicht abzusehen, wohin dies Alles führen, wie und worauf es verwendet werden solle. — Der Zuhörer aber mußte vollends bald verzweifeln, dem richtungslosen Schwall in seinem raschen Verhallen dauernde Bedeutung abzugewinnen. Hätte der Referent versucht, den nämlichen Geschichtsvortrag in derselben Gestaltung einem Andern mündlich zu halten, oder hätte er das Niedergeschriebene sich selbst vorgelesen, so würde in beiden Fällen sehr bald das Abschreckende seiner Methode und die Nothwendigkeit gänzlicher Umformung des Vortrages sich ihm aufgedrungen haben. Er würde — beim Hinblick auf Alles das, was der vorbereitenden species facti doch jedenfalls aus dem Verlauf des Rechtsstreits selbst und zur Begründung des schließlich abzugebenden Gutachtens weiterhin noch hinzutreten müsse — leicht inne geworden sein, daß die wörtliche Anführung des Inhaltes oder die Stelle der Urkunde, aus welcher die Entscheidung zu schöpfen sein möchte,

Digitized by Google

frühestens, sie müßte denn mit wenigen Worten möglich sein, ihren Platz nur in der Prozeßgeschichte finden könne, weil ja erst durch diese die Ansichten und Herleitungen der Parteien den Zuhörern bekannt werden; daß eine große Menge jener Einzelnheiten an Namen, Zahlen, Summen u. s. w. ganz füglich, der Treue des Vortrags unbeschadet, entweder überhaupt oder wenigstens vorerst zu entbehren sei; kurz daß bei strengster Beachtung aller Pflichten gegen die Sache, der Vortrag bis hierher sich darauf hätte beschränken dürfen, der Versammlung nur das Wesentliche des Kontrakts, des Privilegii, nach Jahreszahl, Form und Inhalt anzudeuten und dessen Beziehung zu dem neuesten Stande der Verhältnisse bis zum Beginn des Prozesses zwischen den jetzigen Parteien, in möglichst kurzen Uebergängen deutlich vor Augen zu legen.

Auch bei dem Vortrage der Prozeßgeschichte, abgesehen wiederum von den sogenannten Punktensachen, von deren, so wie der doppelten Appellations- und Revisionssachen Behandlungsart am Schlusse besonders die Rede sein wird, zeigen sich in den Probe-Relationen die abweichendsten Methoden. Einige Kandidaten halten sich dabei lediglich an die chronologische Folgeordnung, tragen Klage, Beantwortung, Replik, Duplik ꝛc. der Reihe nach, oft zum großen Theil nach ihrem wörtlichen Inhalte vor. Manche scheiden diese Abschnitte wohl gar noch, unter selbst geschaffenen oder in der Klage oder Exzeptionsschrift vorgefundenen Nummern, in abgesonderte Sätze und füllen auf diese Weise viele Seiten, wiederum der Reihe nach mit dem, was der Kläger unter 1. 2. 3. u. s. w. angegeben, was der Verklagte ad 1. 2. 3. zugestanden, geleugnet, excipirt, was der Kläger ad 1. 2. 3. erwiedert, der Verklagte abermals ad 1. u. s. w. entgegnet hat, oder sie lassen auf ähnliche zersplitternde Weise in dem Vortrage verschiedener, der nämlichen Partei angehöriger Momente bei einem jeden derselben gleich die Erwiederung des Gegners folgen. Weiter geben sie den wörtlichen Inhalt der im Laufe der Verhandlungen beigebrachten Urkunden, oder der Zeugenaussagen, das Resultat der Lokaluntersuchung und dergl.; endlich, wiederum oft wörtlich, den Inhalt der beiderseitigen Deduktionsschriften mit allen ihren Citaten. Der Tenor der darauf ergangenen Entscheidung wird, wie es sich gebührt, wörtlich aufgenommen, aber zugleich mit allem dem, was darin nebenher in Beziehung auf ausgebliebene Litisdenunziaten, auf Legitimations-Mängel, fehlende Stempel und mehr dergleichen enthalten und vielleicht längst erledigt ist. Ihm folgen die Gründe der Entscheidung in ihrer ganzen

Digitized by Google

Ausdehnung, nicht allein in Beziehung auf die Hauptsache, sondern auch auf alle Nebenpunkte, ja sogar bis zu demjenigen §. der Prozeßordnung, durch welchen die Bestimmung über den Kostenpunkt motivirt worden. — In gleicher Art wird es mit der in zweiter Instanz etwa stattgehabten neuen Instruktion und Beweisaufnahme, mit den Deduktionen und Gegendeduktionen, dem vielleicht ergangenen Interlokute, den Nachverhandlungen, den Supplementen zu den Deduktionen, dem zweiten Erkenntnisse und dessen Gründen gehalten.

Man muß zugeben, daß bei einer solchen Methode, die dem Zuhörer nicht das Geringste, selbst nicht das Datum vorenthält, unter welchem dieses oder jenes prozeßleitende Dekret erlassen, die eine oder die andere Partei mit der Deduktion präkludirt, die Spruchvorlegung der Akten verfügt und diese distribuirt worden, die Gewissenhaftigkeit des Referenten auf das vollkommenste gewahrt bleibt; doch ist es andererseits eben so entschieden, daß sie dem Zwecke der Relation, statt ihn zu fördern, geradehin entgegenwirkt.

Der wahrscheinlichste Grund so auffallender Erscheinungen ist wohl darin zu setzen, daß viele der Kandidaten bisher immer noch bei ihren Probe-Relationen das Votum und dessen Begründung zu sehr für die Hauptsache, für die eigentliche Aufgabe gehalten, daher alle ihre Aufmerksamkeit und Kräfte vorzugsweise auf diese gerichtet, die dafür aus den Akten gewonnene Materialien-Sammlung hingegen mehr nur als ein vorübergehendes Mittel zum Zweck, gleichsam als ein nach und nach aufzuräumendes Magazin nur für sich betrachtet, hierüber dessen Ordnung und Läuterung für die Zuhörer verabsäumt, es bei dem niedergeschriebenen Extrakte belassen und so freilich mit Bereitung des Prozeßgeschichts-Vortrages da schon geendigt haben, wo damit eigentlich erst hätte begonnen werden sollen.

Das andere Extrem in der Behandlung der Prozeßgeschichte verkündet sich durch eine ganz unverhältnißmäßige Einschmelzung des Stoffes, zuweilen bis zu dem Grade, daß der Zuhörer weiter nichts erfährt, als etwa: der Kläger habe dahin angetragen ꝛc., der Verklagte aber habe diesem widersprochen und auf Grund mehrerer Einwendungen um Abweisung des Klägers gebeten, worauf von dem ersten Richter erkannt worden, daß u. s. w. Hingegen sei von dem ꝛc. appellirt, der zweite Richter habe jedoch das erste Urtel bestätigt und nun sei revidirt.

Es ist allerdings nichts so Leichtes, bei Darstellung weitläuftiger und verwickelter Rechtsstreitigkeiten — und nur von

solchen ist hier die Rede — in der Sonderung, Umschmelzung und Verwendung des Stoffes das richtige Maaß zu treffen; dennoch möchte der Weg dazu bei nur größerer Aufmerksamkeit auf diese, für die Sache wie für die Zuhörer so wichtige Operation nicht wohl verfehlt werden, wenn die Kandidaten es sich zur unerläßlichen Pflicht machen, nach gänzlicher Beendigung des Konzeptes zur Relation und nachdem sie dasselbe allenfalls einen Tag haben liegen lassen, die Arbeit nicht nur als Ganzes noch einmal zu überschauen, sondern auch in ihren Theilen, besonders auch den prozeßgeschichtlichen Abschnitt, der eigenen strengen Kritik nach Maaßgabe der oben aufgestellten Gesichtspunkte zu unterwerfen, und wenn sie es sich nicht verdrießen lassen, dem Befinden nach die Arbeit theilweise umzustellen, hier zu ergänzen, dort abzukürzen. Einige Hülfe möchten dabei nachstehende Bemerkungen gewähren.

1. Der Referent muß unbedingt in der Prozeßgeschichte den Klagegrund, den Klageantrag, die Litiskontestation und die verschiedenen Einwendungen des Verklagten, so wie dessen Antrag vollständig verzeichnen, und darf insbesondere keine der Einwendungen, möge sie ihm auch noch so unerheblich oder unstatthaft scheinen, ganz unerwähnt lassen. Das Kollegium soll möglichst zeitig in den Stand gesetzt werden, das Feld des Streites selbst zu übersehen, ein klares Bild von diesem, wenigstens in allen wesentlichen Umrissen aufzufassen und sich zu einem unbefangenen gründlichen Urtheil vorzubereiten. Dazu kann jedoch nur ein in natürlicher Ordnung und Verbindung — synthetisch — eingerichteter konzentrirter Vortrag, niemals ein chronologisch breitgedehnter Aktenauszug führen, am wenigsten ein solcher, wie der oben beschriebene, bei welchem es dem Kollegium unmöglich fallen muß, bei dem letzten „ad 1. u. s. w." sich noch zu vergegenwärtigen und klar bewußt zu werden, was drei, vier Stadien vorher in der Klageschrift unter dieser Nummer vorgekommen ist. Daß bei jener schwierigeren Methode der Referent ganz vorzüglich bedacht sein müsse, die Darstellung durchaus farblos zu halten, jegliche Einmischung eines Urtheils zu vermeiden, nichts darin in den Schatten treten zu lassen, kein Moment der einen oder andern Partei an seiner Stärke zu schmälern, bedarf kaum der Erinnerung und ist zum Theil bereits oben angedeutet.

Die Beobachtung der so wünschenswerthen bündigen Kürze und Gedrängtheit bleibt dabei dennoch gar wohl möglich. Thatsächliche und Rechtsmomente, die nur sekundäre

Gründe zur Unterstützung der Klage oder der Einwendungen, oder künstliche Beweise des Klage- und Exzeptions-Grundes oder Mittel zur Beurtheilung des Gewichts und der Glaubwürdigkeit dieses oder jenes Beweismittels nach der Absicht der Parteien bilden, können füglich und müssen sogar, um den Vortrag der Hauptsache nicht zu weit auszuspinnen, nur mit Wenigem berührt, bisweilen nur angedeutet, im Uebrigen für den kritischen Theil der Relation vorbehalten werden, in welchem der Referent das factum nach allen seinen Haupt- und Nebenumständen und nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zu konstruiren, die Einwendungen, Ausstellungen und Rechtsausführungen der Parteien vorzuführen und zu beleuchten hat. —

Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 13. §. 7. Absatz 4., vergleichen mit Tit. 10. §. 32. und 33.

Vollends können Nebenpunkte, welche nur Schäden, Zinsen, Früchte, Nutzungen und dergleichen betreffen, vorerst bloß beiläufig angedeutet werden, die näheren sich darauf beziehenden Momente aber in dem Gutachten bei oder nach Beurtheilung der Hauptpunkte ihren Platz erhalten. —

2. Wenn einige Kandidaten den Partei-Vorträgen sofort das Resultat der Beweisaufnahme entweder mit wörtlicher oder mit auszugsweiser Anführung der edirten Urkunden oder der Aussagen der Zeugen anschließen, so halten sie sich hiebei streng wörtlich an die Vorschrift des zuvor angezogenen §. 7., woselbst im 4ten Absatz allerdings dem Referenten zur Pflicht gemacht ist, bei dem Vortrage der streitig gebliebenen Thatsachen nächst dem Anführen der Parteien auch den Inhalt der Beweismittel getreulich anzugeben. Allein diese Vorschrift deutet nur und paßt allenfalls auf einfache, wenig komplizirte Sachen; auf „gewöhnliche Fälle, in welchen, wie es in dem folgenden Absatze des §. 7. heißt, schon aus der zusammenhängenden Erzählung des facti allein, die Entscheidung des Prozesses sich von selbst ergiebt, so daß nur noch die Gesetzstelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entscheidung begründet, hinzugefügt zu werden braucht." In solchen Fällen mag die Einverleibung des Inhalts der Beweismittel in den Geschichtsvortrag, zumal wenn über die Zulässigkeit und Beweiskraft derselben keine Bedenken erhoben sind, allerdings zulässig sein, weil sie zur Vereinfachung des Vortrages und zur Ersparung der Zeit gereicht; in allen andern muß sie unfehlbar Wiederholungen in dem Voto zur Folge haben. In der Regel wird es genügen, zu bemerken, ob und worüber nach geschlossener Instruktion Beweis durch Urkunden oder

Digitized by Google

Zeugen erhoben worden. Fälle nothwendiger Ausnahme lassen sich denken, werden aber immer selten sein. Das Ergebniß des von dem Richter eingenommenen Augenscheins wird meist schon in der species facti verwendet sein müssen.

3. Die Mitaufnahme der Rechtsausführungen ist nur mit großer Beschränkung zu gestatten. — In denselben muß das Sachverhältniß, so wie es sich durch die Instruktion verwickelt hat, aufgestellt werden. Dies hat aber der Referent ebenfalls zu thun und in soweit kann daher die Deduktion keine besondere Quelle für den Vortrag sein. Kommen in ihr Nova vor, wie es öfter geschieht, so sind diese allerdings nicht zu übergehen. — Die eigentliche Rechtsausführung, die Entwickelung der rechtlichen Folgen aus dem Sachverhältnisse, findet in der Regel erst in der Beurtheilung der Sache den richtigen Platz und fällt mit ihr zusammen. — Nur ausnahmsweise in besonderen Fällen kann eine gedrängte Zusammenstellung der Haupt-Momente aus den Deduktionen in der Prozeßgeschichte von Nutzen sein. Oft wird sich jedoch die passende Stelle dazu schon in dem Vortrage der von den Parteien angeführten Thatsachen finden, insofern deren Bedeutung alsdann desto schneller heraustritt. Hat die Sache in der folgenden Instanz eine so ganz veränderte Wendung genommen, daß die früheren Rechtsherleitungen weiter von keinem Werthe sind, so beschränkt sich eine solche Zusammenstellung mit Recht auf den Inhalt der Deduktionen aus der letzten Instanz.

4. Eines in der Sache (in erster Instanz) ergangenen Resoluts zu erwähnen, dürfte schwerlich je erforderlich sein. Ist der Anspruch aus einem Vorprozesse entsprungen und sind die in diesem definitiv oder interlokutorisch ergangenen Urtel mehr oder weniger maaßgebend für den vorliegenden Rechtsstreit, so wird der Referent zwar nicht umhin können, das Wesentliche jenes Vorprozesses voranzuschicken; es darf dies jedoch immer nur insoweit geschehen, als eben zum Verständniß und zur Würdigung der jetzt vorliegenden Anträge erforderlich ist. Den ganzen Gang desselben bis zum Beginn des jetzigen Prozesses so, als wäre er mit diesem eins, vollständig vorzulegen, würde sehr überflüssig, daher unzweckmäßig sein.

5. Die in den Probe-Relationen häufig vorkommende nur ganz kurze Anzeige: „der Richter habe überall dem Antrage des Klägers oder dem des Verklagten gemäß erkannt," giebt dem Kollegio keine hinreichende Gewähr, daß in der Fassung der Urtelsformel nicht möglicherweise doch etwas Abweichendes liegen, etwas übergangen oder sonst nicht vollkom-

Digitized by Google

men mit dem Antrage übereinstimmend ausgesprochen sein könnte. Das Kollegium muß daher stets die Mittheilung der Urtelsformel selbst erwarten. Wäre diese einmal besonders lang, weitschichtig oder verflochten, so wird der Referent zwar eine die Entscheidung in einzelne Sätze auflösende Umschreibung sich erlauben dürfen, immer jedoch zugleich durch wörtliche Aufnahme des Tenor, allenfalls zur Seite des Vortrags, sich in den Stand zu setzen haben, ihn selbst auf Erfordern vorlesen zu können. Daß es in Punktensachen bei gehöriger Anordnung des Vortrages nur der jedesmaligen Mittheilung desjenigen Passus aus der Urtelsformel bedürfe, welcher den eben vorgetragenen einzelnen Punkt betrifft, versteht sich von selbst. Indessen wird nicht selten auch hiegegen gefehlt.

Bestimmungen des Urtels endlich über zu berichtigende Legitimations-Mängel und dergleichen, kommen in dem Abschnitte von den Formalien zur Sprache und ihre Erwähnung ist daher hier entbehrlich.

6. Die Entscheidungsgründe der vorigen Richter gehören in der Regel nicht in die Geschichtserzählung. Nur ausnahmsweise kann ihre Mitanführung schon dort nützlich, ja nothwendig sein. Ist die Fassung des Urtels einigermaßen dunkel, läßt sich absehen, es werde dem Kollegio die getroffene Entscheidung unerwartet kommen, der eigentliche Gesichtspunkt und das Motiv derselben ihm unerfindlich scheinen (weil z. B. der vorige Richter auf den Grund bisher nicht adhibirter Akten oder wegen vermeintlicher Notorietät etwas ohne Weiteres für wahr oder nicht wahr angenommen, oder die Verjährung für durchgreifend erachtet hat, obwohl dieselbe von keiner der Parteien im Laufe des Prozesses angerufen, noch darüber vor Abfassung des Erkenntnisses deren nähere Vernehmung von Amtswegen veranlaßt worden, oder ist die Kenntniß der Entscheidungsgründe zum bessern Verstehen der Anführungen der Parteien in der folgenden Instanz erforderlich, so gehört es ganz eigentlich zu den Pflichten des Referenten, hierüber alsbald aus den Urtelsgründen Licht zu geben. Es wird dies jedoch immer nur in möglichster Kürze geschehen, niemals dazu verleiten dürfen, diese Gründe in ihrer ganzen Ausführlichkeit bis auf die kleinsten Nebenpunkte, wohl gar wörtlich, selbst mit allen darin enthaltenen Citaten aus Gesetzen und Autoren vorzuführen.

7. Nur zu freigebig sind viele Kandidaten mit Zahlen-Aufstellungen, besonders wo dergleichen in Pacht-Rechnungs-Auseinandersetzungs- oder kaufmännischen Prozessen häufig

Digitized by Google

men. Man stößt mitunter auf Seitenlange Additionen, Subtraktionen, Kontokourants, Aufzählung von Mobiliar- oder Inventarien-Stücken mit dem Taxwerth u. s. w. Bei näherer Erwägung würde sich ergeben haben, daß Details dieser Art dem Kollegio, wenigstens vor der Hand, unmöglich etwas nützen können, daß sie daher aus dem Kontexte der Geschichtserzählung wegzulassen und nur nöthigenfalls in den einzelnen streitigen Positionen oder in ihren Resultaten dem Vortrage einzuverleiben gewesen. Kommt es darauf an, für die künftige Abfassung und Motivirung des (Appellations- oder Revisions-) Erkenntnisses dergleichen Aufstellungen aus den Akten vorsorglich in die Relation zu übernehmen, so kann dies füglich am Rande oder in einer von dem Texte absondernden Klammer geschehen. Dasselbe wird in der Regel auch von Tages- und Jahreszahlen gelten. Handelt es sich in Beziehung auf Verjährung, Redlichkeit des Besitzes, Mora, Formalien, oder sonst wesentlich um das Datum der Klage, der Klagebeantwortung, eines Dekrets, einer Insinuation, so muß der Referent ja doch weiterhin in der Beurtheilung ganz eigentlich darauf zurückkommen. Frühere Zahlen-Angaben dieser Art verhallen beim Vorlesen des Geschichts-Vortrages nur zu bald, und sind dahrr in der Regel in diesem ganz überflüssig. —

8 Nicht selten werden Gegenstände in die Geschichtserzählung mit verflochten, auf die es in der gegenwärtigen Instanz entweder gar nicht mehr, weil in Hinsicht ihrer die vorige Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat, oder höchstens nur noch in untergeordneter Rücksicht, z. B. bei dem Kostenpunkte, ankommen kann. Namentlich wird bei dem Vortrage aus Revisionsakten, wenn mit der Hauptsache ein Real-Arrest-Verfahren verbunden gewesen ist, von den Kandidaten übersehen, daß nach der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 29. §. 61., die dritte Instanz über dergleichen Arreste gar nicht stattfinden soll, und daß daher jenes Verfahrens in revisorio nicht weiter erwähnt zu werden braucht, wenn aber gleichwohl die Revision mit darauf gerichtet sein sollte, der Referent sich darauf zu beschränken hat, dies und die Unstatthaftigkeit der Beschwerde nur beiläufig bei Anführung der übrigen gravamina und bei Beurtheilung der Formalien anzumerken. —

9. Vielfältig begnügen sich die Kandidaten bei dem Uebergange ihres Vortrages in die fernere Instanz des Prozesses, nur kurz anzugeben, diese oder jene Partei habe gegen das Urtel die Appellation, die Revision eingewendet; höchstens

mit dem Zusatz: „gegen den ganzen Inhalt.“ Dies kann allenfalls genügen, wenn der appellirende oder revidirende Kläger mit der Klage pure abgewiesen worden ist, in jedem andern Falle läuft es im Grunde doch mehr oder weniger nur auf ein Urtheil des Referenten hinaus. Das Kollegium muß aber in den Stand gesetzt werden, selbst den Umfang des zu seiner Kognition gelangenden Streites zu erkennen, und dies macht es unerläßlich, daß der Referent die gravamina wörtlich giebt, wie sie in den Akten aufgestellt sind. Nur dann ist mit Zuverlässigkeit zu übersehen, in wiefern der eine oder andere Gegenstand als rechtskräftig ausscheidet, die sich beschwerende Partei an ihren ursprünglichen Anträgen etwas nachgelassen oder modificirt hat. Ist es nicht möglich, die Beschwerden scharf und kenntlich herauszustellen, weil die allgemein gefaßte Appellations- oder Revisions-Anmeldung keinen Anhalt dafür giebt, alsdann wird der Referent dies jedesmal ausdrücklich bemerken müssen.

10. In Beziehung auf den Vortrag der Appellations- oder Revisions-Unterstützungs-Gründe, der in zweiter Instanz etwa vorgekommenen und erörterten neuen Thatsachen, der Rechtsausführungen u. s. w., gelten im Ganzen die vorstehenden Bemerkungen ebenfalls.

Nur kann hier meistens eine noch größere Oekonomie beobachtet werden. Manches Neue, wenn es vom Gegner zugestanden oder anerkannt worden, wird füglich schon in die species facti, vorbehältlich der Erwähnung in der Prozeßgeschichte: in welchem Stadium des Prozesses es dem Richter bekannt geworden, haben verwendet werden können; die Mitaufnahme von nur mit andern Worten wiederholten Rechtsausführungen aber, jedenfalls gänzlich zu vermeiden sein.

11. Sind in der Appellations- so wie in der Revisions-Instanz nur Rechtsausführungen eingereicht, oder ist die Präklusion damit erfolgt, so gehört es zur Vollständigkeit des Vortrages, dies bestimmt anzuzeigen. Hat der Revident Neues angeführt, so versteht es sich von selbst, daß davon mit Rücksicht auf die §§. 10 — 20. Tit. 15. Th. I. der Allg. Ger. Ord. ausdrücklich Erwähnung geschehen muß.

12. Schließlich mag hier noch die Erinnerung ihren Platz finden, daß von den Kandidaten häufig verabsäumt wird, die faktischen Angaben ihres Vortrags überall vollständig durch die Aktenfolien zu belegen.

Bei sorgfältiger Erwägung und Beachtung der hier gegebenen Winke wird es gelingen müssen, dem geschichtlichen

Digitized by Google

Theile des Vortrags jeder auch noch so weitläuftigen und verworrenen Sache diejenige richtige Begrenzung und Ausstattung zu geben, welche das Interesse der Parteien und das Bedürfniß des Spruch-Kollegiums gleich sehr erheischen. In dem besondern Interesse des letztern wird sich zugleich der gute Erfolg äußern, daß der Uebergang zur Beurtheilung derjenigen Formalien, welche die Frage bedingen, ob von dem Kollegio überhaupt, oder schon jetzt, auf das Materielle der Sache zum Zweck eines Endurtheils eingegangen werden kann, nicht allzu lange verschoben bleibt. Dem Kollegio darf keine Zeitvergeudung angemuthet werden! Kann daher das Ressortiren der Sache vor die Gerichte überhaupt oder doch die Kompetenz des Kollegii, dem Gegenstande oder dem geordneten Instanzenzuge nach, zweifelhaft sein, oder ist über das eine oder das andere wirklich schon kontestirt, walten erhebliche Zweifel über die Appellations- (Revisions-) Fähigkeit des Objekts oder über die Beobachtung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ob, zeigt sich ein Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der Publikation des vorigen Urtels, indem diese vielleicht an einen Litisdenunziaten oder Adzitaten unterblieben ist, obwohl sie anscheinend nicht hätte unterlassen werden sollen, fehlt ein bei der Sache adhibirtes wichtig scheinendes Aktenstück oder Dokument, oder ist eine Verhandlung wesentlichen Inhalts nicht legal vollzogen, so kann der Referent nicht früh genug das Kollegium hiervon in Kenntniß setzen. Es wird in solchen bedenklichen Fällen, zumal bei an und für sich vorzüglich weitläuftigen Sachen, sehr zu billigen sein, wenn der Referent dies sogleich zu Anfange der Relation in Gestalt eines Vorwortes thut, weil möglicher Weise in Folge der hieran zunächst sich knüpfenden Erörterung es entweder auf die Sache selbst gar nicht weiter ankommen, oder doch die Vorlesung der vollständigen Relation zur Zeit erspart, mindestens beträchtlich abgekürzt werden kann. Vergl. §. 3. 4. Tit. 13. Th. I. der A. G. O. — In weniger dringenden Fällen der bezeichneten Art muß es allerdings bei der Regel bleiben, der Beurtheilung der Förmlichkeiten die Geschichtserzählung voraufgehen zu lassen.

III. Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten.

1. Manche Kandidaten verbinden mit der Prüfung und Beurtheilung der eigentlichen Formalien unmittelbar diejenige Kritik des Verfahrens, welche die Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 27. bei den Probe-Relationen noch besonders von ihnen fordert. Oft werfen sie sogar beides willkührlich bunt

Digitized by Google

durch einander. Es muß aber einleuchten, daß jener Kritik, die nur wie eine Zugabe für die Probe-Arbeit zu betrachten ist, ein abgesonderter Platz am schicklichsten zu Ende der Relation gebührt, da sie auf die dermalige Aburtelung der Sache ohne Einfluß bleibt und dem Spruch-Kollegio nur allenfalls zu Bemerkungen oder Rügen in der Nebenverfügung Anlaß geben kann.

2. Häufig ist in den Relationen nur kurzweg gesagt, bei den Förmlichkeiten sei nichts zu erinnern. Hier nimmt der Referent Alles auf sich; er giebt dem Kollegio nur sein Urtheil, aber keine Gewähr für dessen Richtigkeit; fordert, daß ihm aufs Wort geglaubt werde, es sei Alles nachgesehen, geprüft, richtig gewürdigt und beraubt sich selbst der Mittel, bei doch entstehenden Zweifeln und Anfragen alsbald eine nachweisende Auskunft zu geben. — Ueber die Verwerflichkeit eines solchen, der Bestimmung und den Pflichten eines Referenten geradehin zuwiderlaufenden Verfahrens bedarf es schwerlich eines Mehreren, als dieser Andeutung.

3. Nicht viel besser steht es um jene Methode, nach welcher zwar die hierher gehörigen Gegenstände, als: appellable (revisible) Summe, Kompetenz des Kollegii, Beobachtung des Fatale, Vollmachtspunkt u. s. w. einzeln berührt, aber auch nur berührt und alsbald in der Weise abgefertigt werden, daß, allenfalls unter Allegirung von Aktenfolien oder von Gesetzen, Reskripten, Sporteltaxen ꝛc. jedoch ohne Inhaltsangabe gesagt wird, summa appellabilis sei vorhanden, gegen die Kompetenz finde sich nichts zu erinnern, das Fatale sei beobachtet, der Vollmachtspunkt in Ordnung ꝛc. Das Kollegium gewinnt so allerdings einige Gewißheit darüber, daß der Referent seine Aufmerksamkeit auf alle jene Punkte zu richten nicht verabsäumt hat: allein zur eigenen Ueberzeugung, ob der Referent auch richtig über dieselben urtheilt, gelangt es dadurch nicht.

Diese Ueberzeugung ist nur zu gewinnen, wenn das Objectum litis, so weit es in der Instanz übergegangen ist, hier wiederholt in der Summe ausgedrückt oder sonst bezeichnet, nöthigenfalls gezeigt wird, wie dasselbe nach den bestehenden Vorschriften gewürdigt und berechnet worden; wenn der Referent durch eine Vergleichung des Datums der Urtels-Publikation oder Behändigung mit dem Präsentatum der Appellations- oder Revisions-Anmeldung das gesetzliche Fatale als beobachtet oder nicht beobachtet darlegt, wobei es übrigens in der Revisions-Instanz einer Verbreitung über das fatale appellationis nur dann, wenn in Beziehung darauf gravaminirt

Digitized by Google

worden, noch bedürfen kann; wenn ferner ausdrücklich angegeben wird, ob beide Parteien durch Anwälte vertreten worden, oder welche von ihnen den Prozeß selbst geführt hat; wo in den Akten die Vollmachten der Stellvertreter, die Tutorien oder Kuratorien, Autorisationen u. s. w. anzutreffen sind; und ob und und welche Ausstellungen wider dieselben etwa gemacht werden können. Die Prozeß-Vollmachten sind häufig nicht der Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 3. §. 30. gemäß ausgestellt. Gleichwohl lassen die Kandidaten dies oft ungerügt. — Bei Prozessen, in welchen Pflegebefohlne betheiligt sind, kommen mitunter mangelhafte, der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 223 nicht entsprechend ausgefertigte Bestallungen vor. Namentlich ist das Alter der Kuranden nicht immer angegeben. Dergleichen Anstände erregen nicht selten Bedenken gegen die Legitimation des Vormundes oder Kurators zur Verfolgung des Anspruchs in den höheren Instanzen und veranlassen Reselute. Auch dies übersehen die Kandidaten häufig.

4. Hat der Kandidat, wie ebenfalls vorkommt, nur über einige der hierher gehörigen Formalienpunkte sich geäußert, andere dagegen ganz unerwähnt gelassen, so liegt der Grund gewöhnlich darin, daß mehreres bereits in der Prozeßgeschichte antizipirt worden. Zuweilen ist in dieser, obwohl oft nur sehr beiläufig, schon der Vertretung der einen oder der andern Partei durch einen Mandatar erwähnt, etwa in der Art „der Verklagte (vertreten durch den Justizkommissarius N. N.) hat" ꝛc. Häufig und fast in der Regel ist das Datum des Urtels und der Appellations- oder Revisions-Anmeldung schon dort angegeben, statt des letztern auch wohl nur: daß die Anmeldung „zeitig" geschehen sei, bemerkt und damit hat dann der Referent diese Punkte ein für allemal abgethan geachtet.

Die Prozeßgeschichte ist aber als solche nicht der geeignete Ort, das mit in sich aufzunehmen, was nur der Prüfung der äußern Förmlichkeiten angehört. Die Zuhörer sind auch nicht im Stande, zum Behuf dieser später vorzunehmenden Prüfung schon während der Anhörung des Geschichtsvortrages dorthin gehörige Momente, vollends Zahlenangaben, im raschen Fluge auszuheben und festzuhalten. Solche Angaben werden gewöhnlich überhört, und kommt nun der Referent nicht selbst später noch einmal auf jene Punkte zurück, so kann besorglich leicht etwas übersehen, eine nothwendige Nachholung verabsäumt werden. —

5. Nicht selten haben die Kandidaten zwar ganz richtig die Kritik des Verfahrens bis an das Ende der Relation ver-

Digitized by Google

schoben, darin jedoch Erinnerungen mit aufgenommen, die offenbar in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten oder zur Beurtheilung der Hauptsache gehören, weil sie entweder die Frage über Abfassung oder Aussetzung des Definitiv-Erkenntnisses mit bedingen, oder gar das Urtheil in der Hauptsache bestimmen können. Zu solchen Erinnerungen muß doch unstreitig gerechnet werden, wenn z. B. eine der zur Sache gehörigen Verhandlungen der Namens-Unterschrift des Deputirten, des Kommissarius, einer der Parteien oder eines der Stellvertreter u. s. w. ermangelt, wenn die Vereidung eines Zeugen ohne ersichtlichen Grund unterblieben ist, ein Vollmachts-Formular in ein oder anderer Beziehung nicht vollständig ausgefüllt vorliegt. — Mag immerhin der Referent nach pflichtmäßiger Erwägung sich überzeugt gehalten haben, daß diese Mängel übersehen werden können, weil vielleicht andere spätere Verhandlungen oder Erklärungen die fehlende Unterschrift der früheren entbehrlich machen, es auf die Aussage des Zeugens nicht ankommmen dürfte, das in der Vollmacht Fortgebliebene anderweitig mit Zuverlässigkeit aus den Akten zu entnehmen ist u. s. w., so kommt der Referent mit seiner Aeußerung hierüber erst am Schlusse der Relation immer zu spät, insofern es ja doch möglich bleibt, daß das Kollegium seiner Ansicht nicht beistimmt und den Mangel erheblich genug findet, um ihn vorab beseitigen zu lassen. Rügen, welche lediglich auf, in dem Votum über die Hauptsache vertheidigten, Ansichten beruhen, mithin durch die Richtigkeit der letztern — materiell — bedingt sind, gehören begreiflich nicht in die Kritik des Verfahrens, noch in den Abschnitt von den wesentlichen Förmlichkeiten, sondern unbedingt in das Votum selbst.

6. Besonders oft und immer wiederkehrend ist in den Probe-Relationen

die Frage über die Legitimation der Parteien zur Sache mit unter die Rubrik von den Förmlichkeiten gestellt, und daselbst bald ganz bald theilweise beurtheilt, obwohl billig schon der Name (legitimatio ad causam) darauf hingeführt haben sollte, daß diese Frage unbedingt und ungetheilt zur Begutachtung der Sache selbst gehört. Allenfalls unterscheiden die Kandidaten hier, ob und in wie weit über den Legitimationspunkt in den Akten gestritten oder nicht gestritten worden ist. Hat kein Streit darüber vorgewaltet, so glauben sie, wenn überhaupt, sogleich bei Gelegenheit des Prozeß-Legitimationspunktes und der übrigen Förmlichkeiten sich darüber mit äußern zu dürfen. Entgegengesetzten Falls behalten sie nur in

Ansehung derjenigen Partei, deren Legitimation zur Sache wirklich bestritten worden, das Weitere dem Votum über diese letztere vor, lassen es hingegen in Betreff der andern Partei bei dem bewenden, was darüber bei den Förmlichkeiten etwa angemerkt worden.

Allein zuvörderst gehört es in allen Fällen, auch bei Ermanzelung jeglicher Anregung von Seiten der streitenden Theile, zu den unerläßlichen Funktionen des erkennenden Richters, die Berechtigung sowohl des Klägers zur Verfolgung, als des Verklagten zur Vertheidigung des Streitgegenstandes jederzeit von Amtswegen genau zu prüfen, damit nicht möglicherweise über einen zwischen unbefugten Personen geführten Rechtsstreit bloß materiell eine Entscheidung gefällt werde, die formell ohne rechtliche Wirksamkeit gegen den dritten rechtmäßigen Verfolger oder Vertheidiger bleiben müßte. Jener Unterschied also, welchen manche Kandidaten machen, ist ohne haltbaren Grund und entweder müßte die Prüfung der Sachlegitimation sammt ihrem Ergebnisse ganz dem Votum über die Sache oder ganz dem Abschnitte von den Förmlichkeiten angehören.

Sodann ist zu erwägen und zu unterscheiden: was der Erfolg sein kann und muß, wenn der Richter die Legitimation des Klägers oder die des Verklagten nicht begründet findet und was der Richter zu thun hat, wenn nur bei der Stellvertretung der einen oder andern Partei bei dem Vollmachtspunkte, sich Mängel ergeben? — Gebrechen der letztern Art muß allemal durch den Richter von Amtswegen abgeholfen werden, sei es mittelst Resoluts oder mittelst einer in die Urtelsformel aufzunehmenden vorbehältlichen Auflage. Denn diese Gebrechen werden mehr oder weniger immer dem Gerichte zur Last fallen, welches den Verhandlungen nicht gehörig oder gar nicht legitimirter Stellvertrerer so lange nachgesehen hat. — Der Mangel hingegen an der Legitimation der Parteien bleibt der letztern eigene und alleinige Schuld und da mit der fehlenden Legitimation zugleich das Streitobjekt selbst schwindet, allenfalls nur die Verbindlichkeit der unbefugten Streiter unter sich zum Schadens- und Kostenersatz zurückläßt, so kann hier der Richter nicht nachhelfen, es bleibt ihm nur übrig, zu erkennen, und den Kläger wegen des ihm entweder überhaupt, oder doch gegen den in Anspruch genommenen Verklagten mangelnden Klagerechts abzuweisen.

Vergl. das Reskript vom 10. Dezember 1814 Jahrb. Bd. 4. S. 208.

Da nun durch ein Erkenntniß dieser Art nichts weniger wie

durch jedes andere Definitiv-Urtel der Rechtszustand unter den bisherigen Parteien unwandelbar und peremtorisch fixirt wird, so ergiebt sich, daß auch der darauf hinführende faktische und gutachtliche Vortrag des Referenten niemals in demjenigen Abschnitte, welcher die Förmlichkeiten des vorliegenden Prozesses betrifft, vielmehr jederzeit nur in dem Voto über die Sache selbst seinen Platz erhalten kann. Der enge Zusammenhang, in welchem der Sach- und der Prozeß-Legitimationspunkt oftmals in den Akten sich vorfinden, besonders wenn angebliche Testaments- oder Intestaterben und darunter Minderjährige die Kläger oder die Verklagten sind und zu deren und gleichzeitig auch ihrer Vertreter Legitimation ein Testament, Theilungs-Rezeß, Erbschafts-Attest, Tauf- und Todtenscheine, General-Spezial- oder Prozeß-Vollmachten, Tutorien mit eingerücktem Namen und Alter der Kuranden, und dergleichen entweder in Einem oder nach und nach theils beigebracht, theils in Bezug genommen sind, darf keinen Grund abgeben, beide Punkte ungesondert bei den Förmlichkeiten zu behandeln. Es sind überhaupt zwei von einander unabhängige, daher getrennt zu haltende Fragen:

ob diejenigen Personen, zwischen welchen der Prozeß geführt ist, hiebei an sich gehörig vertreten worden? und

ob die nämlichen Parteien auch zur Sache legitimirt sind?

Bei der ersten Frage kommen Testaments-Exekutorien, Vollmachten, Tutorien, Approbations-Dekrete u. s. w. als solche, abgesehen von dem übrigen die Legitimation der Parteien betreffenden Inhalte in Betracht und ihre Prüfung in dem Abschnitte von den Formalien ist selbst dann nicht entbehrlich, wenn die andere Frage bei der Hauptsache zu verneinen befunden werden sollte. Denn wären die zur Sache nicht legitimirten Prozeßführenden Theile auch nicht einmal gültig vertreten, so würde, schon wenn man nur auf den Kostenpunkt sieht, der doch ebenfalls seine Erledigung finden muß, die Sache eine andere Gestalt für den Richter gewinnen, als wenn die Prozeß-Legitimation an sich in Ordnung wäre, in welchem Fall es nur künftig sich darum handeln könnte, in wiefern der Kläger von dem Verklagten (qui liti se obtulit) oder umgekehrt, der Verklagte von dem Kläger Schadensersatz zu fordern berechtigt sei.

IV. Votum und Gründe.

Für diesen Abschnitt der Relation lassen sich der Natur

Digitized by Google

der Sache nach die wenigsten selbst nur allgemeinen Andeutungen geben, und auch diese müssen sich meist auf die äußere Behandlung desselben beschränken.

1. Wenn manche Kandidaten bei dem Uebergange zur Beurtheilung der Sache nicht gleich vorweg ihr Votum bestimmt aussprechen, dessen Abgabe vielmehr bis zum Schlusse ihrer Ausführung verschieben, so kann dies unbedingt nur gemißbilligt werden. Das Kollegium bleibt alsdann immer längere oder kürzere Zeit im Dunkeln darüber, wohin die Betrachtungen und Entwickelungen des Referenten führen sollen, es entbehrt des so nöthigen Anhaltes für die schrittweise umsichtige Würdigung derselben in der Anwendung auf das vorliegende Streitverhältniß und in Beziehung auf ihre Zulänglichkeit.

2. Zuweilen wird, wenn auch erst nach Abgabe des Voti, doch der Entwickelung der Gründe voraufgehend, ein Resumé gegeben, worin das factum, der bisherige Prozeßgang und die Anträge der Parteien in einer abgekürzten Zusammenstellung dem Kollegio noch einmal vorgeführt werden. In besondern Fällen mag dies, wenn es mit der gehörigen Oekonomie geschieht, nicht unzweckmäßig sein. Nur als Regel darf es keineswegs betrachtet werden. Wenn einige Kandidaten sich in dieser Hinsicht auf die Gerichtsordnung berufen, welche Th. I. Tit. 13. §. 7. Absatz 5. bestimmt, daß den Gründen des Referenten für sein Votum allemal eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des ganzen facti vorausgehen müsse, so wird von ihnen übersehen, daß diese Vorschrift, wie der weitere Kontext ergiebt, und wie bereits oben angedeutet ist, sich auf die dem Referenten in seinem Gutachten natürlich vor Allem obliegende Konstruirung des facti aus den Verhandlungen und aufgenommenen Beweisen und auf die Nothwendigkeit bezieht, in den dem künftigen Erkenntnisse beizufügenden Gründen auch den Parteien von der Art, wie der Richter das Thatsächliche aufgefaßt und seiner Entscheidung untergelegt hat, Rechenschaft zu geben. — Verschieden hiervon ist, was die Kandidaten gewöhnlich voranschicken, oftmals nur dazu bestimmt, aus der ihrem eigenen Gefühle nach zu weitschichtig gerathenen species facti und Prozeßgeschichte dem Kollegio das Nöthige wieder in Rückerinnerung zu bringen.

3. In der Rechtfertigung des Voti zeigt sich häufig der Mangel einer richtigen logischen Ordnung, so wie Unbeholfenheit in Verwendung und Verbindung des Stoffes. Der Referent beginnt mit Erörterungen, ohne vorher im Minde-

Digitized by Google

sten anzudeuten, was untersucht und bewiesen werden soll; er prüft einzelne Behauptungen der Parteien, aber man erfährt nicht, in welcher Beziehung zu dem Rechtspunkte sie genommen sind, welchen Einfluß auf die Entscheidung sie haben sollen. Oder der Kandidat macht zwar durch Nebeneinanderstellung der abweichenden Angaben der Parteien den eigentlichen Streit- und Beweispunkt bemerklich; statt aber sich nun sogleich darüber auszusprechen, was seiner Ansicht nach für erwiesen, was für nicht erwiesen oder für widerlegt zu achten und hierauf die Darlegung des Beweismittels folgen zu lassen, beobachtet er das Umgekehrte, theilt zuvörderst den Inhalt der Urkunden, Zeugen-Aussagen mit, und zieht dann erst seine Resultate. Daß hierdurch dem Vortrage alle Lebendigkeit benommen wird und der Klarheit und Uebersichtlichkeit in weitläuftigen und verwickelten Fällen wesentlich geschadet werden kann, muß von selbst einleuchten.

Häufig laufen in der Ausführung Haupt- und Neben-Gründe seltsam in einander, Präjudizial- und eventuelle Punkte kreuzen sich, der Referent ist mit der Anwendung und Aufstellung der Rechtsgrundsätze, wenn er sie auch richtig erfaßt hat, sichtbar in Verlegenheit und fördert sie nur mühsam und unbeholfen zu Tage. So entstehen Arbeiten, die, wenn man sie in einzelne Theile zerlegt, hier wohl hin und wieder manches Gute erkennen lassen, denen jedoch, als einem Ganzen, jeder innere, dem Leser oder Zuhörer klar werdende Verband fehlt. Oft mag der Grund zum Theil darin liegen, daß der gewählte vielleicht ganz richtige Ideengang nur nicht wenigstens einigermaßen bemerklich gemacht, der Uebergang von einer speziellen Ausführung zur andern nicht kenntlich genug angedeutet ist, was freilich so leicht durch wenige Worte und in einer Wendung geschehen konnte, die wiederum dem zu grellen Hervortreten der Disposition ebenfalls vorbeugte. Uebrigens stößt man in den Ausführungen zu Zeiten auf Mittelsätze, deren nähere Rechtfertigung, obgleich sie schon jetzt gleich zu erwarten wäre, mit den Worten: „wie weiter unten gezeigt werden soll," erst für die Folge verheißen wird. Solche Verweisungen lassen sich nur für seltene Fälle in Schutz nehmen. Gewöhnlich sind sie nichts weiter, als die Folge irgend eines Mangels in der Anordnung, welchen aufzufinden dem Referenten bei nochmaliger Durchsicht seiner Arbeit nicht schwer gewesen sein würde.

4. In Hinsicht auf die Mittheilung der Zeugenaussagen ist hier noch besonders hervorzuheben, daß die Kandidaten dabei oft entgegengesetzte Fehler begehen, besonders in Fällen,

Digitized by Google

wo z. B. über die von dem einen Theil behauptete oder vorgeschützte, von dem andern vielseitig bemängelte Verjährung, nach deren einzelnen Momenten eine große Anzahl von Zeugen abgehört worden. Hier trägt der eine Referent sämmtliche Aussagen nach der Reihefolge der Zeugen hintereinander und wörtlich vor; ein anderer allegirt dieselben gar nicht und giebt vielmehr nur sein Urtheil über das Resultat, statt sie nach den Gegenständen zusammenstellen und hier, soweit es jedesmal nöthig ist, wörtlich anzuführen.

5. Eine etwas reichlichere Ausstattung des Gutachtens mit Belegstellen aus Gesetzbüchern und Autoren mag bei Probe-Relationen immerhin erlaubt sein, nur muß sie weder in einem prunkhaften Allegiren ohne Inhaltsangabe bestehen, noch offenbaren Digressionen über Rechtssätze oder Kontroversen den Weg bahnen, die mit der vorliegenden Sache in keiner näheren, höchstens in sehr untergeordneter Beziehung stehen. —

Noten zum Text, in welchen dergleichen Studien sich hin und wieder niedergelegt finden, sind für den Leser nur störend, für den Zuhörer aber, ihrer Tendenz und abgesonderten Stellung nach, ohne Interesse.

6. Nicht selten vernachlässigen die Kandidaten über dem Bestreben, ihre Ansicht und ihren Antrag recht scharf zu motiviren, die nöthige Vorsorge für den Fall, daß das Kollegium ihnen nicht beipflichten, oder doch in der Art und Weise, wie entgegengesetzte oder abweichende Ansichten in Gestalt bloßer Zweifelsgründe in dem Gutachten beseitigt worden, seine Befriedigung noch nicht finden möchte. Die Abgabe eines besondern eventuellen Vott ist aber häufig schon darum unerläßlich, weil es in dem bemerkten Fall darauf ankommen kann, auch faktische und nicht blos rechtliche Momente, welche der Referent in der von ihm genommenen Richtung mehr oder weniger nur beiläufig zu berühren gehabt, unter dem Gesichtspunkte der gegenüberstehenden Ansicht anderweitig hervorzuheben und zu beleuchten. Den Kandidaten, der dies nicht wahrgenommen hat, trifft alsdann mit Recht der Vorwurf der Einseitigkeit und der Unvollständigkeit. Indessen wird auch wiederum von Andern in der Aufstellung eventueller Vota zu weit gegangen und solche da versucht, wo dies nicht geschehen kann, ohne daß der Referent mit seiner Hauptansicht ins Gedränge und in Widerspruch geräth. Der Fehler liegt alsdann darin, daß die dem angenommenen Standpunkte entgegengesetzte Erörterung nicht schon ihren Platz in

Digitized by Google

dem Prinzipal-Voto gefunden hat. Ist in diesem z. B. ausgeführt, daß dem verklagten Verwalter ein Versehen rechtlich nicht zur Last fällt, so kann der Referent nicht hinterher noch in einem eventuellen Voto den Beweis übernehmen wollen, daß dem Verklagten allerdings ein Versehen beizumessen sei.

7. Bei der schließlichen Fassung des Tenors der vorgeschlagenen Entscheidung zeigt sich häufig der Fehler einer zu großen Breite. Abänderndе Erkenntnisse werden oft in der Art normirt, daß der ganze Tenor des vorigen Urtels wörtlich wiederholt, für aufgehoben erklärt, und dann erst der an seine Stelle tretende Ausspruch gegeben wird, während es meistens genügt, zu sagen, daß, unter Abänderung der vorigen Entscheidung dahin erkannt werde ꝛc.

Was sonst für den kritischen, wie für den historischen Theil der Probe-Relationen noch vielfältig zu wünschen übrig bleibt, gehört dem Gebiete der Sprachkunde an. Den oben angedeuteten Ansprüchen von Seiten der Logik auf folgerechte Anordnung, Klarheit und Bündigkeit des Vortrages in allen seinen Theilen, gesellt sich nämlich hier die Erinnerung bei, daß auch auf Einfachheit, Würde und Präzision des Ausdrucks, auf angemessenen Periodenbau, mit Vermeidung aller beschwerlichen Einschaltungen oder Zwischensätze, so wie auf möglichste, wiewohl auch nicht ängstlich übertriebene Reinhaltung der Sprache von veralteten Wörtern, lateinischen Ausdrücken und Provinzialismen, nicht minder sorgfältig Bedacht genommen werden möge. In dieser Beziehung sind die Kandidaten hauptsächlich an das Maaß ihrer Grundbildung, ihrer Belesenheit und Erfahrung gewiesen. Weitere Andeutungen liegen außer den Grenzen dieses Aufsatzes.

Es folgen jetzt noch einige Bemerkungen über die

V. Behandlung der Punktensachen.

Bei den Punktensachen, worunter hier auch diejenigen Sachen begriffen werden mögen, in welchen über Kon- und Rekonventions-Ansprüche, oder auf doppelte Appellation oder Revision, oder über mehrere gravamina zu erkennen ist, zeigen sich für die Behandlung manche eigenthümliche Schwierigkeiten, die von den Kandidaten in ihren Probe-Relationen nicht immer kräftig und glücklich genug bekämpft und beseitigt werden. Dieß äußert sich

1. in denjenigen Punktensachen, in welchen nur über

Konventions- nicht zugleich auch über Rekonventionsansprüche zu referiren ist, vornehmlich auf zwiefache Weise.

Einige Kandidaten schließen der allgemeinen Geschichtserzählung, worin das Hauptgeschäft, die aus demselben entstandenen Verhältnisse der Parteien unter sich, oder zu dritten Personen, und die Ereignisse bis zum Beginn des Prozesses mehr oder minder ausführlich vorgetragen worden, unmittelbar und in ununterbrochener Folge sämmtliche zur Entscheidung stehende Klagepunkte unter ihren einzelnen Nummern an, auch wenn kein einziger davon mit dem andern in nothwendigen Zusammenhange steht; sie lassen darauf die Erwiederungen des Verklagten, die Replick u. s. w. in eben der Ordnung folgen, geben den Tenor des Urtels mit allen seinen einzelnen Positionen ad pct. 1. 2. u. s. w. hinter einander weg und fahren in dieser Weise fort, bis sie, nach vorgängiger Beurtheilung der Förmlichkeiten zur Abgabe ihres Voti gelangen, wo dann freilich der Uebergang zur getrennten Behandlung des Einzelnen von selbst geboten wird. — Dies ist ohne weitern Beweis unter allen Methoden die verwerflichste.

Weniger unpraktisch ist die folgende:

Der Referent geht von der allgemeinen Geschichtserzählung unmittelbar zu dem Vortrage des ersten Klagepunktes über, beurtheilt dann zuvörderst die wesentlichen Förmlichkeiten des ganzen Prozesses und giebt nun sein Votum mit Gründen ad punctum I. ab, worauf die übrigen Punkte einzeln dargelegt und beurtheilt werden. Hier erwächst nur der Uebelstand, daß die Theile der Relation zu sehr aus ihrem richtigen Verhältniß zu einander treten und die materielle Beurtheilung des oft gerade weitläuftigsten und wichtigsten ersten Klagepunkts von dessen faktischen Vortrage dadurch zu weit getrennt und hinausgeschoben wird, daß die oft nicht minder ausführliche Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses und des Rechtsmittels dazwischen tritt. Manche wählen den Ausweg hinter dem faktischen Vortrage des ersten Punktes nur das Nöthige in Betreff der Kompetenz des Kollegii und der Vollmachten der Sachwalter zu erwähnen, dagegen über das Vorhandensein eines appellablen oder revisiblen Gegenstandes und über die Beobachtung der Fatalien bei jedem einzelnen Punkte besonders sich zu äußern. Allein bei diesem Verfahren ist wenig für Abkürzung gewonnen, auch kann leicht der Fall eintreten, daß einmal gerade bei einem oder einigen der letzten Punkte wegen vorwaltender

Zweifel über die Appellations- oder Revisionsfähigkeit des Objekts ein näherer Ausweis von dem Kollegio (vielleicht auf die Motion des Referenten selbst) für erforderlich geachtet und damit zugleich die Aussetzung des Spruchs überhaupt beliebt wird, da denn die Zeit, welche bis dahin der Vortrag der vorhergegangenen Punkte weggenommen hat, unnütz aufgewendet sein würde.

Uebelständen dieser Art ist so leicht zu begegnen, wenn nur folgendes beachtet wird:

a. die Einleitung oder der Vorbericht darf nicht auf eine nur ganz kurze Andeutung des Prozeßgegenstandes überhaupt, wie davon oben unter II. 1. die Rede war, beschränkt, sondern es muß darin schon einiges Allgemeine aus der Geschichtserzählung in soweit mit übernommen werden, als erforderlich ist, um das Kollegium, wenn es sich demnächst alsbald zur Prüfung der wesentlichen Förmlichkeiten wenden soll, auch vorher die hierzu nöthige allgemeine Uebersicht gewinnen zu lassen. Es wird daher z. B. nöthig sein, die in der jetzigen Instanz zur Entscheidung kommenden Punkte einzeln oder nach Kathegorien schon etwas näher zu charakterisiren, anzugeben, welcher Richter in den früheren Instanzen erkannt hat, von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden u. s. w.

b. Hierauf sind die Förmlichkeiten sogleich in Beziehung auf sämmtliche Punkte so vollständig zu beurtheilen, daß auch die bei einzelnen derselben vielleicht zweifelhafte Frage über Appellations- (Revisions-) Fähigkeit des Objekts, Rechtzeitigkeit der Anmeldung und dergleichen schon hier ihre Erledigung erhält. Auf diese Weise wird das Kollegium rechtzeitig darüber in Gewißheit gesetzt, inwiefern wenigstens quoad formalia die Sache spruchreif sei, und daher bei allen Punkten auf die Sache selbst eingegangen werden könne; der Referent aber erhält freie Hand, nun ununterbrochen einen Punkt nach dem andern einzeln vorzuführen und materiell zu begutachten.

2) In den aus Kon- und Rekonvention bestehenden Prozeßsachen handelt es sich bei der Rekonvention entweder

a. um solche Ansprüche, welche aus demselben Geschäft wie die Konvention abgeleitet werden,

oder

b. um solche, die aus einem andern und verschiedenen Geschäft entsprungen, nur zum Zweck der Kompensation

aufgestellt und deßhalb in ein und dem nämlichen Aktenstücke zur Erörterung gediehen sind.

In dem Falle zu a. werden Forderung und Gegenforderung, ihrer Entstehung und Natur nach, oft so innig mit einander verschmolzen sein, daß eine Trennung des darauf bezüglichen Geschichtsvortrages und Gutachtens nach Kon- und Rekonventien nicht wohl thunlich, der Referent vielmehr genöthigt ist, beides in Einem zu geben. Oder es kann sich ereignen, daß die Rekonvention zuerst vorgetragen und beurtheilt werden muß, und die Konvention alsdann von selbst dergestalt ihre Erledigung erhält, daß ihrer nur mit wenigen Worten noch zum Schluß zu gedenken ist. Diejenigen Kandidaten, welche dies nicht sorgfältig beachten, gerathen mit ihrem Vortrage unabwendlich in Verworrenheit, oder in unnütze Breite und in Wiederholungen.

In dem Falle zu b. würde es hinwiederum sehr unzweckmäßig sein, wenn der Referent nicht in ähnlicher Art, wie bei den Punktensachen angedeutet ist, die Separationsmethode anwenden, vielmehr Kon- und Rekonvention hinter einander weg vortragen und hierauf erst die Beurtheilung der Förmlichkeiten und das Votum folgen lassen wollte. Der Vortrag erheischt hier, um eine allgemeine Uebersicht der Streitgegenstände zu gewähren, und weiterhin durch kennbare Uebergänge die Aufmerksamkeit der Zuhörer für das Einzelne zu erwecken und ungeschwächt zu erhalten, ebenfalls eine Voranskündigung, daß und aus welchem Geschäft Kon- und Rekonvention vorliegen, welches Gericht in erster (zweiter) Instanz darüber erkannt hat und von welcher der Parteien das Rechtsmittel eingelegt worden, sodann unmittelbar die Prüfung der Förmlichkeiten, und nun die abgesonderte Darstellung und Begutachtung erst der Konvention, dann der Rekonvention.

3. Haben beide Parteien ein Rechtsmittel eingelegt, so betreffen ihre Beschwerden entweder ein und den nämlichen Theil der Entscheidung, oder von einander verschiedene Gegenstände derselben. In beiden Fällen, besonders aber in dem ersten, darf es nicht immer, wie in den Probe-Relationen wohl vorgekommen ist, für gleichgültig angesehen werden, welcher Partei Beschwerden zuerst vorgetragen und behandelt werden, vielmehr wird jedesmal zu erwägen sein, ob und welche von den Beschwerden der einen Partei die umfassendere ist, oder als präjudiziell, wenn sie erheblich befunden würde, diejenige der andern Partei ganz oder größtentheils von selbst erledigen müßte. Bei Voranstellung der erstern

wird alsdann der Vortrag, ohne der Vollständigkeit irgend Abbruch zu thun, an Kürze und Abrundung ungemein gewinnen.

4. Sind die Appellations- oder Revisionsbeschwerden nicht gegen sämmtliche, sondern nur gegen einen und den andern der in der vorigen Instanz entschiedenen Punkte gerichtet, ist daher die Nummer der Beschwerden nicht mit der Nummer der einzelnen Punkte zusammentreffend, so gereicht es zur bessern Uebersicht und Kontrole, den Vortrag nach den Beschwerden zu separiren und nur bei einer jeden derselben hinter ihrer Nummer den Punkt, welchen sie betrifft, anzumerken.

5. In Pacht- und Rechnungssachen soll nach der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 44. §. 9. und Tit. 45. §. 21. am Schlusse des Erkenntnisses ein Liquidum aufgestellt werden. Nothwendig ist dies jedenfalls schon, um den Kostenpunkt gehörig bestimmen zu können. Gleichwohl wird von den Kandidaten selten in ihren Relationen hierauf Bedacht genommen.

Schluß-Bemerkung.

Die vorstehenden Bemerkungen können und sollen, obwohl sie zum Theil sehr in das Einzelne gehen, immer nur, wie gleich zu Anfange bevorwortet ist, als allgemeine Andeutungen über das Referiren betrachtet werden. Nächst ihnen mag den Kandidaten auch das fleißige Lesen gut ausgearbeiteter Erkenntnisse angelegentlich empfohlen sein. Aus solchen kann der schon geübte Referent sich eben so sichere als schätzbare Regeln über die Grundlagen eines der Vollkommenheit sich nähernden schriftlichen Vortrages bilden.

Doch bleibt vor Allem stets zu beherzigen, was in G. M. de Ludolff Symphorema consultationum et decisionum, Tom. I. in der Vorrede

so treffend ausgedrückt ist:

„Naturalem neque ad regulas speciales adstrictam methodum qui sequetur cum judicio, recte faciet, et melius, quam si praescripta aliqua norma torquere voluerit et materiam et se ipsum.“ —

Berlin, den 12. Mai 1836.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Busse. Simon. Scheffer. Gelpcke. Bode.

Digitized by Google

1700.

Die Uebung der Referendarien im Referiren betreffend.

Offiet. S. No. 7.

Mehrere neue Fälle, in welchen Rheinische Referendarien bei der dritten Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission wegen Mangels einer hinreichenden Ausbildung im Referiren als qualificirt zu höheren Dienststellen nicht anerkannt werden konnten, haben mir, nach Einsicht der Probearbeiten, die Ueberzeugung gewährt, daß der Grund davon in einem Mangel an Uebung liegt, welcher die Referendarien hindert, Fehler der Methode, die bei fleißiger Uebung sich von selbst abschleifen, abzulegen. An Gelegenheit, den Referendarien in der Rheinprovinz diese Uebung zu verschaffen, fehlt es nicht. Sie bietet sich nicht allein in den nach der Allgemeinen Kriminalordnung zu behandelnden Strafsachen, sondern auch in denjenigen Civilsachen dar, in welchen die Referendarien entweder unter Kontrolle eines Korreferenten, nach Beiwohnung der öffentlichen Vorträge, in der Rathskammer ihr Gutachten über die zu treffende Entscheidung abzugeben veranlaßt werden, oder in welchen sie Namens des öffentlichen Ministerii unter Aufsicht eines Beamten desselben in öffentlicher Sitzung Konklusionen nehmen. In allen diesen Fällen ist es, um die Ausbildung der Referendarien im Referiren herbeizuführen, nothwendig, daß sie angehalten werden, vor ihren mündlichen Vorträgen vollständige schriftliche Relationen anzufertigen und dem kontrollirenden Korreferenten, resp. Beamten des öffentlichen Ministerii, zur Prüfung vorzulegen, welcher sodann sie auf Fehler der Methode und die sonstigen formellen oder materiellen Mängel der Arbeit aufmerksam zu machen und ihnen anzugeben hat, wie die Relation in der einen oder andern Hinsicht zweckmäßiger entworfen sein würde.

Es ist mir bekannt, daß dies nicht überall bei den Rheinischen Gerichten geschieht, obgleich dadurch für die kontrolirenden Beamten, die ohnehin mit der vorzutragenden Sache sich ganz vertraut machen müssen, keine große Arbeit entstehet.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die Präsidenten und Ober-Procuratoren der Landgerichte hiernach anzuweisen und darauf zu halten, daß die angegebenen Mittel zur Ausbildung der Referendarien im Referiren gewissenhaft benutzt werden, und mache ich dabei zugleich auf den im 47.

Bande der Jahrbücher pag. 451 sq. befindlichen Aufsatz:*) „Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel" zur Berücksichtigung aufmerksam.

Berlin, den 4. Februar 1837.

An
den Königlichen ersten Präsidenten Herrn Schwarz und den Königlichen General-Procurator Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath Biergans zu Cöln.
E. 340.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

1701.

Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens.

Gen. 115.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. v. M., welchem Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 11. November v. J. kommunizirt worden, wünscht dasselbe wegen der bevorstehenden Reorganisation der Hypothekenverwaltung in der Rheinprovinz, daß die Angelegenheit wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens jetzt nicht zum Gegenstande eines gemeinschaftlichen Immediatberichts gemacht werde, und bin ich damit einverstanden.

Um indessen den zum Armenrechte zugelassenen Parteien die, durch Beibringung der Auszüge bedingte, Verfolgung ihrer Rechtsangelegenheiten möglich zu machen, sind für solche Fälle die Kosten der Auszüge einstweilen nach Maaßgabe des Reskripts vom 30. August 1833**) auf den Antrag des Anwalts der armen Partei durch den Richter-Commissar auf den Criminalfonds anzuweisen, sodann als bevorzugte Kosten (Art. 7590. Prozeß-Ordnung) mit zu collociren und die diesfälligen Anweisungen Behufs der Realisirung der Königl. Regierung kostenfrei zu übersenden.

Von dieser Verfügung haben Ew. Hochwohlgeboren die

*) Bd. 6. pag. 41.
**) Bd. 3. pag. 666.

Digitized by Google

Präsidenten und Ober-Procuratoren der Königl. Landgerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. Februar 1837.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

E. 263.

1702.

Die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend.

Local. no. 26.

Des Königs Majestät haben durch einen Erlaß an den Herrn Geheimen Staatsminister Rother zu bestimmen geruhet, daß, wenn bei der Ausführung eines Baues sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen, die Behörde von den Anschlägen, auf welche die Allerhöchste Bewilligung der Baukosten sich gründet, nicht aus eigener Ansicht abgehen dürfe, sondern daß vorher Seiner Majestät die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden soll.

Euer Hochwohlgeboren werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die weitere Mittheilung an die Ober-Prokuratoren zu veranlassen.

Berlin, den 10. Februar 1837.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

D. 188.

1703.

Bestätigung der in Disciplinar-Untersuchungen gegen Advokat-Anwälte gefällten Urtheile.

Offict. S. no. 33.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. Mts., daß, da der Advokat-Anwalt S. das ihm zur

Last gelegte Dienstvergehen in seinen beiden Qualitäten begangen, und daher auch sowohl das Dekret vom 30. März 1808, als das vom 14. Dezember 1810 wider ihn zur Anwendung gebracht ist, — ihm nach Artikel 45. des letztern gegen das erlassene Urtheil, so weit es seine Qualität als Advokat betrifft, die Appellation zusteht, welche das Dekret von 1808 in Bezug auf seine Anwalts-Qualität ihm versagt. Eine jetzt ertheilte Bestätigung des Urtheils würde mit Rücksicht auf Artikel 40. des Dekrets von 1810 einer Entziehung der Appellation gleichstehen. Eine solche darf aber nicht statt finden, und daher ist auch schon in dem Reskripte vom 27. Dezember 1822. (Lottner Bd. 2. S. 326 sq.) bestimmt, daß in Fällen solcher Art die Bestätigung des Urtheils erst dann in Antrag zu bringen, wenn dasselbe hinsichts der Advokaten-Qualität in Rechtskraft erwachsen sei. Bevor daher wegen der Bestätigung bestimmt werden kann, ist dem ꝛc. S. das Urtheil zu publiziren, und nach beschrittener Rechtskraft desselben anderweitig zu berichten.

Berlin, den 11. Februar 1837.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans in Cöln.
E. 221.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

1704.

Gebühren der Mandatarien in der Nichtigkeits-Instanz, wenn Fiscus der unterliegende Theil ist.

Rhein. Gen. No. 81.

Der Königliche Justiz-Senat erhält beigehend die Vorstellung des Justiz-Kommissarius N. zu B. vom 27. v. M. nebst Anlagen mit dem Eröffnen, daß nach der preußischen Justizverfassung die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des in einer Prozeßsache für eine Partei aufgetretenen Anwalts zur Kompetenz desjenigen Gerichts gehört, bei welchem der Prozeß instruirt worden ist, und von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunale, welches lediglich eine Spruchbehörde ist, nicht geschehen kann. Wenn nun freilich auch im vorliegenden Falle ein bestimmter Maaßstab für die Festsetzung der Gebühren des Mandatars nicht vorhanden ist, da dieselben nach dem §. 20. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 *)

*) Gesetz-Samml. pag. 302.

auf die Hälfte der Gerichtskosten bestimmt werden sollen, und im vorliegenden Falle, da Fiscus der unterliegende Theil war, Gerichtskosten nicht angesetzt worden sind, so kann doch aus diesem Grunde der Mandatar seinen Anspruch auf Gebühren nicht verlieren. Auch fehlt es nicht gänzlich an einem Maaßstabe, da in dem §. 20. l. c. die Gerichtskosten auf ein Pauschquantum von 5 bis 50 Thlr. angesetzt werden sollen, und sonach der Mandatar ein Honorar von 2½ bis 25 Thlr. fordern kann. Mit Rücksicht auf diese Sätze hat der Königl. Justiz-Senat die Bemühungen und Auslagen des Justiz-Kommissarius N. in der Nichtigkeits-Instanz zu würdigen, und danach zu bestimmen.

Berlin, den 11. Februar 1837.

An den Königl. Justiz-Senat zu Koblenz.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 347.

1705.

Freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten.

Mil. Justiz Depart. No. 12.

a.

Auf den Antrag des Königl. General-Auditoriats vom 22. November v. J., die freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten betreffend, haben des Königs Majestät nach erstattetem Berichte des Militair-Justiz-Departements diejenige Allerhöchste Cabinets-Ordre zu erlassen geruhet, welche das Königl. General-Auditoriat in beglaubter Abschrift hierbei empfängt. Das Königl. General-Auditoriat hat diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Auditeuren bekannt zu machen, und wenn einzelne Auditeure von der ihnen gestatteten Beschäftigung bei dem Civil-Gerichte ihres Garnison-Orts Gebrauch machen wollen, darüber unter Beifügung der von den Militair-Vorgesetzten ertheilten Erlaubniß an das Militair-Justiz-Departement zu berichten.

Berlin, den 13. Februar 1837.

An das Königl. General-Auditoriat.

Das Militair-Justiz-Departement (gez.) v. Kamptz. v. Rauch.

E. 401.

Digitized by Google

b.

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. d. Mts. über den Antrag des General-Auditoriats, den Auditeuren eine freiwillige Beschäftigung bei den Civilgerichten zu gestatten, um sich für die Civil-Praxis auszubilden, bin Ich damit einverstanden, daß es bei der durch Meine Ordre vom 22. Februar 1835 festgestellten Regel fernerhin zwar zu belassen, will jedoch im Interesse der Auditeure genehmigen: daß von dem Militair-Justiz-Departement im Einverständniß des betreffenden Justiz-Ministers den Auditeuren in einzelnen Fällen gestattet werden kann, bei einem an ihrem Garnisonorte befindlichen Civilgerichte, nach Maaßgabe ihrer Qualifikation, als Mitglieder beschäftigt zu werden, nachdem sowohl der Militair-Vorgesetzte, als das General-Auditoriat darüber einverstanden sind, daß die eigentlichen Dienstgeschäfte des Auditeurs eine solche Nebenbeschäftigung zulassen; — die Beschäftigung bei dem Civilgerichte aber sofort aufhören muß, wenn entweder der vorgesetzte Militair-Befehlshaber oder das General-Auditoriat aus dienstlichen Gründen es für nöthig halten, worüber Ich dem Militair-Justiz-Departement die Entscheidung beilege; — daß andererseits auch dem betreffenden Justizminister freistehen soll, die dem Auditeur ertheilte Erlaubniß zur Beschäftigung bei dem Civilgerichte zurückzunehmen, wenn der Auditeur die ihm bei demselben übertragenen Geschäfte vernachlässigt, oder den vermöge dieser Nebenbeschäftigung ihm sonst obliegenden Pflichten nicht nachkommt. Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement dies dem General-Auditoriat bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Februar 1837.

An Friedrich Wilhelm.

das Militair-Justiz-Departement.

1706.

Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.

(cf. Rescr. vom 31. Dezember 1834. Bd. 4. S. 216.)

Crim. 44.

a.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom

8. Dezember v. J., wegen der Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten in der Rheinprovinz zu deren Alimentation, Folgendes eröffnet:

1) Wenn eine in den diesseitigen Provinzen und nach den diesseits gültigen Gesetzen zum Festungsarrest verurtheilte Person die Strafe auf einer in der Rheinprovinz belegenen Festung abbüßt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Pflicht der Verwandten zur Alimentation in Gemäßheit des §. 603. der Kriminal-Ordnung bestehen bleibt.

2) Wenn eine nach dem in der Rheinprovinz gültigen Rechte erkannte Strafe im Gnadenwege oder aus Rücksicht eines persönlichen und anderer Verhältnisse in Festungsarrest umgewandelt wird, so ist es als eine Bedingung dieser Begnadigung zu erachten, daß der Arrestat oder dessen Eltern u. s. w., nach Maaßgabe der angeführten Bestimmung der Kriminal-Ordnung, insofern sie dazu im Stande sind, die Alimentation übernehmen.

In dem Falle, wo der Arrestat auf Grund der diesseitigen Gesetze von den rheinischen Gerichten zu Festungsarrest verurtheilt worden, sind mit dem §. 604. der Kriminal-Ordnung, welcher ausdrücklich der gesetzlich zur Alimentation verpflichteten Personen erwähnt, auch die bezüglichen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 251—254. und Tit. 3. §§. 14—30 als mit eingeführt und maaßgebend zu betrachten.

Nach diesen Entscheidungen also hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten, und ist davon den Königlichen rheinischen Regierungen, so wie auch dem Herrn General-Prokurator, Geheimen Ober-Justiz-Rath Biergans zu Cöln Behufs der Instruktion der rheinischen Gerichte, Mittheilung gemacht worden.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justiz-Minister. v. Kamptz. — Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königliche Regierung zu Aachen.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Achtung.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justiz-Minister. v. Kamptz. — Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf.

Digitized by Google

b.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir hierneben Abschrift der heute an die Königlichen Regierungen in der Rheinprovinz zur Hebung entstandener Zweifel, wegen der Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungsarrestaten daselbst zu deren Alimentation, erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und um die rheinischen Gerichte danach ebenfalls zu instruiren, mit.

Berlin, den 15. Februar 1837.

Der Justiz-Minister. v. Kamptz.

Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

An
den Königlichen General-Prokurator,
Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath
Biergans Hochwohlgeboren
zu Cöln.

I. M. I. E. 204.
F. M. Ib. 939.

modificirt durch Rescript v. 2. Juny 1837.

1707.

Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren, über die amtlichen Eintragungen der gesetzlichen Hypothek gegen Vormünder, unterm 7. November v. J. erstatteten Bericht, nachdem ich darüber mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation getreten bin, daß bei den durch die Ober-Prokuratoren oder in deren Namen durch die Friedensgerichte in Gemäßheit des Artikels 438. des Civil-Gesetzbuchs nachgesuchten hypothekarischen Eintragungen der gesetzlichen Hypothek gegen die Vormünder zu den desfalsigen Verhandlungen in sofern keine Stempel zu adhibiren sind, als das betreffende Friedensgericht die Unvermögenheit der Vormundschaft im Sinne des §. 3. lit. b. et c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bescheinigt. Auch sollen in diesem Falle die für den Staat zu erhebenden Hypothekengebühren gestundet werden. Dagegen kann, was die Gebühren des Hypothekenbewahrers betrifft, dieser zu einer ebenmäßigen Stundung seiner Gebühren

Digitized by Google

nicht für verpflichtet gehalten werden. Derselbe ist vielmehr befugt, diese Gebühren in Gemäßheit des Artikels 2155 des Civilgesetzbuchs von dem Vormunde, gegen den die Inscription genommen wird, als dem Verpflichteten einzuziehen. Eine Vorlage dieser Gebühren von dem Friedensgerichte zu verlangen, ist er indessen eben so wenig berechtigt, als bis zur Erlegung dieser Gebühren der Inscription irgend einen Anstand zu geben. Wenn es übrigens auch wünschenswerth erscheint, daß die Vormünder und Neben-Vormünder selbst die Inscription in Gemäßheit der ihnen nach Artikel 2136 u. f. l. c. obliegenden Verpflichtung nachsuchen und es nicht erst auf einen Antrag des öffentlichen Ministeriums ankommen lassen, so ist dennoch kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Befugniß des öffentlichen Ministeriums (und Namens desselben der Friedensrichter), welche demselben durch den Artikel 2138. unbedingt für den Fall der Verzögerung des Eintragungsgesuchs von Seiten der Vormünder gegeben ist, auch noch davon abhängig zu machen, daß die Vormünder zuvor durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Obliegenheit fruchtlos angehalten sein müßten. Ich habe aus einem doppelten Grunde Anstand nehmen müssen, dem Wunsche der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln: „die Vormünder und Neben-Vormünder auf den Grund der Allh. Cab. Ordre vom 5. April 1835*) (Jahrbücher B. 45. S. 556) durch Ordnungsstrafen zum Inscriptionsnachweise anhalten zu lassen" nachzugeben; einestheils, weil, wie in dem Berichte vom 7. November v. J. richtig ausgeführt worden, jene Allerhöchste Bestimmung nur auf die Verpflichtungen der Vormünder gegen die Bevormundeten berechnet ist, nicht aber auf diese ihnen lediglich im Interesse des Publikums auferlegte Pflicht füglich bezogen werden kann; anderntheils weil der Artikel 2138. a. a. O. im Falle der Zögerung von Seiten der Vormünder das öffentliche Ministerium nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Inscription nachzusuchen, und es daher der gesetzlichen Intention widerstreiten würde, diese amtliche Eintragung vorab noch von Aufforderungen und Strafbefehlen an die Vormünder abhängig zu machen und dadurch noch länger aufzuhalten.

Berlin, den 17. Februar. 1837.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

E. 399.

*) Bd. 5. pag. 102.

1708.

Anrechnung der Gefängnißstrafe auf den wegen eines andern Verbrechens verhängten Untersuchungsarrest.

Crim. No. 8.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend in Abschrift einen Bericht des dortigen Königl. Ober-Prokurators vom 28. Dezember v. J.,

die Abbüßung der Strafe durch solche Kondemnaten, welche neuerdings zur Untersuchung gezogen werden, betreffend,

nebst Anlage mit dem Eröffnen, daß die Verfügung vom 30. April 1831, welche in Folge des Reskripts vom 19. April 1831 zur Untersuchungssache gegen P. erlassen worden, in ihrer Allgemeinheit nicht gebilligt werden kann. Nur dann nämlich, wenn ein Verurtheilter aus dem Gefängnisse in Untersuchungs-Arrest zurückgebracht worden, kann die Anrechnung des letztern auf die Gefängnißstrafe Statt finden, da nach der Natur der Sache, Zuchthausstrafe oder Zwangsarbeit in dem Untersuchungs-Arreste nicht als vollstreckt angesehen werden können. Uebrigens ist es nicht von Erheblichkeit, ob der spätere Untersuchungs-Arrest durch früher oder später verübte Verbrechen veranlaßt worden ist.

Hiernach haben Ew. ꝛc. die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 305.

b.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. wird Ihnen, unter Zurücksendung der Untersuchungs-Akten wider P. J. P. und des von demselben eingereichten Immediat-Begnadigungs-Gesuchs vom 6. Februar c., zur weiteren Verfügung bekannt

gemacht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung der Rest der von dem Bittsteller zufolge Urtheils vom 24. November 1829 und 12. Mai. v. J. noch abzubüßenden Strafe, so wie die nach dem letzten Urtheile zu entrichtende Geldbuße von 13 Thalern 20 Silbergroschen erlassen worden, und derselbe daher sofort in Freiheit zu setzen ist.

Uebrigens kann das Justiz-Ministerium es nicht billigen, wenn den zur Gefängnißstrafe Verurtheilten diejenige Zeit, welche sie während der Strafzeit in einer neuen Untersuchung befangen sind, außer Berechnung gelassen werde.

Ob dabei eine Veränderung des Lokals eintritt, wie hier der Fall, ist gleichgültig, denn jedenfalls dauert diejenige Haft fort, welche sie pro poena erdulden, und es ist deshalb kein Grund, eine Unterbrechung der Strafe durch eine Untersuchung anzunehmen, welche, wenn der Sträfling in Freiheit gewesen wäre, seine Verhaftung veranlaßt haben würde.

Sie haben die Ober-Prokuratoren bei den Rheinischen Landgerichten hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. April 1831.

Der Justiz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Ruppenthal zu Cöln.
C. 1258.

1709.

Verjährung der in Gemäßheit des Reskripts vom 30. August 1833 auf die Criminalfonds anzuweisenden baaren Auslagen in Civil-Armen-Prozessen.

Rh. Gen. No. 115.

Da die in Gemäßheit des Reskripts vom 30. August 1833*) anzuweisenden baaren Auslagen in Civil-Armen-Prozessen auf den Criminalfonds angewiesen worden, so muß von ihnen auch in Absicht der Verjährung dasselbe gelten, was von den übrigen auf diesen Fonds anzuweisenden Kosten gilt, um so mehr, als an und für sich genommen die Uebernahme jener Auslagen auf den Criminalfonds eine Begünstigung der

*) Bd. 3. pag. 366.

Liquidanten mit enthält, welcher, auch stillschweigend, zu entsagen, denselben freistehet. — Der Art. 149 des Dekrets vom 18. Juni 1811 ist daher auch auf solche Kosten unbedenklich anwendbar, und muß es dem Dr. S. daselbst, über dessen Gebühren-Liquidation in der Armen-Prozeßsache der Ehefrau M. gegen den Wundarzt T. Eine Königliche Hochlöbliche Regierung unterm 28. v. M. berichtigt hat, überlassen bleiben, wenn er seine Schuldlosigkeit an der Versäumniß der Erhebung der ihm angewiesenen Kosten darthun zu können glaubt, dies auf die in dem gedachten Artikel vorgeschriebene Weise zu thun.

Berlin, den 18. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Düsseldorf.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler

Abschrift dieser Verfügung dem ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Procurator, Herrn Biergans zur Nachricht, und um gleichzeitig die Landgerichte davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichthofes, und
den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 419.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

1710.

Die Gerichte haben sich über die von dem Stempel-Fiskal bei der Registratur-Revision gemachten Monita zu erklären. Verfahren bei Supplirung der zu den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht oder nicht vollständig verwendeten Stempel.

Rh. Gen. No. 62.

Der Herr Finanz-Minister hat mir den Beschluß der Rathskammer des Königl. Landgerichts vom 5. Dezember v. J. mitgetheilt, durch welchen das Collegium es abgelehnt hat,

sich über die Anträge des Provinzial-Steuer-Directors daselbst in dessen Schreiben vom 7. Oktober v. J. hinsichtlich der von dem Stempel-Fiskal bei der Registratur-Revision gemachten Monita zu erklären.

Zuvörderst ist es ein, schon öfters gerügter Irrthum, wenn in dem Beschlusse die Ansicht aufgestellt wird, daß die Gerichte bei Festsetzung des Stempels als erkennende Richter fungirten; dieselben üben hierbei lediglich eine Funktion der Steuerverwaltung aus und die gedachten Festsetzungen haben nur den Charakter einer administrativen Verfügung und können niemals in Rechtskraft übergehen, sondern sind der Abänderung im Verwaltungswege unterworfen. Es handelt sich daher bei der von dem Provinzial-Steuer-Director beantragten Erklärung nicht um eine Rechtfertigung der von dem Landgerichte in judicando angenommenen Grundsätze, sondern nur darum, sich über finanzielle Verwaltungsfragen zu verständigen und eventuell die höhere Entscheidung zu erwirken. Aus diesem Grunde können die Gerichte eben so wenig, wie die Verwaltungs-Behörden, sich der Erklärung über die Monita der Stempel-Fiskale, welche durch das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822. §. 34. zu Stempel-Visitationen bei allen, auch den gerichtlichen Behörden für befugt und verpflichtet erklärt worden, entziehen. Das Bedenken, daß die Gerichte in den Fall kommen könnten, über die mit dem Provinzial-Steuer-Director verhandelten Stempel-Fragen nachher auf die Opposition der Parteien richterlich zu entscheiden, erledigt sich durch die Erwägung, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1829 S. 16.) über die Entrichtung der Stempel-Abgaben der Rechtsweg nicht stattfindet und mithin gegen die Ordonnanz, durch welche von den Gerichten die nachträgliche Beibringung eines Stempels verfügt worden, die Opposition nicht zulässig ist. Letztere ist zwar durch das Reskript vom 21. März 1834. (Lottner Bd. 4. S. 41.) nachgelassen worden; dieses Reskript bezieht sich aber auf den Fall, wenn die Steuer-Behörde ohne die Dazwischenkunft des Gerichts die Parteien zur Nachzahlung des mangelnden Stempels aufgefordert und gegen dieselben einen Zwangsbefehl erlassen hat. Die Opposition ist in jenem Falle nur aus der Rücksicht gestattet worden, weil der §. 19. des Stempel-Gesetzes die Festsetzung des Stempels durch den Richter vorschreibt und daher der Partei, welche von der Steuer-Behörde zur Nachzahlung eines Stempels angehalten wird, ein Mittel gegeben werden muß, zu einer gerichtlichen Bestimmung des Stem-

Digitized by Google

pels zu gelangen. Die Opposition ist aber mit der Ausschließung des Rechtsweges in Stempelsachen nicht zu vereinigen und der Herr Finanz-Minister deshalb ersucht worden, die Supplirung der zu den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht oder nicht vollständig verwendeten Stempel durch Ordonnanzen der Gerichte zu veranlassen, gegen welche den Parteien nur der Recurs an die vorgesetzte Dienst-Behörde offen bleibt. Da die Erörterung der Monita der Stempel-Fiskale nach dem Vorstehenden nur eine Verwaltungs-Angelegenheit ist, so entspricht es ganz den Dienstverhältnissen, wenn durch das Rescript vom 25. März v. J.*) bestimmt worden, daß die Correspondenz wegen der von den Stempel-Fiskalen gezogenen Monita durch die Ober-Procuratoren gehen soll; in dem Beschlusse des Landgerichts unter 1., ist die Nützlichkeit dieser Anordnung von dem Collegium selbst anerkannt worden.

Das Schreiben des Provinzial-Steuer-Directors ist demnach unter Mittheilung dieses Rescriptes bei der Rathskammer des Landgerichts anderweitig vorzulegen, um über die Anträge des Provinzial-Steuer-Directors die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Berlin, den 21. Februar 1837.

An den Herrn Landgerichts-Präsidenten und den Herrn Ober-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Abschrift dieser Verfügung und des unterm 25. März v. J. an den Ober-Procurator zu Coblenz erlassenen Rescripts dem Königl. General-Procurator Herrn Biergans, um solche zur Kenntniß des Appellationsgerichtshofes und der übrigen Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 21. Februar 1837.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 420.

1711.

Verfahren bei Auslieferung der nach Belgien geflüchteten Verbrecher.

Auslief. No. 5.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

*) Bd. 5. pag. 347.

ist mir dasjenige Schreiben in Abschrift mitgetheilt worden, welches der diesseitige Gesandte zu Brüssel unter dem 14. Januar c. in Beziehung auf die Auslieferung eines gewissen S. an Ew. Hochwohlgeboren erlassen hat. Da aus diesem Schreiben erhellet, daß die Belgische Regierung auf eine genaue Bezeichnung der Verbrechen nach denjenigen Kathegorien hält, welche in der Konvention vom 29. Juli v. J.*) speciell genannt sind, so haben Sie die Ober-Procuratoren der Rheinprovinz zur Vermeidung ähnlicher Weiterungen, wie in der Sache des S. entstanden sind, dahin anzuweisen, daß für die Zukunft, insofern die vorkommenden Verbrechen unter eine der in der Konvention vom 29. Juli v. J. bezeichneten Kathegorien zu bringen sind, auch auf eine Benennung derselben nach eben diesen Kathegorien hingewirkt werde.

Berlin, den 23. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

An
den Herrn General-Procurator zu Cöln.
E. 466.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

1712.

Die Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des Futters für Dienstpferde ist nach dem Artikel 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Crimin. no. 70.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die mittelst Berichts vom 17. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen die Eheleute P., die Wittwe H., den Kanonier H. und den Gensdarmen S. zu C. beigehend zurück.

Die Ansicht: daß derjenige, welcher sich der wissentlichen Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des ihm für sein Dienstpferd anvertrauten Futters schuldig macht, nach Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sei, ist vollkommen gegründet, da dieser Artikel auf das Vergehen des Militairs und mithin auch auf das des Theilnehmers, an und für sich genommen, durchaus paßt, und

*) Bd. 5. Seite 429.

Digitized by Google

der Umstand, daß derselbe nach den Militair-Strafgesetzen nicht mehr gegen Militairs zur Anwendung kommt, sondern durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1825 (Gesetzsammlung Seite 11.) eine besondere Strafe dieser Beamten bestimmt ist, auf die fernere Anwendbarkeit jenes Gesetzes auf Civilpersonen, rücksichtlich welcher diese Gesetze keine Aenderung enthalten, ohne Einfluß ist. Ew. Hochwohlgeboren haben daher den Ober-Prokurator zu N. hiernach mit Anweisung zu versehen, damit auf ähnliche Entscheidungen, wie die in der Sache gegen die Eheleute P. getroffene, nicht angetragen, sondern, wenn sie ergehen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel ihre Abänderung herbeigeführt werde.

Berlin, den 25. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln

E. 517.

1713.

Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte.

Landger. Gen. 1. Vol. 3.

Es ist in neuerer Zeit bemerkt worden, daß die Todesfälle von Mitgliedern der Landgerichte nicht immer auch dem ersten Präsidenten und dem General-Procurator am Rheinischen Appellationsgerichtshofe, sondern zuweilen nur mir angezeigt worden sind. Da dieses Verfahren zu mancherlei Inconvenienzen führt, so bestimme ich hierdurch, daß dergleichen Todesanzeigen stets dem ersten Präsidenten, dem General-Procurator und mir gleichzeitig zu machen sind.

Berlin, den 27. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers von Kamptz.

An
sämmtliche Landgerichts-Präsidenten
und Ober-Procuratoren.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

E. 456.

1714.

Wegen Erpressung ist auf den Verlust der Nationalcocarde zu erkennen.

Gener. N. No. 2.

Auf den Bericht vom 26. v. M. autorisire ich Ew. Hochwohlgeboren, in meinem Namen das Aggravations-Rechtsmittel wider das von der korrectionellen Appellationskammer des dortigen Landgerichts wider die Feldhüter und Polizeidiener E. und Genossen unterm 18. v. M. erlassene Urtheil zu ergreifen und auszuführen, indem nämlich in dem letztern unterlassen worden ist, die Verurtheilten des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, für verlustig zu erklären, obwohl sie wegen Erpressung bestraft sind, dieses Verbrechen Mangel an ehrliebender Gesinnung bethätigt und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. September 1813*) auf Verbrechen solcher Art diesen Verlust ausdrücklich androht.

Berlin, den 28. Februar 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers von Kamptz.

An den Herrn Ober-Procurator zu Trier.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

F. 414.

1715.

Vollstreckung auswärtiger Urtheile.

conf. Instruktion v. 23. August 1834. Band 4. pag. 141.

Gener. No. 116.

a.

Die Lage des Bezirks des Königlichen Landgerichts giebt den Beziehungen zu den benachbarten Staaten des deutschen Bundes, wie des Auslandes, ein besonderes Interesse, und wir erlauben uns demnach, Ew. Excellenz wegen eines dahin gehörigen legislativen, auf die Vollstreckung der Urtheile bezüglichen Gegenstandes ehrerbietigst Bericht zu erstatten.

Ueber die Stellung der Preußischen Gerichte der Rheinprovinz zu jenen der deutschen Bundesstaaten enthält die Al-

*) Bd. 1. pag. 588.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

lerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1823*) (Ges. Sammlung S. 106.) nähere, auf den Art. 14. des Civil-Gesetzbuches bezügliche Vorschriften. Den Staaten des Auslandes gegenüber ist dieser Gesetzartikel in Kraft geblieben.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1823 ist der Frage von der Vollstreckung richterlicher in den gegenseitigen Staaten erlassener Urtheile nicht gedacht. In dieser Hinsicht bestehen also die ältern Vorschriften fort, sofern man nicht annehmen will, daß sie durch die staatsrechtlichen Vorschriften unseres Staates, auch ohne deren besondere Publikation, modificirt seien. Ein ähnliches Verhältniß waltet den Staaten des Auslandes gegenüber ob.

Die Grundsätze der Gerichte scheinen über Verhältnisse dieser Art noch nicht festgestellt zu sein, vielmehr enthalten die Urtheile des rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes (Rhein. Archiv Band VI. S. 189. Bd. XII. S. 10. und Band XIX. S. 271.) verschiedene Ansichten, welche sich vielleicht zunächst aus dem Schwanken der französischen Gerichts-Praxis oder vielmehr der Annahme einer neueren beschränkenden Ansicht über die Kraft auswärtiger Urtheile erklären.

In früherer Zeit machte man in Frankreich einen Unterschied zwischen Urtheilen, welche gegen Inländer im Auslande ergangen waren und welche im Inlande vollstreckt werden sollten, und den Fällen anderer Art. Die ersteren hatten mit Rücksicht auf den Artikel 121. der Ordonnanz vom Jahre 1629**) im Inlande gar keine Kraft: es erfolgte eine vollständige neue Beurtheilung der Sache; die andern konnten, wenn sich hinsichtlich der Kompetenz kein Anstand ergab, von den inländischen Gerichten, nach Vorladung der Betheiligten, ohne Untersuchung der Hauptsache für exekutorisch erklärt werden, und wurden dann gleich den inländischen Urtheilen vollzogen.

Die nähere Entwickelung dieser hier nur in allgemeinen

---

*) Band 2. pag. 366.

**) Les jugemens rendus, contrats ou obligations recues ès royaumes et souverainétés étrangères, pour quelque cause que ce soit, n'auront aucune hypothèque ni execution en Notre royaume: ains tiendront les contrats lieu de simples promesses: et nonobstant les jugemens, Nos sujets, contre lesquels ils auront été rendus, pourront de nouveau débattre leurs droits comme entiers devant Nos officiers.

Digitized by Google

Umrissen angedeuteten Gerichts-Praxis findet sich in Merlin Repertoire, verbo: jugement §. VIII. und Merlin Questions de droit, verbo: jugement §. XIV.

In neuerer Zeit hat dagegen nach Inhalt der französischen Urtheils-Sammlungen (vergl. Sirey table tricennale, verbo: etranger, und die dort bezogenen Urtheile) die Ansicht Raum gewonnen, daß alle auswärtigen Urtheile ohne Unterschied, selbst solche, welche zwischen Ausländern (die doch nirgend anders rechten konnten) im Auslande ergangen sind, der Revision in der Hauptsache unterworfen seien, und ohne solche mit der Erklärung der Vollstreckbarkeit nicht versehen werden möchten.

Hiernach ist das gesammte Ausland, Frankreich gegenüber, sehr ungünstig gestellt, und vielleicht wäre eine richtigere Würdigung jenes völkerrechtlichen Verhältnisses zu einzelnen Staaten ein nicht unangemessener Gegenstand diplomatischer Verhandlungen; sonst aber doch, nach den in unserm Staate angenommenen Grundsätzen, die Feststellung angemessener Retorsions-Maaßregeln, Frankreich gegenüber, wohl begründet.

Unsere staatsrechtliche allgemeine Bestimmung in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 30. ist, einem so strengen Systeme der Ausschließung gegenüber, sicher zu milde, und scheint namentlich hinsichtlich Frankreichs einer festeren auf die Grundsätze der Reciprocität gebauten Ausdrucksweise zu bedürfen, wenn deutsche Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit anders einen allgemeinen Einfluß in Europa sich zu verschaffen nicht vermögen. —

Den Staaten des deutschen Bundes gegenüber hat diese Frage nach dem Geiste unserer neueren Legislation ein besonderes Interesse für den gesammten Staatsverband, und eine Ergänzung der allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1823, wenn man sich so ausdrücken darf, in Bezug auf die Vollstreckbarkeit der Urtheile rheinischer Gerichte in den Bundesstaaten und deutscher Urtheile aus den Bundesstaaten in der Rheinprovinz insbesondere scheint dem Geiste der neueren Gesetzgebung durchaus gemäß zu sein, wenn ihr nicht etwa eigenthümliche Gründe entgegenstehen.

Die Generalisirung der Bestimmungen des Vertrages mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Art. 2. 3. (Gesetz-Sammlung von 1824 S. 149.) als allgemein gültiges Gesetz, mit Vorbehalt der Reciprocität, wie im §. 7. der Allerhöchsten Verordnungen vom 2. Mai 1823, dürfte unseres Ermessens als ein erfreulicher Fortschritt der Justiz-Gesetzgebung unseres Staats betrachtet werden, und würde successive

die Annahme ähnlicher Grundsätze in den verbündeten deutschen Staaten sehr fördern.

Von dieser Gegenseitigkeit in Absicht der Geltung der Urtheile, wenn sie angenommen werden sollte, würden, wie wir dafür halten, die deutschen Staaten keineswegs ausgeschlossen zu sein brauchen, in welchen die französischen civilrechtlichen Formen bestehen.

Die Vollstreckbarkeits-Erklärung der Urtheile aus den deutschen Bundesstaaten würde vielmehr auf Vorlegung eines Attestes der Rechtskraft dieser Urtheile, oder in Absicht der deutschen Länder des linken Rheinufers, in welchen die hier üblichen Formen gelten, auf Vorlegung dieser Urtheile erfolgen können; jene der rheinischen Gerichte in den deutschen Bundesstaaten aber nach einem kurzen präparatorischen Verfahren zum Zwecke des richterlichen Ausspruches, daß das Urtheil rechtskräftig oder doch vollstreckbar sei.

Sollten Ew. Excellenz diese Erweiterung freundlicher Beziehungen unter den Staaten des deutschen Bundes und eine nähere Feststellung Frankreich gegenüber nicht für angemessen erachten, so würde es unseres Dafürhaltens doch dienlich sein, über die anzuwendenden Normen die rheinischen Gerichte mit bestimmten legislativen Vorschriften zu versehen und dadurch sowohl in Bezug auf Frankreich, als auf den deutschen Bund, das vorliegende staatsrechtliche Verhältniß den vielleicht unsichern Ergebnissen der Praxis der verschiedenen Gerichte, und der Einwirkung des nicht mehr anwendbaren Art. 121. der Ordonnanz vom Jahre 1629 zu entziehen.

Der Zweck dieses ehrerbietigen Berichtes war kein anderer, als Ew. Excellenz eine nähere Erörterung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Fragen und Verhältnisse ganz gehorsamst anheimzustellen und wo möglich eine Durchbildung der bezüglichen staatsrechtlichen Prinzipien zu erwirken. Eine fernere Ausführung liegt außerhalb unseres Gesichtskreises und bleibt Ew. Excellenz höchsteigener Einwirkung lediglich ehrerbietigst anheimgegeben.

Saarbrücken, den 9. Februar 1837.

Der Landgerichts-Präsident. Bessel.

Der Ober-Procurator. Deuster

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Ritter hoher Orden, Herrn von Kamptz Excellenz zu Berlin.

b.

Da der von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 9. Februar c. wegen Vollstreckung rheinischer Urtheile im Auslande und umgekehrt erstattete Bericht, nach der am Schlusse desselben enthaltenen Bemerkung, nur den Zweck hat, den Gegenstand, als zur legislatorischen Erörterung gehörig, in Anregung zu bringen; so würde ich für den Augenblick nichts darauf zu erwiedern haben, wenn nicht die in dem Berichte entwickelten Ansichten einer Berichtigung bedürften. Dies aber ist insofern der Fall, als die Frage: „ob ein im Auslande ergangenes Urtheil in diesseitigen Landen vollstreckbar sei?" — mit der Frage: „ob daraus ohne Rücksicht auf die sofortige Vollstreckbarkeit Rechte und Verbindlichkeiten entstanden?" verwechselt wird.

Offenbar können aus einem im Auslande ergangenen Urtheile, gleichwie aus einem im Auslande geschlossenen Vertrage, Rechte und Verbindlichkeiten entstanden sein, die in einem im Inlande zu führenden Rechtsstreite geltend gemacht, oder vielleicht nur als feststehende Thatsachen in einem Rechtsstreite, der einen ganz andern Hauptgegenstand hat, benutzt werden, ohne daß um deswillen anzunehmen wäre, das auswärtige Urtheil müsse auch ohne Weiteres im Inlande vollstreckbar erklärt, und daraus, als aus einer res judicata, geklagt werden können. Dieß ist noch neuerdings in dem abschriftlich hier beigefügten Reskripte vom 9. Dezember pr.*) rücksichtlich der Königlich Niederländischen Urtheile, in deren Betracht die ausdrückliche Vorschrift besteht, daß sie von diesseitigen Gerichten nicht vollstreckt werden sollen, näher entwickelt, und ich kann, was die dabei zur Anwendung kommenden Prinzipien betrifft, nur auf den Inhalt dieses Reskripts verweisen.

Geht man aber davon aus, daß die Frage „wegen der Vollstreckbarkiet" von jener andern: „ob ein Urtheil Rechte und Verbindlichkeiten unter den Parteien hervorgebracht habe?" wohl zu unterscheiden sei, so erhellet weiter, daß sich über die letztere Frage keine allgemeine Bestimmung geben läßt, ebenso wenig, wie sich eine allgemeine Bestimmung des Inhalts denken läßt: „ein im Auslande geschlossener Vertrag solle im Inlande gültig sein oder nicht gültig sein;" da die Frage, ob der Vertrag gültig sei, von den Umständen abhängt.

*) Band 5 pag. 515.

Digitized by Google

Dagegen ist die Frage: ob ein ausländisches Urtheil im Inlande ohne Weiteres vollstreckt oder als res judicata (bloß weil es da ist) einer Klage zum Grunde gelegt werden könne? eine mehr formelle Frage, worauf sich nur erwiedern läßt, daß, so wie in den ältern Provinzen nach §. 30. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von der Vollstreckbarkeit als Regel ausgegangen wird, so in der Rheinprovinz keine derartige gesetzliche Bestimmung bestehe, — ja so wenig besteht, daß, um die in den ältern Provinzen ergangenen Urtheile in der Rheinprovinz zur Vollstreckung zu bringen, besondere Anordnungen haben getroffen werden müssen.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren nach dieser Darstellung der Sache die in Ihrem Bericht vom 9. Februar c. angezogenen, im rheinischen Archiv Bd. VI. S. 189. Bd. XII. S. 10. und Bd. XIX. S. 271. mitgetheilten Entscheidungen vergleichen, welche eine schwankende Praxis bekunden sollen, so werden Sie sich überzeugen, daß der Appellationshof zu Cöln jederzeit ganz von denselben Grundsätzen ausgegangen ist, die hier entwickelt sind, — daß nämlich ein im Auslande ergangenes Urtheil Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt oder vielleicht auch nicht erzeugt haben kann, — daß deswegen der Gegentheil mit seinen Einreden darüber zu hören, und hiernächst weiter zu entscheiden ist, wobei wenn das Urtheil für nicht verbindend anerkannt wird, gleichwie wenn ein Vergleich für ungültig erklärt wird, eine neue Erörterung der merita causae unvermeidlich ist, wenn er aber für verbindend erachtet wird, gleich als ob ein gültiger Vertrag vorläge, weiter was Rechtens in dem Erkenntnisse auszusprechen bleibt.

Hiernach scheinen sich die in dem Berichte vom 9 Februar c. entwickelten Schwierigkeiten oder Mißverhältnisse großentheils ganz von selbst zu beseitigen.

Berlin, den 5. März 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
den Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn Bessel, und den Königlichen Ober-Prokurator Hrn. Deuster Hochwohlgeboren zu Saarbrücken.
E. 460.

1716.

Die Regierungen sind angewiesen, den Requisitionen der Justizbehörden um Gestellung von Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte ohne Anstand zu entsprechen.

Rhp. Gener. No. 66.

a.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich auf den Bericht vom 4. Januar d. J.,

betreffend die am 28. Dezember pr. in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu N. stattgehabten Unordnungen,

Abschrift einer am 1. März d. J. von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei erlassenen Verfügung mit, durch welche die Regierungen der Rheinprovinz angewiesen sind, den Requisitionen der Justizbehörden um Gestellung von Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte ohne Anstand zu entsprechen.

Sie wollen davon schleunigst den Ober-Procuratoren Kenntniß geben, damit nicht Vorfälle ähnlicher Art, wie die in Ihrem Berichte dargestellten, ferner vorkommen können. Uebrigens ist zu gleichem Zwecke die Anordnung zu treffen, daß überall, wo in der Rheinprovinz gegenwärtig noch die Bank der Beschuldigten oder Angeklagten in den Sitzungssälen unmittelbar an das Gitter stößt, welches zur Absonderung des Publicums dienen soll, dieses abgestellt und die Bank so angebracht werde, daß eine Communication zwischen den Angeklagten oder Beschuldigten und Personen aus dem Publicum nicht stattfinden kann.

Was die Vor- und Rückführung der Gefangenen vor die Strafgerichte und zu den Arresthäusern betrifft, so behalte ich mir darüber die weitern Mittheilung bis dahin vor, wo die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen beendet sein werden.

Berlin, den 6. März 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz Minister
(gez.) Mühler.

E. 598.

Digitized by Google

b.

Die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 24. April v. J. erlassene Verfügung, wonach die Gensdarmerie künftighin nicht mehr dazu verwendet werden soll: die Gefangenen aus den Arresthäusern in die Gerichtssitzungen und zurückzuführen ist, von einigen Justizbehörden so gedeutet worden, als ob dadurch auch die Bewachung der Gefangenen in den Gerichtssitzungen selbst und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den letzteren von der Gensdarmerie nicht mehr gefordert werden dürfe. Ich kann nicht annehmen, daß die Königliche Regierung zu einem solchen Mißverständnisse Veranlassung gegeben haben sollte, da die Verpflichtung der Gensdarmerie zur Anwesenheit in den Assisen-Sitzungen durch das Gesetz feststeht und also nur durch eine Bestimmung Seiner Majestät hätte aufgehoben werden können, bei den Sitzungen des Zuchtpolizeigerichts dagegen aus der Bestimmung und dem Zweck der Gensdarmerie von selbst folgt, daß sie anwesend sein muß, sobald die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Ansehens der Gerichte dies erfordert. Um aber Störungen der öffentlichen Ordnung, wie sie sich kürzlich in einer Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu N. ereignet haben, nach Möglichkeit vorzubeugen, mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß den Requisitionen der Gerichte, soweit sie sich auf die vorgedachte Wirksamkeit der Gensdarmerie beziehen, ohne Anstand zu willfahren ist.

Berlin, den 1. März 1837.

An
die König'. Regierung zu Cöln
Düsseldorf, Coblenz, Aachen
und Trier.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

1717.

Legalisirung der von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern.

Rhpr. Gen. No. 36.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember v. J. *) Abschrift eines Schreibens des

*) Bd. 5. pag. 520.

Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. v. M. mit dem Auftrage, die Oberprocuratoren anzuweisen, die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern vor der Einsendung an das genannte Ministerium, der Vorschrift des Art. 45. des Civil-Gesetzbuches gemäß, durch die Landgerichts-Präsidenten legalisiren zu lassen.

Berlin, den 6. März 1837.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 576.

b.

Von einigen Königl. Ober-Procuratoren sind in Folge der von Ew. Excellenz unterm 10. Dezember v. J. an den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans erlassenen Verfügung kürzlich verschiedene Todtenscheine von Ausländern zur weiteren Beförderung auf gesandtschaftlichem Wege an die vaterländische Regierung der Verstorbenen von Amtswegen anher eingereicht worden, ohne daß diese Documente mit der erforderlichen Beglaubigung Seitens der competenten Provinzialbehörde versehen sind. Da aber dergleichen für das Ausland bestimmte Urkunden in den meisten der betreffenden Staaten nur dann volle Gültigkeit haben, wenn sie zuvor von dem unterzeichneten Ministerium legalisirt worden sind, so beehrt sich dasselbe Ew. Excellenz hierdurch ganz ergebenst zu ersuchen, die geeignete Anordnung geneigt treffen zu wollen, damit die in Gemäßheit des diesseitigen Schreibens vom 9. Dezember v. J. von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in den diesseitigen Staaten versterbenden Ausländer, insofern sie von den Bürgermeistern oder andern Civilstandsbeamten ausgefertigt werden, zuvor den betreffenden Provinzial-Regierungen oder auch dem General-Procurator in Cöln, Behufs der Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers, vorgelegt, und erst, so vervollständigt, dem unterzeichneten Ministerium zur weitern Beglaubigung und Veranlassung eingereicht werden.

Berlin, den 28. Februar 1837.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Herrn von Kamptz Excellenz.

Digitized by Google

1718.

Geschäftskreis der beiden Untersuchungsämter zu Trier.

Unters. Aemter No. 6.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren Bericht vom 24. v. M., daß es keinen Anstand hat, daß die Verwaltung der beiden Instruktionsrichterstellen am Untersuchungsamte Trier von den Landgerichtsräthen N. und N. ferner erfolge, und daß der Geschäftskreis beider Stellen so regulirt werde, daß die Kantons Wittlich und Bernkastel mit dem Justizkreise Prüm zusammen den einen, und der übrige Theil des Landgerichtsbezirks den andern Geschäftskreis bilde, wobei es sich von selbst versteht, daß, da jeder der Instruktionsrichter für den ganzen Bezirk des Instruktionsamtes Trier bestellt ist, beide sich wechselweis nöthigenfalls zu vertreten und bei Ueberladung des einen der andere Aushülfe zu leisten verpflichtet ist.

Berlin, den 7. März. 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Procurator
zu Trier.

E. 592. cf. Trier Amtsblatt pag. 199.

1719.

Den Verkauf von Giften betreffend.

Rh. Crim. No. 71.

Auf Ihre Vorstellung vom 19. Januar d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Bestimmungen der Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. auf der Nothwendigkeit beruhen, den Verkauf der Gifte möglichst zu beschränken, und, wenn er erfolgt, sichern Beweis gegen den Verkäufer wie gegen den Ankäufer zu haben, um auf diese Weise Mißbräuchen mit diesen so gefährlichen Substanzen vorzubeugen, und damit verübten Verbrechen um so leichter auf die Spur zu

Digitized by Google

kommen. Diese Zwecke sind so wichtig, und die im Gesetze enthaltenen Maaßregel denselben so entsprechend, daß ich eine Abänderung der letztern herbeizuführen mich nicht veranlaßt sehen kann, um so weniger, als ähnliche Bestimmungen auch in den ältern Provinzen bestehen und die Unbequemlichkeit, welche jene Maaßregeln für den Giftverkäufer mit sich führen, in keinem Verhältnisse zu der Gefahr stehen, die bei ihrer Aufhebung für das Publikum entsteht. Daß Sie wegen Nichtbefolgung jener Maaßregeln bei den gerade am meisten gefährlichen Detail-Giftverkäufen selbst verurtheilt sind, obgleich Sie den Giftverkauf Ihrem Ladendienrr D. überlassen, ist dem Gesetze vollkommen entsprechend, da nach demselben Artikel 34. Sie diesen Verkauf Ihrem Ladendiener gar nicht haben überlassen dürfen, und aus diesem Verbote klar die Absicht des Gesetzes hervorgeht, den Prinzipal für die beim Giftverkaufe vorkommenden Kontraventionen auch in Ansehung der Strafe derselben haftbar zu machen.

Berlin, den 9. März. 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Kaufmann Herrn N. zu N.
F. 637.

1720.

Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Crim. No. 15.

a.

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts., welche in dem nächsten Blatte der Gesetz-Sammlung wird bekannt gemacht werden, und wodurch Seine Majestät der König die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen, wenn davon eine gemeinschädliche Aufregung oder auch nur Aergerniß zu besorgen ist, zu befehlen geruhet haben, werden Ew. Hochwohlgeboren angewiesen, sobald ein solcher Fall vorkommt und von der öffentlichen Verhandlung in irgend einer Weise Aufregung oder Aergerniß zu besorgen

Digitized by Google

ist, mir davon, mit Aussetzung der Verhandlung, sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. März 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Präsidenten des Appellations-Hofes Herrn Schwarz, und den Königl. General-Procurator Herrn Biergans, sowie an sämmtliche Präsidenten und Ober-Prokuratoren der rheinischen Landgerichte.
E. 623.

b.

Da die öffentliche Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Aergerniß zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 9. Dezember v. J. und 31. v. Mts., daß der Justiz-Minister, auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Ausschließung des öffentlichen Verfahrens, sowohl in Civil- als in Strafsachen anordnen soll, wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser oder kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist. Sobold in solchen Fällen das öffentliche Ministerium oder die Verwaltungsbehörde eine Berufung auf die Entscheidung der Ministerien einlegt, ist das weitere Verfahren von den Gerichten auszusetzen, bis die Vorbescheidung des Justiz-Ministers eingeht. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherr von Altenstein und von Kamptz.

1721.

Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Crimin. No. 3.

Nach einer Mittheilung der Herrn Minister des Innern

und der Polizei und der Finanzen sind die Regierungen der Rheinprovinz angewiesen,

bei Annahme der Fiskal-Anwälte zum Betriebe der Konfiskations-Prozesse wider ausgetretene Militairpflichtige mit denselben speziell die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Gebühren nach der Sporteltaxe für die Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815, also mit Ausschluß der Ansätze in den rheinischen Gebührentaxen, liquidirt und festgesetzt werden sollen.

Diese Uebereinkunft ist um so zweckmäßiger, als es ohnehin viele Inkonvenienzen hat, wenn die Gebühren in Konfiskations-Prozessen nach der rheinischen Sporteltaxe vom 16. Februar 1807 liquidirt werden, obgleich dieselbe Prozesse solcher Art gar nicht kennt.

Die betreffenden Justiz-Beamten sind daher anzuweisen, die Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen nach Maaßgabe der Sporteltaxe für Justizkommissarien vom 23. August 1815, und zwar nach den Sätzen für Justizkommissarien der Landes-Justizkollegien, alsdann festzusetzen, wenn jene Uebereinkunft mit den betreffenden Advokat-Anwälten den Landgerichten entweder von den Regierungen mitgetheilt, oder deren Dasein von den Fiskal-Anwälten selbst angezeigt sein wird.

Berlin, den 12. März 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Landgerichts-Präsidenten und
Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.
E. 599.

1722.

Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht unterworfen.

Gen. No. 76.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in den abschriftlichen Anlagen mein Votum vom 13. v. Mts.,

Digitized by Google

betreffend die Frage: ob auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833*) zu achten haben?

und das darauf bezügliche Schreiben des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz zur Kenntnißnahme, mit dem Bemerken, daß diese Korrespondenz durch den Antrag des Oberlandesgerichts zu Hamm:

die friedensrichterlichen Beamten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Gemäßheit des dritten Abschnitts No. 4. der gedachten Gebührentaxe ebenfalls zur unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen in Bagatellsachen für verpflichtet zu erklären,

veranlaßt worden ist.

Berlin, den 13. März 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans in Cöln.
E. 627.

b.

Votum.

Der Ansicht, daß auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zu achten hätten, und daher die Friedensrichter insbesondere derartige Requisitionen der altländischen Gerichte unentgeltlich erledigen müßten, kann ich nicht beipflichten.

Die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 ist, wie deren Schluß ergiebt, nur dort anwendbar, wo die Verordnung vom 1. Juni 1833**) über den Mandats-, summarischen und den Bagatell-Prozeß zur Ausführung kommt. Für denjenigen Theil der Rheinprovinz, in welchem die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gilt, hat also die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 eben so wenig verbindliche Kraft erlangt, als die Verordnung vom 1. Juni 1833. Hiernach erscheint es unstatthaft, auf den Grund der in dem dritten Abschnitte jener Gebührentaxe den inländischen Gerichten aufer-

*) Gesetz-Samml. pag. 110.
**) Gesetz-Samml. pag. 37

legten Verpflichtung zur gegenseitigen unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen in Bagatellprozessen den rheinischen Friedensrichtern eine gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Diese und deren Gerichtsschreiber werden vielmehr, auch wegen solcher Requisitionen die ihnen durch die Verordnung vom 28. April 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 482. — Lottners Samml. Bd. 3. S. 466) zugesprochenen Gebühren zu beziehen, berechtigt sein, weil diese ihre gesetzliche Berechtigung durch kein ihnen gleichfalls publizirtes späteres Gesetz beschränkt worden ist.

Uebrigens erscheint es auch der Billigkeit angemessen, daß die rheinischen Gerichtsbehörden in dieser Hinsicht den ausländischen Gerichtsbehörden gleichgestellt werden. Die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 ist bei der Bestimmung im dritten Abschnitte No. 4. augenscheinlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß daraus bei den ihr unterworfenen Gerichten, wenn auch darunter Gerichte sortirten, deren Beamte die Sporteln selbst beziehen, dennoch kein erheblicher Nachtheil für ein einzelnes Gericht oder für einen einzelnen Beamten erwachsen könne, daß sich vielmehr wegen der gegenseitigen unentgeltlichen Erledigung der Requisitionen Vortheil und Nachtheil im Allgemeinen ausgleichen werde. Diese Voraussetzung findet aber auf die rheinischen Gerichtsbehörden keine Anwendung. Dieselben würden, da sie niemals das dem Hauptgerichte zugelegte volle Pauschquantum beziehen können, von der Befolgung der Vorschrift jener Gebührentaxe immer nur Nachtheil, nie aber Vortheil haben. Eine solche Schmälerung der den friedensgerichtlichen Beamten zugelegten Emolumente würde sich auch um so weniger rechtfertigen lassen, als ihnen diese Emolumente als Theil der Besoldung zugesichert und in den Etats zu einem Betrage als Gehalt angerechnet worden sind.

Die Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden daher ebenso, wie die der Gerichtsvollzieher, als baare Auslagen in den Bagatellprozessen anzusehen und zu behandeln sein.

Indem ich hiernach die Bescheidung des Oberlandesgerichts zu Hamm ganz ergebenst anheimstelle, bitte ich zugleich mich von dem Verfügten demnächst gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

v. Kamptz.

E. 344.

c.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich Abschrift Hochdero erleuchteten Votums vom 13. v. M. (E. 344.), betreffend die Frage:

ob auch die rheinischen Gerichtsbehörden bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sich nach den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zu achten haben,

dem Oberlandesgerichte zu Hamm mit dem Eröffnen zugefertigt habe, daß ich demselben beitrete, und daher dem Oberlandesgerichte überlasse, die Untergerichte seines Departements bei etwanigen Anfragen zu bescheiden.

Berlin, den 25. Februar 1837.

An Mühler.

des Königl. Geh. Staats- und Justizministers Hrn. v. Kamptz Excellenz.

1723.

Welches Gericht über die Zulassung einer Prozeßführenden Partei zum Armenrechte zu entscheiden hat.

Gen. No. 76.

Das Königl. Ober Landesgericht zu H. hat darüber Beschwerden geführt, daß, nachdem Ew. Wohlgeboren durch die Verfügung vom 24. August v. J. angewiesen worden, in der Schwängerungs- und Alimentations-Klage der Wittwe K. und des Vormundes deren unehelichen Kindes wider den Tagelöhner K. zu S. den Requisitionen des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu D. um Insinuation der Klage an den ꝛc. K. Folge zu leisten, auf die erneuerte Requisition, die Insinuation der Vorladung, weil die Kläger zum Armenrechte verstattet worden seien, kostenfrei zu bewirken, Sie die Frage:

ob auch in dem dortigen Departement den Klägern das Armenrecht zu bewilligen sei?

zur Entscheidung der Rathskammer des Königlichen Landgerichts gestellt haben, und diese das Armenrecht wegen vermeintlicher Incompetenz des Land- und Stadtgerichts zu D. und wegen Unstatthaftigkeit des Klageanspruchs verweigert hat. Die Frage:

ob eine Prozeßführende Partei zum Armenrechte zu verstatten sei?

Digitized by Google

hat lediglich der Richter zu beurtheilen und zu entscheiden, bei welchem der Prozeß schwebt, wie dies in der Natur der Sache liegt und auch aus den ausdrücklichen Worten der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1831.*) No. 1. (Gesetz-Sammlung S. 67.) folgt, indem es daselbst heißt:

daß derjenige, welcher die Wohlthat des Armensrechts nachsucht, dem Gerichte, bei welchem er den Rechtsstreit anhängig machen will, seine Armuth und die Begründung seines Anspruchs nachweisen müsse.

Aus dem Umstande, daß das Gericht bei dem Gesuche um Verstattung zum Armenrechte zugleich das Materielle des Anspruchs prüfen soll, ergiebt sich ebenfalls, daß nur das mit der Hauptsache befaßte Gericht über die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts entscheiden kann, weil nur dieses Gericht allein zur Entscheidung der Hauptsache fähig und befugt ist und ein anderes Gericht der Entscheidung des erstern nicht vorgreifen kann.

Berlin, den 14. März 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Procurator zu Cleve.
E. 514.

1724.

Vernichtung der konfiszirten verbotenen Waffen.

Crim. No. 73.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

wie über die von den Justizbehörden an die Polizeibehörden abgelieferten konfiszirten verbotenen Waffen, z. B. Stockdegen, Dolche u. s. w. zu verfügen, ob dieselben zu vernichten, oder einer öffentlichen Waffensammlung zu überweisen seien?

ist beschlossen worden, daß dergleichen Waffen vernichtet werden sollen, indem von einer Sammlung derselben kein Nutzen abgesehen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren beauftragen wir daher, die Rhei-

*) Band 3. pag. 374.

nischen Regierungen anzuweisen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1837.

Der Justiz-Minister v. Kamptz. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An den Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Abschrift dieser Verfügung dem Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans zur Nachricht.

Berlin, den 15. März 1837.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An den Königl. General-Procurator Herrn Biergans zu Cöln.

E. 710.

1725.

Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend.

Gener. No. 78.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei beglaubigte Abschrift der Allh. Cab. Ord. vom 11. d. Mts., betreffend die Anwendung der Subhastations-Ordnung v. 1. August 1822*) bei den Immobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, welche zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden.

Der Umstand, daß bei den eigentlichen Zwangsveräußerungen eine wirkliche Exekution (Zwangsbefehl, Beschlagnahme u. s. w.) vorausgehet, die bei den Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken nicht Statt findet, macht erläu-

*) Bd. 2. pag. 280.

Digitized by Google

ternde und ergänzende Bestimmungen zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre nothwendig, zu deren Erlassung ich in derselben angewiesen bin, und welche daher, wie nachfolgt, ertheilt werden.

Bei den in Gemäßheit des Art. 2187. des Civil-Gesetzbuchs künftig vorzunehmenden Versteigerungen kommen die Art. 837 und 838 der Civil-Prozeß-Ordnung in Verbindung mit den §§. 1. und 12. bis einschließlich 31., sodann die §§. 33. bis einschließlich 40. der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 (Ges. Samml. S. 195.), mit nachfolgenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Derjenige, welcher die Versteigerung betreibt, überreicht dem Friedensrichter oder Deputirten des Landgerichts persönlich oder durch einen Bevollmächtigten:

a) eine exekutorische Ausfertigung des die Versteigerung verordnenden Urtheils, so wie die Urkunden über die Zustellung desselben an die betreffende Partei oder deren Anwalt, insofern sie mit einem solchen versehen ist;

b) die Urschrift oder beglaubte Abschrift der jenem Urtheile zum Grunde liegenden Veräußerungs-Urkunde;

c) die Urschrift oder beglaubte Abschrift der nach dem Art. 2185. des Civilgesetzbuches über das Mehrgebot abgegebenen Erklärung;

d) eine nach Vorschrift des §. 4. der Subhastations-Ordnung angefertigte Beschreibung der zu versteigernden Gegenstände;

e) einen beglaubten Auszug aus der Steuerrolle;

f) einen beglaubten Auszug des Hypothekenbuches über die auf den Immobilien lastenden Hypotheken.

2) Der Friedensrichter oder Deputirte nimmt darüber, unter Anführung der Stunde, des Tags, Monat und Jahres, ein Protokoll auf, in welchem zugleich die betreibende Partei, wenn sie nicht in dem Friedensgerichtsbezirke wohnt, wo die Versteigerung geschehen soll, den von ihr in diesem Bezirke erwählten Wohnort anzugeben hat.

3) Der Friedensrichter oder Deputirte erläßt sodann das Subhastations-Patent, welches sich von dem im §. 12. der Subhastations-Ordnung erwähnten nur dadurch unterscheidet:

a) daß darin außer dem Extrahenten sowohl der in dem Veräußerungsakte genannte Veräußerer, als der Erwerber und der Gläubiger, der das Uebergebot gethan, bezeichnet sein muß;

b) daß dabei, so wie bei dem ferneren Verfahren, der

in dem Veräußerungsakte bestimmte Preis und das Uebergebot zusammen als erstes Gebot gelten, und dieser Akt an die Stelle der Kaufbedingungen tritt.

4) Statt der im §. 16. der Subhastations-Ordnung bestimmten Zustellung des Subhastations-Patents an den Schuldner erfolgt dieselbe an die, in Nummer 3. lit. a. vorstehend genannten Personen, so weit nicht von der einen oder andern selbst das Verfahren betrieben wird.

5) In den Fällen der §§. 17. 18. 19. und 20. der Subhastations-Ordnung kann, wenn der Extrahent das Verfahren nicht fortsetzt, jeder vor dem Ablaufe von 14 Tagen nach Transscription des Veräußerungsaktes inscribirte Gläubiger, so wie der in diesem Akte bezeichnete Erwerber, die Fortsetzung des Verfahrens in Antrag bringen.

6) Im Lizitations-Termine sind, außer den im §. 18. der Subhastations-Ordnung bezeichneten Gerichtsvollzieherakten und Exemplaren des öffentlichen Anzeigers, die in den vorstehenden Nummern der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Verhandlungen vorzulegen.

7) Der Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, erhält den Zuschlag, wenn im Termine kein höheres Gebot erfolgt.

8) In dem nach §. 26. der Subhastations-Ordnung aufzunehmenden Protokolle müssen diejenigen Interessenten bezeichnet werden, welche oben in Nummer 3. lit a. genannt sind. Statt der Zahlungs-Aufforderung und Beschlagnahme sind die Urkunden über die Zustellung des, die Versteigerung verordnenden Urtheils an die betreffende Partei und deren Anwalt, so wie die Veräußerungs-Urkunde zu erwähnen.

9) Die in den §§. 29. und 30. der Subhastations-Ordnung erwähnten Ladungen sind, bei Vermeidung der darin bestimmten Nachtheile, auch den oben in Nummer 3. lit. a. genannten Personen zuzustellen, so weit sie nicht Extrahenten der Ladung sind.

10) Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Nummern 1. 2. 3. 4. und 6. der gegenwärtigen Verfügung, oder der Vorschriften der §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 23. der Subhastations-Ordnung, so weit sie nicht vorstehend abgeändert worden, ingleichen eine Zuwiderhandlung gegen dieselben zieht die Nichtigkeit des Subhastations-Patentes und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

11) Die im §. 34. der Subhastations-Ordnung bestimmte Verpflichtung zur Räumung der versteigerten Immobilien

Digitized by Google

trifft sowohl den im Veräußerungsakte genannten Veräußerer, als auch den darin genannten Erwerber.

Ew. Hochwohlgeboren haben sowohl die Allerhöchste Cabinets-Ordre, als auch diese Verordnung zur Nachachtung der rheinischen Gerichtsbehörden, so wie durch Einrückung in die Amtsblätter*) zur Kenntniß des Publikums zu bringen und auf deren Befolgung zu wachen.

Berlin, den 17. März 1837.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 682.

b.

Da die Immobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, wenn sie zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden, nach dem Artikel 2187. des dortigen Civilgesetzbuchs in den, für Zwangs-Veräußerungen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden müssen, diese aber in der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822. unter Aufhebung des 12. und 13. Titels, Theil I. Buch 5 der Civilprozeßordnung festgesetzt worden sind, so kann Ich, zur Beseitigung der von mehreren Rheinischen Gerichten deshalb erhobenen Bedenken, Mich nur mit der in Ihrem Berichte v. 28. Januar c. geäußerten Ansicht dahin einverstanden erklären: daß auch bei solchen Versteigerungen die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822. befolgt werden muß. Sie haben diese Belehrung der Gerichte durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Justizminister v. Kamptz die weiter erforderlichen Verfügungen an die Rheinischen Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 11. März 1837.

An
die Staats- und Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

Friedrich Wilhelm.

*) cf. Cölner A. B. pag. 113.

Digitized by Google

1726.

Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrükkungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brükken-, Fähr- und Schleusengeldern und andern dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf Fünf Thaler zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich mehrere solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesammtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern ein, in sofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, Funfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2. Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinen eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3. Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehülfen wissentlich geschehen lassen.

§. 4. Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch Andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5. Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

Digitized by Google

1) Der Privatberechtigte hat eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.
2) Der Pächter ist, außer der im §. 1. bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.
3) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, außer der im §. 1. verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäfte sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern bestraft werden.

§. 6. Wer sich, nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungssätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig, eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von keinem Einnehmer zur Besorgung des Empfanges oder zur Hülfsleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbots zieht eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

§. 8. Bei allen in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4. wird jedoch die Gefängnißstrafe an dem Thäter erst dann vollstreckt, wenn die Geldbuße auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

§. 9. Alle, in allgemeinen oder besondern Gesetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Vergehen, werden hierdurch aufgehoben, und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12. des Gesetzes vom 3. Nivose Jahres 6. (23. Dezember 1797.) und die Art. 52., 54. und 55. des Gesetzes vom 6.

Digitized by Google

Frimaire des Jahres 7. (26. November 1798.) außer Kraft gesetzt.

§. 10. Wenn Staats- oder Kommunal-Beamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär Düesberg.

1727.

Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.

Gen. W. No. 3.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2 — 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe

seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer, zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der, in den vorstehenden §§. 2 — 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu über-

Digitized by Google

nehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen, zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835.*) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär: Düesberg.

1728.

In welcher Form die Reposition der Akten in den nach der Preußischen Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen zu verfügen ist.

Crim. 19. Vol. 3.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend die Untersuchungsakten wider den Ackerer M. zu G. nebst Abschrift eines Berichts des Ober-Procurators zu Trier vom 16. Jan. d. J. mit dem Bemerken, daß das Justiz-Ministerium den, von dem Letzteren ausgesprochenen Ansichten über die Nothwendigkeit einer Abänderung des, in dieser Sache unterm 10. Dezember v. J. abseiten der correctionellen Appellationskammer des dortigen Landgerichts abgefaßten Resoluts nur beitreten kann.

Bei der von dem Inculpaten M. gleich Anfangs abgegebenen Erklärung, daß er sich bei dem ergangenen Erkennt-

*) Bd. 5. pag. 181.

nisse beruhige, bedurfte es, um die von dem Ober-Procurator in Antrag gebrachte Aktenreposition zu bewirken, nur eines einfachen Dekrets, welches, wie der Ober-Procurator richtig bemerkt, von der Rathskammer ausgehen mußte, da dieselbe in allen Untersuchungssachen, welche in den Formen der Kriminalordnung geführt werden, zur Erledigung der, im Laufe der Untersuchung oder später vorkommenden Incidentpunkte nach dem Reskripte vom 7. März 1831. (Bd. 2. pag. 108.) ausschließlich competent ist, und der correctionellen Appellationskammer nur die Abfassung des Erkenntnisses obliegt. ꝛc.

Berlin, den 21. März 1837.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Trier.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

F. 316.

1729.

Die Strafe des Adels-Verlustes betreffend.

Gen. No. 53.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. vorigen Monats,

die Strafe des Adels-Verlustes in der Rheinprovinz betreffend,

zur Nachricht und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß dieselbe unverzüglich auch durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

Die darin erwähnten, in den ältern Provinzen über den Gegenstand bestehenden und von nun an auch in der Rheinprovinz anzuwendenden Vorschriften sind folgende:

1) In den Erkenntnissen, in welchen in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar dieses Jahres, die Strafe des Adels-Verlustes ausgesprochen wird, kann das erkennende Gericht gleichzeitig bestimmen, daß diese Strafe öffentlich bekannt gemacht werden soll. (§. 574. Allgem. Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805; Reskript vom 23. November 1869, Mathis juristische Monatsschrift Band 9. Seite 51.)

2) Sobald das den Adels-Verlust aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft übergangen ist, hat das öffentliche

Ministerium bei demjenigen Gerichte, bei welchem in der Sache zuletzt erkannt worden, und zwar vor Vollstreckung der Strafe, die Akten nebst einer Ausfertigung des Erkenntnisses und einem von dem Kollegium gefertigten und gezeichneten Akten-Extrakte an mich einzureichen, damit in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1812 die Allerhöchste Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts eingeholt werden kann. (Reskript vom 23. März 1804, Neues Archiv Band 3. Seite 488. — Reskript vom 1. August 1812, Jahrbücher Band 1. Seite 203.)

3) In dem Einsendungs-Berichte ist der vollständige Name, Stand und Charakter, das Alter, der Geburts und Wohnort des Verurtheilten, unter Angabe der Provinz, die Ursache der Bestrafung und das Datum des ergangenen Erkenntnisses genau anzugeben. (Reskript vom 25. Oktober 1824, Jahrbücher Band 24. Seite 268.)

4) Erst wenn des Königs Majestät die Vollziehung der erkannten Strafe genehmigt haben, darf diese erfolgen. Das öffentliche Ministerium ertheilt alsdann der Polizeibehörde des Orts, wo der Verurtheilte sich aufhält, Nachricht von dem wider denselben rechtskräftig erkannten Adels-Verluste und veranlaßt, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden ist, die öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt, jedoch ohne in derselben des Verbrechens, weshalb der Adels-Verlust erkannt worden, zu erwähnen. (Reskript vom 9. Januar 1824, Jahrbücher Band 23. Seite 104. — Reskript vom 23. Mai 1810, Mathis juristische Monatsschrift Band 9. Seite 274.)

Hiernach haben sich Ew. Hochwohlgeboren zu achten und diese Bestimmungen auch dem Kollegium zur Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 22. März 1837.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

An sämmtliche Herrn Landgerichs-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.
An den ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz, und den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Cöln.
An den Chef-Präsidenten des Königl. Revisions- und Kassationshofes Herrn Sethe und den Königl. General-Prokurator Herrn Eichhorn hierselbst.
E. 532.

b.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. Mts. bestimme Ich, in weiterer Ausführung Meiner Ordre vom 18. Januar 1826*), die Wiederherstellung der Adelsrechte in den Landestheilen am linken Rheinufer betreffend, daß jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder, eines Verbrechens wegen, zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401., 403 bis 408 oder 423 des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens, mit correctioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende Gericht seines Adels verlustig erklärt, und hierin so wie mit der Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen verfahren werden soll. Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Justiz-Minister, die in den älteren Provinzen hierüber bestehenden Vorschriften den Gerichtshöfen in der Rheinprovinz noch besonders zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 18. Februar 1837.

An die Staats-Minister, Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

1730.

Wer die Reinschriften der Berichte der Assisen-Präsidenten zu besorgen hat.

Crim. No. 21.

Auf Ew. Hochwohlgeboren, des ersten Herrn Präsidenten, Bericht vom 15. d. Mts. genehmige ich, daß die Gerichtsschreiberei des Königlichen Appellationsgerichtshofes die Reinschriften der Berichte der Assisen-Präsidenten gegen die gesetzlichen, aus dem Bureaufonds zu entnehmenden Gebühren besorge, wonach Sie das Weitere veranlassen wollen.

Berlin, den 25. März 1837.

An den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes, und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 779.

*) Bd. 3. pag. 12.

1731.

Die Verheirathung des Gerichtsschreibers eines Friedensgerichts mit der Tochter des Friedensrichters desselben Gerichts ist unzulässig.

Offict. S. No. 53.

Extrakt.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 14. d. M., betreffend die Verheirathung des Friedensgerichtsschreibers K. zu S. mit der Tochter des dortigen Friedensrichters H., daß dem ersteren die Dispensation von der Verfügung des Art. 4. des Decrets vom 27. März 1791., in Verbindung mit Art. 63. des Gesetzes vom 21. April 1810 nicht ertheilt werden kann, da selbst das letztgedachte Gesetz dieselbe nur bei Tribunälen zuläßt, die mindestens aus 8 Richtern bestehen, und Inconvenienzien aller Art aus der Ertheilung der Dispensation in einem Falle entstehen müßten, wo, wie hier, das ganze Gericht nur aus dem Richter und Gerichtsschreiber besteht.

Berlin, den 25. März 1837.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln. E. 793.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

1732.

Die Commisgreffiers sind als Staatsdiener nicht anzusehen.

Offict. S. No. 52.

Extrakt.

Ich bemerke hierbei mit Bezug auf Ihren Bericht vom 25. d. M., daß die Dienstzeit des ꝛc. A. als commisgreffier auch deshalb nicht in Anschlag kommen kann, weil er als solcher nicht in Staatsdiensten gestanden hat, sondern nur employe des greffier gewesen ist.

Berlin, den 25. März 1837.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln. E. 757.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Digitized by Google

1733.

Wegen der Sonn- und Festtage in der Rheinprovinz und deren äußerlichen Heilighaltung.

Rh. Gen. No. 112.

a.

Durch die, in No. 4. der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre v. 7. Februar c. sind die Bedenken beseitigt, welche über die Anwendbarkeit der Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1832.*) auf dem rechten Rheinufer entstanden waren, und durch die, in No. 3. der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Ordre vom selbigen Tage ist über die Befugniß der Polizeibehörden, zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage die nöthigen Anordnungen zu treffen, das Erforderliche festgestellt worden. Dabei ist vorausgesetzt, daß den vorgesetzten Departements-Chefs überlassen bleibe, die erforderliche Verfügung wegen Einstellung des Geschäfts-Verkehrs bei den Behörden zu erlassen. Eine solche Verfügung ist meinerseits durch die Reskripte vom 30. Januar 1835**) und 25. März 1836.***) hinsichtlich der, nicht für gesetzliche Festtage erklärten katholischen Feiertage bereits ergangen, und behält es demzufolge bei diesen Verfügungen lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 31. März 1837.

An
den Herrn General-Procurator zu Cöln.
D. 364. u. 392.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Ordre vom 5. Juli 1832. (Gesetz-Sammlung S. 197.) zu beziehen sei, so erkläre Ich hierdurch, daß die gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, so

*) Bd. 3. pag. 515.
**) Bd. 5. pag. 57.
***) Bd. 5. pag. 349.

Digitized by Google

wie auf alle Sonntage Anwendung finden soll. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

An Friedrich Wilhelm.
das Staats-Ministerium.

c.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen die, nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10.*) ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

An Friedrich Wilhelm.
das Staats-Ministerium.

1734.

Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere.

Rh. Offict. S. No. 54.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in Verfolg der Verfügung vom 20. August v. J.**) beigehend Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar d. J.
wonach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. November 1835.***), durch welche die zur Erwerbung des

*) cf. Publicanda vom 24. Dezember 1838.
**) Bd. 5. pag. 438.
***) ibidem.

Civil-Versorgungs-Anspruchs erforderliche Dienstzeit der Unteroffiziere von 9 bis 12 Jahre verlängert worden, eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist,

zur Nachachtung.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 854.

b.

Ich gebe dem Staatsministerio auf den Bericht v. 25. November v. J. zu erkennen, daß es Meiner Absicht entgegen ist, der Kabinetsordre vom 7. November 1835, welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienst von 9 auf 12 Jahre erweitert, eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Ordre die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten; es sollen vielmehr alle Unteroffizire, sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanirung der Kabinetsordre vom 7. November 1835. die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 7. August 1820. *) und 31. Oktober 1827 **) behandelt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium mit Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Berlin, den 10. Januar 1837.

An
das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

1735.

Die Gemeinde Rehlingen wird dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg beigelegt.

Friedensgericht Saarburg.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 21. d. M. genehmige ich, daß die ganze Gemeinde Rehlingen (Kreises

*) cf. Bd. 2. pag. 58.
**) cf. Bd. 3. pag. 253.

Digitized by Google

Saarburg) vom 1. Juli d. J. ab, dem Friedensgerichtsbezirke Saarburg beigelegt werde. Sie haben die zur Ausführung dieser Maaßregel erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und gleichzeitig jene durch das Amtsblatt*) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1837.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

E. 852.

1736.

Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich

*) cf. Trier Amtsblatt. pag. 228.

der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu neh-

men, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

Digitized by Google

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär: Düesberg.

1737.

Alle Gebühren, welche zeither bei Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Bewilligungen, Versetzungen, Titel-Verleihungen und Entlassungen stattgefunden haben, fallen fort.

Gen. T. No. 62.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß die bei den Justiz-Beamten bisher üblichen Bestallungsgebühren nicht mehr liquidirt, so weit sie bereits angesetzt sind und noch ausstehen, aber noch eingezogen werden sollen. In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung fallen künftig alle Gebühren, welche zeither bei Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Bewilligungen, Versetzungen, Titel-Verleihungen und Entlassungen statt gefunden haben, fort und es bleiben nur die tarifmäßigen Stempel, so wie die Examinations- und Introductions-Gebühren bestehen. — Eine Ausnahme tritt jedoch bei der Verleihung von Titeln ein, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten als Gnadensache erfolgt; hierfür kommen auch ferner die nach der Geheimen Kanzlei-Taxe zulässigen Patent-Gebühren in Ansatz.

Ew. Hochwohlgeboren haben diese Verfügung zur Kennt-

Digitized by Google

niß des Königl. Appellationsgerichtshofes und durch die Ober-Procuratoren zur Kenntniß der übrigen Gerichte zu bringen.

Berlin, den 3. April 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister.

An Mühler.

den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

D. 406.

1738.

Trauung jüdischer Religions-Verwandte.

Gen. I. No. 1.

a.

Dem Königlichen Justiz-Senat wird hierbei eine Abschrift der an die dortige Regierung unter dem 12. Januar d. J. erlassenen Verfügung, wegen der Trauungen jüdischer Religions-Verwandten in Verfolg des Reskripts vom 24. Juni v. J.*) mitgetheilt. — In jener Verfügung sind wegen der Synagoge, in welcher die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung geschehen muß, nähere Anordnungen getroffen, welche in dem angeführten Reskripte nicht enthalten sind. Das Collegium wird zur Beachtung dieser Anordnungen hierdurch gleichfalls angewiesen und zugleich beauftragt, die Untergerichte mit einer gleichmäßigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. April 1837.

An Der Justiz-Minister

den Königlichen Justiz-Senat zu Coblenz. v. Kamptz.

D. 415.

b.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. II. Th. II. des A. L. R. auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidnng Sr. Majestät des Königs einzuholen.

*) Bd. 5. pag. 408.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben haben hierauf die umstehende Cabinets-Ordre vom 29. März d. J. *) zu erlassen und darin

1, zu bestimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edikt vom 11. März 1812 und im §. 15 der Verordnung v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende, Bekanntmachung in der Synagoge treten soll;

und

2, die Nachweisungen für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. II. Th. II. A. L. R.) und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das A. L. R., aber nicht das Edikt vom 11. März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung, unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter, — denen nach den Ritual-Gesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, — wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Th. I. Tit. 6. §. 26.)

Die Königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements, und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen einländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

*) Band 5. pag. 409.

Digitized by Google

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorstehet, können die Stellen der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre in die Amtsblätter der Provinz*) zu besorgen, auch haben die Königl. Regierungen und ebenso die Provinzial-Landes-Justiz-Collegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

An sämmtliche Königliche Regierungen, das Königl. Kammergericht, das Geheime Ober-Tribunal, das Tribunal zu Königsberg, das Kurmärk. Pupillen-Kollegium, das Vormundschaftsgericht hier, das Stadtgericht hier, sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte, das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen und zu Greifswald.

v. Altenstein. Mühler. v. Rochow.

1739.

1. Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen.
2. Wenn in einer nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern, nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens, freigesprochen werden.

Crimin. No. 68.

Der Ober-Prokurator daselbst hat das von der korrek-

*) cf. Cöln. A. B. pag. 33.

tionellen Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts in der Untersuchungssache gegen F. abgefaßte Erkenntniß v. 11. Februar d. J. eingereicht.

Die darin ausgesprochene Inkompetenz wird auf einen formellen und auf einen materiellen Grund gestützt.

Als formeller Grund ist hauptsächlich angeführt, daß das von dem F. verübte Vergehen, wenn es als eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit betrachtet werden könnte, nicht nach dem §. 166. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sondern nach der, im Fürstenthume Birkenfeld geltenden gelindern Vorschrift des Artikels 212. des französischen Strafgesetzbuches zu bestrafen sein würde, die Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. März 1821*) und vom 2. August 2834**) aber durch die Anwendbarkeit der in diesen beiden Cabinets-Ordres vorgeschriebenen Gesetze bedingt und begränzt sei.

Als materieller Grund ist angeführt, daß der Feldhüter S., gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, als solcher dem F. nicht bekannt, auch nicht durch eine Dienstkleidung oder ein amtliches Abzeichen kenntlich gewesen sei.

In Bezug auf den ersten Grund kommt es aber zur Begründung der Kompetenz nach den vorangeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordres nur darauf an, daß ein Verbrechen vorliegt, welches einen Gegenstand der §§. 91. bis 213. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts bildet, da für alle in diesen §§. vorgesehenen Verbrechen das Untersuchungs-Verfahren nach den Vorschriften der Allg. Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 verordnet ist. Der Umstand, daß wegen besonderer Verhältnisse nicht die in jenen §§. vorgeschriebene sondern nur eine gelindere Strafe anzuwenden ist, kann hierbei überall keinen Unterschied machen. Dieses folgt schon im Allgemeinen aus der deutlichen Bestimmung der Allerh. Cabinets-Ordre vom 2. August 1834, welche die Anwendung der Vorschriften der Allg. Criminal-Ordnung davon abhängig macht, daß die Untersuchung auf den Grund der angeführten §§. einzuleiten sei; bei der Einleitung kann aber darüber, ob von diesen Strafbestimmungen wegen der Eigenthümlichkeit des Falles eine Ausnahme statt finde, gar nicht entschieden werden. — Der obgedachte Grundsatz ergiebt sich

*) Band 2. pag. 95.
**) Band 4. pag. 150.

aber auch noch speziell aus der Bestimmung der Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 unter 3. Es ist hierdurch bei früheren Fällen die Anwendung des milderen Strafgesetzes vorgeschrieben, ohne wegen des Untersuchungs-Verfahrens eine Ausnahme zu gestatten. — Dasselbe, was hier aus Rücksicht auf die Zeit, wann das Verbrechen verübt worden, verordnet ist, tritt im vorliegenden Falle aus Rücksicht auf den Ort ein, wo das Verbrechen verübt worden. Die durch diese letztere Rücksicht begründete Anwendung einer gelinderen, als der landrechtlichen Strafvorschrift ist daher zur Begründung der Inkompetenz-Erklärung gar nicht geeignet gewesen.

Eben so wenig ist dazu der zweite, materielle Entscheidungsgrund angethan. — Wenn bei Abfassung des Erkenntnisses gefunden wird, daß die dem F. angeschuldigte That nicht bloß eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, sondern als ein anderes Vergehen zu betrachten sei, so hätte, da nach der Verschiedenheit des Verbrechens ein verschiedenes Verfahren mit verschiedenen Rechtsmitteln statt findet, der F. von dem ersten Vergehen, unter Vorbehalt der Verfolgung desselben wegen des andern Vergehens, im Wege des gewöhnlichen Untersuchungs-Verfahrens freigesprochen werden sollen. — Die Inkompetenz-Erklärung steht hier mit einer materiellen Prüfung der Schuld des Denunziaten im Widerspruche und überhaupt ganz am unrechten Orte.

Berlin, den 4. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Landgerichts-Präsidenten und Geh. Justiz-Rath Herrn Rieve zu Trier.
E. 735.

1740.

Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civil-Gerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen; Beschwerden über coordinirte Militairbehörden sind zunächst bei dem betreffenden General-Commando anzubringen.

Rh. Crim. No. 66.

Extract.

Um keine billige Wünsche der Militairbehörde von un-

serer Seite unerfüllt zu lassen, veranlasse ich Ew. Wohlgeboren, der Militair-Behörde in allen Untersuchungen, welche durch Abgabe von Seiten des Militairs veranlaßt werden oder an welchen dasselbe sonst ein Interesse hat, demselben über den Ausfall der Untersuchung Nachricht zu geben, auch wenn von den Militairbehörden darauf nicht angetragen sein sollte.

Demnächst ist von dem Königl. General-Kommando des 8ten Armee-Korps der Wunsch geäußert worden, daß Beschwerden über dortige coordinirte Militairbehörden zunächst bei demselben angebracht werden, damit vom gedachten General-Kommando die erforderliche Abhülfe ohne Behelligung der Ministerien auf kürzerem Wege veranlaßt werden könne, und haben Sie daher, da ein solches Verfahren allerdings den Geschäftsgang vereinfacht, dasselbe in ähnlichen Fällen einzuschlagen.

Berlin den 7. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Procurator zu
Saarbrücken.

E 700.

1741.

Behufs der Vollstreckung der wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängnißstrafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Criminal-Fond anzuweisen sind.

Crim. No. 7.

a.

Auf die von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 15. December 1834 und unter dem 27. Oktober 1835 erstatteten Berichte ist die Frage wegen Vollstreckung der in Holzdiebstahlssachen eventualiter erkannten Gefängnißstrafen zur Berathung des Staats-Ministeriums gebracht worden. Bei dieser Berathung ist beschlossen worden, weil die Vollstreckung der Gefängnißstrafen eine Last der Gerichtsbarkeit sei, zu dem Ende in vorkommenden Fällen einen neuen Urtheils-Auszug durch die Gerichtsschreiber anfertigen, und die Gebühren für denselben auf den Criminal-Fond anweisen zu lassen. Ich

habe hierauf an die Regierungen zu Cöln, Coblenz, Aachen, Düsseldorf und Trier das in Abschrift anliegende Rescript erlassen, und fordere Ew. Hochwohlgeboren auf, demgemäß die Forstgerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans in Cöln.
D. 320.

b.

Nach dem Gesetze wegen Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821*) §. 57. erfolgt die Vollstreckung der erkannten Strafen auf den Grund des, den Forstbeamten zurückgegebenen Verzeichnisses der Contraventions-Fälle, in dessen fünfter Colonne nach §. 26. das Erkenntniß eingetragen ist. Es werden hierauf die Geldbußen eingezogen, oder wenn solche nicht beigetrieben werden können, von der Kasse hierüber ein Zeugniß ertheilt und dem Oberförster zugestellt, um eventualiter von der erkannten Forstarbeit Gebrauch zu machen. Wird darauf verzichtet, so erfolgt, nachdem der Oberförster solches bescheinigt hat, die Vollstreckung der Gefängnißstrafe durch das betreffende Gericht oder in der Rheinprovinz auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums. Nach der in den ältern Provinzen bestehenden Gerichtsverfassung hat die letztgedachte Vollstreckung der eventuellen Freiheitsstrafen durch die Gerichte keine Schwierigkeit; in der Rheinprovinz aber haben sich dabei, wie der Königl. Regierung aus den frühern Verhandlungen bereits bekannt ist, Schwierigkeiten ergeben, indem das öffentliche Ministerium sich nicht im Besitze des Erkenntnisses befindet, und die Vollstreckung der Strafe nach Art. 609. der Criminal-Prozeß-Ordnuug nur auf den Grund des Strafurtheils erfolgen kann. Da nun auch die Forstbehörden den in ihrem Besitze befindlichen Urtheils-Auszug nicht entbehren können, weil sie solchen als Rechnungsbelag bedürfen, so ist bei der im Königl. Staats-Ministerium dieserhalb Statt gefundenen Berathung beschlossen, daß in den in Rede stehenden Fällen ein neuer Urtheils-Auszug von den Gerichtsschreibern gegen die auf den Criminal-Fond anzuwei-

*) Bd. 2. pag. 117.

senden Gebühren zum Zweck der zu vollstreckenden Gefängnißstrafe angefertigt werden solle.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachachtung bei der Verwaltung des Criminal-Fonds hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Cöln,
Coblenz, Aachen, Düsseldorf und Trier.

1742.

Die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation bei Untersuchungen wider Beamte der gerichtlichen Polizei steht dem Justiz-Minister zu.

Crim. No. 75.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei haben Ew. Wohlgeboren demselben unterm 11. Februar d. J. Abschrift eines wider den Feldhüter Z. in Z. erlassenen Criminal-Erkenntnisses zur Prüfung der Frage: ob ein Aggravationsrechtsmittel einzulegen sei, eingereicht. Da der Beschuldigte wegen solcher Verbrechen zur Untersuchung gezogen worden ist, welche er bei Ausübung seines Amtes als gerichtlicher Polizei-Beamter verübt; so hätte die Einsendung des Erkenntnisses an mich erfolgen müssen, da mir das Aggravations-Rechtsmittel zugestanden haben würde, wonach in ähnlichen Fällen künftig zu verfahren ist.

Uebrigens wird im vorliegenden Falle bei dem in dem Urtheile de publicato 29. Dezember v. J. dargestellten Ergebnisse der Untersuchung von Einlegung jenes Rechtsmittels abstrahirt.

Berlin, den 9. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Procurator zu
Düsseldorf.

F. 838.

Digitized by Google

1743.

Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen unter die Criminalkosten-Liquidationen zu setzenden Versicherung.

Offic. S. No. 27.

Da durch das Rescript vom 11. Juni v. J.*) den Gerichtsvollziehern in Holzdiebstahlssachen der Ansatz der Kosten ihrer Reisen und der Anfertigung mitzutheilender Abschriften, so weit sie in andern Strafsachen genommen werden können, für den Fall nachgelassen ist, wenn die Holzdiebe zu deren Entrichtung im Stande sind, so wird es nothwendig, statt der bisher von den Gerichtsvollziehern unter die Criminalkosten-Liquidationen zu setzenden Versicherung:

„daß darin keine Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen enthalten seien,"

diejenige anzuordnen:

„daß darin unter den definitiven Gebühren keine, und unter den eventuellen keine andere Gebühren in Holzdiebstahlssachen begriffen seien, als die, welche das Rescript vom 11. Juni 1836 gestatte."

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die betreffenden Beamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und bemerke ich nur noch, daß auch die Rheinischen Regierungen durch die Königliche Ober-Rechnungskammer hiervon in Kenntniß gesetzt sind.

Berlin, den 12. April 1837.

An den Herrn General-Prokurator in Cöln. E. 369.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

cf. Cölner Amtsblatt pag. 164.

1744.

Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle.

Gen. No. 62.

Das Rescript vom 7. März 1831. Rhein. Samml. B.

*) Bd. 5. pag. 393.

Digitized by Google

S. S. 371. wegen der Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle über die einzuregistrirenden Urkunden ist, wie das Schreiben des Herrn Finanzministers vom 31. v. M. und der darin angeführte Bericht des Provinzial-Steuerdirectors zu Cöln vom 12. v. M. ergiebt, von dem Friedensgerichte des Landkreises Trier dahin angewandt worden, daß von der unterbliebenen Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu den, Behufs der Einregistrirung eingereichten Urkunden nur dann, wenn die im §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. zur Nachbringung des Stempels gestattete Frist von 14 Tagen abgelaufen ist und eine vollendete Stempelkontravention vorliegt, Notiz genommen, vor Ablauf jener Frist aber die Urkunde zurückgegeben wird, ohne sich um den Mangel des Stempels zu bekümmern. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden, da der §. 30. des Stempelgesetzes den Gerichten nicht nur die Rüge der Stempel-Kontravention, sondern es überhaupt zur Pflicht macht, auf die Befolgung des Stempelgesetzes zu halten.

Die Gerichte sind hiernach schuldig, dafür zu sorgen, daß zu den ihnen vorgelegten stempelpflichtigen, mit dem gesetzlichen Stempel nicht versehenen Urkunden, auch wenn noch keine Stempel-Kontravention begangen worden, die erforderlichen Stempel nachträglich verwendet werden. — Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, die Friedensgerichte anzuweisen, die zur Einregistrirung vorgelegten Urkunden, wenn dazu der vorschriftmäßige Stempel nicht verbraucht worden, auch außer dem Falle einer bereits verübten Stempel-Kontravention anzuhalten und den Produzenten nicht eher wieder auszuhändigen, bis der ihnen bekannt zu machende Stempel nachgebracht und zu der Urkunde kassirt worden. In der Stempel-Kolonne des Registers ist dieses jedesmal besonders zu vermerken. Die hiernach von Ihnen zu erlassende Verfügung ist durch die Amtsblätter *) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1837.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 927.

*) Cölner Amtsblatt pag. 150.

1745.

Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren.

Rheinp. Kassen S. 8.

Da in der Rheinprovinz die Liquidation der, den Justizbeamten auf den Criminalfonds anzuweisenden, Gebühren nicht überall nach denselben Formularen erfolgt, es aber zweckmäßig ist, daß dies geschehe, so übersende ich Ew. Hochw. auf den Bericht vom 26. Oktober v. J. beifolgende Formulare zu Kostenliquidationen, nämlich:

A., für das Secretariat des Königl. Landgerichts zu Cöln,
B., für die Friedensgerichtsschreiber in einfachen Polizeisachen,
C., für dieselbe in Forstpolizeisachen,
D., für die Gerichtsvollzieher in Criminal- und Correctionssachen,
E., für dieselben in einfachen Polizeisachen,
F., für selbige in Forstpolizeisachen,
G., für die Instruktionsämter, Beamten des öffentlichen Ministeriums und Friedensrichter wegen in Untersuchungssachen abgehaltener Lokaltermine,
H., für die Kreisphysiker, und
I., für die Kreischirurgen,

um diese Formulare durch die Amtsblätter*) der Rheinischen Regierungen zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Beamten zu bringen und darauf zu wachen, daß künftig die Liquidation der auf den Criminalfonds anzuweisenden Kosten, auf welche diese Formulare sich beziehen, nur nach Maaßgabe derselben bewirkt werde.

Berlin, den 14. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans, zu Cöln.
E. 694.

---

*) cf. Cöln. Amtsbl. Beilage zum 23. Stück.

Digitized by Google

A.

Liquidation

über die dem Secretariate des Königl. Landgerichts zu N. N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in correctionellen (criminellen) Sachen für den Monat N. 18 (pro Quartal 18).

Laufende No.	Datum der Ablieferung der Akten.	Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Benennung der Akten.	Gegenstand der Akten mit Benennung der Behörde, wovon die Ablieferung geschehen.	Rollen.	Auszüge.	Kostenauszüge.	Artikel der Kostenberechnung.	Art. aus dem Register der Verurtheilten.	Assistenz bei Vollstreckung	
										der Todesstrafe.	der Ausstellung.

Recapitulation.

	Anzahl.	Taxe Centimes.	Art. des Kostenreglements.	Betrag. in frc.	cts.	in rthl.	sgr.	pf.
Rollen.								
Auszüge.								
Kosten-Auszüge.								
Art. der Kosten-Berechnung.								
Art. aus dem Register der Verurtheilten.								
Assistenz bei Vollstreckung der Todesstrafe.								
Assistenz bei Vollstreckung der Ausstellung.								
			Summa.					

Die unterzeichneten Secretaire des Königl. Landgerichts zu N. N. erklären, obige Abschriften und Auszüge, welche zusammen den Betrag von Rthl. Sgr. Pf. ausmachen, auf Anfordern des öffentlichen Ministeriums gefertigt zu haben.

N. N. den ten 18

N. N. N. N. N. N.

Wir Präsident des Königl. Landgerichts zu N. N. haben auf den Antrag des mit unterzeichneten Oberprocurators vorstehende Liquidation in Ermangelung einer Civil-Partei auf die Summe von Rthl. Sgr. Pf. buchstäblich rc. festgestellt, und diesen Betrag aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar exekutorisch erklärt.

N. N. den ten 18

Der Landgerichts-Präsident. Der Oberprocurator.

Digitized by Google

B.

Liquidation

über die dem Friedensgerichtsschreiber N. zu N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in einfachen Polizeisachen pro tes Quartal 18 .

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Bezeichnung der Contravenienten.	Der Contravenienten: Namen.	Gewerbe.	Wohnort.	Angabe der Strafe, wozu Contravenient verurtheilt worden.	Rollen.	Auszüge.	Berechnungs-Posten.	Bemerkungen zu welchem Zwecke die Auszüge gefertigt, und an wen sie abgeliefert worden.

Re-

Recapitulation.

Gegenstand.	Anzahl.	Art. des Kosten-Reglements.	Taxe.		Totalbetrag.				
			frs.	Cts.	frs.	cts.	fl.	Xr.	fl.
Rollen.									
Auszüge.									
Berechnungs Posten.									
		Summa.							

Die richtige Aufstellung der vorstehenden Liquidation, und daß in derselben keine von Holzdiebstahlssachen herrührende Posten sich befinden, bescheinigt.

N. den ten 18 .

Der Gerichtsschreiber.

Die Richtigkeit dieser Liquidation wird von den Unterzeichneten mit dem Zusatze bescheinigt, daß sich in demselben keine aus Holzdiebstahlssachen herrührende Posten vorfinden.

N. den ten 18 .

Der Friedensrichter. Der Bürgermeister.

Vorstehende Liquidation wird auf den Antrag des mitunterzeichneten Ober-Prokurators auf den Betrag von festgesetzt und aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar exekutorisch erklärt.

N. den ten 18 .

Der Präsident. Der Ober-Prokurator.

conf. Reser. vom 21. May 1838.

Digitized by Google

C.

Tabelle

über die dem Friedensgerichtsschreiber N. zu N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in Forstpolizeisachen pro tes Quartal 18

Laufende No.	Datum des Urtheils.	Der Contravenienten: Bezeichnung der Contravenienten	Der Contravenienten: Namen	Der Contravenienten: Gewerbe	Der Contravenienten: Wohnort.	Angabe der Strafe, wogu Contravenient verurtheilt worden.	Rollen.	Auszüge.	Berechnungs-Posten.	Bemerkung zu welchem Zwecke die Ausfuhr gefertigt, und an wen sie abgeliefert worden.

Re:

Recapitulation.

Gegenstand.	Anzahl.	Art. des Kosten-Reglements.	Taxe.		Totalbetrag.				
			frs.	Cts.	frs.	cts.	-f.	Byr.	-f.
Rollen.									
Auszüge.									
Berechnungs-Posten.									
		Summa.							

Die richtige Aufstellung der vorstehenden Liquidation, und daß in derselben keine von Holzdiebstählen herrührende Posten befinden, bescheinigt

N. den ten 18

Der Gerichtsschreiber.

Die Richtigkeit dieser Liquidation wird von dem Unterzeichneten mit dem Zusatze bescheinigt, daß sich in derselben keine aus Holzdiebstählen herrührende Posten vorfinden.

N. den ten 18

Der Friedensrichter. Der Bürgermeister.

Daß die in vorstehender Liquidation bezeichneten Posten aus einfachen Forstsachen, nicht aber aus Holzdiebstahlssachen herrühren, bescheinigt

N. den ten 18

Der Oberförster.

Vorstehende Liquidation wird auf den Antrag des mitunterzeichneten Oberprocurators auf den Betrag von

festgesetzt, und aus demjenigen Fonds, den die Königl. Regierung anweisen wird, zahlbar exekutorisch erklärt.

N. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

conf. Rescript vom 21. Mai 1838.

Digitized by Google

D.

Liquidation

über die dem Gerichtsvollzieher N. N. zu N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in Criminal- und Correctionell-Sachen pro tes Quartal 18 .

Laufende No.	No. des Controll-Registers.	Namen der requirirenden Behörde.	Namen des Beschuldigten.	Gegenstand der Untersuchung	Bezeichnung des Alters.	Datum desselben.	Diejenigen, wornach die Zustellung geschehen ist. Namen.	Diejenigen, wornach die Zustellung geschehen ist. Wohnort.	Zahl der
									Originalien.
									Copien.
									Rollen.
									Vorführungs- und Verhaftsbefehle.
									Verhaftungen kraft eines Arrestbefehls od. Correktionell-Urtheils.
									Verhaftungen kraft eines Criminal-Arrestbefehls oder Urtheils.
									Haussuchungen im Falle des art. 109. der Criminal-Ordn.
									Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall.
									Ablesungen eines Todesurtheils.
									Eintragungen in die Liste der Gefangenen.
									Abholungen der Gefangenen aus dem Arresthause.
									Zurückgelegte Meilen.

Re-

Recapitulation.

Gegenstand.	Zahl.	Taxe. Kr.	Taxe. Hlr.	Bezeichnung der Abschnitte und Artikeln der Taxordnung.	Gebühren. definitive. Kr.	definitive. Hlr.	definitive. Pf.	Gebühren. eventuelle. Kr.	eventuelle. Hlr.	eventuelle. Pf.	Total-Betrag. Kr.	Total-Betrag. Hlr.	Total-Betrag. Pf.
Originale.													
Copien.													
Rollen.													
Vorführungs- und Verhaftsbefehle.													
Verhaftungen kraft eines Arrestbefehls oder Correctionell-Urtheils.													
desgleichen kraft eines Criminal-Arrestbefehls oder Urtheils.													
Haussuchungen.													
Verkündigungen bei Trommelschlag u. s. w.													
Ablesung eines Todesurtheils.													
Eintragungen in die Liste der Gefangenen.													
Abholungen der Gefangenen aus dem Arresthause.													
Zurückgelegte Meilen.													
Summa.													

Vor:

Vorstehende Liquidation wird von dem Unterzeichneten mit dem Bemerken als richtig bescheinigt, daß bei den berechneten Abschriften jedesmal das erste Blatt nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist.

N. den ten 18 .

Der Gerichtsvollzieher.

Die Richtigkeit der in dieser Liquidation sub No. aufgeführten Anträge bescheinigt hierdurch.

N. den ten 18 .

N. N.

Auf den Antrag des unterzeichneten Königl. Ober-Prokurators wird die vorstehende Liquidation zwar auf die Summe von festgesetzt, welche jedoch in Folge der Taxordnung vom 10. Juni 1833 nur auf den Betrag von aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar exekutorisch erklärt wird.

N. den ten 18 .

Der Präsident. Der Ober-Prokurator

E.

Liquidation

über die dem Gerichtsvollzieher N. zu N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in einfachen Polizeisachen pro tes Quartal 18.

Laufende No.	Namen der Beschuldigten.	Gegenstand der Beschuldigung.	Bezeichnung des Aktes.	Datum des Aktes.	Namen und Wohnort derjenigen, an welche die Zustellung erfolgt ist.	Anzahl der				Bemerkungen.
						Originale.	Copien.	Rollen.	zurückgelegten Meilen.	

Re-

Recapitulation.

Gegenstand.	Anzahl.	Taxe.	Bezeichnung der Abschnitte und Artikel der Tax-Ordnungen.	Gebühren.		Totalbetrag.	Bemerkungen.
				definitive.	eventuelle.		
		fl. Xr.		fl. Xr. f.	fl. Xr. f.	fl. Xr. f.	
Originalien.							
Copien.							
Rollen.							
zurückgelegte Meilen.							
			Summa.				

Vorstehende Liquidation wird von dem Unterzeichneten mit der Bemerkung als richtig bescheinigt, daß in derselben kein aus Holzdiebstahlssachen herrührender Posten, so wie auch bei den berechneten Abschriften jedesmal das erste Blatt nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist.

N. den ten 18

Der Gerichtsvollzieher.

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation wird mit dem Zusatze hierdurch bescheinigt, daß in derselben keine aus Holzdiebstahlssachen herrührende Posten aufgeführt worden sind, so wie auch, daß die erste Rolle der mitgetheilten Aktenstücke jedesmal in Abzug gebracht.

N. den ten 18

Der Friedensrichter. Der Bürgermeister

als Beamter des öffentlichen Ministeriums.

Auf den Antrag des mitunterzeichneten Oberprocurators wird die vorstehende Liquidation zwar auf die Summe von festgesetzt, welche jedoch in Folge der Taxordnung vom 10. Juni 1833 nur auf den Betrag von aus dem Criminal-Justizfonds zahlbar, executorisch erklärt wird.

N. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

cf. Rescript vom 21. Mai 1838.

F.

Liquidation

über die dem Gerichtsvollzieher N. N. zu N. zukommenden Gebühren für Verrichtungen in Forstpolizeisachen pro tes Quartal 183 .

Laufende No.	Namen der Beschuldigten.	Gegenstand der Beschuldigung.	Bezeichnung des Aktes.	Datum des Aktes.	Namen und Wohnort derjenigen, an welchen die Zustellung erfolgt ist.	Anzahl der				Bemerkungen.
						Originale.	Copien.	Rollen.	zurückgelegte Meilen.	

Re-

Recapitulation.

Gegenstand.	Anzahl.	Taxe.		Bezeichnung der Abschnitte und Artikel der Tax-Ordnung.	Gebühren						Total-Betrag.			Bemerkung.
					eventuelle.			definitive.						
		Kr.	Pf.		Kr.	Pf.	xr.	Kr.	Pf.	xr.	Kr.	Pf.	xr.	
Originalien.														
Copien.														
Rollen.														
Zurückgelegte Meilen.														
				Summa.										

Vor-

Vorstehende Liquidation wird von dem Unterzeichneten mit dem Bemerken als richtig bescheinigt, daß in derselben unter den definitiven Gebühren keine, und unter den eventuellen keine andern Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen berechnet sind, als solche, welche das Reskript vom 11. Juni 1836 *) gestattet, so wie auch daß bei den berechneten Abschriften jedesmal das erste Blatt nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist.

N. den ten 18

Der Gerichtsvollzieher.

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation wird mit dem Zusatze hierdurch bescheinigt, daß in derselben unter den definitiven Gebühren keine, und unter den eventuellen keine andern Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen berechnet sind, als solche, welche das Reskript vom 11. Juni 1836. gestattet, so wie auch, daß die erste Rolle der mitgetheilten Aktenstücke jedesmal in Abzug gebracht worden ist.

N. den ten 18

Der Friedensrichter. Der Bürgermeister

als Beamter des öffentlichen Ministeriums.

Der Unterzeichnete bescheinigt gleichfalls, daß in dieser Forstgebühren-Liquidation unter den definitiven Gebühren keine Posten, aus Holzdiebstahlssachen herrührend, vorfindlich sind.

N. den ten 18

Der Oberförster.

Auf den Antrag des mitunterzeichneten Oberprocurators wird die vorstehende Liquidation zwar auf das Quantum von festgesetzt, welche jedoch in Folge der Taxordnung vom 10. Juni 1833 nur auf den Betrag von aus dem von der Königl. Regierung anzuweisenden Fonds, executorisch zahlbar erklärt wird.

N. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

cf. Reskript v. 21. Mai 1838.

*) Bd. 5. pag. 393.

Digitized by Google

G.

Liquidation

des Untersuchungs-Amts (Friedensgerichts) zu N. über in Untersuchungssachen abgehaltene Lokaltermine.

Namen der Liquidanten.	Requirirende Behörde.	Gegenstand und Ort des Termins.	Datum der Ausführung.	Tagezahl.	Entfernung.		Gebühren des								Total-Betrag in				Bemerkungen.
							Richters und Beamten des öffentlichen Ministeriums.				Gerichtsschreibers.								
					Myr.	Kyl.	frs.	sf.	Myr.	sf.	frs.	sf.	Myr.	sf.	frs.	sf.	Myr.	sf.	

Die Richtigkeit der umstehenden Liquidation im Betrage von Rfl. Xr. ₰ bescheinigen hierdurch

M. den ten 18

Auf den Antrag des mitunterzeichneten Ober-Procurators, wird die umstehende Liquidation auf den Betrag von festgesetzt, und aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar executorisch erklärt.

M. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

Digitized by Google

K.

Liquidation

über die dem Kreis-Physikus N. zu N. zukommenden Gebühren für gerichtlich-medizinische Verrichtungen pro tes Quartal 18 .

Laufende No.	Requirirende Behörde.	No. der Belege.	Gegenstand der Requisition.	Tag der Erledigung der Requisition.	Gebühren und Diäten.	Fuhrkosten.						Bemerkungen.
						Meilenzahl.	für 2 Pferde à 12½ pr. pro Pferd und Meilen.	Stations- und Trinkgelder à 10 Sgr. pro Meile.	Wagenmiethe à 20 Sgr. pro Tag.	Chaussee-Brücken- und Fährgelder.	Summa.	
					Rthl. Sgr. Pf.		Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	
										dürfen nur dann liquidirt werden, wenn sie wirklich ausgegeben worden sind.		Der Kreis-Chirurg wurde gratis mitgenommen.
			Summa,									

NB. Finden bei den Aufträgen keine Reisen statt, so können die Rubriken der Fuhrkosten ganz wegbleiben.

Zu-

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Rfl.	Xr.	H.
An Gebühren und Diäten.			
An Fuhrkosten.			
Summa.			

Die gegenwärtige Liquidation im Betrage von Rfl. Xr. H. wird hierdurch als richtig bescheinigt.

N. den ten 18

N. N.

Vorstehende Liquidation wird auf den Antrag des mitunterzeichneten Oberprocurators auf den Betrag von festgesetzt, und aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar executerisch erklärt wird.

N. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

Digitized by Google

I.

Liquidation

über die dem Kreis-Wundarzte N. zu N. zukommenden Gebühren ꝛc. für gerichtlich-ärztliche Verrichtungen pro tes Quartal 18.

11*

Laufende No.	Requirirende Behörde.	No. der Beläge.	Gegenstand der Requisition.	Tag der Erledigung der Requisition.	Gebühren und Diäten. Rthl. Sgr. Pf.	Reisekosten. Meilenzahl.	Reisekosten. à 15 Sgr. pro Meile. Rthl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Zu-

Zusammenstellung.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
An Gebühren und Diäten.			
An Reisekosten.			
Summa.			

Die gegenwärtige Liquidation im Betrage von Rthl. Sgr. Pf. wird hierdurch als richtig bescheinigt.

N. den ten 18

N. N.

Vorstehende Liquidation wird auf den Antrag des mitunterzeichneten Oberprocurators auf den Betrag von Rthl. Sgr. Pf. festgesetzt und aus dem Criminal-Justiz-Fonds zahlbar exekutorisch erklärt.

N. den ten 18

Der Präsident. Der Oberprocurator.

Digitized by Google

1746.

Wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamte getroffene Bestimmungen.

Gen. C. No. 4.

Zur Ergänzung der durch Meine Ordre vom 11. Februar 1832.*), Gesetzsammlung pag. 61 — 63., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution haftet
   a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
   b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangsscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach

*) Bd. 3. pag. 482.

ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern.

Diese Meine Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1837.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

1747.

Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arrestaten betreffend.

Gen. W. No. 52.

Des Königs Majestät haben bei Vollziehung des im achten Stücke der Gesetzsammlung erschienenen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. v. M.*) durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom nämlichen Tage zu bestimmen geruhet, daß in jedem vorkommenden Falle eines Arrestaten-Transports in Begleitung des Militairs den Arrestaten vorher bekannt zu machen, daß das Militair angewiesen sei, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, sobald sie zu entfliehen versuchen sollten.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die Ober-Procuratoren von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Nachachtung und zur weitern erforderlichen Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. April 1837.

An Der Justiz-Minister
den Königlichen General-Procurator v. Kamptz.
Herrn Biergans zu Cöln.

C. 377.

1748.

Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch.

a.

Des Königs Majestät haben zum Zweck der Beförde-

*) Bd. 6. pag. 120.

rung des Forst- und Jagdschutzes ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruhet.

Die Königliche Regierung erhält beigehend die zur Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes in den Königlichen Forsten und Jagd-Revieren von mir entworfene nähere Instruktion mit der Auflage, einem jeden Forst- und Jagdbeamten Ihres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar aushändigen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die untern Beamten nicht nur durch den ihnen vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen danach verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt, und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden.

Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei auch die im Art. 8. angezogenen Stellen des allgemeinen Landrechts den nicht mit solchem versehenen Forstbeamten wörtlich vorzulesen sind, ist von dem letzteren ein, zu den Akten der Königlichen Regierung zu bringendes Protokoll aufzunehmen, und auch bei den künftig neu eintretenden Beamten so zu verfahren. Ueberhaupt mache ich es der Königlichen Regierung zur dringensten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen, Seitens der Forstbeamten zu begegnen. Es ist dazu von den Herren Oberforstbeamten sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen, oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei, damit nach Maaßgabe des Art. 5. der vorliegenden Instruktion diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch von den Waffen zu besorgen steht, von der Befugniß ausgeschlossen, und nicht zu einem Mißbrauche verleitet werden. Dahin gehören alle leichtsinnige, leidenschaftliche, im Verdachte des Trunkes stehende oder sonst unzuverlässige Individuen. Auch müssen die Herren Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen diejenigen Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst noch belehren und ermahnen, um einem ungehörigen Waffengebrauche vorzubeugen.

Das Gesetz selbst ist zwar außer der Gesetzsammlung auch durch die Amtsblätter zu publiziren; indessen lehrt die Erfahrung, daß der größte Theil des Publikums in den niederen Ständen auf diese Weise von den ergehenden Verordnungen nicht hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, und ich

Digitized by Google

halte es daher für angemessen, daß den sämmtlichen Ortsschulzen durch die betreffenden Landräthe ein besonderes gedrucktes Exemplar des Gesetzes mit der Auflage behändigt wird, dasselbe in ihrer Kommune zu wiederholten Malen, und zwar jedem einzelnen Gemeindemitgliede mit der Verwarnung vor den Gefahren bekannt zu machen, deren sich ein jeder Forst- oder Jagd-Contravenient bei Widersetzlichkeiten, oder gefährlichen Drohungen gegen die Königlichen Forst- und Jagdbeamten aussetzt.

In Betreff der Instruktion bemerke ich noch Folgendes:

Nach dem Gesetz sowohl, als auch nach der Instruktion bedarf es zur Constatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauches keines weiteren Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die Königliche Regierung veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevler schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig so weit dies irgend thunlich, die Forst- und Jagdschutz-Reviere durch zwei Schutzbeamte vereint begehen zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine amtliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Gebrauchsbefugniß versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten, und der daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen.

Das in Ermangelung der Uniform gesetzlich vorgeschriebene amtliche Abzeichen soll nach Art. 9. der Instruktion in dem Hirschfänger, und dem vorgeschriebenen Koppel bestehen, was durch die Amtsblätter besonders bekannt zu machen ist.

Sollte sich dies Abzeichen etwa durch die Erfahrung nicht als ganz angemessen bewähren, so wird der Königlichen Regierung überlassen, hierüber anderweite Vorschläge zu machen.

Die in Betreff der Privat- und Kommunal-Forst- und Jagd-Distrikte zu treffenden Bestimmungen habe ich dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei anheimgestellt.

Berlin, den 17. April 1837.

An v. Ladenberg.

sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

b.

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. J.*) ein besonderes Gesetz zu erlassen geruhet, wovon ein Abdruck dieser Instruktion beigefügt ist.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwanigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königlicher Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst und Jagdschutzes angenommenen Hülfs-Aufseher und Corps-Jäger, sobald sie mit den im §. 1. des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauche der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit statt finden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen

*) Band 6. pag. 130.

soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten, ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maaßregel einholen.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maaßgabe des

Digitized by Google

Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 797. 800. 806. 815. und 816. zu gewärtigen.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10. vorgeschriebene Meldung machen.

Art. 12. Unter dem im §. 4. des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schußbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu

Digitized by Google

machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9. dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8. allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, so wie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

Berlin, den 17. April 1837.

v. Ladenberg.

1749.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Konsignationsfällen.

Cleve Berg No. 11.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Wirklichen Geheimen Staats-Minister Rother Excellenz, als Chef der Hauptbank, werden in Ansehung des in Konsignationsfällen in den Theilen der Monarchie, in welchen das französische Recht gilt, zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Bei dem Banko-Comptoir zu Cöln sind alle in baarem Gelde bestehenden Konsignationen zu bewirken, welche vormals in den obengenannten Landestheilen in die delegirten Spezial-Kassen der Amortisations-Kasse und später in die General-Depositen-Kasse zu Düsseldorf zu leisten waren, und die entweder freiwillig (art. 1257 folg. des Civilgesetzbuchs), oder in Folge richterlicher Entscheidung, oder gesetzlicher Bestimmung erfolgen, in so fern nicht unter sämmtlichen Betheiligten eine Vereinigung bestehet, nach welcher die Hinterlegung an einem andern Ort erfolgen soll.

Digitized by Google

2. Es ist zu dem Ende bei dem genannten Banko-Comptoir die Einrichtung getroffen worden, daß auch die zu konsignirenden Summen unter Funfzig Thalern, ingleichen bei höhern Summen auch die nicht mit 10 aufgehenden Beträge angenommen werden.

Doch verzinset dasselbe nur diejenigen Summen zu dem bankomäßigen Zinsfuße, welche in Preußischen kassenmäßigen Gold- oder Silbermünzen oder in Preußischen Kassenanweisungen eingezahlt werden, wenigstens 50 Rtlr. betragen, und höhere Beträge nur soweit sie durch 10 theilbar sind.

3. Ueber den Empfang der konsignirten Summe ertheilt das Comptoir,

a) wenn dieselbe nicht 50 Rthlr. beträgt, und ingleichen über den etwanigen nicht durch 10 theilbaren Betrag bei Summen über 50 Rthlr. einen, den Konsignationsgrund angebenden, auf den Deponenten lautenden, aber an jeden Inhaber zahlbaren Depositionsschein;

b) wenn die Summe über 50 Rthlr. beträgt, über alle mit 10 theilbaren Summen einen Interimsschein, an dessen Stelle hiernächst eine ebenfalls den Konsignationsgrund angebende und auf den Deponenten lautende, aber an jeden Inhaber zahlbare Obligation der Haupt-Bank zu Berlin.

4. In den Fällen, in welchen die Konsignation gesetzlich unter Mitwirkung eines ministeriellen Beamten erfolgt, treten noch folgende Bestimmungen ein:

a) die Einzahlung des Geldes geschieht der Regel nach unmittelbar beim Banko-Comptoir; doch ist es den außerhalb Cöln wohnenden Parteien gestattet, dieselbe mittelst portofreier Einsendung durch die Post bewirken, und hat der Deponent im Falle des Art. 1259 des Civilgesetzbuchs zu dem Ende seinen Gegner, der die offerirte Summe nicht annehmen will, auffordern zu lassen, um zu sehen, daß an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde die einzuzahlenden Gelder Behufs der Beförderung an das Banko-Comptoir zur Post abgegeben werden.

Bei Berechnung der zu deponirenden Summe ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verzinsung des Geldes bei dem Königl. Banko-Comptoir erst mit dem, dem wirklichen Empfange folgenden Tage beginnt.

Das über die wirkliche Abgabe des Geldes zur Post aufgenommene Konsignations-Protokoll ist in Abschrift dem Banko-Comptoir mitzutheilen.

Digitized by Google

b) Letzteres ertheilt dem instrumentirenden Beamten über die geschehene Hinterlegung die ad 3. bezeichneten Dokumente, in welche aus dem Konsignations-Protokolle auch die Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Gläubigers und Beamten eingetragen werden.

c) Diese Dokumente werden von jenem Beamten, insofern sich die betheiligten Parteien darüber einigen, bei der von ihnen bezeichneten Person oder Stelle, sonst aber bei derjenigen hinterlegt, welche von dem betreffenden Gerichte zu dem Ende bezeichnet wird, und welche die Bankozinsen ebenfalls zu erheben und zu asserviren hat.

d) Sobald der Grund der Deposition gesetzlich gehoben ist, händigt der gewählte und ernannte Verwahrer dem zum Empfange des Geldes Berechtigten das in seiner Verwahrung befindliche Dokument, auf Grund dessen das Depositum erhoben werden kann, und die davon erhobenen Zinsen ein.

Im Uebrigen behält es, was die Förmlichkeiten und Wirkungen der Hinterlegungen betrifft, bei den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 19. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1038.

conf. Cöln. Amtsb. pag. 179.

1750.

Neben den Holzdiebstahlsstrafen finden in der Rhein-Provinz keine Pfandgebühren Statt.

Crim. No. 7.

Der Ober-Prokurator, Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier hat mittelst des in Abschrift anliegenden Berichts vom 1. März c. unter Einreichung des hierbei zur Kenntnißnahme angeschlossenen Akten-Faszikels angezeigt, welche Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der durch den §. 1. und §. 28. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 *) beibehaltenen observanzmäßigen Pfandgelder in demjenigen Theile

*) Bd. 2. pag. 117.

Digitized by Google

der Rhein-Provinz entstanden ist, der zu dem ehemaligen Oesterreich-Baierschen General Gouvernement gehört hat. Die von dem gedachten General-Gouvernement erlassene Verordnung vom 30. Juli 1814 (Lottners Sammlung B. 1. S. 263.) ordnet nämlich im §. 115. gewisse, neben den festgesetzten Forstkontraventionsstrafen zu entrichtende Pfandgelder an, und mehrere Friedensgerichte haben auch nach Publikation des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 nach diesem Grundsatz fortdauernd erkannt, obwohl das ihnen vorgesetzte Landgericht mit Recht den entgegengesetzten Grundsatz angenommen und danach erkannt hat.

Da hieraus ein höchst unangenehmer Widerspruch auch in den gerichtlichen Erkenntnissen, und der Mißstand hervorgegangen, daß in einem Theile der Rhein-Provinz bloß um deswillen, weil er einstweilen zu einem besondern Gouvernement gehört hat, auf Pfandgelder neben den Holzdiebstahlsstrafen erkannt werde, während in dem übrigen Theile der Rhein-Provinz dies nicht Statt findet, und die durch jenes Gesetz beabsichtigte Gleichheit des Verfahrens gestört wird; so muß auch nach der Ansicht des betreffenden Departements dieser Uebelstand abgestellt werden, und wird zu dem Ende, vermöge der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. September 1822 (Lottners Sammlung Band 2. Seite 322.) den Ministerien beigelegten Befugniß, in Beziehung auf die von dem ehemaligen Gouvernement erlassenen Verordnungen anderweite Verfügungen zu treffen, diese Bestimmung der Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814 und die in deren Folge von dem General-Prokurator zu Cöln unter dem 5. Februar 1823 den Friedensgerichten ertheilte Weisung: „neben den nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu erkennenden Holzdiebstahlsstrafen auch auf die nach der obgedachten Gouvernements-Verordnung bestimmten Pfandgelder zu erkennen," — hiermit aufgehoben, und ist demgemäß lediglich nach dem Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821, und folglich künftig nicht mehr auf Pfandgelder zu erkennen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die betreffenden Ober-Prokuratoren zur weitern Instruktion der Friedensrichter mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin, den 21. April 1837.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1070.

cf. Trier A. B. pag. 290.

Digitized by Google

1751.

Betreffend die Justiz-Baufonds.

Kassen-Sachen No. 25.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß die sämmtlichen Justiz-Baufonds für die Rheinprovinz in einen Fonds vereinigt worden sind, welcher bei der General-Staatskasse zu meiner Disposition gestellt ist. Aus diesem Fonds sind künftig auch diejenigen Kosten des Justiz-Ressort zu bestreiten, welche zeither auf den Fonds zur Unterhaltung der Collegien-Häuser gezahlt worden, in sofern solche nicht zur Anweisung auf den Fonds für kleine Ausgaben der Gerichte geeignet sein sollten. Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich daher, die Bau-Kosten-Liquidationen künftig zur Zahlungs-Anweisung einzureichen.

Berlin, den 22. April 1837.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Düsseldorf.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1074.

1752.

Die Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung betreffend.

Milit. Justiz-Dept. No. 36.

Auf den wegen Regulirung der Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich:

1) daß bei der Abtheilung die höhere Gerichtsbarkeit von dem Kommandanten in Spandau, und die niedere Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf den §. 10. der Instruktion vom 13. März 1816 von dem Abtheilungs-Kommandeur auszuüben ist;
2) daß die den kommandirenden Generalen zur Bestätigung vorzulegenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung der vom Garde-Corps zur Abtheilung abgegebenen Mannschaften von dem kommandirenden General des Garde-

Digitized by Google

Corps, und in Ansehung aller übrigen Mannschaften von dem kommandirenden General des dritten Armee-Corps zu bestätigen sind;

3) daß standrechtliche Erkenntnisse, worin gegen die vom Garde-Corps abgegebenen Leute auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, dem kommandirenden General des Garde-Corps zur Veranlassung der Bestätigung vorzulegen sind;

4) daß bei vorkommenden Versetzungen in die zweite Klasse des Soldatenstandes die vom Garde-Corps abgegebenen Mannschaften der Feuerwerks-Abtheilung durch das General-Kommando des Garde-Corps, die übrigen Individuen durch das General-Kommando des dritten Armee-Corps den betreffenden Provinzial-General-Kommandos zur Einstellung in die besondere Abtheilung einer Garnison-Kompagnie zu überweisen sind.

Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement, hiernach die weitere Verfügung an das General-Auditoriat zu erlassen, während von Seiten des Kriegsministeriums der Armee das Erforderliche bekannt zu machen ist.

Berlin, den 25. April 1837.

An Friedrich Wilhelm.

das Militair-Justiz-Departement.

E. 1161.

1753.

Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen.

Rh. Crim. 19. Vol. 3.

a.

Es mußte allerdings auffallen, als die Untersuchung wider den Schullehrer N. wegen unzüchtiger Behandlung mehrerer ihm zum Unterricht anvertrauter Mädchen während der Schulstunden nach den Vorschriften des französischen Strafprozesses eingeleitet und die Sache selbst von dem Anklage-Senat des Königl. Appellationshofes unterm 8. März v. J. an den Assisenhof zu N. verwiesen ward. Da dies Verbrechen so offenbar, daß ein darüber zu erregender Zweifel wohl ungedenkbar seyn sollte, ein Amtsverbrechen und mithin nach

Digitized by Google

Preußischen Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen ist, so mußte das Königl. Landgericht zu N. von Justiz-Ober-Aufsichts wegen angewiesen werden, hiernach zu verfahren. Das gedachte Königliche Landgericht leistete dieser Weisung zwar die gebührende Folge, glaubte jedoch bei der Abfassung des rechtlichen Erkenntnisses ein Bedenken gegen seine Competenz darin zu finden, daß diese Sache durch den Beschluß des Anklage-Senats an die Assisen verwiesen und dieser Beschluß vermeintlich rechtskräftig geworden sei. Da dieses unregelmäßige Verfahren hauptsächlich aus dem, in den Gerichten der Rheinprovinz hin und wieder noch immer bestehenden ganz irrthümlichen Begriff von Amtsverbrechen und von Amtsvergehen entstanden war, fand ich mich veranlaßt, zur endlichen Berichtigung desselben bei des Königs Majestät auf die bestimmteste Berichtigung der Gerichtshöfe über jene, freilich aus den obgedachten Allerhöchsten Vorschriften deutlich genug hervorgehenden Grundsätzen anzutragen, daß nämlich auch gemeine Verbrechen und Vergehen, welche öffentliche Beamte im Amte oder in Beziehung auf dasselbe oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begehen, als Dienst-Verbrechen oder Dienst-Vergehen anzusehen und daher nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. März 1821*) und vom 2. August 1834**) zu untersuchen und zu bestrafen sind. Des Königs Majestät haben jedoch, in weiterer Nachweisung der in beglaubter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 18. d. Mts. den eben gedachten Grundsatz für so klar und feststehend anerkannt, „daß darüber kein Zweifel Statt finden könne und daher kein Grund vorhanden sei, sämmtliche Gerichtshöfe der Rheinprovinz über eine Bestimmung zu berichtigen, die gar keinem Zweifel unterliegen könne.“ Des Königs Majestät haben aber dagegen das Verfahren des Anklagesenats als unrichtig gemißbilligt und mich beauftragt, dasselbe ernstlich zu berichtigen. Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, diese Allerhöchste Bestimmung dem Anklage-Senat zu eröffnen und dahin zu sehen, daß solche Mißgriffe weiter nicht statt finden, sondern vielmehr denselben für die Zukunft auf eine vollkommen sichernde Art vorgebeugt werde. Solche reglementarische Bestimmungen über die Grenzen zwischen dem Preußischen und Rheinischen Verfahren können überhaupt und am we-

*) Bd. 2. pag. 95.
**) Bd. 4. pag. 150.

Digitized by Google

nigsten in Beziehung auf das Verhältniß der öffentlichen Beamten Gegenstand der Discussionen und Abstimmungen der, mit jenen reglementarischen Bestimmungen und dem Umfange des Dienstverhältnisses der Beamten nicht näher bekannten Gerichtshöfe sein, und letztre insonderheit nicht durch ihre von den Anordnungen der Verwaltung abweichenden Ansichten, störend in dieselben eingriffen. Damit ähnlichen Fällen desto sicherer vorgebeugt werde, beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. d. M. mit dem gegenwärtigen Rescript den sämmtlichen Königlichen Landgerichten und Oberprocuratoren zur Nachachtung mitzutheilen, und sie anzuweisen, in Fällen dieser Art die Untersuchung ohne Einsendung der Akten an den Anklage-Senat nach Vorschrift der Allgemeinen Criminal-Ordnung zu führen und fortzusetzen, auch, wenn dies in einzelnen Fällen übersehen und dergleichen Amtsverbrechen und Amtsvergehen an die Assisen oder sonst zum Verfahren nach französischem Recht verwiesen sein sollten, darüber an Sie zum Zweck der Berichtserstattung an das Justiz-Ministerium zu berichten.

Hierdurch werden überdem nicht allein dem Anklage-Senat vergebliche Arbeiten erspart, sondern auch Verzögerungen der Untersuchungen vermieden werden.

Berlin, den 26. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

b.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. die Untersuchnng wider den Schullehrer N. zu N. betreffend, finde Ich keine hinreichende Veranlassung, die Rheinischen Gerichtshöfe über die Anwendung Meiner Erlasse vom 6. März 1821 und 2. August 1834 wegen Bestrafung der, von den Dienern des Staats verübten Amtsverbrechen besonders zu belehren, da dieserhalb kein Zweifel stattfinden kann, auch im vorliegenden Falle von Ihnen bemerkt ist, daß der Anklage-Senat des Appellationsgerichts zu Cöln die vorhandenen Vorschriften nur übersehen habe, mithin kein Grund vorhanden ist, sämmtliche Rheinische Gerichtshöfe über eine Bestimmung zu berichtigen, die gar keinem Zweifel unterliegen kann. Das Landgericht zu N. verweigert, sich der Abfassung des Urtheils zu unterziehen, nicht deshalb, weil es das Verbrechen des N. für

Digitized by Google

kein Amtsverbrechen hält, sondern deshalb, weil es keine Autorisation zu haben glaubt, den vermeintlich rechtskräftigen Beschluß der Anklagekammer des Appellationsgerichts aufzuheben. Ich beauftrage Sie daher, den Anklage-Senat des Cölnschen Appellationsgerichts wegen seines unrichtigen Verfahrens ernstlich zu berichtigen, und das Landgericht zu N. in Meinem Namen anzuweisen, daß es sich der Abfassung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache wider den Schullehrer N. sofort und ohne weitere Einwendung unterziehe, indem Ich dasselbe jedenfalls von der Berücksichtigung des Beschlusses der Anklage-Kammer zu Cöln dispensire.

Berlin, den 18. April 1837.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.
E. 1086.

Friedrich Wilhelm.

1754.

Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten.

I. No. 1.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
D. 661.

conf. Cöln Amtsbl. pag. 225.

Digitized by Google

1755.

Die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.

Millit. Justiz-Dept. 18.

Um die Mir vorgetragenen Zweifel zu heben, bestimme Ich, daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in die Kathegorie der, früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt, und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage die Ministerien der Justiz und des Krieges, demgemäß das Weitere zu verfügen und diese Bestimmung auch in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz und des Krieges.
D. 734.

1756.

Wegen des zu Reisen ins Ausland beim Justiz-Minister nachzusuchenden Urlaubs.

Offic. S. No. 37.

Extract.

Gleichzeitig bemerke ich mit Bezug auf die Verfügung vom 30. Oktober 1824*), daß dadurch nur bezweckt werden konnte, das mit mehrtägigem Aufenthalte im Auslande verbundene Reisen dahin von der ministeriellen Genehmigung abhängig zu machen, so daß dieselbe zu einem kürzern Verweilen im Auslande nicht erforderlich ist. Dagegen muß allerdings zum längern Aufenthalte in den, an die Rheinprovinz anstoßenden Bädern Urlaub von mir eingeholt werden,

*) Bd. 2. pag. 531.

Digitized by Google

da kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
E. 1076.

1757.

Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii.

Offic. S. No. 44.

Indem Ew. Excellenz ich den Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 27. v. M. über die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen zurück zu reichen mich beehre, verfehle ich nicht ganz gehorsamst zu berichten, daß wenn dergleichen Strafen bisher der Ober-Prokurator daselbst eingezogen, und an die, mit der Vereinnahmung beauftragte Domainen-Rentei abgeliefert hat, ein solches Verfahren weder mit den Gesetzen noch mit der bisherigen Stellung der Rheinischen Justizbehörden sich vereinigen läßt.

Nicht mit den Gesetzen, indem das Arrêté vom 1. Nivose Jahres V. ausdrücklich verordnet:

„considerant qu'il importe d'assurer la perception des amendes et confiscations prononcées par les tribunaux et que ce but ne peut être rempli, qu'autant que le commissaire du directoire exécutif et les préposés de la régie de droits d'enregistrement et domaines entretiendront entre-eux une correspondence active etc.

„Arreté ce qui suit:

„Art. 1. les commissaires du directoires exécutif près les tribunaux sont tenus etc. de remettre un extrait de ce jugement aux reçeveurs des droits d'enregistrement établis dans l'arrondissement.

„Art. 2. les reçeveurs des droits d'enregistrement fe-

Digitized by Google

ront sur le champ les diligences necessaires pour operer le recouvrement des condemnations prononcées.

Alle von den Gerichten ausgesprochene Geldbußen ohne Unterschied sollen hiernach auf den Grund eines mitzutheilenden Urtheils-Auszuges von der Verwaltungsbehörde eingezogen werden.

Das Dekret vom 18. Juni 1811 Art. 126. hat in Ansehung der durch das Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen diesen Grundsatz bestätigt, ohne denselben in Ansehung der übrigen von den Gerichten zu erkennenden Geldstrafen abzuändern, und muß daher im Allgemeinen die Regel gelten, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Einziehung der Geldbußen nicht von dem öffentlichen Ministerium, sondern von der betreffenden Verwaltungsbehörde geschehen muß.

In Frankreich ist es auch nie anders gehalten worden, und hat man daher diese Art der Einziehung auch in Disciplinarsachen beobachtet, weshalb auch in dem dictionaire des droits d'enregistrement unter dem Werte Amende No. 10. angeführt wird:

„le recouvrement des amendes pour Contravention aux dispositions de la loi du 25. Ventose an XI. sur l'organisation du notariat, doit être fait par le reçeveur de l'enregistrement."

Namentlich ist es auch in dem hiesigen Landgerichtsbezirk hierunter niemals anders gehalten worden, und wenn der Oberprokurator zu N. sich daher mit der Einziehung der Ordnungsstrafen gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte befaßt hat, so hat derselbe hierunter ein Verfahren beobachtet, was mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange steht. Es läßt sich dasselbe aber auch mit der Stellung und Einrichtung der Rheinischen Justizbehörden nicht vereinigen, indem dieselben mit der Verwaltung des Cassenwesens nichts zu schaffen haben, hierzu auch die geeigneten Mittel nicht besitzen, und würde jede Controlle aufgehoben sein, wenn das öffentliche Ministerium die Einziehung der Geldstrafen bewirken, und dieselben an die betreffende Casse abliefern sollte. Daß übrigens die Verwaltungsbehörden eine förmliche Ausfertigung des Straferkenntnisses nicht bedürfen, hierüber haben sich die vorerwähnten Gesetze deutlich ausgesprochen, und kann daher auch von der Mittheilung solcher Ausfertigungen keine Rede sein.

Der Ober-Prokurator zu N. hat daher die fernere Einziehung solcher Strafen mit Recht abgelehnt, und stelle Ew.

Digitized by Google

Excellenz ich demnach ehrerbietigst anheim, die Königl. Regierung zu N. in diesem Sinne hochgeneigtest bescheiden zu wollen

Cöln, den 23. April 1837.

Der General-Procurator
Biergans.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn von Kamptz
Excellenz zu Berlin

No. 1992.

b.

Auf den Bericht vom 27. März d. J. habe ich über den Antrag Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Ober-Prokuratur die fernere Erhebung der Ordnungsstrafen aufzugeben, die gutachtliche Aeußerung des General-Procurators zu Cöln erfordert. Mit der von dem letztern in dem abschriftlich beifolgenden Berichte vorgetragenen Ansicht, daß die Erhebung der gedachten Strafen zum Geschäftskreise nicht des öffentlichen Ministeriums, sondern der Finanz-Verwaltung gehöre, kann ich mich nur einverstanden erklären und Wohldieselbe daher nur ersuchen, die Domainen-Renteien anzuweisen, sich jener Erhebung künftig zu unterziehen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu N.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 23. v. M. zur Kenntnißnahme und weiteren Bekanntmachung an die Ober-Prokuratoren.

Berlin, den 5. Mai 1837.

An
den Herrn General-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1239.

1756.

Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigenschaft als Civilstands-Beamte, Justizbediente.

Crim. No. 19.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend den Bericht

der dortigen Königl. Regierung vom 17. März d. J., die Dienstentlassung des Bürgermeisters W. zu W. betreffend, mit dem Auftrage, gegen den gedachten Beamten die gerichtliche Untersuchung wegen unbefugten Sportulirens desselben als Civilstands-Beamter, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1821*) und 2. August 1834**) zu veranlassen. Da derselbe die Gebühren bei Ausübung seines Amtes als Civilstands-Beamter erhoben, und er in dieser Eigenschaft Justiz-Beamter ist, so bin ich mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei darüber einverstanden, daß es sich hier nicht von einem Dienstvergehen handele, welches er als Verwaltungs-Beamter verübt habe. Das Reskript vom 8. Mai 1835***) hat hierin nichts geändert, und eben so wenig der Umstand, daß die Ausfertigungs-Gebühren für Civilstands-Akte zur Gemeinde-Kasse fließen, da immerhin die Erhebung dieser Gebühren dem Civilstands-Beamten als solchem obliegt, und er nur daneben verpflichtet worden ist, sie zur Gemeinde-Kasse abzuführen.

Berlin, den 5. Mai 1837.

An den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans zu Cöln F. 1093.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

1757.

Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fä-

*) Bd. 2. pag. 95.
**) Bd. 4. pag. 150.
***) Bd. 5. pag. 124.

Digitized by Google

hig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß
   a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
   b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Cocarde für verlustig erklärt, oder
   c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
   d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der Städteordnung vom 19. November 1808. oder der §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche

Digitized by Google

noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchem dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär: Düesberg.

Digitized by Google

1758.

Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und von ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend.

Offic. S. No. 54.

Mit der Ausführung des Staatsministerii in seinem Berichte vom 24. April d. J. bin ich dahin einverstanden, daß es wegen der Pensionirung von Militairpersonen, welche bei den Civilbehörden auf Grund eines Qualifikationsattestes probeweise beschäftigt, und vor ihrer definitiven Anstellung ohne ihre Schuld zum Dienste unfähig geworden und deshalb wieder entlassen sind, besonderer gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. In außerordentlichen dazu geeigneten Fällen können jedoch die Chefs der Verwaltungen für nicht pensionsberechtigte, aber sehr hülfsbedürftige verdiente Individuen eine besondere Unterstützung bei Mir in Antrag bringen. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
D. 753.

1759.

Requisitionen aus und nach Rheinhessen.

(cf. Rescr. vom 17. Januar 1820. Bd. 2. S. 5.)

Requis. No. 3.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilten Note des hiesigen Großherzoglich Hessischen Geschäftsträgers vom 30. v. Mts.,

betreffend die durch die eingetretenen Veränderungen in der Gerichts-Organisation der Provinz Rhein-Hessen

Digitized by Google

veranlaßte neue Gestaltung des Geschäftskreises der Beamten des dortigen öffentlichen Ministeriums,

zur Nachricht und Nachachtung, und um davon auch die Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans in Cöln.
E. 1294.

b.

Die neuerdings eingetretenen Veränderungen in der Gerichts-Organisation der Provinz Rheinhessen, Großherzogthums Hessen, haben namentlich eine neue Gestaltung des Geschäftskreises der Beamten des öffentlichen Ministeriums veranlaßt. Bei Insinuationen der Gerichtsakte an In- und Ausländer war bisher allen Bundesstaaten gegenüber, mit welchen diesseits eine desfallsige Uebereinkunft besteht, der Großherzogliche Staats-Prokurator des Kreisgerichts zu Mainz die empfangende und absendende Behörde für die Provinz Rheinhessen. Nunmehr aber hält es die Großherzogliche Staats-Regierung zur Erleichterung des Geschäftsganges für dienlich, den Großherzoglichen General-Staats-Prokurator zu Mainz mit Besorgung der fraglichen Korrespondenz fürohin zu beauftragen, so daß einerseits die zur Insinuation an Ausländer bestimmte, den Großherzogl. Staats-Prokuratoren zu Mainz und Alzei zukommendeu Gerichtsakten, von diesen Beamten dem General-Staats-Prokurator zugesandt werden sollen, welcher alsdann die Insinuation solcher Akten mittelst direkter Korrespondenz mit den betreffenden auswärtigen Gerichtsbehörden zu bewirken hat, andererseits die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von auswärtigen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden von letzteren Behörden in der Zukunft an den Großherzogl. General-Staats-Prokurator zu Mainz zu adressiren sein werden, welcher dieselben alsdann an den betreffenden Großherzogl. Staats-Prokurator gelangen lassen wird.

Mit Bezug auf die in den Jahren 1818 und 1819 zwischen dem Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin wegen Insinuation der gerichtlichen Urkunden von Staat zu Staat, Statt gefundenen Korrespondenz ist dem

Digitized by Google

Unterzeichneten die Weisung seines höchsten Hofes zugegangen, dem benannten Königl. Hohen Ministerium hinsichtlich der hier eben angeführten Veränderung die geeignete Mittheilung mit höflichstem Ersuchen zu machen, die weitere Bekanntgebung an die einschlägigen Staatsbehörden baldgefälligst verfügen zu wollen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, sich dieses höchsten Auftrages durch gegenwärtige an Ein hohes Ministerium gerichtete Note ganz ergebenst zu entledigen.

Berlin, den 30. April 1837.

Schäffer von Bernstein.

An
das Königl. Preuß. Hohe Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

1760.

Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter.

Prov. Ges. R. 1. vol. 2.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß, nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der Rheinischen Ritterschaft, welchen

Digitized by Google

Wir durch Unsere Ordre vom 16. Januar 1836.*) und Unsere Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres**) die autonomische Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruhet haben, zur Gelobung gedachter Unserer Verordnungen über die in Gemäßheit derselben zu errichtende Stiftung für sich und alle diejenigen, welche derselben in der Folge beitreten werden, zu Düsseldorf unterm 28. Februar dieses Jahres ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte, hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Deszendenten de dato Düsseldorf den 28. Februar 1837, seinem ganzen Inhalte nach, vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, Kraft dieses bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9. gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hierdurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unserer und Unserer Nachfolger in der Krone, Hoheit und Gerechtsame.

Wir befehlen daher Unseren Behörden und Unterthanen sammt und sonders, gedachtes von Uns landesherrlich bestätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demselben sich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel.

Berlin, den 13. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

(Königliches Insiegel in einer anhangenden Kapsel.)

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft.

Nachdem Sr. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, auf unser allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Januar 1836. unsern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu gestatten geruhet haben, ein Statut zur Bildung einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter unserer Familien zu Allerhöchster Konfirmation und Bestätigung vorzu-

*) Bd. 5. pag. 314.
**) Bd. 6. pag. 31.

Digitized by Google

legen, sind wir unterzeichnete Mitglieder des Rheinischen ritterbürtigen Adels zu diesem Behufe zusammengetreten, und haben wir uns nach sorgfältiger und gewissenhafter gemeinsamer Berathung über die nachstehenden Punkte, deren Aufrechthaltung wir zur festen Gründung und steten Erhaltung der Zwecke unserer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart.

Mit dem allerunterthänigsten und erfurchtsvollsten Danke verehren wir dabei die Königliche Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfassungen in unsern Familien uns die Hoffnung aufs Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unsern Familien ihre Besitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeit gemehrt werden, wir würden aber eben so glauben, die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät nur unvollständig zu erfüllen, als wir die unsrige nicht vollständig aussprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen festsetzten und dadurch die Meinung erregen wollten, als sei durch solche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familien irgend dauernd zu erhalten und zu wahren.

Es ist unser dringender und angelegentlicher Wunsch, daß unsern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzersplittert erhalten werde. Aber selbst ein solcher äußerer Segen kann zum Fallstricke werden, wenn eine reine, ehrenwerthe und treue Gesinnung dem Besitzer fehlt.

Vor Allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine solche Gesinnung bei den Unsrigen bewahrt zu wissen, und damit die Zuversicht fassen zu können, daß ihnen der Hauptsegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdischen Wohles bilden muß, wenn dieses von Bestand sein und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden soll.

Da dies durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen ist, so halten wir es für unsere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, allen unsern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu sorgen bemüht sind, klar und bestimmt die Gesinnung hier offen zu legen, in der wir diese ganze Fürsorge für nöthig und unserer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir sie väterlich und dringend unter Verheißung unsers Segens ermahnen.

Es ist hiernach unser ernstes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß sie vor Allem in Gesinnung und

Digitized by Google

Wandel festhalten an der Gottesfurcht, daß sie selbst einen christlichen, ernsten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein solcher geführt werde. Wir ermahnen sie dringend, zu allen Zeiten sich das gegenwärtig zu halten, daß ohne eine unverbrüchliche Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Besitzthum nicht bestehen kann und daß ihnen zu Allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn sie von ihm loßlassen.

Wir ermahnen sie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem Durchlauchtigen Hause in dieser Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie sollen wissen und in allen Lagen daran denken, daß es ihr adliger Beruf ist, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dies erfordert wird, diese Treue zu üben, daß sie eine feste Mauer bilden sollen um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergerissen werden müßte, bevor dieser berührt werden könnte. Sie sollen sich in Gesinnung und Wandel ganz rein und frei halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältnisse zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennen, vielmehr wissen und daran halten, daß sie mit einer Verletzung dieser Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden.

Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie Allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten, in einer strengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken, in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zusagen, in Festigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu suchen, ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem Erfolge vorzustehen.

Wir ermahnen dringend unsere Nachkommen, sich mit einer wahrhaft adligen Gesinnung von Allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorstehend gedachten Verpflichtungen erschweren könnte, also unabhängig in Ansehung ihrer äußern Verhältnisse und ihres Vermögens

und eben so unabhängig von aller kleinlichen Gesinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils.

Wir ermahnen sie deshalb, durch gute Wirthschaft und Verwaltung ihres Vermögens dieses zu erhalten und, wenn ihnen dies der göttliche Segen verleiht, zu mehren, sich von allem eitlen Luxus, der dem Adel nicht ansteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreisen und so weit diese gehen, sich wohlthätig, uneigennützig, fürsorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie sollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feste, unerschütterliche Haltung in allen Lebensbegegnissen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andre bewähren. Ihre Häuser und Herzen müssen Zufluchtsstätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten sein, und ihre Hände müssen bereit sein, für Jeden, dem sie irgend wie ohne Verletzung heiligerer Pflichten beistehen können.

Wie sie für die Rechte und äußern Vorzüge, welche sie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anspruch nehmen, eben so müssen sie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienste und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Klassen willig zu Theil werden lassen, und sich von allem Hochmuth, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigem Herabblicken auf Andere frei halten. Sie können sehr wohl und müssen dabei auf ihre Standes-Ehre wachen, diese aber besonders in einer hochherzigen Gesinnung und darin suchen, daß sie Alles, was gerechten Tadel und Makel auf sie werfen kann, alles Unsittliche, Rohe und Gemeine in Beschäftigung, Belustigung, Sitte und Umgang, Alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anständigkeit verletzt, überhaupt Alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Makel auf den Stand werfen kann, vermeiden.

Wir wünschen aber auch, daß sie den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie außer ihrem eigentlichen Beruf treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu betreiben.

Gegen alle ihre Untergebenen, und gegen alle Personen, die nach ihren Verhältnissen in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen stehen, seien sie wohlwollend und vorsorgend wie ein Vater für die Seinigen. Sie seien wie ein Schutzherr gegen die, welche sich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen

wirklich zustehenden Ansprüchen nicht drückend, sondern wo es Noth thut, nachsichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältnisse sich seit undenklichen Zeiten von Vater auf Sohn vererbt haben, Gutsuntergebene, deren Familien nie wechseln, und alte Diener sind ein Schmuck und eine Zierde eines adligen Gutes und Hauses.

Wenn wir nun alle einander gelobt haben und uns hiemit geloben, an diesen Gesinnungen festzuhalten und in dieser Richtung unsern, von Gott uns anvertrauten Beruf zu erkennen; so ergeht unsere dringende und ernste, väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unsere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beistand eben so, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünschen, über deren Grundsätze und Verfassung wir in Voraussetzung und mit Vorbehalt der Allerhöchst-Landesherrlichen Bestätigung nachstehendermaßen übereingekommen sind.

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung überhaupt.

§. 1. Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1836. bestimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der vermöge der autonomischen Dispositions-Befugniß von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern.

§. 2. Diese Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zusammen die Gesammtstiftung bilden, von welchen jedoch eine jede in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine besondere Stiftung bildet, nämlich

I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und

II. eine Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für Söhne.

Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erste, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung bestimmt; die Genossenschaft behält die fernere Bestimmung über vorhandene Kapitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich sein sollten, sich vor, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur

Digitized by Google

zu dem, dieser Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können (§. 8).

§. 3. Für jede dieser beiden Stiftungen werden bei deren weitern Ausbildung die erforderlichen besondern Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlassen werden.

§. 4. Jedem Mitgliede der Genossenschaft steht frei, bei seinem Eintritt zu bestimmen, ob es beiden Stiftungen (der Gesammtstiftung) oder nur einer derselben beitreten will, in welchem letztern Fall das Mitglied und seine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten ist, zu genießen hat.

§. 5. Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche sie bestimmt ist, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genossenschaft aufgenommen wird, ist daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leisten, der nicht unter der Summe von Eintausend Thaler Courant betragen darf, und zwar ohne Unterschied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derselben beigetreten ist.

§. Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen oder nur von ihnen zu verzinsen sind, hängt von der Beschlußnahme der Genossenschaft ab.

§. 7. Wird von dieser die Verzinsung gewählt, so erfolgt diese mit vier Prozent, auch muß für Kapital und Zinsen der Genossenschaft ausreichende Sicherheit gestellt werden. Jedes Mitglied muß das Capital ganz oder theilweise auch später einzahlen, wenn die Genossenschaft die Einzahlung des ganzen Stiftungs-Vermögens oder eines Theils desselben nach Verhältniß der Beiträge beschließen sollte. Außerdem ist jeder, der in Erlegung der Zinsen drei Monate nach dem Verfalltermine rückständig sein sollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Kapitals verpflichtet.

§. 8. Der Stiftungsfonds und dessen Zinsen sollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür bestimmte oder noch zu bestimmende Art verwandt werden.

Die Aufsicht auf die Stiftung und das Stiftungsvermögen und die daraus hervorgegangenen Anstalten, so wie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei zu gebrauchenden Personals, gebührt der General-Versammlung der Genossenschaft, und die Verwaltung dem Ausschusse, als Kuratorium dieser Stiftung.

Die nähern Verhältnisse der Verwaltung werden durch Beschlüsse der Genossenschaft bestimmt werden.

§. 9. Des Königs Majestät werden allerunthänigst er

Digitized by Google

sucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beizulegen.

§. 10. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, oder das künftig in dessen Stelle tretende Landes-Justiz-Kollegium soll für alle Angelegenheiten, in welchen die Stiftung und überhaupt die Genossenschaft in Anspruch genommen wird, so wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geschäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rücksicht auf den sonstigen, persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, der ausschließliche Gerichtshof erster Instanz sein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Genossenschaft.

§. 11. Sämmtliche Familien des Rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837. erklärt, und gegenwärtiges Statut unterzeichnet haben, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungsvermögen ist.

§. 12. In dieser Genossenschaft und zu derselben stehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältnisse, nämlich:

1) in dem eines stimmfähigen Mitgliedes, welches in der General-Versammlung der Genossenschaft Sitz und Stimme hat, und
2) in dem eines nicht stimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zusteht.

§. 13. Allgemeine Regel ist, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur diese zu den stimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, also die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Sukcession in das Stamm-Grundvermögen ausgeschlossen sind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der besondern Ordnung und Regel, welche für diese noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen.

An den Vortheilen der Erziehungs-Anstalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterschied Theil.

§. 14. Theilt sich in den einzelnen Familien das Grundvermögen in einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familienglieds erworben, so kann eine solche Familie auch mehrere Familienhäupter haben.

Digitized by Google

Bedingung für die Eigenschaft eines Familienhauptes ist aber immer der Besitz eines landtagsfähigen Rheinischen Rittersitzes.

§. 15. Die stimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien gehören zur Ersten Klasse der Genossenschaft, die andern nicht stimmfähigen zur Zweiten Klasse derselben.

Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Ersten Klasse ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugnisse eintreten, so muß dies in diesem Statute ausdrücklich verordnet sein.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Mitglieder der Zweiten Klasse, doch muß bei dieser überhaupt und namentlich auch hinsichtlich der Ordnung, in welcher, und der sonstigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied Zweiter Klasse zur Hebung und zum Genusse eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Bestätigung unterworfenen, noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16. Die Rechte der Ersten Klasse der Mitglieder bestehen:

1) in dem Rechte, zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausschuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht;
2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu stimmen;
3) in dem Rechte, allen Versammlungen der Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft, d. h. der General-Versammlung ohne Unterschied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derselben zu berathen und zu stimmen, und
4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anspruch nehmen zu können.

§. 17. Die §. 11. bezeichneten ersten Begründer der Genossenschaft und Stiftung sind zum Theil selbst, wo dies aber nicht der Fall gewesen, sind wenigstens ihre Väter insgesammt notorisch und erweislich bei den rheinischen, westphälischen oder andern deutschen ritterschaftlichen Körperschaften wirklich aufgeschworen und immatrikulirt gewesen. Alle diese jetzigen Häupter der Familien, welche dieses Statut vollzogen haben, erkennen sich also gegenseitig ohne Ausnahme als solche an, die zum ritterbürtigen rheinischen Adel gehören. Sie machen ebenso zur Bedingung, daß der volle Genuß aller genossenschaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zustehen sollen, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören.

Digitized by Google

§. 18. Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes Erster Klasse ist aber, daß das Familienhaupt selbst ritterbürtig ist, d. h. von Eltern ehelich abstammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, so daß es selbst acht Ahnen hat; diese Ahnen müssen nach denselben Grundsätzen nachgewiesen werden, nach denen dies bis zum Jahre 1805. zur Aufnahme auf dem bergischen Landtag geschehen mußte. Eine Ausnahme von dieser Nachweise findet nur dann Statt, wenn dies in diesem Statut ausdrücklich nachgelassen ist und soweit dies geschehen.

Im Falle diese persönliche Ritterbürtigkeit einem der §. 11. bezeichneten Familienhäupter abgehen sollte, genießt dasselbe zwar die Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse, mit Ausnahme jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch seinen Nachkommen erst dann zustehen soll, wenn sie die oben festgesetzten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Ansehung der Ehen, in welchen die §. 11. bezeichneten Gründer der Genossenschaft früher gelebt haben oder jetzt leben, wird hiermit festgesetzt, daß, ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entsprossenen Nachkommen im Allgemeinen gleich berechtigt sein sollen, daß sie jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte nur insofern theilhaftig sein sollen, als sie selbst acht Ahnen haben.

§. 19. Kein Mitglied der Ersten Klasse kann die Rechte, welche ihm als solche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das Ein und zwanzigste Jahr vollendet hat.

§. 20. Niemand kann Mitglied der Ersten Klasse sein, der nicht ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzt.

§. 21. Ueber die in §. 11. bezeichneten Familien soll binnen drei Monaten nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden.

Für diese Matrikel soll die Allerhöchste Bestätigung alleruntherthänigst erbeten werden. Ist diese erfolgt, so wird die Matrikel in das Archiv der Genossenschaft niedergelegt.

§. 22. Jedes immatrikulirte Familienhaupt ist schuldig, einen Stammbaum seines Geschlechts, der sich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauses erstreckt, im Archiv der Genossenschaft niederzulegen. Es soll derselbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor seine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausschusses attestirt ist.

Digitized by Google

§. 23. Der mit diesen Erfordernissen der Mitgliedschaft (§. 12.) in der Genossenschaft versehene Ehemann einer, mit einem landtagsfähigen Rittersitze angesessenen, aus einer ritterbürtigen Familie entsprossenen Ehefrau wird in Rücksicht auf diese Korporation und die Ausübung der Korporationsrechte als Eigenthümer des Rittergutes angesehen.

§. 24. Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, dessen Vater noch lebt, zum Besitze eines solchen Gutes; so gehen die Genossenschafts-Rechte auf den Vater so lange über, als der Sohn in dessen väterlicher Gewalt steht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zusteht.

§. 25. Das Mitgliedschaftsrecht Erster Klasse wird suspendirt, wenn:

1) ein solches Mitglied nach dem Tage der Vollziehung dieses Statuts durch die Mitglieder, eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine solche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und
2) wenn die Familie aufhört ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut zu besitzen.

Diese Suspension dauert so lange fort

im ersten Falle, bis wieder eine Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und

im zweiten Falle, bis die Familie wieder ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut erwirbt und dadurch ein stimmfähiges Mitglied erhält.

Die aus einer Ehe der vorstehend bezeichneten Art entsprossenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausschluß der Erziehungsanstalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu gut kommen sollen.

Tritt die Suspension wegen Verlustes des Rittergutes ein, so treten in Ansehung der Abkommen des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, dieselben Folgen ein; die vollen Befugnisse zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erst dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheinisches landtagsfähiges Rittergut erwirbt.

Ob in einem Falle der Suspension den Kindern des Familienhauptes, dessen Rechte suspendirt sind, ausnahmsweise auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungs-Anstalt zu Theil werden sollen, das ist lediglich von dem Beschlusse der Genossenschaft abhängig. Es kann aber nur in der General-Versammlung, und nur, wenn

Digitized by Google

zwei Drittheile der Anwesenden dafür stimmen, eine solche ausnahmsweise Begünstigung beschlossen werden.

Der Suspension der Rechte des Familienhauptes als Mitglied Erster Klasse ungeachtet, müssen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche dasselbe ohne die Suspension hätte entrichten müssen.

§. 26. Sollte ein Mitglied der Genossenschaft sich so weit vergessen, daß es einen offenbar ärgerlichen und schimpflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, so ist die General-Versammlung der Genossenschaft befugt und schuldig, auch einem solchen Mitgliede alle Genossenschaftsrechte zu entziehen. Es kann dies durch einfache Stimmenmehrheit geschehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weshalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes ist, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und schimpflicher zu betrachten ist, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adliche Ehre abzugebenden Gutachten und Ermessen der Genossenschafts-Mitglieder überlassen. Soll die Entziehung der Genossenschaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, sondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt ist, so muß jedoch einem solchen Beschlusse, wenn er gültig und von Folgen sein soll, eine zweimahlige Mahnung vorhergegangen sein, welche der Ausschuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form und etwa durch zu wählende Mittelspersonen an das betreffende Mitglied hat ergehen lassen. Es muß diesem dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn dasselbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablassen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genossenschaftsrechte zu entziehen seien? in der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder werde zur Abstimmung gebracht werden.

Sollten dieselben Fälle bei einem Familienglied eintreten, welches nicht Genossenschaftsrechte, dagegen aber Befugnisse zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftungen hat; so können ihm diese Vortheile unter gleichen Voraussetzungen und in derselben Art entzogen werden.

§. 27. In keinem der §. 26. gedachten Fälle werden aber die Korporationsrechte und die sonstigen Befugnisse der Nachkommen eines solchen Mitgliedes geschmälert.

§. 28. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zwar berechtigt, aus derselben zu treten, es erlöschen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und sind sie nicht befugt,

Digitized by Google

ihren Beitrag zum Stiftungsfonds zurückzufordern, sondern sind, wenn dieser in Zinsen besteht, das Kapital derselben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfonds, welchem dasselbe verfallen ist, zu zahlen, und ihre Beiträge zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft noch für das nächste Jahr nach ihrem Austritt fortzusetzen, verbunden.

§. 29. Sollte der Fall der Erlöschung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weise, wie sie nur stattfinden könnte, sich ereignen; so fällt das Vermögen derselben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genossenschaft sind, pro rata ihrer Beiträge anheim.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30. Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837. ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genossenschaft beizutreten wünscht, so kann dieses nur vermittelst der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abstimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung auf dieselbe Weise, wie solches beschrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) Er muß die eheliche Abstammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorschriftsmäßig nachweisen;
2) Er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitze in der Rheinprovinz angesessen sein;
3) Muß er das Ein und zwanzigste Jahr erreicht haben.

§. 31. Das Gesuch um Aufnahme wird mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten mit dem Namen versehenen, und überdies vollkommen belegten Stammtafel bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von letzterem mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenossen, geprüft, und der nächsten Versammlung zum Beschluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme solcher zu den rheinischen ritterbürtigen Geschlechtern gehörigen Mitglieder, ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Direktor in die Matrikel eingetragen.

§. 32. Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen die Genossenschaft und die Stiftung betreffenden Vorschriften mittelst Hand-

Digitized by Google

schlags angeloben, und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5. 6. 7.) beitreten.

§. 33. Die auf diese Weise aufgenommenen ritterbürtigen Geschlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieses Statut vollzogen haben, und werden, von Zeit der Aufnahme an gerechnet, in jeder Hinsicht diesen ganz gleich beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufnahme anderer adlichen Geschlechter.

§. 34. Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritterbürtigen, auch Mitglieder anderer adlichen Familien sowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

§. 35. Diese Aufnahme kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1) der Aufzunehmende muß das 21ste Lebensjahr vollendet haben,
2) einen landtagsfähigen Rittersitz besitzen,
3) er muß dem Stande der adlichen Rittergutsbesitzer angehören, und neben demselben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Gesinnungen und Grundsätzen sein, die ihn für den Geist und Zweck der Genossenschaft geeignet machen,
4) er muß endlich sich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens Fünftausend Thaler Preuß. Courant jährlichen Katastral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideikommisses seinem Geschlechte zu sichern, und darüber, daß dies geschehen, binnen Jahresfrist den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieser Beweis nicht geführt; so ist die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächsten Generalversammlung wieder außer Kraft zu setzen.

§. 36. In den (§. 35.) gedachten Fällen wird das Gesuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweisungen bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von dem letztern nach vorgängiger Prüfung bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genossenschaft, drei Monate vor der Generalversammlung, in welcher über die Aufnahme beschlossen werden soll, in der Art in Umlauf gesetzt, daß jedes Mitglied der Generalversammlung wenigstens acht Tage vor dieser selbst das Gesuch und dessen Anlagen zur Einsicht mitgetheilt

Digitized by Google

erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältnisse auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 35. erfüllt sind, kann nur in einer Generalversammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben gegenwärtigen Mitglieder, mittelst geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Die Aufnahme bedarf indessen der, vom Ausschusse nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausschusse zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Rittermatrikel. (§. 21.)

Die letztere darf aber erst erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorschrift des §. 35. genügt hat.

§. 37. Bei der in Gemäßheit der §§. 35. und 36. erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leistende Kapitalbeitrag mindestens die Hälfte des §. 30. unter 4. gedachten Katastral-Reinertrags des Fideikommißguts betragen.

§. 38. Die auf diese Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16. unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Rechte. Auch diese werden ihnen aber zu Theil, wenn sie in der Folge werden erweisen können, daß sie durch fortgesetzte Verheirathung ihrer männlichen Deszendenz in altadliche Geschlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39. Die Ausübung der übrigen Rechte außer den §. 16. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung steht daher diesen Mitgliedern für ihre Person, und ihren Deszendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müssen aber auch dieselben Pflichten, wie die übrigen Genossenschaftsglieder erfüllen und sind gleichfalls denselben Bedingungen (§§. 1. 15. 25. 28. 32.) und der unter gewissen Umständen eintretenden Suspension der Rechte (§. 25. und 26.) unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung der Stiftung.

I.

Ausschuß.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Besorgung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Genos-

senschaft ist einem aus der Mitte der Generalversammlung gewählten Ausschusse übertragen, welcher in allen diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten, insofern sie durch die Statuten nicht zum Beschlusse der Generalversammlung verwiesen sind, insonderheit in Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die Genossenschaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräsentirt.

§. 41. Der Ausschuß besteht aus einem Direktor und vier Mitgliedern, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in einer Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42. Zur Wählbarkeit wird erfordert:

1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheirathung auch ritterbürtige Ehe;
2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft;
3) ein Alter von mindestens 25 Jahren.

§. 43. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur unentgeltlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieser Ehrenämter, so wie deren Stellvertretung (§. 48.) verpflichtet, und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entschuldigungsgrund vom Ausschuß einstimmig oder von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44. Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses scheiden aber aus, wenn sie aufhören Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu sein, oder wenn sie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45. Der Ausschuß hält seine Sitzungen in Düsseldorf.

§. 46. Der Direktor (Ritterhauptmann) wird von des Königs Majestät bestätigt und durch einen Königlichen Kommissarius im engern Ausschusse in Gegenwart von drei dazu einberufenen Mitgliedern der Genossenschaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins beeidigt.

§. 47. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung und werden im Ausschusse von dem Direktor in dem §. 46. bestimmten Maße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48. In Fällen der Behinderung des Direktors, tritt für die nächste Zeit der dem Lebensalter nach älteste Ritterrath als dessen Vertreter ein.

Ist in Folge eines Ausscheidens von Ritterräthen aus

Digitized by Google

dem Ausschuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dies Amt bekleiden, eine verschiedene; so ist derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längsten Mitglied des Ausschusses ist, und entscheidet in diesen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längsten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausschuß eingetreten sind.

§. 49. Dem Ausschusse wird zur Beihülfe und insonderheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenstände und insonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndikus, mit berathender Stimme beigeordnet und in einer allgemeinen Versammlung der Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die näheren Bedingungen seiner Anstellung werden dem Abkommen zwischen der Genossenschaft und ihm überlassen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausschusses (§. 47.) von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50. Der Ausschuß beschließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wobei jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Direktors entscheidet.

§. 51. Zu einer gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Direktors oder seines Vertreters, erforderlich.

§. 52. Der Direktor ist der Vorstand des Ausschusses, leitet die Berathungen und Geschäfte desselben, verfaßt die Geschäftsordnung, er beruft den Ausschuß, vertheilt die Arbeiten unter die Ausschuß-Mitglieder, sammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses.

§. 53. Der Ausschuß muß von seiner Administration, so wie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beschluß der General-Versammlung gerechtfertigt werden können, Rechenschaft ablegen, erstattet darüber der Genossenschaft in der ordentlichen General-Versammlung jährlich Bericht und legt in derselben die Jahresrechnung.

§. 54. Außer diesen jährlichen Versammlungen ist der Ausschuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigstens zehn Mitglieder der General-Versammlung über bestimmte Handlungen des Ausschusses Auskunft und Rechenschaft fordern. Wenn eine solche Forderung bei dem Direktor eingegangen ist; so ladet derselbe sämmtliche Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu einer General-Versammlung ein, auf welcher der Ausschuß die begehrte Rechenschaft ablegt.

§. 55. Sollte die vom Ausschusse in ordentlichen oder

Digitized by Google

außerordentlichen General-Versammlungen gegebene Auskunft und Rechnungsablegung von der Versammlung ungenügend befunden worden sein, so kann die General-Versammlung, jedoch nur auf den Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rücksichtlich des Direktors mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausschusses schreiten, welcher, nachdem die Mitglieder statutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpunkte mit dem bisherigen Ausschusse und dessen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

II.

Kommissionen.

§. 56. Der Ausschuß ist berechtigt, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derselben besondern, von ihm zu diesem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Kommissionen zu übertragen.

III.

General-Versammlungen.

§. 57. In den General-Versammlungen haben sämmtliche zur Ausübung der Genossenschaftsrechte befugten Mitglieder der Ersten Klasse und nur diese Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genossenschaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht verabsäumen, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 58. In diesen Versammlungen erfolgt mit Ausnahme des §. 36. vorgesehenen Falls die Abstimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Direktors des Ausschusses und mündliche Abgabe des Votums.

§. 59. Die Beschlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25. 36. 55. gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 60. Die regelmäßige Generalversammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Januar zu Düsseldorf gehalten und ergeht zu derselben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausschuß.

§. 61. In Fällen, welche eine schleunige Berathung und Beschlußnahme erfordern, können aber außerordentliche

Digitized by Google

Generalversammlungen stattfinden, welche von dem Ausschuß beschlossen und zusammenberufen werden.

§. 62. Der Direktor des Ausschusses und im Verhinderungsfalle sein Vertreter im Ausschuß hat den Vorsitz sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen General-Versammlungen.

§. 63. In denselben werden der Gesammtheit von dem Ausschusse über den Zustand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erstattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten und die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft gefaßt, insoweit sie nicht zur Kompetenz des Ausschusses gehören.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Der Genossenschaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenstände der Geschäftsführung und des dazu erforderlichen Personals überlassen.

§. 65. Sie ist verpflichtet, die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Kosten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungs-Fonds und dessen Zinsen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu diesen Gesammtkosten und die Grundsätze dieser Aufbringung werden von der Generalversammlung bestimmt.

§. 66. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der bestimmten Art zu leisten.

§. 67. Der Ausschuß hat darauf zu halten, daß dies geschehe und im Säumungsfall Zahlungs-Aufforderungen, und nach fruchtlosem Ablauf der darin gesetzten Frist, exekutivische Verfügungen zu erlassen, welchen die Kraft der exekutorischen Klausel landesherrlich beigelegt ist.

Zur Urkunde dieser Satzungen und Vereinbarung haben wir, nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, dieselben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1836. zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen, um sie zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

So geschehen Düsseldorf, den 28. Februar 1837.

(L. S.) Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff.
(L. S.) Franz Graf von Spee.
(L. S.) Maximilian Freiherr von Loë zu Allner.

Digitized by Google

(L. S.) Adolph Freiherr Raitz von Frentz zu Schlenderhan.
(L. S.) Ludwig Freiherr Spies von Büllesheim zu Hall.
(L. S.) Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein.
(L. S.) Clemens Freiherr von Fürstenberg zu Borbeck.
(L. S.) Clemens Freiherr von Eltz Rübenach.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Loë zu Wissen.
(L. S.) Clemens Freiherr von Loë Wissen.
(L. S.) Emmerich Freiherr Raitz von Frentz zu Garrath.
(L. S.) Freiherr von dem Busche-Ippenburg genannt von Keßel.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Wenge.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Vittinghoff genannt Schell.
(L. S.) Clemens Freiherr Waldbott von Bassenheim Bornheim.
(L. S.) Franz Egon Graf von Hoensbroech.
(L. S.) Edmund Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Max Graf Wolff Metternich.
(L. S.) August Freiherr von Nagel Doornick.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Freiherr von Wendt zu Hardenberg.
(L. S.) Emmerich Joseph Freiherr Raitz von Frentz zu Kellenburg.
(L. S.) Georg Carl Freiherr von Rolshausen zu Thürnich.
(L. S.) Levin Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Max Felix Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Clemens Graf von Boos Waldeck.
(L. S.) Franz Hugo Freiherr von Spies Büllesheim zu Maubach.
(L. S.) Ferdinand Freiherr von Bongart.
(L. S.) Franz Ludwig Graf Beißel von Gymnich.
(L. S.) Carl Freiherr von Dalwigk.
(L. S.) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Stammheim.

Digitized by Google

1763.

Bestätigung der Wahl des rheinischen Ritterhauptmanns und der Ritterräthe.

Prov. Ges. No. 1. Vol. 2.

a.

Nachdem des Königs Majestät die Allerhöchstdenenselben vorgelegten Statuten der Stiftung der rittterbürtigen rheinischen Ritterschaft unterm 21. Januar d. J.*) zu bestätigen geruht haben, so hat die gedachte Ritterschaft in Gemäßheit der §§. 42. ff.

den Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach auf Harff zum Ritter-Hauptmann und Director des Ausschusses und

den Grafen Franz von Spee

den Freiherrn Ludwig von Spies

den Freiherrn Maximilian von Loë

und den Freiherrn Adolph Raitz von Frentz

zu Ritterräthen gewählt und ersteren des Königs Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung präsentirt.

Des Königs Majestät haben in weiterer Nachweisung der in beglaubter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Ordre geruht, die Wahl des Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach Allergnädigst zu bestätigen und uns beauftragt, wegen dessen Einführung und Beeidigung das Weitere zu verfügen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren, gedachten Freiherrn von Mirbach als Ritterhauptmann und Director des Ausschusses in Gegenwart der obgedachten vier Ritterschaftsräthe, als Mitgliedern des Ausschusses, und dreier, von Ew. Hochwohlgeboren einzuberufenden anderen Mitglieder der Genossenschaft in sein Amt einzuführen und

auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins

*) Band 6. pag. 31.

Digitized by Google

zu beeidigen und ersuchen Dieselben, das darüber aufgenommene Protokell uns demnächst einzusenden.

Berlin, den 14. Mai 1837.

Die Minister

der Justiz v. Kamptz. des Innern und der Polizei v. Rochow.

An

den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn v. Boddelschwingh Hochwohlgeboren.

D. 628.

b.

Auf die hierbei wieder angeschlossene Eingabe der Mitglieder der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft vom 28. Februar d. J. und nach deren Antrage bestätige Ich in Gemäßheit des §. 46. der Stiftungs-Statuten die auf den Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach gerichtete Wahl zum Ritterhauptmann und Director des zur Verwaltung der Stiftung berufenen Ausschusses und beauftrage Sie, wegen dessen Einführung und Beeidigung das Weitere gemeinschaftlich zu verfügen, auch die Mitglieder der Genossenschaft hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Kamptz und v. Rochow.

1764.

Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Straffection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen.

Milit. Justiz Dept. No. 7.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts v. 17. März c. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen den Landwehrmann Ludwig T. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich auf den spätern Bericht vom 27. März c., mit welchem das Schrei-

Digitized by Google

ben des Königl. General-Kommandos des 7. Armee-Korps vom 21. desselben Monats wegen Entfernung des ꝛc. T. aus der Landwehr abschriftlich eingereicht worden, dieses Gegenstandes halber mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium in Kommunikation getreten bin. Nach dessen Aeußerung vom 28. v. M. wird die Entfernung der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner nach eingetretener Rechtskraft der desfallsigen Entscheidung nicht für zulässig erachtet. Hierdurch erledigt sich die Anfrage des Königl. General-Kommandos vom 21. März c. von selbst, und haben Sie dieselbe hiernach mit Bezug auf die gedachte Aeußerung des Königl. Kriegs-Ministeriums zu beantworten, übrigens aber über die Führung des ꝛc. T. nach dreijähriger Strafzeit zur anderweiten Beschlußnahme zu berichten.

Berlin, den 19. Mai 1837.

An den Herrn Ober-Procurator zu Cleve. E 1199.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

1765.

Die Proberelationen zur dritten juristischen Prüfung betreffend.

Gen. E. No. 1.

Durch die Instruktion für die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission vom 8. Februar *) und deren Ergänzung vom 31. März 1834 **) ist denjenigen Kandidaten, welche sich zur Anstellung in dem Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, durch die dritte juristische Prüfung qualificiren wollen, die Wahl gelassen, die vorgeschriebenen Proberelationen aus Akten in solchen Sachen, welche am Appellationsgerichtshofe schweben, oder in solchen, welche beim Revisions- nnd Kassationshofe anhängig sind, anzufertigen.

Die Gestattung dieser letztern Befugniß hat sich in der Erfahrung als zweckmäßig nicht bewährt, indem die Eigenthümlichkeit des Verfahrens am Revisions- und Kassationshofe, verbunden mit dem Umstande, daß die Erörterung fak-

*) Bd. 4. pag. 19.
**) Bd. 4. pag. 41.

Digitized by Google

tischer Momente, Würdigung der Beweise ꝛc. dabei der Regel nach gänzlich ausgeschlossen bleiben muß, die von den Kandidaten für jenes Verfahren angefertigten Relationen nicht als ausreichend darstellt, um ihre Ausbildung im Referiren vollständig beurtheilen zu können. Die über Appellationssachen anzufertigenden Relationen gewähren dagegen, da dabei auch die faktischen Momente der Sachen vollständig mit zur Erörterung kommen, die Möglichkeit einer solchen Beurtheilung.

Ich setze deshalb fest, daß in der Regel und mit Ausnahme der Fälle, in welchen wegen ungünstigen Ausfalles der Prüfung eine wiederholte Anfertigung von Proberelationen Statt haben muß, künftig die von den Kandidaten des dritten Examens anzufertigenden Proberelationen ferner nicht mehr aus Akten in solchen Sachen, welche am Revisions- und Kassationshofe schweben, angefertigt werden sollen, und beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, hiervon die dortigen Referendarien und Auskultatoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Mai 1837.

An
sämmtl. Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten und Ober-Procuratoren der Rheinprovinz.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1383.

1766.

Legitimation zur Extrahirung einer Testamentsausfertigung.

Rh. Gen. No. 165.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei das Immediatgesuch der Wittwe N. zu N. vom 26. März c., nebst den von dem dortigen Königlichen Ober-Prokurator eingereichten Akten, aus welchen ich ersehen habe, daß Sie das Gesuch der Bittstellerin um Vorladung des Notars N. Behufs einer Ausfertigung des Testaments des verstorbenen Kaufmanns N. um deswillen zurückgewiesen haben, weil sie sich nicht als dessen Intestaterbin legitimirt habe. Da an der Legitimation nur einzelne Momente fehlen und die Legitimation zum Zweck der in Frage stehenden Ladung so strenge nicht genommen werden kann, als die vollständige Legitimation mit bedeutenden Kosten verbunden sein würde und diese

Digitized by Google

Kosten vergeblich aufgewandt werden, wenn die Bittstellerin in dem Testamente nicht bedacht ist, sie das letztere aber bloß zu dem Zwecke einsehen will, um zu erfahren, ob sie in demselben bedacht ist, so hat die Autorisation zur Vorladung des Notarius kein Bedenken und autorisire ich daher Ew. Hochwohlgeboren, bei einem dennoch übrig bleibenden Zweifel dem Gesuche der Bittstellerin Statt zu geben.

Berlin, den 20. Mai 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
in Saarbrücken.

E. 1331.

1767.

Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt.

Crim. No. 44.

Mit Rücksicht darauf, daß auf der Festung Köln keine zur Aufnahme von Staatsgefangenen des Civilstandes geeignete Lokale vorhanden sind, hat das Königliche Kriegsministerium mir den Wunsch geäußert, daß die Hinweisung solcher Arrestaten nach Köln möglichst beschränkt werden möge, und dabei bemerkt, daß dies um so mehr zulässig sein dürfte, als es in den Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein durchaus nicht an Raum zur Unterbringung von Stubengefangenen fehle, — Ew. Wohlgeboren veranlasse ich daher, von der Ablieferung solcher Personen, welche zum bloßen Festungsarreste verurtheilt worden, an die Kommandantur zu Köln für die Folge zu abstrahiren.

Berlin, den 25. Mai 1837.

An
den Herrn Ober-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1366.

Digitized by Google

1768.

Die Friedensrichter haben bei Vereidigung der Privatfeldhüter darauf zu sehen, daß die Verträge über die Annahme derselben nichts Gesetzwidriges enthalten.

Bekanntmachung.

cf. Düsseldorfer Amtsblatt pag. 220.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in zwei Gemeinden der Rheinprovinz sich der Mißbrauch eingeschlichen hatte, daß die Feldhüter geringe Feldfrevel nicht zur amtlichen Anzeige brachten und dagegen einen verhältnißmäßigen Betrag als Vergeltung für ihre Bemühungen zu ihrem Vortheile von den Frevlern erhoben, daß sogar dieser widergesetzliche Gebrauch als ein altes Herkommen betrachtet, und theilweise von den Besitzern der Feldmarken genehmigt und von dem Ortsbürgermeister geduldet ist.

Des Herrn Justiz Ministers Excellenz hat deshalb mittelst Rescriptes vom 23. v. M. verordnet, daß in Zukunft die Friedensrichter, wenn sie um Vereidung von Privat-Feldhütern angegangen werden, Kenntniß von den Bedingungen der Annahme derselben insoweit zu nehmen haben, daß letztere nichts Gesetzwidriges enthalten, und daß sie, wenn solche Verträge vorkommen, welche die Wirksamkeit der Feldhüter paralysiren und sie mit ihrer Habsucht, Willkühr und Unterschleifen auf das Publikum anweisen, die Vereidung derselben versagen müssen.

Indem ich dies den Herren Friedensrichtern des Bezirkes zur genauen Nachachtung bekannt mache, werden zugleich die diesseitigen Herren Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß solche Bedingungen bei Bestellung der Feldhüter nicht gemacht, und einzelne Mißbräuche dieser Art unnachsichtlich als strafbare Bestechungen zur Anzeige und Untersuchung gebracht werden.

Düsseldorf, den 26. Mai 1837.

Der Ober-Procurator
Schnaase.

Digitized by Google

1769.

Verfahren, wenn bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können.

Gen. 128.

Bei dem Vorschlage, welchen Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 30. April c. in Beziehung auf die Ausführung des Reskripts vom 29. Mai 1820 (Lottner Band 2. S. 13.) gemacht haben, — und welcher dahin geht, die Notarien, denen bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können, zu deren nachträgliche Herbeischaffung durch Korrespondenz mit den Bürgermeistern zu verpflichten, — finde ich um deswillen Bedenken, weil auf solche Weise den aufgenommenen Verhandlungen ohne Zuziehung der Parteien nachträglich etwas würde hinzugefügt werden, wobei leicht ein Irrthum mitunterlaufen und zu sehr nachtheiligen Folgen führen könnte.

Es genügt vielmehr, daß die Notarien angewiesen werden, in einem solchen Falle, wo die Kataster-Auszüge nicht zur Hand sind, die unverzügliche Aufnahme einer Urkunde nach Lage der Sache aber nicht versagt werden darf, die Parteien zur Nachbringung der Kataster-Auszüge aufzufordern, und bis dahin die Ertheilung der Ausfertigung auszusetzen. Auf solche Weise liegt für den schlimmsten Fall, wenn nämlich durch die beizubringenden Kataster-Auszüge eine Schwierigkeit entstehen sollte, dennoch eine verbindende Verhandlung vor, und unter keinen Umständen wird der Urkunde etwas ohne Zuziehung der Parteien hinzugefügt.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Mai 1837.

An den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 1372.

1770.

Das Vormundschaftswesen betreffend.

Aus Ew. Hochwohlgeboren Jahresberichte vom 26. De-

Digitized by Google

zember v. J. habe ich mit besonderem Wohlgefallen die Fortschritte wahrgenommen, welche in dem Vormundschaftswesen, nach der neueren Einrichtung und Belebung dieses wichtigen Geschäftszweiges, im Allgemeinen Statt gefunden haben. Bei der regen Aufmerksamkeit, welche Ew. Hochwohlgeboren selbst diesem Theile des friedensrichterlichen Geschäftskreises gewidmet haben, läßt sich erwarten, daß diese Angelegenheit ihrer Vollendung immer näher gebracht werden wird. ꝛc.

Was die einzelnen Anordnungen und Vorschläge betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß gegen die Beschlüsse der Ordnungsstrafen wider Vormünder nur das Rechtsmittel der Opposition zulässig, und derartige Ordnungsstrafen in Gemäßheit der, dieselben ganz allgemein gegen Vormünder anordnenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1835*) aber auch gegen Nebenvormünder anwendbar sind. Eben so wenig hat es Bedenken, daß bei einer Konkurrenz armer und vermögender Pflegebefohlenen letztere nicht solidarisch für die gemeinschaftlichen Kosten, sondern nur nach Verhältniß ihres Antheils haftbar sein können. Der Abdruck des Formulars, welches die Allg. Gerichts-Ordnung zu Inventarien vorschreibt, und dessen Einhändigung an die Vormünder erscheint allerdings zweckmäßig, und ist daher dieser Abdruck, gleich dem der Instruktion für die Vormünder, zu bewirken, und jedem Vormunde bei Einleitung der Vormundschaft mit jener Instruktion ein Exemplar dieses Formulars unentgeldlich einzuhändigen.

Da bei jeder Vormundschaft das Alter der Minorennen festgestellt werden muß, und dies am zweckmäßigsten beim Beginn der Vormundschaft geschieht, so sind die Civilstandsbeamten anzuweisen, künftig mit der Anzeige des Sterbefalls oder des Namens, Wohnorts und Sterbetages des mit Hinterlassung minderjähriger Kinder Verstorbenen zugleich den Namen und den Geburtstag der hinterbliebenen Minderjährigen, soweit solche aus ihren Registern hervorgehen, mit anzuzeigen, und kann bei diesen Beamten und bei ihren Gesinnungen wohl vorausgesetzt werden, daß sie des Allgemeinen und des Besten minderjähriger Waisen wegen dieser so geringen Mühe sich gern ohne Remuneration unterziehen werden. ꝛc.

Berlin, den 27. Mai 1837.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Köln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 971. cf. Düsseldorfer A. B. pag. 259.

*) Band 5. pag. 102.

1771.

Der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewiesenen Loosholzes ist nicht strafbar, wohl aber der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem eigenen Bedarf unentgeldlich oder gegen eine ermäßigte Taxe überlassenen Holzes.

Crimin. No. 7.

a.

Ew. Exzellenz haben mir unter dem 10. September 1835*) die an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz an demselben Tage erlassene Verfügung, „wegen Verkaufs des den einzelnen Gmeindegliedern aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Brandholzes," mitzutheilen, die Gewogenheit gehabt, wonach in dem damals gerade zur Frage stehenden Falle das Erforderliche verfügt worden ist.

Als darauf in diesem Jahre der Fall vorkam, daß ein gewisser K. zu K. Bauholz, welches ihm nach einer billigen Taxe aus dem Gemeinde-Walde verabfolgt worden, verkauft hatte, habe ich dem Ober-Prokurator zu Saarbrücken bei Einforderung der Akten jene Verfügung mitgetheilt, und ihn angewiesen, mit der Regierung darüber in Kommunikation zu treten, ob der Verkauf, dessen sich der Bittsteller schuldig gemacht, noch jetzt als verboten zu betrachten sei. Aus dem hierauf erfolgten Antwortschreiben der Regierung zu Trier vom 4. April c., welches ich nebst dem Berichte des Ober-Prokurators, dem remittirten Immediat-Gesuche und den Untersuchungs-Akten sub voto remissionis beifüge, erhellet, daß die Regierung den in Rede stehenden Fall nicht unter das Reskript vom 10. September 1835 subsumirt. Da nun die Vollstreckung der Strafe nur dann zu rechtfertigen ist, wenn von einem noch fortwährend verbotenen und nicht im Wege der Oberaufsicht freigegebenen Verkaufe des aus den Kommunal-Forsten angewiesenen Holzes die Rede ist, so ersuche ich Ew. Excellenz,

*) Bd. 5. pag. 273.

ehe ich in der Sache die endliche Verfügung erlasse, um gefällige Mittheilung ihres Sentiments.

Berlin, den 12. Mai 1837.

v. Kamptz.

An
des K. Wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern
Herrn v. Rochow Excellenz.
F. 1162.

b.

Ew. Exzellenz ermangele ich nicht, auf das sehr geehrte Schreiben vom 12. d. M. bei Rückgabe sämmtlicher Beilagen desselben ganz ergebenst zu erwiedern, wie die Regierung zu Trier allerdings mit Recht den Fall des Ackermanns K. zu K. Kreises St. W., welcher geständlich eine Quantität ihm zum eigenen Gebrauche, gegen eine billige Taxe, aus dem Gemeinde-Walde verabfolgten Bauholzes verkauft hat, nicht unter dem Ministerial-Reskript vom 10. September 1835 subsumirt hat. Denn in diesem Reskript ist bloß von Loosholz, d. h. von demjenigen Brandholze, welches aus den Kommunal-Waldungen an die Gemeinde-Mitglieder zu gleichen Raten vertheilt wird, die Rede, und angenommen, daß die Bestimmung des §. 84. der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen uud Königlichen Baierschen Administrations-Kommissions-Verordnung wegen Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel vom 30. Juli 1814 (Lottners Sammlung B. 1. Seite 258.) den Verkauf dieses Loosholzes nicht unter sich begreife.

Die Gültigkeit der allegirten Verordnung für das rechte Mosel-Ufer an sich ist aber unbestritten, und eben so wenig kann bezweifelt werden, daß Holzbewilligungen an Bau- und Bedarfholz aus Kommunal-, so wie aus Privat- und landesherrlichen Waldungen, welche in Folge von Berechtigungen unentgeldlich oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ermäßigte Taxen zum eigenen Bedarf an Privatpersonen erfolgen, von den Vorschriften des gedachten §. 84. betroffen werden.

Hiernach kann ich daher der Ansicht der Regierung zu Trier und des Ober-Prokurators zu Saarbrücken, daß das gegen den ꝛc. K. erlassene Straf-Erkenntniß wohl begründet

Digitized by Google

und zu einer Niederschlagung der demselben auferlegten Geldstrafe keine Veranlassung vorhanden sei, nur beitreten.

Berlin, den 29. Mai 1837.

An v. Rochow.

des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kamptz Exzellenz, hier

B. 401.

1772.

Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend.

(Aus dem Aachener Amtsblatt de 1837 pag. 302.)

Nach dem §. 2 des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen (Gesetz-Sammlung S. 125. u. f.) müssen diejenigen, welche Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer ihrem Wohnorte bringen oder versenden, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch andere für ihre Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, hierzu mit einem Gewerbschein versehen sein und hat die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift die Strafe der Steuerdefraudation zur Folge.

Wer demnach dergleichen Waarensteigerungen außer seinem Wohnorte vornehmen läßt, ohne hierzu den erforderlichen Gewerbschein vorher ausgewirkt und erhalten zu haben, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, und da es den öffentlichen Beamten nicht zusteht, Verhandlungen aufzunehmen, welche gegen ein bestimmtes Strafgesetz anstoßen, dieselben vielmehr vermöge ihrer amtlichen Stellung verpflichtet sind, zur gehörigen Befolgung der bestehenden Gesetze mitzuwirken und in dieser Beziehung die Partheien zu belehren, so wird es nothwendig sein, daß bei Versteigerungen der vorgedachten Art die Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher sich von ihren Requirenten den Gewerbschein jedesmal vorzeigen lassen und auf diese Art Gewißheit verschaffen, daß dieselben der Bestimmung des Art. 2. des vorerwähnten Regulativs Genüge geleistet haben.

Indem ich höherem Auftrage gemäß das dabei betheiligte Publikum auf diese Bestimmungen aufmerksam mache, veranlasse ich zugleich die Herren Notarien, Gerichtsschreiber

Digitized by Google

und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks, hiernach künftig zu verfahren.

Aachen, den 31. Mai 1837.

Der Königl. Ober-Procurator
Packenius.

1773.

Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.

Crim. No. 44.

Auf den wegen der Alimentation der Festungs-Arrestaten unter dem 4. v. M. erstatteten Bericht wird der Königl. Regierung eröffnet, daß wir uns bei nochmaliger Erwägung des Gegenstandes veranlaßt finden, die Bestimmung des Reskripts vom 15. Februar d. J.*) ad 3. dahin zu modifiziren, daß die Frage: welche Personen in Folge des §. 604. der Kriminal-Ordnung zur Alimentation der auf den Grund der altländischen Gesetze von den rheinischen Gerichten zum Festungs-Arrest verurtheilten unvermögenden Personen für verpflichtet zu achten? nach den Vorschriften des rheinischen Civilgesetzbuches zu entscheiden ist.

Der §. 604. der Kriminal-Ordnung verweiset in Ansehung der Personen, welche zur Verpflegung unvermögender Arrestaten verbunden sind, nur im Allgemeinen auf die Gesetze über die Alimentationspflicht; — die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über diesen Gegenstand stehen daher mit dem angeführten §. 604. in keiner unmittelbaren und speziellen Beziehung; dies würde aber nothwendig sein, um in Folge der Bestimmung dieses §. den gedachten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts dort gesetzliche Kraft beilegen zu können, wo sie solche sonst nicht haben. Auch ist es bei Einführung der Kriminal-Ordnung für gewisse Arten von Vergehen in der Rheinprovinz nicht beabsichtigt gewesen, dadurch in den civilrechtlichen Verbindlichkeiten dritter, bei der Untersuchung nicht betheiligter Personen eine Aenderung zu treffen. — In Bezug auf die gedachte Alimentationspflicht sind daher, statt der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, auf welche in dem Reskripte vom 15. Februar d. J. ad 3.

*) Bd. 6. pag. 86.

hingewiesen worden, künftig jene des rheinischen Civilgesetzbuches zur Richtschnur zu nehmen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es hierüber nicht.

Berlin, den 2. Juni 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An
die Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier.
I. M. E. 1513. — F. M. Ib. 5208.

1774.

Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste.

Offic. S. No. 27.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 21. v. Mts., das Gesuch der Gerichtsvollzieher zu Düsseldorf um Erhöhung der Gebühren für Wechsel-Proteste betreffend, wird es genehmigt, daß die Gerichtsvollzieher für die bei Aufnahme von Wechsel-Protesten zuzuziehenden Zeugen besondere Gebühren, als zu den baaren Auslagen gehörig, liquidiren können. — Die Höhe dieser Gebühren wird, in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 9. Juni v. J. zu 3*) auf den in der Taxordnung für die Notarien bestimmten Satz von 5 Sgr. für jeden Zeugen festgesetzt. — Für die Abschrift des Wechsels in der Urschrift und in der Eintragung des Protestes in das, durch den Art. 176. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Repertorium dürfen dagegen keine Gebühren angesetzt werden. — Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Ober-Prokuratoren zur Instruktion der Gerichtsvollziehrr mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1837.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurutor zu Cöln.
E. 1503.

conf. Cöln. Amtsb. pag. 206.

---

*) Bd. 5. pag. 386.

Digitized by Google

1775.

Zur Vollstreckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt; an nicht arbeitsfähigen Verbrechern geschieht dieselbe im Zuchthause.

Crim. No. 44.

a.

Bei Rückgabe der Anlagen beehre ich mich, Ew. Exzellenz auf das gefällige Schreiben vom 10. Mai c. ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Aufnahme der in den Rheinprovinzen zur Festungsarbeitsstrafe verurtheilten, in keinem Militairverhältniß stehenden Civilpersonen, welche noch arbeitsfähig sind, in den Festungen Köln und Wesel Statt finden kann, wo Baugefangenen-Anstalten vorhanden sind.

Was dagegen die nicht arbeitsfähigen Verbrecher betrifft, so liegt ein Widerspruch in deren Verurtheilung zur Festungsarbeit mit der Bestimmung der Baugefangenen-Anstalten, in welchen es an Gelegenheit zur Beschäftigung solcher Individuen mit leichten Arbeiten, und an dem nöthigen Personal zur Beaufsichtigung derselben fehlt. Dergleichen Verbrecher dürfen daher nach §. 8. der Instruktion über die Behandlung der Baugefangenen vom 11. Dezember 1832 in diese Anstalten nicht aufgenommen werden. Auch werden Baugefangene, wenn sie zu den Festungsarbeiten wegen eintretender Altersschwäche oder in Folge langwieriger Krankheiten ꝛc. unfähig zu erachten sind, nach §. 62. dieser Instruktion in eine Civilstrafanstalt versetzt.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Rauch.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justizminister Herrn
v. Kamptz Exzellenz.

b.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 23. April d. J., unter Zufertigung des abschriftlich anliegenden Schreibens des Königlichen Kriegsministeriums vom 23. v. M., daß die gegen nicht arbeitsfähige Verbrecher erkannte

Festungsarbeitsstrafe im Zuchthause zu vollstrecken ist. Ob der Angeschuldigte zur Festungsarbeitsstrafe sich eigne, ist in den betreffenden Fällen vor dem Abschlusse der Untersuchung festzustellen, und wenn der Angeschuldigte dazu nicht geeignet befunden wird, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. September 1821. (Gesetzsammlung S. 158.), anstatt jener Strafe, auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon dem Königlichen Landgericht Mittheilung zu machen.

Berlin, den 3. Juni 1837.

An
den Herrn Ober-Procurator zu Trier.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1455.

1776.

Das Stempelgesetz betreffend.

Rh. Gener. 62. Vol 3.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in den abschriftlichen Anlagen das unterm 19. April d. J. von mir an das Königl. Finanz-Ministerium gerichtete Schreiben und dessen Erwiderung vom 24. v. M., die zu dem Ende des Jahres 1834 und im Anfange des Jahres 1835 bei dem Landgerichte zu Coblenz stattgefundene Registratur-Revision betreffend, zur Nachricht, Nachachtung und Mittheilung der, in beiden Schreiben ausgesprochenen Grundsätze an die betreffenden Rheinischen Gerichtsbehörden.

Zugleich setze ich hierbei, ebenfalls zur weitern Mittheilung fest, daß, wenn Collocationssachen binnen Jahresfrist, von dem letzten Prozedur-Akte an, nicht fortgesetzt werden, alsdann das Sekretariat die Collokaions-Akten dem Richter-Commissar Behufs Festsetzung der vorbehaltenen Stempel der einzelnen Verhandlungen bis zum Betrage des halben Werthstempels vorzulegen und der Commissar die Festsetzung zu bewirken hat, demnächst aber diese Stempel vorschriftsmäßig der Steuerbehörde zu überweisen sind.

Berlin, den 6. Juni 1837.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1477.

Digitized by Google

b.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, den mit dem geehrten Schreiben vom 31. v. M. (III. 5513.) mir mitgetheilten Bericht des Provinzial-Steuer-Directors zu Cöln vom 22. Februar d. J. über die Registratur-Revision bei dem Landgerichte zu Coblenz nebst Anlagen, ganz ergebenst zu remittiren.

Bevor ich wegen der, zwischen dem gedachten Landgerichte und dem Provinzial-Steuer-Director über die, dem erstern rücksichtlich der Stempelverwendung gezogenen Monita stattfindenden Differenz das Geeignete verfüge, erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen:

1) die Frage: ob der Werthstempel nach den bestehenden Gesetzen in dem provisorischen oder in dem definitiven Collocations-Status festzusetzen sei? dürfte nach §. 19. des Stempelgesetzes für die letztere Alternative zu entscheiden sein. — Denn diese Gesetzesstelle bestimmt, daß in Concurs- und Liquidationssachen die Stempelabgabe bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Activ-Masse berechnet und vorweg abgezogen werden soll. Der Werthstempel wird hiernach also erst zu dem Urtheile, welches definitiv die Vertheilung regulirt, d. i. zum Distributions-Erkenntnisse, verwendet. Hält man diesen Satz fest, so kann auch in der Rheinprovinz nur bei der definitiven Vertheilung der Masse, über welche das Collocations-Verfahren eingeleitet worden, die Festsetzung des Werthstempels erfolgen. Diese geschieht erst in dem definitiven Status und der provisorische ist nach Art. 755. 761. 759. der Prozeß-Ordnung nur ein Entwurf, der noch vor demselben Gerichte angefochten werden kann, und selbst wenn er genehmigt wird, dennoch zur wirklichen Vertheilung die Abfassung eines definitiven Status fordert. — Der hieraus resultirende Satz: daß der Werthstempel in Collocations-Sachen erst zum definitiven Status zu verwenden sei, folgt auch aus der, im §. 19. des Stempelgesetzes ausgesprochenen, Gleichstellung des Stempels mit den Gerichtskosten in Ansehung der Einziehung. Letztere werden nach Art. 759. der Prozeß-Ordnung erst im definitiven Status festgesetzt und mithin muß ein Gleiches auch mit dem Werthstempel geschehen. Wenn in dem Berichte des Provinzial-Steuer-Directors vom 22. Februar d. J. angeführt wird, daß schon bei Erlassung des provisorischen Status der Betrag der zu vertheilenden Kaufgelder feststehe und daher der Stempel füglich bei dessen Erlassung festgesetzt werden können, so ist auch dies in so fern nicht richtig, als zwar die

Digitized by Google

Kapitalsumme der Kaufgelder, nicht aber der ebenfalls zur Bestimmung des Stempels in Betracht kommende Betrag der, bis zum definitiven Status auflaufenden, Zinsen zur angegebenen Zeit berechnet werden kann, so daß selbst de lege ferenda die Zweckmäßigkeit einer, dem bestehenden Rechte entgegenlaufenden, Bestimmung zweifelhaft ist.

2. Ueber die Frage: wie es zu halten sei, wenn die Collocationssachen nicht zu Ende geführt werden? fehlt es an einer Bestimmung und ist deshalb eine solche in dem, im Jahre 1828 vorgelegten, Entwurfe zu einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre in Vorschlag gebracht. Da eine solche jedoch nicht ergangen ist, so besteht jetzt noch dieser ungewisse Zustand, so daß dem Landgerichte zu Coblenz ein Monitum dieserhalb nicht hat gezogen werden können. In so fern Ew. Excellenz nicht geneigt sein sollten, auf Erlassung der, im Jahre 1828 projectirten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre bei des Königs Majestät anzutragen, werde ich indessen keinen Anstand nehmen, die Rheinischen Gerichte dahin anzuweisen, daß, wenn binnen Jahresfrist, vom letzten Procedur-Akte an, eine Collocations-Sache nicht fortgesetzt wird, alsdann der Richter Commissar den vorbehaltenen Stempel der einzelnen Verhandlungen bis zum Betrage des halben Werthstempels festsetzen und der Gerichtsschreiber zu dem Ende die Collokations-Akten vorlegen müsse, indem die Parteien jedenfalls gehalten sind, entweder den vorbehaltenen oder den Werthstempel zu zahlen, so daß die Festsetzung des erstern ihnen in so fern nicht praejudicirt, als dessen Anrechnung auf den Werthstempel später erfolgen kann, wenn dennoch die Parteien nach Ablauf jenes Jahres die Collocationssache verfolgen möchten.

3. Ad pos. 28 u. 29 der Defecten-Tabelle kann ich mich, in Bezug auf das, was das Landgericht zu Coblenz in dem Beschlusse vom 4. August v. J. ad monitum 21 bemerkt, nur damit einverstanden erklären, daß in Fällen, wo die Parteien in Theilungssachen darüber, daß zu theilen und welcher aliquote Theil jedem gebühre, nicht uneinig sind, zu dem Urtheile, welches einen Theilungs-Commissar, Sachverständige zur Schätzung und Ermittelung der Theile und einen Notar zur Bildung der Theilungsloose committirt, nur ein 15 Sgr. Stempel zu adhibiren sei, selbst wenn in dem Urtheile die gebräuchliche Formel: „verordnet die Theilung, bei welcher diese und jene aliquote Theile den einzelnen Erben zuzuweisen seien" vorkommt. Denn nach dem Stempelgesetze und Tarife ist lediglich allein der Gegenstand des Streits stempelpflichtig, und von andern, zufällig in dem Rechtsstreite

Digitized by Google

vorkommenden Punkten, über welche die Parteien einig sind und bereits vor Anstellung der Klage einig waren, ist kein Werthstempel zu nehmen. — In solchen Fällen aber ist der einzige Gegenstand des Prozesses die Festsetzung der Naturaltheile, und nur bei der definitiven Festsetzung dieser Theile kann daher der Werthstempel erhoben werden, während alle Zwischenurtheile bloß als solche zu besteuern sind. Nur wenn die Parteien auch über die Frage: ob und wie zu theilen sei? streiten, ist das Urtheil, welches die Theilung im Allgemeinen verordnet und die Theilungsoperationen vorschreibt, ein definitiv über Streitpunkte entscheidendes, und unterliegt nur dann den besondern Werthstempel, wie dieß auch in den alten Provinzen Rechtens ist.

Ad pos. 30. bemerke ich, daß die Sachverständigen, welche Behufs Ermittelung der Theile der Erben mit Abschätzung ꝛc. der Immobilien in Theilungssachen beauftragt werden, als Commissarien des Gerichts, und die, von ihnen aufgenommenen Taxations-Protokolle als Verhandlungen im Laufe eines Prozesses zu betrachten sind — und letztere deshalb nach dem Tarife sub verbo „Prozeß" nicht stempelpflichtig sein dürfen. In den alten Provinzen werden in ähnlichen Fällen mit Zuziehung von Sachverständigen gerichtliche Protokolle aufgenommen, die stempelfrei sind. — Wenn das Rheinische Prozeßrecht nun zur Minderung der Kosten die Zuziehung von Gerichtspersonen zu solchen Protokollen nicht erfordert, so ändert dies offenbar nichts in der Frage: ob dieselben prozessualische Vorverhandlungen seien? und es dürfte daher das hierbei erhobene Monitum um so weniger als begründet erscheinen können, als das Stempelgesetz sub verbo „Prozeß" zwischen Vorverhandlungen, die von Gerichtspersonen aufgenommen werden, und solchen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, nicht unterscheidet.

Ad pos. 41. erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, die F'schen Eheleute zu B. durch Urtheil des Friedensgerichts vom 25. September 1829. zur Zahlung der Schuld bereits rechtskräftig verurtheilt waren, für welche der Arrest zum Zwecke der sofortigen Einziehung des rechtskräftigen Betrages angelegt wurde. In den ältern Provinzen würden die Arrestanlage und die weitern darauf bezüglichen Verfügungen bloß per decretum zu erlassen und dazu ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden gewesen sein. Eben so wird es auch in der Rheinprovinz gehalten werden müssen, da der Umstand, daß es dort auch zu Executionsarresten, wie zu eigentlichen Sicherheitsarresten eines Urtheils, durch welches sie

Digitized by Google

für gültig erklärt werden, bedarf, nicht dem Stempeltarife sub verbo „Erkenntnisse" litt. A. c. entgegen, die Folge haben kann, daß von demselben Streitgegenstande zwei oder mehrere Male, je nachdem eine oder mehrere Executionsmaaßregeln eintreten, der Werthstempel genommen wird. Anders verhält es sich, wie das Landgericht zugiebt, in dem Falle, wenn noch keine Verurtheilung wegen der Hauptschuld vorliegt und der Arrest wegen dieser gültig erklärt wird, da dann hierin auch eine solche Verurtheilung liegt, welche die Erlegung des Werthstempels fordert.

Ad pos. 33. bin ich mit Ew. Excellenz einverstanden und halte das monitum in soweit für begründet, als wegen der 850 Rthl., wegen welcher sich die Parteien verglichen, der Vergleichsstempel, — wegen der 378 Rthl., wegen welcher eine Verurtheilung ergangen ist, der ordentliche Prozeßwerthstempel hätte zum Ansatz gebracht werden müssen.

Ew. Exzellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach den Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln geneigtest bescheiden und mir die Verhandlungen wieder zugehen lassen zu wollen, um die erforderliche Verfügung an das Landgericht zu Coblenz und ad 2. auch an die übrigen Landgerichte erlassen zu können.

Berlin, den 19. April 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Finanz-Ministers, Herrn
Grafen von Alvensleben
Excellenz.

E. 921.

c.

Von Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 19. v. Mts. (E. 921.) habe ich der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln eine Abschrift zugehen lassen, um danach die bei der Stempelrevision des Landgerichts zu Coblenz noch offen gebliebenen Erinnerungen zu erledigen.

Die von der Provinzial-Steuer-Direktion eingereichten Verhandlungen remittire ich Ew. Excellenz mit dem ganz ergebensten Ersuchen, die erforderliche Verfügung an das Landgericht zu Coblenz und ad 2. des gefälligen Schreibens auch an die übrigen Landgerichte, wegen des in unbeendigten Col-

Digitized by Google

lokations-Sachen anzuwendenden Stempels gefälligst zu erlassen.

Berlin, den 24. May 1837.

Der Finanz-Minister
v. Alvensleben.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz
Excellenz.

E. 1477.

1777.

Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder.

Gen. 72.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 23. v. M. wird es genehmigt, daß für die Ertheilung des Auszuges eines in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. April 1835*) gegen einen Vormund erlassenen Strafresoluts die in dem Dekrete vom 7. April 1813 Art. 7. bestimmten Gebühren von 25 Centimes, und für die Insinuation desselben an den Vormund die in der Tax-Ordnung vom 10. Juni 1833 Abschnitt V. No. 1. und 2.**) aufgeführten Gebühren in Ansatz gebracht, und diese Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wie in gewöhnlichen Strafsachen, liquidirt, auf den Kriminalfonds angewiesen und mit der Geldbuße selbst von der Verwaltungsbehörde eingezogen werden.

Von dieser Verfügung haben Ew. Hochwohlgeboren den betreffenden Regierungen die erforderliche Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 1538.

---

*) Band 5. pag. 102.
**) Band 3. pag. 641.

Digitized by Google

1778.

Einsendung der Emolumentennachweisung der Secretaire und Gerichtsschreiber an die Königl. Regierungen.

Offic. S. No. 59.

Es ist bemerkt worden, daß die den Königlichen Regierungen der dortigen Provinz von den Gerichtsbehörden jährlich mitzutheilenden Nachweisungen der von den Sekretarien des Appellationsgerichtshofes und der Landgerichte so wie von den Friedensrichtern und Friedensgerichtsschreibern bezogenen Gebühren-Emolumente nicht zeitig genug bei den Regierungen eintreffen, um danach die Emolumentenbeträge in den, von den Regierungs-Haupt-Cassen im Anfange des Monats Februar aufzustellenden Verwaltungsabschlüssen ersichtlich machen zu können. Ew. Hochwohlgeboren werden veranlaßt, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß jene Mittheilungen künftig überall im Laufe des Monats Januar jeden Jahres erfolgen.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1567.

1779.

Cassations-Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse der Polizeigerichte, welche darauf beruhen, daß der betreffenden Polizei-Verordnung keine bindende Kraft beizulegen sei.

Crim. No. 93.

Mehrere neuere Fälle, in welchen Polizei-Contravenienten bei den Polizei-Gerichten oder in höherer Instanz bei den Zuchtpolizei-Gerichten der Rheinprovinz von der ihnen gemachten Beschuldigung um deßwillen freigesprochen worden, weil der, von dem betreffenden Ministerium oder von der Regierung des Bezirks erlassenen oder bestätigten Polizei-Ver-

Digitized by Google

ordnung, auf Grund welcher die Verfolgung geschah, keine bindende Kraft beigemessen wurde, haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz zu dem Antrage veranlaßt, daß die betreffenden Beamten angewiesen werden möchten, in allen solchen Freisprechungsfällen den Cassations-Rekurs zu ergreifen und durchzuführen. Bei der großen Wichtigkeit der in solchen Fällen entstehenden Frage: ob eine bindende Polizei-Straf-Vorschrift vorhanden? erscheint es in der That auch nothwendig, die Sache der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes zu unterwerfen, und werden daher Ew. ꝛc. angewiesen, die Beamten des öffentlichen Ministeriums an den Polizei-Gerichten zu veranlassen, in allen Eingangs bezeichneten Fällen den Cassations-Recurs zu ergreifen und durchzuführen, resp. in den zulässigen Fällen dieß selbst zu thun, und versteht es sich von selbst, daß in allen diesen Fällen die, durch das Rescript vom 31. Jannar 1834 *) den Ober-Prokuratoren gegebene Befugniß, die Beamten des öffentlichen Ministeriums an den Polizei-Gerichten zur Zurücknahme der eingelegten Cassations-Gesuche anzuweisen, nicht Statt hat.

Berlin, den 12. Juni 1837.

An
sämmtliche Königliche Ober-Prokuratoren.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1602.

1780.

Die Gerichtsbarkeit der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft betreffend.

(Aus den Amtsblättern entnommen.)

Nachdem des Königs Majestät dem in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nr. 12 abgedruckten Statut**) für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruhet haben, so wird zur Verhütung aller Anstände und Zweifel darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlichen Kosten nach §. 65. des vorerwähnten Statuts durch jährliche

*) Bd. 4. pag. 15.
**) Bd. 6. pag. 192.

Digitized by Google

Beiträge der Mitglieder in Folge der desfalls von der General-Versammlung zu treffenden Bestimmungen aufgebracht werden sollen und hat nach §. 67. der aus der Mitte der General-Versammlung gewählte Ausschuß der Genossenschaft darauf zu halten, daß von jedem Mitgliede der ihn treffende Beitrag in der bestimmten Art geleistet werde. Im Säumungsfalle erläßt gedachter Ausschuß Zahlungs-Aufforderungen und nach fruchtlosem Ablaufe der darin gesetzten Frist executorische Verfügungen, welchen die Kraft der exekutorischen Klausel landesherrlich beigelegt ist. Verfügungen dieser Art müssen daher, wenn von dem Ausschusse hiezu der Auftrag ertheilt wird, im gesetzlichen Wege zur Execution gebracht werden, ohne daß hiezu eine Vollstreckbarkeits-Erklärung Seitens der gerichtlichen Behörden erforderlich ist.

Die Gerichtsvollzieher werden demnach angewiesen, hiernach zu verfahren und haben dieselben in vorkommenden Fällen die desfallsigen Aufträge des Ausschusses pünktlich zu erledigen.

Köln, den 13. Juni 1837.

Der General-Prokurator beim K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe.
gez. Biergans.

1781.

Befugniß des Court of the prerogative in Canterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Executoren.

Gen. E. No. 6.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten das abschriftlich anliegende Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. d. M., betreffend die Befugniß des Court of the prerogative in Canterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Exekutoren, zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die Ober-Prokuratoren.

Berlin, den 13. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1607.

b.

Der Stadtgerichts-Direktor F. in Stralsund, welcher dem verschollenen Schiffs-Capitain G. A. v. St. von Gerichtswegen zum Curator absentis bestellt worden war, hat kürzlich ein Attest der hiesigen Königlich Großbritannischen Gesandtschaft darüber zu erhalten gewünscht, daß der in Canterbury unter dem Namen Court of the prerogative bestehende Gerichtshof nach dortigen Gesetzen berechtigt gewesen sei, dem Lieutenant in Englischen Diensten von St., einem Sohne des in Ost-Indien verstorbenen Erblassers, eine Bestallung, wodurch derselbe zum Executor des väterlichen Testaments ernannt wird, zu ertheilen, und es ist ein solches Attest auch von der gedachten Gesandtschaft dahin wörtlich ausgestellt worden: „que la Cour de prérogative de l'archeveque de Canterbury est autorisée d'aprés les lois de l'Angleterre à donner et délivrer des lettres d'administration ou pouvoirs d'executer, d'après la loi, le testament d'une personne décédée."

Das unterzeichnete Ministerium glaubt Ew. Excellenzien hiervon, zur etwanigen weiteren geneigten Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung machen zu müssen, da die Frage: ob der erwähnte Englische Gerichtshof zur Ausstellung von dergleichen Dokumenten berechtigt sei oder nicht, bei diesseitigen Justiz-Behörden zur Sprache kommen könnte.

Berlin, den 10. Juni 1837.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage
Pfeiffer.

An
die Königl. Wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn von Kamptz und Herrn Mühler Excellenzen.

1782.

Am Charfreitage dürfen unter keinen Umständen öffentliche Gerichtssitzungen gehalten werden.

Gen. No. 112.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. Mts., daß der Charfreitag ohne den geringsten Anstand zu denjenigen Tagen gehört, an welchen unter keinen Umständen die Gerichtshöfe öffentliche Sitzungen halten dür-

Digitized by Google

fen. — Wenn derselbe in der Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. September 1835 *), wegen der Feiertage der evangelischen Gemeinden in jener Provinz, nicht ausdrücklich genannt ist, so hat dies seinen Grund darin, daß in jener Bekanntmachung nur diejenigen Feiertage aufgeführt sind, welche nicht in allen evangelischen Gemeinden als solche begangen werden, keinesweges aber diejenigen, welche, wie der Charfreitag, notorisch allgemein dafür anerkannt sind. — Auch von den Katholiken wird der Charfreitag, wenn gleich der Gottesdienst nach anderm Ritus als an den Sonn- und Festtagen angeordnet ist, und opera servilia nicht schlechthin untersagt sind, dennoch überall in stiller kirchlicher Feier begangen, und würde demnach die Abhaltung der öffentlichen Sitzungen um so unangemessener sein, als solches grade an diesem Tage allen Glaubensverwandten gleichmäßig zu einem eben so großen, als gerechten Aergerniß gereichen würde.

Berlin, den 16. Juni 1837.

An
den Herrn Ober-Procurator
zu Trier.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1552.

1783.

Die Ausantwortung der Urschriften der Notorietäts-Akte an die Interessenten betreffend.

Gen. No. 93.

Da die Bewahrung der Urschriften der, in Gefolge des Artikel 155. des Civilgesetzbuches aufgenommenen Notorietäts-Akte bei den Friedensgerichten um so weniger nothwendig ist, als bei Ausantwortung derselben an die requirirende Partei sie dennoch als Beläge zum Heirathsakte nach Art. 43. 44. a. a. O. zur gerichtlichen Bewahrung gelangen, da ferner bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1828 No. 2. **) (Ges. Sammlung von 1829 Seite 1.) das Prinzip sanktionirt worden, daß die Urschriften von Notorietäts-Akten ähnlicher Art an die Parteien ausgeantwortet

*) Bd. 5. pag. 220.
**) Bd. 3. pag. 260.

werden können, so wird auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 4. d. M. genehmigt und hierdurch festgesetzt:

daß die in Gemäßheit des Art. 155. des Civilgesetzbuches aufgenommenen Notorietäts-Akte unter Beidrückung des Gerichtssiegels in Urschrift an den Requirenten auszuantworten sind,

wonach sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 16. Juni 1837.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1630.

conf. Cöln Amtsbl. pag. 215.

1784.

Den Advocat-Anwälten liegt die Vertheidigung der Inculpaten in den nach der allgem. Preuß Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen ob.

Crim. No. 19.

Aus den mittelst Berichts vom 27. v. Mts. eingereichten, und hierneben zurückerfolgenden Untersuchungs-Akten wider den N. habe ich ersehen, daß der Angeschuldigte den Advocat-Anwalt N. zu seinem Vertheidiger erwählt, dieser hiernächst, durch die Verfügung vom 16. Februar d. J. zur Ablehnung dieser Vertheidigung gradezu ermächtigt, am 26. Februar d. J. die Vertheidigung auch wirklich abgelehnt hat, und der Inkulpat seit dieser Zeit zur Wahl eines anderen Vertheidigers vergeblich aufgefordert worden ist. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden. Nach §. 463. der preuß. Criminal-Ordnung sind die Justiz-Commissarien hauptsächlich verpflichtet, die Vertheidigung der Inkulpaten zu übernehmen. Diese Bestimmung muß in denjenigen Untersuchungen, welche nach der preußischen Kriminal-Ordnung geführt werden, auch auf die Advokat-Anwälde in der Rheinprovinz Anwendung finden und ist es daher unstatthaft gewesen, daß im vorliegenden Falle die Annahme der Wahl in den freien Willen des gewählten Vertheidigers gestellt und von diesem demge-

mäß die Vertheidigung abgelehnt worden ist. Unter diesen Umständen kann der Defensionspunkt noch nicht für berichtigt angenommen, es muß vielmehr der Advokat-Anwalt N. zur Vertheidigung des N. aufgefordert und erforderlichen Falls dazu nach den Vorschriften der Preuß. Kriminal-Ordnung, wie auch bereits durch ein Rescript vom 1. Septbr. 1824 (Rheinische Sammlung, Band II. S. 521.) angeordnet worden ist, angehalten werden.

Berlin, den 26. Juni 1837.

An
den Herrn Ober-Procurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

F. 661.

1785.

Die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar.

(cf. Reskript vom 15. November 1822. B. 2. S. 318.)

Offic. S. 56.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 10. d. M.,

betreffend die Wiederbesetzung einer Ergänzungsrichterstelle bei dem Friedensgerichte zu Bergheim,

geäußerte Ansicht, daß die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters mit der eines Bürgermeisters unvereinbar sei, ist durch die von Ihnen vorgetragenen Gründe motivirt, und kann daher die von dem Landgerichte zu Cöln in Vorschlag gebrachte Ernennung des Bürgermeisters von G. zu K. zum Ergänzungs-Friedensrichter zu Bergheim nicht erfolgen, weshalb anderweitige Vorschläge einzureichen sind.

Berlin, den 20. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1684.

Digitized by Google

1786.

Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen.

Kassen S. 26.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetzsammlung Seite 25.) bestimmt in Ansehung des Verfahrens bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten im administrativen Wege sub No. 1., daß die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen. Hierdurch ist deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen auch gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen geführt werden können. — Ob eine Sache sich hierzu eigene, hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten zu ermessen, und wenn diese es zweckmäßig findet und darauf anträgt, so sind die Gerichtsbehörden schuldig, die Führung der Untersuchung zu übernehmen. Ew. Hochwohlgeboren werden demnach, zufolge einer mit dem Chef der Domainen- und Forstverwaltung, Herrn Geheimen Staatsminister v. Ladenberg Exzellenz, in Ansehung der zum Ressort desselben gehörigen Beamten getroffenen Vereinigung veranlaßt, auf Requisition der Regierung, die solche jedoch nur ausnahmsweise, und wenn besonders erhebliche Gründe dafür sprechen, eintreten lassen wird, einen Richter-Kommissar zur Führung der Untersuchung, wobei die Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums wegfällt, zu ernennen.

Da nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums in den fraglichen Untersuchungen keine Gebühren statt finden, so können von den Gerichtspersonen, welche bei der Untersuchung beschäftigt gewesen sind, nur Diäten und Reisekosten für auswärtige Verhandlungen und andere baare Auslagen liquidirt werden, welche von der requirirenden Behörde zu erstatten sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von dieser Verfügung dem Landgerichte und dem öffentlichen Ministerium Kenntniß geben.

Berlin, den 21. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten der Rheinprovinz.
E. 1623.

1787.

Die Kompetenz der rheinischen Polizeigerichte bei Polizei-Uebertretungen betreffend.

Crim. 10.

a.

Da über den §. 33. des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 *), welcher verordnet:

„Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, die nicht besonders verpönt ist, soll „von den Polizei-Gerichten auf eine Geldstrafe „von 1 bis 5 Thaler erkannt werden",

in Ansehung der Kompetenz der Polizei-Gerichte in den Fällen, wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden, und Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Februar d. J. diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsministeriums verwiesen haben, weil von diesem das Ressort-Reglement emanirt worden: so hat das Staatsministerium beschlossen,

daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen.

Berlin, den 27. Mai 1837.

Königliches Staats-Ministerium.

Freih. v. Altenstein. Freih. v. Brenn. v. Kamptz.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Mühler. v. Rauch. v. Rochow.

v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

D. 745.

b.

Mit Bezug auf den Bericht v. 17. Januar d. J. erhalten Ew. Hochwohlgeboren anliegend Abschrift des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 27. v. M., die Kompetenz der Rheinischen Polizei-Gerichte für alle mit einer Geldbuße von höchstens 5 Thaler zu ahndenden Polizei-Uebertretungen betreffend,

*) Bd. 1. pag. 513.

Digitized by Google

zur Nachricht, mit dem Auftrage, die Publikation dieses Beschlusses durch die Amtsblätter *) der Rheinischen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 23. Juni 1937.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

1788.

Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu.

cf. Reskr. vom 18. März 1836. Bd. 5. pag. 343.

Crimin. 57.

Der Königl. Ober-Prokurator beim Landgericht zu Trier hat mir mittelst Berichts vom 30. Mai c. das von dem ersten Senat des Appellationsgerichtshofes in der Untersuchungssache wider den Maurer W. et Cons. abgefaßte Resolut vom 13. Mai c. eingereicht, nach dessen Inhalt das von dem Ober-Prokurator zu Trier eingelegte Aggravations-Rechtsmittel, als von einer inkompetenten Stelle ausgegangen, zurückgewiesen ist.

Die in diesem Resolut entwickelten Ansichten über die Ressort-Verhältnisse können in mehrfacher Beziehung nicht gebilligt werden. Zunächst ist allerdings der Ober-Prokurator und nicht die Königl. Regierung als die vorgesetzte Behörde der Förster und Waldhüter anzusehen, insofern diese in der Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei erscheinen. Nach demselben Grundsatze ist in mehreren Fällen, wenn ein Förster oder Waldhüter auf die in Injuriensachen erkannte Strafe verzichten wollte, die Genehmigung des Ober-Prokurators, als des nächsten Vorgesetzten, erfordert worden. Hiernach ist aber der in dem Resolute aufgestellte Satz, daß das Rechtsmittel jedenfalls nur der Regierung zustehen würde, nicht zu rechtfertigen.

*) cf. Cöln. A. B. pag. 33.

Digitized by Google

Noch mehr tritt dies im vorliegenden Falle ein, in welchem von Verfolgung einer gegen Großherzoglich Oldenburgische Forstbeamte verübten Widersetzlichkeit die Rede ist. Unser Gouvernement hat durch die Konvention vom 8. Dezember 1821 (Gesetzsammlung von 1822 S. 8.) die Verfolgung der auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiet verübten Forstfrevel zugesichert und übernommen, und sich verpflichtet, sie nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, welche eintreten würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären, und liegt es daher am Tage, daß die bei solcher Gelegenheit von Seiten diesseitiger Unterthanen verübten Widersetzlichkeiten nicht ungeahndet bleiben können. Die desfallsigen Anträge können nicht anders, als von derjenigen diesseitigen Staatsbehörde ausgehen, welche berufen ist, die Regierung vor den Gerichten, und so wie deren Rechte, so auch dieselbe in der Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten, zu vertreten. Die diesseitige Regierung hat dazu ihr Organ in dem öffentlichen Ministerium, und ist daher dasselbe diejenige Behörde, welche nach dem §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Einlegung eines Rechtsmittels allein berechtigt ist.

Ew. Hochwohlgeboren haben von dem Inhalte dieses Rescripts dem Appellationsgerichtshof Kenntniß zu geben, und ist danach in künftigen Fällen zu verfahren, da der Ober-Prokurator zu Trier angezeigt hat, daß er in dem vorliegenden Falle bereits ein anderweitiges Verfahren wegen Mißhandlung gegen die Beschuldigten eingeleitet habe.

Berlin, den 23. Juni 1837.

An den Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Prokurator, Hochwohlgeb. zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

F. 1591.

1789.

Vorläufig freisprechende Erkenntnisse wegen Majestätsbeleidigung werden allerhöchsten Orts nicht vorgelegt.

Crim. 19.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die unter dem 1. d. M. wieder eingereichten Untersuchungs-Akten gegen den Ackerer

und Wirth P. C. zu St. beigehend mit dem Eröffnen zurück, daß es, da der Inkulpat zu keiner Strafe verurtheilt, sondern von der Anschuldigung der Majestäts-Beleidigung vorläufig freigesprochen worden, einer Vorlegung des Erkenntnisses bei des Königs Majestät nicht bedarf, und es bei dem nunmehr rechtskräftigen Urtheile sein Bewenden behält.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Coblenz.

F. 1578.

1790.

Die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichtslokalien in der Rheinprovinz betreffend.

Localien No. 26.

a.

Der Justizminister sieht sich veranlaßt, um in den die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichts-Lokalien in der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten ein gleichmäßiges Verfahren der Justizbehörden herzustellen, hierüber folgende Anweisungen zu ertheilen:

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit ist zu unterscheiden, ob der Gegenstand:

1) auf die Diensthäuser und Geschäfts-Lokalien des Königl. Appellationsgerichtshofes und der Königl. Landgerichte, oder
2) auf die Dienst-Lokalien der Friedensgreichte und der Untergerichte in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz sich bezieht;

und ferner: ob derselbe

3) lediglich die Ergänzung und Instandhaltung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Utensilien, und gewisse periodisch wiederkehrende kleinere Ausgaben, als zur Ausbesserung von Thüren, Fenstern, Oefen ꝛc., oder
4) die Anschaffung neuer Utensilien, welche nicht, wie die zu 3. gedachten, nur zum Ersatze unbrauchbar gewordener Stücke bestimmt sind, sondern durch besondere Umstände erfordert werden, oder

Digitized by Google

5) einen wirklichen Reparaturbau, oder endlich
6) einen Neubau betrifft;
sodann aber noch in dem Falle zu 5: ob die Kosten
a) 50 Rthlr. oder weniger, oder
b) mehr als 50 Rthlr. betragen.

Zu 1. Ist von den Dienstháusern und Geschäfts-Lokalien des Königl. Appellationsgerichtshofes oder der Königl. Landgerichte die Rede, so konkurriren bei dem Geschäfte resp. der Erste Präsident des Appellationshofes und der General-Prokurator, und die betreffenden Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Zu 2. Werden aber die Dienst-Lokalien der Untergerichte betroffen, so ressortirt der Gegenstand lediglich von dem Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichtsbezirks, resp. dem Königl. Justiz-Senat zu Koblenz.

Nach Maaßgabe dieser Unterscheidung sind die genannten Beamten und Behörden verpflichtet, die erforderlichen Zahlungsanweisungen, eventualiter vorgängig nöthigen Berichtserstattungen an den Justizminister, resp. gemeinschaftlich oder selbstständig zu bewirken.

Zu 3. Die Instandhaltungskosten ꝛc. sind, in so fern sie den Königl. Appellationsgerichtshof oder die Königl. Landgerichte betreffen, auf die Kanzlei-Kosten-Fonds dieser Kollegien; in so fern sie aber die Untergerichte betreffen, eben so wie die eigentlichen Reparaturbaukosten bis zur Höhe von 50 Rthlr.,

zu 5a. durch Requisition der Königl. Regierungen, auf die bei denselben etatsmäßigen Fonds „zu kleinen Ausgaben der Gerichte" anzuweisen.

Der Berichtserstattung an den Justizminister bedarf es daher nur in den Fällen zu 4, 5b und 6. Die Berichtserstattung ist, wenn der Gegenstand einen Reparatur- oder Neubau (No. 5b und 6.) betrifft, und keine Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht erst in dem Jahre, in welchem der Bau ausgeführt werden soll, sondern schon in dem vorhergehenden Jahre und zwar spätestens bis zum Ablaufe des dritten Quartals zu veranlassen. Bei den Bauten und Reparaturen sind die von dem vormaligen Handelsministerium in dem Reskripte vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher B. 19. S. 312.) ertheilten Vorschriften mit nachstehenden Modifikationen zu beobachten:

a) Reparaturen ꝛc., deren Kosten nicht 50 Rthlr. betragen, dürfen ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung zur Ausführung kommen, und Reparaturen und Bauten, de-

Digitized by Google

ren Kosten diesen Betrag zwar übersteigen, aber doch nicht die Höhe von 100 Rthlr. erreichen, von approbirten Bauhandwerkern veranschlagt werden; die Revision und Abnahme der ausgeführten Bauten und Reparaturen bleibt aber auch in diesen Fällen den resp. Bezirks-Baubeamten vorbehalten.

b) Die Bauten und Reparaturen, bei welchen eine Veranschlagung oder Abnahme durch den Bezirks-Baubeamten erforderlich ist, müssen in der Regel, zur Berücksichtigung bei Feststellung des Plans über die von den Bezirks-Baubeamten im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen, der Regierung im Laufe des Monats Februar jeden Jahres angezeigt werden.

c) Die Ausführung der Bauten, Reparaturen und Anschaffungen ist außer den Fällen, wenn solche bei Gegenständen von 50 Rthlr. oder weniger ohne vorgängigen Anschlag auf Rechnung, oder bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthlr. auf den Grund des Anschlags eines approbirten Handwerkers, bewirkt werden, durch die Königl. Regierungen zu veranlassen, welchen die erforderlichen Fonds von dem Justizminister werden überwiesen werden.

d) Wo bei wichtigern Bau-Unternehmungen der Kosten-Veranschlagung von Seiten eines Königl. Baubeamten, und der Revision der Anschläge von Seiten des Baudirektors bei den Königl. Regierungen, noch die Superrevision der Königl. Ober-Baudeputation hinzutreten muß, wird solche von dem Justizminister veranlaßt werden.

Außerdem sind auch die Präsidenten und Beamten des öffentlichen Ministeriums, so wie der Justiz-Senat schuldig, bei jedem Bau ꝛc. dessen Nothwendigkeit zu prüfen und sich davon gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Herr Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichtshofes und der Herr General-Prokurator, so wie die resp. Herren Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren und der Königl. Justiz-Senat zu Koblenz haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

Cirkular-Verfügung an die Justiz-Behörden der Rheinprovinz.

b.

Abschrift vorstehender Cirkular-Verfügung erhält Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zur gefälligen Kenntniß-

Digitized by Google

nahme und mit dem Ersuchen, den danach von den Justizbehörden des dortigen Bezirks an Wohldieselbe ergehenden Zahlungs-Requisitionen Genüge zu leisten, sobald aber eine Etatsüberschreitung bei dem Fonds zu kleinen Ausgaben eintreten sollte, davon mit Beifügung einer Nachweisung der in dem betreffenden Jahre erfolgten Anweisungen, zur Ueberweisung des erforderlichen Zuschußbedarfs, vor dem jedesmaligen Jahresschlusse an mich zu berichten.

Berlin, den 24. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Köln, Aachen, Düsseldorf, Trier,
Koblenz.

E. 1581.

1791.

Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Gen. P. 6.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Ordre dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erlediget sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf

Digitized by Google

vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitern eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Mühler, Rother und Grafen von Alvensleben.

1792.

Statut für die Handelskammer zu Gladbach.

Gen. No. 52.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung des allgemeinen Handelsinteresses und der Fabrikgewerbe in dem Kreise Gladbach die Einsetzung einer Handelskammer daselbst beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Es wird für den Umfang des Kreises Gladbach eine eigene Handelskammer errichtet, welche ihren beständigen Sitz in der Stadt Gladbach hat und den Namen:

Handelskammer des Kreises Gladbach

führt.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus sieben Mitgliedern, welche aus den nachstehenden drei Wahlbezirken gewählt werden, wie folgt:

a) zu Gladbach: aus den Bürgermeistereien Gladbach, Hardt, Neuwerk, Dahlen, Corschenbroich, Kleinenbroich, Neersen und Schiefbahn, drei Mitglieder;
b) zu Rheydt: aus den Bürgermeistereien Rheydt, Odenkirchen, Schelsen und Liedberg, drei Mitglieder und
c) zu Viersen: aus der Bürgermeisterei Viersen, ein Mitglied.

Die Handelskammer erwählt den Vorsitzenden alljährlich aus ihrer Mitte. Außerdem ist es dem Landrath des Kreises überlassen, den Sitzungen beizuwohnen; er führt alsdann darin den Vorsitz.

Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, unmittelbaren Antheil an den Berathungen über einzelne Gegen-

Digitized by Google

stände zu nehmen, so ernennt sie dazu einen Commissar, welcher in einem solchen Fall die Sitzungen anberaumt und dabei den Vorsitz führt.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer dreißig Jahre und darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrik-Geschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung persönlich und selbstständig betrieben, auch in dem Kreise Gladbach seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

§. 4. Die Bestimmung der Handelskammer ist: den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufakturgewerbes und der Schifffahrt, so wie ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung der einen und der anderen darzulegen, diesen Behörden die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegen stehen, bekannt zu machen, um ihnen die zur Hebung derselben sich darbietenden Auswege anzuzeigen. Auch kann der Handelskammer die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf den Handel und die Schifffahrt Bezug haben.

§. 5. Die Beschlüsse derselben werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Handelskammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens vier ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 6. Sie ist befugt, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu richten, hat jedoch gleichzeitig eine Abschrift solcher Eingaben der Regierung einzureichen.

Ueber Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt werden, berichtet sie an die letztere.

§. 7. Die Handelskammer erstattet alljährlich im Monat Januar an das vorgesetzte Ministerium einen Hauptbericht über die Lage und den Gang des Handels, der Fabriken und der Schifffahrt, und faßt darin in dieser Beziehung ihre Wünsche und Anträge zusammen.

§. 8. Die Handelskammer hat ihr Gutachten über die Qualifikation der Personen abzugeben, welche zu vereideten Mäcklern oder zur Verwaltung öffentlicher Handels-, Fabrik- und Schifffahrts-Anstalten ernannt werden sollen.

§. 9. Für die erste Bildung der Handelskammer berufen die Bürgermeister von Gladbach, Rheydt und Viersen, und zwar jeder aus dem betreffenden Wahlbezirk (§. 2. a. b.

Digitized by Google

c.), durch Umlaufschreiben diejenigen Einwohner desselben, welche eine Gewerbsteuer vom stehenden Handel von sechs Thalern und darüber jährlich erlegen, zu einer Versammlung an den von dem Landrath zu bestimmenden Tagen, um unter seinem Vorsitze die für den Wahlbezirk erforderlichen Mitglieder der Handelskammer, oder das erforderliche Mitglied, zu erwählen.

§. 10. Nach Eröffnung der Versammlung werden von derselben zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt.

§. 11. Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abwesende sind unzulässig.

§. 12. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen. Der Protokollführer stellt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf dem Tische des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 13. Die Wahl wird darnach von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 14. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für diese Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen für sich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, so lange bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind.

§. 15. Danach werden eben so viele Stellvertreter als Mitglieder der Handelskammer in gleicher Weise erwählt.

§. 16. Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes wird einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer unterzeichnet, und die Wahl durch die Regierung zu Düsseldorf dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung vorgelegt.

§. 17. Die Handelskammer wird alle Jahre theilweise dergestalt erneuert, daß bei dem Ablauf des ersten und eben so des zweiten Jahres nach der ersten Wahl aus jedem der Wahlbezirke Gladbach und Rheydt jedesmal ein Mitglied und ein Stellvertreter, bei dem Ablauf des dritten Jahres aber aus jedem der drei Wahlbezirke ein Mitglied und ein Stellvertreter austreten, und eben so viele in gleicher Art, wie oben §. 9 — 15. festgesetzt worden ist, wieder erwählt werden.

In gleicher Ordnung wird in den folgenden Jahren mit dem Wechsel der Mitglieder der Kammer fortgefahren.

§. 18. Nach der ersten Wahl wird durch das Loos be-

Digitized by Google

stimmt, welche von den in den Wahlbezirken Gladbach und Rheydt erwählten Mitgliedern und Stellvertretern am Schlusse des ersten und zweiten Jahres austreten.

§. 19. Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

§. 20. Solche Mitglieder der Handelskammer, welche ihren Wohnort oder den Hauptsitz ihres Geschäfts aus dem Kreise Gladbach verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Antheil nehmen. Ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

§. 21. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, dessen Person und Besoldung von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt wird.

§. 22. Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe jährlich einen Etat, welcher durch die Regierung dem vorgesetzten Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 23. Das etatsmäßige Erforderniß wird auf die nach §. 9. stimmberechtigten Gewerbsgenossen nach dem Fuße der Gewerbesteuer umgelegt, und der Gemeinde-Kasse zu Gladbach zur Verausgabung auf die etatsmäßigen Anweisungen der Handelskammer und besonderer Verrechnung überwiesen.

§. 24. Die für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur- und Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Räume sind derselben in dem Rathhause zu Gladbach anzuweisen.

§. 25. Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer Einführung unter dem Vorsitze des Landraths zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

E. 2058.

1793.

Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.

Gen. 150.

a.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Digitized by Google

Um den bisher vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, deshalb, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz, folgende Vorschriften zu erlassen.

§. 1. Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen seichten Wassers beide nicht neben einander fahren können, so muß, sofern eins dieser Schiffe sich schon in der engen Fahrstelle befindet, das andere so lange beilegen und abwarten, bis das erstere diese Stelle verlassen hat; werden sich aber die Schiffsführer ansichtig, ehe eins der beiden Schiffe sich innerhalb der engen Fahrstelle befindet, so muß das zu Thal gehende so lange beilegen und abwarten, bis das entgegen kommende aus dieser Stelle gelangt ist.

Die Regierung zu Trier hat mittelst Bekanntmachung durch das Amtsblatt unverzüglich diejenigen Stromstellen der Saar namhaft zu machen, für welche diese Bestimmung in Wirksamkeit treten soll. In gleicher Art hat dieselbe alljährlich vor der Eröffnung der Schiffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des ersten Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Führer eines Schiffes, welches schneller stromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht, von dem Führer des letztern, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieser auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranstalte, damit das schneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen lasse und die vom Ufer entferntere Bahn suche.

Der Führer des schnellern Schiffes darf jedoch dieses Recht nicht an solchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem sich das langsamer fahrende Schiff befindet, zu enge, oder die Trift zu stark ist, und das Ausweichen weder ohne Gefahr, noch ohne einen bedeutenden Zeitverlust bewerkstelligt werden kann. In diesem Falle hat der vorfahrende Schiffer sich zu beeilen, die enge Stelle zu passiren und das stille Wasser zu gewinnen.

§. 3. Wenn stromabwärts fahrende Schiffe in die Lage kommen, sich ausweichen zu müssen, weil das eine schneller geht als das andere, so ist der Führer des langsamer fahrenden Schiffes verbunden, Platz zu machen, es sei denn, daß das Flußbett zu enge oder sonst eine Gefahr zu besorgen ist, welchen Falls der Führer des geschwinder gehenden Schiffes gehalten ist, dessen Lauf aufzuhalten und die Gelegenheit zum gefahrlosen Vorbeifahren abzuwarten.

Digitized by Google

§. 4. Für die Stellen, ober- und unterhalb Mettloch bis zur Steinbacher- und Peterfuhrt, bei Oberhamm vom Volscheid bis zum Hartleyfels, an der Schodener Fuhrt bei Bibelhausen, an der Wiltingerkupp und Hammerfuhrt, wird besonders festgesetzt, daß bevor ein Bergschiffer in dieselben einfährt, er zeitig einen zuverlässigen Boten voranschicken muß, um das das jenseit etwa ankommende Thalschiff davon, daß die Einfahrt geschieht, zu benachrichtigen. Dieses ist gehalten, sogleich und so lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber ist.

§. 5. Was vorstehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für stilliegende, dergestalt, daß es keinem Schiffe gestattet ist, im Schiffswege so zu halten, daß die Vorüberfahrenden dadurch behindert werden können. Ausgenommen hiervon sind Schiffe, welche im Begriffe sind, Ladung einzunehmen oder zu löschen. Diese müssen aber, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder den Mast zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abstehen, oder solche Anstalten treffen, daß die Leinen des Bergschiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6. Kleinere Fahrzeuge, Fischer- und Fährnachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müssen am Ufer so befestigt sein, daß sie stromrecht liegen. Auch müssen die Eigenthümer Abweiser setzen, damit die Leinen der Bergschiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt ist es Sache des Eigenthümers bei festliegenden Schiffen, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Beschädigungen durch die Leinen der aufwärts fahrenden Schiffe sicher zu stellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauche der Leinen nicht verantwortlich ist.

§. 7. Derjenige Schiffer oder Besitzer eines Fahrzeuges, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Polizei-Strafe von zwei bis fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich etwanigen Schadenersatzes.

§. 8. Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgerichte, in dessen Bezirk die Stromstrecke liegt, woselbst die Kontravention begangen worden ist. Gehören die gegenüberliegenden Ufer zu verschiedenen Friedensgerichten, so wird durch eine Bekanntmachung Unseres Justizministers*) bestimmt werden, welches von ihnen ausschließlich berufen sein soll, wegen Uebertretung dieser Verordnung das Urtheil zu sprechen.

---

*) cf. Bekanntmachung vom 25. November 1837.

Digitized by Google

§. 9. Das gegenwärtige Regulativ ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier*) bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Graf v. Alvensleben.

E. 1470. u. 1783.

b.

Verzeichniß derjenigen Stellen des Saarflusses, woselbst ein Ausweichen der Schiffe in Gemäßheit des §. 1. des Regulativs v. 28. Juni d. J. stattfinden soll.

1) Unterhalb der Fischbach.
2) Unterhalb Mahlstadt.
3) Am Völklinger Kopfe und in der Fürstenhauser-Fahrt.
4) Längs Wehrden.
5) Im Steinbruch.
6) Bouser Enge.
7) Kapuziner.
8) Husard gleich unterhalb Saarlouis.
9) Brims-Kopf.
10) Pachtener Fuhrt.
11) Auf der Rehlinger Gemeinde.
12) Rehlinger Mühle.
13) Rehlinger Fuhrt.
14) Vor dem Einfluß der Nied in die Saar.
15) Mechener Fuhrt.
16) Merziger Bach.
17) Wasserfall.
18) Krevelsköpfchen.
19) Von Ober- bis Niederwalles.
20) Eitschwehr.
21) Mettlocher Kloster.
22) Gänseloch.
23) Haag.
24) Kummköpfchen.
25) Peterfuhrt.
26) Saarhölzbacherfuhrt.
27) Gesefuhrt.
28) Wustfuhrt.

*) cf. Trier Amtsblatt. pag. 455.

Digitized by Google

29) Schwellerbacherfuhrt.
30) Hausener Fischwehr.
31) Geisfuhrt.
32) Raltner Fuhrt.
33) Wobscheid,
34) Distelweg,
35) Brittelstein oder Hartley, } beinahe zusammenhängend.
36) Wirzfuhrt.
37) Wenigfuhrt.
38) Pinschbacher Fuhrt.
39) Staadter Fuhrt.
40) Serriger Fuhrt.
41) Pälmenführtgen.
42) Cruttweiler-Fuhrt.
43) Altwasser zwischen Cruttweiler und Saarburg.
44) Oberhalb Saarburger Fähre.
45) Wehrfurth.
46) Niederleukner-Fuhrt.
47) Ockfener-Fuhrt.
48) Schodener-Fuhrt.
49) Wiltinger-Fuhrt.
50) Wiltinger Kupp.
51) Unterhalb des Canzener-Weinbergs.
52) Bei der Hammer-Fähre.
53) Filzener Kopf.
54) Oberhalb und unterhalb der Conzer Brücke.

1794.

Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalt zu Werden.

Rhpr. Crim. No. 5.

Ew. werden, in Folge eines dieserhalb an mich ergangenen Schreibens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei veranlaßt, in allen Fällen, in welchen ein Verbrecher zur Abbüßung der wider ihn erkannten Criminalstrafe in die Strafanstalt zu Werden zu bringen ist, außer dem Straferkenntnisse auch eine Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse, des frühern Lebenslaufs und alles dessen dem Director übersenden, was geeignet ist, um die vorherrschenden verbrecherischen Neigungen, früheren Verbrechen und Bestrafungen des Abzuliefernden kennen zu lernen, soweit

nämlich Data hierzu in den geführten Untersuchungsakten vorhanden sind.

Berlin, den 28. Juni 1837.

An
sämmtliche Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1426.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme, um auf deren Vollzug zu wachen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

1795.

Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fond für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten.

Kassen-S. No. 26.

a.

Durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß die gegen rheinische Justizbeamte durch Erkenntniß oder Disziplinar-Verfügung festgesetzten Geldbußen, mit Ausnahme derjenigen, welche im Wege der Disziplin gegen Gerichtsvollzieher erkannt werden und dem Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher verbleiben, dem bei dem Justizministerium verwalteten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Kinder rheinischer Justizbeamten überwiesen werden.

Diese Geldbußen sind wie zeither den Regierungen zur Einziehung zu überweisen, in den Urtheils-Auszügen ist aber zu vermerken, daß die Geldbuße für Rechnung des qu. Fonds einzuziehen sei. — Die Regierungen sind veranlaßt, die Einziehung, wie bei andern Geldbußen, zu bewirken und die Ablieferung der eingezogenen Beträge an die Justizoffizianten-Wittwenkasse halbjährig im Januar und Juli zu besorgen. — Zur Kontrolle sind über die gedachten Geldbußen von den

Digitized by Google

Ober-Prokuratoren besondere Verzeichnisse zu führen, und Auszüge daraus gleichfalls halbjährig in den vorgenannten Monaten hierher einzureichen. — Zur Erläuterung der Allerhöchsten Kabinetsordre wird übrigens bemerkt, daß von der Ueberweisung an den qu. Fonds diejenigen Geldbußen ausgenommen bleiben, welche nicht in Königl. Kassen, oder wie die Steuer-, Stempel-, Forst- und Jagd-Kontraventions-Strafen, zu besonderen Fonds fließen. — Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden zu bringen und die Ober-Prokuratoren mit der erforderlichen weitern Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

An
den Königl. General-Procurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 1737.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

Ich genehmige auf Ihren Antrag vom 1. d. Mts., daß die gegen rheinische Justizbeamte durch Erkenntniß oder Disziplinar-Verfügung festgesetzten Geldbußen, mit Ausnahme derjenigen, welche im Wege der Disziplin gegen Gerichtsvollzieher erkannt werden und dem Unterstützungs-Vereine der Gerichtsvollzieher verbleiben, dem bei Ihrem Ministerio verwalteten Fonds zur Unterstung hulfsbedürftiger Wittwen und Kinder rheinischer Justizbeamten überwiesen werden.

Berlin, den 24. Juni 1837.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

cf. Rescr. vom 20. Juli 1838.

1796.

Den Regierungen sind die Entscheidungen auf Gesuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkannter Geldstrafen oder Gerichtskosten mitzutheilen.

Kassen-Sachen No. 8.

Es ist mir angezeigt worden, daß die Verfügungen auf, bei des Königs Majestät oder dem Justiz-Ministerium angebrachte, Gesuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkann-

Digitized by Google

ter Geldstrafen oder von Gerichtskosten von den Königlichen Ober-Procuratoren nicht immer, namentlich dann nur seltener den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden, wenn ein abschläglicher Bescheid erfolgt. — Da es jedoch Behufs einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung nothwendig ist, daß die Regierungen, welche, sobald ihnen der Abgang eines solchen Gesuchs bescheinigt wird, die Verfolgung des Debenten einstellen und die Mittheilung der höheren Entscheidung abwarten, von derselben in allen Fällen Kenntniß erhalten, so beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, die Ober-Procuratoren anzuweisen, die durch mich ertheilten oder vermittelten Entscheidungen auf dergleichen Gesuche ohne Unterschied, ob sie gewährend oder abschläglich ausgefallen, in allen Fällen den Regierungen mitzutheilen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

An den Herrn General-Prokurator zu Cöln. E. 1767.

Der Justizminister v. Kamptz.

1797.

Die wegen Ueberfüllung der Arresthäuser erfolgte Translocation Gefangener in die Strafanstalt ist den Verurtheilten auf die Strafe anzurechnen.

Crim. No. 91.

Extrakt.

a.

Es ergiebt sich daraus, daß nach dem beigefügten Verzeichnisse zur Zeit 46 Individuen in der Strafanstalt sich befanden, welche zwar nicht auf ihren Antrag, aber wegen Ueberfüllung des hiesigen Arresthauses dorthin hatten translocirt werden müssen. Von diesen waren zur Zeit der vorrigjährigen Revision noch 21 vorhanden. Der damalige Ober-Procurator N. hat die Vorschrift Ew. Excellenz verehrlichen Rescripts vom 7. Juni 1833*) auf dieselben nicht für anwendbar gehalten, weil jene das eigene Verlangen der Verurtheilten zur vorläufigen Abführung in die Strafanstalt vorausgesetzt habe. Wird jedoch berücksichtiget, daß die Trans-

*) cf. Bd. 3. pag. 635.

Digitized by Google

locirung der betreffenden Individuen als eine Verwaltungs-Maaßregel nöthig gewesen, durch welche dieselben jedenfalls in die schlimmere Lage des Aufenthaltes in der Strafanstalt schon vor der Rechtskraft des Erkenntnisses versetzt worden sind, so scheint uns die Anwendung Ew. Excellenz günstigerer Bestimmung wohl in der Billigkeit zu liegen. Damit jedoch in dieser Beziehung ein fester Anhalt vorliege, erlauben wir uns Hochdieselben um eine nähere diesfällige Entscheidung ehrerbietigst zu bitten.

Düsseldorf, den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung, Abtheilnug des Innern.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Minister Herrn
von Kamptz. Excellenz zu Berlin.

b.

Der Königlichen Hochlöblichen Regierung ermangele ich nicht auf den Bericht vom 13. d. Mts. (I. S. II. No. 6633.) zu erwiedern, daß die Ansicht Wohlderselben vollkommen gegründet ist und es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein kann, daß die Grundsätze des Rescripts vom 7. Juni 1833 auch auf die Frage stehenden Individuen anzuwenden sind und ersuche ich die Königliche Hochlöbliche Regierung, hiernach das Weitere zu veranlassen und mich davon benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Düsseldorf.

E. 1788.

1798.

Ueber die Stellvertretung des General-Prokurators beim Revisions- und Kassationshofe.

Revisionshoff 2.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift einer Vorstellung des General-Prokurators Eichhorn vom gestrigen

Tage, und werden Sie autorisirt, die Stellvertretung des General-Prokurators durch ein Mitglied des Königlichen Revisions- und Cassationshofes in vorkommenden Fällen, ohne vorherige Anfrage beim Justiz-Ministerium selbst anzuordnen.

Berlin, den 12. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Chef-Präsidenten des Königl.
Revisions- und Cassationshofes,
Herrn Sethe, hier.
E. 1891.

1799.

Beeidigung des Freiherrn von Mirbach als Ritterhauptmann und Director des Ausschusses.

Prov Ges. R. 1. Vol. 2.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß die rheinische ritterbürtige Ritterschaft in Gemäßheit des §. 41. des Statuts vom $\frac{28. \text{ Februar}}{13. \text{ Mai}}$ d. J. *)

den Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach auf Harff

zum Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses, und

den Grafen Franz von Spee,
den Freiherrn Ludwig von Spies,
den Freiherrn Maximilian von Loë,
den Freiherrn Adolph Raitz von Frenz

zu Ritterräthen gewählt, und ersterer, nachdem er durch die abschriftlich beigeschlossene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Mai d. J. **) die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, in Gemäßheit des §. 46. des Statuts durch den Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh unterm 30. v. M. beeidigt worden ist.

Ich beauftrage Ew. Hochwohlgeboren hiervon den Kö-

*) Bd. 6. pag. 97.
**) Bd. 6. pag. 193.

Digitized by Google

niglichen Appellationsgerichtshof und durch die Ober-Prokuratoren die Königl. Landgerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
Der Justiz-Minister
An Mühler.

den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

D. 841.

1800.

Die Landgerichts-Secretariate sind verpflichtet, auch für die Correspondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen.

Landger. Saarbrücken No. 5.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 3. d. M., daß, da das Sekretariat des Landgerichts verpflichtet ist, auch für die, nach der Rheinischen Justizverfassung nur geringfügige Korrespondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen, wie ihm dies in Ansehung der Präsidialsachen überhaupt obliegt, da ferner die Geschäfte, welche die dortigen Landgerichts-Sekretaire zu erledigen haben, ihnen hierzu hinreichende Muße lassen, Ihnen anheimgestellt wird, einen der Landgerichts-Sekretaire oder den Ober-Sekretair selbst mit dem Expediren resp. Mundiren der Präsidialarbeiten zu beauftragen.

Berlin, den 14. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
Der Justiz-Minister
An Mühler.

den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Saarbrücken.

E. 1872.

1801.

Notorietätsakte Behufs der Erbeslegitimation.

Gen. No. 165.

Es tritt häufig der Fall ein, daß von Personen aus der Rheinprovinz zu ihrer Legitimation bei Nachlaßregulirungen

und in Hypotheken- oder andern bei den altländischen Gerichten schwebenden Sachen gesetzlich Erblegitimationsatteste gefordert werden, ohne daß die rheinischen Gerichte nach der bei ihnen bestehenden französischen Gerichtsverfassung im Stande sind, dergleichen Atteste in solcher Weise zu ertheilen, wie es in den älteren Provinzen geschieht. In Fällen dieser Art ist hin und wieder der Ausweg getroffen worden, durch eidliche Vernehmung von glaubwürdigen unterrichteten Zeugen in einem Notorietätsakte die Familien- und Erbverhältnisse festzustellen und eine Ausfertigung dieses Aktes statt des eigentlichen Erblegitimationsattestes vorzulegen, und die Gerichte der alten Provinzen haben diese Legitimationsart auf Grund der §§. 482. 483. Tit. 9. Th. I. Allgemeinen Landrechts mit Recht für genügend angenommen, wenn der Friedensrichter den Akt als Notorietätsakt bezeichnet und zugleich sich darüber ausspricht, daß dem Gerichte nichts den von den Zeugen angegebenen Thatsachen Entgegenstehendes bekannt sei. — Da mit Rücksicht auf die zweite Disposition des Art. 5. des Tarifs vom 16. Februar 1807 die Ausstellung solcher Notorietätsakte nach rheinischer Gerichtsverfassung für zulässig zu erachten ist, gleichwohl aber es nach manchen hier eingegangenen Gesuchen scheint, als ob bei einzelnen Friedensgerichten Zweifel darüber bestehen, ob durch einen solchen Notorietätsakt das Erblegitimationsattest in den ältern Provinzen ersetzt werden könne, so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Friedensrichter durch die Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren hierüber belehren und zur Ausstellung derartiger Notorietätsakte, wenn sie von Parteien verlangt werden, anweisen zu lassen.

Berlin, den 14. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz.
Der Justizminister
Mühler.

An
den Herrn ersten Präsidenten des
Königl. Appellations-Gerichtshofes
und den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.
E. 1856.

Digitized by Google

1802.

Die Ernennung des Notars zur Aufnahme des Inventars in Vormundschaftssachen geschieht durch den Familienrath.

Gen. No. 72.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die mittelst Berichts vom 27. v. M. wieder eingereichte Beschwerde der Notarien im Landgerichtsbezirke Elberfeld vom 15. Februar d. J. beikommend zurück.

Es ist völlig unbegründet, wenn die Beschwerdeführer in der durch die Instruktion vom 16. August 1834 *) getroffenen Bestimmung:

daß der Friedensrichter bei Eröffnung der Vormundschaft den Notar zu bezeichnen habe, welcher in den dazu geeigneten Fällen das Inventar aufnehmen soll,

eine Störung der früheren amtlichen Stellung der Friedensrichter zu den Notarien finden wollen und deshalb auf Wiederherstellung der früheren Einrichtung antragen. — Gegen die Wahl des Notars Behufs Aufnahme des Inventars durch den Vormund sprechen überwiegende, in dem Reskripte vom 17. Oktober 1834 **) bereits dargestellte Gründe, und kann daher auf diese Einrichtung nicht zurückgegangen werden. Um indessen jeder Willkührlichkeit vorzubeugen und die Friedensrichter selbst von dem Scheine einer Begünstigung des einen Notars vor dem andern zu befreien, um ferner der Familie des Pupillen bei Bestimmung des Notars, welcher in die Vermögensverhältnisse derselben eingeweihet werden soll, eine angemessene Mitwirkung zu gestatten, finde ich kein Bedenken, Ihrem Vorschlage gemäß, eine nähere Bestimmung dahin zu treffen, daß der wegen Anordnung der Vormundschaft versammelte Familienrath, in welchem der Friedensrichter selbst den Vorsitz führt, den mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragenden Notar wählen soll, bei welcher Wahl die Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt. Den Friedensrichtern ist jedoch zur besondern Pflicht zu machen, in solchen Fällen, wo gesetzlich ein notarielles Inventar erfordert wird, diese erste Versammlung des Familienrathes ganz vor-

*) Bd. 4. pag. 134.
**) Bd. 4. pag. 162.

Digitized by Google

züglich zu beschleunigen, damit die Aufnahme des Inventars hierdurch keine Zögerung erleide. Auch versteht es sich von selbst, daß die Friedensrichter in der bisher vorgeschriebenen Art auf die unverzügliche Anfertigung des Inventars durch den ernannten Notar zu wachen haben, indem in dieser Kontrolle durch die obige Modifikation durchaus nichts geändert worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, hiernach die Beschwerdeführer zu bescheiden, den sämmtlichen Oberprokuratoren von dieser Bestimmung Mittheilung zu machen und die Friedensrichter hiernach mit näherer Instruktion versehen zu lassen.

Berlin, den 15. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.

E. 1860.

1803.

Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.

Milit. Justiz-Dept. No. 30.

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. d. M. erkläre Ich Mich mit Rücksicht auf den §. 575 der Kriminalordnung und den Schluß des 51sten Kriegsartikels damit einverstanden, daß, wenn Leute vor Vollstreckung einer wider sie vom Civilgericht erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe als gemeine Soldaten eingestellt worden, die Gefängnißstrafe von dem Militairgerichte auf die Hälfte der Dauer in Mittelarrest umzuwandeln und ohne Verzug zu vollstrecken ist. Eine Ausnahme von dieser Regel und die einstweilige Entlassung und Ablieferung des zu Bestrafenden an das Civilgericht findet nur in den Fällen statt, wenn die Gefängnißstrafe über drei Monate hinausgeht und danach das Maaß eines sechswöchentlichen Mittellarrestes übersteigen würde.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu zu verfahren.

Teplitz, den 17. Juli 1837.

An Friedrich Wilhelm.

das Militair-Justiz-Departement.

E. 1331.

1804.

Circular-Rescript, die Uniform der Königl. Staats-Beamten betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei

1) zu bestimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen, so wie die Königl. Prokuratoren bei den Rheinischen Gerichtshöfen, in Ansehung der Uniforms-Abstufungen zur fünften Uniformsklasse gerechnet werden sollen, und

2) den Subaltern-Beamten der sechsten, siebenten und achten Uniformsklasse, — unbeschadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen, — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

Das Königl. (Tit.) erhält anliegend die Uniforms-Klassifikation nebst den nöthigen lithographirten Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen, um nach den Allerhöchsten Bestimmungen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche den, dem Kollegio untergeordneten Gerichts-Behörden zu gleichem Zwecke zu publiziren.

Berlin, den 12. April 1832.

Das Justiz-Ministerium
v. Kamptz. Mühler.

Cirkulare
an sämmtliche Justiz-Behörden.

Digitized by Google

A.

Uniforms-Klassifikation

der

Civil-Beamten

mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1817 *) bestimmte Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben.

*) Gesetzsammlung Jahrg. 1817. S. 61.

Digitized by Google

Staats-

Wirkliche Geheime Staats-Minister.	Ministerial-Räthe und höhere Beamte desselben Ranges.		
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Uniformskl. No. 1.	Uniformsklasse No. 2.	Uniformsklasse No. 3.	Uniformskl. No. 4.
Stickerei.	auf Kragen, Aufschlägen u. Patten Stickerei No. 1.		auf
			auf d. Kragen eine Rosette
Epaulets mit reich verzierter Borte u. Bouillons	mit einfacher Borte und Bouillons	mit einfacher Borte	
	die wirklichen Geheimen Räthe	die Chef-Präsidenten der Provinzial-Behörden	
	auf dem goldenen Epaulethalter: eine goldene Rosette		
	auf dem silbernen Epaulethalter: eine goldene Rosette		
Hutverzierung	Agraffe und Cordons	Tressenlitzen und Cordons	

Interims-

Stickerei.		
die Randborte der Stickerei der Staats-Uniform.		ein-

Uniform.

Räthe der Provinzial-Landes-Kollegien u. Beamte desselben Ranges No. IV. §. §. 5. 6. des Rang-Reglements.	Assessoren der Provinzial-Landes-Kollegien u. Ministerial-Subalternen desselben Ranges No. 5. §§. 5. 6. des Rang-Reglements.	Referendarien der Provinzial-Landes-Kolleg. und unmittelbar nach ihnen rangirende Subalternen No. II. III. §. 6. des Rang-Reglements.	Kanzlei-Sekretarien der Landes-Kollegien No. IV. §. 6. des Rang-Reglements.
Uniformsklasse No. 5.	Uniformsklasse No. 6.	Uniformsklasse No. 7.	Uniformsklasse No. 8.
Kragen, Aufschlägen und Patten, Stickerei No. 2. (1¼ Zoll breit.)			auf Kragen u. Aufschlägen Stickerei No. 3.
	die Titular-Räthe erster Klasse auf dem Kragen Zwei Rosetten, die übrigen Beamten dieser Klasse eine Rosette.		
und Franzen	ohne Epaulets		
Tressenlitze ohne Cordons			

Uniform.

facher blauer Rock ohne Stickerei.

1805.

Den Fürstlich Wiedschen Regierungsräthen ist die Uniform der Königl. Landgerichtsräthe bewilligt.

Offic. S. 50.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. Mts. und nach dem Antrage desselben genehmige Ich, daß die bei der Regierung des Fürsten zu Wied angestellten Räthe die Uniform der fünften Klasse der Staatsbeamten tragen, und überlasse Ihnen, den Fürsten hiervon zu benachrichtigen.

Teplitz, den 20. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.
E. 1987.

1806.

Das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarmenhaus zu Trier betreffend.

Crim. No. 17.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. Mts. und nach Ihrem Antrage setze Ich bei den angezeigten Umständen fest, daß Meine Bestimmungen vom 31. Dezember 1828*) über das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarbeitshaus zu Brauweiler auch auf das Landarmenhaus in Trier für den Regierungsbezirk in Anwendung gebracht werden. Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dessen die weitere Verfügung zu treffen.

Teplitz, den 20. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kamptz und v. Rochow.
cf. Trier A. B. pag. 512.

---

*) Bd. 3. pag. 273.

Digitized by Google

1807.

Anwendung und Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung wegen Injurien.

(Aus dem Trierschen Amtsblatte).

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Dezbr. 1834*) betrifft nur eigentliche, mit oder ohne Thätlichkeit verübte Injurien, nicht aber Mißhandlungen und körperliche Verletzungen, welche nur aus Muthwillen, Bosheit, Rache, oder zur Erreichung sonstiger Zwecke begangen werden, wie des Herrn Justizministers von Kamptz Exzellenz in mehrern Reskripten und namentlich in denen vom 20. Februar 1835, 15. Mai 1835 und 7. Februar 1836 **) und der Königl. Rheinische Revisions- und Cassations-Hof in seinen Entscheidungen vom 2. Januar 1836 und vom 19. Mai 1836 (Rheinisches Archiv Bd. 23. 2. S. 17 u. 27) entschieden haben. Es ist daher nicht zu billigen, daß einige Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei aus irriger Auslegung der oben allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 dermalen sich für befugt halten, Anzeigen und Klagen über Mißhandlungen und körperliche Verletzungen, die sie nach ausdrücklicher Vorschrift der Art. 53 und 54 der Rheinischen Criminal-Gerichts-Ordnung zur nähern Untersuchung und Verfolgung unverzüglich an mich einsenden sollen, zurückhalten und sogar ganz auf sich beruhen lassen, sobald die Partheien sich verglichen haben, oder der anzeigende Theil auf weitere Verfolgung der Sache verzichten zu wollen erklärt hat.

Die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei dürfen die Frage, ob eine Injurie oder eine Mißhandlung vorliege, und ob also die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 anwendbar oder unanwendbar sei, ihrer Prüfung und Beurtheilung gar nicht unterwerfen, müssen vielmehr nur darauf sich beschränken, etwaige Anträge der Partheien wegen Verzichtleistung zum Protokoll zu nehmen, und solches nebst allen Verhandlungen an mich einzusenden, damit ich die Ent-

*) Bd. 4. pag. 204.
**) Band 5. pag. 75. 127. und 128.

Digitized by Google

scheidung des Königl. Landgerichts über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verzichtleistung veranlassen kann.

Indem ich die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei meines Amtsbezirks anweise, nach den bezeichneten gesetzlichen und instructionsmäßigen Bestimmungen künftig überall zu verfahren, mache ich zugleich das Publikum auf den wahren Sinn der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 aufmerksam und warne zugleich in Gemäßheit eines an mich erlassenen Rescripts Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz vom 9. Juni l. J. E. 1590, die auf so vortrefflichen und wohlthätigen Grundsätzen beruhende Allerhöchste Anordnung nicht zur Befriedigung unerlaubten Eigennutzes zu mißbrauchen, indem künftig in Fällen der Verzichtleistung genau untersucht und geprüft werden soll, ob solche etwa aus bloßer Gewinnsucht hervorgegangen sind.

Trier, den 27. Juli 1837.

Der Ober-Prokurator am Königl. Landgerichte,
Heintzmann, Geheimer Justizrath.

conf. Düsseldorf. Amtsbl. pag. 99 u. 120 ꝛc.

1808.

Verfahren bei Einlegung und Instruktion des Aggravations-Rechtsmittels in den nach Preußischem Rechte geführten Untersuchungen.

Crimin. No. 75.

(cf. Rescripte vom 14. November und 27. Dezember 1834. Bd. 4. S. 176 und 296.

Da es an genügenden Bestimmungen über die Behandlung derjenigen nach Preußischen Gesetzen zu beurtheilenden Strafsachen, in welchen das Rechtsmittel der Aggravation eingelegt worden, in der Rheinprovinz fehlt, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb Folgendes resp. in Erinnerung zu bringen und festzusetzen:

1) Die Einlegung des Rechtsmittels geschieht bei dem Instruktionsamte, welches in erster Instanz die Untersuchung geführt hat.

2) Findet das letztere wegen der Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken, so wird das Gesuch dem öffentlichen

Digitized by Google

Ministerium zum Antrage mitgetheilt und demnächst durch den Inquirenten in der Rathskammer vorgetragen, von welcher sodann die erforderliche Verfügung zu treffen ist.

3) Ist nach dem Ermessen des Inquirenten die Zulässigkeit des Rechtsmittels unzweifelaft, oder hat in dem Falle ad 2. die Rathskammer die Instruktion desselben verordnet, so erfolgt die letztere durch den Inquirenten bis zum Schlusse, ohne daß es eines weiteren Antrages des öffentlichen Ministeriums bedarf.

4) Nach vollendeter Instruktion des Rechtsmittels werden die Akten dem öffentlichen Ministerium zum Antrage mitgetheilt und sodann bei der Rathskammer zum Vortrage gebracht, welche die etwa nöthigen Ergänzungen der Instruktion, oder, wenn es deren nicht bedarf, die Einsendung der Akten zum Spruche zweiter Instanz verfügt, worauf sodann das öffentliche Ministerium die Akten dem Herrn Generalprokurator zu Köln einsendet.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gerichtsbehörden der Rheinprovinz mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz,
Der Justizminister
Mühler.

An
den Herrn Ersten Präsidenten
am Appellationsgerichtshofe u.
den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.

E. 1915.

1809.

Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten.

Offic. S. No. 10.

Der dortige Archiv-Kanzlist H. hat sich in der nebst Anlagen abschriftlich beifolgenden Eingabe vom 9. d. M. dar-

über beschwert, daß seine ganze Diäten von täglich 1 Thlr. mit Arrest belegt worden. Die Beschwerde erscheint gesetzlich begründet. Die Vorschriften des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung §§. 160 u. f., welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1826*) (Gesetzsammlung S. 54.) auch in der Rheinprovinz Anwendung finden, gestatten eine Beschlagnahme der Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten nur insofern, als solche die Summe von 400 Thlrn. jährlich übersteigen. — Zwischen widerruflich und unwiderruflich angestellten Beamten und zwischen fixirtem und unfixirtem Diensteinkommen ist hierbei kein Unterschied gemacht, wie solche Unterscheidung nach dem Grunde des Gesetzes auch nicht zulässig, welches die Befreiung eines gewissen Betrages des Diensteinkommens angeordnet hat, um denjenigen, welcher im öffentlichen Dienste beschäftigt ist, im Stande zu erhalten, seine Dienstfunktionen zu besorgen. — Nach diesen Grundsätzen haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung S. 1) festzusetzen geruht, daß wider Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure

während der Dauer ihrer Anstellung als fixirte Diätarien bei öffentlichen Behörden,

desgleichen

während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung

der Personal-Arrest Schuldenhalber nicht vollstreckt werden, und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe des §. 160. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn. zulässig sein soll. Hiernach ist der in der Verfügung der dortigen Regierung vom 17. Dezember v. J. gemachte Unterschied zwischen fixirten und unfixirten Diäten dem Gesetze nicht entsprechend, und eine Beschlagnahme der Diäten des ꝛc. H. nicht weiter statthaft, als derselbe sich solche freiwillig gefallen läßt. — Der ꝛc. H. hat sich in seiner Eingabe erboten, seinen Gläubigern ein Drittel seines Diensteinkommens zu überlassen; hierauf muß daher die Beschlagnahme beschränkt werden.

Ueber die Frage

ob ein Schuldner als Beamter zu betrachten sei, und ihm danach die Vorschriften der §§. 160. und f. l. c. zu Statten kommen,

---

*) Bd. 3. pag. 31.

findet, als zur öffentlichen Ordnung gehörend, der Rechtsweg nicht Statt, sondern gehört zur Beurtheilung der vorgesetzten Dienstbehörde. — Es würde daher, wenn die Gläubiger des ꝛc. H. auf die Benachrichtigung von der Beschränkung der Beschlagnahme den Rechtsweg beschreiten sollten, der Kompetenz-Konflikt zu erheben seien.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, die dortige Regierung hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen und den ꝛc. H. zu bescheiden.

Dem General-Prokurator an dem Königl. Appellationsgerichtshofe zu Cöln ist Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt, um solche zur Kenntniß der Rheinischen Gerichte zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Minister des Königl. Hauses. Fürst zu Wittgenstein.

Der Justiz-Minister. Mühler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Freiherr von Werther.

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Boddelschwingh Hochwohlgeb. zu Coblenz.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend eine Anschrift der heute an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassenen Verfügung,

betreffend die Beschlagnahme der Diäten widerruflich angestellter Beamten,

mit Auftrag, dieselbe zur Kenntniß des Appellationsgerichtshofes und durch die Ober-Prokuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

An den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister Mühler.

E. 1970.

Digitized by Google

1810.

Portofreiheit für die amtliche Correspondenz mit Kaiserlich Oesterreichschen Behörden.

Rhp. Gen. No. 10.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß, einer Mittheilung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler zufolge, mit der Kaiserlich Oesterreichischen obersten Hof-Postverwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs eine Uebereinkunft dahin getroffen worden ist, daß bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen (Correspondenz und Aktensendungen, letztere bis zum Gewichte von einem Pfd.) zwischen den diesseitigen und den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen. Die Schreiben ꝛc. sind zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und einer den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B. „Herrschaftliche Polizeisache, Herrschaftliche Justiz-Dienstsache, Militaria ꝛc." zu versehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von diesem Erlasse den Ober-Procuratoren gleichfalls Kenntniß geben.

Berlin, den 8. August 1837.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers von Kamptz.

An — Der Justiz-Minister

den Herrn General-Procurator zu Cöln. — Mühler.

E. 2121.

1811.

Verwendung des Prozeßwerthstempels in den nach gemeinem deutschen Prozesse geführten Rechtsstreitigkeiten.

Der Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln hat gegen die, dem Königlichen Justiz-Senate unter dem 21. Dezember v. J. mitgetheilte Verfügung *) wegen Verwendung des Prozeßwerthstempels zu Erkenntnissen Bedenken vorgetragen, welche zu einer weitern Korrespondenz mit dem Herrn Finanzminister Veranlassung gegeben haben. Letzterer hat sich nunmehr

*) Bd. 5. pag. 523.

in dem Schreiben vom 1. d. M. damit einverstanden erklärt, daß in dem Bezirke des Kollegiums, in welchem der deutsche gemeine Prozeß stattfindet, das Erkenntniß nicht auf dem erforderlichen Prozeßwerthstempel niedergeschrieben, sondern abgewartet werde, ob dasselbe zur Publikation kommt; daß in diesem Falle der volle Erkenntnißstempel binnen 14 Tagen nachzubringen, entgegengesetzten Falls aber die Stempel zu den einzelnen Verfügungen u. s. w. bis zum halben Betrage des Erkenntnißwerthstempels zu verwenden seien.

Der Königliche Justiz-Senat wird beauftragt, die ihm untergeordneten Gerichte hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen, indem bemerkt wird, daß, wenn ein Erkenntniß, welches Anfangs auf sich beruhen geblieben ist, auf nachträglichen Antrag einer Partei zur Publikation gelangt, die bis dahin verwendeten Stempel bis auf den vollen Betrag des Erkenntnißstempels ergänzt werden müssen. Von Seiten des Herrn Finanzministers ist bereits die erforderliche Instruktion für die Stempelfiskale veranlaßt.

Berlin, den 10. August 1837.

In Abwesenheit des Justizministers von Kamptz.

An — Der Justizminister

den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz. — Mühler.

E. 2141.

1812.

Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Requisit. No. 3.

Ich habe aus dem Berichte der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ersehen, daß in den Kurhessischen Landen nach dortigem Gerichtsgebrauch gegen jeden Ausländer, welcher daselbst bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, auch wegen persönlicher Forderungen gerichtlich verfahren, das Vermögen mit Beschlag belegt und zur Befriedigung des Klägers verwendet werden darf. Da die Unterhandlungen zur Auswirkung einer mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Modifikation dieses Gerichtsgebrauchs für Meine Unterthanen von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch mit Bezug auf die

in der Verordnung vom 7. Juli 1819.*) für solche Fälle vorbehaltene Herstellung des §. 34. des Anhangs zur Gerichtsordnung, daß gegen Kurhessische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll, in Folge dessen jeder Kurhessische Unterthan, der in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dasselbe befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anspruch genommen werden darf. Hiernach soll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, wo bisher die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt ist. Das Staatsministerium hat diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. August 1837.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

E. 2537.

1813.

Ablieferung der Ordens-Insignien und Ehrenzeichen verstorbener Justizbeamten betreffend.

(Aus dem Trierschen Amtsblatte.)

Nach §. 14. der Allerhöchsten Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Januar 1810. — Gesetz-Sammlung pro $18\frac{0\,6}{1\,0}$ Nr., 103 p. 632. — soll das Diplom über die von des Königs Majestät Allergnädigst verliehenen Orden und Ehrenzeichen als ein ehrenvolles Andenken der Familie der Verstorbenen verbleiben, dagegen aber in Gemäßheit des Reskripts des hohen Justiz-Ministeriums vom 24. November 1817 (Jahrb. Band 10. p. 250. Nr. 18.) die im Nachlaß sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen verstorbener Ritter und Besitzer, der Königl. General-Ordens Commission eingesandt werden.

Auf den Grund eines unterm 23. Mai 1837. erlassenen Reskripts des Hrn. General-Procurators beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe fordere ich daher die Hinterbliebenen der bei ihrem Tode noch im activen Dienste befindlichen, oder in Ruhestand versetzten Justiz-Beamten im hiesigen

*) Gesetz-Samml. pag. 212.

Landgerichtsbezirke auf, die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen unmittelbar nach dem Leichenbegängniß, bei welchem dieselben, zufolge des oben allegirten §. 14. noch dienen können, an mich, zur Beförderung an die Königl. General-Ordens-Commission einzusenden.

Zugleich veranlasse ich die Herren Friedensrichter und Notarien meines Ressorts, bei Siegel-Anlegung respective Abnahmen, Inventarisationen, Erbtheilungen, Vormundschafts-Regulirungen ꝛc. ꝛc. die Ablieferung der Ordens-Insignien und Ehrenzeichen zu veranlassen, mir auch eintretenden Falles die Gründe anzuzeigen, weshalb etwa solche nicht geschehen kann.

Trier, den 17. August 1837.

Der Ober-Prokurator am Königl. Landgerichte,
Heintzmann, Geheimer Justizrath.

1814.

Ausländer sind von Uebernahme diesseitiger Vormundschaften nicht ausgeschlossen.

Gen. No. 72.

a.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren Bericht vom 3. d. M.,

die Berufung eines Ausländers zur Vormundschaft über die minderjährige Katharine S. zu Coblenz betreffend,

daß ich Bedenken getragen habe, auf den Antrag des Oberprocurators zu Trier vom 18. vorigen Monats,

die Ausländer von den diesseitigen Vormundschaften ganz auszuschließen,

einzugehen, und denselben mit der abschriftlich beikommenden Resolution vom 2. d. Mts. versehen habe.

Es ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, hierunter in der Rheinprovinz andere Grundsätze, als diejenigen anzunehmen, welche in ganz Deutschland und insonderheit in den andern Provinzen der Monarchie gelten, und daher, wie Sie auch mit Recht annehmen, die Anstellung solcher ausländischer Vormünder nach Analogie des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 156. nicht mit Genehmigung des Justizministers zuzulassen. In dem vorliegenden Falle, wo alle Umstände für die Bestellung des Handelsmanns Johann Wilhelm K.

zu Frankfurt a. M. als Vormund der minderjährigen Katharina S. zu Coblenz sprechen, wird diese Bestellung der Wahl des Familienraths entsprechend genehmigt.

Berlin, den 18. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 2178.

b.

Da es schon jetzt zu den seltenen Fällen gehören wird, wenn einmal ein Ausländer zum Vormund eines einheimischen Pflegbefohlenen bestellt wird, hierbei aber eher das Interesse des letztern, als das des Vormunds leitend ist, indem Fälle vorkommen können, in denen ein Ausländer sich zur Vormundschaft eines hiesigen Pflegebefohlenen ganz besonders eignet: so kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die Ausschließung der Ausländer von diesseitigen Vormundschaften in der Art anzuordnen, wie solche von Ew. Hochwohlgeboren nach dem Berichte vom 18. v. Mts. gewünscht wird.

Berlin, den 2. August 1837.

In Abwesenheit des Justizministers von Kamptz.
Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn Ober-Procurator
zu Trier.
E. 2050.

1815.

Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten.

Gen. No. 134.

Nach dem §. 7. litt. d. des Klassensteuergesetzes (Gesetzsammlung von 1820. Seite 142.) und dem §. 42. litt. a. des Gewerbesteuergesetzes (Gesetzsammlung von 1820. Seite 154.), in Verbindung mit dem §. 95. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung von 1819. S. 117.) können die Regierungen nach Umständen der Vollstreckung der wegen Klassen- oder Gewerbe-Steuerkontraventionen ge-

Digitized by Google

richtlich erkannten Strafen Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

Aus Veranlassung des Umstandes, daß das Königl. Finanzministerium zu Straferlassen und zu Strafmilderungen nur bei Kontraventionen gegen die indirekten, nicht aber bei Kontraventionen gegen die direkten Steuergesetze ermächtigt ist (Jahrbücher Bd. 43. Seite 647 — 649), ist in Frage gestellt worden,

ob die Gerichte nach den vorangeführten Bestimmungen verpflichtet sind, auf die Requisition der Regierungen die Berichtigung der wegen Klassen- oder Gewerbe-Steuerkontraventionen erkannten Geldbußen durch Terminalzahlungen, beziehungsweise die Abbüßung der substituirten Gefängnißstrafen mit Zwischenräumen zu gestatten?

Diese Frage kann allerdings nur bejahet werden. — Der Zweck des §. 95. der Steuerordnung geht dahin, daß die Verurtheilten im nahrungs- und leistungsfähigen Stande erhalten werden. Wie dies geschehe, daneben aber das Interesse der Verwaltung bei Verhütung künftiger Steuerkontraventionen berücksichtigt werden könne, vermag nur die Verwaltungsbehörde vollständig zu beurtheilen.

Da jene in Bezug auf die Kontraventionen gegen die indirekten Steuergesetze gegebene Bestimmung auf die Kontraventionen gegen die direkten Steuergesetze unbedingt ausgedehnt worden ist, so kann dieselbe, ohne hierin eine Beschränkung zu machen und ohne in eine Inkonsequenz zu verfallen, nicht, je nachdem von der einen oder andern Kontraventionsart die Rede ist, verschieden ausgelegt, sondern muß bei beiden Arten gleichmäßig und dem obengedachten Zwecke gemäß, so wie solcher in besonderer Beziehung auf die Kontraventionen gegen die indirekten Steuergesetze sich herausgestellt, angewandt werden; bei Kontraventionen der letzteren Art können aber die Steuerbehörden auf den Grund des §. 95. der Steuerordnung und mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen Terminalzahlungen der Geldbußen, und resp. Abbüßung der Freiheitsstrafen mit Zwischenräumen, unzweifelhaft gestatten. — Es würde endlich die Steuerbehörde bei wiederholter Ausübung des ihr durch den qu. §. 95. seiner Wortfassung nach ausdrücklich beigelegten Rechts bewirken können, daß der Verurtheilte die ganze Geldbuße nicht mit einem Male erlege oder aus dem Gefängnisse wiederholt entlassen werde.

Es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß von

Digitized by Google

Seiten der Gerichtsbehörden den fraglichen Requisitionen der Königl. Regierungen Folge zu geben ist.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diesen Erlaß zur Kenntniß des Appellationsgerichtshofes und sämmtlicher Landgerichte zu bringen, und die Oberprokuratoren zur Beachtung desselben anzuweisen.

Berlin, den 19. August 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1848.

1816.

Strafbarkeit des Verkaufs von Geheimmitteln.

Rhpr. Gener. 122.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich zur vollständigen Erledigung des hochverehrlichen Rescripts vom 23. vorigen Monats F. 1622 hierneben die Untersuchungs-Akten gegen die Ehefrau S. zu M. ganz gehorsamst zu überreichen, wonach das Königliche Landgericht zu N. das eingeleitete Verfahren „den Verkauf eines Geheimmittels gegen die Wassersucht betreffend" dem Antrage des öffentlichen Ministeriums gemäß, aus dem Grunde sistirt hat, weil weder das Gesetz vom 21. Germinal Jahr XI. noch das Gesetz vom 25. Prair: Jahr XIII. und eben so wenig das Dekret vom 10. August 1810 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, indem, wie der Königliche Ober-Prokurator in seinem Schreiben an die Königliche Regierung zu N. vom 13. Januar v. J. anführt, nur der öffentliche Verkauf, nicht aber die privative Ueberlassung eines Arzneimittels verboten sei. Das Gesetz vom 19. Ventose Jahres XI., die Ausübung der Arzneikunde betreffend, hat man hierbei ganz außer Acht gelassen, und hätte man daher zur näheren Begründung der Sistirung des Strafverfahrens auch noch den Grundsatz aufstellen müssen, daß auch dieses Gesetz gegen die Beschuldigte nicht zur Anwendung gebracht werden könne, ein Grundsatz zu dessen Vertheidigung sich anführen ließ, daß zur Strafbarkeit der illegalen Ausübung der Arzneikunde die gleichzeitige Anmaßung des Titels eines Dok-

Digitized by Google

tors, Medizinal-Beamten oder Wundarztes erforderlich sei. Weder die eine noch die andere Ansicht findet indessen bei einer nähern Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen ihre Rechtfertigung, und ergeben dieselben vielmehr im Gegentheil das Resultat, daß die Beschuldigte sowohl nach dem Gesetze vom 21. Germianal J. XI. als auch nach dem Gesetze vom 19. Ventose J. XI. hätte bestraft werden müssen, indem dieselbe in dem Protokoll vom 30. November 1835 der That geständig ist, das fragliche Geheimmittel nicht allein oft angewendet, sondern auch für 7 Sgr. verkauft zu haben.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Anwendung solcher Arzneimittel als eine illegale Ausübung der Arzneikunde zu betrachten ist, indem das Wesen der sogenannten Quacksalberei gerade darin besteht, sich mit der Heilung von Kranken zu befassen, ohne die gesetzliche Qualifikation hierzu erworben zu haben, und sehr häufig ist daher von andern Landgerichten gegen dergleichen Individuen die Strafe des Gesetzes vom 19. Ventose Jahr. XI. Art. 36. zur Anwendung gebracht worden, obschon dieselben weder als Aerzte oder als Doktoren der Medizin noch als Wundärzte sich ausgegeben hatten. Ein berüchtigter Quacksalber, nemlich der Ackerer H. aus B., der sich mit dem Heilen von Augenkrankheiten befaßte, ist dieserhalb insbesondere von dem hiesigen Landgerichte auf den Grund jener gesetzlichen Bestimmung mehrmals und zwar am 17. Juni 1822 zu einer Geldbuße von 5 Rthlr. am 14. Juni 1823 zu einer Geldbuße von 10 Rthlr. am 30. April 1824 zu einer Geldbuße von 20 Rthlr. und einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, am 25. April 1825 zu einer Geldbuße von 20 Rthlr. und einer Gefängnißstrafe von einem Monat, so wie endlich am 5. Februar 1829 zu einer Geldbuße von 20 Rthlr. und außerdem einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt worden. Gegen diese Verurtheilungen möchte nun allerdings nicht ohne Grund anzuführen sein, daß die Strafbestimmungen des Art. 36. des Gesetzes vom 19. Ventose Jahres XI. nur auf den Fall Anwendung finden, wo mit der illegalen Ausübung der Arzneikunde zugleich die Anmaßung des Titels eines Doktors, Medizinalbeamten oder Wundarztes verbunden gewesen ist, indem durch eine solche Anmaßung das Publikum leichter getäuscht wird, und daher auch nachtheiligere Folgen zu besorgen stehen. Es folgt hieraus indessen nicht, daß die illegale Ausübung der Arzneikunde, wenn dieselbe mit dergleichen Anmaßungen nicht verbunden ist, als straflos zu betrachten sei; indem der Art. 35. l. c. im allgemeinen bestimmt, daß Jeder, der nach Ab-

Digitized by Google

lauf der daselbst bestimmten sechsmonatlichen Frist mit der Ausübung der Heilkunde sich befaßt, ohne hierzu die erforderliche Qualification erworben zu haben, zum Vortheil der Wohlthätigkeits-Anstalten mit einer Geldbuße bestraft werden soll. — Die gleichzeitige Anmaßung des Titels eines Doktors ꝛc. bildet demnach nur einen erschwerenden, die Strafbarkeit erhöhenden Umstand, bei dessen Nichtvorhandensein nur eine Polizeistrafe als die gelindeste Strafe zur Anwendung gebracht werden kann, wie dieses auch von dem Cassationshofe zu Paris in mehreren Fällen und insbesondere noch unterm 28. August 1832 von den vereinigten Senaten desselben anerkannt worden ist (Sirey récueil gen. tom. 32. I. p. 572). Auch mit dem Ressortreglement stimmt diese Ansicht in sofern überein, als nach dem §. 33. desselben jede Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden soll. Strafbarer erscheint die Ehefrau S. aber noch wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Dekrets vom 21. Germinal XI, indem nach den Art. 25 und 36 der Verkauf von Arzneimitteln nach dem Medizinalgewichte nur den Apothekern gestattet, jedem andern aber ein solcher Verkauf und sogar jede Ankündigung desselben verboten ist. Nach dem Dekret vom 29. Pluviose Jahres XIII. soll jede Zuwiderhandlung bei dem betreffenden Zuchtpolizei-Gerichte verfolgt, und mit einer Geldbuße von 25 bis 600 Fr., im Wiederholungsfalle aber mit einer Gefängnißstrafe von 3 — 10 Tagen bestraft werden.

Diese Strafbestimmung mußte gegen die Beschuldigte um so mehr zur Anwendung gebracht werden, da nicht zu bezweifeln ist, und leicht zu ermitteln gewesen sein würde, daß das fragliche Geheimmittel eine arzneiliche Zubereitung enthält, und nach Verschiedenheit des Alters, der Körper-Constitution, des Krankheits-Grades ꝛc. in bestimmten Quantitäten (en doses) mithin nach Medizinal-Gewicht verabreicht wird.

Auch hierüber, nemlich: daß der Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal Jahr XI. und das Dekret vom 19. Pluviose Jahr XIII. auf dergleichen Geheimmittel Anwendung finde, hat der vorerwähnte Cassationshof sich verschiedentlich ausgesprochen, und beziehe ich mich desfalls auf die Entscheidungen desselben, welche in Sirey l. c. tom. 33. I. pag. 778 und tom. 35. I. pag. 935 abgedruckt sind, und das Urtheil des Gerichtshofes zu Bordeaux vom 28. Januar 1830 (Sirey l. c. tom. 31. II. pag. 299.) wo es sich von einem ähn-

Digitized by Google

lichen Geheimmittel handelte, welches die Soeurs de la Charité zu verabfolgen pflegten.

Das öffentliche Miniſterium ſo wie das Landgericht zu N. haben ſich demnach offenbar in einem Rechtsirrthum befunden, wenn man von der Anſicht ausgegangen iſt, daß der Beſchuldigten keine ſtrafbare Handlung zur Laſt gelegt werden könne. Zweifelsohne hat die Ehefrau S. von dem fraglichen Geheimmittel fernerhin ungeſtörten Gebrauch gemacht, und wird es daher nicht an Gelegenheit fehlen, gegen dieſelbe neuerdings amtlich einzuſchreiten, und ſolchergeſtalt die Grundſätze geltend zu machen, welche ich in dem gegenwärtigen Berichte zu entwickeln die Ehre gehabt habe.

Ew. Excellenz ſtelle ich die nähere Prüfung derſelben ehrerbietigſt anheim, und werde ich, wenn Hochdieſelben es zu genehmigen geruhen, nicht verfehlen den Königlichen Ober-Prokurator zu N. deshalb mit näherer Weiſung zu verſehen und ihn veranlaſſen, von den geſetzlichen Rechtsmitteln der Berufung, und des Caſſations-Rekurſes Gebrauch zu machen, wenn demungeachtet im entgegengeſetzten Sinne erkannt werden möchte.

Cöln, den 31. Juli 1837.

In Abweſenheit des General-Prokurators.
Der Erſte General-Advokat
Sandt.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn von Kamptz Excellenz zu Berlin.

b.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 31. v. Mts.,
die Strafbarkeit des von der Ehefrau S. zu M. geſchehenen Verkaufes eines Geheimmittels betreffend,
daß ich mit der in dieſem Berichte enthaltenen Ausführung vollkommen einverſtanden bin, und veranlaſſe ich Sie, danach den Ober-Prokurator zu N. mit weiterer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 22. Auguſt 1837.

Der Juſtiz-Miniſter
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 2153.

1817.

Beamte, welche ihr Amt zur Begehung gemeiner Verbrechen mißbrauchen, werden nach den Preußischen Strafgesetzen bestraft.

(cf. Reskripte vom 4. März und 11. April 1834. Bd. 4. S. 39. und 58.)

Crim. No. 19.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend die Akten in Sachen des Ackerers Mathias J. gegen den Pfarrer Jodokus G. und das Urtheil des Königlichen Revisions- und Kassationshofes in dieser Sache vom 12. d. Mts., um aus denselben mit mehreren zu ersehen, aus welchem unrichtigen Gesichtspunkte in der korrektionellen Kammer des Landgerichts zu Trier der Kompetenz angesehen worden ist. Der Pfarrer G. hat vermöge der ihm obliegenden Inspektion über die zu seiner Pfarrei gehörigen Schulen sich in die Schule seines Wohnortes begeben, um auf den Antrag des Schullehrers einen von einem Schulknaben darin begangenen schweren Unfug näher zu untersuchen und dagegen die geeigneten Maaßregeln zu verfügen, und hat demnächst, da der Unfug eine sofortige Strafe erforderte, er aber die Vollziehung der in wenigen Hieben bestandenen körperlichen Züchtigung durch den eben schwer beleidigten Schullehrer selbst nicht für angemessen erachtete, dieselbe selbst vollstreckt. Die korrektionelle Kammer des Landgerichts zu Trier, bei welcher der Vater des Knaben gegen den Prediger klagend aufgetreten, hat sowohl in der Civilklage, als korrektionell, die von dem Pfarrer entgegengesetzte Inkompetenz-Einrede verworfen, weil sie angenommen, „daß, da dem Prediger kein Schulzüchtigungsrecht zustehe, und er daher hier keine Amtsbefugniß gehabt habe, hier nicht von einem Amts-, sondern vielmehr von einem gemeinen Vergehen die Rede sei, worüber das Zuchtpolizeigericht kompetent sei."

Der Vordersatz dieses Urtheils kann hier füglich auf sich beruhen bleiben, indem auch wenn er richtig wäre, dennoch der Schluß nicht richtig sein würde. Denn, da jedenfalls der Prediger, vermöge seiner amtlichen Aufsicht auf die Pfarrschule diesen Vorfall zu untersuchen hatte, so würde er, wenn er dabei die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten haben sollte, in seinem Amte gefehlt und eines Amtsvergehens

Digitized by Google

sich schuldig gemacht haben, dessen Beurtheilung der vorgesetzten Amtsbehörde zugestanden und nur auf deren Ueberweisung von den Gerichtshöfen vor ihr forum hätte gezogen werden können, und dann in Form und Materie nach Preußischen Gesetzen hätte entschieden werden müssen.

Mit Recht hat daher die Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Trier dies Erkenntniß durch das Urtheil vom 13. April d. J. reformirt und die Inkompetenz-Einrede für begründet erklärt und angenommen:

daß, wenn der Pfarrer auf die Denunziation des Schullehrers sich in die Schule begab, er sich dort offenbar in seinem Amte befand, und daß, wenn er, indem er die Züchtigung selbst übernahm, in diesem Amte etwas gethan haben mochte, was ihm nicht zustand oder wodurch er sich überhaupt des Mißbrauchs seiner amtlichen Stellung schuldig machte, er als Verwaltungsbeamter ein Vergehen begangen haben würde, welches unter die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. März 1821*) angeführten §§. 323 — 503. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zu subsumiren und darnach zu bestrafen sei,

daß der vorliegende Fall demnach zu denjenigen gehört, wovon jene Allerhöchste Kabinetsordre redet, und daß somit nicht die gewöhnlichen Zuchtpolizeigerichte zur Untersuchung und Bestrafung desselben kompetent sind, sondern daß die Untersuchung und Entscheidung nach Vorschrift der Preußischen Kriminalordnung eintreten muß.

Der Vater des Schulknaben hat zwar gegen dieses Urtheil den Kassationsrekurs eingelegt und mit Bezugnahme auf die Gründe des ersten Urtheils auch die Behauptung aufgestellt, daß die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre hier gar nicht, eventualiter aber nach ihrer Nr. 1. nur auf die in den §§. 323 — 508. loc. cit. benannten Handlungen anwendbar sei, dagegen aber die dort nicht benannten Fälle nach der Rheinischen Strafgesetzgebung beurtheilt werden müßten.

Der Revisions- und Kassationshof hat aber, wie Ew. Hochwohlgeboren aus der Anlage ersehen werden, durch das Erkenntniß vom 12. d. Mts. das Kassationsgesuch verworfen und erkannt:

daß die Appellationskammer des Landgerichts zu Trier,

---

*) Band 2. pag. 95.

indem sie in der vorliegenden Sache die Inkompetenz des Zuchtpolizeigerichts aussprach, sich keinesweges einer Verletzung der bestehenden Gesetze schuldig gemacht, dieselben vielmehr richtig angewendet hat.

Der Revisions- und Kassationshof ist hierbei von dem Grundsatz ausgegangen:

daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. März 1821 und der deklaratorischen Verordnung vom 2. August 1834 *) die Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 untersucht, und die Bestimmungen der §§. 323 — 508. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts angewendet werden sollen;

daß unter jene Kathegorie auch Geistliche, Schul- und überhaupt alle unmittelbare oder mittelbare Beamte des Staats gehören; daß die Züchtigung des Knaben J. dadurch veranlaßt worden, daß der Schullehrer die grobe Ungebührlichkeit desselben dem vorgesetzten Schulvorstande in der Person des Predigers denunzirte;

daß, mochte dieser überhaupt kein Züchtigungsrecht oder in demselben wenigstens exzedirt haben, er jedenfalls auf Veranlassung seines Amts handelte; die Fälle aber, wo Jemand sein Amt zur Begehung gemeiner Verbrechen, zu Injurien oder Thätlichkeiten mißbraucht, in den obgedachten Paragraphen ebenfalls vorgesehen sind (cfr. §§. 337. 338. 362.), und wenn darin auf die Strafen gemeiner Verbrechen Bezug genommen und deren Schärfung verordnet ist, darunter nur die landrechtlichen Strafen verstanden werden können.

Da es keinesweges weiter zulässig ist, daß diese klar und bestimmt vorgeschriebenen Grundsätze, wie es hin und wieder noch der Fall ist, in einzelnen Fällen in Zweifel gezogen und übersehen, und Fälle dieser Art nach ganz unrichtigen Grundsätzen entschieden und dadurch die Dienstordnung schwankend gemacht und die Parteien in unnöthige Kosten versetzt werden; so haben Ew. Hochwohlgeboren nicht allein den baldigen Abdruck dieses Urtheils des Revisions- und Kassationshofes im Sandschen Archive zu veranlassen, sondern auch das öffentliche Ministerium bei den Landgerichten anzuweisen, durch bestimmte Anträge solchen Versehen vorzubeugen und

*) Band 4. pag. 149.

Digitized by Google

eventualiter im Interesse des Gesetzes dagegen den Kassationsrekurs einzulegen, und den Fall sogleich mir anzuzeigen.

Berlin, den 22. August 1837.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

F. 2334.

1818.

Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung.

(cf. Reskript vom 12. Dezember 1834. Bd. 4. S. 194.)

Gen. No. 1.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. d. Mts., durch welche des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß, wenn in den Landestheilen unter französischer Gerichtsverfassung ein Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihm verweigerten Amtshandlung belangt wird, nicht der gewöhnliche Civilprozeß, sondern mittelst Schriftwechsels dasjenige abgekürzte Verfahren stattfinden soll, welches nach Artikel 17. des französischen Gesetzes vom 18. März 1801 und Artikel 74. des bergischen Dekrets über die Einregistrirungsgebühren vom 17. Dezember 1811 für gewisse Rechtssachen der Verwaltung zur Anwendung kommt. Die Allerhöchste Ordre haben Sie den Rheinischen Gerichtsbehörden mitzutheilen und deren Publikation durch die Amtsblätter*) der Rheinischen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 23. August 1837.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator, zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 2241.

---

*) cf. Cöln. Amtsbl. pag. 277.

b.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. Mts. bestimme Ich, zur Beseitigung der bei den Rheinischen Gerichen entstandenen Zweifel, nach Ihrem Antrage: daß, wenn in den Landestheilen unter französischer Gerichtsverfassung ein Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihm verweigerten Amtshandlung belangt wird, nicht der gewöhnliche Civilprozeß, sondern mittelst Schriftwechsels dasjenige abgekürzte Verfahren stattfinden soll, welches nach Artikel 17. des französischen Gesetzes vom 18. März 1801 und Artikel 74. des bergischen Dekrets über die Einregistrirungsgebühren vom 17. Dezember 1811 für gewisse Rechtssachen der Verwaltung zur Anwendung kommt. Sie haben diesen Erlaß durch die Amtsblätter der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. August 1837.

An die Staatsminister v. Kamptz und Grafen v. Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

1819.

Beitreibung gestundeter Examinationsgebühren.

Gen. E. No. 1.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Rheinische Kandidaten bei der dritten Prüfung sich eine Stundung der Examinations-Gebühren zu verschaffen gewußt, und demnächst ihre schriftliche Versicherung, zur Zeit des Ablaufs der Stundung zu zahlen, nicht nur nicht erfüllt, sondern selbst die Einziehung der Gebühren durch Postvorschuß vereitelt haben, so daß es nothwendig wird, sie im Zwangswege einzuziehen. Diese Gebühren werden nach der Gesetzgebung der ältern Provinzen, unter welcher sie entstanden, auf Grund eines bloßen Dekrets exekutivisch eingezogen, und müssen daher auch in der Rheinprovinz auf Grund einer exekutorischen Erklärung des diesfälligen Requisitionsschreibens der Immediat-Justiz-Examinations-Commission an den betreffenden Ober-Prokurator in Gemäßheit der Verfügung der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln vom 30. Juni 1817 und des Publikandi vom 23. August 1834 (Lottner, Bd. 4. Seite 141 — 43) ohne Anstand beigetrieben werden.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren haben daher die betreffenden Justiz-Behörden anzuweisen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 25. August 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 2235.

1820.

Bestrafung der des Schleichhandels verdächtigen Personen wegen Uebertretung des Paßedikts.

(cf. Paßedikt v. 22. Juni 1817. §. 7. Gesetzsamml. S. 152.)

Crim. 54.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubte Abschrift der wegen Verhütung des Schleichhandels von dem Herrn Staatsminister v. Rochow unterm 12. Januar 1835 und 18. Mai 1836 erlassenen Verfügungen mit dem Bemerken, daß die Königl. Regierung zu Trier durch das Ministerium des Innern und der Polizei angewiesen worden ist, diese polizeilichen Verfügungen denjenigen Individuen, gegen welche sie künftig zur Anwendung kommen sollen, speciell bekannt machen zu lassen. Wenn eine solche Bekanntmachung nachgewiesen wird, kann die Anwendung dieser Verfügungen in foro keinem Zweifel unterliegen, da sie nur in Bezug auf bestimmte Individuen erlassen sind und daher nicht zu denjenigen gehören, welche nach §. 4. Nro. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1819 (Gesetzsammlung S. 149.) einer öffentlichen allgemeinen Bekanntmachung bedürfen.

Berlin, den 29. August 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
die Herren Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren zu Trier und Saarbrücken.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren beigehend zur Nachricht.

Berlin, den 29. August 1837.

An den Herren Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 2030.

b.

Extrakt.

ꝛc. Aus diesen Gesichtspunkten kann es hinführo kein Bedenken haben, wenn die Königl. Regierung,

I. was die Inländer betrifft,

1) die zur Ertheilung von Ausgangspässen ermächtigten Behörden anweiset, künftig allen Denjenigen Pässe ins Ausland zu versagen, welche
   a) wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben dringend verdächtig, und
   b) nicht im Stande sind, einen erlaubten Zweck bei ihrer Reise ins Ausland gehörig nachzuweisen.
2) Damit jedoch aus der Durchführung dieser Bestimmung nicht eine unnöthige Erschwerung des Verkehrs für die beim Schleichhandel nicht Betheiligten entspringe, so bleibt dieselbe lediglich auf diejenigen ad 1 a. gedachten Personen beschränkt, welche die Steuerbehörden (Hauptzollämter) den Landräthen als solche speziell anzeigen werden, und damit sich diese Personen nicht mit Unkenntniß der gegen sie ausschließlich zur Anwendung zu bringenden Maaßregel entschuldigen mögen, ist ihnen durch die Ortspolizeibehörde (oder durch den Landrath, je nachdem es angemessen erscheint) darüber die erforderliche Eröffnung ad protocollum machen zu lassen, daß es ihnen in Zukunft nicht gestattet werden kann, sich ohne Paß ins Ausland zu begeben.
3) Wer, der ihm geschehenen Warnung ungeachtet, sich ohne Paß ins Ausland begiebt, wird als Kontravenient gegen die Bestimmung des §. 7. des Paßedikts angesehen und mit einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. Geld, oder Gefängniß bis zu 14 Tagen, belegt.
4) Zur Ausführung dieser Bestimmung und zur Vigilanz auf desfallsige Uebertretungen sind neben den Polizeibeamten und Gensdarmen auch noch insbesondere in

Digitized by Google

Gemäßheit §. 17. des Paßedikts die Grenz-Zollbeamten berufen, dergestalt, daß sie befugt sein sollen, diejenigen ad Nro. 2. gedachten des Schleichhandels wegen dringend verdächtigen oder wegen desselben bereits bestraften Personen, die sie beim Aus- und Eingange über die Gränze ohne Päße betreffen, sofort anzuhalten und an die nächste Polizeiobrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

II. Was die Ausländer betrifft: so können gleichfalls

1) diejenigen derselben, welche sich des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben dringend verdächtig gemacht haben, und als solche von der Steuerbehörde dem Landrathe oder den zur Ertheilung von Eingangspäßen ermächtigten Behörden namhaft gemacht sind, nicht mehr zu denjenigen Personen gerechnet werden, denen als unverdächtigen Bewohnern der nächsten Gränzorte, nach §. 2. des Paßedikts, auch ohne Eingangspaß der Eingang in den diesseitigen Staat zu gestatten ist; es ist ihnen daher, bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande, zu eröffnen, daß sie fortan für paßpflichtig würden angesehen werden, und daß sie, wenn sie sich dessenungeachtet ohne Paß sollten betreten lassen, angehalten und mittelst Transports in ihre Heimath zurückgeführt werden würden.

2) Außerdem versteht es sich von selbst, daß gegen dergleichen unlegitimirte Ausländer dasjenige Verfahren zur Anwendung zu bringen ist, welches in den §§. 38. u. f. der Paßinstruktion für dergleichen Fälle vorgeschrieben worden. ꝛc.

Berlin, den 12. Januar 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königlichen Regierungen zu
Magdeburg, Erfurt, Minden.

c.

Nach einem von dem Königlichen Finanzministerio mitgetheilten Berichte des Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln sind zwar die zur Unterdrückung des Schleichhandels getroffenen paßpolizeilichen Anordnungen in Folge des diesseitigen Erlasses vom 29. August v. J. bereits in mehreren Kreisen zur Anwendung gebracht, die davon erwarteten Erfolge jedoch dadurch sehr geschmälert worden, daß nach der Ansicht der Gerichtsbehörden die des Schleichhandels verdächtigen und

deshalb paßpflichtigen Individuen mit der auf den Mangel des Passes gesetzten Strafe nur dann belegt werden können, wenn sie die Gränze wirklich überschritten haben.

Ich finde mich daher veranlaßt, der Königl. Regierung mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 29. August v. J. zu eröffnen, daß eine solche Auslegung dem Zwecke der in Rede stehenden Anordnung keineswegs entspricht, daß vielmehr, da selbstredend kein Verdächtiger die Gränze gerade in dem Augenblick überschreiten wird, wo er von Gränz- oder Polizeibeamten ergriffen werden könnte, die Verhaftung und nach Befinden Bestrafung der, des Schleichhandels verdächtigen und paßpflichtigen Individuen immer schon alsdann eintreten muß, wenn dieselben innerhalb des Gränzbezirks in der unzweifelhaften Richtung entweder zum Auslande hin, oder von demselben her, ohne Paß betroffen werden. Es ist auch nicht zu besorgen, daß Unschuldige bei einem solchen Verfahren Belästigungen zu erleiden haben, weil durch die den Steuerbehörden ertheilten Anweisungen dafür gesorgt worden, daß nur ganz unzweifelhaft und dringend Verdächtige den Polizeibehörden als solche namhaft gemacht und der Paßkontrolle unterworfen werden. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, von der gegenwärtigen Erläuterung der unterm 29. August v. J. Ihr zugegangenen Bestimmungen den Gerichtsbehörden Behufs ihrer Berücksichtigung in vorkommenden Fällen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königlichen Regierungen
zu Düsseldorf, Aachen, Trier,
Koblenz.
2457. P. A.

1821.

Verfahren bei Einziehung der gegen Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen.

Offic. S. 56.

a.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung erhält auf den Bericht vom 10. v. Mts.,
die Einziehung der gegen Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen betreffend,

bei Rücksendung der Anlagen beigehend Abschrift des von dem Generalprocurator zu Cöln hierüber erstatteten Berichts vom 7. d. Mts. mit dem Eröffnen, daß eine Abweichung von dem sonst bei Einziehung der Geldbußen stattfindenden Verfahren hinsichtlich der Ordnungsstrafen, welche von dem Instruktionsrichter in den, nach der Preußischen Kriminal-Ordnung geführten Untersuchungen festgesetzt worden, aus den vom Generalprokurator angeführten Gründen weder für nothwendig, noch für zweckmäßig zu achten ist. Die Vollstreckbarkeit der, nach den Vorschriften der Preußischen Kriminal-Ordnung verfügten Ordnungsstrafen kann nicht nach den Grundsätzen der Rheinischen, sondern nur nach den der altländischen Gesetzgebung beurtheilt werden, welcher die exekutorische Klausel ganz fremd ist. Nach den Grundsätzen der altländischen Gesetzgebung ist zur Beitreibung einer Ordnungsstrafe nur erforderlich, daß der Richter, welcher dieselbe festzusetzen hat, der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Beamten Auftrag dazu ertheile. Ein solcher Auftrag liegt in der Ueberweisung der Strafe an die Regierung vermittelst des gewöhnlichen, von dem Sekretariate ausgefertigten Auszuges der Strafverfügung, da die Regierung nach der in der Rheinprovinz bestehenden Einrichtung die Einziehung aller zur Staatskasse fließenden Strafen durch die Domainen-Renteien zu besorgen hat. Diese sind daher auf den Grund der ihnen von der Regierung zugegangenen weitern Ueberweisung vollkommen befugt, die Vollstreckung der gedachten Ordnungsstrafen zu veranlassen und den Exekutor hierzu zu bezeichnen. Angemessen aber erscheint es nicht, daß die Ueberweisung der, durch die Verfügung des dortigen Instruktionsrichters vom 28. Januar und 18. April d. J. festgesetzten Ordnungsstrafen durch Mittheilung einer Ausfertigung jener Verfügung erfolgt ist, indem sie vielmehr durch Mittheilung des obenerwähnten Auszuges erfolgen mußte. Es ist demnach und mit Rücksicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom vom 24. Juni d. J. und das Cirkular-Reskript vom 28. desselben Monats (Jahrbücher Bd. 49. S. 580.*) die Einrichtung getroffen, daß in den, nach der Preußischen Kriminal-Ordnung geführten Untersuchungen die Instruktionsrichter bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe deren Ueberweisung an die Regierung zur Beitreibung für Rechnung des Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen der Rheinischen Justizbeamten verfügen, das Sekretariat aber die Aus-

*) cf. Bd. 6. pag. 255.

züge aus den Straffestsetzungs-Dekreten, versehen mit der Bezeichnung ihrer Bestimmung zu dem obenerwähnten Fond, wie zeither, dem öffentlichen Ministerium zur Mittheilung an die Regierungen zustellt.

Berlin, den 29. August 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Aachen.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der, über das Verfahren bei Einziehung der gegen Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen unterm heutigen Datum an die Königl. Regierung zu Aachen erlassenen Verfügung, um darnach die Ober-Prokuratoren und die Instruktionsrichter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die übrigen Rheinischen Regierungen sind heute gleichfalls von der qu. Einrichtung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 29. August 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des
Königl. Appellations-Gerichtshofes
und den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.

E. 2206.

1822.

Anwendung der Censur-Vorschriften auf die dem Königl. lithographischen Institute zum Abdruck zugeschickten außerdienstlichen Schriften ꝛc.

Gen. S. No. 2.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. August c. mir zu befehlen geruhet, daß bei dem unter dem Kriegs-Ministerio stehenden Königl. lithographischen Institut, wenn demselben Schriften oder Aufsätze, welche nicht reine Dienstsachen sind, von wem es auch sei, zum Abdruck zugeschickt werden, die Censur-Vorschriften strenge befolgt werden sollen.

Digitized by Google

Um nun eine genaue Controlle dafür zu haben, daß das gedachte Institut in allen Fällen dem Allerhöchsten Befehle nachkömmt, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst anordnen zu wollen,

daß alle von Dero Ministerio oder einer Behörde Dero Ressorts dem Institute zum Abdruck zuzufertigenden Dienstsachen mit einer schriftlichen Anweisung überschickt und als Dienstsache bezeichnet werden.

Berlin, den 31. August 1837.

An v. Rauch.

den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn v. Kamptz Excellenz.

E. 2388.

1823.

Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens in der Rheinprovinz.

Crim. No. 19.

a.

Schon mehrmals ist gerügt worden, daß bei den Rheinischen Gerichten fast in allen Fällen, die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 6. März 1821 *), 3. Februar 1833 **), 2. August 1834 ***) und 25. Oktbr. 1835 ****) nach den darin allegirten Verfügungen des Titel 20. Th. II. Allgem. Landrechts zu ahnden sind, die Untersuchungen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Kriminal-Ordnung selbst dann eingeleitet werden, wenn in Gemäßheit des §. 12. der letzteren und des §. 34. Th. I. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung nur eine fiskalische Untersuchung stattfindet, und es ist als Grund dafür angeführt, daß jene Allerhöchsten Bestimmungen nur die Allgemeine Kriminalordnung in die Rheinprovinz eingeführt hätten, und die Gerichtshöfe haben zum Theil, der an sie erlassenen Berichtigungen ungeachtet, auf diesem offenbaren Irrthume beharrt. Ich habe mich da-

*) Bd 2. pag. 95.
**) Bd. 3. pag. 575.
***) Bd. 4. pag. 149.
****) Bd. 5. pag. 246.

Digitized by Google

her genöthigt gesehen, dies Verfahren zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, und Allerhöchstdieselben haben nach näherem Ausweis der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. v. Mts. mich beauftragt, die Gerichtsbehörden über deren obgedachte, mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehende Ansicht zu belehren und sie anzuweisen, in allen durch den §. 34. Tit. 35. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung vorgesehenen Fällen, in welchen nach dem Allgem. Landrechte zu erkennen ist, das in diesem Titel bestimmte fiskalische Untersuchungsverfahren eintreten zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren haben daher den rheinischen Gerichtsbehörden diese Allerhöchste Bestimmung baldigst mitzutheilen und insonderheit Euer, des Herrn Generalprokurators, Hochwohlgeboren die Beamten des öffentlichen Ministeriums anzuweisen, bei Abgabe der Anzeigen über Vergehen oder Verbrechen, welche nach dem Allgem. Landrechte zu ahnden, an den Instruktionsrichter, genau zu erwägen, ob die Untersuchung im Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungs-Verfahren einzuleiten sei, und ihre Ansicht hierüber in dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung auszusprechen und genau darauf zu wachen, daß auch in dieser Beziehung die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. v. Mts. auf das Genaueste befolgt werde, wenn aber wider Erwarten dies übersehen werden sollte, neben den nicht zu unterlassenden Rechtsmitteln, darüber an Ew. Hochwohlgeboren, zum weiteren Bericht an mich, Anzeige zu erstatten, damit dem bisherigen antinomischen Verfahren ein Ziel gesetzt werde.

Berlin, den 1. September 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten
des Appellationsgerichtshofes u.
den Herrn General-Prokurator
zu Köln.
E. 2309.

b.

In Meinen, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Erlassen vom 6. März und 5. September 1821, 2. August 1834 und 25. Oktober 1835 habe Ich mit Bezugnahme auf die betreffenden §§. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß bei den darin bezeichneten Verge-

Digitized by Google

hungen auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Landrecht und die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 nicht eingeführt sind, die Untersuchung nach den Formen stattfinden soll, welche die Kriminalordnung vorschreibt, und da dieselbe im §. 12. festsetzt, daß es in Absicht auf diejenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §§. 34. u. f. sein Bewenden haben soll, so hat es sich von selbst verstanden, daß, statt des Kriminalverfahrens, das fiskalische Untersuchungsverfahren, wie es in den §§. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Gerichtsordnung und in den später erlassenen, gesetzlich bekannt gemachten Bestimmungen vorgeschrieben wird, auch von den Rheinischen und Neu-Vorpommerschen Gerichtshöfen in allen Fällen einzuleiten sei, in welchen über die Vergehung selbst nach den Festsetzungen des Landrechts zu erkennen ist. Ich beauftrage Sie, diejenigen Gerichtsbehörden im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln und Neu-Vorpommern, welche nach Ihrem Berichte vom 9. d. M. einen Zweifel deshalb angeregt haben, hiernach zu belehren, auch diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

1824.

Die Fortzahlung der Diäten an die zur Landwehr einberufenen Diätarien betreffend.

Offic. S. 69.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift einer an das Königl Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juli d. J., durch welche für jeden konkreten Fall dem Ermessen der Behörden und resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorbehalten worden,

ob und in wie fern den, auf unbestimmte Zeit angenom-

menen Diätarien während der Landwehr-Uebungen die Diäten zu belassen seien.

In Folge dieses Allerhöchsten Befehls wird die Entscheidung darüber, ob der Diätarius während der Landwehr-Uebungen die Diäten fortzubeziehen habe, in dem Falle, wenn an dessen Stelle zur Besorgung der Geschäfte nicht ein anderer Diätarius angestellt zu werden braucht, hinsichtlich der bei dem Appellationsgerichtshofe und den Landgerichten gegen Diäten beschäftigten Assessoren Ihnen, Herr Präsident, wegen der übrigen Diätarien aber Ihnen, Herr Generalprokurator, überlassen; außerdem ist aber hierüber zu meiner Entschließung jedesmal zu berichten.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, diese Verfügung zur Kenntniß des Appellationsgerichtshofes und der Landgerichte zu bringen, und die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren mit der erforderlichen weitern Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. September 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten
am Appellationsgerichtshofe u.
den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.

D. 989.

b.

Ich bin mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 1. d. Mts. entwickelten Ansicht einverstanden, daß es angemessen sei, die Entscheidung auf die Frage: ob und in wie weit den auf unbestimmte Zeit angenommenen Diätarien während ihrer Landwehr-Uebungen die Diäten zu belassen seien, für jeden konkreten Fall dem vernünftigen Ermessen der Behörden und resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorzubehalten. Bei dieser Entscheidung muß jedoch der Gesichtspunkt der Billigkeit vorwalten, um denjenigen, welche sich dem Civildienste gewidmet haben, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht zu erschweren und der für das Landwehr-Institut bestehenden günstigen Stimmung keinen Eintrag zu thun.

Teplitz, den 24. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Digitized by Google

1825.

Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.

Auf den wegen der Verpflegungskosten der Festungs-Arrestaten unter dem 3. v. Mts. erstatteten Bericht wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Anfrage:

> ob in Folge der Verfügung vom 2. Juni d. J.*), bei Gewährung der üblichen Alimente von 5 Thlr. monatlich an Festungs-Arrestaten, auf die Führung des Nachweises, daß weder die Arrestaten sich selbst ernähren können, noch ihre alimentationspflichtigen Verwandten dazu im Stande sind, noch ferner nach Vorschrift des Cirkular-Reskripts vom 22. Juni 1826 zu bestehen sei?

durch die gedachte Verfügung, der Ansicht der Majorität des Kollegiums gemäß, für bejahend entschieden anzusehen ist, indem bei dieser Verfügung die Verbindlichkeit zur Alimentation unvermögender Festungs-Arrestaten, als durch den §. 604 der Kriminalordnung begründet, vorausgesetzt, und die hierauf Bezug habende Bestimmung des Reskripts vom 15. Februar d. J. ad III.**) nur darin modificirt worden ist, daß bei Beurtheilung der Frage: welche Verwandte die Alimentation zu übernehmen haben? nicht die Vorschriften des Allgem. Landrechts, sondern jene des rheinischen Civilgesetzbuchs zum Grunde zu legen. Die Ansicht der Majorität des Kollegiums, welche dahin geht:

> daß auf den, der altpreußischen Strafgesetzgebung angehörenden und dem französischen Strafrechte unbekannten Festungsarrest die partikuläre Bestimmung dieses Rechtes, wonach den Gefangenen während der Strafzeit der Unterhalt aus Staatsmitteln zu gewähren ist, nicht auszudehnen sei, vielmehr hier die, durch Artikel 203, 205 und 207 des Civilgesetzbuchs begründete allgemeine Alimentationspflicht der Kinder gegen ihre Eltern und der Eltern gegen ihre Kinder wieder eintrete,

kann auch keinem gegründetem Zweifel unterliegen.

Die Vorschriften des Allgem. Landrechts wegen der Verbindlichkeit zur Alimentation unvermögender Verwandten sprechen sich eben so wenig, wie die des rheinischen Civilgesetz-

*) Bd. 6. pag. 223.
**) Bd. 6. pag. 86.

Digitized by Google

buchs, besonders über den Fall aus, wenn jene Personen im Arreste sich befinden; die in diesem Falle eintretende Alimentationspflicht beruht vielmehr hauptsächlich auf dem §. 604 der Kriminalordnung, welcher die allgemeinen Vorschriften über jene Verpflichtung auf den gedachten Fall für anwendbar erklärt. Soweit die Kriminalordnung in der Rheinprovinz eingeführt ist, muß auch die Bestimmung des angeführten §. 604. zur Anwendung kommen, und kann eine Beschränkung hierbei nur insofern eintreten, als auf eine solche Freiheitsstrafe erkannt worden ist, bei welcher nach besonderer Vorschrift der rheinischen Gesetze eine Alimentationspflicht der Verwandten nicht stattfindet. Dies ist hinsichtlich des Festungsarrestes, welcher der rheinischen Strafgesetzgebung ganz fremd ist, nicht der Fall.

Die am Schlusse des Berichts angeführte Bemerkung der Minorität des Kollegiums,

daß in dem ad 2. des Rescripts vom 15. Februar d. J. gedachten Falle, wenn eine nach dem rheinischen Gesetze erkannte Freiheitsstrafe im Gnadenwege in Festungsarrest verwandelt worden, die Verwandten zur Alimentation des Verurtheilten nicht verpflichtet sein dürften, wenn sie nicht um die Begnadigung gebeten haben, und ihnen bei Gewährung ihrer Bitte die Uebernahme der Alimentation des Verurtheilten nicht zur Bedingung gemacht worden ist,

erledigt sich durch die Betrachtung, daß die Strafe, in welche eine gerichtlich erkannte Strafe im Gnadenwege umgewandelt worden, rechtlich nicht anders, als eine solche, welche ursprünglich durch richterliches Urtheil festgesetzt worden, betrachtet werden kann, und letzterer in ihren Wirkungen völlig gleichzustellen ist. Demgemäß sind zeither unter Allerhöchster Genehmigung die Gerichtsobrigkeiten, in den alten Provinzen, auf den Grund ihrer subsidiarischen Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten, angehalten worden, die reglementsmäßigen Kosten für die Verpflegung eines Arrestaten auch in dem Falle zu übernehmen, wenn auf eine, mit solchen Kosten nicht verbundene Strafe erkannt war, diese aber nachher im Gnadenwege umgewandelt worden ist,

Berlin, den 9. September 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. Der Finanz-Minister v. Alvensleben.

An

die Königliche Regierung zu Aachen.

Digitized by Google

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren, um dieselbe zur Kenntniß des Königl. Appellationsgerichtshofes, und durch die Oberprokuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 9. September 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. Der Finanzminister Graf v. Alvensleben.

An
den Herrn Generalprocurator
zu Cöln.
E. 2310.

1826.

Reisekosten der Friedensrichter.

Offic. S. No. 6.

In Folge des von Ew. Hochwohlgeboren, dem Herrn Generalprokurator, unterm 1. Juli d. J. in Betreff der Reisekosten der Friedensgerichte erstatteten Berichts eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Da nach dem ersten und zweiten Kapitel des ersten Buchs des Civilkostentarifs vom 16. Februar 1807, besonders wenn man die darin den friedensrichterlichen Beamten bei vorkommenden Reisen bewilligten Gebühren mit denjenigen vergleicht, welche nach Artikel 66. die Gerichtsvollzieher als Reisekosten beziehen, anzunehmen ist, daß in den ersteren die eigentlichen Reisekosten nicht begriffen und die Parteien dieselben noch besonders zu vergüten gehalten sind, es aber an einem gleichförmigen Maaßstabe zur Festsetzung dieser Kosten fehlt, so wird bestimmt, daß die Friedensgerichte berechtigt sind, bei Dienstreisen in den, durch die angeführten Kapitel des Tarifs vom Jahre 1807 vorgesehenen Fällen, außer den dort bestimmten Reisegebühren, an Reisekosten 15 Sgr. für die Meile auf dem Hinwege, wie auf dem Rückwege, zu erheben, wenn entweder die Reise auf Routen geschieht, auf welchen keine Fahr- und Schnellpostverbindungen bestehen, oder von der Post wegen der Zeit, zu welcher die Dienstreise vorgenommen werden mußte, kein Gebrauch gemacht werden konnte. Diese Reisekosten treten ein, sobald die Entfernung des Friedensgerichtssitzes von dem Orte, wo zu verhandeln ist, mehr als eine Viertelmeile beträgt und ohne Rücksicht darauf, in welcher Art die Beamten ihr Fortkommen bewirkt

haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn auf einer Reise mehrere Geschäfte für verschiedene Parteien ausgeführt werden, nur einmal erhoben werden können, und auf die verschiedenen Geschäfte gleich zu vertheilen sind. Auf Routen, auf welchen Postverbindung besteht, kann nur die Erstattung des verausgabten Postgeldes gefordert werden.

Was die von Ew. Hochwohlgeboren, dem Herrn Generalprokurator, gemachte Anfrage betrifft:

welche Reisegebühren der Friedensrichter im Falle des Artikels 3. des Tarifs vom 16. Februar 1807 alsdann zu beziehen habe, wenn die von ihm zu durchreisende Entfernung mehr als 5 Myriameter betrage?

so liegt deren Entscheidung in der angeführten Gesetzesstelle selbst dahin genügend ausgesprochen:

daß der Friedensrichter für jede Entfernung von 5 Myriametern, auf der Hinreise und auf der Rückreise, 10 Franken, und für die geringeren Entfernungen, wenn sie nicht $2\frac{1}{2}$ Myriameter übersteigen, im Ganzen und einschließlich der Vakation noch einmal 10 Franken; wenn aber die Entfernung mehr als $2\frac{1}{2}$ Myriameter beträgt, im Ganzen noch zweimal 10 Franken zu beziehen hat;

so daß in dem bei der Anfrage gesetzten Falle einer Entfernung von 7 Myriametern nur 30 Franken liquidirt werden können.

Von dieser Verfügung sind die betreffenden Rheinischen Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. September 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 1877.

1827.

Der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird auf acht Silbergroschen bestimmt.

Gen. No. 133.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. bestimme Ich, daß

in den Fällen, wo im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf den Grund vorhandener älterer Gesetze, Tarife, oder anderer Verordnungen, Geldstrafen, Kosten oder Gebühren nach ganzen, halben, oder viertel Franken festzusetzen sind, bei Berechnung derselben in Preußischem Courant, der Franken zu Acht Silbergroschen gerechnet, nach diesem Verhältniß auch der Betrag der halben und viertel Franken festgesetzt werden soll. Sie haben diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. September 1837.

An Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister v. Kamptz und
Grafen v. Alvensleben.

E. 2467.

cf. Rescr. vom 10. Novbr. 1837.

1828.

Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen findet auch bei den von Kindern gegen Eltern verübten Realinjurien Anwendung

Crimin. No. 52.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 21. v. Mts. eingereichten Untersuchungsakten gegen den Theodor K. und die verehelichte Emerentia K., geb. T., kann ich mich mit der Ansicht nur einverstanden erklären, daß die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Dezember 1834 *) gestattete Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen auch auf Injurien Anwendung finde, welche gegen Eltern und Aszendenten verübt werden, daß es also auch hierbei, um die Verzichtleistung zu gestatten, nur darauf ankommt, daß die Beleidigung ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt worden und bei vorgefallenen Thätlichkeiten diese letzteren im Sinne des Allgemeinen Landrechts zugleich als Realinjurien anzusehen sind. Diese Ansicht entspricht nicht allein den Reskripten vom 20. Februar und 15. Mai 1835**), sondern ist auch

*) Bd. 4. pag. 204.
**) Bd. 5. pag. 75 u. 127.

Digitized by Google

insbesondere in dem Reskripte vom 24. August 1835 in Beziehung auf das von Ihnen allegirte Urtheil des Revisions- und Kassationshofes vom 8. August 1835 ausgesprochen, von welchem Reskripte Ew. Wohlgeboren anliegend Abschrift mitgetheilt wird.

Berlin, den 15. September 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Oberprokurator
zu Aachen.
E. 2507.

1829.

Verfahren bei der Exekutorisch-Erklärung der in den alten Provinzen ergangenen Urtheile, gerichtlichen Vergleiche und Kosten-Mandate.

(cf. Instruktion vom 23. August 1834. Bd. 4. S. 141.)

Gen. No. 72.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in den Fällen, in welchen rechtskräftige Urtheile und gerichtliche Vergleiche oder Kosten-Mandate aus den Theilen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, Behufs ihrer Vollstreckung in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, bei den rheinischen Landgerichten zur Exekutorisch-Erklärung vorgelegt werden, dieselbe mit Zurückbehaltung der überreichten Ausfertigung in einem weitläuftigen wegen der Rollengebühren kostspieligen Beschlusse erfolgt, in welchen das Gesuch um Exekutorisch-Erklärung, das vollstreckbar zu erklärende Urtheil ꝛc. und der Antrag des öffentlichen Ministeriums wörtlich aufgenommen werden. Dies Verfahren ist weder vorgeschrieben, noch sonst nothwendig. Der Grund, weshalb überhaupt eine solche Erklärung für erforderlich erachtet ist, liegt darin, daß nach den in der Rheinprovinz geltenden Gesetzen nur solche gerichtliche Akte und Urtheile vollstreckt werden können, die mit der exekutorischen Klausel ausgefertigt sind, daß diese Klausel in den ältern Provinzen nicht ertheilt wird und daß endlich, wenn den Gerichtsvollziehern gestattet würde, auf bloßes Anrufen der Parteien auch altländische Urtheile oder andere Akte in

der Rheinprovinz ohne weiteres zu vollziehen, bei ihrer Unbekanntschaft mit den Befugnissen auswärtiger Behörden zur Erlassung vollziehbarer Akte und mit der Form der letztern, leicht unzulässige Exekutionen vollstreckt und zulässige versagt werden könnten. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, ist es offenbar genügend, wenn das betreffende Landgericht in einem das Gesuch um Exekutorisch-Erklärung und den Antrag des öffentlichen Ministeriums blos erwähnenden, beide aber nicht wörtlich aufnehmenden Beschlusse die überreichte Ausfertigung des Urtheils ꝛc. für exekutorisch erklärt, und Ausfertigung dieses Beschlusses unter jene Ausfertigung selbst bringen oder ihr annektiren läßt, welche alsdann — statt wie bisher zurückbehalten und in jenen Beschluß aufgenommen zu werden — zur Exekution gelangt. Da dieses Verfahren auch dasjenige ist, welches die No. 2 und 4 der Verfügung der Immediat-Justizkommission vom 30. Juni 1817*) wörtlich angeordnet, so werden Ew. Hochwohlgeboren veranlaßt, dasselbe statt des bisherigen, jener Verfügung nicht entsprechenden Verfahrens eintreten zu lassen, resp. darauf zu wachen, daß es geschieht.

Berlin, den 16. September 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Landgerichtspräsidenten
und den Königlichen Oberprokurator zu
Cöln, Coblenz, Cleve, Trier, Aachen,
Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken.
E. 2321. und 1387.

1830.

In den vor den korrektionellen Gerichten zu verhandelnden Holzdiebstahlssachen finden die nemlichen Gebühren, wie in anderen korrektionellen Sachen Statt.

Crim. No. 7.

Der Obersekretair Justizrath S. hat unter dem 29. v. Mts. bei mir angefragt, ob die Bestimmung des §. 34. des Holzdiebstahlsgesetzes, nach welcher bei der Untersuchung und

*) Bd. 1. pag. 469.

Aburtheilung einfacher Holzdiebstähle keine Gebühren stattfinden sollen, auch auf diejenigen Holzdiebstahlssachen Anwendung finde, welche vor den korrectionellen Gerichten zu verhandeln sind? Diese Frage ist unbedenklich zu verneinen, da, wie sich aus dem §. 1. seq. des Gesetzes ergiebt, unter dem im §. 34 gebrauchten Ausdrucke „einfache Holzdiebstähle" nur diejenigen verstanden werden, die in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz angeordneten abgekürzten Untersuchungsverfahren zu untersuchen sind, dessen Erleichterung aber die Bestimmung des §. 34. allein bezweckte. Es finden daher in den Fällen der §§. 30 — 32. des Holzdiebstahlsgesetzes die, auch in anderen korrektionellen Sachen zulässigen Gebührenansätze Anwendung. Eine Nachliquidation der, in Gemäßheit des Art. 149. des Tarifs vom 18. Juni 1811 bereits verjährten, in diesen Holzdiebstahlssachen entstandenen Gebühren, wie der ꝛc. S. sie zu gestatten bittet, kann ich übrigens nicht genehmigen, da dadurch eine Menge von Inkonvenienzen herbeigeführt werden würden, deren Vermeidung wünschenswerth ist. Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon den ꝛc. S. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. September 1837.

An
den Herrn Landgerichtspräsidenten und
den Herrn Oberprocurator zu Trier.
E. 2460.

Der Justizminister
v. Kamptz.

1831.

Bewilligung von Aversional-Summen zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse der ostrheinischen Justizämter.

Kassen-Sachen No. 7.

Auf den Bericht des Königl. Justiz-Senats vom 6. d. M. wird in Verfolg der Verfügung vom 12. April d. J. hierdurch bestimmt, daß die bisherige Einrichtung, nach welcher die Bureau-Bedürfnisse der Königl. Justizämter auf Rechnung angeschafft wurden, vom 1. Januar k. J. an aufhören und dagegen zur Bestreitung dieser Bedürfnisse den Amtssekretairen Aversional-Summen ohne Berechnung überwiesen werden sollen. ꝛc.

Die Aversional-Summen werden den Amts-Sekretairen

Digitized by Google

vierteljährlich praenumerando aus der Regierungs-Haupt-Casse zu Coblenz gezahlt werden; die Amts-Sekretaire übernehmen dagegen die Verpflichtung, alle Büreau-Bedürfnisse für das Justizamt zu beschaffen. — Daß die Anschaffung in gehöriger Menge und Güte erfolge, hat der Justiz-Amtmann zu beaufsichtigen, dessen Anordnungen der Amtssekretair Folge zu leisten schuldig ist. Der am Jahresschlusse vorhandene Bestand an Büreau-Materialen ist von dem Justizamtmann aufzunehmen und dem Amtssekretair für den, von der ersten Rate der Aversional-Summe in Abzug zu bringenden Anschaffungspreis zu überweisen. — In der Rechnung über den Büreaukostenfonds für dieses Jahr ist der gedachte Bestand in Ausgabe und der dafür zu vergütende Preis in Einnahme zu stellen.

Der Königl. Justiz-Senat wird beauftragt, das Weitere zur Ausführung dieser Einrichtung zu veranlassen und die Königl. Justizämter mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. September 1837.

An
den Königl. Justiz-Senat
zu Coblenz.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2512.

1832.

Form der jährlich einzureichenden Kriminal- und Civil-Prozeß-Tabellen.

Rhp. Gen. No. 169.

Die bisher eingereichten jährlichen Kriminal- und Civil-Prozeß-Tabellen sind in mancher Beziehung mangelhaft befunden, und habe ich mich daher veranlaßt gesehen, sie einer Vervollständigung für die Zukunft zu unterwerfen. In welcher Art diese erfolgen soll, weisen die anliegenden Formulare I — XIII nach, nach welchen, und zwar schon für das laufende Justizjahr, mir künftig die Tabellen einzureichen sind. Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb schleunigst die erforderlichen Anordnungen treffen, daß ihnen von Seiten der Land- und Handelsgerichte die hiernach nöthigen Uebersichten eingereicht werden. Ich bemerke dabei, daß hierdurch die bisher Statt gefundene Einreichung von Referenten-Tabellen, Fallimentsübersichten ꝛc. nicht ausgeschlossen wird.

Die Colonnen, welche die Bevölkerung betreffen, sind nach dem Bestande der letztern am Schlusse des verflossenen Calenderjahrs auszufüllen, wozu die Regierungen auf Ersuchen die nöthigen Data mittheilen werden.

Berlin, den 29. September 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2599.

Digitized by Google

1833.

Dienstreglements der Landgerichte.

Landgericht Saarbrücken No. 3.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 14. v. Mts., daß das Dienst-Reglement für das dortige Königliche Landgericht auch ferner und so lange zu vollziehen ist, als sich nicht Mängel, die in demselben einer Aenderung bedürfen, zeigen. Es bedarf daher eben so wenig der jährlichen Beschlüsse über das Reglement als dessen jährliche Genehmigung.

Berlin, den 2. Oktober 1837.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Oberprocurator
zu Saarbrücken.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2603.

1834.

Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Korpsjäger.

Crim. No. 7.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht v. 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halb-Invaliden beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19. und 28. des Gesetzes wegen Unter-

Digitized by Google

suchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821.*) und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März c.**) zustehen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Ladenberg und v. Rauch.

E. 3103.

cf. Trier A. B. pag. 637.

cf. Gesetz-Samml. von 1838 pag. 257.

1835.

Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Straffektion verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend.

Crim. No. 82.

Des Herrn Kriegsministers Exzellenz hat sich bereit erklärt, auch in Ansehung der Bekleidung der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung in die Strafabtheilung einer Garnison-Kompagnie verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegesreserve diejenige Einrichtung zu treffen, deren das Rescript vom 24. November 1816 — Lottners Sammlung Bd. 3. Seite 80. und 81. in Ansehung der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung Verurtheilten erwähnt. — Da diese Einrichtung sich offenbar als sehr zweckmäßig darstellt, so werden Ew. ꝛc. angewiesen, künftig nach dem gedachten Rescripte auch rücksichtlich der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Individuen zu verfahren.

Die Sätze, nach welchen die baare Vergütigung für die Bekleidungsgegenstände zu berechnen ist, sind zufolge §. 74. des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militairsträflinge vom 2. Januar d. J. folgende:

A. Für die kleinen Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe à 1 Thl. 10 Sgr.	2	Thl.	20	Sgr.	—	Pf.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1	—	—	—	—	—
2 Hemden à 20 Sgr.	1	—	10	—	—	—
in Summa	5	Thl.	—	Sgr.	—	Pf.

*) Bd. 2. pag. 117.

**) Bd. 6. pag. 130.

B. Für die großen Montirungsstücke.

1 Sträflingsjacke von blauem Tuch	2	Thl.	26	Sgr.	9	Pf.
1 Paar grautuchne gefütterte Hosen	1	—	26	—	7	—
1 Paar grauleinene Arbeitshosen	—	—	15	—	4	—
1 Paar zwillichne Kamaschen.	—	—	8	—	9	—
1 Paar graue Tuchhandschuhe	—	—	5	—	6	—
1 Mütze von blauem Tuch	—	—	5	—	9	—
1 Halebinde	—	—	4	—	1	—
in Summa	6	Thl.	2	Sgr.	9	Pf.

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnison-Kompagnieen in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann dessen Berichtigung an sie zu veranlassen.

Berlin, den 15. Oktober 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Ober-Prokuratoren und mut. mut. an den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
E. 2638.

1836.

Den Verlust des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend.

Milit. Justiz-Dept. No. 23.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hiebei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. d. Mts.,
betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden,
welche durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Wenn in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt ist, daß das nachträgliche, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzende Erkenntniß bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Rathskammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, so versteht es sich von selbst, daß gegen ein solches nachträgliches Erkenntniß,

Digitized by Google

als ein Supplement des Assisen-Urtheils, nur dasselbe Rechtsmittel, wie gegen das Assisen-Urtheil selbst, mithin nur die Kassation, zulässig ist.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, sobald die Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre geschehen sein wird, von dieser Verfügung sämmtliche Oberprokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. Oktober 1837.

An
den Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Procurator zu Cöln.
E. 2677.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Ordre vom 25. April 1835.*) bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 14. September d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet sein sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Ordre, für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupt-Erkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Rathskammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

An
die Staatsminister v. Kamptz, Müh-ler, und General der Infanterie von Rauch.

Friedrich Wilhelm.

*) Bd. 5. pag. 109.

1837.

Einwirkung des öffentlichen Ministeriums in den nach der preußischen Kriminal-Ordnung zu führenden Untersuchungen.

Crim. No. 19.

Durch die Rescripte vom 7. Mai 1821 und 27. December 1834 (Lottners Sammlung Bd. 2. S. 108. Bd. 4. S. 206.) ist bestimmt, daß in den, nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu führenden Untersuchungen das öffentliche Ministerium, so weit es mit den Vorschriften der Kriminal-Ordnung verträglich ist, zur Beförderung der Kriminalrechtspflege ferner mitzuwirken habe, insbesondere auch mit seinen Anträgen bei den Verfügungen, welche von den Gerichten erlassen werden, zu hören sei. Da jedoch hinsichtlich dieser Einwirkung des öffentlichen Ministeriums bei den Gerichtsbehörden nicht gleichförmig verfahren wird; so wird zur näheren Bestimmung der ergangenen Verordnungen Folgendes festgesetzt:

1) Darüber, ob eine Untersuchung überhaupt nach preußischem Verfahren, und insonderheit ob eine Kriminal- oder eine fiskalische Untersuchung einzuleiten sei? steht der Rathskammer des betreffenden Landgerichts die Entscheidung zu. Der Oberprokurator hat daher in allen Fällen, in welchen nach seiner Ansicht das preußische Strafverfahren eintreten muß, oder er darüber auch nur einen Zweifel hegt, sobald die vorläufige Untersuchung so weit gediehen ist, daß die Rathskammer im Stande ist, einen Beschluß zu fassen, die Akten der Rathskammer mit seinem Antrage vorzulegen, und in demselben ausdrücklich zu bemerken, ob eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung einzuleiten sei, auch die gesetzlichen Vorschriften anzuführen, welche seiner Ansicht nach gegen den Angeschuldigten zur Anwendung zu bringen sind.

2) Während der nach Preußischen Gesetzen eingeleiteten Untersuchung steht dem Oberprocurator die Aufsicht über die rasche und zweckmäßige Führung derselben zu; der Präsident des Landgerichts ist jedoch auch seiner Seits verpflichtet, bei erheblicheren Untersuchungen von der Lage derselben von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, zu welchem Ende die Instruktionsrichter anzuweisen sind, über die bei ihnen anhängigen Untersuchungen des Preußischen Verfahrens mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs dem Präsidenten eine tabellarische Uebersicht einzureichen, in welcher der Tag des Anfangs der

Untersuchung und die jedesmalige Lage derselben, so wie bei etwanigem Aufenthalt der Untersuchung dessen Veranlassung anzuführen, und zugleich zu bemerken ist, ob der Angeschuldigte verhaftet oder auf freiem Fuß sich befindet.

3) Nach dem Schlusse der Untersuchung, sobald der Oberprokurator die Akten für spruchreif erachtet, hat derselbe die Akten dem Präsidenten zur Bestellung eines Referenten und resp. Korreferenten vorzulegen. (Reskript v. 14. November 1834. Bd. 4. S. 176.)

4) Der Oberprokurator hat dabei zugleich seine Ansicht über die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften und darüber,

ob der Angeschuldigte völlig oder vorläufig frei zu sprechen, oder

ob derselbe mit Strafe, und mit welcher, und auf den Grund welcher Gesetze zu belegen sei?

zu äußern.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Verfügung zur Kenntniß sämmtlicher Landgerichts-Präsidenten und Oberprokuratoren zu bringen.

Berlin, den 21. Oktober 1837.

An den Herren Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 2797.

1838.

Geringe Injurien sollen nicht von Amtswegen verfolgt werden. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verzichtleistung auf die Bestrafung wegen Injurien, über welche der Beleidigte Anzeige gemacht hat, steht nur dem Gerichte zu.

Die Ober Prokuratoren Schnaase zu Düsseldorf und Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier haben unterm 7. März und resp. 27. Juli d. J.*) in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf (S. 90.) und Trier (S. 421.) Bekanntmachungen erlassen, durch welche sie den Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei untersagen, Anzeigen und

*) cf. Bd. 6. pag. 269.

Klagen über Mißhandlungen und körperliche Verletzungen zurückzuhalten oder auf sich beruhen zu lassen, wenn die Partheien sich verglichen haben, oder der anzeigende Theil auf weitere Verfolgung der Sache verzichten zu wollen erklärt hat, indem die Beurtheilung, ob eine Injurie oder Mißhandlung vorliege und ein Vergleich oder eine Verzichtleistung auf weitere Verfolgung zulässig sei oder nicht, nicht zur Kompetenz der Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei, sondern während der vorbereitenden Untersuchung lediglich zur Entscheidung der Rathskammern der Königlichen Landgerichte stehe, weshalb die Hülfs-Beamten sich darauf zu beschränken hätten, die Anträge der Partheien wegen Niederschlagung der Sache zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlungen an die Ober-Prokuratoren zur weitern Veranlassung einzureichen.

Diese Grundsätze sind allerdings der bestehenden Verfassung gemäß, sobald wegen der Mißhandlung oder Injurie von dem Gemißhandelten oder dem Beleidigten Anzeige gemacht oder Klage erhoben ist; keinesweges aber dürfen die Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei jede Mißhandlung oder Thätlichkeit, welche ihnen von einem Dritten angezeigt wird, oder von welcher sie sonst Kenntniß erhalten, von Amtswegen verfolgen und zum Gegenstande einer Untersuchung machen. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 *) (Gesetzsammlung von 1835 Seite 2.) ist in der Instruktion v. 31. Dezember 1825 (Lottners Sammlung Bd. II. Seite 632.), nach welcher einfache Injurien, kleine Thätlichkeiten, unbedeutende Verletzungen, Prügeleien, bei welchen Niemand bedeutend beschädigt worden, nicht von Amtswegen gerügt werden sollen, nichts verändert worden, wie dies auch bereits in dem Reskripte vom 20. Februar 1835 Nr. 2. (Band 5. Seite 75.) ausdrücklich bemerkt ist, und beauftrage ich, in Veranlassung eines hierüber erhobenen Bedenkens, Euer Hochwohlgeboren, hierauf die sämmtlichen Ober-Prokuratoren wiederholt aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, diejenigen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, welche diesen Grundsätzen entgegen handeln, zu berichtigen.

Berlin, den 21. Oktober 1837.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 2749.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

*) Bd. 4. pag. 204.

1839.

Der Sitz des bisher im Schlosse Homburg befindlichen Friedensgerichts wird nach Kleinfischbach verlegt.

Cöln. Friedensger. No. 8.

Bei Rücksendung der Anlagen Ihres Berichts vom 10. d. Mts. genehmige ich, daß der Sitz des bisher im Schlosse Homburg befindlichen Friedensgerichts nach Kleinfischbach verlegt wird.

Berlin, den 23. October 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 2789

cf. Cöln. Amtsbl. pag. 373.

1840.

Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notarien.

Gen. No. 62.

a.

Der Ober-Prokurator Geheime Justizrath Heintzmann hat mittelst Berichts vom 6. d. M. den Beschluß vom 4. August v. J. zu meiner Kenntniß gebracht, durch welchen die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts sich für inkompetent erklärt hat, gegen den Notar R. in S. wegen der in dem Revisions-Protokolle vom 14. Juli v. J. konstatirten Stempel-Kontraventionen die Stempelstrafe durch ein Resolut festzusetzen. Mit der Ansicht des Ober-Prokurators, daß diese Inkompetenz-Erklärung gesetzlich nicht begründet sei, kann ich nur einverstanden sein. Nach §. 30. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 müssen die Stempelstrafen gegen öffentliche Beamte, wegen der von ihnen bei ihrer Dienstverwaltung verübten Stempel-Kontraventionen, von der ihnen vorgesetzten Behörde festgesetzt werden. Daß dieses nur durch ein Resolut geschehen kann, folgt aus der Betrachtung, daß der §. 31. des Stempel-Gesetzes, welcher auf die

Digitized by Google

Fälle des §. 30. sich beziehet, nicht nur die in Gemäßheit dieses letztern §. erfolgten Strafffestsetzungen ausdrücklich als Strafresolute bezeichnet, sondern auch gegen diese Straffestsetzungen den Rekurs an die höhere Behörde, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April 1833 Nr. 2*) bei Beamten die vorgesetzte Instanz der Dienstbehörde ist, oder nach der Wahl des Bestraften, wenn die Strafe 10 Thlr. oder mehr beträgt, die Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß zuläßt. Diese Bestimmungen sind, da sie ganz allgemein sich aussprechen und weder in Ansehung eines gewissen Landestheiles, noch in Ansehung einer gewissen Klasse von Beamten eine Ausnahme machen, auch auf die Notarien in der Rheinprovinz zu beziehen. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetzsammlung Seite 308**) ist zwar eine Aenderung dahin getroffen, daß die von Beamten bei amtlichen Verhandlungen begangenen Stempel-Kontraventionen als Amtsvergehen mit Ordnungsstrafen geahndet werden sollen; hiervon sind aber die Notarien ausdrücklich ausgenommen worden; hinsichtlich der letzteren ist es daher bei den vorangeführten Bestimmungen des Stempel-Gesetzes verblieben. Das hierdurch vorgeschriebene Verfahren bildet ein Spezial-Verfahren in Stempel-Kontraventions-Sachen und schließt mithin die Anwendung des Strafverfahrens nach Maaßgabe der Notariats-Ordnung vom 25. April 1322***) §. 49. und §. 50. und der Allerhöchsten Ordre v. 21. Juli 1826****) aus. Würde dieses zugelassen, so würde, den angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider, eines Theils der Rekurs an die vorgesetzte Dienstbehörde, und anderen Theils das korrektionelle Verfahren, welches bei Berufung auf rechtliches Gehör nach §. 31. l. c. in Stempel-Sachen ebenso, wie in Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Sachen, statt findet, wegfallen. — Die Instruktion vom 23. Juni 1828 (Lottners Sammlung Bd. 3. S. 232.), auf welche in dem Beschlusse des Königl. Landgerichts vom 4. August v. J. zur Rechtfertigung desselben Bezug genommen wird, steht nicht entgegen, indem daraus, daß dieselbe die Anwendung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes §§. 30 und 31. nur in besonderer Beziehung auf die Fälle, wenn

*) Bd. 6. pag. 318.
**) Band 5. pag. 480.
***) Band 2. pag. 245.
****) Band 3. pag. 59.

das Gericht in einer von ihm anhängigen Rechtssache hinsichtlich einer ihm vorgelegten Urkunde eine Stempel-Kontravention entdeckt, näher bestimmt hat, keinesweges zu folgern ist, daß diese Vorschriften auf jene Fälle haben beschränkt werden sollen; eine solche Beschränkung ist eben so wenig beabsichtigt gewesen, als sie hat beabsichtigt werden können. Das Rescript vom 28. Februar 1831*), auf welches sich der gedachte Beschluß gleichfalls beziehet, hat in dem letzten Absatze nicht die Regulirung des Strafverfahrens gegen Notarien zum Zwecke, sondern betrifft nur die Frage, in wie fern die gegen Notarien gerichtlich erkannten Stempel-Strafen in Freiheits-Strafen zu verwandeln sind. Dem mehrgedachten Beschlusse kann demnach keine Folge gegeben werden, und werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, die Verhandlungen, unter Mittheilung dieses Rescripts, der ersten Civil-Kammer des Königlichen Landgerichts zur Abfassung des Stempel-Strafresoluts gegen den ꝛc. R. anderweitig vorzulegen.

Berlin, den 27. Oktober 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Trier.

E. 2796.

b.

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 §. 31. über den Rekurs gegen Strafresolute, und zur Erledigung der wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel, setze Ich, auf die Anträge des Staats-Ministeriums fest:

1) zu §. 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.
2) zu §. 30. Staats- und Communal-Behörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekursgesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.

*) Bd. 4. pag. 36.

Digitized by Google

3) Zu §. 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanz-Minister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es den Denunziaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.

4) Das Rekursgesuch muß von den Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1833.

An Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

1841.

Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Untersuchung wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte betreffend.

Crim. No. 52.

a.

Durch die in dem heutigen Stücke der Gesetzsammlung Seite 148. publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. d. Mts., betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte, ist der Zweifel beseitigt worden, welcher über diesen Gegenstand so oft entstanden ist. Es ist mir sehr erfreulich, daß nunmehr die auffallende Verschiedenheit aufhören wird, mit welcher eine aus so wahrhaft landesväterlichem Vertrauen und den wohlwollendsten Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät gegen die Unterthanen hervorgegangene Bestimmung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz aufgenommen und beurtheilt worden ist, da es allerdings sehr unangenehm und unerklärlich hat sein müssen, wie eine die Beförderung der Versöhnlichkeit unter Mitbürgern bezweckende Maaßregel nicht mit allgemeinem Danke hat anerkannt werden können. Höchst ungern habe ich in

dieser Beziehung nicht selten in den Berichten einiger Beamten des öffentlichen Ministeriums Aeußerungen in diesem Sinne und unter andern die gefunden, daß die Verzeihung von Seiten des Beleidigten durch Gegenleistung bewirkt und aus eigennütziger Absicht hervorgegangen sei, und daß sogar Ehrenkränkungen veranlaßt werden, um daraus diesen Vortheil zu ziehen. Solche Aeußerungen sind einer Berücksichtigung nicht werth. Liegt der Verdacht einer Gegenleistung dergestalt vor, daß das öffentliche Ministerium glaubt, dem Beleidigten nicht eine redliche, sondern nur eine eigennützige Absicht zutrauen zu können; so ist es die Pflicht des ersteren, darüber eine nähere Vernehmung und Recherche zu veranlassen, und eben diese Pflicht liegt den Landgerichten ob, da dieselben in dieser, aus dem preußischen Rechte in das französische übertragenen Einrichtung nach den Grundsätzen des preußischen Rechts, mithin auch mit den offiziellen Befugnissen des preußischen Richters, zu verfahren haben, wodurch solchen mißbräuchlichen, mit den Absichten Seiner Majestät des Königs nicht zu vereinigenden, eigennützigen Redemtionen ebenso wirksam, wie in den ältern Provinzen, vorgebeugt werden wird. Ist ein solcher Verdacht aber solchergestalt nicht vorhanden, so muß er dem verzeihenden Beleidigten nicht gemacht werden.

Zugleich eröffne ich Euer Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9. August vorigen Jahres, daß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten durch dieselbe Behörde, welcher nach dem Reskripte vom 15. Mai 1835 (Bd. 5. S. 127.) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verzichtleistung auf die Bestrafung zustehet, und zwar gleichzeitig in dem nämlichen Rathskammerbeschlusse oder in dem Urtheile, in welchem die Verzichtleistung für zulässig erklärt wird, zu entscheiden ist. — Gegen diese Entscheidung über den Kostenpunkt finden die nämlichen Rechtsmittel Statt, wie gegen die Entscheidung über die Verzichtleistung selbst. — Die Auszüge aus den Rathskammerbeschlüssen bilden dann, gleich den Erkenntnissen, den Titel, die aufgelaufenen Kosten von den zur Tragung derselben schuldig Erklärten einzuziehen. Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die Beamten des öffentlichen Ministeriums mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Oktober 1837.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 2798.

b.

Nach Ihrem Berichte vom 22. August d. J. sind in den Provinzen, woselbst noch das gemeine und das Französische Gerichtsverfahren stattfindet, Zweifel darüber entstanden, welche Partei bei Verzichten auf Untersuchungen, die wegen einer Beleidigung eingeleitet worden sind, die Kosten zu tragen habe. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche in den Provinzen zur Anwendung kommen, woselbst die allgemeine Gerichtsordnung verbindliche Kraft hat, setze Ich deshalb nach Ihren Anträgen fest, daß, wenn der Verzicht vor Abfassung des Urtheils erfolgt, die Untersuchungskosten dem Denunzianten aufzulegen sind. Wird die Denunziation nach Eröffnung eines Urtheils zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten der frühern Instanz bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, und die durch Einlegung eines Rechtsmittels später noch verursachten Kosten fallen der Partei zur Last, die das Rechtsmittel eingewendet hat. Es versteht sich von selbst, daß es von den Parteien abhängt, sich anderweit hierüber zu vereinigen. Diese Bestimmungen sind von allen Gerichtshöfen in der Monarchie, es sei bei fiskalischen, oder bei den in der Französischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebenen kriminellen, korrektionellen und polizeilichen Untersuchungen zu beobachten. Ich beauftrage Sie, den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Oktober 1837.

An die Staats- und Justizminister von Kamptz und Mühler.

Friedrich Wilhelm.

1842.

Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abzuführen.

(cfr. Allh. K. O. vom 24. Juni 1837. Bd. 6. S. 255.)

Kassen-Sachen No. 26.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. Mts.,

die gegen rheinische Justiz-Beamte erkannten Geldbußen betreffend,

daß die Funktionen der Schöffengerichte wesentlich in der Ver-

Digitized by Google

waltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, und die Mitglieder jener Gerichte daher unzweifelhaft den Justiz-Beamten beigezählt werden müssen. — Wenn den Schöffengerichten oder einzelnen Mitgliedern derselben hin und wieder zugleich auch einzelne Funktionen der Gerichtsvollzieher übertragen sind, so ist dies mehr als eine nur zufällige Geschäftszutheilung zu betrachten, welche den eigentlichen Charakter der Schöffen als Justiz-Beamten um so weniger umändern kann, als sie selbst dann nicht als französische Gerichtsvollzieher, sondern als Gerichts-Exekutoren nach deutscher Verfassung, mithin, wenn auch nicht als richterliche, doch jedenfalls als gerichtliche Beamte angesehen werden müßten. Die wegen Unterstützung der Gerichtsvollzieher bestehende Einrichtung kann hier nicht zur Sprache kommen, indem die Schöffen dem zu jenem Zwecke gegründeten Vereine nicht beigetreten sind.

Hiernach sind die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben erkannten Ordnungsstrafen ebenfalls an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abzuliefern, und wird Eine Königl. Hochlöbliche Regierung demgemäß das Weitere veranlassen.

Berlin, den 3. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Coblenz.

E. 2891.

1843.

Entziehung der besseren Kost bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten.

Crim. No. 5.

Des Königs Majestät haben, als neuerlich von einer Gerichtsbehörde die, in der Kriminal-Ordnung bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten gestattete Entziehung der besseren Kost bei einem Gefangenen von höhern Standes- und Bildungsverhältnissen zur Anwendung gebracht worden, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre v. 4. v. M. der vorgesetzten Behörde zu eröffnen geruht, „daß dies Mittel auf Gefangene von dem Stande und der Bildung des Angeschuldigten anzuwenden, nicht geeignet erscheine,

Digitized by Google

weil bei solchen Gefangenen die Verletzung des Gefühls den Zweck dieses Mittels vielmehr vereitelt." Dem Königl. Justiz-Senat wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1837.

An den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

Der Justizminister v. Kamptz.

F. 2947.

1844.

Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren.

Rh. Gen. No. 133.

Durch die in No. 19. p. 145 der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Septbr. d. J.*) haben Seiner Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß in den Fällen, wo im Bezirke des Appellationsgerichtshofes auf den Grund vorhandener älterer Gesetze, Tarife oder anderer Verordnungen Geldstrafen, Kosten oder Gebühren nach ganzen, halben oder viertel Franken festzusetzen sind, bei Berechnung derselben in Preußischem Courant, der Franken zu 8 Sgr. gerechnet, und nach diesem Verhältniß auch der Betrag der halben und viertel Franken festgesetzt werden soll.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf diese Allerhöchste Bestimmung noch besonders aufmerksam mache, bemerke ich, daß dieselbe vorzugsweise grade die von den Rheinischen Gerichten festzusetzenden Geldstrafen, Kosten und Gebühren in Civil- und Criminalsachen mit zum Gegenstande hat und daher bei Festsetzungen von nun an danach von allen Rheinischen Gerichten zu verfahren ist, die Sie hierauf Ihrerseits noch aufmerksam zu machen haben.

Berlin, den 10. November 1837.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator, zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 2948.

---

*) Band 6. pag. 302.

1845.

Theilnahme des ersten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Cöln an den Vorschlägen zur Ernennung der Friedensrichter und der Ergänzungs-Friedensrichter ꝛc.

Offic. S. No. 74.

Da die Angelegenheiten, welche sich auf die Ernennung, Dienstführung und Dimission der Friedensrichter, einschließlich der Ergänzungs-Friedensrichter und die Etatsverhältnisse der ersteren beziehen, wesentlich auch die Präsidenten der Landgerichte und des Königl. Appellationsgerichtshofes, als Chef der vorgesetzten richterlichen Behörden interessiren und durch die Verfügung vom 27. Oktober 1823*) der erste Präsident des Königl. Appellationsgerichtshofes nur aus persönlichen, jetzt nicht mehr bestehenden Rücksichten von der Theilnahme an Bearbeitung dieser Angelegenheiten dispensirt worden ist; so wird Ihrer, des Herrn General-Procurators Hochwohlgeboren darüber abgegebenen gutachtlichen Aeusserung gemäß, das oben erwähnte Rescript hierdurch außer Anwendung gesetzt und wird daher die Eingangs gedachte Angelegenheit nunmehr wieder von Ew. Hochwohlgeboren gemeinschaftlich zu bearbeiten und insonderheit die Vorschläge zur Wiederbesetzung gemeinschaftlich von Ihnen zu machen sein, wobei es Ihrem Ermessen überlassen bleibt, zu deren Begründung die nöthige Auskunft von den Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren in den Fällen zu erfordern, in welchen diesen die zum Vorschlage kommenden Personen näher bekannt sein sollten.

Berlin, den 10. November 1837.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 1526.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

1846.

Die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend.

Lokalien No. 26.

Durch die Verfügung vom 10. Febr. d. J.**) sind Sie,

*) Band 2. pag. 434.
**) Bd. 6. pag. 83.

Herr General-Prokurator, davon in Kenntniß gesetzt worden, wie Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß, wenn bei der Ausführung eines Baues sich Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen, die Behörden von den Anschlägen, auf welche die Allerhöchste Bewilligung der Baukosten sich gründet, nicht aus eigener Ansicht abgehen dürfen, sondern daß vorher Sr. Majestät die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen und auf Allerhöchstdero Genehmigung angetragen werden solle.

Des Königs Majestät haben diesen Allerhöchsten Befehl dahin näher zu bestimmen geruhet, daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohldurchdachten Bauplane nicht vorkommen dürfen, unbeschadet jedoch einzelner Modifikationen in den Details der Ausführung, die sich hinsichtlich der Kosten beim Rechnungsschlusse im Ganzen übertragen.

Ew. Hochwohlgeboren werden von dieser neueren Allerhöchsten Bestimmung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die weitere Mittheilung an die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2980.

1847.

Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden.

Rhpr. Offic. S. No. 72.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in der Anlage eine Abschrift der Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die Reclamation des Secretariates des Königlichen Land-Gerichtes zu Düsseldorf hinsichtlich der Dienstemolumente dessel-

ben, um nunmehr das Landgericht in der angegebenen Art anzuweisen.

Berlin, den 11. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator bei
dem Rheinischen Appellationsge-
richtshofe in Cöln.

E. 2911.

b.

In Betreff des von Ew. Excellenz für begründet erachteten Antrags auf eine Remuneration für die Anfertigung der von der Regierung zu Düsseldorf verlangten und ihr übersandten jährlichen Nachweise der erkannten Geldbußen und Kosten wird es zweckmäßig sein, die in dem Schreiben des ersten Präsidenten des rheinischen Appellationshofes und General-Prokurators zu Cöln erwähnte, in dem Landgerichts-Bezirke daselbst bestehende Einrichtung, wonach jene Nachweise nicht gegeben, sondern die Urtheile nebst einer Uebersicht derselben von dem Landgerichte statt an die einzelnen, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, unmittelbar an die Regierung eingesandt werden, auch in dem Landgerichtsbezirk von Düsseldorf einzuführen, womit sich dann der Antrag auf eine für Anfertigung der Nachweise zu bewilligende Remuneration von selbst erledigt.

Die Regierung zu Düsseldorf ist angewiesen, vom künftigen Jahre an von der Einforderung der jährlichen Geldstrafen und Kosten-Nachweise abzustehen, in Stelle derselben aber die Urtheils-Auszüge selbst, nebst der sich darauf gründenden Uebersicht von dem Landgerichte, welches ich zu deren unmittelbaren Einsendung anweisen zu lassen, ganz ergebenst ersuche, entgegen zu nehmen. Sollte noch bei andern rheinischen Landgerichten in dieser Beziehung ein ähnliches Verfahren wie bisher in Düsseldorf beobachtet werden, so würde auch für diese die vorbemerkte sich empfehlende Einrichtung ebenfalls zu treffen sein, und sehe ich hierüber Ew. Excellenz gefälligen Mittheilung, Behufs weiterer Veranlassung, soweit

Digitized by Google

die betreffenden Regierungen dabei betheiligt sind, ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 28. Oktober 1837.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn von Kamptz Excellenz.

v. Alvensleben.

1848.

Verpflichtung der Ortspfarrer zur Anzeige von Sterbefällen, bei welchen Minderjährige hinterlassen werden; Entbindung derselben von der Anzeige über das Ableben der Dativ- und Nebenvormünder.

Gen. No. 72.

Mit der von Ew.. Hochwohlgeboren in dem Berichte v. 17. v. Mts. entwickelten Ansicht, die zweckmäßige Beibehaltung der, den Ortspfarrern in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 (Bd. 4. S. 120.) auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Sterbefälle, bei denen Minderjährige hinterlassen werden, bin ich völlig einverstanden.

Dagegen sind die Pfarrgeistlichen von der ihnen in Folge eines Mißverständnisses der Verordnungen vom 10. Juni und 15. Oktober v. J.*) auferlegten Anzeige über das Absterben der Dativ- und Nebenvormünder zu entbinden, und hiernach die Ober-Prokuratoren mit näherer Instruktion zu versehen.

Berlin, den 11. November 1837.

An
den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 2960.

Der Justizminister von Kamptz.

1849.

Die Auszüge ausländischer Civilstands-Register sind stempelfrei.

Gen. No. 62.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die Anlagen Ihres Berichts vom 8. v. M. beigehend mit dem Eröffnen zurück, daß

*) Bd. 5. pag. 389 u. 475.

ich Veranlassung genommen habe, wegen der Stempelfreiheit der Auszüge ausländischer Civilstands-Register mittelst des abschriftlich beiliegenden Schreibens v. 20. v. Mts. mit dem Herrn Finanzminister in Korrespondenz zu treten, welcher hierauf die in Abschrift angeschlossene Verfügung vom 8. d. M. an den Provinzial-Steuer-Direktor daselbst erlassen hat. Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, die Civilstands-Beamten demgemäß durch die Oberprocuratoren mit weiterer Instruktion versehen zu lassen.

Berlin, den 12. November 1837.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2988.

cf. Cöln. Amtsbl. pag. 373.

b.

Ew. Excellenz beehre ich mich, den s. p. r. beigefügten Bericht des General-Procurators zu Cöln vom 8. d. M., die Stempelfreiheit der Auszüge ausländischer Civilstands-Register betreffend, mit dem ganz ergebensten Bemerken mitzutheilen, daß ich der Ansicht des General-Procurators, welcher die qu. Auszüge für stempelfrei hält, nur beitreten kann. — Die in dem Schreiben des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln vom 25. August d. J. enthaltene Bezugnahme auf das Reser. vom 19. Mai 1824 erscheint nicht begründet, da das spätere Rescript v. 29. Februar 1828 hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit ausländischer Urkunden den, in dem ersteren Rescripte gemachten Unterschied, ob von der Urkunde ein öffentlicher oder nur ein gewöhnlicher Gebrauch gemacht wird, nicht weiter berücksicht, und das im Einverständnisse mit dem Hochlöblichen Finanzministerium erlassene Rescript des Justizministeriums vom 24. November 1830 (Jahrbücher Bd. 36. S. 372.) die Stempelfreiheit ausländischer Urkunden für einen Fall, wenn davon ein öffentlicher Gebrauch gemacht worden, ausdrücklich ausgesprochen hat.

Nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 ruhet der Stempel auf der Verhandlung und nicht auf dem Gebrauche, welcher nachher davon gemacht wird; nur in einzelnen Fällen tritt hievon in Folge besonderer Vorschriften eine Ausnahme ein; ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. — Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, den Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln mit einer berichtigenden An-

Digitized by Google

weisung geneigtest versehen und mir Abschrift der desfallsigen Verfügung zur Bescheidung des General-Procurators mittheilen zu wollen.

Berlin, den 20. Oktober 1837.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Finanzministers Herrn Grafen v. Alvensleben Excellenz.
E. 2770.

v. Kamptz.

c.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beikommend Abschrift eines Schreibens des Hrn. Justizministers v. Kamptz vom 20. v. M., die Stempelfreiheit der Auszüge ausländischer Civilstands-Register betreffend, mit dem Eröffnen, daß ich mit dessen Inhalt einverstanden bin, und Sie daher anweise, von der Stempelforderung für die in Rede stehenden Urkunden abzustehen.

Berlin, den 8. November 1837.

Der Finanzminister
Graf v. Alvensleben.

An
den Königlichen Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Hrn. Helmentag Hochwohlgeb. zu Cöln.

1850.

Bestrafungen der Verwundungen durch Messerstiche oder Messerschnitte.

Crim. No. 73.

Aus den vor Kurzem von den Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz auf meine Veranlassung mir eingesendeten Verzeichnissen über die in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli in ihren resp. Bezirken Statt gehabten Verwundungen durch Messerstiche oder Messerschnitte habe ich entnommen, daß diese Art der Thätlichkeiten überaus häufig in der Rheinprovinz vorkommt, insbesondere in den Bezirken Elberfeld, Düsseldorf, Cöln und Aachen, daß sie aber im Allgemeinen gegen früher schon merklich nachgelassen hat. — Es verdient diese Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit und Strenge, indem nur dadurch das Uebel mehr und mehr unterdrückt

werden kann. Zu den hierzu geeigneten Mitteln gehört vorzüglich das der unnachsichtigen sofortigen Verhaftung der, einer verübten Verwundung durch Messer genügend verdächtigen Personen, und die Festhaltung derselben in Haft während der Dauer der Untersuchung. Ferner gehört dahin, daß gegen Personen solcher Art, wenn sie vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden, stets mindestens eine drei- oder mehrmonatliche Strafe auf Grund des Art. 311. des Strafgesetzbuchs verhängt wird.

In beider Beziehung können die Beamten des öffentlichen Ministerii durch ihre Requisitionen vortheilhaft wirken, und veranlasse ich daher Ew. Hochwohlgeboren, sie in dieser Beziehung mit Anweisung zu versehen, auch selbst diese Angelegenheit zum Gegenstande Ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen, indem ich zugleich bemerke, daß ich von dem mir Allerhöchst anvertrauten Strafermäßigungsrechte in solchen Fällen ohne vorliegende ganz besondere Umstände keinen Gebrauch machen werde.

Berlin, den 15. November 1837.

An
den Herrn Generalprocurator
zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2779.

1851.

Die Gebühren- und Stempelfreiheit unvermögender Vormundschaftssachen betreffend.

Gen. No. 72.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 3. d. Mts.,

die Gebühren- und Stempelfreiheit unvermögender Vormundschaften betreffend,

daß außer dem Falle, wenn das Vermögen des Minorennen von solcher Bedeutung ist, daß die Einkünfte desselben, nach Abzug der Erziehungskosten und der sonstigen Ausgaben, einen Ueberschuß fortwährend mit voller Gewißheit erwarten lassen, über die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit der Vormundschaft im Voraus nicht entschieden werden kann, indem dieselbe nach der Bestimmung in der Einleitung der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 §. 2. Nr. 11., welche in der Anweisung über die Behandlung des Vor-

Digitized by Google

mundschaftswesens in der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1835 §. 20. litt. a. (Bd. 5. S. 234.) übernommen ist, davon abhängt, daß am Schlusse der Jahresrechnung sich wirklich ein Ueberschuß ergeben hat. — Bei der Veränderlichkeit sowohl der Einkünfte, als der Ausgaben im Laufe der Vormundschaft kann dies in einem Jahre der Fall sein und in einem andern nicht, so daß die vormundschaftlichen Verhandlungen in dem einen Jahre sportel- und stempelpflichtig, in dem andern aber sportel- oder stempelfrei sind. — Aus diesem Grunde hat das, in Ihrem Berichte angeführte Rescript vom 8. Dezember 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 325.) in der Ausführung Anstand gefunden und ist nachher durch das Rescript vom 30. März 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 263.) dahin abgeändert worden, daß die Stempelpflichtigkeit, gleich der Sportelpflichtigkeit, nach dem Ergebnisse der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr zu bestimmen, und dem zu Folge die, im Falle eines Revenuen-Ueberschusses erforderlichen Stempel erst nach dem Abschlusse der Jahresrechnung zu den Vormundschafts-Akten zu kassiren, im Laufe des Jahres aber keine Stempel zu den Verhandlungen zu verwenden sind. Nach diesen Grundsätzen, welche dem ungehörigen Ansatze von Stempeln und Gebühren vollständig vorbeugen, ist künftig auch in den dortigen Vormundschaftssachen zu verfahren, und es sind, außer dem Eingangs gedachten Falle, Stempel und Gebühren erst dann zu berechnen, wenn die Verwaltungs-Uebersicht nach deren Revision und Feststellung (§. 12. der oben erwähnten Anweisung) einen Revenuen-Ueberschuß ergeben hat, wogegen bis zur Einreichung der ersten Uebersicht und in der Zwischenzeit von Einreichung der einen Uebersicht bis zur Einreichung der andern die Stempel und Gebühren zu stunden sind.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, hiernach die Friedensrichter mit weiterer Anweisung zu versehen und diese durch die Amtsblätter*) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 3005.

---

*) cf. Cöln. Amtsbl. pag. 372.

1852.

Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach.

(cf. Allh. C. O. v. 9. Juni 1821. Samml. Bd. 2. S. 136.)

Frd. Ger. Bacharach.

Bei den in Ihrem Berichte vom 3. d. M. angezeigten Verhältnissen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß das Friedensgericht für die Bürgermeistereien Bacharach und Nieder-Heimbach wieder hergestellt ꝛc. werde.

Berlin, den 19. November 1837.

An die Staats-Minister v. Kamptz und Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

E. 3078.

cf. Rescr. vom 19. Februar 1838.

1853.

Legalisation der Todtenscheine der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen.

Gener. No. 124.

Ew. ꝛc. werden hierdurch benachrichtiget, daß in Folge diesseitiger Veranlassung die Regierungen von Frankreich, Holland, Belgien und Rhein-Baiern die Anordnung getroffen haben, daß die aus diesen Ländern über die in denselben verstorbenen Rhein-Preußen amtlich zur Rheinprovinz einzusendenden Todtenscheine künftig, gleich vor der Einsendung, mit der gesetzlich erfolgenden Legalisation versehen werden.

Berlin, den 21. November 1837.

An sämmtliche Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 21. November 1837.

An den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3061.

Digitized by Google

1854.

Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagd-Beamten wegen Waffenmißbrauchs.

Crim. No. 87.

a.

Der Königliche Ober-Prokurator zu Cleve hat uns das Schreiben der Königl. Regierung vom 14. September d. J. vorgelegt, worin dieselbe ihre Einwilligung zu der, von der Rathskammer des Königl. Landgerichts gegen den Privat-Forst- und Jagd-Aufseher Wilhelm D. zu W. beschlossenen gerichtlichen Untersuchung aus dem Grunde versagt, weil nach Lage der Verhandlungen der, auf einer Jagd-Kontravention angeblich betroffene und vom Beschuldigten verwundete Faßbinder L. selbst nicht einmal mit Bestimmtheit behaupten könne, daß der Schuß, durch welchen er verwundet, von dem Beschuldigten herrühre. Die Königl. Regierung hat aber den §. 6. des Gesetzes vom 31. März d. J. (Ges. Samml. S. 65.)*) mißverstanden, indem dieselbe ihre Zustimmung zu der Untersuchung von dem Vorhandensein ausreichender Verdachtsgründe für die Thäterschaft abhängig machte. Es liegt nicht im Sinne dieses Gesetzes, der Regierung richterliche Attributionen zu übertragen und ihr eine Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft einzuräumen; vielmehr soll die Regierung nur über die Frage gehört werden, ob in der inkriminirten That, wie sie in der Beschuldigung und in der Voruntersuchung vorläufig festgestellt wird, ein Waffen-Mißbrauch enthalten sei. Es soll im Verwaltungswege überhaupt nur präjudiziell festgestellt werden, ob der einer Verwundung beschuldigte Jagdbeamte, die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, innerhalb der Grenzen seiner durch das angezogene Gesetz näher bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat.

Wird dies bejahet, so fällt die That in den Kreis seiner Pflichten, und jede Veranlassung zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wird beseitigt. Im vorliegenden Falle liegt aber die Anschuldigung eines Waffenmißbrauchs vor; denn der Beschuldigte befand sich in keinem der in den §§.

*) Bd. 6. pag. 130.

1 und 2 des zur Entscheidung dienenden Gesetzes enthaltenen Fälle, die den Waffengebrauch rechtfertigen, wenn gleich er die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften hat, an welche das Gesetz die Befugniß zum Waffengebrauche bindet. Die ablehnende Erklärung der Königl. Regierung vom 14. September d. J. wird daher hiermit aufgehoben, und steht der beantragten Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung nichts entgegen.

Nach diesen Andeutungen wolle die Königl. Regierung künftig die ihr durch den §. 6. des allegirten Gesetzes verliehene Wirksamkeit regeln.

Berlin den 21. November 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. — Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf.
E. 3029.

b.

Ew. Wohlgeboren erhalten in der Anlage, unter Rücksendung der mittelst Berichts vom 1. v. Mts. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen den Privat-Forst- und Jagd-Aufseher Wilhelm D. zu W. Abschrift einer an die Königl. Regierung zu Düsseldorf heute erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Justizminister v. Kamptz. — Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
den Herrn Oberprocurator zu Düsseldorf.
E. 3029.

1855.

Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J.*) über

*) Bd. 6. pag. 130.

den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Communal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizei-Behörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagd-Besitzer und des betreffenden Dinst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirenden Polizei-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- und Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtnng des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeu-

Digitized by Google

gen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Communen und Privat-Personen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der competenten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizei-Behörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizei-Behörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Ober-Arm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizei-Behörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- und Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den

Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizei-Behörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizei-Behörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4. und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbei zu holen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

cf. Cöln. Amtsbl. de 1838 pag. 10.

1856.

Constituirung des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels.

Prov. Ges. R. 1. Vol. 2. Fac. 3.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß die rheinische Ritterschaft in Gemäßheit des §. 42 u. ff. der Statuten*) den Freiherrn Johann Wilhelm von Mirbach zu Harff zum Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses, den Grafen Franz von Spee, so wie die Freiherrn Ludwig von Spies, Maximilian von Loë und Adolph Raitz von Frentz

*) Bd. 6. pag. 192.

zu Ritterräthen gewählt und des Königs Majestät den erstgedachten als Ritterhauptmann zu bestätigen geruhet haben, der Ausschuß mithin aus den obgedachten Mitgliedern bestehet, und hierdurch konstituirt und zu den statutenmäßigen Berechtigungen legitimirt ist.

Ich beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, den Herrn General-Prokurator, dies durch die Amtsblätter *) der Rheinprovinz öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 23. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Köln.
D. 1275.

1857.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kompetenz bei Kontraventionen gegen das Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.

Gen. No. 150.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 13. d. Mts. beifolgend die von mir in Vollziehung des §. 8. des Regulativ vom 28. Juni d. J.**) über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar erlassene Verfügung, um die Publikation derselben durch die Amtsblätter zu veranlassen und die betreffenden Gerichtsbehörden davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. November 1837.

An
den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 3087.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

In Folge des §. 8. des Allerhöchst vollzogenen Regula-

*) cf. Trier Amtsblatt. pag. 633.
**) Bd 6. pag. 250.

tivs vom 28. Juni d. J., betreffend das Ausweichen der Schiffe auf der Saar (Jahrb. Bd. 49. S. 554.), wird die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ auf denjenigen Stromstrecken, welche zu verschiedenen Friedensgerichts-Bezirken gehören, dahin festgesetzt, daß diese Kontraventionen, wenn sie begangen werden:

1) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Saarlouis und St. Johann gehörenden Stromstrecke, von dem Friedens- und Polizeigerichte St. Johann;

2) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Saarlouis und Wallerfangen gehörenden Stromstrecke, von dem Friedens- und Polizeigerichte Wallerfangen;

3) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Wallerfangen und Merzig gehörenden Stromstrecke, von dem Friedens- und Polizeigerichte Merzig;

4) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Merzig und Perl gehörenden Stromstrecke, gleichfalls von dem Friedens- und Polizeigerichte Merzig;

5) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Perl und Saarburg gehörenden Stromstrecke, von dem Friedens- und Polizeigerichte Saarburg; und

6) auf der zu den Friedensgerichts-Bezirken Saarburg und Trier II. gehörenden Stromstrecke, von dem Friedens- und Polizeigerichte Trier II.

ausschließlich untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1837.

Der Justizminister v. Kamptz.

cf. Cöln. Amtsbl. de 1838. pag. 10.

1858.

Verfahren bei Berechnung der jährlichen Pensionssumme.

Offic. S. No. 52.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend den Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums vom 21. d. M.,

wonach bei Pensions-Festsetzungen der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch

Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden soll,

zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Berlin, den 25. November 1837.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 3112.

b.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß, wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensions-Reglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssumme öfters wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das Staatsministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrer Seits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden soll.

Dieser Beschluß ist den Königlichen Ministerien und obersten Staats-Behörden zur Berücksichtigung und weitern Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 21. November 1837.

Das Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Rauch.

1859.

Die Gebühren für eine Verhandlung enthalten grundsätzlich zugleich die Vergütigung für das, zu den Verhandlungen verbrauchte freie Papier.

Offic. S. No. 27.

Den Gerichtsvollziehern zu Elberfeld wird auf die Vorstellung vom 14. d. Mts. bei Rücksendung der Anlagen der-

selben, eröffnet, daß die Gebühren für eine Verhandlung grundsätzlich zugleich die Vergütigung für das, zu den Verhandlungen verbrauchte freie Papier in sich begreifen. Der Antrag der Gerichtsvollzieher,

ihnen zu gestatten, das zu ihren Amtshandlungen nöthige freie Papier mit 6 Pfennigen den Bogen berechnen zu dürfen,

ist daher unzulässig, und muß es bei der dieserhalb von dem dortigen Königlichen Ober-Prokurator auf Veranlassung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln erlassenen Verfügung vom 8. d. M. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 25. November 1837.

An die Gerichtsvollzieher zu Elberfeld.

Der Justizminister v. Kamptz.

Abschrift dieser Verfügung dem Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zur Nachricht.

Berlin, den 25. November 1837.

An den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justizminister v. Kamptz.

E. 3101.

1860.

Die Fabrikgerichte betreffend.

Rhpr. Gen. No. 2.

Extract.

Obwohl es nicht nothwendig gewesen wäre, im Jahre 1820 die Kosten der Fabrikgerichte zu Cöln und Aachen auf die Staats-Cassen zu übernehmen ꝛc., so genehmige Ich zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, daß die Kosten für den Rath der Gewerbeverständigen zu Gladbach und Crefeld resp. mit 260 Thlr. und 180 Thlr. zusammen mit „Vierhundert und Vierzig Thalern" vom 1. Jannar künftigen Jahres ab ebenfalls auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen und als fortlaufende Mehr-Ausgaben zum Etat gebracht werden können. — Die aus den bewilligten Fonds zu remunerirenden Sekretaire sind, insofern es an dergleichen Bewerbern nicht mangelt, aus der Zahl der zum Civil-Staatsdienste berechtigten Personen zu entnehmen und werden von dem Collegium der Gewerbeverständigen in Vorschlag gebracht,

Digitized by Google

von der Regierung bestätigt und nur auf Kündigung angestellt. Die Verpflichtung zur Beschaffung der Gerichtslokalien und zur Heitzung derselben, verbleibt den Gemeinen.

Berlin, den 25. November 1837.

An die Staats-Minister Freiherr von Brenn, von Kamptz und Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

E. 3310.

1861.

Die Verwendung der Gensdarmerie zur Dienstleistung bei den Untersuchungsämtern und Strafgerichten betreffend.

(cf. Rescr. vom 21. Februar 1834. Bd. 4. S. 29.)

Gen. No. 66.

a.

In Folge der von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 24. April v. J. an die rheinischen Regierungen erlassenen, die Verwendung der Gensdarmerie zur Dienstleistung bei den Untersuchungsämtern und Strafgerichten betreffenden Verfügung, ist dieser Gegenstand einer näheren Erwägung unterworfen worden, und wird auf Grund des Resultats derselben festgesetzt:

1) Zur Anwesenheit und Dienstleistung in den Sitzungen der Assisenhöfe, insbesondere auch zur Bewachung der Angeklagten, ist die Gensdarmerie nach der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung jederzeit verpflichtet.

2) Eine gleiche Dienstleistung liegt ihr in Ansehung der Sitzungen der Zuchtpolizeigerichte beider Instanzen alsdann ob, wenn dieselbe zur Bewachung der Beschuldigten oder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung von dem öffentlichen Ministerio als nothwendig gefordert wird.

3) Zur Vorführung der gerichtlichen Gefangenen vor den Untersuchungsrichter oder vor das Strafgericht, zur Bewachung derselben während der Verhandlungen des erstern und zur Rückführung der Gefangenen in das Gefängniß, werden zwar gewöhnlich die Gerichtsvollzieher verwendet werden; doch ist auch die Gensdarmerie dazu verpflichtet, wenn

Digitized by Google

respective der Untersuchungsrichter oder das öffentliche Ministerium ihre Hülfsleistung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Sicherung des Transports nothwendig in Anspruch nimmt.

Ew. Hochwohlgeboren werden veranlaßt, unter Aufhebung der Verfügung vom 24. April v. J. die Regierungen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselben und deren Unterbehörden den demgemäß an sie gerichteten Requisitionen der Gerichtsbehörden unweigerlich und pünktlich entsprechen. Uebrigens sind auch die letzteren heute angewiesen worden, in den Fällen sub 2. und 3. nur bei pflichtmäßiger Ueberzeugung, daß die Hülfe der Gensdarmerie wirklich nothwendig sei, sie in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der
Rheinprovinz Herrn v. Bodelschwing
Hochwohlgeboren zu Cöln.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beifolgend Abschrift einer heute an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassenen Verfügung, um davon die betreffenden rheinischen Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen, und sie anzuweisen, in den Fällen sub 2. und 3. nur bei pflichtmäßiger Ueberzeugung, daß die Hülfe der Gensdarmerie wirklich nothwendig sei, sie in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1837.

Der Justiz-Minister.
v. Kamptz.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des
Appellationsgerichtshofes und den
Herrn General-Procurator zu
Cöln.

E. 3177.

1862.

Siegel des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels.

Prov. Ges. R. 1. Vol. 2. Fac. 3.

a.

Der Ausschuß der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels erhält beigehend in Folge der Immediat-Vorstellung vom 28. Oktober d. J. beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. d. Mts. mit dem Eröffnen, daß in Gemäßheit derselben dem Ausschuß der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels das erbetene Siegel, wie sich dessen das Schiedsgericht bedient, jedoch mit der Umschrift „Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels" Allerhöchst bewilligt worden ist.

Dem Ausschusse der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels wird überlassen, hiernach das Siegel anfertigen zu lassen.

Berlin, den 4. Dezember 1837.

Der Justizminister v. Kamptz.

Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

An den Ausschuß der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, zu Händen des Ritterhauptmanns Hrn. Freiherrn von Mirbach zu Harff.
D. 1328.

b.

Auf das anliegende Gesuch des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels will Ich demselben das für seine Geschäftsführung bedürftige Siegel, wie Ich solches im § 25. der Verordnung vom 21. Januar d. J. *) für das Schiedsgericht bewilligt habe, mit der Umschrift: „Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels", bewilligen, insofern Sie dabei kein Bedenken finden und be-

*) Bd. 6. pag. 31.

auftrage Sie, dem Ausschusse solches bekannt zu machen, oder dieserhalb an Mich zu berichten.

Berlin, den 2. Dezember 1837.

An Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister v. Kamptz und v. Rochow.

1863.

Befugniß der Mäkler zu Waarenversteigerungen an der Börse.

(cf. Rescr. vom 7. Juli 1826. Samml. Bd. 3. S. 56.)

Gen. No. 65.

Auf Ihren Bericht und Antrag vom 2. v. Mts. bestimme Ich, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört hat, woselbst nach dem Dekrete vom 28. Januar 1813 Art. 19. öffentliche Verkäufe beweglicher Gegenstände an den Meistbietenden nur durch einen Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vorgenommen werden dürfen, Waaren-Versteigerungen an der Börse künftig auch die Mäkler, welche schon jetzt nach Art. 492. des Handelsgesetzbuchs im Falle einer Fallitmasse dazu befugt sind, in allen Fällen, auf vorgängige von ihnen nachzusuchende Autorisation des Handelsgerichts, vorzunehmen berechtigt sein sollen. Hiernach haben Sie die Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister von Kamptz und Grafen von Alvensleben.

E 3260. cf. Rescr. v. 11. Juli 1838.

1864.

Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern.

Gen. No. 134.

a.

Ew. Wohlgeboren kann ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. Oktober v. Mts.

Digitized by Google

ob und in wiefern der Finanz-Minister zur Niederschlagung oder Milderung der wegen Steuervergehen erkannten Strafen befugt sei?

nur auf die in den Jahrbüchern Bd. 43. S. 647. abgedruckten Reskripte vom 15. April, 8. Juni und 27. Juni 1834 verweisen, nach welchen jene Befugniß dem Finanz-Minister hinsichtlich der Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern, nicht aber hinsichtlich der Vergehen wider die Gesetze über die direkten Steuern zustehet. Ew. Wohlgeboren haben hiernach in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 24. Oktober c. die definitive Entlassung des H. aus dem dortigen Arresthause zu verfügen.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

An
den Herrn Oberprokurator zu Cleve.
E. 3234.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

In der Steuer-Untersuchungs-Sache wider den Brennerei-Besitzer B. zu A. und Konsorten hat der Justizminister mit dem Herrn Finanz-Minister über den Inhalt des Berichts vom 10. April v. J. die nöthige Rücksprache genommen. Beide sind darüber einverstanden:

daß eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung, auf Verlangen des Provinzial-Steuer-Directors nicht ohne Weiteres niedergeschlagen werden kann.

Es steht jedoch dem Finanz-Minister, nach dem Straf-Edikte vom 26. März 1787. §. 37. und einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1798. die Befugniß zu, die wegen Steuervergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen. Es unterliegt daher auch, in Beziehung auf den §. 9. Th. II. Tit. 13. des Allgemeinen Landrechts, keinem Bedenken, daß mit Genehmigung desselben eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden darf. ꝛc.

Berlin, den 15. April 1834.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Magdeburg.
I. 1308.

Der Justiz-Minister
Mühler.

c.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst um Auskunft, ob die Hochdenenselben in dem Accise- und Zoll-Reglement vom

11. Juni 1772. §. 104 und 105.[1]), der Deklaration vom 6. August 1774. No. IV.[2]), dem Patente vom 1. März 1783. §. 29.[3]), dem Strafedikte v. 26. März 1787. §. 37.[4]), der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1798. von des Königs Majestät beigelegte Befugniß, die in Accise- und Zollsachen erkannten Strafen zu erlassen, sich auf die direkten Steuern, namentlich die Gewerbesteuer erstreckt?

Berlin, den 8. Juni 1834.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn Maassen Excellenz.

v. Kamptz.

F. 1437.

d.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das verehrliche Schreiben vom 8. d. Mts. ganz ergebenst, daß der Erlaß oder die Milderung gerichtlich erkannter Gewerbesteuer-Strafe der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, da ich glaube, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. September 1798, welche nur von Accise und Zollsachen spricht, auf die Gewerbesteuer oder andere direkten Steuern nicht auszudehnen sei.

Berlin, den 27. Juni 1834.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kamptz Excellenz.

Der Finanz-Minister Maassen.

F. 1767.

1865.

Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 zu machenden Anzeigen.

(Aus dem Trierschen Amtsblatte entnommen.)

Der §. 38 des Competenz-Reglements v. 20. Juli 1818[5]) enthält unter andern nachstehende Bestimmungen:

---

[1]) Mylii. N. C. C. de 1772. pag. 284. 285.
[2]) Mylii. de 1774. pag. 940.
[3]) ib. de 1783. pag. 2042.
[4]) ib. de 1787. pag. 834.
[5]) Bd. 1. pag. 504.

„Werden gegen Cassen-Beamte Geldforderungen eingeklagt, so hat das öffentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kömmt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten."

Da die Friedensgerichte als Civilgerichte mit keinem öffentlichen Ministerium versehen sind, so beruht jene Verpflichtung hinsichtlich der, bei denselben anhängig werdenden Civilprozesse auf dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts und hieraus folgt, daß dasselbe zu dem Ende durch die Friedensrichter zeitig benachrichtigt werden muß.

Durch die erweiterte Competenz der Friedensgerichte hat dieser Gegenstand eine größere Erheblichkeit erhalten, und ich finde mich daher veranlaßt, sämmtliche Hrn. Friedensrichter meines Amts-Bezirks zu ersuchen, mir unverzüglich von den bei ihren Gerichten anhängig werdenden derartigen Civilprozessen Kenntniß zu geben, damit die Königl. Regierung durch mich ohne Zeitverlust benachricht werden könne. Zugleich mache ich sie darauf aufmerksam, daß die von ihnen an die Königl. Regierung direkt zu machenden Anzeigen, von den im §. 39. der vorerwähnten Verordnung bezeichneten Verhandlungen, der Wichtigkeit wegen, die größte Beschleunigung erfordern.

Trier, den 8. Dezember 1837.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heintzmann, Geheimer Justizrath.

1866.

Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten.

Offict.-Sachen No. 6.

a.

Dem Königl. Justiz-Senate eröffne ich, daß das wegen Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten am 5. Oktober 1836 erlassene Reskript (Jahrbücher Band 48. Seite 482.) auch in dem Ostrhenischen Bezirke zur Anwendung zu bringen ist, und lasse ich daher die von dem Justizamte Freusburg aufgestellten Kosten-Rechnungen in Untersuchungssachen gegen J. B. zu K. in den Anlagen zugehen, um den Betrag mit Berück-

Digitized by Google

sichtigung des Inhaltes des angezogenen Reskriptes nunmehr festzusetzen.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

An
den Königl. Justiz-Senat
zu Coblenz.
E. 3055.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

Dem Kriminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts wird in Folge des durch die Verfügung des Kollegiums in der D. L'schen Obduktions-Sache vom 29. August d. J. veranlaßten Berichtes des Land- und Stadtgerichts zu Nimptsch, wegen Erstattung der bei Amtsfuhren verausgabten Trinkgelder vom 16. v. Mts. hierdurch Folgendes eröffnet.

Durch das Reskript v. 15. März 1806 (Rabe, Sammlung Bd. 8. S. 495) ist bereits den Beamten gestattet worden, bei den Dienstreisen mittelst Vorspannpferden für jede Station von 2 Meilen für jedes reglementsmäßige Vorspannpferd einen guten Groschen an Trinkgelder Vergütigung zu liquidiren.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Oktober 1826 (Jahrbücher Bd. 28. S. 306) ist ferner genehmigt worden, daß, ohnerachtet die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillions-Trinkgelder wegfallen, zu andern kleinen Nebenausgaben, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, ferner, wie bisher, 5 Sgr. für die Station von 2 Meilen liquidiren dürfen.

Dies ist unbedenklich auch dann zu gestatten, wenn die Justizbeamten bei amtlichen Reisen nach der bestehenden Verfassung sich des ihnen von den Parteien oder von den Dorfschaften gestellten Fuhrwerks bedient haben, da sie auch dabei Trinkgelder und andere kleine Nebenausgaben zu bestreiten haben, und dafür, ohne besonderen Nachweis der wirklichen Verwendung, dieselbe Vergütigung erhalten müssen, als wenn sie die Reisen mit der ordinairen Post machen. Fallen die durch die Reise erwachsenen sonstigen Kosten einer Partei zur Last, so kann von ihr auch diese Trinkgelder-Vergütigung mit fünf Sgr. für jede Station von 2 Meilen, Hin- und Zurückreise besonders gerechnet, eingezogen werden. Außerdem ist solche, gleich den Diäten bei Königlichen Dienst-

Digitized by Google

reisen, aus dem dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu vergütigen. Ist der Ort, wohin die Reise gemacht wird, noch nicht zwei Meilen vom Wohnorte der Beamten entfernt, so haben sie die Vergütigung stets für eine volle Station bei der Hinreise und ebenso bei der Rückreise zu liquidiren.

Hiernach hat sich der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts in Zukunft zu achten.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

An
den Kriminalsenat des Königlichen
Ober-Landgerichts zu Breslau.
I 2460.

Der Justizminister
Mühler.

1867.

Ueber die Verhältnisse des Telegraphen-Corps.

Milit. Justiz-Dept. Gen. No. 37.

a.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich beigehend Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. October d. J., mittelst welcher Seine Majestät der König über die Verhältnisse des Telegraphen-Corps zu bestimmen und das beifolgende Reglement für dasselbe zu genehmigen geruht haben, zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 3211.

b.

Ich bin mit Ihren Vorschlägen zur Regulirung der Verhältnisse des Telegraphen-Corps einverstanden und genehmige die Bestimmungen, daß bei dem Corps nur versorgungs- und anstellungsberechtigte Militairpersonen angenommen werden, daß die Pensionirung nach den Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements erfolgt, daß die Vorgesetzten im Wege der Disciplin Geldbußen und Stubenarrest gegen ihre Untergebenen vorgeschlagenermaßen verhängen dürfen, daß das Perso-

Digitized by Google

nal des Telegraphen-Corps in strafrechtlichen Verhältnissen dem Militair-Gerichtsstande unterworfen ist, und die Erkenntnisse durch Spruch-Commissionen, wobei auch ein höherer Beamter des Telegraphen-Corps als Mitglied zugezogen werden kann, abgefaßt werden, daß die Competenz demjenigen Militairgericht zusteht, welches sich mit dem Angeschuldigten an Einem Orte oder demselben zunächst befindet, daß aber, wenn verschiedene Militair-Gerichte an dem Orte sind, wo die Untersuchung einzuleiten ist, unter ihnen das Garnison-Gericht und sodann das Corps-Gericht die Prävention hat, daß das General-Auditoriat in diesen Sachen die zweite Instanz bildet, und daß endlich die Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Corps, welche auf Cassation lauten, dem Kriegs-Ministerium zur Bestätigung einzureichen sind. Ich beauftrage Sie, diese meine Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und genehmige im Uebrigen das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Reglement für das Telegraphen-Corps, wegen dessen Ausführung Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 28. Oktober 1837.

An Friedrich Wilhelm.

den Kriegs-Minister, General der Infanterie, von Rauch.

c.

Extract aus dem Reglement für das Telegraphen-Corps.

Strafrechts-Verhältnisse.

§. 30. Die Beamten der Telegraphie haben in Strafsachen den Militair-Gerichtsstand.

Es ist durch Spruch-Commissionen in der vorschriftsmäßigen und herkömmlichen Art gegen sie zu verfahren und der Beurtheilung ihrer Strafbarkeit sind außer diesem Reglement nach Maaßgabe der Vergehungen die besonderen Dienst-Instruktionen, und die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zum Grunde zu legen.

§. 31. Zu Mitgliedern der Spruch-Commissionen gegen Beamte des Telegraphen-Corps können nicht nur Offiziere, sondern wenn Ort und Zeit es gestatten, auch die im Offizier-Range stehenden Beamten des Corps bestellt werden. Im Uebrigen sind die Spruch-Commissionen gegen die Ober-

Digitized by Google

Beamten eben so, wie gegen andere im Offizier-Range stehende Militair-Beamte, gegen die Unterbeamten aber, wie gegen Militair-Beamte, welche im Unteroffiziersrange stehen, zu besetzen.

Insofern der beim Telegraphen-Corps Angestellte früherhin einen höhern Rang in der Armee hatte, als seine dienstliche Stellung bei der Telegraphie mit sich bringt, verbleibt ihm jenes frühere Rangverhältniß, wodurch jedoch das dienstliche Verhältniß zu seinem Vorgesetzten im Corps nicht geändert wird.

§. 32. Gelangt eine strafbare Handlung eines Beamten des Telegraphen-Corps, welche die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nöthig macht, zur Kenntniß der Dienst-Vorgesetzten, so wird die Untersuchung in Antrag gebracht:

a) gegen die Ober-Inspectoren und die im Direktions-Bureau angestellten Beamten durch den Direktor,
b) gegen die Inspectoren durch den Direktor oder Ober-Inspector,
c) gegen die übrigen Beamten des Telegraphen-Corps durch den Direktor, den betreffenden Ober-Inspector oder Inspector.

§. 33. Der Direktor und resp. der Ober-Inspector oder Inspector, der den Angeschuldigten nöthigenfalls vom Amte suspendiren, auch nach den Umständen die Arretirung veranlassen kann, reicht einen vollständigen Thatbericht (species facti) mit dem Antrage auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung bei dem nächsten Militairgericht ein, welchem sodann die weitere Verfügung in der Sache zusteht.

§. 34. Sind verschiedene Militairgerichte an dem Orte, wo die Untersuchung einzuleiten ist, so hat unter denselben das Garnisongericht und sodann das Corpsgericht die Prävention.

§. 35. Gelangt die strafbare Handlung eines Beamten des Telegraphen-Corps, welche die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nöthig macht, auf andere Weise als durch die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten zur Kenntniß des vorgesetzten Militairgerichts, so braucht, insofern nicht blos von einem Dienstvergehen die Rede ist, der Antrag der Dienstbehörde nicht erst abgewartet zu werden, sondern das Gericht ist in solchen Fällen befugt und verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten.

§. 36. Hat der Ober-Inspector oder Inspector gegen einen seiner Untergebenen die Einleitung einer Untersuchung

Digitized by Google

in Antrag gebracht, so muß er dem Direktor sogleich davon Meldung machen.

§. 37. Auch ist von der erfolgten Einleitung einer jeden Untersuchung so wie von dem Ausfall des rechtskräftigen Erkenntnisses, von Seiten des Militairgerichts dem Direktor Nachricht zu geben, der dem Chef des Generalstabes davon Anzeige zu machen hat.

§. 38. Wird gegen einen bei der Telegraphie im Kündigungs-Verhältnisse stehenden Beamten eine Anklage erhoben, und ist der Fall von der Art, daß der Direktor den Angeklagten nach den Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages ohne Weiteres entlassen kann, so muß er, wenn er eine solche Entlassung vor oder während der Untersuchung verfügt, hiervon dem zur Untersuchung competenten Militairgericht sofort Mittheilung machen. Letzteres hat alsdann, Falls das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publicirt ist, die Sache, insofern der aus dem Beamten-Verhältniß des Telegraphen-Corps entlassene Angeklagte unter die Civilgerichtsbarkeit tritt, an das betreffende Civilgericht zur weiteren Veranlassung abzugeben; insofern der Entlassene aber unter der Militairgerichtsbarkeit bleibt, ist das Verfahren nach den anderweitigen militairischen Dienst-Verhältnissen desselben fortzusetzen. War dagegen das Erkenntniß erster Instanz bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verfügung dem Militairgerichte, bei welchem die Sache in erster Instanz verhandelt worden und die Entscheidung in zweiter Instanz dem General-Auditoriate.

§. 39. Die auf Cassation lautenden Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Telegraphen-Corps sind nach Vorschrift des §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1826 dem Kriegs-Minister zur Bestätigung einzureichen.

§. 40. In allen Fällen, wo eine Untersuchung gegen einen Beamten des Telegraphen-Corps statt gefunden hat, steht nach völliger Beendigung der Sache dem Chef des Generalstabes und dem Direktor des Corps, die Befugniß zu, die Untersuchungs-Akten zur Einsicht einzufordern.

Berlin, den 26. September 1837.

Kriegs-Ministerium.
v. Rauch.

Digitized by Google

1868.

Heirathsconsens für die Amtsdiener bei den ostrheinischen Justizämtern.

Offic. S. No. 51.

Ich finde mich veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf die Verfügung vom 9. November 1832*) aufmerksam darauf zu machen, daß die Amtsdiener ebenso, wie die übrigen Beamten bei den ostrheinischen Justizämtern, den Heirathsconsens nachzusuchen verpflichtet sind und daß auf dieselben die hinsichtlich der Gerichtsvollzieher bestehende Ausnahme keine Anwendung findet. Ew. Hochwohlgeboren haben daher, insofern bisher die Amtsdiener zur Nachsuchung des Heirathskonsenses nicht angehalten sein sollten, die erforderliche Anordnung zu treffen, daß dieselben in Zukunft den gedachten Consens nachsuchen. In Ansehung des Beitritts dieser Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verbleibt es bei den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Coblenz.

D. 1320.

1869.

Ueber die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen auf der linken Rheinseite.

Gen. No. 149.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni c., die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen betreffend, und der wegen Anwendung derselben auf der linken Rheinseite von

*) Bd. 3. pag. 531.

dem Herrn Geheimen Staatsminister von Ladenberg Excellenz unter dem 2. d. Mts. an die Regierungen zu Aachen, Trier, Koblenz, Köln und Düsseldorf erlassenen Cirkular-Verfügung, um dieselben zur Kenntniß des Königlichen Appellationsgerichtshofes und durch die Oberprokuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 10. Dezember 1837.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 3258.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. v. Mts. bestimme Ich Folgendes:

1) Die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden, und hört die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch Meine Ordres v. 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich auf.

2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungs-Kapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem eben gedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen.

3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainen-Grundstück darf die, in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr statt finden, sondern solche überall nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch den Chef der Domainen-Verwaltung den Regierungen, und durch diese mittelst der Amtsblätter dem Publikum bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1837.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

c.

In Verfolg der, auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre an das ꝛc. Staatsministerium vom 19. Juni d. J. gegründeten Cirkular-Verfügung vom 18. Juli d. J., wonach die Ablösung von Dominial-Gefällen und Leistungen vom 1. Januar 1838 ab nur gegen Einzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden soll, wird der Königlichen Regierung bekannt gemacht, daß diese Bestimmung nach Maaßgabe des Inhalts des, derselben zum Grunde liegenden Immediat-Berichts nicht Anwendung finden kann auf die noch unabgelöseten Domanial-Geld-Renten der linken Rheinseite, welche vielmehr nach wie vor zu dem, durch den zweiten Artikel des III. Titels des dort noch geltenden französischen Gesetzes vom 29. Dezember 1790 bestimmten zwanzigfachen Betrage abgelöset werden können.

Dagegen hat es bei allen übrigen Bestimmungen der vorgedachten Cirkular-Verfügung auch für die linke Rheinseite sein Bewenden. Die Königliche Regierung wird aufgefordert, hiernach eine nachträgliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu erlassen.

Berlin, den 2. Dezember 1837.

An v. Ladenberg.
die Königl. Regierung zu Aachen ꝛc.

22158.

cf. Trier A. B. pag. 441.

1870.

Einsendung der Gnadengesuche aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz.

Gen. No. 117.

Durch den Königlichen Justiz-Senat zu Coblenz sind mir Ew. Wohlgeboren Berichte vom 10. Oktober und 14. Novbr. d. J. mit den Immediat-Begnadigungs-Gesuchen des Eduard V. Andreas M. und Johann S. eingereicht worden. Da das Rescript des Herrn Justizministers Mühler vom 6. Mai v. J. (Jahrbücher Band 47. S. 615.) auf den, zu dessen Departement nicht gehörigen Justiz-Senat zu Coblenz sich nicht bezieht, so veranlasse ich in Verfolg des

Digitized by Google

Rescripts vom 30. November 1835*) Ew. Wohlgeboren, die Gnadengesuche der im Departement des Königl. Justiz-Senats zu Coblenz verurtheilten Verbrecher, gleich wie bei den übrigen rheinischen Gerichten, unmittelbar an Seine Majestät den König abgehen zu lassen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

An den Direktor der Strafanstalt zu Werden. E. 3290.

Der Justizminister v. Kamptz.

1871.

Auf Festungsarrest darf nur gegen Personen der höheren und gebildeteren Stände erkannt werden.

Crim. No. 19.

a.

Bereits in der Verfügung vom 21. Oktober v. J. (Bd. 5. S. 479.) habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem Allgemeinen Landrechte vorgeschriebene Festungsstrafe sowohl die Festungsarbeit, als den Festungsarrest unter sich begreift, und daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. September 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 158.) anstatt der Festungsarbeit und des Festungsarrestes auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß. Dieser sehr bestimmten Anweisung ungeachtet ist von den Gerichtsbehörden neuerdings mehrmals gegen die bestehenden Vorschriften gefehlt, und es sind Urtheile vorgekommen, in welchen gegen zwei Vagabunden wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten, so wie gegen einen Ackerer und Schmidt wegen Theilnahme an Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen auf Festungsarrest erkannt worden ist, während nach den vorher angeführten Vorschriften auf Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit hätte erkannt werden sollen, und die gänzliche Unanwendbarkeit des Festungsarrests auf Individuen solcher Kathegorien von selbst in die Augen springt. Es haben daher solche Verstöße der Gerichtshöfe hier beso-

*) Bd. 5. pag. 277.

tigt und die von denselben vorschriftswidrig erkannten Strafen im Wege der Oberaufsicht auf gesetzmäßige zurückgeführt werden müssen. Ich habe mich, um dieser Nothwendigkeit vorzubeugen, veranlaßt gesehen, darüber Sr. Majestät Vortrag zu halten, und Allerhöchstdieselben haben durch die im Auszuge abschriftlich anliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. v. Mts. über diese ungehörige Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Allerhöchstihre Mißbilligung zu erkennen gegeben und mich zu beauftragen geruhet, dieserhalb die Gerichte in der Rheinprovinz zu rektifiziren. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß werden den gedachten Gerichtshöfen zu deren Nachachtung nachstehende Grundsätze eröffnet:

Bei der Wahl zwischen Festungsarrest, Festungsarbeit und Zuchthausstrafe ist von folgenden Rücksichten auszugehen:

Der Festungsarrest, oder mit andern Worten Gefängniß in der Festung, ist mit der Verpflichtung, zu arbeiten, nicht verbunden, und lediglich für Personen vom Adel, vom Offizier- und höheren Bürgerstande bestimmt, welche ihrer Bildung und ihren Verhältnissen nach zu gewöhnlichen Arbeiten nicht angehalten werden können, und für welche eben aus diesem Grunde die Zuchthausstrafe oder die Festungsarbeit eine unverhältnißmäßig harte Strafe sein würde. Bei Personen geringen Standes dagegen, namentlich der arbeitenden Klasse, ist kein Grund vorhanden, sie von der Verpflichtung zu Arbeiten, welchen sie sich im freien Zustande freiwillig unterziehen, im Falle sie ein Verbrechen begangen haben, während der Strafzeit zu entbinden. Gegen sie darf daher auch nie auf Festungsarrest erkannt werden, sondern muß an deren Stelle Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit treten.

Auf diesen Unterschied des Standes, der Bildung und der bürgerlichen Verhältnisse, bei Bestimmung der Freiheitsstrafen, weiset schon das Allgemeine Landrecht in mehreren einzelnen Fällen hin, z. B. §§. 210. 607 — 639, und des Königs Majestät haben die Beobachtung dieses Grundsatzes wiederholentlich vorgeschrieben und in Erinnerung gebracht, und ist derselbe ein so wesentlicher Grundsatz, daß dessen Verletzung, wenn er bemerkt ward, ex officio abgestellt worden ist.

So ward z. B., als das Kammergericht im Jahre 1802 gegen den Schutzjuden und Handelsmann M. J. zu Nauen wegen fahrlässigen Banquerouts auf zweijährigen Festungsarrest erkannt hatte, durch die in der Edikten-Sammlung und demnächst in der offiziellen Sammlung der Verordnungen über den 20. Titel zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts

(1816 S. 194.) publizirte Allerhöchste Ordre vom 20. März 1802 jene Strafe in Festungsarbeit verwandelt und zugleich vorgeschrieben,

daß der bisher von dem Kammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Banqueroutier, welcher Kaufmannsgeschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden könne, vielmehr bei Bestimmung der Frage: Ob ein solcher Verbrecher mit Festungsarrest oder Festungsarbeit zu bestrafen sei, auf dessen sonstige Qualifikation, und ob er nach derselben mehr zu den höheren und gebildeteren Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden müsse, und hiernach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren werden solle.

In Folge des in dieser Allerhöchsten Ordre ausgesprochenen Grundsatzes verfügte der Justizminister, als zu derselben Zeit der Dienstknecht Karl Ludwig S. wegen schnellen Fahrens und dadurch verursachter Verletzung eines Kindes von dem Kammergerichte in erster Instanz zu dreimonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, diese Strafe in zweiter Instanz aber in Festungsarrest von gleicher Dauer umgewandelt worden war, unterm 30. Mai 1802 an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts:

daß, da Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck sei, welcher sowohl Arrest als Arbeit in sich begreife, der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inkulpaten beurtheilen müsse, welche von beiden zu wählen und anzuwenden sei, weshalb auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erster Instanz wiederhergestellt worden. (Edikten-Sammlung von 1802 S. 953. Sammlung der Verordnungen über den 20. Titel. 1816 S. 4.)

Diese Verfügung erhielt durch die Allerhöchste Ordre von demselben Tage die Königliche Genehmigung.

Von denselben Grundsätzen geht die bereits vorher erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. September 1821 (Gesetz-Sammlung S. 158.) aus, welche verordnet,

daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungsarrestes erwähnt haben, auf Festungsarbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden könne, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden müsse.

Wenn die in diesen Verordnungen ausgesprochenen

Digitized by Google

Grundsätze gehörig berücksichtigt werden; so kann in den einzelnen Fällen nicht zweifelhaft sein, ob gegen den Schuldigen auf Festungsarrest oder eine andere, mit der Verpflichtung zu arbeiten verbundene Freiheitsstrafe, es sei Festungsarbeitsstrafe oder Zuchthausstrafe zu erkennen ist. Insbesondere ist gegen Personen höhern oder gebildeteren Standes niemals auf Festungsarbeitsstrafe, sondern nur auf Festungsarrest, dagegen gegen Personen niedern oder gemeinen Standes bei schweren Verbrechen und bei mehrjährigen Freiheitsstrafen auf Festungsarbeit und bei geringeren Verbrechen und bei Freiheitsstrafen, welche sich nur auf einige Jahre oder auf noch kürzere Zeit erstrecken, auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß, da nach §. 8, und §. 62. der Instruktion für die Festungsbaugefangenen vom 11. Dezember 1832 Personen, welche wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen zu schweren Arbeiten, welche die Festungsarbeit mit sich führt, unfähig sind, in die Festungs-Baugefangen-Anstalt nicht aufgenommen werden dürfen, gegen solche Personen auch nicht auf Festungsarbeit erkannt werden kann, sondern auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß, indem im Zuchthause Gelegenheit vorhanden ist, die Sträflinge mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen (cf. Rescr. vom 3. Juni d. J. Bd. 6. S. 225.) Ist der Inkulpat vermöge seines körperlichen Zustandes sogar zu leichteren Arbeiten unfähig, nnd aus diesem Grunde die Vollstreckung der Zuchthausstrafe nicht möglich, so muß an deren Stelle verhältnißmäßiges Gefängniß treten (Kriminal-Ordnung §. 590). Aus der körperlichen Beschaffenheit des Angeschuldigten kann aber nie ein Grund genommen werden, gegen Personen niedern und gemeinen Standes auf Festungsarrest, welcher nur bei Personen der höheren und gebildeteren Stände zulässig ist, zu erkennen.

Die Gerichtshöfe haben sich hiernach zu achten und, wie schon in dem Rescripte v 21. Oktober v. J. bestimmt worden, und ihnen hierdurch wiederholentlich zur Pflicht gemacht wird, in den Urtheilen niemals auf Festungsstrafe im Allgemeinen zu erkennen, sondern müssen in allen Fällen ausdrücklich bestimmen, ob auf Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt worden, und eben so bestimmt müssen auch die Anträge des öffentlichen Ministeriums abgefaßt sein.

Ew Hochwohlgeboren beauftrage ich dieses General-Rescript dem Königlichen Appellationsgerichtshofe, und durch die Oberprokuratoken den Königl. Landgerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung abschriftlich mitzutheilen und die

Digitized by Google

Oberprokuratoren anzuweisen, auf dessen genaue Befolgung zu wachen und dadurch ferneren Mißgriffen, so wie der Nothwendigkeit, gerichtlich erkannte Strafen von Oberaufsichtswegen abzuändern, vorzubeugen.

Berlin, den 13. Dezember 1837.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 3303.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Nach dem in Ihrem Berichte v. 3. d. Mts. ausgeführten Unterschiede, nach welchem der kumulative Ausdruck, „Festungsstrafe" in Festungsarbeit und Festungsarrest zerfällt, und nach den gesetzlichen Vorschriften, wie eine oder die andere dieser Strafen anzuwenden ist, sind die Gerichte von Ihnen zu rektifiziren, daß sie gegen Inkulpaten der arbeitenden Klasse in Zukunft nicht ungehöriger Weise auf Festungsarrest erkennen ꝛc.

Berlin, den 28. November 1837.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

1872.

Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend.

Cleve-Berg No. 11.

a.

Euer Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abschrift des Schreibens des Herrn Geheimen Staatsministers Rother vom 6. d. Mts.,

die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend.

um nach Inhalt desselben in Bezug auf die Bekanntmachung wegen des in Konsignationsfällen zu beobachtenden Verfah-

Digitized by Google

rens vom 19. April d. J. (Band 6. Seite 174.) eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter*) zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 3267.

b.

Wiewohl bereits die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821 Seite 184.) alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den Königlichen Kassen ausschließt, so hat doch die Königliche Bank bei Belegung von Geldern fremde Goldmünzen bisher nicht zurückgewiesen, sondern sich darauf beschränkt, in den ausgefertigten Obligationen die zurückzugewährenden Goldmünzen genau zu bezeichnen. Inzwischen ist es nothwendig geworden, zur Vermeidung wesentlicher Nachtheile, den Umlauf der fremden Goldmünzen möglichst zu beschränken, indem z. B. Braunschweigische Goldmünzen zu fünf Thalern, von denen nach dem dortigen Münz-Gesetze vom 18. Dezember 1834. $35\frac{1}{6}$ Stück aus der Brutto-Mark Goldes zu 21 Karath 6 Grän Feingehalt ausgeprägt werden, welche mithin gegen die zu 35 Stück auf die Mark zu 21 Karath 8 Grän Feingehalt geprägten Preußischen Friedrichsd'or fast $1\frac{1}{4}$ Prozent weniger werth sind, im gewöhnlichen Leben dennoch dem Friedrichsd'or gleichgestellt und selbst im Handel nur $\frac{1}{2}$ Prozent geringer angenommen werden, wodurch es möglich ist, die Preußischen Friedrichsd'or mit Vortheil einzuwechseln und zu Braunschweig umprägen zu lassen, das Land aber statt der vollwichtigen Preußischen Friedrichsd'or geringhaltigere fremde Goldmünzen erhält.

Ich beabsichtige deshalb, die Königliche Bank anzuweisen, vom 1. Februar k. J. ab keine fremde Goldmünzen zur Belegung anzunehmen, dagegen aber, damit hieraus bei den Gerichten keine Verlegenheit erwachse, die ihr eingesandten fremden Goldmünzen, falls darauf angetragen wird, zum Zweck der Belegung umzusetzen.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, sofern nicht ein mir

*) cf. Cöln. Amtsbl. de 1838 pag. 28.

nicht bekanntes Bedenken obwalten sollte, die Gerichte demgemäß gefälligst mit Anweisung zu versehen, von dem Verfügten mir aber gefällige Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. December 1837.

An Rother.

des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz Excellenz.

1873.

Die Beschäftigung der Referendarien betreffend.

Offic. S. No. 7.

Nach den von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 30. August c. eingereichten Berichten der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren wird das, die Beschäftigung der Referendarien und Auskultatoren betreffende Regulativ des Präsidenten und Ober-Prokurators zu Cöln vom 5. Dezember 1834, welches durch das Reskript vom 28. ej. allgemein von mir genehmigt worden ist (Sammlung Band 4. pag. 208. seq.), und welches auch Sie für den zu erreichenden Zweck entsprechend halten, nicht bei allen Landgerichten befolgt, wahrscheinlich deshalb, weil in dem Reskripte vorbehalten ist, dieserhalb den Landgerichten besondere Mittheilung zu machen.

Da es nun nothwendig ist, daß hinsichtlich der Art und Dauer der Vorübungen bei allen Landgerichten gleichmäßig verfahren werde, so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Präsidenten und Ober-Prokuratoren zur genauen Befolgung des gedachten Regulativs vom 5. Dezember 1834 noch besonders anzuweisen.

Nach dem Berichte des Präsidenten und Ober Prokurators eines der Landgerichte wird es mit Bezug auf §. 3. des Cirkulars vom 31. März 1834 (Band 4. pag. 48.) für zweifelhaft gehalten, ob die einer Civilkammer zugetheilten Referendarien auch zu Konklusionen in öffentlicher Sitzung, Namens des öffentlichen Ministerii, und unter Assistenz eines Beamten des letzteren, befugt seien? Obwohl dieser Befugniß bereits in dem Reskripte vom 4. Februar d. J. betreffend, die Uebung der Referendarien im Referiren (Band 6. Seite 81.), erwähnt worden ist, so bemerke ich doch noch besonders hier, daß diese Befugniß keinem Zweifel unterliegen kann,

Digitized by Google

indem der allegirte §. 3. nur die Absicht hatte, das selbstständige Wahrnehmen der Funktionen des öffentlichen Ministerii durch Referendarien in öffentlicher Sitzung abzustellen.

Berlin, den 16. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2135. I.

1874.

Deputirung der Referendarien und Auskultatoren zur Vernehmung der Supplikanten.

Offic. Sachen No. 7.

In den ältern Provinzen des Staats besteht seit längerer Zeit bei den Landes-Justiz-Kollegien die Einrichtung, daß bei jedem derselben einer oder mehrere der Referendarien und dazu schon für fähig erachteten Auskultatoren, nach einer festgesetzten Reihefolge mit der unentgeldlichen Aufnahme oder nähern Substantiirung der Gesuche, Beschwerden oder andern Anträge der sich persönlich beim Gericht meldenden Supplikanten beauftragt sind, so daß der oder diejenigen, welchen dieser Dienst obliegt, während der dazu bestimmten Stunden, in einem voraus bestimmten Lokale stets zum obgedachten Behuf anwesend sein müssen. Der Nutzen dieser Einrichtung hat sich so sehr bewährt, daß es mir zur besondern Zufriedenheit gereicht, daß sie durch die Fürsorge der Präsidenten und Ober-Prokuratoren bereits bei einigen Landgerichten in der Rheinprovinz eingeführt ist. Um diese Wohlthat allgemeiner zu machen, wird hierdurch bestimmt, daß diese Einrichtung vom 1. k. Mts. ab bei allen Landgerichten in der Rheinprovinz eingeführt werden soll.

Ew. Hochwohlgeboren werden daher hierdurch beauftragt, die dazu erforderlichen Maaßregeln baldigst zu treffen, und dieses durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Damit diese Einrichtung für das Pu-

Digitized by Google

blikum, besonders für die arbeitende Klasse, möglichst nützlich werde, wird es jedenfalls erforderlich sein, einen Theil der dazu zu bestimmenden Zeit in Stunden, welche für diese Klasse arbeitsfreie sind, zu verlegen. So wie dies das wirksamste Mittel sein wird, die Rechtspflege überhaupt zu befördern, so wird dies zugleich vorzüglich dazu beitragen, einerseits dem Unwesen der Winkelschriftsteller vorzubeugen und andererseits den sich vorbereitenden jungen Justizbeamten Gelgenheit zu praktischen Uebungen zu gewähren. Ich erwarte daher von denselben, daß sie diese ihnen dazu gegebene Gelegenheit sorgfältig benutzen werden; insonderheit empfehle ich ihnen und erwarte von ihnen, daß sie die Anträge der bei ihnen sich meldenden Personen mit Geduld, Langmuth und Aufmerksamkeit unverdrossen annehmen, und sich bemühen werden, dieselben in ihrem eigentlichen Sinne zu Protokoll zu nehmen, und werde ich um mich davon zu überzeugen, nicht allein auf ihre in den Akten befindlichen protokollarischen Verhandlungen meine besondere Aufmerksamkeit richten, sondern auch von Zeit zu Zeit solche Verhandlungen einfordern. Ew. Hochwohlgeboren Bericht über die Ausführung dieser Einrichtung sehe ich baldigst entgegen.

Berlin, den 16. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
die sämmtlichen Herrn Landgerichts-Präsidenten und die Herren Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.

E. 2435. II.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 16. Dezember 1837.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Appellationsgerichtshofe u. den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

E. 2435.

Digitized by Google

1875.

Wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider richterliche Beamte ist vorher bei dem Justiz-Minister anzufragen.

Offic. S. No. 41.

Da bis jetzt die gegen richterliche Beamte eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen erst nach erfolgter definitiver Entscheidung zu meiner Kenntniß gelangen, das Interesse der Aufsicht aber fordert, vor ihrer Einleitung nach summarischer Aufklärung des Thatsächlichen von der beabsichtigten Disciplinar-Untersuchung unterrichtet zu werden, so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die betreffenden Beamten anzuweisen, allemal vor und wegen Einleitung der wirklichen Disciplinar-Untersuchung wider richterliche Beamte unter Beifügung der Verhandlungen bei mir anzufragen, die diesfälligen Berichte an Sie zu senden, damit sie von Ihnen mit gutachtlicher Aeußerung eingereicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Procurator zu Cöln.
E. 3304. II.

1876.

Ueber die Behörde, welcher bei Untersuchungen gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und gegen Gensdarmen das Aggravations-Rechtsmittel zusteht.

Crim. No. 75.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. Mts., daß ich mich nicht veranlaßt sehe, gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 30. Oktober c., durch das der Feldhüter Jakob K. zu R. von der Anschuldigung mehrerer Dienstvergehen freigesprochen worden ist, ein Aggravations-Rechtsmittel einzulegen, da die ergangene Entschei-

Digitized by Google

dung durch die Motive derselben materiell vollkommen begründet wird.

Bei der Frage:

welchem Departementschef, oder, bei fiskalischen Untersuchungen, welcher Unterbehörde das Aggravations-Rechtsmittel in Ansehung der Beamten, welche zugleich der gerichtlichen Hülfs-Polizei angehören, zustehe,

muß unterschieden werden, ob der gerichtliche Hülfs-Polizei-Beamte in dieser seiner Eigenschaft (Art. 8. seq. Kriminal-Prozeß-Ordnung) oder in seinen administrativen Funktionen das Dienstvergehen verübt hat, wegen welches die Untersuchung Statt gefunden hat. Ersteren Falls steht allein den resp. Justizbehörden, letzteren Falls allein den Administrativ-Behörden das Rechtsmittel zu, und danach richtet sich die Zusendung des Erkenntnisses. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch im ersten Falle die Verfügung des §. 252. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Platz greift. Betrifft die Untersuchung Punkte beider Kathegorieen, so steht das Remedium selbstständig den Administrativ-Behörden, resp. den Justiz-Behörden, und zwar einer jeden insoweit es ihr vorbezeichnetes Ressort betrifft, zu, und muß daher alsdann auch an beide die Einreichung des Erkenntnisses erfolgen. Diese Grundsätze sind im §. 98. Titel 35. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. April 1833 (Jahrbücher Bd. 41. Seite 567.) und vom 25. März 1834 *) (Gesetz-Sammlung Seite 63.) klar ausgesprochen, und bei einer genauen Berücksichtigung der, in den Artikeln 19. und 20. des Gesetzes vom 3. Brumaire IV., im Artikel 8. seq. der Kriminal Prozeß-Ordnung und in den §§. 26. und 27. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (Lottners Sammlung Band I. Seite 511.) scharf gezogenen Grenzen der gerichtlichen und administrativen Polizei können Zweifel bei Ausführung jener Grundsätze nicht wohl entstehen.

Was insbesondere die Gensdarmen betrifft, so muß, da nach §. 17 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Sammlung von 1821 Seite 7.) dieselben in allen Dienstbeziehungen gleichzeitig unter Aufsicht der Militair- und der administrativen Polizei-Behörde gestellt sind (conf. auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. August 1829. Jahrbücher Band 34. S. 127. und 128.), und daher auch so-

*) Bd. 4. pag. 43.

Digitized by Google

wohl dem militairischen, als dem Civil-Vorgesetzten das Aggravations-Rechtsmittel zustehet, die Zusendung der Urtheile an beide erfolgen.

Berlin, den 22. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Procurator zu
Saarbrücken.
E. 3328.

1877.

Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend.

Offic. Sachen No. 54.

a.

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staatsministerium in dem am 12. Oktober d. J. Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invaliden-Versorgungen zusammengestellt hat, einverstanden, und will die Ausführung den einzelnen Ministerien, welche davon betroffen werden, überlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1837.

An
das Staatsministerium.
E. 494.

Friedrich Wilhelm.

b.

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen einen sichern Anhalt zu geben, sind von dem Staatsministerium folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern;

Digitized by Google

die Anstellungen bei der Gensdarmerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

2) In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit andern Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

3) Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden besetzt werden:

Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei ꝛc. -Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unter-Aufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten (Balgentreter), Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte, und ähnliche Unterbediente.

4) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.

5) Diese Grundsätze finden auf die in der Anlage verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, in so weit dabei nicht ein Anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

6) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3 und 5 angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbedienete auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

7) Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte,

Digitized by Google

welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amtsverwaltungskosten, und resp. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amts-Diener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung den Domainen-Pacht- und Rentbeamten ꝛc. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversional-Vergütungen und resp. dem Diensteinkommen nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeignete Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, erfolgenden Annahme einer, in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen-Pacht- oder Rentbeamten ꝛc. der vorgesetzten Behörde (Regierung ꝛc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair-Pensions-Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein gleiches findet Statt bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirten Stellen.

9) Für alle Kommunen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilsweis aus Staats-Fonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invaliden-Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen, ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kom-

Digitized by Google

munen, in welchen noch keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbeamten eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79.) zu verfahren haben.

10) Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von ständischen oder Staats-Behörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 41) zur Anwendung.

11) In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staats-Ministerialbeschlüssen vom 27. Dezember 1826 litt. B. und vom 9. März 1831 behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an der Staats-Ministerialbeschluß vom 27. Dezember 1826 litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 12. Oktober 1837.

Das Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Rauch.

c.

Anlage.

Nachweisung der im §. 5. des Beschlusses des Staatsministerii vom 12. Oktober 1837 gedachten

Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und in sofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, eben so wie die im §. 3. des Beschlusses im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu verleihen sind. ꝛc.

11. Bei der Justiz-Verwaltung.

1) Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, der Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren 18$\frac{1}{2}$ einer Seits und mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter anderer Seits besetzt werden.

2) Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieher-Stellen haben die Invaliden in sofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Reskripts vom 4. September 1834 (Bd. 4. S. 151.) qualifizirt haben.)

ꝛc.

d.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegelder solcher, mit Versorgungsansprüchen versehener Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. October d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet:

A. Für Offiziere und Militaire-Beamte:

1) Die Pension (das Wartegeld) wird nach §. 14. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird.

Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder im Communal-Dienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse sich nicht mehr als 250 Thlr.

beläuft, so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maaßgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension, von der Gnade Seiner Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegsminister gemeinschaftlich aus.

2) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rücksicht auf die Dauer die Fortgewährung der Militair-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz Statt finden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speziellen Falle einzuholen bleibt.

3) Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai Anwendung.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4) Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalider dieser Charge definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung im Staats- oder Communaldienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz:

a) von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 — bei dem Unteroffizier,
c) von 100 — bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

so kann den Invaliden nach Maaßregel ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte, Seitens des Kriegs-Ministeriums, gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt im Falle das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration oder stückweise Bezahlung u. s. w. bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Ew. Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit

dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1826.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein, v. Schuckmann, Graf v. Lottum, Graf v. Bernstorff, v. Hake, Graf v. Dankelmann, v. Motz.

A. 14063.

c.

In dem Staats-Ministerial-Erlasse vom 27. Dezember 1826 ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 — bei dem Unteroffizier,
c) von 100 — bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister.

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze des Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Exekutions-Gebühren, Tantiemen u. s. w. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unteroffiziere oder Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Exekutions-Gebühren, Tantiemen u. s. w. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienst nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren bei Bestimmung des, nach der Vorschrift vom 27. Dezember 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.
2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die, in denselben stattgehabte Dienst-Einnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

Digitized by Google

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt und für die Fraktion benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien, so wie den obersten Central-Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 9. März 1831.

Geheimes Staats-Ministerium.

Dieser Beschluß des Hohen Staats-Ministerii ist in Beziehung auf den Erlaß vom 27. Dezember 1826, (Jahrbücher Band 28. pag. 309.) durch die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1831.

Der Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

A. 3793. J. 26. Vol. II.

1878.

Anwendung der §§. 366 — 504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die unmittelbaren Staatsbeamten.

Gesetz-Samml. von 1838 pag. 9.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht einverstanden, daß die in den §§. 366—504. des Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafgesetze gegen gewisse besondere Verbrechen der Diener des Staats, und namentlich auch die von den Kassenverbrechen handelnden §§. 418—457., nicht bloß, wie einige Ge-

Digitized by Google

richtshöfe irrig annehmen, auf die unmittelbaren Staatsdiener, sondern auch auf die mittelbaren, im Dienste der Kommunen und anderer Korporationen stehenden Beamten Anwendung finden. Sie haben die Gerichte, welche das Gegentheil bisher angenommen haben, hiernach zu berichtigen und im Wege der Belehrung diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1837.

An — Friedrich Wilhelm.

die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei.

1879.

Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.

Gen. H. No. 1.

In den zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten einer Seits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 1. November d. J. (Beilage litt. A. des im 23. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 178. abgedruckten Vertrages zwischen den gedachten Staaten wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse) verabredeten Separat-Artikeln ist unter 12. bestimmt worden, daß der in dem Artikel 3. jener Uebereinkunft gegenseitig zugesicherte Beistand zur Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Vergehen „namentlich auch die Vernehmungen von Zeugen und anderen Personen, die Publikation der Strafbescheide und andere derartige Verhandlungen in sich begreift, sobald die Bestrafung eines anderen als eines eigenen, oder eines Unterthans der im nämlichen Zoll- (Steuer-) Verbande befindlichen Staaten in Frage kommt."

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiervon sämmtliche Gerichtsbehörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 28. Dezember 1837.

An — Der Justiz-Minister v. Kamptz.

den Königl. General-Prokurator Herrn Biergans zu Cöln.

E. 3437.

1880.

Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern.

Gen. No. 65.

Die Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern, ist mehrmals zur Sprache gekommen und obwohl für dieselbe sehr erhebliche Gründe sprechen, vom Justiz-Ministerium, wie dies mehrere Reskripte*) desselben beweisen, nicht anerkannt. Der Revisions- und Cassationshof hat in der Disciplinar-Sache des Gerichtsschreibers B. zu Neuß unterm 11. v. Mts. die entgegengesetzte Meinung aus nicht unwichtigen Gründen angenommen, die um so mehr Berücksichtigung verdienen, als diese Ansicht ohnehin bereits von dem legislatorischen Standpunkt aufgenommen ist. Unter diesen Verhältnissen ist keine Veranlassung vorhanden, dieser Ansicht entgegen zu treten und haben daher Ew. Hochwohlgeboren die Oberprocuratoren anzuweisen, gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher wegen freiwilliger Versteigerung von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme keine Verfolgungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 29. Dezember 1838.

An den Herrn Generalprocurator zu Cöln. E. 3326.

Der Justizminister Mühler.

1881.

Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten.

Milit. Justiz-Depart. No. 8.

In Folge der von Ew. Hochwohlgeboren gestatteten kom-

*) Bd. 5. pag. 148 u. 244.

Digitized by Google

missarischen Beschäftigung des Kammergerichts-Assessors S. in Militair-Justiz-Sachen und eines dieserhalb dem Militair-Justiz-Departement zugegangenen Schreibens des Herrn Justizministers Mühler veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, für die Zukunft, bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten.

Berlin, den 30. Dezember 1838.

Das Militair-Justiz-Departement.

An v. Kamptz. v. Rauch.

des Königlichen General-Auditeurs
Herrn Friccius Hochwohlgeboren.
E. 3461.

XV.

1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetze, Verordnungen, Rescripte.

1882.

Bei Substitution der Gefängnißstrafen für Geldbußen kommen der außer den letztern erkannte Schadensersatz und die Untersuchungskosten nicht in Anschlag.

Kassen-Sachen No. 10.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Polizeigerichte bei Substitution der Gefängnißstrafen an die Stelle der, wegen Unvermögens nicht zu erlegenden Geldbußen nicht allein die Vorschriften des Ministerial-Rescripts vom 13. Juni 1834. (Bd. 4. S. 85.) übersehen, sondern sogar bei Abmessung der Freiheitsstrafen auch den Betrag des Schadensersatzes mit in Anschlag gebracht und für denselben eine Freiheitsstrafe substituirt haben. — Dies ist schlechthin gesetzwidrig, da bei Bestimmung der Dauer der, für den Unvermögensfall substituirten Gefängnißstrafen lediglich auf den Betrag der erkannten Geldbußen, aber keineswegs auf den Schadensersatz und auf die Kosten der Untersuchung Rücksicht genommen werden kann. Ew. Hochwohlgeboren haben die Polizeigerichte, unter Zurückführung auf das vorgedachte Rescript, hiernach mit Anweisung zu

Digitized by Google

versehen und zugleich die Ober-Prokuratoren zur besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand mit dem Eröffnen anzuweisen, daß sie etwanige Kontraventionsfälle mir sogleich anzuzeigen hätten.

Damit diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gelangen, haben Ew. Hochwohlgeboren das gegenwärtige Rescript durch die Amtsblätter*) bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Januar 1838.

An den Herrn Generalprokurator zu Cöln. E. 189.

Der Justizminister von Kamptz.

1883.

Eintragung der Todtenscheine diesseitiger im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstandsregister.

Rh. Gen. No. 36.

In Vereinigung mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in Uebereinstimmung mit den Anträgen Ew. Hochwohlgeboren vom 6. November vorigen Jahres ist beschlossen worden, daß die von Seiten fremder Regierungen hierher eingesendeten Todtenscheine diesseitiger, im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstands-Register des letzten Wohnorts, und, wenn dieser unbekannt ist, in die des Geburtsorts des Verstorbenen eingetragen werden sollen. Diese Todtenscheine werden zu dem Ende von dem genannten Ministerium den Ober-Procuratoren übersendet werden, welche sie an die betreffenden Civilstands-Beamten zur Bewirkung der Eintragung zu befördern haben. Die gedachten Scheine sind demnächst mit den Duplikaten des Sterbe-Registers am Jahresschlusse zum Archive des Landgerichts abzuliefern.

Ueber den Eingang eines jeden solchen Todtenscheines hat der Ober-Prokurator eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt zu erlassen und darin zugleich den Civilstands-Beamten, an welchen der Todtenschein zur Eintragung abgegeben worden, zu benennen. — Die Kosten für diese Bekannt-

*) cf. Cöln Amtsblatt. pag. 27.

machung können von den Ober-Prokuratoren vorläufig auf den Kriminal-Fonds angewiesen werden. —

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, hiernach die Ober-Prokuratoren und Civilstands-Beamten mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3 Januar 1838.

An den Herrn Generalprokurator zu Cöln. E. 3401.

Der Justizminister v. Kamptz.

1884.

Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien werden nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Offic. S. No. 27.

Es ist bei einer speciellen Veranlassung zur Sprache gekommen, daß noch jetzt die Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien in der Rheinprovinz in öffentlicher Sitzung verhandelt werden. Dieses streitet gegen die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juli 1826 *) (Gesetzsamml. S. 71.), bei deren Erlassung, wie aus den diesfälligen Verhandlungen sich ergiebt, es allerdings die Absicht gewesen ist, das Disziplinar-Verfahren gegen Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher gleich zu stellen, welches auch in Nr. 4. jener Allerhöchsten Ordre angedeutet worden ist. Wenn daher in Nr. 6. ein Ausschluß der Oeffentlichkeit dieses Verfahrens bestimmt worden ist, so beziehet sich die diesfällige Bestimmung auch auf das Disziplinar-Verfahren wider die Notarien, da unter den Worten „genannten Beamten" auch sie, mit Rücksicht auf Nr. 4., mit gemeint sind. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die Landgerichte und Ober-Procuratoren anzuweisen, das Disziplinar-Verfahren wider Notarien künftig nur bei verschlossenen Thüren eintreten zu lassen, auch dem Königlichen Appellationsgerichtshofe zur Nachachtung Kenntniß dieser Verfügung zu geben.

Berlin, den 3. Januar 1838.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Köln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3433. cf. Rescr. vom 26. Juli 1838.

*) Bd. 3. pag. 59.

Digitized by Google

1885.

Berechnung der Franks im preußischen Courant bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Gener. No. 133.

Die Allerhöchste Cabinetsordre v. 13. September 1837.*) umfaßt, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. v. Mts. eröffnet wird, in dem Ausdrucke „Gebühren" alle Arten derselben, mithin auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Kriminal-, Correktionell- und Polizeisachen. Das Verfahren der Königl. Regierung wird daher hierdurch genehmigt; eine besondere Anweisung an die betreffenden Regierungen ist aber für überflüssig erachtet worden.

Berlin, den 4. Januar 1838.

Der Justizminister v. Kamptz. — Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Aachen.
E. 3363.

1886.

Form der auf zurückgewiesene Immediat-Begnadigungsgesuche zu ertheilenden Bescheide.

Gen. No. 117.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, Sich bei Zurückweisung der Ihnen von mir zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigten Immediat-Begnadigungs-Gesuche des nachstehenden Formulars zu bedienen:

daß das von des Königs Majestät dem Justiz-Minister zugefertigte Immediat-Begnadigungs-Gesuch genau geprüft, jedoch bei Ermangelung von Begnadigungs-Gründen von Seiner Majestät nicht gewährt worden ist.

Berlin, den 5. Januar 1838.

An sämmtliche Königliche Herren Ober-Prokuratoren.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

---

*) Bd. 6. pag. 302.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 5. Januar 1838.

An
den Herrn Generalprokurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 3468.

1887.

Gebühren der Anwälte für die Assistenz bei auswärtigen Zeugenverhören.

Offic. S. No. 33.

a.

Da die im Art. 144. der Taxordnung vom 16. Februar 1807 bestimmten Reisekosten so reichlich abgemessen sind, daß der Anwalt darin auch zugleich die Entschädigung für die nicht besonders bezahlten Stunden seines auswärtigen Aufenthaltes findet, so sehe ich mich nicht veranlaßt, nach Ew. Hochwohlgeboren Antrage in dem Berichte vom 23. v. Mts. eine besondere dießfällige Bewilligung festzustellen, finde überdieß auch die von dem Königl. Landgerichte dem Art. 144. gegebene Deutung begründet.

Berlin, den 6. Januar 1838.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten zu
Saarbrücken.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 4.

b.

In Erwägung, daß der Kläger für den Beklagten am 12. September 1836 dem Zeugen-Verhöre in zwei ordentlichen Sachen assistirt hat, von welchen das eine auf acht Uhr Vormittags, das andere auf drei Uhr Nachmittags bestimmt war;

daß für diese Mühewaltung, bei welcher die juristischen Kenntnisse des Klägers, in seiner Eigenschaft als Advokat-Anwalt, in Frage kommen, der Art. 92 des Tarifs Vacationen bewilligt, welche der Kläger zum Betrage von 18 Francs, oder 4 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf. mit Recht liquidirt hat;

Digitized by Google

daß Gr., der Ort, an welchem das Zeugenverhör statt gefunden, gegen zehn Myriameter vom Wohnorte entfernt ist, eine genaue Bestimmung der Entfernung, zur Zeit, in Ermangelung einer Entfernungstabelle nicht erfolgen kann;

daß dem Kläger deshalb an Reisegeldern, in beiden, hier zusammen zu rechnenden Sachen, 90 Francs, oder 23 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. gebühren, wie im Art. 144 des Tarifs solches bestimmt ist;

daß in dieser Entschädigung mit begriffen sind:

1, Versäumnisse,
2, Reisekosten und
3, Zehrung;

daß das Gesetz für die Tage des Aufenthaltes an Ort und Stelle, die Tagegelder mit 22½ Francs, oder 5 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. nicht bewilligt, daß diese also auch nicht liquidirt werden können;

daß die Entschädigung für den Aufenthalt in den Vakationen liegt, welche außer der besondern juristischen Mühewaltung, die Zeitverwendung umfassen;

daß von der Rechnung des Klägers für beide Sachen folglich 22 Frcs. 50 Cent. oder 5 Rthlr. 27 Sgr 2 Pf. abzusetzen sind, da der Kläger als Reisegelder 112 Frcs. 50 Ct. liquidirt hat;

daß die Zinsen von den in der Hauptsumme begriffenen Auslagen ad 23 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. dem Kläger, vom Tage der Klage, gebühren;

daß der Beklagte übrigens am 29. Mai d. J. gehörig vorgeladen und nicht erschienen ist;

A. d. G.

beurkundet das Königliche Landgericht, in letzter Instanz sprechend, das Nichterscheinen des Beklagten, verfährt gegen ihn in contumaciam, verurtheilt ihn zur Zahlung von 83 Thl. 20 Sgr. 10 Pf. mit Zinsen zu 5 pro Ct. von dem darin begriffenen Betrage der Auslagen ad 23 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. vom 29. Mai d. J. und in die Kosten mit einem Stempel von 1 Rthlr.; weiset die Mehrforderung ab und beauftragt den Gerichtsvollzieher H. mit der Zustellung.

Sitzung vom 5. Dezember 1837.

Digitized by Google

1888.

Bestrafung von Studentenverbindungen.

(Gesetz-Samml. pag. 13.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die wegen Studentenverbindungen bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834. einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über diesen Gegenstand, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studentenverbindungen.

§. 1. Alle Studentenverbindungen, ohne Unterschied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Burschenschaft u. s. w.) sind verboten.

Strafe der einfachen Studentenverbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht:

1) für die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation;
2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wiederholter oder fortgesetzter Uebertretung, sowie bei andern erschwerenden Umständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation;
3) insofern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft tritt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studentenverbindung, ohne Mitglieder derselben zu sein, dennoch thätig gewesen sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 2. bestraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Bestrafte kann nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen werden. Diese Erlaubniß ist jedoch

1) nach dem consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre;

Digitized by Google

2) überhaupt aber nie für dieselbe Universität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein so Bestrafter, wenngleich er die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuß akademischer Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Korporationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleihung an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, so wie die Befreiung von Honorar-Zahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studentenverbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwecken oder zu den Beschäftigungen einer Studentenverbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen, so haben, außer der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder

1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder
2) mit Studentenverbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nicht-Studenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn
3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeloben, oder
4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder
5) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln, oder wenn
6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade

Digitized by Google

und Abstufungen stattfinden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden.

In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studentenverbindung (§§. 6. 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Außerdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studentenverbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden.

Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen, wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugnisse und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademischen Behörden, so wie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen alle Studentenverbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, weitere Maaßregeln oder Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nicht-Studenten

§. 12. Wenn Nicht-Studenten an Studentenverbindungen Theil nehmen oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe bestraft, daß der gegen die Studenten stattfindende Disziplinarstrafe (§. 2.) Gefängniß- oder Festungsarreststrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren substituirt werden muß.

Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nicht-Studenten Theil nehmen, so sollen auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder angewendet werden.

Digitized by Google

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünften für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwecke, wie geselliges Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind als Studentenverbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorstehenden Strafbestimmungen nicht unterworfen.

Wenn jedoch durch die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfassung, mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen, erhält, so soll dieselbe, ohne Rücksicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studentenverbindungen (§. 1.) begriffen sein, und mit den in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär Düesberg.

1889.

Stempelstrafen gegen Notarien.

Gen. No. 62.

a.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 7. v. Mts., daß ich die Bedenken, welche Sie darin gegen das Reskript vom 27. Oktober v. J.*), die Verfolgung einer Stempel-Kontravention gegen den Notar R. in S. betreffend, vorgetragen haben, nicht für begründet erachten kann. Nach allgemeinen Grundsätzen würde die von einem Notar in Bezug auf seine Amtshandlungen verübte Stempel-Kontravention allerdings als ein Amtsvergehen zu betrachten und zu bestrafen sein; nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften über das Stempelwesen ist sie aber hauptsächlich als ein Steuervergehen anzusehen. — Nach §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 trifft den Richter und Notar, un-

*) Band 6. pag. 316.

ter dessen Unterschrift die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehene Verhandlung ausgefertigt worden, die ordentliche Stempelstrafe. — Nach dem §. 31. l. c. findet gegen Stempel-Strafresolute der Weg des Rekurses und, nach Unterschied, die Berufung auf richterliche Entscheidung in eben der Art, wie gegen Strafresolute in Zoll- und Verbrauchssteuer-Sachen, statt. Daß hierunter auch die Strafresolute gegen Beamte begriffen sind, folgt aus der Beziehung, in welcher jener §. zu dem vorhergehenden §. 30. stehet, worin jener Resolute ausdrücklich Erwähnung geschehen ist. — Endlich ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1834*) (Gesetzsamml. S. 81) unter 4. festgesetzt, daß der Richter oder Notar, welcher bei der Stempel-Verwendung seine Pflicht versäumt, in die gesetzliche Stempelstrafe verfallen und wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet sein soll. Hierdurch ist der Richter oder Notar bei Nichtbeachtung der Stempel-Vorschriften für den alleinigen Kontravenienten und mit der Partei zugleich für den Steuerschuldner erklärt. — Daß jene Kontravention gesetzlich den Charakter eines Steuervergehens habe, folgt sowohl daraus, daß der Richter oder Notar Steuerschuldner ist, als aus dem Umstande, daß ihn, und zwar ihn allein und nicht die Partei, die ordentliche Stempelstrafe trifft; es erscheint daher auch ganz konsequent, wenn dem §. 31. des Stempelgesetzes gemäß gegen den Richter oder Notar bei Stempel-Kontraventionen in eben der Art, wie bei Steuervergehen, verfahren wird. — Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28 Oktober 1836**) (Gesetzsammlung S. 308.) ist hierin, nach deren ausdrückliche Bestimmnng unter 4., hinsichtlich der Notarien nichts geändert; gegen letztere muß daher fernerhin nach den obigen Grundsätzen verfahren werden. —

Ew. Hochwohlgeboren entgegengesetzte Ansicht beruhet darauf, daß der Notar nicht Steuerschuldner und nicht der eigentliche Steuer-Kontravenient sei; diese Unterstellung ist aber nach dem Angeführten unrichtig, und dabei die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1834 Nr. 4. übersehen. — Als ein Amtsverbrechen kann bei Notarien der Fall einer Stempel-Kontravention nur dann behandelt werden, wenn Umstände hinzutreten, welche ein be-

*) Bd. 6. pag. 393.
**) Bd 5 pag. 480.

sonders qualifizirtes schwereres Verbrechen jener Art begründen; der bloße Umstand, daß der Notar das Geld für den Stempel von der Partei erhoben hat, ohne den Stempel zu der Verhandlung zu verwenden, ist aber nicht geeignet, der Stempel-Kontravention den Charakter eines schwereren Amtsverbrechens aufzudrücken, da dieser Umstand, wenn nicht eine betrügerische Absicht obwaltet, eine Unterschlagung im gesetzlichen Sinne nicht begründet. — Bei Konkurrenz solcher erschwerenden Umstände würde auch nicht das Disziplinar-Verfahren nach Maaßgabe des Notariats-Ordnung vom 25. April 1822*) §§. 49. und 50. und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826**), sondern in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. August 1834***) nur die Kriminal-Untersuchung nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 statt finden können.

Der Beschluß der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts vom 4. August 1836, durch welchen dieselbe sich für inkompetent erklärt hat, gegen den Notar R. wegen der angezeigten Stempel-Kontraventionen die Stempelstrafe durch ein Resolut festzusetzen, ist als ein richterliches Erkenntniß nicht anzusehen, sondern nur einem Dekrete gleich zu achten, welches von dem Landgerichte als vorgesetzter Dienstbehörde im Sinne der altländischen Verfassung erlassen worden, da hiernach durch die Vorschriften des Stempelgesetzes §§. 30. und 31. und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. April 1833 No. 2.****) (Gesetzsamml. S. 33.) das Verfahren bei Festsetzung der Stempelstrafen regulirt ist, ohne daß in Ansehung der Rheinprovinz eine Ausnahme gemacht worden. — Die besonderen Vorschriften, welche für das Strafverfahren nach der rheinischen Justizverfassung bestehen, treten erst dann ein, wenn gegen das Stempel-Straf-Resolut die Berufung auf rechtliches Gehör eingelegt wird. —

So lange die Sache nicht in Folge dieser Berufung zur förmlichen gerichtlichen Untersuchung gediehen ist, stehet dem öffentlichen Ministerium in Stempel-Strafsachen kein Rechtsmittel zu, sondern die Entscheidung auf Rekurse oder Beschwerden gebührt dem Justizministerium, dessen Anordnungen die Gerichtshöfe in allen nach den Grundsätzen der altländi-

*) Band 2. pag. 245.
**) Band 3. pag. 59.
***) Band 4. pag. 150.
****) Band 6. pag. 318.

schen Verfassung zu behandelnden Sachen, so weit es nicht auf Entscheidung durch Urtel und Recht ankommt, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. September 1815*) gemäß, Folge zu leisten haben. Das Königl. Landgericht kann sich daher nicht weigern, das Stempel-Straf-Resolut gegen den ꝛc. R. abzufassen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach, unter Mittheilung dieses Rescripts an das Landgericht, das Weitere zu veranlassen.

Ihr Antrag, wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei dem Disziplinar-Verfahren gegen Notarien, ist durch die inzwischen an den General-Prokurator zu Cöln erlassene Verfügung vom 3. d. M.**) erledigt.

Berlin, den 7. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Trier.

b.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 7. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 3139.

c.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 1. d. M. setze Ich nach dessen Antrage, zur Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen, so wie zur Ergänzung der §§. 12. 21. und 22. jenes Gesetzes, Folgendes fest:

1) Punktationen und gerichtliche oder Notariats-Protocolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft ei-

*) Gesetzsammlung Jahrg. 1815. S. 198.
**) Bd 6. pag. 383.

nes Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten ist.

2) Für den zu einem Vertrage oder einer Punctation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.

3) Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen 14 Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punctation, von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariats-Verhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.

4) Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe und ist wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet.

Das Staats-Ministerium hat diese Erläuterungen des Stempel-Gesetzes durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

1890.

Ueber das bei Prüfung der aus dem Kabinette remittirten Immediatgesuche zu beobachtende Verfahren.

Gen. No. 117.

Es ist kürzlich die Ansicht geäußert, daß, wenn des Königs Majestät die bei Allerhöchstdenenselben eingegangenen Begnadigungs-, Milderungs- oder andere Gesuchen ohne weitere Verfügung und Befehl an den Justizminister aus dem Königlichen Kabinette abgeben und remittiren lassen, dies als

eine stillschweigend ausgesprochene Allerhöchste Versagung des angebrachten Gesuchs anzusehen sei. Ich finde mich hierdurch veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß diese Ansicht durchaus irrthümlich und unbegründet ist. Des Königs Majestät haben vielmehr diese Absicht mehrmals auf das allerbestimmteste gemißbilligt und befohlen, daß die Abgabe solcher Gesuche schlechthin nicht aus diesem, Allerhöchstihrer Intention geradezu entgegenlaufenden Standpunkte angesehen, und ein solches remittirte Gesuch von dem Justizminister genau geprüft und untersucht, und demnächst von demselben darauf nach Maaßgabe der Verhältnisse entweder das Geeignete verfügt, oder, wenn der Gegenstand der Königlichen Entschließung bedarf, an des Königs Majestät Bericht erstattet werden solle. Die von den Provinzial-Behörden an das Justizministerium auf solche blos remittirte Eingaben zu erstattenden Berichte sind daher mit eben der Sorgfalt abzufassen, als wenn des Königs Majestät darüber den Bericht des Justizministers ausdrücklich zu erfordern geruhet hätten. Ich benutze übrigens diese Gelegenheit, um Ew Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß es bei diesen Berichten besonders darauf ankommt, sich über diejenigen Gründe und Umstände zu äußern, welche zur Unterstützung des Begnadigungs- oder Milderungs-Gesuchs angeführt sind, wohin auch die in mehreren Gattungen von Verbrechen besonders harte Strafe des französischen Gesetzbuches und deren Verhältniß zu den Strafen der Preußischen Gesetzgebung gehören.

Demnächst bemerke ich, daß seit mehreren Jahren die Begnadigungs- und Strafmilderungs-Gesuche häufiger, wie ehedem, nicht an des Königs Majestät unmittelbar, sondern an das Justizministerium gerichtet und eingesandt werden. Dies ist weder den Verhältnissen, noch dem Geschäftsgange angemessen, und es ist daher bereits in einzelnen Fällen um so mehr gerügt, als dadurch in vielen Fällen die Entschließung auf solche Gesuche verzögert wird. Ew. Hochwohlgeboren haben daher diesem Uebelstande möglichst vorzubeugen, und insonderheit auch die Vorsteher der Straf- und Arrest-Anstalten hiernach zu benachrichtigen, damit diese die in dem Fall solcher Gesuche befindlichen Straf- oder anderen Gefangenen oder deren Schriftsteller hiernach anweisen.

Berlin, den 11. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Herrn Ober-Prokuratoren.

Digitized by Google

Abschrift dem Herrn General-Prokurator.
Berlin, den 11. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 93.

1891.

Die kleinen Ausgaben bei Reparaturen der Gerichtsgebäude betreffend.

Lokalien No. 26.

Zur Beseitigung der Zweifel, zu welchen die Bestimmung des wegen der Gerichtsbauten ergangenen Cirkular-Rescripts vom 24. Juni v. J. §. 3.*) Anlaß gegeben hat, wird dieselbe dahin deklarirt, daß die periodisch wiederkehrenden kleineren Ausgaben zur Ausbesserung von Thüren, Fenstern, Oefen u. s. w., welche bei den Gebäuden der Justiz-Kollegien aus deren Kanzlei-Kostenfonds zu bestreiten sind, alle diejenigen Ausgaben begreifen, welche der Inhaber einer Dienstwohnung nach dem Regulativ vom 18. Oktober 1822 Bd. 2. S. 336) hinsichtlich der im §. 2. litt. a. b. c. und d. bezeichneten Gegenstände zu tragen hat, insofern eine einzelne Ausgabe dieser Art nicht die Summe von 50 Thl. übersteigt.

Ew. Hochwohlgeboren (die Königl. Hochlöblichen Regierungen) werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 11. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

Cirkular-Verfügung an den Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator, zu Cöln, und an die sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren, so wie an die sämmtlichen Königl. Regierungen der Rheinprovinz.
E. 36.

*) Bd. 6. pag. 243.

1892.

Einwirkung des öffentlichen Ministeriums auf die, nach Preußischem Rechte geführten Untersuchungen.

Crim. No. 19.

Ew. Wohlgeboren erhalten die mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten wider den B. und das Urtheil der correctionellen Appellations-Kammer des dortigen Königl. Landgerichts beigehend zurück ꝛc.

In Beziehung auf den Schluß Ihres Berichts eröffne ich Ihnen, daß durch die Bestimmung des Reskripts vom 21. Oktober v. J. No. 3.*), wonach der Ober-Procurator die spruchreifen Akten dem Präsidenten zur Bestellung eines Referenten und resp. Correferenten vorzulegen hat, die Vorschrift des gleichzeitig daselbst allegirten, auf die Criminal-Ordnung §. 472 seq. sich gründenden Reskripts vom 14. November 1834**) nicht abgeändert worden ist. Der Landgerichts-Präsident verfährt daher ganz in der Ordnung, wenn er bei dem Eingange der Akten, vor der Bestellung eines Referenten, einen Decernenten ernennt, welcher die Vollständigkeit der Akten prüft und deren Vorlegung zum Spruche verfügt.

Zugleich benachrichtige ich Sie, mit Rücksicht auf ein, über das Reskript vom 21. Oktober v. J. geäußertes Bedenken, daß durch diese Verfügung die Instruktions-Richter in den preußischen Untersuchungs-Sachen, weder in Absicht der formellen noch der materiellen Geschäftsführung, unter die Aufsicht und Leitung der Ober-Prokuratoren gestellt sind, auch den letzteren keinesweges der Abschluß der Untersuchungen beigelegt ist. Das Reskript vom 21. Oktober v. J. hat hinsichtlich der Einwirkung des öffentlichen Ministeriums in den, nach preußischem Rechte geführten Untersuchungen durchaus nichts Neues bestimmt, sondern nur die früher deshalb ergangenen Vorschriften eingeschärft und zusammengestellt.

Die Bestimmung unter No. 2. des mehrgedachten Reskripts, daß dem Oberprokurator während der Untersuchung die Aufsicht über die rasche und zweckmäßige Führung derselben zustehe, ist wörtlich aus dem Reskripte vom 16. April 1821 (Bd. 2. S. 104.) entnommen.

*) Bd. 6. pag. 313.
**) Bd. 4. pag. 176.

Der Bestimmung unter No. 3., daß der Ober-Procurator die geschlossenen Akten hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und nur dann, wenn er sie für spruchreif halte, dem Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorzulegen habe, liegt das Rescript vom 14. November 1834. zum Grunde. Keinesweges ist hierdurch dem Ober-Prokurator der Abschluß der Untersuchungen übertragen; der Instruktionsrichter führt die Untersuchung zu Ende, überreicht die Akten, wenn er dieselben für vollständig hält, dem Ober-Prokurator, welcher diese sodann seiner Prüfung unterwirft und, wenn er Mängel findet, die geeigneten Anträge zur Vervollständigung der Untersuchung bei dem Instructionsrichter macht.

Es ist die Aufsicht über den Instruktionsrichter und die Controlle der Untersuchungen wohl zu unterscheiden. Jene steht dem General-Prokurator allein zu (Art. 57. 279 sq. der Crim. Proz. Ordnung); er kann vermöge derselben sogar dem Instruktionsrichter eine Disziplinar-Rüge ertheilen.

Die Aufsicht über die Führung der Untersuchungen, die Controlle des Ganges derselben, um nöthigenfalls durch geeignete Anträge zu deren vollständigerer und umsichtigerer Führung beizutragen, steht dagegen dem Ober-Prokurator zu; der Instruktionsrichter muß nach Artikel 61 der Crim. Proz. Ordnung bei jedem Schritte, den er in der einzelnen Untersuchung thut, dem Ober-Prokurator die Akten mittheilen und dessen weitere Anträge erwarten, die dieser natürlich nur unter Prüfung der Vollständigkeit der bisherigen Untersuchung und Angabe dessen, was noch fehlt, machen kann.

Diese Controlle allein ist ein Gegenstand der Verfügung vom 21. Oktober v. J., in welcher ausdrücklich nur von der Aufsicht über die Führung der Untersuchungen, nicht aber von einer Aufsicht über den Richter die Rede ist.

Berlin, den 13. Januar 1838.

An
den Herrn Ober-Procurator zu
Saarbrücken.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 13. Januar 1838.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Appellationsgerichtshofe und den Herrn
Generalprokurator zu Cöln.
F. 32.

Der Justizminister
v. Kamptz.

Digitized by Google

1893.

Requisitions- und Insinuations-Verfahren mit den Königlich Würtembergschen Gerichtsbehörden.

Gen. No. 116.

a.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat sich in Folge einzelner Anträge der Oberprokuratoren, wegen Beförderung gerichtlicher Insinuationen nach dem Königreiche Würtemberg im diplomatischen Wege, veranlaßt gesehen, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits im Jahre 1826 mit der Königl. Würtembergischen Regierung ein Abkommen wegen unmittelbarer Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden und kostenfreie Erledigung der Insinuationen und Requisitionen getroffen worden ist. Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei mit Bezug auf die Verfügung vom 10. Dezember 1834 *) eine Abschrift der, dieses Abkommen betreffenden Erklärung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. August 1826, welche bereits durch das in den Jahrbüchern Bd. 28. S. 114. abgedruckte Reskript v. 18. desselben Monats sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden, um dieselbe zur speziellen Kenntniß der Ober-Prokuratoren zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1838.

An
den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 130.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

Nachdem der früher zwischen den Königlich Preußischen und den Königlich Würtembergischen Gerichten zur Beförderung der Insinuationen benutzte diplomatische Weg verlassen und eine unmittelbare Kommunikation der beiderseitigen Gerichte hergestellt worden ist, hat sich die Königlich Preußische Regierung mit der Königlich Würtembergschen darüber vereinigt, daß für die Besorgung der Insinuationen und Requi-

*) Bd. 4. pag. 186.

sitionen gegenseitig keine Kosten und baaren Auslagen, jedoch ausschließlich des Postportos, berechnet werden, sondern jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben soll, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem das von dem Königlich Preußischen Ministerium vollzogene Exemplar mit dem von Königlich Würtembergischer Seits vollzogenen ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

So geschehen Berlin den 1. August 1826.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Schoenberg.

1894.

Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt.

Crim. No. 21.

a.

In einer vor dem Assisenhofe zu Trier verhandelten Untersuchungssache wegen körperlicher Verletzung, in welcher der Angeschuldigte erklärt hatte:

daß der Gemißhandelte ihn zuerst angeredet und ihm hiebei sogleich mit einer Hacke einen Schlag auf den Kopf versetzt, und er, der Angeschuldigte, dann erst denselben mit einer Schaufel geschlagen habe,

hat der Präsident unterlassen, den Geschwornen die Frage:

ob der Angeschuldigte zu der Mißhandlung gereizt worden sei?

zu stellen, und ist dadurch veranlaßt, daß nicht allein kein völlig erschöpfendes Faktum konstatirt, sondern auch jener Milderungsgrund unerwogen geblieben ist.

Dies Verfahren darf um so weniger Statt finden, als der Angeschuldigte ein Recht darauf hat, daß über einen von ihm vorgebrachten Einwand ausdrücklich erkannt werde, und derselbe, wenn er begründet gefunden worden, ihm bei Beurtheilung seiner Strafbarkeit und Abmessung der Strafe zu Gute komme.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 339. des

Digitized by Google

Code d'instruction criminelle wird daher hierdurch angeordnet, daß der Assisen-Präsident in allen Fällen ohne Unterschied, in welchen der Angeschuldigte einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt, den Geschwornen die Frage vorlege:

ob der Entschuldigungsgrund erwiesen sei?

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Vorschrift den Mitgliedern des Königlichen Appellationsgerichtshofes zur Nachachtung bekannt zu machen.

An den Herrn General-Prokurator ist das abschriftlich anliegende Reskript erlassen.

Berlin, den 20. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des
Königl. Appellations-Gerichtshofes
zu Cöln.

b.

Ew. Hochwohlgeboren kommunizire ich hierbei Abschrift des an den Herrn ersten Präsidenten heute erlassenen Reskripts mit dem Auftrage, dasselbe den öffentlichen Ministerien bei sämmtlichen Königlichen Landgerichten mit der Anweisung mitzutheilen, auch ihrer Seits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten, darauf ihre Anträge zu nehmen und in ihrer Schluß-Verhandlung die Geschwornen aufmerksam zu machen, auch hierbei von dem schon mehrmals geäußerten Grundsatz auszugehen, daß ihr Amt in der Aufrechthaltung von Recht und Gerechtigkeit |besteht, zu |beiden aber die Beurtheilung und Anrechnung der Milderungsgründe eben sowohl, als die Anwendung des Strafgesetzes selbst, gehört, und daß daher die Rücksicht auf die Unschuld des Angeklagten nicht minder, wie die Ermittelung seiner Schuld, zum Berufe des öffentlichen Ministeriums gehört.

Berlin, den 20. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 3379.

Digitized by Google

1895.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Zollvergehens.

Gesetz-Sammlung pag. 78.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unsers Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen

Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen: ꝛc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder

Digitized by Google

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes*) bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die

*) Gesetz-Samml. de 1838. pag. 34.

im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingang- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber die Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich ge-

führt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen

Digitized by Google

unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. vorzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe belegt werden.

dd. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

e. Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdekkung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist,

Digitized by Google

mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A) Handels- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handels- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten, und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen, wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand

Digitized by Google

gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlr. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechern.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g. Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtsmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem

Digitized by Google

allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Ist der etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren:

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen

Digitized by Google

freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankömmt, der Zoll- und Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Digitized by Google

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 39. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zum Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- und Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nach-

Digitized by Google

theile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem

Rekurs-Instanz.

Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Anschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon auf den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Digitized by Google

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

I. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungs-Befehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte,

Digitized by Google

ihm dieserhalb binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zoll-Gesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Melder sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eingenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besondern Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Digitized by Google

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen; durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Straf-Antheile der Denunzianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung v. 26. Mai 1818. und in der Verordnung vom 19. November 1824., deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet ist, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

1896.

Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

Gesetz-Samml. pag 92.

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabacks- und Weinmost, sowie der Mahl- und Schlachtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der Gesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820., daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

1897.

Maaßregeln zur Steuerung des Holzdiebstahls in den Großherzoglich Hessischen Gränzwaldungen.

Crim. No. 57.

Das Großherzoglich Hessische Gouvernement hat über das Umsichgreifen des Holzdiebstahls in den an das diesseitige Gebiet angränzenden Großherzoglichen Waldungen, welcher hauptsächlich durch preußische Unterthanen verübt worden, Beschwerde geführt, und um Abhülfe dieses Uebelstandes nachgesucht. Zugleich ist von dem genannten Gouvernement angezeigt worden, daß es sich veranlaßt gefunden habe, zur Steuerung dieser Forst-Frevel den betreffenden dortigen Beamten zu gestatten, sich gegen alle Holzfrevler, wenn sie sich von ihren Freveln nicht gutwillig abwehren lassen, sondern fortfahren, solche bei Nacht und mit Gewalt zu verüben, oder wenn sie sich der Handhabung des Forstschutzes, insbesondere der Pfändung und der Wegnahme des geraubten Holzes widersetzen, des einzig noch in ihrer Hand befindlichen wirksamen Mittels, des scharfen Schießens, zu bedienen, wogegen sich diesseits nichts hat erinnern lassen.

Obwohl nun bereits Seitens der Großherzoglichen Ober-Forst-Behörde die Königl. Regierung von der Anordnung dieser Maaßregel, zur Benachrichtigung des dortigen Publikums, in Kenntniß gesetzt worden ist, so weisen wir dieselbe doch noch besonders an, zur Verwarung der Frevler das Nöthige in den betheiligten diesseitigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1838.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

An
die Königliche Regierung zu
Coblenz.
E. 277.

1898.

Ueber die den im Civildienste angestellten Militair-Invaliden zu gewährende Kompetenz.

Milit. Justiz-Depart. No. 23.

Die, durch die Jahrbücher Bd. 45. Seite 235 — 237 *) bekannt gemachte Feststellung der, den im Civildienste angestellt gewesenen Militair-Invaliden aus Civilfonds zu gewährenden Kompetenzen ist dahin abgeändert worden, daß die in dem vorletzten Absatze enthaltenen Bestimmungen, welche mit den Worten „An diese Kompetenzen haben jedoch" beginnen, und mit den Worten „monatlich kompetiren" endigen, außer Wirksamkeit treten. — Ew. Hochwohlgeboren werden von dieser Bestimmung mit dem Auftrage benachrichtigt, den Ober-Prokuratoren davon gleichfalls Kenntniß zu geben.

Berlin, den 12. Februar 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 149.

1899.

Sportelfreiheit der Militairpersonen.

Gesetz-Sammlung pag. 193.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf den Antrag Unsers Staatsministeriums bewogen gefunden, über die Sportelfreiheit der Militairpersonen, unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, was folgt:

Allen im aktiven Militairdienst stehenden Feldwebeln, Wachtmeistern, Unteroffizieren und Soldaten, allen andern Militairpersonen gleichen Ranges, sie mögen bei den Linientruppen, den Landwehrstämmen oder bei den Garnison- und

*) Bd. 5. pag. 68.

Invaliden-Kompagnien angestellt sein, auch den Landwehrmannschaften gleicher Kathegorie, insoweit sie sich außer der gewöhnlichen Uebungszeit im aktiven Dienst befinden, den aktiven Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und den bei dem Kriegswesen verpflichteten und im Dienste stehenden niedern Beamten, Feldpost-Bedienten und Trainsoldaten, welche nur den Rang der Feldwebel, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten haben; ferner den im Dienst befindlichen Gensdarmen gleichen Ranges und den reitenden Feldjägern — soll für ihre Person, imgleichen ihren Ehefrauen, ohne Unterschied ihres Aufenthalts, und ihren in der Garnison bei dem Vater lebenden, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, die Befreiung sowohl von Gerichtsgebühren, als den sonst vorkommenden gerichtlichen Kosten in Prozessen und Untersuchungen, sowie in Testamentssachen, für die Dauer des Militairdienstes unter folgenden Beschränkungen zustehen:

1) Diese Befreiung erstreckt sich nur auf diejenigen gerichtlichen Geschäfte, welche nach dem wirklichen Eintritt in den aktiven Militairdienst bis zur Entlassung aus demselben vorfallen. Durch Beurlaubungen auf bestimmte Zeit wird diese Befreiung nicht aufgehoben, wogegen die zur Reserve entlassenen oder sonst auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften auf diese Kostenfreiheit keinen Anspruch haben.
2) Sie fällt weg bei allen Prozessen, in welchen die Militairpersonen in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten oder aus dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes klagen oder belangt werden.
3) Sie beschränkt sich in Testamentssachen auf die Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen der erwähnten Militairpersonen selbst und bezieht sich nicht auf die ihrer Ehefrauen und Kinder.
4) Hinsichtlich des Kostenersatzes an den Gegner genießen jene Militairpersonen gleiche Rechte mit dem Fiskus. Doch kann eine Einziehung der dem Gegner zu erstattenden Kosten während der Militairdienstzeit niemals durch Beschlagnahme ihres Soldes oder durch Exekution in ihr am Garnisonorte befindliches Mobiliar erfolgen, sondern nur aus den ihnen zugehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten, ausstehenden Forderungen und öffentlichen Papieren, aus dem vorgefundenen, den Betrag eines einmonatlichen Soldes übersteigenden baaren

Digitized by Google

Gelde, goldenen, silbernen oder andern Medaillen, Juwelen und Kleinodien.

5) Eben diese Vorschriften sind bei der Einziehung aller, sowohl vor Eintritt in den Militairdienst, als während der Dauer desselben erwachsenen und rückständig gebliebenen zulässigen Gerichtskosten zu beobachten.

6) Die nach vorstehenden Bestimmungen eintretende Sportelfreiheit der Militairpersonen befreit dieselben nicht von den Beiträgen zu den Kommunkosten im Konkurse.

7) Hat eine zur Sportelfreiheit berechtigte Militairperson ihr Militair-Dienstverhältniß der Gerichtsbehörde nicht angezeigt und die von ihr erforderten Gerichtskosten bezahlt, so findet deren Zurückzahlung nicht Statt.

8) Auf Befreiung von Gebühren, welche Anwalten, Advokaten, Gerichtsvollziehern in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Französische Recht Gültigkeit hat, sowie den Justiz-Kommissarien und Advokaten in den übrigen Provinzen angewiesen sind, haben sie nur insofern Anspruch, als sie zum Armenrechte zugelassen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

1900.

Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach.

Friedensgericht Bacharach.

Da Seine Majestät der König geruhet haben, die Wiederherstellung eines besondern Friedensgerichts für die Bürgermeistereien Bacharach und Niederheimbach mittelst der Ew. Hochwohlgeboren unterm 22. November v. J. communicirten Allerhöchsten Ordre vom 19. desselben Monats*) zu befehlen, so wird zur Ausführung dieser Maaßregel Folgendes angeordnet:

*) Bd. 6. pag. 332.

1) Das gedachte Friedensgericht erhält seinen Amtssitz in Bacharach und wird seine Functionen mit dem 1. April d. J. beginnen.
2) Von diesem Tage an hört die Jurisdiction des Friedensgerichts zu St. Goar über die Gemeinden der Bürgermeistereien Bacharach und Niederheimbach auf und geht auf das neu errichtete Friedensgericht zu Bacharach über.
3) Alle diejenigen, zur Competenz des Friedensgerichts gehörigen Civil- und Strafsachen aus jenen Gemeinden jedoch, in welchen die Ladung bereits vor diesem Tage an das Friedensgericht zu St. Goar erlassen ist, werden bei diesem erledigt und eben so sind diejenigen Subhastations-Sachen aus jenen Gemeinden, in welchen das Friedensgericht zu St. Goar bereits vor jenem Tage die Beschlagnahme verfügt hat, bei demselben zu Ende zu bringen.

Die Verhandlungen in Vormundschafts-Sachen aus jenen Gemeinden gehen ohne Unterschied mit dem 1. April d. J. an das neu errichtete Friedensgericht über.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die anderweitigen, zur Ausführung dieser Einrichtung erforderlichen Verfügungen zu treffen, und haben Sie gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter der Rheinprovinz*) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 485.

1901.

Erledigung der über die Anwendung des preußischen oder französischen Untersuchungs-Verfahrens entstandenen Kompetenz-Konflikte.

Crimin. No. 19.

Durch Ew. Hochwohlgeboren so gründlichen, und erschöpfenden Bericht vom 28. v. Mts.,

*) cf. Cöln Amtsblatt. pag. 62.

die Kompetenz-Konflikte in Strafsachen betreffend,

bin ich in der Ueberzeugung bestätigt worden, daß bei unbefangener Behandlung der Sachen und bei gründlicher Erwägung ihrer individuellen Verhältnisse die Besorgnisse vor Konflikten in Strafsachen eben so ungegründet, als die Beschwerden über diese Konflikte sind. — Die wenigen Fälle der Art, welche wirklich vorgekommen und von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 28. v. Mts. näher erörtert worden sind, beweisen, daß dergleichen Konflikte lediglich aus unrichtiger Auffassung der obwaltenden Verhältnisse entstanden und theils durch den Königlichen Appellationsgerichtshof, theils auf administrativen Wege leicht beseitigt worden sind.

Zur Erläuterung dessen, was Ew. Hochwohlgeboren in dieser Beziehung angeführt haben, bemerke ich nur noch, daß Konflikte darüber: ob in einer Sache nach preußischem oder nach französischem Rechte zu verfahren und zu urtheilen sei? niemals zur Kompetenz des Königlichen Revisions- und Kassationshofes gehören können, weil dieser nur nach französischen Gesetzen, mithin auch nur über die Grenzkonflikte zwischen den, nach diesen Gesetzen verfahrenden und erkennenden Gerichtshöfen zu entscheiden befugt ist, diese Frage aber nicht nach französischen Gesetzen, sondern aus einem ganz andern Standpunkte zu beurtheilen ist. Das dagegen so oft angeführte Argument, daß die preußischen Gesetze in der Rheinprovinz als exceptionelle Gesetze anzusehen, und daher der Kassationshof die Grenzen ihrer Anwendbarkeit zu bestimmen befugt sei, ist offenbar unbegründet. Die Rheinprovinz ist nicht minder, wie jede andere Provinz, ein integrirender Theil der Monarchie, und das innere Staatsrecht der letzteren ist seinem innersten Wesen nach nur Eins und kann nur Eins sein, und zu demselben gehören auch die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierung und die amtlichen Verhältnisse der Behörden und Beamten des Staats. Die darüber in dem ganzen Staate bestehenden Bestimmnugen sind daher allgemein gültige und können in Beziehung auf eine einzelne Provinz keinesweges als exceptionelle Gesetze angesehen werden. Sie treten mit der Staatshoheit von selbst ein, und wenn dies für einzelne Verhältnisse erst nach und nach ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist dies lediglich deshalb geschehen, weil sich in einzelnen Fällen erst herausstellte, daß dieser Grundsatz bisher nicht beachtet worden. Diese allgemeinen Gesetze des ganzen Staats sind hiernach keinesweges für exceptionelle Gesetze zu halten, die französischen Gesetze würden vielmehr exceptionelle Gesetze von jenen allgemeinen Ge-

Digitized by Google

setzen sein. Exceptionelle Gesetze im Sinne des französischen Rechts sind Theile des letzteren und nach letzterem zu beurtheilen und gehören daher eben sowohl, wie diese, zur Kognition des Kassationshofes; ganz anders verhält es sich aber in Ansehung der in allen Provinzen der Monarchie geltenden allgemeinen Grundsätze des Staats, welche eben so wenig Gegenstand der richterlichen Gewalt überhaupt, als der des Kassationshofes insbesondere, sind, sondern zunächst zur Entscheidung der ministeriellen Ober-Aufsicht und demnächst Seiner Majestät des Königs gehören. Die Entscheidung über die Frage: ob die preußischen oder die französischen Gesetze Norm des Verfahrens und des Urtheils seien? gehört hiernach und nach der Verfassung lediglich zur Kompetenz des Chefs der Justiz. — Ew. Hochwohlgeboren haben das öffentliche Ministerium hierauf wiederholentlich aufmerksam zu machen.

Berlin, den 22. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 502.

1902.

Zustellung der Kontumazial-Erkenntnisse in Holzdiebstahls-, Forst- und sonstigen Polizei-Sachen.

Crim. No. 7.

a.

Da nach Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 22. v. M. in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen die Oesterreich-Baiersche General-Gouvernements-Verordnung vom 30. Juli 1814*) nicht gilt, sich in der That häufig eine Verzögerung der Zustellung der Kontumazial-Erkenntnisse in Forstsachen ergiebt, und die Insinuation der, die Holzdiebstahls- und Polizei-Sachen betreffenden Kontumazial-Urtheile der

*) Bd. 1. pag. 247.

Polizeigerichte in der Rheinprovinz überhaupt einer genaueren Kontrolle bedarf, so wird Folgendes bestimmt:

1) Die Beamten des öffentlichen Ministeriums an den Forst- und Polizei-Gerichten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes haben über alle, bei diesen Gerichten ergehenden Kontumazial-Urtheile, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach den Oesterreich-Baierschen Verordnungen vom 30. Juli 1814 und 21. September 1815**) erlassen werden, ein fortlaufendes Register nach dem anliegenden Schema zu führen, worin sie von einer Sitzung zur andern die darin enthaltenen ersten sechs Kolonnen ausfüllen, die übrigen aber sofort dann, wenn die zur Ausfüllung erforderlichen Data ihnen bekannt geworden sind.

2) Diese Register sind von den Ober-Prokuratoren bei ihren Revisionsumreisen, und jedenfalls vierteljährlich zu revidiren und abzuschließen, zu welchem Zwecke die Beamten des öffentlichen Ministeriums an den Forst- und Polizei-Gerichten dieselben den Ober-Prokuratoren vorzulegen, respekt. pünktlich einzureichen haben.

3) Längstens binnen 10 Tagen von Erlassung eines Kontumazial-Urtheils in den angegebenen Sachen hat der Gerichtsschreiber am Forst- und Polizeigerichte dasselbe, Behufs der Zustellung, an den Beamten des öffentlichen Ministeriums zu befördern, welcher seinerseits sogleich einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt.

4) Längstens binnen 10 Tagen vom Empfange des Kontumazial-Urtheils hat der Gerichtsvozllieher die Zustellungs-Urkunde dem Beamten des öffentlichen Ministeriums zurückzusenden, der dieselbe sodann sogleich zum Sekretariate befördert.

5) Kontraventionen gegen diese Bestimmungen sind unnachsichtlich im Disziplinarwege zu ahnden.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die Ober-Prokuratoren und durch diese die betreffenden Beamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 358.

---

*) Bd. 1. pag. 329.

Digitized by Google

b.

Register des Beamten des öffentlichen Ministeriums über die Zustellung der Kontumazial-Urtheile in Forst- und sonstigen Polizeisachen.

Ordnungs-Nummer.	Datum der polizeigerichtlichen Sitzung.	Der in Kontumaziam Verurtheilten				Datum der von dem Gerichtsschreiber erfolgten Ablieferung des Urtheils.	Datum des zur Insinuation des Urtheils ertheilten Auftrages.	Name des mit der Insinuation beauftragten Gerichtsvollziehers.	Datum der Insinuation des Urtheils.	Datum der Ablieferung des Insinuations-Dokuments Seitens des Gerichtsvollziehers.	Datum der von dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bewirkten Ablieferung der Zustellungs-Urkunde an den Gerichtsschreiber.	Bemerkungen.
		Name.	Vorname.	Gewerbe.	Wohnort.							

1903.

Jährlicher Wechsel der Staats-Prokuratoren in den verschiedenen Kammern der Landgerichte und den übrigen Kammern.

Gener. No. 104.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei einigen Landgerichten der Rheinprovinz auch rücksichtlich der am Gerichtssitze fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums die Einrichtung so bestehet, daß Jeder der Staats-Prokuratoren die ihm einmal übertragene Geschäftsgattung fortwährend behandelt, bis etwa einer der ältern Staats-Prokuratoren ausscheidet, und dann der jüngere in dessen Funktionen eintritt, und daher z. B. der in der korrektionellen Kammer fungirende Staats-Prokurator nie dauernd in eine Civilkammer, der in einer Civilkammer fungirende nie in die korrektionelle Kammer deputirt wird. Da es aber nothwendig ist, die Staats-Prokuratoren in allen Zweigen des praktischen Dienstes fortwährend geübt zu erhalten; so bestimme ich hiermit, daß der Dienst der am Gerichtssitze fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums in den verschiedenen Kammern der Landgerichte, und, so weit es thunlich, in den übrigen Parketgeschäften dergestalt alljährlich wechseln soll, daß jeder Staats-Prokurator in dem neuen Justizjahre bei einer andern Kammer, resp. in einem andern als demjenigen Geschäftszweige beschäftigt werde, in welcher oder in welchem er im abgelaufenen Justizjahre beschäftigt war. — Auch muß in Bezug auf den Dienst in den Assisensitzungen möglichst dafür gesorgt werden, daß successiv alle Staats-Prokuratoren daran Theil nehmen.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Art. 82. des Dekrets vom 30. März 1808 und Art. 17 — 19 des Dekrets vom 18. August 1810 sein Bewenden; doch haben Ew. Hochwohlgeboren alljährlich in dem wegen des Wechsels der Mitglieder des Königlichen Landgerichts in den Kammern zu erstattenden Berichte auch die mit Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen beabsichtigte Vertheis-

Digitized by Google

lung der Funktionen der Beamten des öffentlichen Ministeriums anzuzeigen.

Berlin, den 23. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Ober-Prokuratoren
zu Aachen, Cleve, Düsseldorf, Cöln,
Elberfeld, Saarbrücken, Coblenz und
Trier.

E. 522.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9. d. Mts. zur Nachricht.

Berlin, den 23. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

1904.

Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist keine Anwendung.

Milit. Justiz-Dept. Gen. No. 3.

Das Königliche General-Auditoriat erhält in den Anlagen abschriftlich eine Beschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors von Bigeleben zu Breslau vom 13. Februar d. J. über das 12. Divisionsgericht zur weiteren Veranlassung und Verfügung.

Die Beschwerde erscheint völlig begründet. Die bei den Injurien Statt findende dreimonatliche Verjährungsfrist kann auf Beleidigungen, welche Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügt worden, nicht angewendet werden. Vergehen der letzteren Art sind nicht blos gegen die Person des Beleidigten, sondern auch gegen den Staat gerichtet, und werden von dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 207 — 209 ausdrücklich als Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat bezeichnet. Die im zehnten Abschnitt des 20. Titels bei einfachen Injurien vorgeschriebene Verjährungsfrist findet daher auf Vergehen dieser Art eben so wenig

Digitized by Google

Anwendung, als bereits durch das Rescript vom 11. Juli 1823 (Jahrbücher Band 22. Seite 103) die Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 auf die den Beamten im Amte zugefügten Beleidigungen nicht für anwendbar erklärt ist. Aus diesem Grunde ist auch ferner zur Aufhebung der wegen eines Vergehens der letzteren Art eröffneten Untersuchung und zum Erlaß der bereits erkannten Strafe nach den Allerhöchsten Cabinetsordren vom 28. August 1833*) und vom 20. Dezember 1834**) nicht die Verzichtleistung des beleidigten Beamten allein hinreichend, sondern muß die Genehmigung der demselben vorgesetzten Dienstbehörde hinzukommen.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsamml. S. 393) erklärt gleichfalls die den Beamten bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen, im Gegensatze gegen die gewöhnlichen Injurien, für Verbrechen, und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Februar 1833***) haben des Königs Majestät ausdrücklich zu erklären geruhet, daß die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 207 — 209 über die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beschimpfungen, weil sie Vergehungen gegen den Staat seien, auch in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen sollten.

Hiernach hat es kein Bedenken, daß die dreimonatliche Verjährung ausgeschlossen ist, vielmehr mit Rücksicht auf die eben angeführten Allerhöchsten Cabinetsordres vom 28. August 1833 und 20. Dezember 1834 und den §. 602. der Criminalordnuug die Verjährung keinenfalls vor Ablauf eines Jahres eintreten kann.

Berlin, den 24. Februar 1838.

Das Militair-Justiz-Deportement
v. Kamptz. v. Rauch.

An
das Königl. General-Auditoriat.

E. 504.

---

*) Band 4. pag. 172.
**) Band 4. pag. 204.
***) Band 3. pag. 575.

Digitized by Google

1905.

Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Partheien auf deren Anfragen zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben.

Gen. No. 76.

Es sind, wie Ew. Hochwohlgeboren zum Theil aus einzelnen Mittheilungen bekannt ist, seit einiger Zeit sehr häufige Beschwerden aus den älteren Provinzen und aus fremden Staaten darüber eingegangen, daß die dortigen Parteien über die bei den Ober- und Friedensgerichten in der Rheinprovinz anhängigen Prozesse und deren Fortgang keine nähere Nachrichten und insonderheit von den Anwälten keine Antworten auf ihre an dieselben erlassenen Schreiben erhalten. Ich habe diesen Beschwerden schon um deshalb meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil solche gehäufte Beschwerden dem Rufe der Rechtspflege in der Rheinprovinz nachtheilig sind. Aus diesen Beschwerden hat sich allerdings ergeben, daß sie zu einem sehr bedeutenden Theile aus der Unkunde der auswärtigen Parteien mit der französischen Gerichts- und Prozeß-Verfassung entstanden; allein je anomaler diese Verfassung von der in den alten Provinzen und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden ist, desto dringender ist die Aufforderung der betreffenden Justizbeamten, darunter den Gang und den Ruf der Rechtspflege überhaupt nicht leiden, sondern sich angelegen sein zu lassen, die Parteien über die Abweichungen dieses Verfahrens und dasjenige, was ihnen obliegt, um zu ihrem Rechte zu gelangen, zu belehren. Dies ist aber nicht der Fall; es hat sich vielmehr herausgestellt, daß einzelne Advokaten — und dies ist vielfach eingetreten — den Parteien auf deren Anfragen und anderweitige Schreiben, vielfacher Anforderungen ungeachtet, nicht anworten und noch weniger sie über ihre Obliegenheiten zum fernern Betrieb der Sache unterrichten, und daß eben dieses auch hin und wieder den Friedensrichtern zur Last fällt. Ich bin hierdurch veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren zu beauftragen, sowohl die Advokaten und Advokat-Anwälte, als die Friedensrichter aufzufordern, hierin aufmerksamer zu sein. Erstere dürfen nicht unterlassen, ihren Klienten außerhalb der Rheinprovinz ihre Schreiben prompt zu beantworten und sie über den Stand der Sache und ihre zur Fortführung derselben erforderlichen Inkumbenzien zu unterrichten, und die Frie-

Digitized by Google

densrichter müssen ihnen ganz besonders eröffnen, daß ein offizielles Verfahren und Einschreiten des Richters nach dortiger Verfassung nicht zulässig und ein Vertreter ihrer Gerechtsame erforderlich ist, und ihnen zu diesem Ende geeignete Personen vorschlagen. In den dazu geeigneten Fällen gehört diese Beförderung der Rechtspflege und die Beseitigung der darüber so häufig entstandenen Klagen zu den Standpunkten, welche das öffentliche Ministerium zu berücksichtigen hat. Jenen Klagen wird aber besonders dadurch abgeholfen werden, daß die Advokat-Anwälte und Advokaten die Kommunikation mit den Parteien nicht verabsäumen, und haben Ew. Hochwohlgeboren sie dazu um so mehr auffordern zu lassen, je unangenehmer es mir sein würde, bei gegründet befundenen Beschwerden auf dem Disziplinar-Wege einschreiten zu müssen.

Berlin, den 25. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 576.

1906.

Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern.

Gen. No. 16.

a.

Da es sich ergeben hatte, daß in Ansehung der Befugniß der Regierungen, die Konsense zu Veräußerungen von Kirchen-Grundstücken innerhalb der im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 219 ff. bezeichneten Grenzen ohne Anfrage zu ertheilen, bisher eine Verschiedenheit Statt fand, indem die nach französischer Gesetzgebung erforderliche landesherrliche Genehmigung noch angenommen ward, dieser Gegenstand aber lediglich zum innern Staatsrecht und der in demselben enthaltenen Kirchenhoheit gehört, mithin überall nicht nach französischem, sondern lediglich nach preußischem Rechte beurtheilt werden kann, so haben der Herr Minister der geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Angelegenheiten und ich darüber des Königs Majestät Vortrag gehalten. Aller-

Digitized by Google

höchstdieselben haben darauf, die in beglaubter Abschrift anliegende Allerhöchste Ordre an uns erlassen, und übersende ich dieselbe Ew. Hochwohlgeboren, um dieselbe zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtsbehörden zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1838.

An den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellations-Gerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 562.

b.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Regierungen in der Rheinprovinz, gleich denen in den übrigen Provinzen, befugt sein sollen, bei Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern auf dem west- oder ostrheinischen Landesgebiet, insofern es sich nicht um ganze Landgüter und Häuser, sondern nur um einzelne Grundstücke oder bloße Gerechtigkeiten handelt, den erforderlichen Konsens nach den Vorschriften des Landrechts und der Regierungs-Instruktion zu ertheilen. Ich autorisire Sie, diesem gemäß an die Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz zu verfügen, auch den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Januar 1838.

An die Staats-Minister Freiherrn von Altenstein und von Kamptz.

Friedrich Wilhelm.

cf. Cöln. Amtsbl. pag. 59.

1907.

Die Beschlüsse, durch welche Gesuche um Zulassung zum Armenrechte verworfen werden, müssen die Gründe dazu enthalten.

Gen. No. 115.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten das mittelst Berichts vom 13. v. M. wieder eingereichte, Gesuch des B. aus E. wegen Gewährung des Armenrechts in seiner Prozeß-Sache wider die Eheleute K. hierbei zurück.

Digitized by Google

Nach dem Inhalte Ihres Berichts ist freilich die Zurückweisung des Bittstellers mit seinem Gesuche, um Verstattung zum Armenrechte in zweiter Instanz, nach Lage der Sache gerechtfertigt. Wenn demselben jedoch in dem Beschlusse des Königl. Appellationsgerichtshofes vom 18. November v. J. nur eröffnet worden, daß sein Gesuch aus dem Grunde verworfen sei, weil von der eingelegten Berufung für ihn kein günstiges Resultat zu erwarten stehe, so genügt dieser allgemeine Grund, welcher sich schon aus der Zurückweisung selbst ergiebt und daher ohne alle Bedeutung ist, zur Rechtfertigung der Zurückweisung nicht. Es hätten vielmehr, wie dies in Ihrem Berichte geschehen, diejenigen Gründe, welche dem Gesuche entgegen stehen, speziell angegeben werden müssen, und die Beschwerde des Bittstellers, daß er ohne Gründe zurückgewiesen sei, ist daher völlig begründet. Ew. Hochwohlgeboren haben demselben daher die Gründe, aus welchen für ihn von der Berufung kein günstiges Resultat zu erwarten steht, nachträglich zu eröffnen und ihn aufzufordern, seine eingelegte Appellation entweder durch Widerlegung der Gründe des ersten Richters, oder durch neue Thatsachen oder Beweismittel besser zu begründen. Im Falle, daß der Bittsteller dieser Anweisung Folge leistet, ist über sein erneuertes Gesuch durch den Appellationsgerichtshof, welchem von der gegenwärtigen Verfügung Kenntniß zu geben ist, abermals zu entscheiden.

Berlin, den 3. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 565.

1908.

Remuneration der Forstrichter für Untersuchung der in Kommunal- und Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle und Forstfrevel.

Crim. No. 7.

(cf. Resc. v. 26. April 1833. Lottners Sammlung Bd. 3. S. 629.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den unterm 7

Oktober vorigen Jahres erstatteten Bericht, daß, da des Königs Majestät durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 18. November 1832, 5. Februar und 10. November 1833, zu gestatten geruhet haben, daß auch die Privat-Waldeigenthümer die bei der Untersuchung der Holzdiebstähle in Domainen-Forsten durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1829 den Richtern nachgelassene Remuneration von 2½ Sgr. bei Untersuchung der in ihren Forsten begangenen Holzdiebstähle den Forstrichtern bewilligen können, kein genügender Grund vorliegt, die Anwendung dieser in den älteren Provinzen und zum Theil auch schon in der Rheinprovinz zur Ausführung gekommenen Allerhöchsten Vorschrift für die Zukunft zu untersagen. Der Grund, daß die Kosten der Justiz in der Rheinprovinz verfassungsmäßig aus den Staatsabgaben zu bestreiten und die Gemeinde- und Instituten-Waldungen für die Justizkosten besonders besteuert sind, ist unzureichend, da es von dem freien Willen der Kommunen und der sonstigen Privat-Waldeigenthümer abhängt, die Remuneration zu bewilligen, letztere also keinesweges die Natur einer Steuer, noch die Natur von Justizkosten hat.

Die Remuneration hat bei den Privat-Forsten denselben Grund, wie bei den Domainen-Forsten, Beförderung des Forstschutzes und schnelles Abmachen der Forstsachen, so daß die Privat-Waldeigenthümer durch die Bewilligung der Remuneration auf andere Weise wieder Vortheil haben.

Völlig unzulässig und nicht zu dulden ist es aber dagegen, wenn die Bewilligung dieser Gebühren, wie dies bereits vorgekommen ist, an besondere Bedingungen, zum Beispiel, daß der Angeschuldigte verurtheilt wird, oder daß der Verurtheilte die Strafe zu zahlen im Stande ist, oder daß die ganze Einnahme aus den Forststrafgeldern die Gebühren übersteigen würde, u. s. w. geknüpft wird. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. August 1829 (Band 3. Seite 308) bewilligt die Gebühr für jede gerichtlich abgemachte Sache, es mag auf Strafe erkannt sein oder nicht. Die Allerhöchste Bestimmung muß auch den Verträgen mit Kommunen und Privat-Waldeigenthümern zum Grunde gelegt und darf nicht verändert werden. Diese Gebühren sind daher entweder unbedingt, wie bei den Königlichen Forsten, oder gar nicht zu bewilligen, und ist es insonderheit mit der richterlichen Würde unvereinbarlich und daher ganz unziemlich, sie an Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung von einem hinreichenden Betrage der Geldbußen abhängt. Da diese Gebühren nicht als etatsmäßiges Gehalt, sondern vielmehr als eine Remuneration für

Digitized by Google

den besonders angestrengten Betrieb dieser Holzdiebstahls- und Forstfrevel-Sachen anzusehen sind, und von dem freien Willen beider Theile abhangen, so sind die überhaupt zulässigen Bedingungen ihrer gegenseitigen Uebereinkunft zu überlassen, und kann daher letztere eben sowohl auf bestimmte Zeit, als auf die Dienstzeit des Friedensrichters und auf Kündigung eingegangen werden. Um jedoch allen Mißbrauch auch im Interesse der Gemeinden und Institute zu vermeiden, sind des Herrn Ministers des Innern Excellenz und ich dahin übereingekommen, daß solche Vereinbarungen zwischen den Friedensrichtern und den Kommunen der Bestätigung der vorgesetzten Behörden zu unterwerfen sind.

Der Herr Minister des Innern wird deshalb das Nähere an die Königlichen Regierungen erlassen, und meiner Seits übertrage ich die Befugniß zu dieser Bestätigung dem betreffenden Ober-Prokurator.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hievon die Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, sämmtliche Friedensrichter des Bezirks aufzufordern, anzuzeigen, ob sie von Kommunen, Instituten und Privatpersonen für Untersuchung der in deren Forsten verübten Holzdiebstähle und Forstfrevel Gebühren beziehen, und in diesem Falle die geschlossenen Verträge den Ober-Prokuratoren einzureichen. Verabredungen, welche den Vorschriften dieser Verfügung entgegen sind, sind sofort aufzuheben, und die betreffende Königl. Regierung hievon zu benachrichtigen; andernfalls aber ist nach Kommunikation mit der Königl. Regierung die Bestätigung der Verträge rücksichtlich des Friedensrichters durch die betreffenden Ober-Prokuratoren zu ertheilen. Eben so ist zu verfahren, wenn neue Vereinbarungen geschlossen werden. Wenn ich gleich zu sämmtlichen Friedensrichtern das Vertrauen habe, daß sie auch ohne Remuneration ihre Amtspflichten treu erfüllen werden, so haben dennoch die Ober-Prokuratoren sowohl überhaupt, als bei ihren jährlichen Revisionen, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 3. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 574.
VI.

Digitized by Google

1909.

Heirathskonsens für die Amtsdiener und Beitritt derselben zur allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

cf. Bd. 2. pag. 97 u. 110.
Offic. S. No. 51.

Mit der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte v. 15. v. M. vorgetragenen Ansicht:

daß die bereits früher verheiratheten Amtsdiener gar nicht, diejenigen aber, welche künftig den Heiraths-Consens nachsuchen, nur dann, wenn sie definitiv angestellt sind, zum Beitritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt angehalten werden können,

bin ich einverstanden. Der gedachten Anstalt beizutreten sind jedoch nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 3. Sept. 1817 und vom 27. Februar 1831*) nur diejenigen Amtsdiener befugt und verpflichtet, welche ein Dienst-Einkommen von mehr als 250 Rthlr. jährlich beziehen. — Von dem Beitritte zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist die Verpflichtung zur Nachsuchung des Heiraths-Consenses unabhängig; in dieser letzten Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Anstellung definitiv oder nur provisorisch erfolgt ist.

Berlin, den 6. März 1838.

An
den Königlichen Landgerichts- und Justiz-Senats-Präsidenten Herrn Wurzer zu Coblenz.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 644.

1910.

Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden.

Gen. No. 7.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Januar d. J.,

*) Gesetzsammlung de 1817. S. 301.
" " " 1831. " 3.

die Aufhebung des §. 62 des Anhangs zum Allg. Landrecht und das Verbot der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern betreffend, zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der Oberprokuratoren.

Berlin, den 7. März 1838.

Der Justizminister
von Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 702.

b.

Ich eröffne Ihnen mit Bezugnahme auf den §. 62. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, welcher das Verbot der Ehe mit Stiefkindern in der Regel bestehen läßt, bei unehelichen Kindern aber das Nachsuchen der Dispensation bei dem Oberhaupte des Staats, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestattet, daß Ich von dieser Dispensation auch in den bemerkten Fällen keinen Gebrauch machen will. Es soll daher in der Gesetzgebung dieser Paragraph wegfallen und die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern als eine durch das Gesetz verbotene bezeichnet werden, worauf Ich Sie für die Revision der Gesetzgebung hiermit aufmerksam mache.

Berlin, den 17. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justiz-Minister von
Kamptz und Mühler.

1911.

Bei der Notariats-Prüfung dürfen diejenigen Kommissarien, welche an der ersten Prüfung desselben Kandidaten Theil genommen haben, nicht wiederum konkurriren.

Offic. Sachen No. 7.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 22. v. Mts.
die Prüfung des Notariats-Kandidaten C. betreffend, Folgendes eröffnet.

Ueber die Frage:

ob bei der zweiten Prüfung zum Notariate auch solche Mitglieder der Landgerichte oder Beamte des öffentlichen Ministeriums als Examinatoren konkurriren können, die an der ersten Prüfung desselben Kandidaten Theil genommen haben?

ist in dem Art. 8. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822*) nichts bestimmt und hat auch nichts bestimmt werden können, da dieser Gegenstand an sich nur zur Festsetzung im Wege der Oberaufsicht geeignet ist. In diesem Wege ist schon durch No. III. des Rescripts vom 26. August 1822 (Bd. 3. Seite 447), unter Bezugnahme auf jenen Artikel, festgesetzt, daß die zweite theoretische, also die mündliche Prüfung nach den Vorschriften einzurichten, welche für das Referendariat gegeben worden, vorbehaltlich, wie sich von selbst verstanden, der Zuziehung der nach dem Art. 8. dabei mitwirkenden, Notarien. — Diese Bestimmung ist in den §§. 33. und 41. des Regulativs vom 16. Februar 1832 (Bd. 3. Seite 442) bestätigt. Wenn nun durch §. 21. dieses Regulativs bestimmt ist, daß bei Referendariats-Prüfungen keiner der Kommissarien bei der ersten Prüfung des Kandidaten konkurrirt haben darf, so beziehet sich dies folgerecht um so mehr auch auf die zweite Prüfung für das Notariat, als bei beiden dieselben Gründe obwalteten, es zu bestimmen. Gegen das Verfahren, nach welchem Sie, der Herr Landgerichts-Präsident, in Vertretung des Landgerichts, die richterlichen Kommissarien zu den Notariats-Prüfungen ernennen, ist nichts zu erinnern. — Uebrigens haben Ew. Hochwohlgeboren künftig ähnliche Anfragen bei dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator am Königlichen Appellationsgerichtshofe anzubringen, damit, wenn ein wirkliches Bedürfniß zur Regulirung eines solchen Gegenstandes obwaltet, dieselben in den Stand gesetzt werden, das erforderliche im Interesse aller Landgerichte zu beantragen. Der von Ihnen, dem Herrn Landgerichts-Präsidenten, unter dem 28. v. Mts. nachträglich eingereichte Antrag des Herrn Ober-Prokurators erfolgt hierbei zurück.

Berlin, den 9. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Procurator zu
Saarbrücken.

---

*) Bd. 2. pag. 245.

Digitized by Google

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 9. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Appellationsgerichtshofe und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

E. 639.

1912.

Reisekosten und Diäten bei Versetzungen rheinischer Justizbeamte.

Offic. Sachen No. 14.

a.

Um die Anfertigung der Liquidationen über die bei Versetzungen von Justizbeamten in der Rheinprovinz zu bewilligenden Umzugs- und Reisekosten und die Diäten zu erleichtern und die hierbei erforderliche Gleichförmigkeit zu erhalten, ist eine Zusammenstellung der hierbei zur Anwendung kommenden Diäten-Entschädigungssätze und Bestimmungen ausgearbeitet worden. Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend eine Abschrift dieser Zusammenstellung mit dem Bemerken, daß dieselbe durch die Jahrbücher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 11. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Köln.

E. 367.

b. Zusammenstellung der den Justizbeamten in der kosten und Diäten-

Nr.	Justizbeamten.	Es kommen folgende Entschädigungssätze zur Berechnung. nach Maaßgabe der Cab. Ord. vom 8. März 1826. I. Allgem. Kosten.	II. Transp. Kosten.	Regulativ vom 28. Juni 1825. III. Reisekosten.	IV. Diäten.
1.	Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, General-Prokuratoren, Geheime Ober-Revisions-Räthe ꝛc. . .	200 rtl.	10 Meil. 30 Thlr.	4 Pferde Extrapost.	pro Tag 3½ Thlr.
2.	Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, Präsidenten der Landgerichte, der erste General-Advokat beim Appellations-Gerichtshofe, der Direktor des Justiz-Senats zu Koblenz. . . .	120 rtl.	10 Meil. 18 Thlr.	2 Pferde Extrapost.	pro Tag 3 Thlr.
3.	Räthe d. Appellat. Gerichtshofes, Gen. Advokaten, Ober-Prokurat., Kammer-Präsidenten d. Landgerichte, Dir. d. Stadtgerichts zu Wetzlar, Landger. Räthe, Prokuratoren d. Appellat. Gerichtshofes und der Landgerichte. .	80 rtl.	10 Meil. 12 Thlr.	2 Pferde Extrapost.	pro Tag 2 Thlr.
4.	Assessoren des Appellations- und Landgerichts. . . .	60 rtl.	10 Meil. 9 Thlr.	2 Pferde Extrapost.	pro Tag 2 Thlr.
5.	Stadtgerichts-Räthe zu Wetzlar.	60 rtl.	10 Meil. 9 Thlr.	2 Pferde Extrapost.	pro Tag 1½ Thlr.
6.	Friedensrichter u. alle übrige richterliche Beamte. . .	60 rtl.	10 Meil. 9 Thlr.	Schnell-post.	pro Tag 1½ Thlr.
7.	Ober-Sekretaire.	60 rtl.	10 Meil. 9 Thlr.	Schnell-post.	pro Tag 1½ Thlr.
8.	Sekretaire d. Appellat. Gerichtshofes, d. Land- u. Handelsgerichte, sowie auch d. Justiz Senats zu Koblenz	30 rtl.	10 Meil. 4 Thlr.	Schnell-post.	pro Tag 1½ Thlr.
9.	Parket-Sekretaire u. Gerichtsschreiber bei dem Stadtgericht zu Wetzlar. . . .	30 rtl.	10 Meil. 4 Thlr.	ordinaire Post.	pro Tag 1 Thlr.
10.	Gerichtsschreiber bei den Friedensgerichten und den Justiz-Aemtern.	30 rtl.	10 Meil. 4 Thlr.	ordinaire Post.	pro Tag 20 Sgr.
11.	Unterbediente, Amts- und Gerichtsdiener im Bezirk d. Justiz-Senats zu Koblenz.	15 rtl.	10 Meil 2 Thlr.	ordinaire Post.	pro Tag 10 Sgr.

Digitized by Google

Rheinprovinz zu bewilligenden Umzugskosten, Reise-Entschädigungssätze.

Allgemeine Bestimmungen.

ad I. und II. Allgemeine Kosten und Transportkosten.

a) Beamte, welche verheirathet sind und Familie haben, erhalten die Entschädigung zum vollen Betrage, dagegen Beamte ohne Familie nur die Hälfte.

b) Bei der Versetzung des Beamten sollen

1) die Umzugskosten in der Regel nur bewilligt werden, wenn keine Verbesserung des Einkommens eintritt, wenn aber

2) die Verbesserung nur geringe ist, und durch dessen einjährigen Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden, so kann die Hälfte der bestimmten Sätze bewilligt werden.

c) Beamte, welche auf eigenes Ansuchen versetzt werden, erhalten ohne Allerhöchste Genehmigung keine Entschädigung.

d) Bei Entfernungen unter und bis 5 Meilen kommt die Vergütigung an Transportkosten zur Hälfte, über 5 Meilen jedoch das Ganze zur Berechnung.

ad III. Reisekosten.

e) Bei Berechnung der Fuhrkosten für Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, werden die Ausgaben für Schnellpost und ordinaire Post, außerdem aber noch zu kleinen Ausgaben für 2 Meilen 5 Sgr. zum Ansatz gebracht.

ad I. II. III. und IV.

f) Wird bei Berechnung der Umzugs-, Reise-Kosten und Diäten die Stelle zum Grunde gelegt, in welche die Versetzung des Beamten erfolgt ist.

g) Beamte, welche sich zu Reisen nicht der Extrapost, sondern nur der ordinairen Post bedienen dürfen, erhalten auf Routen, wo keine Fahrpost-Verbindungen bestehen, eine Vergütigung von 15 Sgr. für die Meile, eben so auch, wenn sie wegen der ihnen zu der Dienstreise bestimmten Zeit von der bestehenden Fahrpost keinen Gebrauch machen können.

h) Beamte, welche wegen der mit der Versetzung etwa verbundenen Gehalts-Verbesserung oder Beförderung keine Umzugs-Entschädigung erhalten können, sind berechtigt, die Reisekosten für ihre Person zu fordern; hierauf haben aber diejenigen keinen Anspruch, welche durch die Versetzung zuerst zum Genusse einer Diäten-Remuneration gelangen, oder zuerst in den Genuß einer etatsmäßigen Besoldung eintreten.

Berlin, den 11. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

Digitized by Google

1913.

Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellende Fragen.

Crim. No. 8.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei die Untersuchungs-Akten gegen den Wirth Peter Sch. zu S. und das Urtheil des Königl. Revisions- und Kassationshofes über das Kassationsgesuch des öffentlichen Ministeriums am Landgerichte zu Elberfeld, dessen Zufertigung an den dortigen Ober-Prokurator von Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, unter Remission der Akten zu veranlassen ist.

Aus dem Urtheile des Revisions- und Kassationshofes werden Ew. Hochwohlgeboren ersehen, daß das Kassationsgesuch des öffentlichen Ministeriums aus dem Grunde zurückgewiesen worden ist, weil die Geschwornen auf die Frage:

„ob der Angeklagte Peter Sch. schuldig: am 24. Januar 1837 zu S. den Knaben Johann F. von dort durch einen Schuß freiwillig dergestalt verwundet zu haben, daß derselbe in Folge der dadurch erhaltenen Verletzung länger als 20 Tage krank oder arbeitsunfähig geblieben sei?"

den Angeklagten für „nicht schuldig" ohne ferneren Zusatz erklärt haben, der Revisions- und Kassationshof also annehmen zu müssen geglaubt hat, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835*) im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei, weil dieselbe ausdrücklich den Fall unterstelle, daß die Geschwornen erklärt haben, daß der Angeklagte „zwar die That, jedoch nicht freiwillig begangen habe."

Die Zweifel, welche der einfache Ausspruch des „Nicht schuldig" in der Regel da zu erregen geeignet ist, wo die Handlung je nach der verschiedenen Qualifikation derselben als krimmell oder als korrektionell strafbar zu betrachten ist, werden meistens durch eine erschöpfende, beide Momente umfassende, vorsichtigere Stellung der Fragen vermieden werden können, indem es, — da in dem Art. 365. der Kriminal-Prozeß-Ordnung festgesetzt ist, daß der Assisenhof auch andere Strafen, als die eigentlich zu seiner Kompetenz gehörenden,

*) Bd. 5. pag. 70.

erkennen soll, insofern die That durch die Verhandlungen, und den Ausspruch der Geschworenen sich überhaupt nur als ein strafbares Vergehen herausstellt, — dem Geiste der bestehenden Kriminal-Prozeß-Ordnung entspricht, in ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, den Geschwornen noch eine zweite Frage zu stellen:

ob dem Angeklagten bei der That nicht wenigstens eine Schuldbarkeit der Art, wie sie im Art. 320. des Straf-Gesetzbuches ausgesprochen ist, zur Last falle?

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, um Mißgriffen dieser Art vorzubeugen, hierauf sowohl die Assisen-Präsidenten, als die Ober-Prokuratoren aufmerksam zu machen.

Berlin, den 13. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

F. 620.

1914.

Gebühren für die bei den Landgerichten vorkommenden Verhandlungen in Vormundschaftssachen.

Gener. No. 72.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 11. v. Mts.,

die Erhebung der Sekretariats-Gebühren in Vormundschaftssachen betreffend,

Folgendes eröffnet.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juli 1834*), nach welchen die Vormundschaftssachen auch in der Rheinprovinz von den Königlichen Gerichten in eben der Art sportel- und stempelpflichtig oder frei bearbeitet werden sollen, wie dies in den älteren Provinzen der Fall ist, findet unbedenklich auch auf die bei den Landgerichten vorkommenden Verhandlungen in Vormundschaftssachen Anwen-

*) Bd. 4. pag. 130.

dung. Die Frage: in wiefern für die Homologationen und für die Ausfertigung landgerichtlicher Beschlüsse in Vormundschaftssachen die Sekretariats-Gebühren erhoben werden können, ist mithin nach eben denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche rücksichtlich der Gebührenerhebung oder Kostenfreiheit in Vormundschaftssachen überhaupt in der allgemeinen Gebührentaxe §. 2. Nr. 14. und übereinstimmend hiermit in der Anweisung über die Behandlung des Vormundschaftswesens vom 10. Oktober 1835 §. 20. (Bd. 5. S. 234.) ausgesprochen worden. Hiernach hängt aber die Gebührenpflichtigkeit in solchen Sachen und somit auch das Recht zur Erhebung der landgerichtlichen Sekretariats-Gebühren davon ab, daß am Schlusse der Jahresrechnung sich, nach Abzug der erforderlichen Ausgaben, noch ein Ueberschuß an Revenüen ergiebt. — Ueber die Art der Feststellung dieser Gebührenpflichtigkeit sind durch das Rescript vom 18. November v. J. (Bd. 6. S. 330.) bereits die nöthigen, auch hier anzuwendenden Bestimmungen getroffen. Außer dem Falle, daß sich derartige Revenüen-Ueberschüsse mit voller Gewißheit erwarten lassen, sind also auch die vorläufig in Ansatz zu bringenden landgerichtlichen Sekretariats-Gebühren, gleich den Kosten der Friedensgerichte, bis zur Revision und Feststellung der nächsten Verwaltungsübersicht zu stunden. Gehört aber die Vormundschaft zu denjenigen, welche ganz frei zu bearbeiten und nur, statt aller Sporteln, der gesetzlichen Abgabe von 1½ Prozent am Schlusse der Vormundschaft unterworfen sind, so können in solchen unvermögenden Vormundschaftssachen die landgerichtlichen Gerichtsschreiberei-Gebühren überall nicht in Ansatz gebracht werden, indem es unzläßig erscheint, außer jenem Prozentsatze noch andere Gebühren erheben zu lassen, die Prozentgelder aber bereits durch die Anweisung vom 10. Oktober 1835 §. 22. den friedensgerichtlichen Beamten in gleicher Art zugesprochen worden sind, wie solche in den älteren Provinzen unverkürzt zu der Kasse des Vormundschaftsgerichts fließen. Aus demselben Grunde kann aber auch nicht gestattet werden, daß die Gerichtsschreiber der Landgerichte in solchen unvermögenden Vormundschaftssachen ihren Antheil an den Gerichtsschreiberei-Gebühren abgesondert und allein, als baare Auslagen, beziehen. Denn wenn auch den Gerichtsschreibern durch das Gesetz vom 21. Ventôse VII. und durch das großherzoglich bergische Dekret vom 17. Dezember 1811 diese Tatieme neben ihrem Gehalte als Entschädigung für alle baaren Auslagen zugelegt worden ist, so folgt doch aus der Natur einer solchen Entschädigung in

Digitized by Google

Pausch und Bogen und der Tantieme von selbst, daß letztere nur von den eingehenden Sporteln bezogen werden kann, beim Wegfallen der Gebühr mithin, gleichfalls wegfällt, und die Gerichtsschreiber ihre Entschädigung für die baaren Auslagen in solchen Sachen in der Tantieme der einkommenden Gebühren überhaupt zu finden haben.

Damit übrigens das Landgericht bei seinen Beschlüssen in Vormundschaftssachen zugleich eine Bestimmung: ob nach diesen Grundsätzen Gebühren in Ansatz zu bringen sind oder nicht, treffen kann, so haben die Friedensrichter künftig jedesmal zugleich mit der Einholung solcher Beschlüsse anzuzeigen, ob die Vormundschaft frei bearbeitet wird oder nicht, und auf wie hoch sich die Einkünfte der betreffenden Pflegebefohlenen nach der letzten Verwaltungs-Uebersicht belaufen haben.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, die gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen und die Friedensrichter hiernach gleichfalls mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 568.

1915.

Wie der gegen Personen geringeren Standes irrthümlich erkannten Festungsarrest an denselben zu vollstrecken ist.

Crim. No. 44.

Einverstanden mit der in Ew. Wohlgeboren Berichte vom 15. Januar d. J. geäußerten Ansicht, daß von dem Königlichen Landgerichte gegen den seines Amtes entsetzten Polizeidiener H. nicht auf Festungs-Arrest hätte erkannt werden sollen, da diese Strafe allein für Personen der höheren und gebildeteren Stände bestimmt ist, zu welchen der ꝛc. H. nicht gerechnet werden kann, habe ich Seiner Majestät dem Könige dieserhalb Vortrag gehalten, und Allerhöchstdieselben haben durch die abschriftlich anliegende Cabinetsordre vom 17.

Digitized by Google

d. Mts. den erkannten Festungsarrest in Gefängniß von gleicher Dauer, jedoch mit der Bestimmung zu verwandeln geruhet, daß, sofern der ꝛc. H. auf Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe bestehen sollte, er auf der Festung zu den dort üblichen Arbeiten zugezogen werden solle.

Wenngleich der vorliegende Fall durch den nach Ihrer Anzeige vom 5. Mts. inzwischen erfolgten Tod des H. seine Erledigung gefunden hat, so veranlasse ich Ew. Wohlgeboren doch, diese Verfügung zur Kenntniß des Königl. Landgerichts zu bringen und in gleichen Fällen in dieser Beziehung die bestimmtesten Anträge zu nehmen, damit solchen Uebelständen vorgebeugt werde.

Die Untersuchungs-Acten nebst dem Immediatgesuche des ꝛc. H. erfolgen zurück.

Berlin, den 20. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu
Elberfeld.

F. 812.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 20. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

1916.

Der Betrieb eines Bauhandwerks ohne Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung ist strafbar.

Crim. 36.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. April 1832 (Bd. 3. S. 470) sind, obgleich damals schon die Nothwendigkeit eines Gewerbescheins nicht mehr bestanden, dennoch die §§. 94 — 101. des Gesetzes vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung S. 272) auch in der Rheinprovinz eingeführt, insbesondere also namentlich die §§. 94 und 95., nach welchen ein Regierungs-Qualifikations-Attest zum Betriebe

des Gewerbes eines Bauhandwerkers (welches zur Zeit des Gesetzes nur nach Lösung eines Gewerbescheins, dessen das Gesetz daher erwähnte, betrieben werden konnte) erforderlich ist, und zwar selbst für diejenigen, welche das Gewerbe bis dahin schon betrieben, denen jedoch die Erlangung des Attestes erleichtert wurde. — Ist nun dieses Attest nothwendig im polizeilichen Interesse und keine besondere Strafe wider Uebertretungen der diesfälligen Vorschrift bestimmt, so muß schon nach §. 33. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (B. 1. S. 513) die von der Regierung in der Verfügung vom 23. Juli 1829 noch besonders erwähnte Strafe von 1 bis 5 Rthlr. eintreten. — Es ist also richtig:

1) daß die Uebertretung in dem Betriebe des Gewerbes vor Erlangung des Attestes der Regierung auch in Ansehung derjenigen bestehet, welche vor Emanation jener Anordnungen bereits einen selbstständigen Betrieb gehabt haben;
2) daß dieses Faktum des früheren Betriebes selbst, mithin bei nicht erfolgter Erlangung des Attestes nicht exkulpirt, ein diesfälliger Beweis folglich unzulässig ist, und
3) daß ein auf Grund eines solchen Beweises freisprechendes Erkenntniß der Kassation nicht wohl entgehen kann.

Es hat daher gar keinen Anstand, daß, wozu ich Sie hiermit anweise, Ew. Wohlgeboren die Beamten des öffentlichen Ministeriums hiernach instruiren.

Berlin, den 23. März 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Cleve.
E. 813.

1917.

Zulässigkeit der öffentlichen Verkäufe von Mobilien des Staats, der Domainen und der Kommunen durch deren Beamte.

(cf. Rescr. vom 7. Juli 1826. Bd. 3. S. 56.)

Gen. No. 65.

Wenn auch der Artikel 19. des Dekrets vom 28. Januar 1813 überhaupt nur die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher zur Abhaltung öffentlicher Mobiliar-Ver-

Digitized by Google

käufe ermächtigt, so ist dies doch, wie aus dem Artikel 24. des gedachten Dekrets hervorgeht, nur von den von Privaten abgehaltenen Auktionen solcher Art um so mehr verstanden worden, als durch den Artikel 26. die Verkäufe von Mobilien des Staats, der Domainen und der Kommunen durch deren Beamte gestattet ist. Hieraus ergiebt sich, daß die nach Ew. Wohlgeboren Berichte vom 1. d. M. im öffentlichen Interesse dort vorgenommene Auktion Seitens eines Beamten der hiesigen Königlichen Porzellan-Manufaktur allerdings gestattet ist und ferner gestattet werden muß.

Berlin, den 24. März 1838.

Der Justizminister
von Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Elberfeld.

E. 708.

1918.

In Rheinzollsachen stehen den Gerichtsschreibern keine Ausfertigungs-Gebühren zu.

Gen. No. 142.

Da aus dem Berichte vom 3. d. M. hervorgeht, daß auch in keinem der übrigen Rheinuferstaaten den Gerichtsschreibern die Befugniß zur Erhebung der Ausfertigungs-Gebühren in Rheinzollsachen zugestanden ist, daß vielmehr in jenen Staaten keine derartige Gebühren erhoben werden, eine solche Auslegung auch der Verordnung vom 12. April 1824. (Bd. 2. S. 475) entspricht, so beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, die Gerichtsschreiber der Rheinzollgerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes anzuweisen, sich jeder Erhebung von Ausfertigungs-Gebühren zu enthalten und dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. März 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 788.

cf. Düsseldorfer Amtsbl. pag. 141.

Digitized by Google

1919.

Urlaubs-Ertheilung an standesherrliche Beamte.

Standesherrn Spec. No. 32.

a.

Der Königl. Justiz-Senat erhält mit Bezug auf die zur Sprache gebrachten Urlaubs-Ertheilungen an standesherrliche Justizbeamte beigehend Abschrift des Beschlusses des Königl. Staatsministeriums vom 23. März 1825,

wonach die Ertheilung des Urlaubs zwar dem Standesherrn zu überlassen, von demselben aber auch für die Stellvertretung zu sorgen und von der diesfälligen Anordnung den Provinzialbehörden Kenntniß zu geben ist,

mit dem Eröffnen, daß hiernach zu verfahren ist.

Berlin, den 27. März 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Justiz-Senat
zu Coblenz.
E. 815.

b.

Berlin, den 23. März 1825.

In der heutigen Sitzung des Staatsministeriums wird über den Antrag des Herrn Fürsten zu Wied vom 2. Februar d. J., den Urlaub für die standesherrlichen Beamten betreffend, der Beschluß dahin gefaßt:

daß die Ertheilung des Urlaub für einen standesherrlichen Beamten dem Standesherrn zu überlassen, und von demselben nur dahin zu sehen sei, daß ein für die Verwaltung des Geschäfts geeigneter Stellvertreter während der Abwesenheit des Beamten bestellt werde, wovon der Standesherr die Provinzialbehörden zu benachrichtigen habe.

Diesem Beschlusse gemäß soll das Protokoll den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vorgelegt werden, um die betreffenden Provinzialbehörden darnach anzuweisen, auch den Herrn Fürsten zu Neuwied und die übrigen in der

Digitized by Google

Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame bereits begriffenen Standesherren dieserhalb in Kenntniß zu setzen.

a. u. s.

v. Bülow. v. Schuckmann. v. Bernstorff. v. Klewitz. v. Lottum.

1920.

Notarien, welche im Wege der Kriminal-Untersuchung durch Urtheil erster Instanz ihres Amtes entsetzt worden, sind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu suspendiren.

Offic. S. No. 41.

Da die Verfügung des Art. 52. der Notariatsordnung vom 25. April 1822*) ganz allgemein und selbst für das Disziplinar-Verfahren im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist, mithin im Kriminal-Verfahren noch unbezweifelter gelten muß, so findet der §. 221. der Allgemeinen Kriminalordnung hier um so mehr Anwendung, als derselbe die Amtssuspension schon während der Untersuchung zuläßt, in dem vorliegenden Fall aber bereits ein kondemnatorisches Urtheil ergangen ist. Hiernach veranlasse ich Ew. Wohlgeboren auf den Bericht vom 10. d. M., die Anordnung zu treffen, daß der Notar N. N. zu S. vom Tage der Zustellung des gegen ihn ergangenen, die Amtsentsetzung aussprechenden Urtheils sich der Ausübung seines Amtes völlig bis dahin enthalte, daß etwa in höherer Instanz ein Erkenntniß zu seinem Vortheile erlassen sein wird. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es dieserhalb nicht, sondern haben Sie ihm diese Bestimmung bekannt zu machen und deren genaueste Befolgung bei Strafe des Ungehorsams aufzugeben. Sollte das Urtheil aber in zweiter Instanz bestätigt werden, so muß auch die zweite Disposition des Art. 52. der Notariatsordnung, wonach die Absetzung in allen Amtsblättern der Rheinprovinz bekannt gemacht werden soll, aus den oben angegebenen Gründen zur Vollziehung gebracht werden.

Berlin, den 30. März 1838.

An Der Justiz-Minister
den Herrn Oberprokurator zu Saarbrücken. v. Kamptz.
E. 887.

*) Band 2. pag. 245.

Digitized by Google

1921.

1) Das Verfahren in Kompetenz-Konflikten betreffend.
2) Befugniß dritter Personen, gegen die von der Regierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben.
3) Gegen die Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen findet der Rechtsweg Statt.

Gen. No. 132.

a.

Bei Rücksendung der Anlagen Ihrer Berichte vom 6. und 15. April und vom 4. Juli v. J., die von der dortigen Königlichen Regierung in den Oppositionssachen des Advokat-Anwalts B., des Thomas H., der Ehefrau H. geb. M., und des Johann B. erhobenen Kompetenzkonflikte betreffend, erhalten Ew. Hochwohlgeboren beigehend Abschrift der in diesen Oppositionssachen von den Herrn Geheimen Staatsministern v. Rochow und Grafen v. Alvensleben unter dem 6. Februar d. J. in Uebereinstimmung mit mir an die Regierung daselbst erlassenen Verfügung, welche als diejenigen Grundsätze feststellend zu betrachten ist, nach welchen in ähnlichen Sachen zu verfahren.

Hieraus ergiebt sich, daß die Königliche Regierung in Rechtssachen, in welchen sie die gerichtliche Kompetenz ausgeschlossen und die administrative begründet glaubt, nicht erst eine Inkompetenz-Einrede, sondern sogleich den Konflikt und zwar selbst, so wie mittelst förmlichen motivirten Beschlusses, zu erheben hat; daß ferner, wenn sie dessenungeachtet die Inkompetenz-Einrede und nur eventuell den Konflikt erhebt, das Gericht auf Grund des letztern, ohne Eingehen auf die erstere, das Verfahren bis zur Entscheidung über den Konflikt zu sistiren hat; daß sodann die Ansicht der Königlichen Regierung, nach welcher gerichtlich festgesetzte Geldstrafen zu denjenigen Landes-Revenüen gehören, deren die §§. 16. und 17. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (B. 1. S. 507.) erwähnen, und gegen deren Beitreibung, vorbehaltlich der Verfolgung der Sache nach vollstreckter Exekution, kein Rechtsweg statt findet, — eben so unbegründet ist, als die Meinung

daß in Fällen, wo das Exekutionsrecht der Regierung in der Hauptsache begründet ist, dritte Personen, die proprio jure Einspruch gegen die Exekution erheben, damit in foro nicht zu hören seien.

Berlin, den 2. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Trier.

b.

Die Königliche Regierung hat mehrere neuerdings dort vorgekommene Fälle, in denen über die Zulässigkeit des Rechtsweges zwischen Ihr und dem dortigen Landgerichte eine Meinungsverschiedenheit eingetreten ist, zur Sprache gebracht, worauf derselben, nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Justizminister, nunmehr Folgendes eröffnet wird:

1) Was den im Bericht vom 12. April v. J. erörterten Fall des Advokat-Anwalts B. betrifft, so ist derselbe in der Hauptsache dadurch, daß das Gericht sich selbst für inkompetent erklärt hat, erledigt; übrigens aber hätte die Königl. Regierung, wenn sie sich von der Unzulänglichkeit des Prozesses überzeugt hielt, keinesweges die Einrede der Inkompetenz in demselben vorbringen, sondern durch einen motivirten Beschluß in Gemäßheit des §. 4. der Instruktion vom 30. März 1836 (Bd. 5. S. 362) förmlich den Kompetenzkonflikt erheben sollen. Hiernach wird in künftigen Fällen zu verfahren, und namentlich nicht der Ober-Prokurator, wie in dem Schreiben vom 10. Januar 1837 geschehen, zu requiriren sein, die Inkompetenz-Einrede oder den Konflikt zu erheben.

2) Was die in den beiden Berichten vom 20. April v. J. auseinandergesetzten Kompetenzkonflikte in Sachen des ꝛc. H. und der ꝛc. N., verehelichte H. betrifft, so erscheinen solche nicht begründet, und die Königl. Regierung hat sie daher zurückzunehmen. Denn abgesehen davon, ob nach dem Ressortreglement vom 20. Juli 1818, §§. 15. und 16. der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, oder nicht, so handelt es sich in diesen beiden Fällen um die Rechte dritter Personen, auf welche die Exekutionsbefugniß der Königl. Regierung sich nicht erstreckt, wie dies in den älteren Provinzen auch bereits durch ein Reskript des Königlichen Justizministerii vom 12. Juli 1814 (Jahrbücher Bd. 3. S. 260) ausgesprochen ist. Was dagegen das formelle Verfahren des Gerichts in diesen Fällen betrifft, so war es dem §. 7. der angeführten Instruk-

Digitized by Google

tion völlig gemäß, daß das Gericht das Rechtsverfahren nicht durch ein förmliches Erkenntniß, sondern durch einen bloßen Vorbescheid sistirt hat, gegen den kein Rechtsmittel zulässig ist.

3) Diese letztere Bemerkung gilt auch von dem Seitens des dortigen Ober-Prokurators zur Sprache gebrachten Falle des J. B. zu B., wo keinesweges, wie es in dem Requisitionsschreiben der Königl. Regierung an den Ober-Prokurator vom 3. Mai v. J. heißt, im Sinne des Konsularbeschlusses vom 13. Brumaire X. über den Rückverweis zu erkennen war, vielmehr, dem §. 7. der Instruktion vom 30. März 1836 ganz gemäß, Seitens des Gerichtshofes jedes weitere gerichtliche Verfahren bis nach erledigtem Konflikt eingestellt worden ist. — In der Sache selbst aber hat die Königl. Regierung von dem eingelegten Konflikt Abstand zu nehmen, weil es sich nicht wird durchführen lassen, daß Geldstrafen zu den Revenüen gehören, von denen die Erfüllung bestimmter Etats nach §. 16. des Ressort-Reglements und nach der Regierungs-Instruktion von 1825 abhängig ist.

Die dem Berichte der Königlichen Regierung vom 12. und 20. April v. J. beigefügt gewesenen Aktenstücke erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 6. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Trier.

c.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und Mittheilung an die übrigen Landgerichte.

Berlin, den 2. April 1838.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An den Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 507.

Digitized by Google

1922.

Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfrevel sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet.

Crim. No. 55.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Polizeigerichte in Untersuchungen wegen Forst- und Feldfrevel gegen Ehefrauen, Kinder, Minderjährige und Gesinde für die von denselben verwirkten Geldstrafen und für die aufgelaufenen Untersuchungskosten die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften auf den Grund des Art. 7. Tit. 2. des französischen Ruralgesetzes v. $\frac{\text{28. September}}{\text{6 Oktober}}$ 1791 subsidiarisch verantwortlich erklärt haben. Diese Ansicht wird durch das Gesetz nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung desselben, daß die genannten Personen für die von ihren Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Gesinde begangenen Vergehen civilement responsables seien, bezieht sich keineswegs auf die Geldbuße und die Untersuchungskosten, sondern, wie der Schlußsatz des Art. 7. ergiebt, nur auf den Schadensersatz. Es ist auch ein allgemein feststehender Grundsatz, daß Strafen nur denjenigen treffen können, welcher sich eines Vergehens persönlich schuldig macht, und daß die Civilverantwortlichkeit, in Ermangelung bestimmter Ausnahmen und ausdrücklicher Vorschriften, sich nie auf die von anderen Personen verwirkten Geldstrafen mit erstreckt. Hiermit stimmen gleichfalls die Vorschriften des Code pénal Art. 74. und des Code civil Art. 1384 überein, durch welche Eltern und Dienstherrschaften nur für den von ihren Kindern und von ihrem Gesinde zugefügten Schaden verantwortlich gemacht sind.

Die Oesterreich-Baiersche Gouvernements-Verordnung vom 20. Juli 1814 §. 98. (Bd. 1. S. 259.) hat zwar eine entgegengesetzte Bestimmung, indem sie die Eltern und Herrschaften ausdrücklich auch für die von ihren Kindern und Dienstleuten wegen Forstfrevel verwirkten Geldstrafen verantwortlich erklärt. Aus dieser Verordnug kann jedoch eben so wenig, wie aus anderen französischen Gesetzen, eine Analogie hinsichtlich der durch das Dekret vom 28. September —

Digitized by Google

6. Oktober 1791 getroffenen Strafvorschriften entnommen werden.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, auf die vorstehenden Grundsätze, von welchen auch der Königliche Revisions- und Kassationshof in seinem Urtheile vom 8. Oktober 1836 in der beim Polizeigerichte zu Neumagen anhängig gewesenen Untersuchungssache wider die achtzehnjährige Katharina T. ausgegangen ist, so wie auf die wegen der Strafen in Holzdiebstahlssachen erlassene Verfügung vom 2. April 1836 (Bd. 5. S. 354.), durch die Ober-Prokuratoren sämmtliche Friedensrichter aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator und
Geheimen Ober-Justizrath Herrn
Biergans zu Cöln.

E. 977.

cf. Rescr. vom 19. Juli 1838.

1923.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.

Gesetz-Samml. pag. 240.

Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Unterthanen Meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht, sofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und

Digitized by Google

nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. April 1838.

An Friedrich Wilhelm.

die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.
E. 1015.

1924.

Recurs gegen die Verfügungen des Inquirenten in den nach der Preuß. Criminalordnung geführten Untersuchungen.

Crim. No. 19.

Ew. Wohlgeboren erhalten beigehend die Beschwerde des pensionirten Steuer-Raths M. zu C vom 23. v. Mts. mit allen Anlagen derselben, um diese Beschwerde in Gemäßheit der Rescripte vom 7. Mai 1821*), 14. November und 27. Dezember 1834**) an die Rathskammer des Landgerichts daselbst zur Beschlußnahme darüber, vorbehaltlich des Rekurses an den Accusations-Senat des Appellationsgerichtshofes gelangen zu lassen.

Der von dem Instruktionsrichter W. in der Bescheidung des ꝛc. M. vom 8. Februar d. J. auf dessen Anfrage vom 21. Januar d. J. in Bezug genommene §. 520 der Kriminalordnung kann eben so wenig, wie die dem Inquirenten in dem §. 50 ibid. im Allgemeinen angewiesene selbstständige Stellung, dahin verstanden werden, daß gegen die Verfügungen des Inquirenten irgend ein Rekurs nicht statt finde. Derartige Beschwerden müssen vielmehr auf demselben Wege, wie die Anfragen des Instruktionsrichters oder sonstige Incidentpunkte, welche im Laufe der Untersuchung vorkommen, ihre Erledigung finden.

Berlin, den 12. April 1838.

An Der Justizminister
den Herrn Ober-Prokurator zu Cöln. v. Kamptz.
F. 1032.

---

*) Bd. 2. pag. 108.
**) Bd. 4. pag. 176 u. 206.

Digitized by Google

1925.

Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen betreffend.

Crimin. No. 52.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Februar d. J.*) zu bestimmen geruhet haben, daß in Injuriensachen eine theilweise Verzichtleistung des Beleidigten auf die Bestrafung des Beleidigers nicht zulässig sei, und daß eine Verzichtleistung, sobald der Verurtheilte die Strafe bereits angetreten hat, ferner nicht stattfinden solle.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß des Königl. Appellationsgerichtshofes, und durch die Ober-Prokuratoren zur Kenntniß der Königl. Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 12. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 753.

1926.

Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen der Geschwornen.

Crim. No. 21.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, mit Bezug auf die Verfügung vom 24. März 1823 (Bd. 2 Seite 355), sämmtliche Ober-Prokuratoren anzuweisen, daß sie die Begnadigungs-Anträge der Geschwornen für einen Verurtheilten, unter Beifügung der Akten, nicht blos dann zur höhern Entscheidung einreichen, wenn der Assisenhof dem Antrage der Geschwornen beigetreten ist, sondern auch in dem Falle, wenn

*) Jahrbücher Bd. 51. pag. 185.

Digitized by Google

der Assisenhof der Empfehlung der Geschwornen nicht beitreten zu können glaubt.

Berlin, den 14. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1063.

1927.

Gegenseitige Vertretung der Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach.

Friedensgerichte 2. No. 2.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 6. d. Mts. wird bestimmt, daß die Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach in Gemäßheit des Reskripts vom 15. November 1822*) No. 6. in ihren Funktionen außer den in der No. 3. daselbst verzeichneten Amtsverrichtungen und mit Ausnahme des Falls im Art. 47. der Civil-Prozeß-Ordnung sich gegenseitig bei vorkommenden Hindernissen zu vertreten haben, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Berlin, den 16. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des
Appellationsgerichtshofes und den
Herrn General-Procurator zu
Cöln.

E. 1064.

1928.

Verfahren bei Anschaffung neuer Utensilien für die Gerichte.

Lokalien No. 26.

Ew. Wohlgeboren erhalten die Anlage Ihres Berichts

*) Bd. 2. pag. 318.

Digitized by Google

vom 4. d. Mts. mit dem Eröffnen zurück, daß ich die Anschaffung des auf 17 Thlr. veranschlagten Repositoriums für das Friedensgericht Kempen genehmige. Ihre Ansicht, daß zu jeder neuen Anschaffung, welche nicht zum Ersatze unbrauchbar gewordener Stücke bestimmt ist, die Genehmigung des Justiz-Ministers einzuholen ist, entspricht völlig der Cirkular-Verfügung vom 24. Juni v. J. *).

Berlin, den 20. April 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Cleve.
E. 1032.

1929.

Umzugskosten, Reisekosten und Diäten-Entschädigung bei Versetzung der Beamten.

cf. Reskript vom 11. März 1838. pag. 439.

Offic. S. No. 14.

Extrakt.

ꝛc. Zugleich wird bemerkt, daß die allgemeine Bestimmung in jener Zusammenstellung unter lit. h., nach welcher Beamte, welche wegen der mit der Versetzung etwa verbundenen Gehaltsverbesserung oder Beförderung keine Umzugs-Entschädigung erhalten können, Reisekosten für ihre Person zu fordern befugt sind, nur für die Zukunft Anwendung findet und keine rückwirkende Kraft hat. Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die Bittsteller auf etwanige Gesuche um nachträgliche Anweisung jener Kosten zu bescheiden.

Berlin, den 20. April 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 367.

*) Bd. 6. pag. 243.

1930.

Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen, für die Rheinprovinz.

Gen. No. 128.

a.

Das Königl. Finanzministerium hat bereits wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß von den Notarien und Gerichtsbehörden dazu mitgewirkt werde, das in den westlichen Provinzen bestehende Kataster fortwährend bei der Gegenwart zu erhalten. Bei den Schwierigkeiten, die jedoch nach Ew. Hochwohlgeboren Berichten vom 30. April und 19. Juni v. J. und nach dem auf letztern Bericht erlassenen Rescripte vom 6. Juli v. J. die Ausführung der bereits früher wegen Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster unter dem 29. Mai 1820 erlassenen Verfügung (Bd. 2. S. 33.) gefunden, hat auf einen andern Ausweg für den Fall Bedacht genommen werden müssen, daß die katastermäßige Bezeichnung nicht sofort bei Aufnahme des Akts sollte beschafft werden können. Es ist hiernach die abschriftlich anliegende Instruktion erlassen worden, nach deren Inhalt, sobald Ihnen von den Regierungen die in der Instruktion gedachten weiteren Mittheilungen zugekommen sein werden, zu verfahren ist. Ew. Hochwohlgeboren haben jedoch diese Instruktion schon jetzt durch die Amtsblätter *) sämmtlicher Königlicher Regierungen in extenso zu publiziren.

Berlin, den 20. April 1838.

An Der Justizminister

den Herrn General-Prokurator zu Cöln, und in simili an den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

E. 985.

b.

Ministerial-Instruktion.

Um den Besitzstand des Grundvermögens mit dem

*) cf. Cöln. Amtsbl. pag 123.

Steuerkataster in möglichster Uebereinstimmung zu erhalten und die Verbindung der Hypotheken- mit den Kataster-Behörden zu erleichtern, wird in Gemäßheit der Kommunikation mit dem Königl. Finanzministerium hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wenn bei einem Notar, oder im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz bei einem mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte oder Beamten die Aufnahme oder Anerkennung eines Vertrages nachgesucht wird, der

a) die Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken oder anderen im Kataster eingetragenen Realitäten zum Gegenstande hat, wie bei Verkäufen, Tauschgeschäften, Vererbpachtungen, Nachlaßregulirungen, Erbes-Auseinandersetzungen und anderen lästigen Verträgen, imgleichen bei Schenkungen, unentgeldlichen Gutsüberlassungen u. s. w., oder

b) den Uebergang der Verpflichtung zur Steuer-Entrichtung auf einen andern, als den bisherigen Steuerzahler, zur Folge hat, wie bei Einräumung eines Nießbrauchs oder bei Abschließung antichretischer Pfand-Verträge u. s. w.

so hat der Notar oder der die Verhandlung aufnehmende sonstige Beamte vor Aufnahme der Verhandlung sich einen Katasterauszug der betreffenden Grundstücke von den Parteien vorlegen zu lassen.

§. 2. Der Katasterauszug, welcher zu diesem in der Ueberschrift desselben ausdrücklich zu bezeichnenden Zwecke zu ertheilen ist, wird stempelfrei ausgefertigt; es findet nur der Ansatz von Kopialien Statt.

§. 3. In der Verhandlung und dem daraus gefertigten Dokumente ist das Grundstück genau nach dem Inhalte des Katasterauszuges zu bezeichnen.

§. 4. Gestattet die Dringlichkeit der Sache die vorherige Beibringung des Auszuges nicht; so muß das betreffende Grundstück auf andere Art und durch andere Merkmale so genau, als irgend möglich, bezeichnet werden.

§. 5. Nach erfolgter Aufnahme der Urkunde ist die gerichtliche oder notarielle Verhandlung in die nach dem anliegenden Formulare zu führende Nachweisung einzutragen.

Die Kolumnen 1 — 10 des Formulars werden aus dem Katasterauszuge, die Kolumnen 1 bis 15 nach Maaßgabe der aufgenommenen Verhandlung ausgefüllt.

Hat vor Aufnahme der Verhandlung die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke nicht beschafft werden können,

Digitized by Google

so bleiben die Kolumnen 1 bis 10 unausgefüllt, und sind statt dessen die Grundstücke so, wie in dem betreffenden Akte geschehen (§. 4.), zu bezeichnen.

§. 6. Die obgedachte Nachweisung, in welche alle im Laufe der vorgegangenen drei Monate aufgenommenen Besitzveränderungen nach dem beiliegenden Formulare einzutragen sind, ist, ohne daß es eines Uebersendungs-Schreibens bedarf, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres dem Fortschreibungs-Beamten des Bezirks mitzutheilen. Wenn im Laufe des Quartals keine Besitzveränderungen vorgekommen sein sollten, so wird jener Beamte durch eine Vakat-Anzeige davon in Kenntniß gesetzt.

§. 7. Sollten in der obgedachten Quartal-Nachweisung Grundstücke vorkommen, welche zu einem andern Fortschreibungs-Bezirke gehören; so bleibt dem Fortschreibungs-Beamten, welchem die Liste übersandt ist, die Mittheilung an den Beamten des zuständigen Bezirks überlassen.

§. 8. Dem Königlichen General Prokurator werden von den Königlichen Regierungen für jeden Friedensgerichts-Bezirk, am Ostrhein aber dem Königl. Justiz-Senat für jeden Gerichtsbezirk, die Fortschreibungs-Beamten angezeigt werden, welchen die Quartalliste oder die Anzeige, daß keine Veränderungen vorgekommen (§. 6.), zu übersenden sind, und von welchen sie die Mittheilung einer genügenden Anzahl lithographirter oder gedruckter Formulare der auszufüllenden Liste zu erwarten, so wie auch, wenn die übersandten Formulare verbraucht sind, einen neuen Vorrath zu erbitten haben.

§. 9. Sobald dem Justiz-Senat oder dem General-Prokurator die in §. 8. gedachten Mittheilungen zugegangen sein werden, haben sie die betreffenden Gerichte, Notarien und anderen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der erforderlichen nähern Anweisung zu versehen und den Königlichen Regierungen namhaft zu machen, jene Beamte aber, sobald sie die Formulare erhalten haben, sogleich nach dieser Anweisung zu verfahren.

Berlin, den 20. April 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 985.

Digitized by Google

c.

Nachweisung

der im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzes-Veränderungen, über welche am 1. Juli bis 1. Oktober 1837 bei dem Königl. Gerichte (Notar N. N.) zu N. N. verhandelt worden ist.

Digitized by Google

Bezeichnung der Parzellen, in Betreff deren eine Besitz-Veränderung eingetreten ist.

Fortlaufende Nr.	Katastral-Gemeinde.	No. des Art. in der Muster-Rolle	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname und Wohnort	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Nummer der Flur od. Feld-Abtheilung, worin die Parzelle belegen.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle (Gattung d. Gebäude)	Flächen-Inhalt. Mr.	□ R.	□ F.	Katastral-Ertrag thlr.	sgr.	pf.
1	Nordheim.	13	Gottfried Kahle in Treptow	II	7	am Dorfe	Ackerland	5	42	—	15	24	—
				I	8	im Dorfe	ein Wohnhaus	—	—	—	24	—	—
				I	10	desgl.	Haus- u. Hofplatz	1	—	—	5	—	—
				I	11	desgl.	Garten	—	45	—	1	15	—
2	Erzdorf	1	Anton Abels in Erzdorf	II	25	am Dornbusch	Ackerland	3	20	—	9	10	—
				II	28	desgl.	desgl.	1	—	—	2	—	—
				III	45	am Kirchhofe	desgl.	2	90	—	3	15	—
				III	76	desgl.	desgl.	—	80	—	1	7	6
				V	3	am Weiher	Wiese	1	30	—	4	—	—
				V	7	desgl.	desgl.	—	95	6	1	25	—
3	desgl.	2	PeterBucken in Erzdorf	VII	13	beim Förster	Baumwiese.	2	10	—	6	17	3
4	desgl.	7	Eduard Dettmar in Erzdorf	III	48	am Kirchhofe	Ackerland	—	—	—	5	12	—
						der ganze	Artikel	—	—	—	323	—	—

Digitized by Google

Des Erwerbers oder der Erweberin Name, Vorname und Wohnort.	Bezeichnung des Aktes, der über die Besitzveränderung aufgenommen.	Datum des Aktes.	Kaufs- oder Erwerbs-Preis. thlr. sgr. pf.	Bemerkungen des Gerichts oder Notars.	No. des Fortschreibungs-Protokolls.	Bemerkungen des Fortschreibungs-Beamten.
Peter Wurzermann in Treptow	Kaufkontrakt	17. Juli 1837.	380 — —			
Wilhelm Abels in Erzdorf Friedrich Abels in Erzdorf Wilhelm Abels Friedrich Abels Dorothea Abels in Erzdorf	laut des väterlichen Testaments vom 19. März 1825.	publizirt den 30. Juli 1837.	Es ist kein Annahme-Preis festgesetzt.			
Wilhelm Abels Friedrich Abels Peter Wurzermann Wilhelm Dettmar in Erzdorf	Kaufkontrakt. Adjudikations-Bescheid.	10. August 1837.	120 — —	Jeder Käufer erhält 1/3 des Grundstücks.		

1931.

Die Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse und Civilstands-Auszüge in armen Vormundschaftssachen betreffend.

Gen. No. 72.

a.

Nach §. 3. litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 S. 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder ihre Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichkeit nicht gefährdet wird, ist von dem Königl. Staatsministerium beschlossen worden, daß alle Geistlichen die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren versehen sollen, wogegen den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der, unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, die Verpflichtung obliegt, hierbei jene Liquidationen zu beachten, und die Gebühren der Geistlichen mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Berlin, den 22. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
E. 974.

b.

Die Bestimmungen wegen der Gebühren- und Stempelfreiheit vormundschaftlicher Verhandlungen finden auch auf die zu den Vormundschafts-Akten zu bringenden Auszüge aus den Civilstands-Registern Anwendung. Diese Auszüge sind daher, wie durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 S. 87) hin-

Digitized by Google

sichtlich der kirchlichen Zeugnisse verordnet worden, von den Civilstands-Beamten gebühren- und stempelfrei auszufertigen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder ihre Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Zum Behufe der nachträglichen Erhebung in den gesetzlich zulässigen Fällen sind künftig die eventuell in Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren von den Civilstands-Beamten auf die Ausfertigungen der Auszüge zu vermerken, hiernächst aber bei der, in Gemäßheit des Rescripts vom 18. November v. J. E. 3005 (Bd. 6. S. 330) zu bewirkenden Nachliquidation und Einziehung der Kosten von den Friedensgerichten mit zu berücksichtigen, welche zugleich die Ablieferung der Gebühren für die fraglichen Auszüge an den betreffenden Civilstands-Beamten zu veranlassen haben. Durch diese Bestimmungen wird übrigens an der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juli 1834 unter 1 (Bd. 4. S. 130), nach welcher die Anzeige des Civilstands-Beamten an den Friedensrichter über Sterbefälle, die zur Einleitung einer Vormundschaft Anlaß geben, auf stempelfreiem Papiere geschehen soll, nichts geändert.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die Civilstands-Beamten und Friedensgerichte mit weiterer Anweisung zu versehen und die desfallsige Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 974.

cf. Cöln. Amtsbl. pag. 150 und Rescr. vom 18. Mai 1838 nebst Publ. vom 29. ejusd.

1932.

Die Suspension eines Beamten während der Untersuchung steht nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichts-Behörde zu.

(Rescr. vom 8. Januar 1834. Bd. 4. S. 3.)

Offic. S. No. 41.

Neuere Vorfälle offenbarer Verwechselung der nach preu-

ßischer Dienstverfassung während der Untersuchung eintretenden Amtssuspension mit der, nach der für Beamte vormals gegoltenen französischen Gesetzgebung, als Strafe zulässigen Amtssuspension nöthigen mich zu der gegenwärtigen Eröffnung.

Die französische Amtssuspension ist Strafe und kann daher als solche nur vom Richter erkannt werden. Die preußische Gesetzgebung kennt sie zwar auch, jedoch nur in sehr seltenen Fällen als Strafe, und dann kann sie auch nur als solche sowohl im gerichtlichen, als im Disziplinar-Wege erkannt werden. Durchaus verschieden ist die Amtssuspension während der gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung. Daß diese nicht als Strafe angesehen werden könne, liegt von selbst vor, weil sie vor dem Schlusse der Untersuchung erfolgt, und nichts weniger als den Zweck der Bestrafung hat. Sie hat ganz allein den Nutzen des öffentlichen Dienstes zum Zweck; sie soll verhindern, daß der Dienst nicht von einem Manne verwaltet werde, der des Mißbrauchs desselben überwiegend verdächtig oder bis zu seiner Rechtfertigung der amtlichen Stellung unwürdig erscheint, und welchem in der einen oder in der andern Beziehung die Amtsentsetzung mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Dies ist eine Rücksicht, welche der richterlichen Gewalt durchaus fremd ist, und welche lediglich zur Kompetenz der Oberaufsicht und insonderheit des Chefs der Justiz gehört. Ganz subalterne Beamte, in Ansehung deren die Gerichtshöfe in näherem Sinne Oberaufsichts-Behörden sind, abgerechnet, können daher Suspensionen dieser Art nie einem gerichtlichen Erkenntnisse unterworfen sein, sondern hangen nur vom Justizministerium ab. Es ist daher ein Mißgriff von Seiten sowohl des öffentlichen Ministeriums, als der Gerichtshöfe, wenn, nachdem die Amtssuspension von Oberaufsichtwegen angeordnet ist, jene sie noch zur Berathung und Beurtheilung der Gerichtshöfe bringen, und diese sie vor ihr Forum ziehen. Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, dies zur Kenntniß der Ober-Prokuratoren zu bringen, und sie anzuweisen, hiernach sich zu achten, mithin solche von Oberaufsichtswegen verfügte Amtssuspensionen überall nicht zu irgend einer Berathung der Gerichtshöfe zu bringen, sondern, nachdem sie zuvor wegen der einstweiligen Stellvertretung mit den Präsidenten, in sofern deren Ressort mitbetheiligt ist, nähere Rücksprache genommen, zu vollstrecken, und die erfolgte Suspension dem Kollegium bekannt zu machen. Ein gerichtliches Verfahren kann gegen eine solche Amtssuspension überall nicht stattfinden; es ist jedoch der Weg

Digitized by Google

der Beschwerde an Seine Majestät, so wie überall, so auch hier frei.

Berlin, den 25. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1185.

1933.

Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten.

Gener. No. 142.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift einer Vorstellung des Friedens- und Rheinzollrichters Schüller zu Andernach ohne Datum mit dem Eröffnen, daß die Bestimmung in dem Reskripte vom 15. November 1822 No. 8.*) auf die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen nicht bezogen werden kann, da diese Gerichte, wenn auch mit den Friedensgerichten verbunden, doch eine davon verschiedene Behörde bilden und eine Anwendung der gedachten Bestimmung um so weniger gestatten, als in Rheinzollgerichts-Sachen keine Gebühren statt finden, welche dem stellvertretenden Friedensrichter als Vergütung für die Reise-Auslagen dienen könnten.

Ew. Hochwohlgeboren werden daher autorisirt, dem ꝛc. Schüller die nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 zu liquidirenden Diäten und Reisekosten für seine Reise nach Sinzig auf den Criminal-Fonds anzuweisen.

Berlin, den 28. April 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1181.

*) Bd. 2. pag. 318.

Digitized by Google

1934.

Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte.

Gesetz-Sammlung pag. 261.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., nach welchem über die Auslegung der Nummer 1. Meiner Ordre vom 25. März 1834*) wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen Zweifel entstanden sind, will Ich diese Ordre dahin deklariren:

1) daß durch die Vorschrift unter Nr. 1. nur die Frist, nicht aber diejenige Bestimmung des §. 98. Tit. 35. der Prozeßordnung abgeändert worden ist, nach welcher innerhalb der zur Anmeldung des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust desselben, auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß;
2) daß die Frist von drei Monaten erst von dem Tage an beginnt, an welchem beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, in fiskalischen Untersuchungssachen der betreffenden Behörde, in Kriminalsachen dem betreffenden Departements-Chef entweder direkt behändigt, oder bei Versendung des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sei.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
D. 123.

---

*) Bd. 4. pag. 43.

1935.

Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten.

Milit. Justiz-Dept. Gen. No. 2.

Extract.

Zugleich veranlassen wir Sie, Ihren künftigen Anträgen auf Beschäftigung der Auditeure bei Civilgerichten, die Genehmigungs-Atteste der Militair-Vorgesetzten über diese Beschäftigung beizufügen.

Berlin, den 4. Mai 1838.

Das Militair-Justiz-Departement
v. Kamptz. v. Rauch.

An
den Königl. General-Auditeur Herrn
Friccius Hochwohlgeboren.
E. 1263.

1936.

Form der Criminal- und Civil-Prozeßtabellen.

Gener. No. 169.

Die bisher eingereichten jährlichen Criminal- und Civil-Prozeßtabellen sind in mancher Beziehung mangelhaft gewesen, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, sie einer Vervollständigung zu unterwerfen. Demzufolge sind kürzlich neue Formulare*) zu Uebersichten der Verbrechen, Vergehen und Polizei-Untersuchungen

a) nach den Gattungen,
b) nach den Gattungen unter Berücksichtigung des Geschlechts, Alters und der Bildungsstufe des Beschuldigten resp. Verurtheilten, und
c) nach den Gattungen unter Berücksichtigung der Recidivfälle und der Herkunft der Beschuldigten resp. Verurtheilten,

gedruckt worden.

Der Königliche Justiz-Senat erhält beigehend von jedem

*) Bd. 6. pag. 307 u. f. w.

dieser drei Formulare zwei Exemplare zur Einsicht, mit der Anweisung, nach Anleitung derselben, mit Weglassung der, darin nur auf die Landestheile französischen Rechts bezüglichen Bemerkungen, künftig Criminal-Tabellen einzureichen. — Zugleich hat das Collegium in den Civil-Prozeßtabellen künftig eine besondere Rubrik den Ehescheidungssachen zu widmen und nach den Colonnen:

überjährige	diesjährige	Summa	Davon sind abgemacht					unbeendigt
			Durch Urtheil			durch Vergleich.	Summa	blieben.
			welches die Ehe getrennt.	welches die Klage zurückgewiesen.	Summa.			

das Resultat der diesfälligen gerichtlichen Thätigkeit anzuzeigen.

Berlin, den 4. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
E. 1222.

1937.

Eintragung der Besitzwechsel in das Steuerkataster.

Gen. No. 128.

Um das Steuerkataster mit dem Besitzzustande des Grundvermögens in möglichster Uebereinstimmung zu erhalten, haben des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz auf mein Ersuchen den Gerichten, Notarien und sonstigen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Bezirken des Appellationshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Coblenz die abschriftlich beiliegende Instruktion vom 20. April d. J. *) ertheilt, durch welche dieselben angewiesen werden, die bei ihnen vorkommenden Besitzwechsel in Listen einzutragen und dieselben den Fortschreibungs-Beamten mitzutheilen. Die Publikation dieser Instruktion ist dem Herrn General-Prokurator Biergans aufgetragen.

*) Bd. 6. pag. 460.

Digitized by Google

Mit Bezug auf den §. 8. dieser Instruktion wird die Königl. Regierung angewiesen

dem Herrn General-Prokurator und
dem Justiz-Senat zu Coblenz

Zusatz bei Coblenz.

eine Uebersicht der innerhalb des dortigen Departements gebildeten Fortschreibungsbezirke und der in diesen Bezirken fungirenden Fortschreibungsbeamten mitzutheilen, von den, der Instruktion beiliegenden Formularen aber eine genügende Anzahl lithographiren oder abdrucken zu lassen und dieselben den Fortschreibungsbeamten zu übersenden.

Nach Eingang der im §. 9. vorbehaltenen Mittheilung des General-Prokurators und des Justiz-Senats zu Coblenz sind die Fortschreibungsbeamten zu benachrichtigen, welchen Gerichten, Notarien und sonstigen Beamten der freiwillgen Gerichtsbarkeit sie Formulare zuzusenden und von welchen sie die vierteljährigen Listen und Vakatanzeigen zu gewärtigen haben. Gleichzeitig sind dieselben anzuweisen, die in den Listen etwa vorkommenden Besitzwechsel der, einem andern Fortschreibungsbezirk angehörigen Grundstücke gemäß §. 7. der Instruktion dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten auszugsweise mitzutheilen, die ihnen durch diese Listen bekannt werdenden Besitzwechsel des eignen Fortschreibungsbezirks genau und vollständig fortzuschreiben und die Listen selbst den Fortschreibungs-Verhandlungen beizufügen.

Zusatz für Coblenz.

Möchten in der Organisation der Fortschreibungsbezirke noch Aenderungen vorgenommen werden, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht ein und derselbe Untergerichtsbezirk mehreren Fortschreibungsbeamten zugewiesen werde.

Ob es, um den Erfolg der Maaßregel zu befördern, dienlich sei, die Bürgermeister noch besonders wegen bereitwilliger stempelfreier Ausfertigung der im §. 2. der Instruktion erwähnten Katasterauszüge anzuweisen, bleibt dem eignen Ermessen der Königl. Regierung überlassen. Jedenfalls ist nun dahin zu wirken und durch genaue Aufsicht sicher zu stellen, daß alle von den Gerichten und Notaren mitgetheilten Besitzwechsel vollständig und rechtzeitig nachgetragen werden.

Berlin, den 10. Mai 1838.

Der Finanzminister
Graf v. Alvensleben.

An
die Königlichen Regierungen zu Coblenz,
Trier, Aachen, Cöln, und Düsseldorf.

ad E. 1371.

Digitized by Google

1938.

Den Werthstempel

1) bei Pluspetitionen, 2) bei Urtheilen über Rektifikationen der Civilstandsregister, 3) bei Urtheilen über Reduktionen vormundschaftlicher Hypotheken, 4) bei theilweise definitiven Urtheilen, 5) bei Kaufverhandlungen über eine Superfizies, 6) bei Urtheilen in Disziplinar-Untersuchungen, 7) bei Abwesenheits-Erklärungen, 8) bei Exekutorisch-Erklärungen schiedsrichterlicher Urtheile und 9) bei Zurückweisung zu früh angebrachter Klagen betreffend.

Gen. No. 62.

a.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht den mit dem geehrten Schreiben vom 10. Dezember v. J. (III. 26, 877) mir mitgetheilten Bericht des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln vom 23. Oktober v. J.,

betreffend die für die Jahre 1833 und 1834 bei dem Landgerichte zu Cöln vorgenommene Stempel-Revision, nebst dessen Anlagen, ganz ergebenst zu remittiren.

Zu 1. Bin ich mit der Ansicht, daß der Prozeßstempel, wenn die Summe, zu welcher der Verklagte verurtheilt worden, weniger als die eingeklagte, beträgt, nach der letztern zu berechnen sei, in dem Falle, wenn die Mehrforderung ein Gegenstand der Definitiv-Entscheidung gewesen, vollkommen einverstanden. Was dagegen den Fall betrifft, wenn in Folge einer theilweisen Zurücknahme oder einer Ermäßigung des Klage-Antrages die Mehrforderung nicht zur Definitiv-Entscheidung gelangt, ist und mithin nach der Stempel-Tarif-Position „Prozeß" und den in dem Repertorium von Leyden Note 400 und 401 angeführten Reskripten eine Nachliquidation der Stempel zu den die Mehrforderung speziell betreffenden Verhandlungen bis zur Hälfte des nach dem Betrage der Mehrforderung zu berechnenden Erkenntniß-Stempels eintreten würde, so muß unterschieden werden, ob die theilweise Zurücknahme oder die Ermäßigung des Klage-Antrages erfolgt ist, bevor noch ein präparatorisches oder interlokutorisches Urtheil ergangen ist, oder erst nachher. In dem letz-

Digitized by Google

tern Falle ist eine Nachliquidation der Stempel rücksichtlich der Mehrforderung nach den oben angeführten Vorschriften begründet, in dem erstern Falle kann aber von einer solchen Nachliquidation nicht die Rede sein, indem alsdann nach der rheinischen Verfassung keine anderen stempelpflichtigen Verhandlungen vorgekommen sein können, als die Urkunden der Gerichtsvollzieher, welche einem unabhängig von dem Prozeß-Stempel zu entrichtenden und sogleich zu verwendenden Stempel unterliegen. Es ist in diesem Falle zu den Instruktions-Verhandlungen bereits der volle Stempel verwendet, wodurch eine theilweise Nachliquidation, nach Maaßgabe der oben erwähnten Vorschriften, von selbst ausgeschlossen ist. Die von dem Stempel-Fiskale monirten Sachen scheinen nun sämmtlich solche zu sein, bei denen die Mehrforderung streitig geblieben und ein Gegenstand der Definitiv-Entscheidung gewesen, der Stempel mithin zu niedrig angesetzt worden; dieses Versehen ist aber nicht füglich zu verbessern, indem dem Kläger, welcher den nachzuliquidirenden Stempel-Betrag wegen der pluspetitio zahlen müßte, kein Theil der Kosten zur Last gestellt worden ist, er folglich nach §. 19. des Stempel-Gesetzes zur Entrichtung eines Theils des Stempels nicht angehalten werden kann, dem Verklagten aber zu nahe getreten würde, wenn man von ihm um deswillen, weil er in sämmtliche Kosten verurtheilt worden, den zu wenig verbrauchten Stempel einziehen wollte. — Ich erlaube mir daher ganz ergebenst anheim zu stellen, ob nicht für die fraglichen Sachen von einer Nachforderung der Stempel-Abstand zu nehmen sein möchte; ich werde dagegen das Landgericht wegen seines Verfahrens berichtigen, und zugleich, in sofern Ew. Excellenz mit den obigen Grundsätzen einverstanden sein sollten, danach die rheinischen Gerichtsbehörden mit einer allgemeinen Anweisung versehen.

Zu 5. 9. 33 und 47. pflichte ich den Monitis des Stempel-Fiskals vollkommen bei, und werde das Landgericht zur Erledigung derselben anzuweisen nicht ermangeln.

Zu 8. und 26. Die von den Landgerichten verordneten Rektificationen der Civilstands-Register werden zwar in den Gesetzen als Urtheile bezeichnet, sind aber, außer den hier nicht vorliegenden Fällen, in denen zwischen Parteien über den Personenstand gestritten und bei der Entscheidung hierüber auf eine Rektifikation jener Register erkannt wird, nicht als Entscheidungen eines Rechtsstreites, sondern nur als Autorisationen für den Civilstands-Beamten zur nachträglichen Bewirkung unterbliebener Eintragungen zu betrachten, welche

Digitized by Google

von dem Landgerichte als Aufsichts-Behörde ertheilt werden. Dergleichen Autorisationen können nach der rheinischen Verfassung von den Gerichten nur in Form eines Urtheils erlassen werden; ein solches Urtheil ist aber nicht einem Erkenntnisse, sondern einem Dekrete eines altländischen Gerichts gleich zu achten. Da die Stempel-Tarif-Position „Erkenntniß" ein Urtheil im Sinne der altländischen Verfassung voraussetzt, so dürfte dieselbe auf die fraglichen Urtheile nicht anwendbar, und zu letzteren, wie vom Landgerichte geschehen, nur der Ausfertigungs-Stempel von 15 Sgr. zu verwenden sein. Die Vermehrung der Kosten des Rektifikations-Verfahrens durch den Erkenntnißstempel von mindestens 5 Rthlr. würde überdies die nachtheilige Folge haben, daß nothwendige Ergänzungen der Civilstands-Register, deren Vollständigkeit und Richtigkeit im öffentlichen Interesse von Wichtigkeit ist, häufig unterbleiben würden, da solche der Regel nach nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Betheiligten veranlaßt werden können. (Staatsraths-Gutachten vom 12. Nivose X. und vom 8. Brumuire XI.) — Diese Rücksicht würde, wenn nach dem bestehenden Gesetze die Verwendung des Erkenntniß-Stempels wirklich begründet sein sollte, eine gesetzliche Abänderung dringend nothwendig machen.

Zu 34. Das Urtheil, durch welches über die Reduktion einer vormundschaftlichen Hypothek entschieden wird, ist gleichfalls nicht als ein Erkenntniß im Sinne der altländischen Verfassung zu betrachten, sondern nur als eine nähere Regulirung des Kautions-Punktes, welche das Landgericht, als Ober-Vormundschafts-Behörde, auf den Antrag des Vormundes bewirkt. Nach den Vorschriften des rheinischen Civil-Gesetzbuches Art. 2136. u. f. muß die dem minderjährigen zustehende gesetzliche Hypothek auf Betreiben des Vormundes, des Nebenvormundes oder des Staats-Prokurators, wenn dieselbe nicht durch den Ernennungsakt oder einen vor der Eintragung gefaßten Familienschluß beschränkt worden, auf alle Immobilien des Vormundes eingetragen werden; Letzterem steht dagegen frei, die theilweise Löschung derselben zu verlangen, wenn mehr als hinreichende Sicherheit vorhanden ist. In wiefern hiernach die Löschung stattfinden kann, darüber hat das Landgericht zu entscheiden, dessen Entscheidung eigentlich nur als eine Ertheilung oder Versagung der obervormundschaftlichen Autorisation zu betrachten ist. Die Urtheilsform ist auch hier nichts weiter, als die Art, in welcher nach der rheinischen Verfassung die Gerichte ihre Entscheidungen zu erlassen haben. Es würde eine große Härte sein, wenn der

Digitized by Google

Vormund, für welchen die Vormundschaft eine Last ist, nur durch Aufwendung bedeutender Kosten dazu gelangen könnte, eine durch unangemessene Eintragungen zu weit ausgedehnte gesetzliche Kaution auf das gehörige Maaß zurückzuführen. Die Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zu den gedachten Urtheilen scheint mir hiernach ebenfalls gerechtfertigt.

Zu 41. ist zur näheren Kenntniß des Sachverhältnisses die cum voto remissionis beigefügte Abschrift des Urtheils in Sachen T. wider K. und Konsorten eingefordert worden. Hieraus geht nun hervor, daß dasselbe in Ansehung eines Viertels des Streitgegenstandes ein definitives, im Uebrigen aber nur ein interlokutorisches ist. Das Monitum des Stempel-Fiskals, welcher zu diesem Urtheile die Verwendung des vollen, nach dem ganzen Streitgegenstande zu berechnenden, Prozeß-Stempel verlangt, ist daher nicht begründet, indem höchstens die Verwendung des vierten Theils dieses Stempels stattfinden könnte. Eine solche Theilung des Stempels erscheint aber nicht angemessen; es dürfte deshalb, da das Stempelinteresse dabei nicht gefährdet sein kann, das Verfahren des Landgerichts, welches die Festsetzung und Verwendung des ganzen Prozeßstempels bis zur Abfassung des in Folge des Resoluts zu erlassenden Definitiv-Erkenntnisses ausgesetzt hat, nicht zu mißbilligen sein.

Zu 52. ist gleichfalls die cum voto remissionis angeschlossene Abschrift der Kaufverhandlung wegen der P.'s Mühle vom 11. September 1834 eingefordert worden. Nach den Kaufbedingungen unter 5. ist das Rechtsverhältniß dieser Mühle für eine in dem Falle einer künftigen Zerstörung erlöschende Superfizies anzusehen. Eine mit Zustimmung des Eigenthümers des Grundes und Bodens oder vermöge eines denselben sonst verpflichtenden Titels bestehende Superfizies unterliegt nicht den Bestimmungen des Art. 555. des rheinischen Civil-Gesetzbuchs, sondern begründet nach Art. 553. loco citato ein Eigenthumsrecht des Superfiziars an dem Gebäude (nicht bloß an den Baumaterialen), welches Recht um deshalb, weil seine Dauer einer Resolutiv-Bedingung unterliegt, seinen Charakter nicht verändert, sondern bis zum Eintritte der Bedingung in seinem Wesen und in seiner Wirkung einem unbedingten gleichstehet. Da nach Art. 518. 519. l. c. Gebäude und insonderheit Mühlen, welche Theile eines Gebäudes sind, zu den Immobilien gehören, so kann der Verkauf der fraglichen Mühle nur als ein Immobiliar-Verkauf betrachtet werden, und ich bin daher mit dem Monitum des Stempel-Fiskals, welcher zu jenem Vertrage die

Verwendung des Stempels zu 1 Prozent für nöthig hält, einverstanden.

Ew. Excellenz baldgefällige Rückäußerung zu I. 8. und 25, 34. und 41. sehe ich, zum Behufe der Bescheidung des Landgerichts zu Köln, ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 14. Februar 1838.

v. Kamptz.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen
Staats- und Finanzministers Herrn
Grafen von Alvensleben Excellenz.
E. 247.

b.

Mit dem Inhalte Ew. Exzellenz geehrten Schreibens vom 14. Februar c., betreffend die für die Jahre 1833 und 1834 bei dem Landgericht zu Cöln vorgenommenen Stempel-Revisionen, bin ich einverstanden, und habe eine Abschrift desselben dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln zugefertigt, um danach die Erledigung dieser Revisionen zu bewirken.

Derselbe ist zugleich ad monitum 1. angewiesen, von einer Nachforderung der Stempel in den hierunter begriffenen Prozeßsachen abzustehen; ich ersuche aber Ew. Excellenz ganz ergebenst, die bei diesem Punkte vorbehaltene Berichtigung des Landgerichts zu Cöln, so wie die Anweisung an die übrigen rheinischen Gerichtsbehörden gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 30. April 1838.

Graf v. Alvensleben.

An
des Königl. Wirklichen Geh. Staats-
und Justizministers Herrn v. Kamptz
Excellenz.

c.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift des Schreibens des Herrn Finanzministers Excellenz vom 10. Dezember v. J., meines Antwortschreibens vom 14. Februar d. J. und des Rückschreibens des Herrn Finanzministers vom 30. v. M. um daraus zu ersehen, in welcher Art die beiden Ministerien sich über die Streitfragen vereinigt haben, zu welchen die für die Jahre 1833 und 1834 bei dem dortigen

Digitized by Google

Landgerichte vorgenommenen Stempel-Revisionen Veranlassung gegeben haben.

Ad monitum 1. sind wegen des Stempel-Ansatzes bei Prozessen, in denen eine pluspetitio statt gefunden hat, nähere Bestimmungen vereinbart worden, welche in Zukunft zu befolgen sind; für die Vergangenheit ist dagegen von einer Nachforderung der etwa zu wenig berechneten Stempel Abstand genommen worden.

Ad monit. 5. 9. 33. 47. und 52. hat die Ansicht des Königl. Landgerichts nicht gebilligt werden können. — In Bezug auf das letzte Monitum (52.) sind die Gründe, aus welchen dasselbe für richtig zu erachten ist, in meinem Schreiben vom 14. Februar d. J. ausführlich entwickelt. In Bezug auf die übrigen Monita wird Folgendes bemerkt:

ad 5. Die Position des Stempel-Tarifs „Erkenntnisse" lit. f., welche nur die Strafresolute der Finanz- und Polizei-Behörden betrifft, und eine Finanz- oder Polizei-Kontravention voraussetzt, kann auf die Disziplinar-Untersuchungen, welche gegen Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Gemäßheit der Bestimmungen der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822*) und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826**) eingeleitet werden, keine Anwendung finden. Diese Untersuchungen, bei welchen ein förmlich kontradiktorisches Verfahren vor Gericht eintritt, sind den fiskalischen Untersuchungen der altländischen Prozeß-Ordnung gleichzustellen und daher nach der Bestimmung der angeführten Tarif-Position unter litt. e zu behandeln. Es hätte daher zu dem Urtheile in der Untersuchungssache gegen den Notar S. ein Stempel von mindestens 5 Rthlrn. verwendet werden müssen.

ad 9. Das Urtheil, durch welches Jemand für abwesend erklärt wird, ist, wenn es auch mit der nach der altländischen Gesetzgebung stattfindenden Todeserklärung nicht gleiche Wirkungen hat, derselben jedoch ganz analog und jedenfalls ein solches, dessen Gegenstand einer Schätzung nach Gelde an sich nicht fähig ist. Bei Urtheilen über Gegenstände dieser Art tritt allgemein die Tarif-Position „Erkenntnisse" litt. b. ein, nach welcher ein Stempel von 5 bis 20 Rthlr. verwendet werden muß. Da das Urtheil, durch welches die Abwesenheits-Erklärung ausgesprochen wird, unzweifelhaft die Eigen-

*) Bd. 2. pag. 245.
**) Bd 3. pag. 59.

Digitized by Google

schaft eines Definitiv-Erkenntnisses hat, als solches auch in dem Artikel 120. des Civilgesetzbuches bezeichnet ist; so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß zu demselben der gedachte Stempel von 5 bis 20 Rthlrn. verbraucht werden muß.

ad 33. Die Präsidial-Ordonnanz, durch welche ein schiedsrichterliches Urtheil für exekutorisch erklärt wird, ist nicht als integrirender Theil desselben, sondern als ein die Vollziehung des Erkenntnisses betreffender Akt anzusehen, welcher nach der Bestimmung im letzten Absatze der Tarif-Position „Prozeß" dem unabhängig von dem Prozeß-Werthstempel zu verbrauchenden Verhandlungs-Stempel unterworfen ist.

ad 47. Das Erkenntniß, durch welches eine Klage als zu früh angebracht zurückgewiesen wird, kann nicht als ein solches, welches über einen Gegenstand von unbestimmtem Werthe ergangen ist, behandelt werden, indem es bei Bestimmung des Stempels nicht darauf, was erkannt worden, sondern nur darauf ankommt, was der Gegenstand der Klage oder des Streites ist; es kann daher, wenn dieser einer Schätzung nach Gelde fähig ist, bei einem solchen Erkenntnisse nicht die Bestimmung unter litt. b., sondern nur die Bestimmung unter litt. a. der Tarif-Position „Erkenntniß" zur Anwendung gebracht werden.

Ew. Hochwohlgeboren haben diese Verfügung zur Kenntniß des Königl. Landgerichts zu bringen, und zur Erledigung der begründet gefundenen Monita das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Prokurator zu
Cöln.

d.

Abschrift der vorstehenden Verfügung und deren Anlagen erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und Achtung mit dem Auftrage, die Grundsätze, welche hinsichtlich des Stempels

1) bei Prozessen, in denen eine pluspetitio statt gefunden hat,
2) bei Urtheilen über Rektifikationen der Civilstands-Register, und

Digitized by Google

3) bei Urtheilen über Reduktionen vormundschaftlicher Hypotheken

angenommen worden sind, zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden zu bringen.

Berlin, den 10. Mai 1838.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellations-Gerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 1271.

1939.

Der Art. 463 des Strafgesetzbuches findet nur auf die in jenem Gesetzbuche festgesetzten Strafen Anwendung.

Crim. No. 34.

Extrakt.

ꝛc. Ich kann es indeß keinesweges für gerechtfertigt erachten, daß nach Art. 463. des Code pénal, welcher sich ausdrücklich auf die in jenem Gesetzbuche angedrohten Strafen bezieht, eine in einem anderen Gesetze bestimmte Strafe gemildert worden ist. In der vorliegenden Sache kann jedoch dies um so mehr übersehen werden, als Seine Majestät der König in den meisten Fällen die wegen ungesetzlichen Ausspielens erkannten Strafen im Wege der Gnade ohnedies zu ermäßigen geruheten.

Berlin, den 11. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Cöln.

F. 1300.

1940.

Die Kompetenz der Feldgerichte in der Grafschaft Solms betreffend.

Standesherrn No. 26.

ꝛc. In Ansehung der dargestellten Nothwendigkeit einer

Reform des Kontrakten- und Hypothekenwesens finde ich es gleichfalls sehr wünschenswerth, daß die Aufnahme aller Verträge über das Eigenthum und über die Belastung und Verpfändung der Grundgüter künftig von den Justiz-Aemtern zu Greifenstein und Braunfels erfolge, die Thätigkeit der Feldgerichte hingegen auf die Ausstellung der Bescheinigungen über das Eigenthum oder das Verpfändungsrecht der Kontrahenten, so wie über die Pfandfreiheit und den Werth der zum Unterpfand zu bestellenden Grundgüter als ihre wesentlichen Funktionen, sich beschränke. Ohne Eingriff in die materielle Gesetzgebung und in die bestehende Gerichtseinrichtung wird dieser Zweck im Wesentlichen dadurch erreicht werden können, daß die Justiz-Aemter angewiesen werden:

an die Stelle der bisher, ohne Zuziehung der Interessenten auszugsweise oder abschriftlich vorgenommenen Einschreibungen der von dem Feldgerichte aufgenommenen Immobiliar-, Kauf- und Tausch-Kontrakte in das Kontrakten-Buch, ingleichen anstatt der Eintragung der hypothekarischen Schuldverschreibungen in das Hypotheken-Protokoll, — wie solche bisher, ohne Zuziehung des Schuldners, auf die beigebrachte Bescheinigung des Feldgerichts über das Eigenthum des Pfandbestellers, so wie über die Pfandfreiheit, sammt der Taxe des zur Hypothek zu bestellenden Grundstücks, Seitens des Justizamts erfolgt ist, — alle diese Verträge, betreffend die Uebertragung, Belastung und Verpfändung des Grundeigenthums künftig selbst, unter Zuziehung der Kontrahenten, vollständig zum gerichtlichen Protokoll aufnehmen.

Diese Anweisung ist daher den erwähnten Justiz-Aemtern, zugleich aber mit der Bedeutung zu ertheilen, daß hierdurch in der bisherigen Einrichtung, nach welcher von den Feldgerichten vorab über die Dispositionsbefugniß der Kontrahenten, desgleichen über die Pfandfreiheit und die Taxe der verpfändenden Immobilien Bescheinigungen auszustellen sind, überall nichts geändert wird ꝛc.

Berlin, den 12. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
dem Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

E. 1242.

Digitized by Google

1941.

In jeder Untersuchung ist das Militair-Verhältniß des Angeschuldigten sorgfältig zu ermitteln.

Gen. No. 51.

Durch das Cirkulare v. 2. August 1824, No. 19. (Bd. 2. S. 519) ist vorgeschrieben:

daß bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehöre, bei welchem Truppentheile er gedient habe oder noch diene, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen sei.

Gegen diese Vorschrift wird, wie ich aus den eingehenden Untersuchungs-Akten ersehen habe, vielfältig gefehlt. In den meisten Fällen begnügen sich die Inquirenten mit der bloßen, durch nichts bescheinigten Angabe des Angeschuldigten über sein Militairverhältniß; diese reicht jedoch nicht aus und ersetzt die vorgeschriebene sorgfältige Ermittelung nicht. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Angaben der Angeschuldigten bei späteren Ermittelungen sich als unrichtig dargestellt und theils in einer absichtlichen Verschweigung, theils in einem Irrthume des Angeschuldigten ihren Grund gehabt haben; noch neuerdings ist in zwei verschiedenen Untersuchungen von den Angeschuldigten, welche Unteroffiziere in der Landwehr waren, ihre Unteroffizier-Charge verschwiegen worden. In solchen Fällen haben alsdann die auf unrichtigen Voraussetzungen beruhenden gerichtlichen Erkenntnisse im administrativen Wege remedirt werden müssen. Es ist daher durchaus erforderlich, daß die Inquirenten das Militairverhältniß eines jeden, im militairpflichtigen Alter sich befindenden Angeschuldigten mit Gewißheit feststellen, und zu diesem Behufe entweder sich die Militairpapiere des Angeschuldigten vorlegen lassen und zu den Akten nehmen, oder falls deren Herbeischaffung mit Schwierigkeiten verbunden ist, oder der Angeschuldigte behauptet, dergleichen nicht zu besitzen, den Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons um Auskunft über das Militair-Verhältniß des Angeschuldigten zu requiriren.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Verfügung

zur Kenntniß sämmtlicher Ober-Prokuratoren und durch dieselben zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 12. Mai 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 1347.

1942.

Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Kontraventionen Register zu führen.

Offic. Sachen No. 26.

a.

Extrakt.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten den mittelst Berichts v. 23. v. Mts. eingereichten Bericht des Ober-Prokurators zu Kleve vom 25. Februar d. J. nebst Anlagen beigehend zurück, um, nach Maaßgabe der in Ihrem Berichte entwickelten allerdings gegründeten Ansicht, ꝛc. wegen der von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten zu führenden Register über die zu ihrer Verfolgung gelangenden Polizeisachen und deren Resultate das Nöthige anzuordnen, Abschrift der diesfälligen Verfügung einzureichen und überhaupt hiernach den Ober-Prokurator zu Cleve zu bescheiden.

Berlin, den 13. Mai 1838.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.
E. 1294.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

b.

Des Herrn Justizministers Excellenz haben auf den Antrag des Ober-Prokurators zu Cleve mittelst Reskripts vom 13. d. Mts. zu bestimmen geruhet, daß die Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten angewiesen

werden sollen, ein Register zu führen, worin die zur Anzeige gekommenen Polizei-Kontraventionen, so wie die Resultate der desfalls eingeleiteten polizeigerichtlichen Prozeduren jedesmal gehörig einzutragen sind.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, gedachte Beamten anzuweisen, diesemgemäß nach dem anliegenden Formular ein solches Register sofort anzulegen und die regelmäßige Führung desselben zu bewerkstelligen.

Bei den periodischen Revisionen der Friedensgerichte ist dieses Register gleichzeitig zu berücksichtigen und über den Befund desselben das Erforderliche in den Revisions-Verhandlungen anzuführen.

Köln, den 29. Mai 1838.

Der General-Prokurator
Biergans.

An
die Herren Ober-Prokuratoren zu
Köln, Koblenz, Trier, Saarbrücken,
Aachen, Düsseldorf und Elberfeld.
E. 2095.

Digitized by Google

c.

Formular.

Laufende Nr.	Datum, wann die Kontravention zur Anzeige oder sonst zur Kunde gekommen ist. Monat	Tag	Gegenstand der Kontravention, gegen wen? Ort, wo? Zeit wann? sie verübt ist.	Name und Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Kontravenienten.	Angabe der Beweismittel für die Kontravention.	Gutachtliche Angabe des Polizeistrafgesetzes dem die Kontravenienten verfallen sind.	Datum und Inhalt des ergangenen Urtheils.	Bemerkungen.

Digitized by Google

1943.

Wer als Auditeur definitiv angestellt werden will, muß mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet haben.

Offic. Sachen No. 7. Vol. 3.

a.

Nach der in Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. Mts. haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß in der Folge Niemand, auch bei bestandener dritten Prüfung als Auditeur nicht eher definitiv anzustellen sei, als nachdem er mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet und in dieser Zeit seine Brauchbarkeit in diesem Zweige der Rechtspflege dargethan und die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erlangt habe, daß auch in der Regel nur solche Individuen zu Auditeuren zu ernennen seien, welche in der dritten juristischen Prüfung bestanden sind.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, die Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren mit der Anweisung bekannt zu machen, dieselbe zur Kenntniß der Assessoren und Referendarien zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 1313.

b.

Extrakt.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 30. v. Mts. damit einverstanden, daß in der Folge Niemand, auch bei bestandener dritten Prüfung, als Auditeur nicht eher definitiv anzustellen ist, als nachdem er mindestens sechs Monat bei einem Militairgericht gearbeitet und in dieser Zeit seine Brauchbarkeit in diesem Zweige der Rechtspflege dargethan und die Zufriedenheit seiner Vorge-

Digitized by Google

setzten erlangt hat. Auch ist nach Meiner Bestimmung vom 26. August 1829 der Grundsatz aufrecht zu halten, daß in der Regel nur solche Individuen zu Auditeuren zu ernennen sind, welche in der dritten juristischen Prüfung bestanden sind.

Berlin, den 5. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.
ad E. 1313.

1944.

Gebühren der Anwälte in den vor ostrheinischen Gerichten schwebenden Prozessen — Beibringung von Vollmachten.

Coblenz. Dept. 37.

Der Königl. Justiz-Senat erhält die in der Beschwerde-Sache des Advokat-Anwaltes H. daselbst mittelst Berichts vom 20. v. M. eingereichten Akten in Sachen S. wider H. und R. wider K. so wie die über die Remonstration des ꝛc. H. in Sachen D. wider Z. verhandelten Akten, hierbei zurück.

1) Was zunächst die Beschwerde des ꝛc. H. wegen Herabsetzung der, von demselben in Sachen S. wider H. liquidirten, Deserviten betrifft, so bin ich zwar mit dem Königl. Justiz-Senat einverstanden, daß der Anwalt nicht für jede, seinem Mandaten im Laufe des Prozesses gemachte Mittheilung Gebühren fordern kann, auch die Mittheilung eines jeden prozeßleitenden Dekrets an die Partei, sofern letztere dies nicht ausdrücklich verlangt hat, überflüssig ist. Es fehlt jedoch durchaus an einem genügenden Grunde und selbst an der Möglichkeit, die Zahl der Briefe, für welche den Advokaten Gebühren zuzugestehen sind, auf 2 bis 3 in jedem Prozesse zu beschränken. Der Anwalt ist verpflichtet, seinem Machtgeber nicht nur von allen, Materialien enthaltenden, Verfügungen des Gerichts, sondern auch von den Haupthandlungen des Prozesses selbst Kenntniß zu geben, überhaupt sie von Zeit zu Zeit über die Lage des letztern und namentlich auch von solchen Verfügungen zu unterrichten, welche für die Partei von Interesse sind, damit sie ihre Rechte gehörig wahrzunehmen im Stande ist. Für dergleichen Benachrichtigungen,

Digitized by Google

welche sich für jeden Prozeß nicht auf gleiche Weise bestimmen lassen, können dem Anwalt, sofern ihm die Taxordnung für Mittheilungen während des Prozesses kein Pauschquantum festgesetzt, Gebühren nicht versagt werden. Der dem Anwalte zukommende Satz pro arrha ist auf diese Mittheilungen nicht berechnet; er gebührt demselben für die Einleitung des Prozesses, nicht pro cura instantiae. Gehet man von diesen Grundsätzen aus, so können dem Anwalte für die Briefe, durch welche er die Partei benachrichtigt,

a) von dem Empfange der eingesandten Akten und des Kosten-Vorschusses, worüber der Postschein der Partei keine hinlängliche Sicherheit giebt,

b) von der Deferirung der Ober-Appellation, welche als eine Haupthandlung des Prozesses für die Partei von Wichtigkeit ist,

c) von dem geforderten Nachweise der Fortsetzung der Ober-Appellation, welchen der in zweiter Instanz aufgetretene Anwalt ohne Nachfrage bei der Partei oder bei dem Anwalte dritter Instanz gar nicht zu führen vermag,

d) von dem angesetzten Termine zur Ableistung des dem Gegner auferlegten Eides, welcher Termin für die Partei von großem Interesse ist, da es ihr frei stehet und oft daran gelegen, bei der Eidesleistung des Gegners in Person gegenwärtig zu sein,

Gebühren nicht versagt werden. Der Königl. Justiz-Senat hat daher diese Gebühren, sofern der Beschwerdeführer die Absendung der Briefe durch Vorlegung der Konzepte oder sonst nachweiset, passiren zu lassen und sich nach diesen Grundsätzen für die Zukunft zu achten. Der von dem Kollegium angedeutete, in der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 14. §. 3. No. 2 und Anhang §. 110 vorgeschriebene, Rekurs an das Gericht zweiter Instanz, welcher nach der Allerh. Cabinetsordre vom 22 Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 196.) auch im dortigen Departement Statt findet, beziehet sich, wie der Inhalt des §. 3 No. 2 mit klaren Worten ergiebt, nur auf den Fall, wenn die Partei durch die Festsetzung der Kosten sich gravirt, und nicht auf die Fälle, in welchen der Anwalt sich wegen Festsetzung seiner Deserviten beschwert. Die Prüfung und Entscheidung solcher Beschwerden gehört vielmehr lediglich vor die Aufsichtsbehörde.

2) Die zweite Beschwerde des Advokat-Anwalts H. über die, ihm durch das Erkenntniß vom 22. November v. J. in Sachen D. wider Z. auferlegte Ordnungsstrafe und über die

geschehene Einforderung einer abermaligen Vollmacht erscheint gleichfalls begründet, da der ꝛc. H. sich in seiner Appellations-Rechtfertigungsschrift auf die, früher in demselben Prozesse bei Gelegenheit der Appellation gegen den Amtsbescheid vom 1. September 1831 beigebrachte Vollmacht bezogen hat, und diese, nach den, bei dem Königl. Revisions- und Kassations-hofe vorliegenden, eingesehenen Akten, nicht auf jene Appellation beschränkt ist, sondern ganz allgemein auf den ganzen Rechtsstreit lautet. Es bedarf daher einer zweiten Vollmacht nicht, wie denn auch das Kollegium selbst bei den späteren Appellationen gegen die Amtsbescheide vom 3. Juni 1832 und 26. September 1833 in demselben Rechtsstreite die frühere Vollmacht für ausreichend gehalten, und in der Verfügung vom 13. Dezember v. J. nur die Beibringung einer Abschrift der früheren Vollmacht, oder die Bezugnahme auf dieselbe für nöthig erachtet, und deshalb, nachdem die Bezugnahme erwiesen war, die festgesetzte Ordnungsstrafe bereits niedergeschlagen hat. Aus diesen Gründen ist von der Nachbringung einer abermaligen Vollmacht abzustehen ꝛc.

Berlin, den 14. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
E. 1321.

1945.

Allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz eine allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht besteht, die vorhandenen einzelnen Provinzial-Sportel-Tarife aber in vielen einzelnen Bestimmungen heute kaum mehr anwendbar, theils aber auch nicht ausreichend sind, so hat die Ausfertigung eines umfassenden Kosten-Tarifes um so weniger noch längere Zeit ausgesetzt bleiben können, als durch die erfolgte Aufhebung der Confirmations-Gelder, welche zum Theil jene Gebühren in sich enthalten ha-

Digitized by Google

ben, für viele Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Fürstlich Wied'schen und in den Solms'schen Standes-Gebieten alle Gebühren-Sätze ausgefallen waren.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen haben daher einen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen allgemeinen Tarif entwerfen lassen und Uns vorgelegt. Auf den von denselben erstatteten Bericht genehmigen Wir den von gedachten Ministern unterm 29. März 1838 vollzogenen Tarif der Gerichts-Kosten in nicht streitigen Angelegenheiten, und befehlen, daß derselbe mit Aufhebung aller, in dieser Beziehung noch bestehenden Provinzial- und Partikular-Sportel-Ordnungen und Gebräuchen, in dem ganzen Umfang des Bezirks des Ostrheinischen Justiz-Senats Gesetzeskraft haben, und von allen Gerichtsbehörden und einzelnen Beamten zur Anwendung gebracht werden solle.

Mit der Ausführung dieser Unserer Verordnung beauftragen Wir Unsere Minister der Justiz und der Finanzen, und hat insonderheit Unser Justiz-Minister die wegen der sehr verschiedenen Einrichtung der Voluntär-Jurisdictions-Behörden in dem Ostrheinischen Bezirke nöthigen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch wegen der Gebühren-Theilung bei den Schöffengerichten zu treffen; und die sich den bestehenden Verhältnissen nach als angemessen ergebenden Modificationen in einzelnen Theilen des Tarifes eintreten zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.
v. Kamptz. v. Alvensleben.

Tarif der Gerichtskosten in nicht streitigen Angelegenheiten für den Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Coblenz.

Bei der veränderten Verfassung der Voluntär-Gerichtsbarkeit im Gerichtsbezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Coblenz ist von den unterzeichnten Ministerien nachstehender Tarif für die bei gedachter Gerichtsbarkeit vorkommenden Gerichts-Gebühren entworfen und wird derselbe sämmtlichen Gerichtsbehörden und allen, die dabei betheiligt sind, zur Nachachtung hierdurch vorgeschrieben.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Von der Regel, daß alle Rechtsangelegenheiten gebührenpflichtig sind, machen eine Ausnahme:

1) Alle Verfügungen und Verhandlungen bei den Schöffengerichten und andern Voluntär-Jurisdictions-Beamten, welche nicht ein Privat-Interesse, sondern das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben.

   Die vorgesetzten Behörden welche dergleichen Aufträge ertheilen, haben sich gleich bei Erlaß des Auftrages oder der Requisition über die gebührenfreie Arbeit zu äußern.

2) Alle Anzeigen und Berichte der Schöffengerichte und übrigen Voluntär-Jurisdictions-Beamten, so wie alle Verfügungen und Erinnerungen an dieselben in Privat-Rechts-Angelegenheiten, wenn solche blos zur Controlle Seitens der vorgesetzten Behörden dienen.

3) Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen.

4) Verfügungen und Verhandlungen, welche die Festsetzung, Einforderung, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von ergangenen Kosten, die Festsetzung von Mandatarien-Gebühren und andern außergerichtlichen Kosten der Parteien, so wie die Einforderung und Stundung von Strafen betreffen, so lange es nicht zur Exekution kommt, und die Anträge auf bereits erfolgte Bescheidungen nicht nochmals zurückgewiesen werden müssen.

5) Die in Folge der Requisitionen auswärtiger Behörden vorkommenden und nach besonderen Staats-Verträgen gebührenfrei zu bearbeitenden Geschäfte.

6) Die Verhandlungen, Atteste und sonstige Ausfertigungen, welche zum Behuf des Beitritts in die allgemeine oder Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, zum Behuf der Erhebung der Pensionen und des zurückzuzahlenden Antrittsgeldes beigebracht werden müssen, jedoch mit Ausschluß der Pensions-Quittungen.

7) Die Verhandlungen wegen Besitz-Veränderungen, die zum Zwecke des gemeinen Besten mit der Verpflichtung, sich solche gefallen zu lassen, angeordnet werden, mit Einschluß aller in dieser Beziehung in dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen, und der darüber auszufertigenden Urkunden, so wie der Erklärung der Hypothekar-Gläubiger in Bezug auf die Entschädigungssumme, deren

Quittungen über Auszahlung dieser Summe und deren Disposition.

8) Die Todes-Erklärungen der in den Kriegen vermißten diesseitigen Militair-Personen und alle dabei vorkommenden Verfügungen und Verhandlungen.

9) Alle Gesuche um Aufnahme von Contracten, eines Inventars oder einer letztwilligen Verordnung.

10) Alle sonstigen Verhandlungen und Verfügungen, für welche die Gebühren-Freiheit besonders bewilligt worden ist.

Der Werth der Gegenstände ist zum Zwecke der Kosten-Bestimmungung nach den Grundsätzen wie der Stempel zu berechnen.

Ist der Gegenstand des Geschäfts einer bestimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig, und über den Ansatz der Kosten nichts besonders angeordnet worden, so bleibt die Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen.

Bei den einzelnen Verfügungen und Verhandlungen einer Rechtsangelegenheit, ist auf deren besonderen Gegenstand und dessen Werth Rücksicht zu nehmen.

Wenn der Gegenstand der ganzen Rechtsangelegenheit im Laufe derselben verändert und dadurch dessen Werth erhöht oder verringert worden ist, so ist hiernach der Kostenansatz von der Zeit an zu bestimmen, wo diese Veränderung zur Kenntniß des Gerichts gelangt.

In Nachlaß-Sachen richtet sich der Ansatz der Kosten nach dem Betrage der Activ-Masse ohne Abzug der Schulden.

Bei Tauschverträgen kommt nur der Werth derjenigen Gegenstände in Anschlag, welche gegen die zu vertauschenden einen höhern Werth haben.

Wenn mehrere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche der Gerichtskosten-Tarif besondere Sätze enthält, in einem Protokolle aufgenommen werden, so tritt stets der einfache Gebührensatz für das am höchsten taxirte Geschäft ein.

Digitized by Google

über 50 bis 100 Thlr.		über 100 bis 200 Thlr.		über 200 bis 500 Thlr.		über 500 bis 1000 Thlr.		über 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.

Erster Abschnitt.

Haupt-Gerichts-Gebühren,

und zwar

I. Bei Gegenständen bis 50 Rthlr. einschließlich.

Hierbei findet, insofern die Gebühren nicht nach Prozentsätzen (Nr. 4 bis 14) oder bei einzelnen Geschäften besonders bestimmt sind (Nr. 23 l. c. 24. 26. A. 29. 37) für alle dabei vorkommende gerichtliche Geschäfte statt der speziellen Gebührensätze ein Pausch-Quantum in folgenden Abstufungen nach dem Gegenstande des Geschäfts statt.

A. Bestehen die gerichtlichen Geschäfte nur in einer Verhandlung oder Erklärung ohne Ausfertigung,
   bei Gegenständen bis zu 10 Rthlr. einschließlich 5 Sgr.
   bei höhern Gegenständen . . . . . 10 —

B. Kommt eine Verhandlung mit Ausfertigung, oder kommen zwei Verhandlungen vor,
   bei Gegenständen bis 20 Rthlr. einschließlich . 1 Sgr.
   von jedem angefangenen Thaler des Objekts;

	über 50 bis 100 Thlr.	über 100 bis 200 Thlr.	über 200 bis 500 Thlr.	über 500 bis 1000 Thlr.	über 1000 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.
von dem Mehrbetrag aber nur von jedem angefangenen Thaler $\frac{1}{2}$ Sgr.						
C. Bei mehr als zwei Verhandlungen mit oder ohne Ausfertigungen, mit 1 Sgr. von jedem angefangenen Thaler des Objekts, doch niemals unter 15 Sgr.						
D. Bestehen die gerichtlichen Geschäfte nur in Verfügungen, Ausfertigungen, Attesten ꝛc. ohne Verhandlungen, so kommen a) bei einer Verfügung, die Bestimmungen unter A. b) bei zwei oder mehren, die Bestimmungen unter B. zur Anwendung.						
E. In keinem Falle darf das Pauschquantum mehr betragen, als die Gebühren für die einzelnen Geschäfte, wenn solche nach den Bestimmungen für Gegenstände von 50 bis 100 Thlr. im Werthe angesetzt werden.						
F. Sollte der Gegenstand eines Geschäftes zwar unter 50 Thlr. Werth, der Betrag jedoch nicht genau im Gelde zu bestimmen sein, so ist nach dem Ermessen des Gerichts ein Werth zu bestimmen und nach diesem das zulässige Pauschquantum festzusetzen.						

Digitized by Google

II. Gerichts-Gebühren bei Gegenständen über 50 Thlr.

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
1) Anmeldung und Aufnahme der Gesuche zu Protokoll, in soweit solche nicht im Allgemeinen gebührenfrei sind, der einfache Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
2) Arrest, nämlich: Präferential-Arrest, nach Trierischem Rechte, für Gesuch, Verfügung, Eintragung, Innovation, Justification, Auszüge und Zustellung, der vierfache Gebührensatz .	1	10	2	—	2	20	3	10	4	—	4	20
Kommt es nicht zur Justification, so wird für jede Verhandlung der einfache Gebührensatz Nr. 1 erhoben.												
Es darf aber dabei im Ganzen der dreifache Gebührensatz niemals überstiegen werden.												
Wo es zulässig ist, daß richterliche Arrestdekrete zum Zwecke der Hypothek in das Hypothekenbuch ohne weitere Verhandlung auf einfache Präsentation des Extrahenten eingetragen werden, tritt für die Eintragung der einfache Gebührensatz ein.												
3) Atteste, Bescheinigungen, der einfache Gebührensatz . . .	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
4) Auction, gerichtliche Versteigerung beweglicher Sachen.												
Für sämmtliche Geschäfte vor und bei der Auktion sind bei Beträgen von 50 Rthlr. einschließlich . . 1 Sgr.												

Digitized by Google

von 50 bis 100 Thlr.			von 100 bis 500 Thlr.			von 200 bis 500 Thlr.			von 500 bis 1000 Thlr.			von 1000 bis 2000 Thlr.			über 2000 Thlr.		
Thl.	Sa.	Pf.	Thl.	Sa.	Pf.	Thl.	Sa.	Pf.	Thl.	Sa.	Pf.	Thl.	Sa.	Pf.	Thl.	Sa.	Pf.

bei Beträgen über 50 Rthlr. stets 6 Pf.
vom Thaler des Auctions-Erlöses, den angefangenen für voll gerechnet, jedoch nie weniger als 10 Sgr., und außerdem die zulässigen wirklichen baaren Auslagen, zu entnehmen.

Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten Auction, so werden die Gebühren für die einzelnen Verfügungen und Verhandlungen nach Maaßgabe des Taxwerthes der zu verkaufenden Gegenstände, besonders angesetzt. Doch dürfen dieselben die oben bestimmten Prozentgelder in keinem Falle übersteigen.

5) Aufkündigungen eines Kapitals, Miethe- und Pachte-Verträges ꝛc. wie Dekret.

6) Auseinandersetzungen mehrerer Interessenten bei Erbtheilungen, bei Separation des Allodial-Vermögens von Fideicommissen und Lehngütern, bei Aufhebung von Handelsgesellschaften u. s. w., ferner Gränz-Regulirung und Erneuerung alter Gränzen.

Die Gebühren für die dabei vorkommenden Verfügungen, Vorladungen, Verhandlungen u. s. w. werden nach Nr. 1,

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
7, 14, 33, angesetzt, für einen Auseinandersetzungs-Rezeß dagegen, welcher auf den Grund der Theilungs-Verhandlungen besonders ausgearbeitet wird, der vierfache Gebührensatz	1	10	2	—	2	20	3	10	4	—	4	20
7) Ausfertigungen der Verträge, Theilungsrezesse ꝛc. siehe Schreibgebühren Nr. 40, oder Vidimations-Gebühren Nr. 37.												
8) Autorisations-Dekret, siehe Bestätigungen.												
9) Bericht, wenn solcher einen materiellen Vortrag enthält, der doppelte Gebührensatz	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10
sonst der einfache Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
10) Bescheinigungen, siehe Atteste.												
11) Bestätigungen, Genehmigungen, Confirmationen, Consense, Approbations und Autorisations-Dekrete, wenn dieselben zur Gültigkeit eines Geschäfts erforderlich sind, der einfache Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
12) Bestallung eines Curators ꝛc., siehe Vormundschaft.												
13) Dechargé, eben daselbst.												
14) Dekret, Verfügung, Vorladung, Resolution, Auftrag, Mandat, für jede einzelne Verfügung ꝛc., sie mag expedirt, oder												

Digitized by Google

	von 50. bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 bis 500 Thlr.	von 500 bis 1000 Thlr.	von 1000 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
nur durch Abschrift mitzutheilen sein, ferner für einen Umlauf, der einfache Gebührensatz	— 10	— 15	— 20	— 25	1 —	1 5
15) Deposition, Depositial-Gebühren.						
Für die sämmtlichen Verfügungen der Gerichte an das Depositorium, wegen Annahme, Aufbewahrung, Verwaltung, Transferirung, Herausgabe der zur gerichtlichen Deposition geeigneten Gegenstände und Gelder, und für die bei der Depositial-Verwaltung selbst vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der statt der Quittungen ertheilten Extrakte aus den Depositial-Protokollen und der Rechnungsstellung werden keine speziellen Gebühren, sondern nur Pausch-Summen erhoben, und zwar:						
A. von baarem und vom Papier-Geld bis zum Betrage von 500 Rthlrn. einschließlich 1½ Prozent, welche von jeden angefangenen 10 Rthlr. für voll berechnet werden, mit Steigerung von 5 Sgr. Von dem ferneren Betrag über 500 Rthlr. ½ Prozent, die angefangenen 20 Rthlr. für voll berechnet mit Steigerung von 5 Sgr.						

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
B. von öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden zinsbaren Papieren, so wie von Gold, Silber und Juwelen. Bis zum Betrag von 500 Rthlr. einschließlich 1 Prozent, die angefangenen 50 Rthlr. für voll berechnet, mit Steigerung von 15 Sgr.												
Von dem fernern Betrage über 500 Rthl. ½ Prozent.												
Die Papiere werden nach dem Nennwerthe berechnet, wenn solcher nicht 10 Prozent unter dem Courswerthe steht, sonst aber nach dem letztern.												
C. Von sonstigen Gegenständen für jedes Stück, insofern dessen Werth wenigstens 10 Rthl. beträgt, 10 Sgr.; für andere Gegenstände werden zusammen 10 Sgr. erhoben.												
Bei Privat-Documenten kommt es auf die Höhe der Summe an, über welche sie gültig sind.												
Für Testamente und Erbverträge werden keine besondere Gebühren erhoben.												
Ob die Masse im Judicial- oder im Pupillar-Depositum verwaltet wird, ist gleichgültig.												
Die Prozentgelder werden nur ein für allemal und zwar												

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
gleich bei der ersten Einzahlung oder Einlieferung der Gegenstände in das Depositorium erhoben, sie finden daher nicht nochmals statt:												
a) wenn Gelder, von welchen die Prozentgelder bereits erhoben sind, ausgeliehen und demnächst in das Depositum zurückgezahlt werden;												
b) wenn Gelder in Documente umgesetzt, und letztere zum Depositum gebracht werden; dagegen wird, wenn Documente in Geld, welches zum Depositum kommt, umgesetzt werden, der Unterschied in dem für Gelder und Documente anzusetzenden Betrage berechnet;												
c) wenn Dokumente zu Verwaltungszwecken, z. B. zur Einsicht, Einziehung der Zinsen, Einklagnng ꝛc. aus dem Depositum herausgegeben, und später wieder vereinnahmt werden;												
*d) wenn Gelder, Documente und andere Gegenstände, oder eine ganze Depositial-Masse zur ferneren Verwaltung und Betreibung der ganzen Angelegenheit aus dem Judicial- oder Pupillar-Depositum an ein anderes Gericht abgegeben wird, z. B. wenn die von der Vormundschaftsbehörde verwaltete												

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.

Nachlaßmasse wegen Eröffnung des Concurses ꝛc. auf ein anderes Gericht übergeht. Dagegen können besondere Depositalprozentgelder erhoben werden;

e) von den in das Depositum kommenden Zinsen der aus dem Deposito ausgeliehenen Kapitalien, imgleichen der zu den Depositalbeständen zugehörigen zinsbaaren Dokumente;

f) wenn bei Ausschüttung einer Depositalmasse mit den Antheilen einzelner Interessenten Specialmassen anzulegen sind;

g) wenn Depositalgelder, Documente oder andere Gegenstände außer den unter d erwähnten Fällen in das Depositum eines andern Gerichts oder aus dem Judicialdepositum in das Pupillardepositum und umgekehrt gelangen, wenn z. B. der Antheil eines Curanden an einer Concursmasse in das Pupillardepositum gezahlt wird.

Für außerordentliche Depositaltermine finden niemals besondere Gebühren statt.

Für die Notirung und künftige Löschung eines Arrestes, sowie für die dabei vorkommenden Verfügungen, die einfachen Gebührensätze.

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
16) Deposital-Extracte, wenn solche von einem Interessenten und nicht Behufs der Ausschüttung der Masse erfordert werden, so sind dafür die Schreibgebühren zu berechnen.												
17) Erbtheilungen, siehe Auseinandersetzungen.												
18) Erklärungen, einseitige, welche keine Verträge noch letztwillige Verordnungen sind, z. B. über Antretung oder Entsagung einer Erbschaft, Quittungen, Entsagungen der weiblichen Gerechtsame, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, der doppelte Gebühren-Satz	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10
19) Familienstiftungen und Fidei-Commisse, je nachdem sie durch Vertrag oder Testament errichtet werden, Nr. 24 C. und 32.												
20) Gesuche zu Protocoll, siehe Anmeldung und Aufnahme.												
21) Geld-Empfang. Wenn die Interessenten das Geld nicht selbst empfangen können oder wollen und der Volumtar-Jurisdictions-Beamte sonst den Empfang zu bewirken gesetzlich befugt ist, werden:												
a) Für die Erhebung von Capitalien, Kaufschillingen von Immobilien, Zinsen und Gefälle, die Sätze wie bei der Deposition (15.)												

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
b) Für die Erhebung der Stempelsiillinge, von Mobilien aber einschließlich der Protocollar-Extracte, Hebgettel und Quittungs-Gebühren 4 Prozent bezahlt.												
22) Gränz-Regulirungen, siehe Auseinandersetzungen.												
23) Hypotheken-Geschäfte:												
a) Aufnahme und Eintragung einer hypothekarischen Schuldverschreibung, wie Contracte,												
b) wo die vormals Cölnischen und Trierischen, so wie die in ähnlicher Weise eingerichteten Wiedischen Schöffengerichte bestehen, welche die Besitztitel ex officio berichtigen, und zufolge der Provinzial-Gesetze für den Werth, die Pfandfreiheit und die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Hypotheken haften müssen, erhalten dieselben für Aufnahme und Eintragung der Hypotheken												
bis 30 Rthlr. einschließlich		10										
über 30 bis 50 Rthlr. einschließlich . . .		15										
bei höheren Beträgen tritt in den drei ersten Colonnen der dreifache	1	—	1	15	2	—	5	—	6	—	7	—
in den höheren Colonnen der sechsfache Gebührensatz ein.												

Digitized by Google

	Von 50 bis 100 Thlr.		Von 100 bis 200 Thlr.		Von 200 bis 500 Thlr.		Von 500 bis 1000 Thlr.		Von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl	Sg.
Wenn der Gegenstand die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, so wird von jedem folgenden 1000 Thl., ein Thl. berechnet. Wo die contrahirenden Theile auf die Haftbarkeit der Gerichte in den angegebenen Beziehungen verzichten, so wie in allen Fällen, wo die Hypotheken nicht auf Gefahr der Schöffengerichte aufgenommen und ausgefertigt werden, treten die für Contrakt überhaupt bestimmten Gebühren ein.												
c) Eintragung einer Cession und Protestation, der einfache Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
d) Löschung, wie Eintragung einer Cession.												
24) Inventur, Inventarium.												
a) für die bei einer Inventur vorkommenden Verhandlungen, Verfügungen, Vorladungen ꝛc. die dafür im Allgemeinen bestimmten Sätze.												
b) für das auf den Grund der Inventur-Verhandlungen angefertigte Inventarium, für jeden Bogen 10 Sgr. einschließlich der Schreibgebühren, den angefangenen Bogen für voll gerechnet.												
25) Konfirmation, Konsens, siehe Bestätigung.												

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
26) Kontrakte, Verträge. Für die Aufnahme, einschließlich des Gesuchs und der Vorladung:												
A. zweiseitiger Verträge z. B. Kauf-, Tausch-, Erbzins-, Erbpacht-, Hypothek-, Miethe- und Pacht-Verträge, Schenkungen unter Lebendigen und auf den Todesfall, Leibrenten-Verträge, Vergleiche der dreifache Gebührensatz	1	—	1	15	2	—	2	15	3	—	3	15
Werden bereits abgefaßte Contrakte blos Behufs der Eintragung in das Contractenbuch präsentirt, so wird für die Eintragung der einfache Gebührensatz berechnet	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
B. Einseitiger Verträge und dabei vorkommender Verhandlungen, z. B. Assignationen, Bürgschaften, Certiorationen, Cessionen, Darlehne mit oder ohne Hypothekar-Bestellung, Schuld-Instrumenten, überhaupt Wechseln, Vollmachten, und deren Mittheilung an die Interessenten, der doppelte Gebührensatz .	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10
C. besonderer Verträge nämlich: der Adoptions- und Einkindschafts-Verträge, der Ehever-												

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.
träge, ohne Unterschied, ob damit ein Erbvertrag verbunden ist, oder nicht, der Verträge über Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft, der Verträge über Fidei-Commisse und Familien-Stiftungen, mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen der Interessenten, der vierfache Gebührensatz.												
Für reine Erbverträge die Sätze Nr. 34.												
27) Kuratel, siehe Vormundschaft.												
28) Majorennitäts-Erklärung, Entlassung aus der väterlichen Gewalt.												
Für die Verfügung, durch welche ein minderjähriger Pflegbefohlener für großjährig erklärt, oder ein Kind aus der väterlichen Gewalt entlassen wird, mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen der Interessenten, die vierfachen Gebührensätze	1	10	2	—	2	20	3	10	4	—	4	20
Für die vorangegangenen Verfügungen und Verhandlungen werden die Sätze Nr. 13. 31. besonders bezahlt.												
29) Pignus praetorium, wie Präferential-Arreste.												
30) Quittung, siehe Erklärung. Quittungen, welche die Gerichte selbst ertheilen, sind gebührenfrei.												

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.
	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5

31) Subhastation, freiwillige und nothwendige, siehe Termin.
Für Ausfertigungen der Kaufbriefe, einschließlich der Eintragung in das Contractenbuch der einfache Gebührensatz . . .
32) Taxation, Abschätzung, Anfertigung eines Nutzungs-Anschlages, Vermessungen ꝛc.
A. in sofern solche unter Leitung eines Voluntär-Gerichts-Beamten erfolgt, wie Termin;
B. Die Gebühren der Taxatoren werden nach Nr. 45. Lit. E. besonders berechnet;
C. Für ein Taxations-Instrument, ob. einen Nutzungs-Anschlag, welcher auf den Grund der vorgängigen Verhandlungen außer dem Termine besonders ausgearbeitet werden muß, der doppelte Gebührensatz . . . . . — 20 | 1 | — | 1 10 | 1 20 | 2 | — | 2 10
33) Termin, Verhandlungen.
A. Für jeden von einem richterlichen Beamten, mit Zuziehung eines Protokollführers, oder von einem Land- oder Gerichtsschreiber und zwei Schöffen oder vor versammeltem Schöffengerichte abgehaltenen Termin oder statt gefundene Verhandlung in nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten,

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
über welche ein Protokoll aufgenommen worden ist, in soweit nicht dafür bei einzelnen Geschäften besondere Gebührensätze bestimmt worden, oder die Gebühren für Termine und Verhandlungen in den für alle gerichtlichen Geschäfte einer Rechts-Angelegenheit ausgesetzten Pausch-Summen oder Procentgeldern mit enthalten sind, der doppelte Gebührensatz	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10
Hiernach ist z. B. zu liquidiren für Termine zu Auszahlungen, Berechnungen, Rechnungslegungen, für Siegelungen und Entsiegelungen;												
B. Ist die Verhandlung von einem Actuar oder Land- oder Gerichtsschreiber allein aufgenommen, oder wird der Termin durch Schuld der Parteien oder deren Mandatarien vereitelt, der einfache Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5
C. Wird ein Termin oder eine gerichtliche Verhandlung an einem Tage nicht beendigt, so finden für jeden folgenden Tag, an welchem die Fortsetzung erfolgt, die nämlichen Gebührensätze, wie für den ersten Tag statt.												
34) Testament, Kodizill, Erbvertrag, Fidei-Commisse und Fami-												

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.
lien-Stiftungen und alle letztwillige Verordnungen, in sofern nicht für einzelne Gattungen als Verträge, besondere Gebühren bestimmt sind, Nr. 24. mit Rücksicht auf den Stand und die Vermögens-Verhältnisse der testirenden oder contrahirenden Personen folgende Sätze:												
A. Für die Aufnahme zu Protocoll, der vierfache Gebührensatz	1	10	2	—	2	20	3	10	4	—	4	20
B. Für die Annahme eines schriftlich übergebenen Testaments od. anderer letztwilliger Verfügung der dreifache Gebührensatz	1	—	1	15	2	—	2	15	3	—	3	15
Bei A und B sind unter den Gebührensätzen die Gebühren für die Aufnahme und Aufbewahrung im Deposito und für Ertheilung des Recognitions-Scheines mit begriffen.												
C. Für die zu Protokoll erklärte Widerrufung eines Testaments, die doppelten Gebührensätze	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10
D. Für die Zurückgabe eines Testaments, einschließlich Gesuchs und Vorladung dieselben Sätze.												
Die Gebühren unter C und D fallen weg, wenn der Widerruf oder die Zurückgabe mit der Errichtung oder Uebergabe eines neuen Testaments verbunden ist.												
E. Für Publikation einer letztwilligen Verfügung, einschließlich des Gesuchs und der Vorladung eben so viel.												

Digitized by Google

	von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.
35) Verfügung, Vorladung, siehe Decret.												
36) Vertrag, siehe Kontract.												
37) Vidimations-Gebühren. Für jeden Bogen, den angefangenen für voll gerechnet, sind 2 Sgr. zu berechnen. Bei Anfertigung beglaubigter Abschriften werden die Schreibgebühren besonders berechnet.												
38) Vormundschaften, Kuratelen.												
a) Anordnung und Verpflichtung eines Vormundes, einschließlich der Vorladung und der Ertheilung des Curatoriums in den drei ersten Colonnen der einfache, in den folgenden Colonnen der doppelte Gebührensatz	—	10	—	15	—	20	1	20	2	—	2	10
b) Rechnungsstellung, wenn solche nicht vom Curator selbst bewirkt wird, so wie Revision derselben, dafür können die Kalkulatur-Gebühren berechnet werden.												
c) Abnahme und Abschluß der Rechnung vor dem Gerichte, dem Justiz-Amte, Schöffengerichte ꝛc. wie Termin.												
d) Decharge, wie Atteste.												
Vormundschaftssachen, worin das Vermögen 100 Rthlr. nicht												

Digitized by Google

	Thl. Sgr.	Thl. Sgr.	Thl. Sgr.	Thl. Sgr.	Thl. Sgr.	Thl. Sgr.
von 50 bis 100 Thlr.						
von 100 bis 500 Thlr.						
von 200 bis 500 Thlr.						
von 500 bis 1000 Thlr.						
von 1000 bis 2000 Thlr.						
über 2000 Thlr.						

erreicht, sind gänzlich gebührenfrei, jedoch sind dabei folgende Kosten zu entrichten.

1) Die während der Dauer der Vormundschaft in den gerichtlichen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen vorkommenden unvermeidlichen baaren Auslagen.
2) Die Gebühren für die Siegelungs-, Entsiegelungs-, Inventur und Taxations-Verhandlungen und die Kosten der Auctionen und Subhastationen.
3) Die für die Deposital-Verwaltung ihres Vermögens zulässigen Gebühren und Auslagen.

Läßt sich bei Einleitung einer Vormundschaft noch nicht übersehen, ob das Vermögen 100 Rthlr. beträgt, so bleiben die Gerichtsgebühren für die vorkommenden gerichtlichen Geschäfte vorläufig bis zur Legung der ersten Rechnung außer Ansatz.

39) Wechsel-Proceß, für dessen Aufnahme die Gebühren Nr. 18.

Digitized by Google

von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl	Sg.	Thl	Sg.

Zweiter Abschnitt.

Neben-Gerichts-Gebühren.

40) Schreibgebühren:

A. Besondere Schreibgebühren für die Ausfertigungen, Reinschriften und Abschriften der in gerichtlichen Geschäften vorkommenden Verfügungen, Verhandlungen u. s. w. finden wie bisher, jedoch nur bei Gegenständen über 50 Rthlr. und mehr statt, insofern der Tarif nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Schreibgebühren schon in den Gebührensätzen begriffen sein sollen.

B. Die zulässigen Schreibgebühren werden mit 3 Sgr. für jeden vollen Bogen, d. h. denjenigen angesetzt, welcher auf jeder der vier Seiten wenigstens 24 Zeilen und in jeder Zeile wenigstens 12 Sylben enthält, doch wird der letzte angefangene Bogen, und wenn die Abschrift überhaupt keinen vollen Bogen beträgt, dieser für voll gerechnet.

Die Abschriften verschiedener Stücke sind, auch wenn sie auf besondere Bogen geschrieben werden, zusammen zu rechnen.

41) A. Meilengelder und Insinuations-Gebühren finden nur für

	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 bis 500 Thlr.	von 500 bis 1000 Thlr.	von 1000 bis 2000 Thlr.	über 2000 Thlr.
	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.	Thl. Sa.

Besorgung der auswärtigen Insinuationen und sonstigen Geschäfte der Unterbeamten mit 4 Sgr. für jede einzelne Zustellung, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung vom Gerichtsorte statt.

Zu den auswärtigen Geschäften gehören alle diejenigen, welche in einer weiteren Entfernung als $\frac{1}{2}$ Meile, von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

B. Sind in einer Sache nach einer und derselben Verfügung an einen Ort mehrere Schreiben zu befördern, so kann das für zusammen nur der einfache Satz der Meilengelder gefordert werden.

C. Bei Gerichten, deren Gerichtsschreiber nicht am Gerichtsorte wohnt, dürfen für die Beförderung der Verfügungen ꝛc. von dem Wohnorte des Gerichtsschreibers an den Gerichtsort und umgekehrt, niemals Meilengelder und Insinuations-Gebühren angesetzt werden.

42) Insinuationsgebühren am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und Aufwartungsgebühren des Gerichtsdieners fallen weg.

von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.

Dritter Abschnitt.

Neben-Kosten.

43) Kalkulatur-Gebühren.

Bei Kalkulatur-Geschäften wird jeder darauf verwendete Tag mit 1 Thlr. 20 Sgr. vergütigt. Doch muß

A. der Kalkulator an jedem Tag, für welchen er den vollen Gebührensatz liquidirt, wenigstens 6 Stunden gearbeitet haben. Ist kürzere Zeit, als 5 Stunden auf die Arbeit verwendet worden, so werden für jede Stunde 10 Sgr. vergütet.

Bei Einreichung jeder Arbeit hat der Kalkulator die wirklich stattgefundene Verwendung der angegebenen Zeit besonders zu versichern; doch bleibt dem Gericht eine Ermäßigung der liquidirten Gebühren vorbehalten, wenn dasselbe nach pflichtmäßigem Ermessen überzeugt ist, daß sich das Geschäft bei vollständiger Qualifikation eines Kalkulators in kürzerer Zeit bearbeiten läßt.

B. Schreibgebühren für die zu den Akten eingereichten Arbeiten dürfen nicht besonders berechnet werden.

von 50 bis 100 Thlr.		von 100 bis 200 Thlr.		von 200 bis 500 Thlr.		von 500 bis 1000 Thlr.		von 1000 bis 2000 Thlr.		über 2000 Thlr.	
Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.	Thl.	Sa.

C. Wo keine besondere Kalkulatoren angestellt sind, können die Gebühren von den übrigen Beamten, welche das Geschäft verrichtet haben, mit Ausnahme der Richter, berechnet werden.

44) Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten.

Diese finden:

A. überhaupt nur bei Geschäften statt, welche in einer weitern Entfernung als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

Wenn bei einer und derselben Reise mehrere Lokal-Geschäfte vorgenommen werden, so werden Diäten und Reisekosten nur einmal berechnet und auf die verschiedenen Interessenten vertheilt.

B. Richterlichen Beamten, welche zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, werden an Diäten und Reisekosten eben so viel vergütet, als sie bei kommissarischen Geschäften in Königl. Dienst Angelegenheiten zu fordern befugt sind, ohne daß es dabei einer Aufforderung der Interessenten zur Stellung eines Fuhrwerks oder eines Nachweises der wirklichen Verwendung der für Extrapost zu zahlenden Sätze bedarf.

C. Richterliche Beamte, welche zur Reise mit Extrapost nicht berechtigt sind, so wie Actuare, Land- und Gerichtsschreiber und Notare erhalten bei Ausrichtung aller auswärtigen Geschäfte

a) die in Königl. Dienst-Angelegenheiten zulässigen Diäten,

Digitized by Google

b) an Reisekosten, wenn sie nicht höhern zur Extrapost berechtigten Beamten zugeordnet sind, mit denen sie reisen können, in der Regel 15 Sgr. für die Meile ohne weitere Verrechnung.

Dabei wird Hin- und Zurückreise besonders, und jede angefangene Meile für voll gerechnet.

D. Andere Beamte erhalten bei auswärtigen Geschäften keine Reisekosten, sondern nur Diäten, insbesondere

a) die Schultheißen der vormals Trier- und Cölnischen Schöffengerichte . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.

b) ein Mitglied eines Schöffen-Gerichts so wie ein Landschultheiß . . . . — „ 15 „

c) ein Feld-Gerichtsschöffe, Unterschulz und Gerichtsdiener . . . . . — „ 10 „

Unterschulz und Gerichtsdiener jedoch nur dann, wenn sie höhern Beamten zur Hülfsleistung bei einem auswärtigen Geschäfte zugeordnet werden; bei andern Dienstreisen dagegen nur die für das Geschäft ihnen zukommenden Gebühren.

E. Die Diäten der Sachverständigen werden mit Rücksicht auf den Stand und die sonstigen Verhältnisse derselben nach dem Ermessen des Gerichts in Abstufungen von 5 Sgr. bis zu 2 Rthlr. festgesetzt, wenn nicht für gewisse Klassen derselben besondere Gebühren eingeführt sind.

F. Wenn bei einer und derselben Reise mehrere Local-Geschäfte vorgenommen werden, so sind die Reisekosten und Diäten nur einfach zu liquidiren und auf die verschiedenen Interessenten zu vertheilen.

G. Bei Gerichten, deren Gerichtsschreiber nicht am Gerichtsorte wohnt, können den Parteien nur ausnahmsweise die Kosten der Reise des Gerichtsschreibers von seinem Wohnort an den Gerichtsort zur Last gestellt werden, wenn bei dem Gerichte die erforderliche Zahl Gerichtstage abgehalten werden und die Partei dabei versäumt hat, die Besorgung ihres Geschäfts zu veranlassen.

H. Neben den Diäten und Reisekosten werden die für ein gerichtliches Geschäft nach dem Tarif zulässigen Gebühren noch besonders mit berechnet.

Berlin, den 29. März 1838.

Der Justizminister, v. Kamptz.

Der Finanzminister, v. Alvensleben.

cf. Coblenzer Amtsbl. Beilage zum 49. Stücke.

Digitized by Google

1946.

Bei Einleitung einer Vormundschaft sind die Geburts-Urkunden der Pflegebefohlenen den Vormundschafts-Akten beizufügen.

Gen. No. 72.

Nach dem Antrage in dem Berichte vom 5. d. Mts. werden Ew. Hochwohlgeboren autorisirt, mit der Veröffentlichung der Verfügung vom 22. v. Mts.*) die Gebühren- und Stempelfreiheit der Auszüge aus den Civilstands-Registern in unvermögenden Vormundschaftssachen betreffend, zugleich die Aufforderung an die Friedensgerichte zu verbinden, bei Einleitung einer jeden Vormundschaft die Geburts-Urkunden der Pflegebefohlenen im Auszuge von dem betreffenden Civilstands-Beamten einzufordern und dieselben den Vormundschafts-Akten beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1388.

1947.

Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet.

Crimin. No. 55.

Mit Euer Hochwohlgeboren bin ich einverstanden, daß die von dem Ober-Prokurator zu Trier in dessen hierbei zurückerfolgendem Berichte vom 28. v. M. gegen die Verfü-

*) cf. Bd. 6. pag. 466 und Publ. vom 29. Mai 1838 pag. 525.

gung vom 7. v. M.*) in Betreff einer Civilverantwortlichkeit der Eltern, Ehemänner ꝛc. für die Untersuchungskosten bei Vergehen wider das französische Ruralgesetz vom 6. Oktober 1791 erhobenen Bedenken nicht gegründet sind. Die Untersuchungskosten sind keinesweges ein Accessorium des von den Kindern, Ehefrauen ꝛc. durch das Vergehen verübten Schadens, für welchen die Eltern und Ehemänner subsidiarisch haften, sondern lediglich ein Accessorium der Strafe. Dies geht aus dem Art. 162. der Strafprozeß-Ordnung klar hervor, welcher bestimmt, daß der unterliegende Theil in die Kosten verurtheilt werden solle. Für die von den Kindern und Ehefrauen verwirkten Geldstrafen haften die Eltern und Ehemänner nicht; letztere können daher, sofern sie nicht der Theilnahme an den von den Ersteren begangenen Vergehen verdächtig sind, überhaupt nicht in die Untersuchung verwikkelt, folglich auch nicht in die Kosten derselben, welche nach dem angeführten Art. 162. nur den in der Untersuchung unterliegenden Theil treffen können, verurtheilt werden.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren den Ober-Prokurator zu Trier zu bescheiden.

Berlin, den 19. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 1389.

1948.

Form der unter die Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Holzdiebstahlssachen zu setzenden Atteste.

Kassen-Sachen No. 8.

Durch die Verfügung vom 7. April v. J.**) ist festgesetzt, daß die Gerichtsschreiber zum Zwecke des Vollzuges der substituirten Gefängnißstrafen an unvermögenden Holzdieben besondere Urtels-Auszüge anfertigen und die ihnen dafür zukommenden Gebühren auf den Criminalfonds angewiesen werden sollen.

---

*) Bd. 6. pag. 454.
**) Band 6. pag. 141.

Digitized by Google

Ferner ist durch das Reskript vom 18. Septbr. v. J.*) entschieden, daß der §. 34. des Holzdiebstahlsgesetzes auf die Fälle der §§. 30 — 32 ibid sich nicht beziehe und daß daher in diesen Fällen die, auch in andern korrektionellen Sachen zulässigen, Gebühren, Anwendung finden.

Da diese Bestimmungen eine Modifikation der, unter die mittelst Reskripts vom 14. April v. J.**) vorgeschriebenen Formulare zu den Liquidationen der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Gebühren, zu setzenden Atteste, wonach bescheinigt werden soll:

„daß in denselben keine, von Holzdiebstahls-Sachen herrührende Posten sich befinden,

nothwendig machen, so wird hierdurch für diese Atteste folgende Fassung angeordnet:

„Die richtige Aufstellung der vorstehenden Liquidation und daß in derselben keine, aus einfachen, nach Vorschrift des §. 34. des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 unentgeldlich zu bearbeitenden Holzdiebstahls-Sachen herrührende, Posten sich befinden, bescheinigt. —

Dieser Zusatz ist bei den Bescheinigungen des Friedensrichters, des Beamten des öffentlichen Ministeriums und des Oberförsters zu wiederholen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die betreffenden Beamten der Rheinprovinz mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 1405.

1949.

Die öffentliche Bekanntmachung, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande betreffend.

Gener. No. 51.

Mit Bezug auf die, von Ew. Wohlgeboren bereits unterm 18. v. M. durch die Amtsblätter veranlaßte, Bekannt-

*) Band 6. pag. 305.
**) Band 6. pag. 146.

Digitized by Google

machung der, wider den Landwehrmann G. erkannten Ausstoßung aus dem Soldatenstande mache ich Sie in Verfolg des, auf Ihren Bericht vom 10. d. M. wegen Allerhöchster Bestätigung der erkannten Ausstoßung erlassenen, Reskripts vom 22. d. M. darauf aufmerksam, daß die öffentliche Bekanntmachung erst dann erfolgen darf, wenn das Urtheil die Allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat. — Hiernach haben Sie sich in künftigen Fällen zu richten.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Der Justizminister
von Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Elberfeld.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

F. 1508.

1950.

Die Niederschlagung der aus dem Criminal-Fonds in Armen-Prozessen gezahlten Kosten betreffend.

(cf. Reskr. vom 30. August 1833 und 19. Dezember 1834. Bd. 3. S. 666. Bd. 4. S. 198.)

Gen. No. 115.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung autorisire ich auf den Bericht vom 9. d. Mts.,

die in Armen-Prozessen aus dem Criminal-Fonds vorschußweise gezahlten, wieder einzuziehenden Kosten betreffend,

in allen Fällen, in welchen nicht zu erwarten steht, daß die Armen-Partei binnen einer zu bestimmenden Frist die gezahlten und in Soll-Einnahme gestellten Beträge werde erstatten können, dieselben auf Grund eines von der Ortsbehörde aus-

gestellten Attestes über die Insolvenz des Debenten niederzuschlagen.

Die Anlagen des Berichts erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöchliche Regierung
zu Coblenz.

E. 1461.

1951.

Die stempel- und gebührenfreie Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse in Vormundschaftssachen betreffend.

Ad rescript. vom 22. v. M.

Gen. No. 72.

a.

Ew. Excellenz haben wir die Ehre, der Auflage in dem geehrten Rescripte vom 22. v. M.*) gemäß über den neben bemerkten Gegenstand Folgendes ehrerbietigst zu berichten.

Die Leitung der einzelnen Vormundschaften im Bereiche unseres Gerichtsbezirks erfolgt für eximirte Personen von uns selbst, für nicht eximirte Personen entweder von den Justiz-Aemtern resp. dem Stadtgerichte zu Wetzlar oder von den Schöffengerichten und Landschreibereien, wo solche verfassungsmäßig eingeführt sind. Dort, wo dem Amte resp. dem Stadtgerichte Wetzlar die Leitung der Vormundschaften obliegt, wird die Bekanntmachung der Vorschrift genügen, daß dasselbe in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen es zuläßt, die Nachliquidation der Stempel und Gebühren der Geistlichen, welche kirchliche Zeugnisse ausgestellt haben, veranlasse.

Die Beobachtung dieser Vorschrift in denjenigen Aemtern, unter welchen Schöffengerichte oder Landschreibereien stehen, möchte den Gerichtsschreibern und Landschreiber besonders aufzugeben und zugleich möchten die, die Aufsicht führenden Aemter anzuweisen sein, bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen auf die genaue Befolgung der zu ertheil-

*) Bd. 6. pag. 466.

Digitized by Google

lenden Vorschrift besonders zu achten. Eine weitere Modifikation derselben scheint uns die in unserm Gerichtsbezirke bestehende Vormundschafts-Verfassung nicht erforderlich zu machen.

Coblenz, den 7. Mai 1838.

Königlicher Justiz-Senat.

An
des Königl. Wirklichen Geh. Staats- und Justizministers Herrn v. Kamptz Excellenz.

I. 1585.

c.

Die in dem Berichte vom 7. d. M. in Vorschlag gebrachte, Maaßregel zur Ausführung des, in dem Rescripte vom 22. v. M. gedachten, Staats-Ministerial-Beschlusses,

die Nachliquidation der Stempel und Gebühren der Geistlichen für kirchliche Zeugnisse in Vormundschafts-Sachen betreffend,

in dem Bezirke des Königl. Justiz-Senats genehmige ich und beauftrage das Collegium: hiernach die erforderlichen Anweisungen an die benannten von ihm ressortirenden Behörden zu erlassen, auch sich selbst nach jenem Beschlusse zu achten.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An
dem Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

E. 1462.

1952.

Die Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend.

(cf. Rescr. vom 16. Dezember 1837. Bd. 6. S. 363.)

Offic. S. No. 7.

Es hat sich in der Rheinprovinz die Frage erhoben, ob die beiden ersten der im Regulative vom 5. Dezember 1834 sub No. II. litt. a. und b. (Bd. 4. S. 209.) bestimmten Vorbereitungsstadien für Auskultatoren nothwendig der Parketstage vorausgehen müssen, und wie es mit Anordnung der

Digitized by Google

letzteren, so wie dem Einflusse der Ober-Prokuratoren auf die Anordnung der Stagen überhaupt zu halten sei? In ersterer Beziehung enthält schon das Regulativ selbst die Bestimmung, daß die Reihefolge der vorgeschriebenen Beschäftigungen in den ersten sechs Monaten sich nach dem Bedürfnisse des Dienstes richten, und wo dies nicht entscheidet, die dort bestimmte Folgeordnung der beiden ersten Stadien eintreten solle. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß eine der beiden letzten Stadien in die ersten Monate verlegt werde, was auch nothwendig ist, da ein Auskultator nur dann erst mit Erfolg im Parket und in einer Civilkammer beschäftigt werden kann, wenn er den formellen Geschäftsgang einigermaßen kennen gelernt hat, wozu eben die beiden ersten Stadien, Protokollführung bei einem Untersuchungsamte und Beschäftigung im Sekretariate, hauptsächlich mit dienen sollen. Bei dieser Bestimmung muß es daher sein Bewenden behalten. Was die Anordnung der Stagen überhaupt und insbesondere der Parketstagen betrifft, so ist zwar durch die §§. 15. und 25. des Regulativs vom 16. Februar 1832 (Bd. 3. S. 431.) im Allgemeinen bestimmt, daß die Landgerichts-Präsidenten den Uebergang der Auskultatoren und Referendarien von einer zur andern Beschäftigung anzuordnen haben. Es liegt aber von selbst vor, daß dies nach den Grundsätzen der Geschäfts-Verwaltung überhaupt geschehen und besonders da eine Ausnahme erleiden muß, wo der Auskultator oder Referendar in das Parket des Ober-Prokurators eintreten soll, da in dieser Beziehung, nach der Natur der Stellung der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren zu einander, der Ober-Prokurator zu der diesfälligen Verfügung allerdings konkurriren, und so letztere gemeinschaftlich von den beiden Beamten ausgehen muß. — Ueberhaupt ist es aber auch in Bezug auf die übrigen Stadien nothwendig, daß der Ober-Prokurator durch den Landgerichts-Präsidenten Kenntniß der sie in Bezug auf jeden Auskultator oder Referendar anordnenden Verfügungen sogleich nach deren Erlassung erhalte, da nach den §§. 19. und 28. des Regulativs vom 16. Februar 1822 er in Gemeinschaft mit dem Landgerichts-Präsidenten sich über die dienstliche und außerdienstliche Führung, Behufs der höheren Prüfungen, äußern und daher in den Stand gesetzt werden muß, jeden Auskultator und Referendar bei den Stadien, die derselbe durchmacht, zu kontrolliren, so wie dies auch schon im Allgemeinen in der Stellung des öffentlichen Ministeriums gegründet ist.

Ew. Hochwohlgeboren haben dies den Präsidenten und

Ober-Prokuratoren der Landgerichte zur Nachachtung zu eröffnen.

Berlin, den 29. Mai 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 1424.

1953.

Gebühren und Stempelfreiheit der zu den Vormundschafts-Acten zu bringenden Auszüge aus den Civilstands-Registern.

cf. pag. 466 und 518.

(Aus dem Düsseldorfer Amtsblatte entnommen.)

Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. v. Mts. finden die Bestimmungen wegen der Gebühren- und Stempelfreiheit vormundschaftlicher Verhandlungen auch auf die zu den Vormundschafts-Akten zu bringenden Auszüge aus den Civilstands-Registern Anwendung, und sind diese Auszüge daher, wie dieses durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 Seite 87) hinsichtlich der Kirchenzeugnisse verordnet ist, von den Civilstandsbeamten gebühren- und stempelfrei anzufertigen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder ihre Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Den vormundschaftlichen Gerichten ist durch diese wohlthätige Bestimmung das Mittel gegeben, in allen Vormundschaftssachen das Alter der Pflegbefohlnen aktenmäßig festzustellen, und haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mich demnach zu beauftragen geruht, die Friedensgerichte anzuweisen, bei Einleitung einer jeden Vormundschaft die Geburtsurkunden der Pflegbefohlnen im Auszuge den Vormundschafts-Akten beizufügen.

Zur Erledigung dieses hohen Auftrages veranlasse ich die Friedensgerichte demnach, in den zahlbaren Vormundschaftssachen den Vormund zur jedesmaligen Beibringung gedachter Auszüge anzuhalten, in den übrigen Vormundschaftssachen dahingegen, wo nemlich die Pflegbefohlnen arm sind, oder die

Digitized by Google

Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß aufbringen, die Civilstandsbeamten zur gebühren- und stempelfreien Einsendung derselben zu requiriren und dafür zu sorgen, daß solche den Vormundschafts-Akten jedesmal beigefügt werden.

Damit indessen in den gesetzlich zulässigen Fällen die nachträgliche Erhebung bewirkt werde, sind die eventuell in Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren von den Civilstandsbeamten auf den Ausfertigungen solcher stempel- und gebührenfrei ertheilten Auszüge zu vermerken, und haben die Friedensgerichte hiernächst bei der zu bewirkenden Nachliquidation und Einziehung der Kosten solche mit zu berücksichtigen, zugleich aber auch die Ablieferung solcher nachträglich beigenommenen Gebühren an den betreffenden Civilstandsbeamten zu veranlassen.

Indem ich die Friedensgerichte und Civilstandsbeamten auffordere, hiernach künftig zu verfahren, bemerke ich schließlich, daß durch diese Bestimmungen an der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Juli 1834 Nr. 1. nach welcher die Anzeige der Civilstandsbeamten an den Friedensrichter über Sterbfälle, die zur Einleitung einer Vormundschaft Anlaß geben, auf stempelfreiem Papier geschehen soll, nichts geändert wird.

Köln, den 29. Mai 1838.

Der General-Prokurator Biergans.

1954.

Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu.

Gen. No. 40.

a.

Der Königl. Appellationsgerichtshof hat in Sachen der Wittwe W. gegen die Stadt Köln, zufolge des in dem Archive Bd. 25. I. S. 12 — 14 abgedruckten Urtheils vom 16. Januar v. J., den Grundsatz angenommen, daß gegen die Entscheidungen der Regierungen, durch welche das Debet der Kommunal-Einnehmer auf den Grund der revidirten Gemeinde-Rechnungen festgestellt wird, der Weg Rechtens nicht zulässig sei. — Der bei dem Landgerichte zu Trier neuerlich

Digitized by Google

vorgekommene Fall, den Kompetenz-Konflikt zur Sache von L. gegen die Steuer- und Kommunal-Kaſſe von R. und D. betreffend, hat Veranlaſſung gegeben, in einem Votum vom 30. v. M. die Gründe jenes Urtheils einer näheren Prüfung zu unterwerfen, worauf der Herr Miniſter des Innern und der Polizei ſich damit einverſtanden erklärt hat, daß gegen die gedachten Entſcheidungen die Berufung auf rechtliches Gehör ſtatt finde. Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abſchrift dieſes Votums, mit dem Auftrage, daſſelbe zur Kenntniß des Königl. Appellationsgerichtshofes und ſämmtlicher Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Der Juſtiz-Miniſter
v. Kamptz.

An
den Herrn Erſten Präſidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 1530.

b. Votum.

(Extrakt.)

ꝛc. Bei wiederholter Erwägung kann ich der Anſicht, daß der von der Königl. Regierung zu Trier in der Oppoſitionsſache des vormaligen Einnehmerei-Verwalters v. L. gegen die Gemeinde-Verwaltung von D. und R. erhobene Kompetenz-Konflikt nicht begründet ſei, nur inhäriren. In dem §. 15. des rheiniſchen Reſſort-Reglements (Bd. I. S. 507) iſt, eben ſo wie gegen Verfügungen, welche von den Regierungen als Finanz-Behörden erlaſſen werden und ſich auf die Vermögens-Verwaltung des Fiskus beziehen, auch gegen ſolche Verfügungen, welche die Vermögens-Verwaltung der den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen betreffen, einem Jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens geſtattet, in ſofern nicht die §§. 35. und 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 eine Ausnahme, und der §. 16. des Reſſort-Reglements eine Beſchränkung machen. Eine ſolche auf den vorliegenden Fall anwendbare Ausnahme oder Beſchränkung iſt in den vorſtehenden Geſetzſtellen nicht enthalten; es muß mithin die allgemeine Beſtimmung im §. 15. eintreten, welche aus dem Grunde, weil die Ausnahme-Vorſchriften des §. 16. nur Privatperſonen betreffen, auf letztere nicht beſchränkt werden kann. — Dieſelbe

Digitized by Google

paßt ganz auf den in Rede stehenden Fall; der Umstand, daß die Regierung hier als Ober-Aufsichtsbehörde gehandelt hat, kann keinen Unterschied machen, da die Regierungen, wenn sie in Absicht der Vermögens-Verwaltung der ihnen untergeordneten moralischen Personen Verfügungen treffen, gewöhnlich in jener Eigenschaft auftreten. — Nach dieser Ansicht hat auch der Revisions- und Kassationshof in dem Rechtsfalle erkannt, welcher in dem rheinischen Archive Bd. 19. Abth. 2. S. 8 — 11 abgedruckt ist. — Gegen dieses Erkenntniß kann das in dem geehrten Votum vom 4. d. M. angeführte Urtheil des Appellations-Gerichtshofes zu Köln in Sachen der Wittwe W. gegen die Stadt Köln um so weniger als eine Autorität geltend gemacht werden, als von dem nämlichen Gerichtshofe in früheren Sachen bei anderen Senaten nach der entgegengesetzten Ansicht geurtheilt worden ist. — Was die in jenem Urtheile als ein Argument von entscheidender Wichtigkeit hervorgehobene Bestimmung des §. 134. Tit. 50. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung anlangt, so beruhet dieselbe auf der vormaligen Kammer-Justiz-Verfassung und hat eine ganz andere Bedeutung, als bei der jetzigen Einrichtung der Verwaltungs-Behörden aus ihrer Wortfassung folgt. — Nach dem Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749. §. 10. gehörten alle streitigen Ansprüche an Verwaltungsbeamte aus ihrer Amtsführung zur Kognition der Kammer-Justiz-Deputationen und in höherer Instanz zur Entscheidung des Ober-Revisions-Kollegiums und der Ober-Revisions-Deputation, welche darüber in gewöhnlicher Form Rechtens verhandelten und entschieden. — Dies fand nach dem Kassen-Edikte vom 30. Mai 1769 §§. 13 — 17. auch bei Kassen-Defektsachen Anwendung; der §. 134. Tit. 50. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung enthielt daher nur eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift, welche im zweiten Absatze des §. 27. l. c. wegen der vor ein forum speciale causae gehörigen Prozesse ertheilt ist. Mit der im Jahre 1808 erfolgten Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Landes-Polizei- und Finanz-Behörden in Verwaltungssachen und deren Uebertragung an die ordentlichen Gerichte hat der angeführte §. 134. in so weit seine Bedeutung verlieren müssen, als er die Punkte, welche bei Konstituirung des Liquidums streitig bleiben, zur Erörterung und Entscheidung an das der Kasse vorgesetzte Kollegium verweiset. Den Rendanten öffentlicher Kassen kann hiernach die Berufung auf richterliche Entscheidung wegen der ihnen gezogenen Defekte nicht versagt werden; dies ist auch von der Ober-Rechnungskammer in dem abschriftlich beigefügten Schrei-

Digitized by Google

ben vom 1. April 1820, und von dem Staatsministerium in dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 29. April 1820 anerkannt worden. Das erwähnte Urtheil in der W'sch'en Sache erscheint aus diesen Gründen als unhaltbar und zur Berücksichtigung nicht geeignet. ꝛc.

Berlin, den 30. April 1838.

v. Kamptz.

E. 1001.

c.

Einem Königl. Hochlöblichen Finanzministerio vermelden wir, in Beantwortung des geehrten Schreibens vom 2. Februar d. J. und in Beziehung auf die Anfrage der Königl. Regierung zu Münster:

ob einem Empfänger öffentlicher, namentlich Kommunal-Gelder nachgegeben werden könne, über die gegen seine Rechnung gemachten Monita und gezogenen Defekte auf den Weg Rechtens zu provoziren?

daß, wiewohl durch die älteren Instruktionen für die Ober-Rechnungskammer und auch durch die wegen der neuern Organisation ergangene Kabinetsordre vom 13. März 1816 ausdrücklich feststehet:

daß die Monita dieses Kollegii bei Revision der Rechnungen nur durch vollständige Erledigung gehoben und von keiner Verwaltungsbehörde niedergeschlagen werden können,

jedoch bei Defekten, welche durch dergleichen Monita gezogen worden, eben so wenig, als in Ansehung der bei andern Gelegenheiten ermittelten Defekte, insofern solche von dem betreffenden Rendanten nicht anerkannt worden, letzterem der Weg Rechtens unseres Wissens versagt worden ist, auch unsers Dafürhaltens nicht versagt werden kann; denn nicht nur das Allg. L. R. Th. II. Tit. 14. von Staats-Einkünften §. 82. bestimmt ausdrücklich:

daß ein Jeder, mit welchem Fiskus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen, bei entstehendem Streite rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu erlangen befugt sei,

sondern auch schon nach dem allgemeinen Kassen-Edikte vom 30. Mai 1769 und insbesondere dessen §§. 14 — 16 dürfte die Befugniß der Rendanten, wegen ihnen gezogener Defekte auf den Weg Rechtens provoziren zu können, keinem Zweifel unterworfen sein. Uebrigens scheint aus den eben erwähnten

Bestimmungen die in dem Eingangs gedachten geehrten Schreiben Eines ꝛc. Finanzministerii in Bezug genommene Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung im §. 134. Tit. 50. Th. I. nicht entgegen zu sein, indem nach selbiger zwar

bei Konkursen über das Vermögen rechnungführender Beamten die Berechnung dessen, was ein solcher der Kasse etwa schuldig geblieben, und die Konstituirung des Liquidi vor dasjenige Kollegium, unter welchem der Gemeinschuldner seines Amts halber gestanden, gehören soll,

diese Vorschrift aber — in Vergleichung mit den §§. 1 und 36. der Einleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung und nach vorgedachten Bestimmungen des Allg. L. R. und des Kassen-Edikts — in dem Falle, daß zwischen dem betreffenden Kollegio und dem Beamten über die Feststellung eines Defekts Streitigkeiten entstehen, deren Erörterung im Wege Rechtens, mittelst eines von dem eigentlichen Konkurs-Prozesse verschiedenen Spezial-Prozesses, nicht ausschließt, nicht zu gedenken, daß nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden §. 34. Fiskus auch noch seinem privilegirten Gerichtsstande entsagt hat.

Potsdam, den 1. April 1820.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

An v. Schlabrendorf.

Ein Königl. ꝛc. Finanzministerium
zu Berlin.

d.

Der von Ew. Durchlaucht in dem geehrtesten Schreiben vom 22. September v. J. entwickelten Ansicht:

nach welcher dem Empfänger öffentlicher Staats- und Kommunal-Gelder gegen die ihm bei der Abnahme seiner Rechnung gemachten Erinnerungen und gezogenen Defekte der Weg Rechtens zu verstatten sein dürfte,

tritt das Staatsministerium bei. Es ist auch hieraus ein Nachtheil für die Verwaltung durchaus nicht zu besorgen, indem dieser Rechtsweg, nach der Natur der Sache, bloß diejenigen Erinnerungen, welche die von dem Rendanten aus seinem Vermögen zu erstattenden Defekte oder den daraus zu leistenden Schadens-Ersatz betreffen, zum Gegenstande haben, und gegen Erinnerungen wegen Nichtbeachtung sonstiger dienstlicher Anordnungen um so weniger gerichtet werden kann, als er in dieser Beziehung schon von der Gerichtsbehörde versagt

Digitized by Google

werden würde. Mit dieser Modifikation die Regierung zu Münster auf deren urschriftlich angeschlossenen Bericht vom 18. August v. J. zu bescheiden, wird Ew. Durchlaucht ganz ergebenst anheimgestellt.

Berlin, den 29. April 1820.

Geheimes Staats-Ministerium.

An
des Königlichen Staats-Kanzlers,
Herrn Fürsten von Hardenberg,
Durchlaucht.

1955.

Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Gesetz-Samml. pag. 369.

Zur Erledigung der Bedenken, zu welchen die Anwendung der Kriegsartikel über die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande Veranlassung giebt, habe Ich auf die gutachtlichen Berichte der betreffenden Behörden verordnet:

1) Es soll künftig neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken nicht weiter erkannt, und, was die Folgen dieser Ausstoßung in Bezug auf den Erwerb oder die Beibehaltung des Bürgerrecht für den Verbrecher betrifft, bei den allgemeinen Vorschriften, es sei der Städteordnung vom 19. November 1808. §§. 20 — 22. 39. so wie solche durch Meine Erlasse vom 25. August 1822. und 6. April 1823. und in der Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen vom 14. Juli 1832 modifizirt worden sind, oder, wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. eingeführt ist, der §§. 19 — 21. derselben belassen werden.
2) Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist jederzeit zugleich auf die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, so wie auf den Verlust des Adels, des Rechts zur Tragung der Kriegsdenkmünze, der Militair-Dienstauszeichnung und der Nationalkokarde zu erkennen. Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen bleibt nach der Ordens-Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. §. 17. Meiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten.

Digitized by Google

3) Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind in Gemäßheit des Art. 35. der Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. Dezember 1816. jederzeit, und zwar durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, worin der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, Falls er ein Ausländer ist, durch die Amtsblätter des Bezirks, in welchem der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie, der Kriegsminister, haben diese Ordre dem General-Auditoriat und sämmtlichen Militairgerichten zur Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.
D. 724.

1956.

Commissarische Verwaltung einer Auditeurstelle durch einen Justiz-Beamten.

Milit. Justiz-Dept. Gen. No. 8.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 23. v. M. genehmige ich den von dem Landgerichts-Assessor M. nachgesuchten dreimonatlichen Urlaub, Behufs commissarischer Verwaltung der Garnison-Auditeur-Stelle zu Jülich, für die Monate Juni, Juli und August, und habe hiervon auch den Herrn ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Prokurator zur weitern Benachrichtigung an den ꝛc. M. in Kenntniß gesetzt. Ich kann jedoch zur künftigen Nachachtung nicht unbemerkt lassen, daß die vorherige Genehmigung des Justiz-Ministeriums hier erforderlich gewesen wäre, da hier nicht von einem bloßen Urlaube, sondern von, wenn auch nur einstweiliger, Uebernahme eines Amtes in einem andern Ressort und dazu von einer Geschäfts-Verwaltung die Rede ist, durch welche während derselben ein Justiz-Beamter der militairischen Disziplinar-Gewalt seiner Militair-Vorgesetzten unterworfen wird.

Aus den in Ew. Hochwohlgeboren Bericht angeführten

Gründen genehmige ich indessen nachträglich die von Ihnen genommenen Maaßregeln.

Berlin, den 1. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Procurator zu
Cöln.

Abschrift des Berichts und der vorstehenden Verfügung.

Berlin, den 1. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Appellationsgerichts-
Präsidenten und den Herrn General-
Procurator zu Cöln.
E. 1535.

1957.

Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone.

Gen. No. 51.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. v. Mts.*) die Garnison-Kompagnien aufzulösen und zu bestimmen geruhet, daß bei jedem Armee-Corps, mit Ausschluß des Garde-Corps, ein kombinirtes Reserve-Bataillon aus den Mannschaften der Garnison-Kompagnien, so wie bei jedem kombinirten Reserve-Bataillon eine besondere Abtheilung, wie sie bei den Garnison-Kompagnien bestanden hat, zur Aufnahme der bei den Garden, den Jäger-Abtheilungen, den Halbinvaliden-Sektionen und den kombinirten Reserve-Bataillonen selbst in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Individuen gebildet werde.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf die Verordnung vom 3. August 1808 wegen der Militairstrafen (Anhang zur Gesetz-Samml. S. 270) zur Kenntniß des Königl. Appellationsgerichtshofes

*) Jahrbücher Bd. 51. pag. 447.

Digitized by Google

und durch die Ober-Prokuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 1. Juni 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1574.

cf. Rescr. vom 21. Aug. 1838.

1958.

Theilnahme des öffentlichen Ministeriums und der Polizeibehörde bei Untersuchungen wegen Auflaufs.

Crim. No. 91.

Es ist mir angenehm, aus Ew. Wohlgeboren Bericht v. 25. v. Mts. von der schleunigen Aburtheilung der wegen des Auflaufs zu L. eingeleiteten Untersuchung Kenntniß erhalten zu haben. Was die dabei von Ihnen angeregte Frage wegen der polizeilichen Einwirkung nach der Verordnung vom 30. September 1836*) betrifft; so erledigt sich diese dadurch, daß in der Rheinprovinz die Ausübung der Polizei-Strafgewalt von der administrativen Polizei getrennt ist, von selbst. Wenn diesemnach, wie im vorliegenden Falle, die Sache an die Gerichte abgegeben wird, so kann das öffentliche Ministerium allerdings auf die Feststellung des Thatbestandes und Einleitung der vorliegenden Untersuchung hinwirken; es kann ihm aber nach der Natur seines Wirkungskreises keine Strafgewalt zustehen, so daß die Festsetzung der Strafe den Gerichten anheimfällt.

Berlin, den 9. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Oberprokurator zu
Saarbrücken.
F. 1617.

---

*) Bd. 5. pag. 462.

Digitized by Google

1959.

Diäten und Reisekosten der Beamten in zahlbaren Untersuchungssachen.

Offic. S. No. 6.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 30. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten wider die Ehefrau Sch. zu M. und den Heinrich B. zu M. und der sonstigen Anlagen des Berichts wird dem Königl. Justiz-Senat eröffnet, daß die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung S. 163) nach §. 1. derselben in denjenigen Fällen keine Anwendung findet, in welchen Privatpersonen zur Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind. Hiernach sind auch in den zahlbaren Kriminal-Untersuchungssachen die Diäten der Gerichtsbeamten für die auswärtigen Termine nicht nach jener Verordnung, sondern nach der, der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 angehängten Taxe zu liquidiren, und demgemäß die von dem Justizamte zu Freusburg vorgelegten Liquidationen in den Untersuchungssachen wider die Sch. und den B. anderweit festzusetzen.

Berlin, den 15. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.
E. 1701.

1960.

Reisekosten friedensgerichtlicher Beamten in unvermögenden außerprozessualischen Sachen können auf den Kriminal-Fonds nicht angewiesen werden.

Gen. No. 156.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 7. d. Mts.,

wegen der Kosten, die von den friedensgerichtlichen Beamten zu M. für die, Behufs der Versiegelung des Nachlasses des Försters K. zu R., gemachte Reise liquidirt worden,

Digitized by Google

daß das Reskript vom 30. August 1833 (Bd. 3. S. 666.) in dem vorliegenden Falle ganz ohne Grund angewendet worden, da es ausdrücklich voraussetzt, daß eine zum Armenrechte zugelassene Partei vorhanden sei, an der es hier gänzlich gefehlt hat. Die Anweisung der liquidirten Gebühren auf den Kriminal-Fonds kann also um so weniger gestattet werden, als, wenn es geschähe, in allen Landgerichts-Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren, Reisen solcher Art Regel werden, und der Kriminalkosten-Fonds mit Gebührenforderungen für sie auf eine unzulässige Art beschwert werden würde.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon den Friedensrichter zu M. in Kenntniß zu setzen und sich danach zu achten.

Berlin, den 22. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Prokurator zu
Achen.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Benachrichtigung der übrigen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Berlin, den 22. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des
Königl. Appellations-Gerichtshofes
und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 1313.

1961.

Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten.

Crim. No. 7.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 15. v. Mts.
die Kosten der Vereidigung des Forstgehülfen D. zu G. betreffend,

anliegend Abschrift des Schreibens des Herrn Finanzministers Excellenz vom 17. d. Mts., um hiernach die Friedensgerichte in Betreff der Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten mit Anweisung zu versehen, und auch die Stempel-Freiheit oder Pflichtigkeit der Verhandlung wegen Vereidigung des ꝛc. D. hiernach und nach Maaßgabe der wirklich stattgehabten Vereidigung näher zu beurtheilen. Uebrigens hat es bei der Sportel-Freiheit der Vereidigungen Königlicher Forstschutz-Beamten, ohne Unterschied der Art der Vereidigung, auch fernerhin sein Bewenden.

Berlin, den 22. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1775.

b.

Den mir mit dem gefälligen Schreiben vom 30. v. M. mitgetheilten Bericht des General-Prokurators zu Köln vom 15. Mai c. beehre ich mich Ew. Excellenz mit dem ganz ergebensten Bemerken zu remittiren, daß ich kein Bedenken trage, den Verhandlungen, welche über die Vereidigung von Forstbeamten, um ihren Anzeigen in Beziehung auf Holzdiebstähle den nöthigen Glauben zu verschaffen, in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821.*) aufgenommen werden, die Befreiung von Stempel, da diese Vereidigungen lediglich im öffentlichen Interesse erfolgen, einzuräumen. Dies ist auch in dem Schreiben des Finanzministerii vom 13. Januar 1829 bereits anerkannt, und besage des Rückschreibens des Königl. Justizministerii vom 31. März ej. a. danach an das Oberlandesgericht zu Ratibor verfügt worden.

Wenn der Forstgehülfe D. mit diesem Eide belegt ist, so sind die Stempel für die betreffende Verhandlung mit Unrecht von ihm gefordert worden, und es wird das Friedensgericht zu R. darüber zu rektifiziren sein. Sollte er aber mit dem allgemeinen Diensteide belegt worden sein, wie daraus, daß er erst jetzt als Gehülfe eines andern bejahrten Forstbeamten angenommen worden, hervorzugehen scheint, so wird er

*) Bd. 2. pag. 117.

Digitized by Google

mit Rücksicht darauf, daß er nicht unbesoldet dient, sondern eine monatliche Remuneration von 5 Rthlr. bezieht, von den Stempeln für die Vereidigungs-Verhandlung und deren Ausfertigung nicht entbunden werden können.

Berlin, den 10. Mai 1838.

Graf v. Alvensleben.

An
des Königl. Wirklichen Geh. Staats- und Justizministers Herrn v. Kamptz
Excellenz.

1962.

Verpflichtung der Pfarrer zur Anzeige der Wiederverheirathung von Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, an die Vormundschaftsgerichte.

Gener. No. 72.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten mit Bezug auf das Rescript vom 11. November v. J. (Bd. 6. S. 327.) beigehend Abschrift der von des Herrn Geheimen Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz unterm 16. d. Mts. an die dortige Königl. Regierung erlassenen Verfügung, nach welcher die Ortspfarrer nunmehr auch Anzeige über die Wiederverheirathung einer Wittwe, in sofern sie minderjährige Kinder hat und die Pfarrer davon Kenntniß erhalten, an die betreffenden Friedensgerichte zu erstatten haben. Hiervon sind die Ober-Prokuratoren und Friedensrichter ebenfalls in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29 Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.
E. 1806.

b.

In Folge derjenigen Kommunikation, welche zwischen dem unterzeichneten Ministerio und dem betheiligten Herrn Minister der Justiz auf Veranlassung des Berichts der Königlichen Regierung vom 27. Dezember 1836 über die Ver-

pflichtung der Pfarrer in dortiger Provinz zur Anzeige betreffender Todes- und Heirathsfälle an die Friedensrichter, Behufs der Vormundschafts-Einleitungen, geführt worden, ist die Erklärung des Herrn Justizministers für die Belassung bei jener, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1834*) angeordneten Verpflichtung der Pfarrer aus Gründen ausgefallen, denen auch das unterzeichnete Ministerium ein Anerkenntniß ihres Gewichtes jedenfalls in soweit nicht versagen kann, daß es zu einer etwanigen Erneuerung diesfälliger Modifikations-Anträge erst einer, auf längere Praxis gegründeten Erfahrung wirklicher Inkonvenienzen der gegenwärtigen Einrichtung, und des Vorzuges anderer, für den vorliegenden Zweck zu treffender Veranstaltungen bedürfen würde. Anderntheils ist von dem Herrn Justizminister erklärt worden, daß es auf einer irrthümlichen, von Ihm auch bereits durch entsprechende Anweisung der Justiz-Behörden berichtigten Auslegung seiner Verfügungen beruhe, wenn theilweise den Pfarrgeistlichen die, allerdings auf ihrem Standpunkte nicht wohl zu erfüllende Aufgabe gestellt worden sei, durch ihrerseits zu erstattende Anzeige die Friedensrichter auch von den, durch den Todesfall eines bereits bestellten Vormundes eintretenden Veränderungen im Stande der Kuratel-Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen. Letzteres ist vielmehr nur die Sache der besonders dazu instruirten Civilstands-Beamten, und es beschränkt sich dagegen die Mitobliegenheit der Geistlichen auf die Anzeige der Todesfälle, bei denen sich unter den Hinterbliebenen solche Personen befinden, die gesetzlich einer Bevormundung bedürfen, so wie außerdem sich zu einer vollständigen Erreichung des Zweckes der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juli 1834 auch dagegen nichts einwenden läßt, daß den Pfarrern eine gleiche Anzeige von den, eine gesetzmäßige Veranlassung der Kuratel-Bestellung gebenden Fällen der Wiederverheirathung einer Wittwe auferlegt werde. Allemal versteht sich übrigens hierbei, daß die Pfarrer für Erfüllung dieser ihnen gestellten Aufgaben nur in soweit verantwortlich gemacht werden können, als ihnen selbst die betreffenden Notizen aus Veranlassung ihres Amts beiwohnen, oder auf ihre in den geigneten Fällen angestellten Erkundigungen gehörigermaßen zugehen, und eben so auch keine etwanige lokale Hindernisse sich der Abfertigung ihrer Kommunikationen an die Friedensrichter innerhalb des dazu verord-

*) Bd. 4. pag. 210.

neten Termines entgegen stellen. In sofern daher ein Pfarrer durch solche behindernde Umstände, zu deren faktischen Bescheinigung in der Regel schon seine pflichtmäßige Versicherung für ausreichend zu achten ist, sich wegen Unterbleibens oder verspäteter Abfertigung der ihm obgelegenen Anzeige zu rechtfertigen vermag, findet selbstredend auch keine Straf-Festsetzung wider ihn Statt, und ist vielmehr in solchen Fällen nur darauf zu achten, daß durch angemessene Rüge an dem die wirkliche Schuld der Versäumniß tragenden Theile, oder sonstige den besonderen Umständen entsprechende Anordnungen, in Kommunikation mit der betreffenden Justizbehörde, die Sache in ihrem möglichst geregelten Bestehen und Gange ebenfalls erhalten werde.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Cöln.
8374.

1963.

Ob active Soldaten in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls dem Civil- oder Militair-Gerichtsstande unterworfen sind.

Crim. No. 7.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. unter Rücksendung der Anlagen desselben, daß die Frage,

ob active Soldaten in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls dem Civil- oder Militair-Gerichtsstande unterworfen sind?

bereits im Jahre 1828 im Königlichen Staats-Ministerium zur Sprache gekommen und dahin entschieden ist, daß die Motive der milderen Bestrafung des Holzdiebstahls, welche dem Gesetze vom 7. Juni 1821*) zum Grunde liegen, auf die im aktiven Dienste oder bei den Fahnen befindlichen Sol-

*) Bd. 2. pag. 117.

daten nicht passen, weil bei denselben das Bedürfniß, sich Holz zu verschaffen, in der Regel nicht eintrete, indem für ihren Feuerungsbedarf gesorgt, mithin eine solche Entwendung von den Soldaten in der Regel aus Gewinnsucht begangen werde. Dem zufolge ist angenommen worden, daß die Untersuchung und Bestrafung der von Soldaten begangenen Holzdiebstähle nicht den Civil-Gerichten nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821, wenn gleich deren Kompetenz aus der Vorschrift des Anhangs §. 244 zur Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 35. sich rechtfertigen lassen würde, sondern den Militair-Gerichten zustehe, und sind nach diesen Grundsätzen einzelne seit jener Zeit vorgekommene Konflikte zu entscheiden.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, hiernach das Friedensgericht zu Trier zu bescheiden, und die wider den Musketier N. wegen Holzdiebstahls verhandelten Akten an die Militair-Behörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Trier.
E. 1771.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1771.

1964.

Das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend.

Crimin. No. 19.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 27. April c.,

das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend,

Abschrift des Berichts des General-Prokurators zu Cöln

vom 13. d. M. mit dem Eröffnen, daß ich mich mit den darin entwickelten Ansichten überall nur einverstanden erklären kann.

Berlin den 30. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Trier.
E. 1824.

b.

Ew. Excellenz haben zur gutachtlichen Aeußerung mir den anliegenden Bericht des Landgerichts-Präsidenten zu Trier vom 27. April d. J. mitzutheilen geruht, welcher zunächst die von dem Landgerichts-Rath N. in Vorschlag gebrachte Anweisung des Instructionsrichters zum Gegenstande hat, wonach auf den Grund amtlicher Protokolle über die bei der Ausübung des Dienstes erlittenen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten ꝛc. die Frage: ob dieserhalb gegen ein bestimmtes Individuum das Criminal- oder fiskalische Verfahren einzuleiten sei, erst dann der Rathskammer zur vorschriftsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden soll, wenn der Denunziant von dem Instruktionsrichter zu Protokoll vernommen, und zur Angabe der Beweismittel aufgefordert worden ist. Zur Begründung dieses Vorschlages bezieht man sich auf die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 35. §. 37. und der Criminal-Ordnung §. 106, weshalb es sich zunächst fragen wird, ob hiernach eine solche Vernehmung so wesentlich nothwendig ist, daß erst nach Bewirkung derselben die Untersuchung eröffnet werden kann.

Eine verneinende Beantwortung dieser Frage kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, indem aus einer näheren Erforschung des Zwecks jener gesetzlichen Bestimmungen und der hiermit in Verbindung stehenden sonstigen Vorschriften klar hervorgeht, daß der Gesetzgeber die Eröffnung einer Untersuchung von einer solchen Vernehmung nicht abhängig gemacht, sondern nur bezweckt hat, durch jene Bestimmungen zu verhüten, daß unbescholtene Staatsbürger auf den Grund leichtsinniger oder boshafter Denunziationen durch übereilte und auf das Geradewohl verfügte Untersuchungen in ihrer Ruhe nicht gestört, oder in der öffentlichen Meinung nicht herabgesetzt und die etwanigen Lücken so wie die inneren Un-

Digitized by Google

wahrscheinlichkeiten derartiger Denunziationen vorab beseitigt werden sollen.

Es ist dies nicht allein in dem Hof-Rescript vom 34. Februar 1798 (Stengel Bd. VI. S. 242), sondern auch in dem §. 255 des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung klar ausgesprochen, und erscheint demnach eine solche Vernehmung nur dann nothwendig, wenn das amtliche Protokoll des denunzirenden Beamten derartige Lücken enthält, oder eine innere Unwahrscheinlichkeit der angeführten Thatsachen aus demselben hervorgeht, was der Instruktionsrichter, so wie die Rathskammer in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat.

Sind dergleichen Lücken aber nicht wahrzunehmen, liegen auch keine Spuren einer inneren Unwahrscheinlichkeit vor, so ist zu einer solchen vorherigen Vernehmung überall kein Grund vorhanden, und zwar um so weniger, als nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 35. §§. 41, 48 und 76, so wie der Criminal-Ordnung §. 106 und 335 den pflichtmäßigen Angaben eines vereideten Beamten eine solche Beweiskraft beigelegt ist, daß auf den Grund derselben auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden kann.

Es folgt hieraus von selbst, daß solche auch genügen muß, um eine Untersuchung einzuleiten, wenn gegen die Vollständigkeit, oder innere Wahrscheinlichkeit einer solchen amtlichen Denunziation nichts zu erinnern ist, welches zu prüfen, dem Inquirenten und der Rathskammer überlassen bleibt, wie dieses auch in dem Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1816 (Jahrbücher Bd. 7. S. 197 seq.) in Ansehung der Executoren wegen der ihnen im Amte zugefügten Beleidigungen angedeutet ist.

Die Nothwendigkeit einer jedesmaligen vorherigen Vernehmung des protokollirenden Beamten scheint mir daher in den Gesetzen nicht begründet zu sein, und halte ich mich um so weniger berechtigt, den desfallsigen Vorschlag zu unterstützen, als hierdurch ein offenbar überflüssiger Kosten- und Zeitaufwand, außerdem aber auch der Nachtheil herbeigeführt würde, daß die ohnehin hinreichend belasteten Instruktionsrichter hierdurch ihren übrigen Berufsgeschäften unnöthiger Weise entzogen werden.

Der zweite Gegenstand des Berichts betrifft die von dem Landgerichts-Präsidenten zu Trier in Antrag gebrachte Anweisung der Gerichte, in fiskalischen Untersuchungs-Sachen das abgekürzte Verfahren zur Ausführung zu bringen, welches in dem Anhang der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 253

Digitized by Google

vorgeschrieben ist. Daß mit der Einführung des Tit. 35 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch jenes abgekürzte Verfahren in der Rheinprovinz Anwendung finde, kann nicht zweifelhaft sein.

Der Berichtserstatter scheint indessen nicht bedacht zu haben, daß dieses Verfahren in den Rhein-Provinzen gar nicht, oder doch nur in sehr seltenen Fällen eintreten kann, weil dasselbe nur bei geringeren Vergehen, deren Strafen nach Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als 50 Rthlrn. oder einem vierwöchentlichen Gefängnisse bestehen würde, eintreten soll.

In den altländischen Provinzen, wo das Preußische Strafrecht in seinem ganzen Umfange Anwendung findet, können dergleichen geringere Vergehen häufig vorkommen. In der Rheinprovinz dagegen sollen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März 1821*) und den hierauf sich beziehenden späteren Verfügungen nur einzelne Cathegorien von Vergehen nach dem Allgemeinen Landrecht bestraft, und bei der Untersuchung derselben die Vorschriften des Preußischen Strafverfahrens zur Anwendung gebracht werden. Vergleicht man nun die einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. Tit. 20 in sofern solche in der Rheinprovinz Gesetzeskraft erhalten haben, so wird man sich leicht überzeugen, daß der Fall höchst selten vorkommen kann, wo der §. 253 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Ausführung gebracht werden könnte, und zwar um so weniger, als die geringern Dienstvergehen der Justiz-Beamten im Wege der Disciplin nach dem desfalls bestehenden besonderen Verfahren gerügt zu werden pflegen. Kein Wunder daher, daß jenes abgekürzte Verfahren weder beim Königl. Landgerichte zu Trier noch bei den übrigen Rheinischen Landgerichten zur Ausführung gekommen ist, wovon ohnehin kein Nachtheil zu erwarten sein dürfte, da selten der Fall vorkommen möchte, daß der Denunziat sich bei dem erlassenen Strafreselut beruhigte.

Weit entfernt, den Geschäftsgang zu erleichtern, würden daher durch ein solches Verfahren die Arbeiten noch vermehrt werden, und dies mag dann auch der Grund sein, weshalb selbst in den altländischen Provinzen davon selten Gebrauch gemacht zu werden pflegt.

---

* Band 2. pag. 95.

Digitized by Google

Der Vorschlag des Landgerichts-Präsidenten zu Trier hat daher für die Rheinprovinzen keinen praktischen Werth, und dürfte daher von einer näheren Weisung um so mehr zu abstrahiren sein, als der Tit. 35 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und mit diesem der §. 253 des Anhangs den hiesigen Gerichten nicht unbekannt ist, und mag es denselben in den seltenen Fällen, wo solcher Anwendung finden könnte, überlassen bleiben, das abgekürzte Verfahren eintreten zu lassen.

In keinem Falle aber bin ich damit einverstanden, daß derartige Strafresolute von der Rathskammer zu erlassen seien, indem dieser durch das Rescript vom 7. Mai 1821 (Lottner Bd. 2. Seite 112 u. f.) nur die Leitung der Untersuchung, nicht aber ein Strafrecht beigelegt worden ist. Immerhin würde daher die correctionelle Appellationskammer es sein, welche derartige Straf-Resolute zu erlassen hätte, weil dieser alle Entscheidungen überwiesen sind, weshalb denn auch die in dieser Beziehung etwa beabsichtigte Verminderung der Geschäfte derselben auf diesem Wege nicht zu erreichen ist.

Ew. Exzellenz stelle ich demnach ehrerbietigst anheim, das Nähere hochgeneigtest beschließen zu wollen.

Cöln, den 13. Juni 1838.

Der General-Prokurator
Biergans.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers
Herrn von Kamptz Excellenz zu
Berlin.

No. 2663.

1965.

Nach den Grundsätzen des Preußischen Strafverfahrens muß, wenn gegen eine bestimmte Person die Untersuchung förmlich eröffnet worden, darüber, in wiefern sie des angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht? jederzeit ein Erkenntniß abgefaßt werden.

Crim. No. 19.

Der General-Prokurator Biergans hat mir die mitfolgenden Untersuchungs-Akten wider B. und Consorten vorge-

legt, in welchen die correctionelle Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts sich, dem Urtheile des Anklage-Senats des Königl. Appellations-Gerichtshofes vom 18. Februar d. J. zuwider, durch das Erkenntniß vom 30. April d. J. für incompetent erklärt und die Sache zur Untersuchung und Entscheidung nach den Vorschriften der rheinischen Gesetze verwiesen, hiernächst aber, als der gedachte Anklage-Senat durch das Urtheil vom 22. Mai d. J. sich wiederholt hiergegen ausgesprochen, zufolge Beschlusses vom 2. d. M. zwar in Ansehung des gegen den Waldhüter J. verübten Verbrechens seine Competenz anerkannt und die Vorlegung der Akten zum Spruche verfügt, in Ansehung des gegen Forst-Eleven L. verübten Verbrechens dagegen die Incompetenz-Erklärung wiederholt hat. Diese wird darauf gegründet, daß der ꝛc. L., obwohl er von dem Oberförster N. beauftragt worden, den ꝛc. J. in Vertretung des kranken Försters K. zu begleiten und zu schützen, dennoch, weil er nicht zum Forstschutze oder sonst als Beamter verpflichtet worden, für einen Abgeordneten der Obrigkeit nicht angesehen und deshalb wegen der gegen ihn verübten Widersetzlichkeit nicht nach den Vorschriften der Preuß. Gesetze verfahren und erkannt werden könne. Ob diese beschränkte Anwendung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, welche der Anklage-Senat des Appellations-Gerichtshofes bereits mit Recht verworfen hat, der Absicht des Gesetzes gemäß sei, kann dahin gestellt bleiben, da es für jetzt nur darauf ankommt, in wiefern die Frage:

ob die Angeschuldigten durch die Mißhandlung des L. sich des Verbrechens einer thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit schuldig gemacht haben?

in dem gegenwärtigen, nach Vorschrift der Preußischen Gesetze eingeleiteten Verfahren durch ein Competenz-Erkenntniß, welches nach der eigenen Ansicht der Majorität der correctionellen Appellationskammer nur für ein Resolut anzusehen ist, zum Austrage gebracht werden können. Dies ist durchaus unstatthaft, da nach den Grundsätzen des Preußischen Strafverfahrens, wenn gegen eine bestimmte Person die Untersuchung förmlich eröffnet worden, darüber

in wiefern sie des angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht?

jederzeit ein Erkenntniß abgefaßt werden muß. (Criminal-Ordnung §. 478.) Es muß daher im vorliegenden Falle darüber:

ob die Angeschuldigten in Bezug auf den ꝛc L. des Ver-

brechens der thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit für schuldig zu achten?

erkannt und entweder ein condemnatorisches oder absolutorisches Urtheil abgefaßt werden. Erst dann, wenn auf diese Weise rechtskräftig festgestellt worden, daß den Angeschuldigten jenes Verbrechen nicht zur Last fällt, und dadurch die Sache im Wege des Preußischen Strafverfahrens definitiv erledigt worden, kann dieselbe in den Weg des Rheinischen Strafverfahrens eingeleitet werden, ohne daß ein Conflikt, wie solcher in Folge der Urtheile des Anklage-Senats des Appellations-Gerichtshofes jetzt wirklich bestehet, weiter vorkommen kann. Es ist um so nothwendiger, daß die correctionelle Appellationskammer über die vorgedachte Frage förmlich erkennt, als in dem Falle, wenn sie die Angeschuldigten von obigem Verbrechen freisprechen sollte, der vorgesetzten Dienstbehörde des ꝛc. L., da die Untersuchung eine fiskalische ist, das Rechtsmittel der Aggravation dagegen zustehet und hiernach die definitive Erledigung der Sache im Wege des Preußischen Strafverfahrens von der Entscheidung in der höheren Instanz abhängt. — Die correktionelle Appellations-Kammer hat sich hiernach auch in Ansehung des gegen den ꝛc. L. verübten Vergehens der Abfassung des Erkenntnisses zu unterziehen und hierbei die oben erwähnte Frage anderweitig einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, zuvor aber das dienstliche Verhältniß des ꝛc. L. durch Rückfrage bei der dortigen Regierung näher aufzuklären.

Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, das Weitere hiernach in Gemäßheit des Preußischen Verfahrens zu veranlassen.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Coblenz.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 12. d. M. zur Nachricht.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

1966.

Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats. — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen.

Crim. No. 19.

Durch den, in den anliegenden Untersuchungs-Akten gegen B. und Genossen befindlichen, in Urtelsform abgefaßten Beschluß ihrer Inkompetenz-Erklärung vom 2. d. Mts. hat sich die correctionelle Appellationskammer des Königl. Landgerichts in dieser Untersuchungssache, welche zufolge Rathskammerbeschlusses vom 1. Februar d. J. im Wege des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses nach den Vorschriften der Preuß. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 35. eingeleitet worden ist, der Entscheidung auf eine Weise entledigt, welche, auch von den materiellen Gründen ganz abgesehen, formell nicht statthaft erscheint und bei welcher es daher, als die Sache gar nicht erledigend, auch keinesweges bewenden kann. Da der Privatfeldhüter P. Sch., dessen im Amte erfolgte Beleidigung den Gegenstand der Untersuchung bildet, durch seine Vereidung nach den bestehenden Gesetzen die Eigenschaft eines gerichtlichen Polizei-Beamten erlangt hat und daher in soweit als wirklicher Staatsbeamter anzusehen ist, so kann demselben die Qualität eines Unterbedienten des Staats, von denen im §. 209. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. die Rede ist, auch nicht abgesprochen werden. Ob ein solcher Beamter unmittelbar durch die Staatsbehörden oder vermöge gesetzlicher Ermächtigung durch Privatpersonen seine Anstellung erhält, kann in dieser Hinsicht keinen Unterschied begründen, da es hier nur auf einen Schutz der Staatsgewalt in den Dienern derselben und demnach nur darauf ankommt, daß dem betreffenden Beamten gesetzlich irgend ein Antheil an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, hier der Polizei, anvertraut worden ist. Hiernach kann ich nur wünschen, daß die correctionelle Appellationskammer diese materielle Frage einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterwerfe, muß aber, wie auch der Beschluß hierüber ausfallen mag, jedenfalls dieselbe anweisen, daß sie in der Sache selbst ein Urtheil fälle und daher, wenn sie bei ihrer bisherigen Ansicht verharrt, die Angeschuldigten von dem Vergehen der Beleidigung eines Unterbedienten des Staats in seinem Amte, (vorbehaltlich der etwanigen Untersuchung und Bestrafung wegen Beleidigung

Digitized by Google

anderer Art) freispreche, indem nur auf diesem Wege, und in Folge des mir gegen eine solche Entscheidung zustehenden Rechtsmittel der Aggravation, ein sicheres Endresultat der einmal eingeleiteten Untersuchung zu erreichen ist. Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren die Akten bei der correctionellen Appellationskammer zur Entscheidung in der Sache selbst nochmals zum Spruch vorzulegen, und ist nach eben diesen Grundsätzen in allen nach Preußischen Gesetzen abzuurtheilenden Sachen zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Trier.

E. 1855.

1967.

Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen.

Crim. No. 7.

Da in einem Beschlusse des Ferien-Senats der auffallende Grundsatz aufgestellt war

> daß ein Feld- oder Waldhüter, wenn er in Verfolgung einer Person, welche in dem ihm zur Obhut anvertrauten Bezirke einen Feld- oder Waldfrevel verübt, seinen Bezirk verläßt und außer demselben bei dem Frevler eine Haussuchung unter Zuziehung des Friedensrichters oder eines andern zur Assistenz berechtigten Beamten vornehme, hierbei nicht, wie in seinem Bezirk als Abgeordneter der Obrigkeit in dem Sinne anzusehen sei, daß eine gegen ihn verübte Widersetzlichkeit unter die Strafbestimmung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts falle,

so habe ich mich veranlaßt sehen müssen, diesen Grundsatz, nachdem er durch die Beschwerde der betreffenden Verwaltungs-Behörde zu meiner Kenntniß gebracht war, einer näheren Prüfung zu unterwerfen und über denselben auch sowohl Ew. Hochwohlgeboren und des Herrn ersten Präsidenten als des Appellationshofs Gutachten zu erfordern. Es hat sich aus denselben bestätigt, daß jener Grundsatz, mit den

Digitized by Google

Gesetzen in grabem Widerspruch stehend, durchaus ungesetzlich und dem Zweck des Gesetzes grade zu entgegenstrebt, mithin in keiner Beziehung zu rechtfertigen und daher auch noch nirgend in judicando angenommen, und selbst im Ferien-Senat nur mit einer schwachen Majorität durchgegangen ist. Es hätte nur eines Blicks auf die Ordonnance vom August 1769 und das Gesetz vom $\frac{20. \text{ August}}{24. \text{ Septbr.}}$ 1791. Art. 5 und 16 und einer nähern Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bedurft, um vor einem solchen Irrthume sich zu bewahren, wie denn auch das Gouvernement noch in den neueren Staats-Verträgen wegen der Forst-Kontraventionen, z. B. den mit dem Landgräflichen Hause Hessen-Homburg unterm 15. August 1826 und mit dem Herzoglich Braunschweigschen Hofe unterm 23. Januar 1827 geschlossenen Vertrage den gesetzlichen Grundsatz anerkannt hat.

Wenn ich gleich voraussetzen kann, daß jener irrthümliche Grundsatz von keinem Gerichtshofe in der Rheinprovinz wird angenommen werden, so beauftrage ich dennoch Ew. Hochwohlgeboren, dieses Rescript zur Kenntniß und Nachachtung aller Ober-Prokuratoren zu bringen, um dasselbe den Königl. Landgerichten mitzutheilen und auf dessen Nachachtung zu achten, und, falls die entgegengesetzte Ansicht in judicando angenommen werden könnte, mir solches sofort anzuzeigen. Dem Königl. Appellationshofe haben Ew. Hochwohlgeboren Kenntniß dieses Rescripts zu geben.

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 1936.

1968.

Das Verfahren bei Interdictionen betreffend.

Gen. No. 153.

a.

Das Ministerium hat aus den, von den Königlichen Medizinal-Collegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, daß über die frühern Krank-

heits- und Lebensverhältnisse der Imploranten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen Data in Betreff der frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploranten verwiesen, von jenen datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig; denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploranten, so wie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen, unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniß, sondern auch der medizinisch-technischen.

Die Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, daß die zur Erkenntniß und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände, unerläßlichen Notizen über die frühern Krankheits- und Lebens-Verhältnisse der Imploranten künftig jedesmal in termino zu Protokoll genommen werden.

Berlin, den 9. April 1838.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Trier.
E. 1746.

b.

Da das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. April c., über dessen Anwendbarkeit Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 19. v. Mts. angefragt haben, lediglich an die Regierungen von ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, daß es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck hat, noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses Rescript veranlaßte Zweifel lediglich die Form des Verfahrens und ist daher sehr unerheblich. Der Herr Minister des Medizinal-Departements verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Constatirung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Interdicenden und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Medizinal-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig und kann es dabei weniger auf die Form als auf die Sache ankommen

und würde daher die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres, gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentlichen Ministeriums und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdicirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und in sofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zwecks des erwähnten Rescripts möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6 und 7 Tit. 38. der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Sachen solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdicirenden erfordert wird, in welches der Arzt dann, der Bestimmung des qu. Rescripts vom 9. April c. gemäß, die nöthigen data über die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muß und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst und hängt es dabei von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt oder die schriftliche Ergänzung angemessener ist, wobei von selbst einleuchtet, daß ein Termin im Zweifel angemessener sein würde, so wie es begreiflicherweise auch dem Königlichen Landgericht bei etwa vorhandenen Zweifeln frei stehen muß, zur nähern Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens mehr eine Medizinal-Angelegenheit als eine prozeßualische und ist die oberste Medizinal-Polizei Behörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz eben sowohl wie in den übrigen Provinzen des Staats untergeordnet ist, befugt, ihren Medizinal-Beamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Justizminister
von Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Trier.

c.

Abschrift der vorstehenden Verfügung, so wie des Be

richts des Ober-Prokurators zu Trier vom 19. v. Mts. und dessen Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und haben Ew. des Herrn General-Prokurators Hochwohlgeboren, hiernach die Beamten des öffentlichen Ministeriums zu instruiren.

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 1932.

1969.

Bestrafung der in Immediatgesuchen enthaltenen verläumderischen Beschuldigungen.

Gen. No. 117.

Ew. Wohlgeboren erhalten die, mittelst Berichts vom 18. v. M. eingereichten, Untersuchungs-Acten wider den Schiffer M. und den Feldhüter K., nebst dem Begnadigungsgesuche des Erstern vom 22. November v. J. und der Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 28. März c. beigehend mit dem Eröffnen zurück, daß das Rescript vom 26. August 1831*) zwar nicht aus den von der Regierung zu Trier angeführten Gründen, wohl aber deshalb hier keine Anwendung finden kann, weil die darin mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung nur von verletzenden Ausdrücken in remittirten Immediat-Bittschriften, nicht aber von Calumnien und verläumderischen Denunziationen, wie solche hier vorliegen, redet und zu verstehen ist. Dies ergiebt sich auf das bestimmteste aus der Veranlassung, dem Zweck und dem Inhalt des gedachten Rescripts. Es war in mehreren Gerichtshöfen üblich geworden, remittirte Immediat-Eingaben auch in Ansehung der Art und Weise der Abfassung der Beschwerden einer genauen Prüfung zu unterwerfen und wenn die dem Gericht schuldige Achtung in Ausdrücken verletzt war, den Beschwerdeführer zur Untersuchung zu ziehen. Da dies

*) Band 3. pag. 536.

Digitized by Google

Verfahren sowohl die Sr. Majestät schuldige Verehrung verletzte, als die Freiheit der unmittelbaren Beschwerden bei Sr. Majestät beschränkte, so hielt ich mich verpflichtet, bei des Königs Majestät auf diejenige Bestimmung anzutragen, welche sämmtlichen Gerichtshöfen der Monarchie durch das Rescript vom 26. August 1831 zur Nachachtung bekannt gemacht ist. Es leuchtet von selbst ein, daß diese Bestimmung nicht auf Verläumdungen und calumniöse Beschuldigung angewandt werden darf, da zwischen ihnen und verletzenden Ausdrücken ein alle Verhältnisse durchgehender großer Unterschied liegt. Ausdrücke, welche die Achtung verletzen, gehen in der Regel aus der Vorstellung selbst hervor und entgehen mithin Sr. Königl. Majestät nicht. Wenn daher des Königs Majestät solche Ausdrücke nicht für anzüglich und verletzend achten und deren Rüge nicht befohlen haben; so wird die Vermuthung begründet, daß Allerhöchstdieselben eine Untersuchung wider den Verfasser der Bittschrift nicht für erforderlich halten. Diese Verhältnisse treten aber nicht bei den in Immediat-Vorstellungen enthaltenen verläumderischen Beschuldigungen ein, da diese erst durch die Nachforschungen des betreffenden Departements-Chefs als Calumnien sich herausstellen und daher bei ihnen keinesweges angenommen werden kann, daß des Königs Majestät deren gesetzliche Rüge nicht gewollt haben. Wenn die Allerhöchste Bestimmung in Ansehung verletzender Ausdrücke auf die Freiheit der Unterthanen, bei ihrem Landesherrn sich zu beschweren, und auf die Unfähigkeit so vieler Supplikanten in Abfassung solcher Bittschriften Rücksicht nähme; so würde jene Bestimmung, wenn sie auch auf Calumnien angewandt werden sollte, eine Begünstigung der Verläumdung und Anschwärzung sein, welche, wie von selbst vorliegt, nicht hat beabsichtigt werden können. Hinsichtlich ihrer ist es daher bei der allgemeinen Regel in Betreff der Erfordernisse zur Einleitung einer Untersuchung verblieben. Hiernach ist auch im vorliegenden Falle dem Antrage auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen den M. wegen der in der Immediat-Eingabe vom 22. November v. J. wiederholentlich begangenen Calumnie Statt zu geben.

Berlin, den 14. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu
Saarbrücken.

F. 1908.

cf. Rescript vom 20. März 1839.

1970.

Die Bureaukosten-Fonds betreffend.

Etats 24.

a.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 2. v. M. habe ich Veranlassung genommen, mit dem Herrn Finanz-Minister wegen der von der Regierung zu Trier verweigerten Zahlung eines Vorschusses zur Deckung der bei dem Büreaukosten-Fonds des dortigen Landgerichts im vorigen Jahre entstandenen Mehrausgabe in Communikation zu treten. Von dem Herrn Finanz-Minister ist hierauf die abschriftlich anliegende Verfügung vom 12. d. M. an die rheinischen Regierungen erlassen. Ew. Hochwohlgeboren haben von dieser Verfügung die sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2047.

b.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, in einzelnen Fällen den Gerichtsbehörden auf deren besondere Requisition, zur Bestreitung der Büreau-Kosten, außer der vierteljährlichen Pränumeration des etatsmäßigen Fonds, noch eine Vorauszahlung auf das folgende Vierteljahr leisten zu lassen, dergestalt, daß auch im letzten Quartal eines Jahres, ein Vorschuß zur Anrechnung auf den Etat des nächstfolgenden Jahres gegeben werden kann, der als solcher zu notiren ist, bis dessen definitive Verausgabung mit Eintritt des neuen Jahres möglich wird.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Der Finanz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
Berger.

An
die Königliche Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

I. 6498.

Digitized by Google

1971.

Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Offic. S. No. 51.

Des Königs Majestät haben durch die an das Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. d. M. (Gesetz-Samml. pag. 378.) zu genehmigen geruhet, daß bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 *) pensionsberechtigte, unmittelbare Staatsbeamte aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Rthlrn. versichern dürfen. Zugleich haben Se. Majestät gestattet, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und mit Vorbehalt der spätern Erhöhung Wittwen-Pensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Ew. Hochwohlgeboren werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung, wegen deren Anwendung eine besondere Anweisung **) erfolgen wird, vorläufig in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. Juli 1838.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Köln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

D. 639.

1972.

Ueber die, zur Entscheidung in Untersuchungs-Sachen, welche nach Preußischem Rechte zu behandeln sind, erforderliche Anzahl von Richtern.

Crim. No. 19.

Aus Ew. Hochwohlgeboren, des Herrn ersten Präsidenten,

*) Bd. 3. pag. 536.
**) cf. Rescript vom 10. September 1838.

Digitized by Google

Jahresberichte vom 25. Mai d. J. habe ich entnommen, daß es zur besondern Beschwerniß der Rheinischen Gerichte gereicht, daß die Aburtheilung der nach preußischen Gesetzen zu behandelnden geringeren Straffälle mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande von Kräften erfolgt. — Die Richtigkeit dieser Bemerkung liegt von selbst vor; die bedeutende Last ist aber zum größesten Theil daraus entstanden, daß die Gerichtshöfe bei diesen Untersuchungen nicht nach preußischen Grundsätzen verfahren, nach welchen zu Untersuchungen und Aburtheilungen dieser Art keineswegs die Theilnahme aller Mitglieder des Gerichts oder eines Senats, sondern nur eine geringere Anzahl derselben erforderlich ist. In Gemäßheit dieser Grundsätze wird daher das Rescript vom 7. Mai 1821*) dahin modificirt, daß die Entscheidung in Untersuchungssachen, die nach preußischem Rechte zu behandeln sind, wenn sie bloß Injurien, die Beamten oder Behörden zugefügt sind, Widersetzlichkeiten oder verübte Selbsthülfe betreffen und nicht ein schweres Verbrechen damit verbunden ist, in erster Instanz durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung der correktionellen Appellationskammern und in zweiter Instanz durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung einer Civilkammer des Königlichen Appellationsgerichtshofes erfolgen kann. Ew. Hochwohlgeboren haben hiervon den Königlichen Appellationsgerichtshof und die Landgerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1838.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellations-Gerichtshofe und den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 1708.

1973.

Ueber die Anträge des öffentlichen Ministerii in den nach Preußischen Gesetzen zu entscheidenden Untersuchungen hat die Rathskammer des betreffenden Landgerichts zu entscheiden.

Crimin. No. 19.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich in den Anlagen die

*) Bd 2. pag. 108.

Untersuchungs-Akten wider den Postillon S. und eine Abschrift des von dem Königlichen Ober-Prokurator daselbst in dieser Sache unterm 6. v. M. erstatteten Berichts, in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß eine von ihm an die Rathskammer des Königl. Landgerichts gerichtete Anfrage:

ob der Postillon S., welcher beim Fahren der Post durch seine Unvorsichtigkeit dem Fuhrknecht L. schwere körperliche Verletzungen verursacht hat, ohne Weiteres wegen kulposer Verwundung vor das Zuchtpolizeigericht zu stellen, oder mit Rücksicht darauf, daß derselbe im Dienste gewesen, das Preußische Strafverfahren einzuleiten sei?

von Ihnen wiederholentlich mit der Verfügung remittirt worden sei, daß der Antrag zuvörderst geändert werden müsse und nicht eher zum Vortrage ausgestellt werden könne, als ein bestimmter Antrag auf Einleitung einer fiskalischen oder Criminal-Untersuchung, unter Angabe der einschlägigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts genommen worden sei.

Zuvörderst muß ich dem Ober-Prokurator darin beitreten, daß der Präsident eines Gerichtshofes nicht berechtigt ist, die an letztern ergehenden Anfragen ohne Weiteres in eigenem Namen zurückzuweisen, ohne sie beim Kollegium zum Vortrag zu bringen. Die Anfrage ist an das Kollegium gerichtet, es kann also die Entscheidung nur von letzterm ergehen und es muß demselben überlassen werden, in wiefern es eine Vervollständigung oder Ergänzung des Antrages erforderlich hält.

Außerdem kann es aber auch nicht gebilligt werden, daß in der Verfügung vom 15. Mai d. J. gesagt worden ist, daß das öffentliche Ministerium, wenn es der Meinung sei, daß die Sache nicht nach der Gesetzgebung der alten Provinzen zu behandeln sei, die Klage bei der nach der rheinischen Gesetzgebung competenten Stelle anbringen müssen, ohne sich vorher darüber bei dem Landgerichte in der angegebenen Art Raths zu erholen. Wenn es auch im vorliegenden Falle nicht wohl bezweifelt werden kann, daß kein Dienstvergehen, sondern ein gemeines Vergehen, welches Jedermann in gleicher Art verschulden kann, vorliegt; so ist doch in dem Rescripte v. 21. Oktober 1837*) ausdrücklich bestimmt, daß der Ober-Prokurator in allen Fällen, in welchen nach seiner Ansicht das Preußische Strafverfahren eintreten muß, oder er darüber auch nur einen Zweifel hegt, die Akten der Rathskammer zur Beschlußnahme vorlegen soll. Der Ober-Prokurator hat also

*) Band 6. pag. 313.

im vorliegenden Falle, wo er über die Anwendung der Preußischen Gesetze in der That im Zweifel war, nur seine Pflicht erfüllt und der Vorwurf, der ihm in der Verfügung gemacht wird, ist in jeder Beziehung ungegründet.

Richtig ist es, daß nach dem Reskripte vom 21. Oktober 1837 die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften wenigstens eventuell hätten bezeichnet werden müssen; allein daraus, daß dies ausnahmsweise nicht geschehen, kann die Zurückweisung des Antrags um so weniger gerechtfertigt werden, als eine derartige Unterlassung mit dem Falle gleichsteht, wo zur Begründung eines Antrags auf Einleitung der Untersuchung nach preußischem Verfahren unrichtige Gesetzstellen angeführt sind und wo das Collegium, wenn die Einleitung des Verfahrens durch andere, im Antrage nicht erwähnte Gesetze gerechtfertigt wird, den Antrag nicht erst zurückweisen, sondern von Haus aus die Einleitung der Untersuchung nach Maaßgabe der letztern beschließen muß.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, dem Antrage des Ober-Prokurators statt zu geben und das Requisitorium desselben bei der Rathskammer zum Vortrage zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
zu Elberfeld.

E. 1770.

1974.

Aus den Listen über die wider Justiz-Beamte festgesetzten Geldbußen muß zu ersehen sein, ob der Aufgabe, wegen deren Vernachläßigung die Geldbuße festgesetzt worden, beim Schlusse der Liste Folge geleistet ist.

Kassen-Sachen No. 34.

In Verfolg des Reskripts vom 28. Juni v. J.*) veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Ober-Prokuratoren anzu-

*) Bd. 6. pag. 255.

weisen, in den halbjährig einzureichenden Verzeichnissen der gegen rheinische Justizbeamte erkannten Geldbußen in besonderen Colonnen anzuführen, wann die Aufgabe, wegen deren Vernachlässigung die Geldbuße festgesetzt ist, dem Beamten gemacht worden und ob derselben beim Schlusse der Liste Folge geleistet ist.

Berlin, den 20. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2056.

1975.

Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse.

Gen. No. 65.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhaltend anliegend Abschrift der, von den Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 11. d. M. an die Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf erlassene Verfügung,

die Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse betreffend,

zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der Oberprokuratoren.

Berlin, den 24. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 2042.

b.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre

vom 6. Dezember v. J.*) zu bestimmen geruhet, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört hat, woselbst nach dem Dekrete vom 28. Januar 1813 Art. 19. öffentliche Verkäufe beweglicher Gegenstände an den Meistbietenden nur durch einen Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vorgenommen werden dürfen, zu Waarenversteigerungen an der Börse künftig auch die Mäkler, welche schon jetzt nach Art. 492. des Handelsgesetzbuchs im Falle einer Fallitmasse dazu befugt sind, in allen Fällen auf vorgängige von ihnen nachzusuchende Autorisation des Handelsgerichts berechtigt sein sollen. Da des Königs Majestät zugleich uns angewiesen haben, die Behörden hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, so setzen wir die Königliche Regierung von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß mit dem Auftrage, solche durch das Amtsblatt**) zu publiziren.

Berlin, den 11. Juli 1838.

Der Justizminister v. Kamptz.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Finanzministers Beuth.

An die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Cöln, und Düsseldorf.

1976.

In Disziplinar-Untersuchungssachen wider Notarien ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen.

Offic. Sachen No. 41.

a.

Da in verschiedenen rheinischen Gerichtshöfen die Ansicht geäußert, daß die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli 1826***) enthaltene Bestimmung, daß bei Untersuchung der Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht stattfinden solle, auf Disciplinar-Untersuchungen wider Notarien keine Anwendung finde und da diese irrthümliche Ansicht auch ungeachtet

*) Bd. 6. pag. 342.
**) cf. Cöln. Amtsbl. pag. 202.
***) Bd. 3. pag. 59.

Digitized by Google

des Ministerial-Rescripts vom 3. Januar d. J. *) hin und wieder festgehalten worden, so habe ich darüber des Königs Majestät Allerunterthänigsten Vortrag gehalten und auf denselben mittelst der abschriftlich angeschlossenen Cabinets-Ordre den Befehl erhalten, diejenigen rheinischen Gerichtshöfe, welche darüber zweifelhaft sind, zu belehren. In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Auftrags eröffne ich daher Ew. Hochwohlgeboren, daß in Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien die Oeffentlichkeit des Verfahrens in eben dem Maaße, wie bei allen andern, derselben nicht unterworfenen Sachen, ausgeschlossen ist, und beauftrage Sie, dies dem Kollegium und dem öffentlichen Ministerium zur Nachricht bekannt zu machen und Ihrer Seits auf dessen Befolgung zu achten. Eine gleiche Verfügung ist an die Präsidien sämmtlicher Landgerichte und an das bei denselben fungirende öffentliche Ministerium heute erlassen.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 2158.

b.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß durch die Bestimmung unter No. 6. Meiner Ordre vom 21. Juli 1826, die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, die Oeffentlichkeit auch in Bezug auf das Disziplinar-Verfahren wider die Notare ausgeschlossen werden. Ich beauftrage Sie, hiernach diejenigen Gerichtshöfe in der Rheinprovinz, welche darüber zweifelhaft gewesen sind, zu belehren.

Teplitz, den 23. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Ministers
von Kamptz.

---

*) Bd. 6. pag. 883.

Digitized by Google

1977.

Oeffentliche Bekanntmachung der Strafe des Adelsverlustes.

Gen. No. 54.

Durch das Reskript vom 23. November 1809 (Matthis juristische Monatsschrift Band 9. Seite 51.) ist bestimmt, daß auf die öffentliche Bekanntmachung der Strafe des Adelsverlustes, wenn eine solche erfolgen solle, da durch dieselbe die Strafe verschärft werde, in dem Urtel selbst erkannt werden müsse. Hiernach ist es dem Ermessen der Gerichte anheim gegeben, ob in den einzelnen Fällen auf die öffentliche Bekanntmachung zu erkennen sei oder nicht. Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juni d. J. haben jedoch Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß die Nichtbekanntmachung des Adelsverlustes ein Verstoß gegen den Zweck des Gesetzes und gegen die hierüber früher Allerhöchst erlassenen und ausdrücklichen Bestimmungen sei, daß vielmehr in allen Fällen die öffentliche Bekanntmachung eintreten müsse.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden Ew. Hochwohlgeboren, mit Bezug auf das Reskript vom 22. März v. J. No. 1. (Bd. 6. S. 123.) und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, diese Verfügung dem Kollegium mitzutheilen und darauf zu achten, daß künftighin bei Abfassung der Urtel jede Bestimmung über die Ausschließung der öffentlichen Bekanntmachung des Adelsverlustes unterbleibe.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.
E. 2112.

1978.

Beitreibung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldbußen.

Cassen-S. No. 34.

Mit Bezug auf den Bericht vom 9. d. M. autorisire Eine Königliche Hochlöbliche Regierung, künftig die gegen

Justizbeamte festgesetzten Geldbußen, welche von denselben auf die ergangene Mahnung in der bestimmten Frist nicht berichtigt werden, sofern die Debenten fixes Gehalt beziehen, durch Abzug von der nächsten Gehaltszahlung, sonst aber durch Execution gleich den übrigen Geldstrafen einzuziehen.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Cöln.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.
E. 2079.

1979.

Form der Zeugenvernehmungen.

Crim. No. 24.

Es ist bereits mehrmals vorgeschrieben*), in den Assisen-Verhandlungen die Frage:

ob der Zeuge in des Angeschuldigten Diensten stehe?

in den Fällen entweder ganz zu umgehen, oder wenigstens in das Assisen-Protokoll nicht ausdrücklich aufzunehmen, wenn die Unmöglichkeit eines solchen Dienstverhältnisses schon aus den Umständen hervorgehet und schon die Aufstellung jener Frage zum Anstoße und zur Schwächung der Würde des Gerichtshofes gereicht.

Dennoch ist diese Vorschrift in vielen einzelnen, zum Theil wahrhaft auffallenden Fällen unbeachtet geblieben und erst ganz kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein als Sachverständiger vernommener Königl. Kreisphysikus darüber:

*) Band 3. pag. 658.
— 4. — 31.

ob er im Dienste des Angeschuldigten, eines bei einem Landbürgermeister dienenden zwanzigjährigen Ackerknechts, stehe,

in öffentlicher Assisen-Sitzung vernommen und dies auch zum gerichtlichen Protokolle registrirt worden ist. —

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die zu Assisen-Präsidenten ernannten Appellationsgerichtsräthe und resp. die Ober-Secretaire, auf diesen Mißgriff aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in den obgedachten Fällen die in Rede stehende Frage und deren Beantwortung entweder ganz zu umgehen oder doch wenigstens nicht ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellationsgerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 2485.

1980.

Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Personen.

Gen. No. 122.

Extrakt.

Uebrigens haben Sie in Fällen, in welchen Verurtheilte, die mit dem Kreisphysikus nicht an demselben Orte wohnen, wegen ihres Körperzustandes zu untersuchen und nicht etwa nach der Anzeige des Bürgermeisters außer Stande sind, ihren Wohnort zu verlassen, dieselben anzuweisen, sich Behufs ihrer Untersuchung binnen einer bestimmten Frist vor dem Kreisphysikus an des Letztern Wohnorte zu gestellen, widrigenfalls die Freiheitsstrafe wider sie vollstreckt werden würde. Der Kreisphysikus ist alsdann gleichzeitig um die Untersuchung mit der Aufforderung zu requiriren, im Falle der Supplikant die gesetzte Frist nicht inne hält, hiervon Anzeige zu machen.

Auf diese Weise können Reisekosten und Diäten des Physikus in den meisten Fällen vermieden werden.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Coblenz.
F. 2192.

1981.

Verfahren bei Umwandlung der wegen Zoll- und Steuervergehen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen.

Kassen-S. No. 15.

a.

Ew. ꝛc. erhalten mit Bezug auf die Verfügung vom 3. Januar 1825 (Jahrbücher, Bd. 25. S. 132.) beigehend Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 27. v. M. an die Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen Verfügung, in Betreff der Abänderung des Verfahrens bei Umwandlung der wegen Zoll- und Steuervergehen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen mit dem Auftrage, dieselbe zur Kenntniß des Königl. Landgerichts zu bringen.

Berlin, den 2. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
die Königl. Herrn Ober-Prokuratoren.

b.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 2. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 2196.

c.

Nach erklärtem Einverständnisse der Herrn Justiz-Mini-

ster v. Kamptz und Mühler Excellenzen wird unter Aufhebung der frühern entgegenstehenden Anweisungen hierdurch bestimmt,

daß künftig in allen Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern, in welchen es auf Umwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen ankommt, ohne Unterschied, ob die Strafe von einem Hauptamt, von der Provinzial-Steuerbehörde oder von dem Finanz-Ministerium festgesetzt ist, die Umwandlungsanträge unmittelbar von den Hauptämtern bei den betreffenden Gerichten, und ohne daß es zu diesem Behufe einer Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde oder Einreichung der Akten bei derselben bedarf, zu machen sind.

Ew. ꝛc. beauftrage ich, die Hauptämter hiernach zu instruiren und werden die Gerichte von den Herrn Justiz-Ministern hiernach gleichfalls mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Der Finanz-Minister
Graf v. Alvensleben.

An
sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Directoren.

III. 17168.

1982.

Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz.

Gesetz-Samml. pag. 431.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. setze Ich, nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, soweit daselbst die Gouvernementsverordnung d. d. Creuznach den 30. Juli 1814*) nicht noch Gültigkeit hat, auch die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos und Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, sowie aller übrigen

*) Bd. 1. pag. 247.

Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821*) mit Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Französischen Gesetze, untersucht und bestraft werden soll. An die Stelle des vierfachen Werthbetrages des entwendeten Gegenstandes soll jedoch, Falls die Ermittelung des taxmäßigen Werthes nicht einen höhern Betrag der gesetzlichen Strafe ergiebt, eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zwei Thaler treten. Nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, ist in den Fällen der §§. 2. und 3. des Gesetzes auch der sechs- und achtfache Werth, sowie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermessen. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. August 1838.

An Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister v. Kamptz,
v. Rochow und v. Ladenberg.

E. 2312.

cf. Reser. vom 8. Septbr. und 19. Novbr. 1838.

1983.

Competenz der Polizeigerichte in Fischerei-Contraventions-Sachen.

Crimin. No. 10.

Es ist vor einiger Zeit Zweifel darüber entstanden, ob die Polizei-Gerichte im Herzogthum Berg in Fischerei-Contraventionen competent sind, da nach der Herzoglich Bergischen Verordnung vom 23. September 1540 §. 84 auf dergleichen Contraventionen eine Strafe von 5 Gold-Gulden (jeder 2 Rthlr.) gesetzt und die eventualiter eintretende Gefängnißstrafe nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 88. acht Tage betragen, mithin die Competenz der Polizei-Gerichte übersteigen würde. Diese Ansicht kann keinesweges gerechtfertigt werden und hat daher auch der Königl. Revisions- und Kassationshof dieselbe durch zwei Urtheile verworfen, die in deren Gemäßheit gesprochenen Erkenntnisse cassirt und die Polizei-Gerichte für competent erklärt, da dieselben

*) Bd. 2. pag. 117.

nach den §§. 11 und 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 *) in Fischerei-Frevelsachen eine Geldstrafe, so hoch sich diese auch belaufen mag, zu erkennen kompetent sind, die Verwandlung dieser Geldstrafe im Fall des Unvermögens aber an jener Competenz nichts ändern kann, widrigenfalls die Polizei-Gerichte eine Geldstrafe selbst von nur 4 Rthlr. nicht aussprechen dürften.

Ew. Wohlgeboren beauftrage ich, dies sämmtlichen Polizei-Gerichten Ihres Bezirks zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin den 14. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
die Herrn Ober-Prokuratoren zu Düsseldorf und zu Elberfeld.
E. 2373.

1984.

Verfahren bei Veräußerung entbehrlicher und bei Anschaffung neuer Dienstgebäude.

Lokalien No. 25.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1835, betreffend das Verfahren bei Veräußerung entbehrlicher und bei Anschaffung neuer Dienstgebäude, ist von dem Königl. Staatsministerium mittelst Beschlusses vom 13. Mai d. J. bestimmt worden, daß die Provinzial- und Unterbehörden eine Nachweisung und Beschreibung sämmtlicher von ihnen ressortirender in oder bei Städten belegener Königl. Gebäude aufstellen und dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen, demselben auch von den neu hinzukommenden Dienstgebäuden ebenfalls Anzeige machen, und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen, oder der Anschaffung eines neuen Königl. Gebäudes in oder bei Städten vorher Nachricht geben sollen, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde, ob ersteren Falls nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, und letzteren Falls, ob dem Be-

*) Bd. 2. pag. 115.

dürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Ew. Hochwohlgeboren werden von diesem Beschlusse mit dem Auftrage benachrichtigt, die sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren davon weiter zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen und zugleich anzuweisen, von den zum Justiz-Ressort gehörigen Königl. Gebäuden eine Nachweisung und Beschreibung sofort anzufertigen und bei Ihnen einzureichen. Aus diesen Special-Nachweisungen haben Ew. Hochwohlgeboren die Zusammenstellung einer Haupt-Nachweisung, in welche die Gebäude des Appellationsgerichtshofes mitaufzunehmen sind, zu veranlassen und diese Haupt-Nachweisung demnächst dem Ober-Präsidenten der Provinz mitzutheilen, ein Duplicat desselben auch hierher nachrichtlich einzureichen. Bei künftigen Anträgen wegen Veräußerung eines vorhandenen oder wegen Anschaffung eines neuen Justiz-Dienstgebäudes ist das Ergebniß der in Gemäßheit des gegenwärtigen Staats-Ministerial-Beschlusses mit dem Ober-Präsidenten zu nehmenden Rücksprache ausdrücklich anzuzeigen.

Berlin, den 14. August 1838.

An den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Miniker v. Kamptz.

D. 695.

1985.

Verfahren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen wider Beamte.

Offic. S. No. 41.

Extrakt.

Uebrigens hat das in dieser Sache beobachtete Disziplinar-Verfahren sehr auffallen müssen. Wenn ein Beamter von der ihm vorgesetzten Behörde zur Disziplinar-Rüge gezogen wird, so ist er, ihr gegenüber, nicht Gegenpartei, sondern Untergebener, der über sein Dienstverfahren seinem Vorgesetzten Rede und Antwort geben soll. Wenn es der Privat-Partei frei steht, dem Vorbringen seiner Einreden zu entsagen und in contumaciam wider sich erkennen zu lassen, so betrifft dies und der daraus entstehende Nachtheil ihn und

Digitized by Google

Gegenstände, über welche er frei verfügen kann und zu deren Vertheidigung in seinem eignen Interesse er vorgeladen ist. Der zur Disziplinar-Untersuchung gezogene Beamte soll aber über seine Amtshandlung seinem Vorgesetzten Rede und Antwort geben, damit Letzterer sein Verfahren prüfen und nach dem Resultat der Prüfung das öffentliche Interesse wahrnehmen könne. Der Beamte ist daher nicht Privat-Partei, sondern auch rücksichtlich der Disziplinar-Untersuchung Beamter, der seinem Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig ist und daher ein Dienstvergehen begeht, wenn er auf dessen Befehl nicht erscheint. Da es mehrere Grade von Disziplinarstrafen giebt, so ist es ein wirklicher Widerspruch, daß der Vorgesetzte ohne alle nähere Kenntniß von der Natur des Disziplinar-Vergehens auf eine aus den vielen Disziplinar-Strafarten erkennt und gewöhnlich auf die gelindeste erkennen wird. Es ist dadurch dem pflichtvergessenen Beamten die Cautel an die Hand gegeben, auf keine Vorladung zu erscheinen, sondern gegen sich in contumaciam erkennen zu lassen. Diese ganze Uebertragung der Grundsätze des Verfahrens in Privat-Sachen auf das Disziplinar-Verfahren ist unstatthaft; hier ist kein Prozeß und kein Richter, da die Plenar-Versammlungen des Landgerichts keine richterliche, sondern die vorgesetzte Dienstbehörde ist. Ew. Hochwohlgeboren haben daher für die Zukunft in Disziplinar-Untersuchungen den Schluß-Antrag nicht eher zu nehmen, als bis der angeschuldigte Beamte erschienen und Rede und Anwort gegeben und dadurch die Natur des Dienstvergehens und das Maaß seiner Schuld ermittelt worden ist. Ein Beamter, der auf den Befehl der vorgesetzten Behörde nicht erscheint, ist daher entweder realiter zu sistiren, oder durch Geldstrafen zur Gestellung anzuhalten und dem Befinden nach wegen bewiesenen Ungehorsams anderweitig disziplinarisch zu bestrafen. Ew. Hochwohlgeboren fordere ich auf, hierauf mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 15. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Trier.

E. 2376 und E. 2302.

Digitized by Google

1986.

Zuziehung des Nebenvormundes bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken.

Gener. No. 72.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 4. d. M. daß die Ausnahme, welche in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Dezember 1836 *) von der Zuziehung des Nebenvormundes bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken, hinsichtlich der Vormundschaft des Vaters oder der Mutter gemacht worden, auf der Vorschrift des Civil-Gesetzbuches Art. 470 beruhet, nach welcher der Vater oder die Mutter von der Vorlegung einer Vermögens-Uebersicht während ihrer vormundschaftlichen Verwaltung entbunden sind; da diese Vorschrift auf die Vormundschaft des Großvaters, welche der Vormundschaft des Vaters oder der Mutter nicht gleich steht, und nach Art. 402. des Gesetzbuchs erst in Ermangelung der Ernennung eines Vormundes durch die Eltern eintritt, keine Anwendung findet, so kann hierauf jene Ausnahme auch nicht bezogen werden, sondern muß der wörtlichen Bestimmung der angeführten Allerhöchsten Kabinetsordre gemäß auf die Vormundschaft des Vaters oder der Mutter beschränkt bleiben. Ew. Wohlgeboren haben hiernach das Hypotheken-Amt, welches dieserhalb bei Ihnen angefragt hat, zu bescheiden, von diesem Bescheide auch die übrigen Hypotheken-Aemter, so wie die Friedensgerichte des Landgerichts-Bezirks in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ober-Prokurator
zu Cöln.

Abschrift dieser Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und mit dem Auftrage, dieselbe durch die Ober-Prokuratoren zur Kenntniß der Hypotheken-Aemter und

*) Bd. 5. pag. 522.

Friedensgerichte in den übrigen Landgerichts-Bezirken bringen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1838.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2374.

1987.

Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen.

Crim. No. 7.

Extrakt.

ꝛc. Was sodann das in Ihrem Berichte angeregte Bedenken über die Competenz des Civilgerichts in der Untersuchung wegen einer Jagd-Contravention gegen den Unteroffizier K. betrifft, so ist keinesweges beabsichtigt worden, die Anweisung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 24. Januar 1824 durch das Reskript vom 14. März 1824 (Bd. 2. S. 464.) einzuschränken und die Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen auf die Offiziere zu beschränken, indem sowohl in dem damals vorgelegenen Falle die Competenz des Civilgerichts gegen die als Jagd-Contravenienten zur Untersuchung gezogenen gemeinen Soldaten anerkannt worden ist, als auch in den allgemeinen Bestimmungen des Anhangs §. 244 No. 1. und 2. und der Allerh. Cabinetsordre vom 4. Juni 1822 (Gesetz-Sammlung S. 209.) und 9. Januar 1823 (Gesetz-Sammlung S. 18.) ihre Begründung findet.

Berlin, den 16. August 1838.

An
den Herrn Oberprokurator zu Cleve.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

F. 2436.

1988.

Bestrafung unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Staat.

Crim. No. 7.

Ew. Wohlgeboren erhalten beigehend die, wider den

Digitized by Google

Kaufmann M. zu G. wegen Majestäts-Beleidigung verhandelten Untersuchungs-Akten, so wie das, den anliegenden von der korrektionellen Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts abgefaßten, Urtheilsentwurf bestätigende Reskript, um nunmehr die Publikation des Erkenntnisses zu veranlassen.

Wenn übrigens in den Gründen des Letztern angeführt ist, daß der §. 151. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. nur dann zur Anwendung komme, wenn Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung wirklich hervorgebracht worden sei, so kann diese Ansicht nicht gebilligt werden, indem mit den unehrerbietigen Aeußerungen selbst das Verbrechen vollendet ist, da alsdann Alles, was von Seiten des Verbrechers zur Verübung desselben geschehen konnte, vollbracht ist und es auf den Erfolg seiner Handlung nicht weiter ankommen kann, und ist daher die obgedachte Vorschrift ganz bestimmt durch das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819 gemißbilligt und das Gesetz erklärt.

Ew. Wohlgeboren haben bei künftig vorkommenden Fällen das Königl. Landgericht hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. August 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Oberprokurator zu Cleve.
E. 2295.

1989.

Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone.

Milit. Justiz-Dept. No. 27.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. d. Mts. für das 7. kombinirte Reserve-Bataillon die Stadt Minden, mit der Maaßgabe, daß von dort eine Compagnie nach Herford und eine Compagnie nach Werden zu detachiren, und für das 8te kombinirte Reserve-Bataillon die Stadt Coblenz zur Garnison zu bestimmen geruhet.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiervon in Verfolg der Verfügung vom 1. Juni d. J.*) mit dem Auftrage benach-

*) Bd. 6. pag. 533.

Digitized by Google

richtigt, die Ober-Prokuratoren von der Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. August 1838.

In Abwesenheit des Justizministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

den Herrn General-Procurator zu Cöln.

E. 2423.

1990.

Die Ober-Prokuratoren haben die Sistirung der Gehaltszahlung an cassirte Beamte zu veranlassen.

Crim. No. 67.

a.

Auf Ihren, über die Gehaltszahlung an den abgesetzten Friedensrichter N. zu N. unterm 19. v. M. erstatteten, Bericht habe ich den Bericht des General-Prokurators zu Cöln erfordert, von welchen ich Ew. Wohlgeboren hierbei Abschrift mit dem Bemerken mittheile, daß ich mit der darin geäußerten Ansicht einverstanden bin.

Berlin, den 23. August 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

den Herrn Ober-Prokurator zu Cleve.

b.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 8. d. Mts. zur Nachricht.

Berlin, den 23 August 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 2436.

c.

In Folge des hohen Reskripts vom 26. v. Mts. habe

ich den Ober-Prokurator zu Cleve zur Anzeige veranlaßt, wann der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem am 10. Januar dieses Jahres wider den vormaligen Friedensrichter N. zu N. ergangenen Entsetzungs-Urtheil Kenntniß gegeben worden ist.

Aus dem Berichte des Ober-Prokurators vom 4. d. M. ersehe ich, daß er in der irrigen Meinung gewesen, die Requisition wegen Einstellung der Gehaltszahlung gehöre nicht zu seinem Ressort, und daß daher die Benachrichtigung der Regierung unterblieben ist. Der §. 536. der Criminal-Ordnung bestimmt, daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, allein verbunden ist, alle in dem Urtheil erkannte Strafen und Bestimmungen derselben ohne Unterschied, entweder durch seine unmittelbare Verfügungen, oder durch Requisition anderer Gerichte oder Behörden zu vollziehen. Zu einer Amtsentsetzung gehört selbstredend die Einstellung der Gehalts-Zahlung. Dem Ober-Prokurator zu Cleve habe ich daher das Urtheil zweiter Instanz unter Zurücksendung der Untersuchungs-Akten, am 20. Januar d. J. zur weiteren Veranlassung zugestellt und hätte die Regierung zu Düsseldorf von jenem Urtheile durch den Ober-Prokurator zum Zwecke der Einbehaltung des friedensrichterlichen Gehalts in Kenntniß gesetzt werden müssen, da in der Rheinprovinz die Vollstreckung der Straferkenntnisse zu den Attributionen der Ober-Prokuratoren gehört.

Cöln, den 8. August 1838.

Der General-Prokurator
Biergans.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers
Herrn von Kamptz Excellenz zu
Berlin.

No. 4179.

1991.

Zusammenstellung der Gnadengehalts-Competenzen, welche den aus widerruflichen Civil-Aemtern nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aus Civil-Fonds zu gewähren sind.

Milit. Justiz-Depart. No. 23.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift der

von dem Königl. Kriegs-Ministerium mir mitgetheilten Zusammenstellung der Gnadengehalts-Competenzen, welche den aus widerruflichen Civil-Aemtern nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts aus Civil-Fonds zu gewähren sind, zur Nachricht und Achtung, mit dem Bemerken, daß dieselbe durch die Jahrbücher zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 25. August 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
An Der Justiz-Minister
den Herrn General-Prokurator zu Cöln. Mühler.

E. 2370.

Zusammenstellung

derjenigen Gnadengehalts-Competenzen, welche den, mit dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung im Civil-Dienste angestellten, nach Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit aus demselben entlassenen, versorgungsberechtigten Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, in Gemäßheit der in dem §. 2. des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. März 1820 enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf ihre früheren Militair-Verhältnisse, aus Civil-Fonds wieder zu gewähren sind.

I. Dergleichen Invaliden zerfallen in 4 Klassen, nämlich:

1) in solche, welche zu einem Militair-Gnadengehalte anerkannt worden sind,
2) in solche, welche aus einem Invalidenhause, oder aus einer Invaliden-Compagnie zur Civil-Versorgung übergegangen sind,
3) in solche, welche mit dem Civil-Versorgungs-Schein als ganz invalide entlassen, ihre Versorgung in der Heimath abwarten, und
4) in solche, welche, nachdem sie als Halbinvaliden einen Civil-Versorgungs-Schein erhalten, bis zur Anstellung im Civil bei den Garnison-Compagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen, oder Halbinvaliden-Sektionen) verblieben, oder von denselben beurlaubt worden sind.

Dieser letzteren Klasse werden auch diejenigen Halbinvaliden beigezählt, welche bei 20jähriger Dienstzeit neben der Berechtigung zur Anstellung bei Garnison-Compagnien (künftig, combinirten Reserve-Bataillonen oder Halbinvaliden-Sectionen)

Digitized by Google

auch Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein haben und mit diesem aus dem activen Militair-Dienste geschieden sind, so wie die gegen Verzichtleistung auf anderweitige Invaliden-Wohlthaten bei ihrer Entlassung mit dem bloßen Civil-Versorgungsscheine betheiligten Halbinvaliden, welche noch nicht 20 Jahre gedient hatten, aber zum Uebertritt in die Garnison-Compagnien, (künftig, kombinirten Reserve-Bataillonen oder Halbinvaliden-Sectionen) berechtigt waren.

II. Die hiernach zu gewährenden Competenzen bestehen:

a) für die Invaliden der 1sten Klasse,
in dem Betrage des ihnen zuerkannten Gnadengehaltes,

b) für die Invaliden der 2ten Klasse,
in 6 Thlr. 10 Sgr. monatlich für den dienstthuenden Feldwebel der gedachten Institute,
in 5 Thlr. 10 Sgr. für den überzähligen Feldwebel,
in 4 Thlr. 10 Sgr. für den Unteroffizier,
in 2 Thlr. 25 Sgr. für den Gemeinen,

c) für die Invaliden der 3. und 4. Klasse
in dem einfachen Gnaden-Gehalte ihrer Charge im Betrage
von 3 Thlr. monatlich für den Feldwebel,
von 2 Thlr. monatlich für den Unteroffizier,
von 1. Thlr. monatlich für den Gemeinen.

Diejenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civil-Dienste selbst verschuldet haben, verlieren nur in dem Falle den Anspruch auf das ihnen nach ihren Militair-Verhältnissen zustehende Gnadenhalt, wenn sie desselben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1829, 25. April 1835 und 6. Oktober 1837 verlustig erklärt worden sind. In allen anderen Fällen sind dieselben nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unteroffiziere, welche nach 9 oder 12jähriger Dienstzeit in Civil-Anstellungen übergegangen sind, oder noch übergehen.

Berlin, den 18. August 1838.

Kriegs-Ministerium.
v. Rauch.

1992.

Betreffend die wider Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen.

Kassen-Sachen No. 34.

Extrakt.

2c. Was aber ferner den Umstand betrifft, daß nach der

erwähnten Anzeige des ꝛc. v. S. in dem vorjährigen Verzeichnisse der Königlichen Regierung Gelder aufgeführt sind, welche der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar von den Untergerichten des Bezirks zur Einziehung überwiesen worden, — wie denn vermuthlich auch die jetzt von der Königlichen Regierung eingelieferten, oben gedachten 9 Thlr. gleichen Ursprungs sind —, so wird der Königl. Justiz-Senat aufgefordert, die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, daß sie jede der Königlichen Regierung zur Einziehung überwiesene Strafe gleichzeitig auch dem Königlichen Justiz-Senate anzeigen, damit auch diese von den Untergerichten festgesetzten Strafen durch die halbjährlich von dem Kollegium einzureichenden Strafgelder-Verzeichnisse ersichtlich werden.

Berlin, den 25. August 1838.

An den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

Der Justiz-Minister Mühler.

E. 2448.

1993.

Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrativer Polizeibeamter.

Crim. No. 10.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die mittelst Berichts v. 29. Mai d. J. eingereichten Untersuchungs-Akten wider R. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß die Ansicht der correctionellen Appellationskammer des Landgerichts die richtige ist, nach welcher der zu einer Haussuchung concurrirende Schöffe als administrativer und nicht als gerichtlicher Polizeibeamter zu betrachten ist und daher nicht dem Ober-Prokurator, sondern der Regierung die Entscheidung darüber zustehet, ob der Verzicht des beleidigten Schöffen zu genehmigen sei oder nicht, wie denn in Ansehung aller, im Art. 16. der Crim.-Prozeß-Ordnung genannten, zur Assistenz bei Haussuchungen berechtigten Communal-Beamten, welche bei dieser Assistenz beleidigt werden, ein Gleiches gilt.

Dies ergiebt sich zunächst schon aus dem Zwecke dieser Assistenz, der kein anderer ist, als Unordnungen und Vergehen, die dabei vorfallen können, vorzubeugen, was nach Art. 19. des Gesetzes vom 3. Brumaire IV. grade Aufgabe der administrativen Polizei ist, während nach Art. 20. die gerichtliche Polizei es nur mit

Verfolgung schon verübter Vergehen zu thun hat — Daß auch dem Friedensrichter die Assistenz gestattet ist, und dieser als Administrativbeamter nie in Betracht kommen kann, ändert nichts, da dieses eine positive, in der älteren Gesetzgebung, namentlich in der Ordonnanz von 1669, schon gegründete Ausnahme ist, die darauf mit beruhet, daß dieser Beamte die Feststellung der Contravention selbst, wegen welcher die Haussuchung statt findet, zu bewirken hat, wenn dieselbe später beim Polizeigerichte verfolgt wird, so daß er auch hierbei nicht als gerichtlicher Polizei-Beamter, sondern in seiner richterlichen Qualität concurrirt.

Die Richtigkeit des, von der correctionellen Appellations-Kammer aufgestellten Satzes ergiebt sich insbesondere auch aus dem Art. 41. des Gesetzes vom 3. Brumaire IV., nach welchem die Assistenz hauptsächlich durch einen officier municipal (außer dem Agenten, spätern Maire, und dessen Adjuncten) zu leisten, der nach Art. 21 und 25. ibid keine Function eines gerichtlichen Polizei-Beamten hatte, und daher nur als administrativer Beamter handeln konnte.

Sie ergiebt sich aber insbesondere aus dem Art. 3. des Beschlusses vom 4. Nivose V., nach welchem, wenn ein officier, agent oder adjoint municipal seine Assistenz bei Haussuchungen verweigerte, er bei der höheren Administrativ-Behörde zu denunciren war und nur durch Beschluß derselben vor die Tribunäle zur Bestrafung gestellt werden konnte, während, wenn diese Beamten als gerichtliche Polizei-Beamte bei der Assistenz concurrirten, nach Art. 22, 23, in Verbindung mit Art. 25 und 284 seq. des Gesetzes vom 3. Brumaire IV, direct Seitens der Justiz gegen sie hätte eingeschritten werden können.

Daß hierin durch die Criminal-Prozeß-Ordnung etwas habe geändert werden sollen, erhellet weder aus den Motiven, noch aus Andeutungen im Gesetze selbst, und daher concurriren die Communal-Beamten, welche zur Assistenz bei Haussuchungen berechtigt sind, als Administrativ-Beamte, was von den Schöffen um so mehr gilt, da sie nirgends zu Beamten der gerichtlichen Polizei kreirt sind.

Mit diesen Grundsätzen hat sich der Herr Minister des Innern und der Polizei einverstanden erklärt, und haben Ew. Hochwohlgeboren daher die Akten der dortigen Königlichen Regierung zur Entscheidung über die Verzicht-

Digitized by Google

leistung des Schöffen E. auf die Bestrafung des ꝛc. R. mitzutheilen.

Berlin, den 26. August 1838.

In Abwesenheit des Justizministers von Kamptz.

An
den Herrn Oberprokurator zu Trier.

Der Justizminister
Mühler.

E. 2108.

1994.

Geschäfts-Regulativ für die Rheinschifffahrts-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschifffahrts-Sachen.

Rhp. Gen. 89. Vol. III.

a.

Die Rheinschifffahrts-Central-Commission hat für diejenigen Rheinschifffahrts-Sachen, in welchen sie als Appell-Instanz zu fungiren berufen ist, um das Publikum die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Appellsachen von Seiten der Central-Commission nicht willkührlich, sondern nach bestimmten Grundsätzen behandelt werden, sich über ein Geschäfts-Regulativ vereinigt, von welchem Ew. Hochwohlgeboren hierbei Abschrift mit dem Auftrage erhalten, dasselbe nebst dieser Verfügung durch die Amtsblätter*) der Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1838.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justizminister
Mühler.

E. 2515.

b.

Geschäfts-Regulativ

für die Rheinschifffarths-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschifffahrts-Sachen.

§. 1. Die bis zur Eröffnung der Sitzungen eingegangenen Spruch-Sachen, werden nach Inhalt des Artikels 88.

*) cf. Cöln Amtsblatt. pag. 262. u. f. w.

Digitized by Google

der Uebereinkunft vom 31. März 1831,*) dem Ober-Inspektor vorliegen.

§. 2. Ueber dieselben führt derselbe, der Zeitfolge nach, eine Prozeß-Liste, welche den Stand der einzelnen Sachen am Schlusse einer jeden Sitzung, und den erfolgten Spruch, seinem materiellen Inhalte nach, darlegt.

§. 3. Die betreffenden Akten führen die Nummer dieses Prozeß Registers.

§. 4. Gleich nach jedesmal erfolgter Constituirung der Central-Commission legt der Ober-Inspektor die eingegangenen Appell-Sachen dem Präsidenten vor, der davon in der Sitzung Anzeige macht.

§. 5. Der Präsident ernennt für jede Sache einen Referenten und Korreferenten.

§. 6. Die übrigen Bevollmächtigten können sich die Akten auf kurze Zeit zur Einsicht und Information zustellen lassen.

§. 7. Die Referenten und Korreferenten referiren schriftlich.

§. 8. In der vom Referenten zu verfassenden Relation muß geprüft resp. angegeben sein:

a. Ob die Central-Commission kompetent in der Sache ist,
b. Ob in Betreff der Appell-Anmeldung die im Art. 88. der Uebereinkunft vom 31. März 1831 vorgeschriebenen Formalien gehörig beobachtet worden sind,
c. ob die Instruktion der Sache spruchreif geschlossen ist, oder ob zur Ergänzung der Instruktion noch Vorbescheide, und worüber, zu erlassen sind.

Es ist sodann der Thatbestand festzustellen, und mit einem Gutachten zur Entscheidung der Sache zu schließen.

§. 9. Demnächst gelangt die Relation mit den Akten an den Korreferenten, der solche auf den Grund der Akten prüft, und seinen Beitritt ausdrückt, oder falls er etwas zu erinnern findet, oder anderer Meinung ist, dies anmerkt. Er stellt die Relation mit den Akten dem Referenten zum Vortrage zurück.

§. 10. Von der Antheilnahme an dem Vortrage, und der Fällung des Urtheils können sich einzelne Bevollmächtigte mit Angabe der Gründe recusiren, in welchem Falle sie abtreten.

§. 11. Wird aus solchem Anlasse, oder aus anderen statthaften Verhinderungs-Gründen, die Zahl der anwesenden

*) Gesetz-Samml. pag. 71.

Glieder der Central-Commission unter fünf hinuntergebracht, so wird die Behandlung der Sache so lange ausgesetzt, bis diese Zahl beisammen ist.

§. 12. Ein Glied der Central-Commission kann bei solchen Spruch-Sachen einem andern Gliede derselben sein Stimmrecht nicht übertragen.

§. 13. Finden die Re- und Korreferenten, daß formalia der Appellation nicht gehörig beachtet worden, oder daß die Central-Commission nicht kompetent sei, so ist die Sache sofort allein in diesen Beziehungen zum Vortrage zu bringen, damit die Central-Commission wegen etwaiger Zurückweisung der Appellation, allein aus diesen Gründen, einen Beschluß fassen kann.

§. 14. Halten die Referenten und Korreferenten die Sache nicht für spruchreif, so muß dieselbe in der Central-Commission zum Vortrag gebracht werden, damit hier über die zu ergänzenden Punkte das Erforderliche beschlossen werde. Eine Ausfertigung des Protokolls, in welchem die noch zu erledigenden Punkte bestimmt sind, geht durch den Ober-Inspektor an das betreffende Rheinzollgericht.

§. 15. Beim Vortrage werden die Schriften der Re- und Korreferenten, so wie die bezüglichen Aktenstücke verlesen, die Discussion wird demnächst eröffnet.

§. 16. Ergiebt sich im Laufe derselben, daß eine Vervollständigung der Instruktion nöthig sei, so wird diese durch Protokollar-Beschluß ausgesprochen, und das Protokoll wird mit den Akten durch den Ober-Inspektor dem betreffenden Rheinzollgerichte zugefertigt.

§. 17. Ist das Erforderniß der Vervollständigung nicht vorhanden, so beschließt, nachdem die Discussion geschlossen, die Central-Commission über die zur Entscheidung zu stellenden Fragen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt durch die Mehrzahl der Stimmen, bei deren Gleichheit diejenige des Präsidenten die Majorität bildet. Die Glieder der Minderzahl können ihre abweichende Meinung, mit oder ohne Gründe zu den Akten niederlegen.

§. 19. Die Re- und Korreferenten sind dabei keineswegs an die bei der Re- und Korrelation geäußerten Gutachten gebunden, sondern sie stimmen nach der Ueberzeugung, welche ihnen im Laufe der Behandlung der Sache bei der Central-Commission geworden ist.

§. 20. Bis zum Tage derjenigen Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage gelanget, können der Appellant, und

Digitized by Google

wenn beide Parteien appellirt haben, beide gemeinschaftlich die Berufung von der Central-Commission zurückziehen. — Die diesfälligen Erklärungen sind bei dem betreffenden Rheinzollgerichte abzugeben, und von diesem durch den Ober-Inspektor an die Central-Commission zu bringen.

Eine einmal zurückgezogene Sache kann bei derselben nicht wieder vorgebracht werden.

§. 21. Der Präsident bestimmt, welches Glied die Redaktion der Urtheile zu übernehmen hat.

§. 22. In einer der nächsten Sitzungen, und jedesmal im Laufe der jedesmaligen Zusammenkunft der Central-Commission, werden die Urtheils-Entwürfe verlesen, und nach deren Annahme von sämmtlichen Bevollmächtigten vollzogen.

§. 23. Die Ausfertigungen vollziehen der Präsident und das die Geschäfte des Sekretariats verrichtende Mitglied.

§. 24. Die Ausfertigungen werden durch den Ober-Inspektor mit den Akten und den sonst etwa vorhandenen Beweisstücken dem betreffenden Rheinzollgerichte zur Publikation zugefertiget.

§. 25. Sind die zur Ergänzung remittirten Akten (§. 14. 16.) nicht zur nächsten Sitzung zurückgelanget, so macht der Ober-Inspektor in dieser davon Anzeige, und die Central-Commission wird durch Protokollar-Beschluß und dessen Mittheilung durch den Ober-Inspektor, ein Monitorium an das betreffende Gericht erlassen.

§. 26. Gelangen zu der darauf folgenden Sitzung die Akten an die Central-Commission zum Spruche nicht zurück, so ist der Bevollmächtigte des betreffenden Staates von der Central-Commission einzuladen, die Verzögerung zur Kenntniß seines Gouvernements zu bringen, damit das Gericht durch das ihm vorgesetzte Justiz-Ministerium zur schleunigen Einsendung der Akten, oder zur Angabe der Gründe, aus denen solche nicht erfolgen kann, aufgefordert werde.

§. 27. Die Modifizirung und Ergänzung dieses Geschäfts-Reglements ist, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, vorbehalten.

Provisorisch angenommen in der Sitzung der Central-Commission vom 5. Juli 1836; definitiv angenommen in der Sitzung der Central-Commission vom 13. Juli 1838.

Digitized by Google

1995.

Beitreibung der wider unvermögende Advocat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. — Verfahren gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungs-Sachen.

Offic. S. No. 33.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf Ihren, über den Advokat-Anwalt N. erstatteten, Bericht vom 13. d. M. bei Rücksendung des eingereichten Hefts, daß ich mit Ihnen und dem Herrn General-Prokurator darin einverstanden bin, daß die gegen die Advokat-Anwälte als Ordnungsstrafen festgesetzten Geldbußen bei deren Unvermögen nicht in Gefängnißstrafe verwandelt werden können, wie dies rücksichtlich der Justiz-Commissarien in den älteren Provinzen bereits durch das Reskript vom 3. Oktober 1831 (Jahrbücher Bd. 38. S. 388.) angenommen worden ist. Eben so wenig aber können die Geldbußen, wenn sie nicht einzuziehen sind, sofort niedergeschlagen, sondern es muß ein Zeitpunkt abgewartet werden, in welchem der in Strafe genommene Beamte im Stande sein wird, die Geldbuße zu zahlen, und muß daher von Zeit zu Zeit die Exekution wiederholt werden. Auch kommt es nicht darauf an, daß mehrere verwirkte Geldbußen gleichzeitig beigetrieben werden, sondern es kann dies theilweise geschehen.

Hiernach haben Sie wegen der gegen den Advokat-Anwalt N. festgesetzten Geldbußen, zu deren Niederschlagung kein Grund vorliegt, zu verfahren und erhalten Sie hierbei Abschrift der an den ꝛc. N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme.

Was das gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungs-Sachen zu beobachtende Verfahren im Allgemeinen betrifft, so kann dieses nicht nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 42, sondern nur nach der Criminal-Ordnung §. 448. 459. seq. beurtheilt werden. Die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Einlegung des Executors findet überdies in den älteren Provinzen nicht mehr Statt, (cf. Reskript vom 18. Dezember 1835, Jahrbücher, Bd. 46. Seite 581.) und ist auch auf unvermögende Beamte nicht anwendbar. Das sonst in dem §. 42 cit. vorgeschriebene Verfahren aber tritt nur ein, wenn die Remotion des Justiz-Commissarius erfolgen soll, in welchem Falle in der Rheinprovinz ein besonderes Disciplinar-Verfahren Statt findet. In Untersuchungen dagegen, in welchen die als Ver-

Digitized by Google

theidiger bestellten Anwälte durch wiederholte Geldstrafen, deren sofortige Einziehung nach der Festsetzung zu veranlassen ist, zur Einreichung der Vertheidigungsschrift nicht zu bewegen gewesen sind, tritt nach §. 460 der Criminal-Ordnung die persönliche Haft als Zwangsmittel ein. Es ist in einem solchen Falle der Instruktionsrichter sowohl berechtigt, als verpflichtet, den säumigen Anwalt realiter sistiren zu lassen und ihn nicht eher, als bis nach Abgabe der Vertheidigungsschrift aus der Haft zu entlassen.

Von dieser Verfügung und dem an den ꝛc. N. erlassenen Rescripte ist dem Instructionsrichter Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. August. 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Cöln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 31. August 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn General-Procurator zu
Cöln.

E. 2508.

1996.

Ob die Mitglieder der Landgerichte zu Reisen während der Ferien eines Urlaubs bedürfen. — Von wem die Regulirung des Feriendienstes ausgeht.

Offic. S. 37 und Gen. 103.

Extract.

Was die von Ihnen aufgestellte Behauptung betrifft, daß die Mitglieder der Landgerichte zu Reisen während der Ferien keines Urlaubs bedürften, so ist diese nach dem Art. 28 — 30 des Dekrets vom 6. Juli 1810 und den Art. 33

— 36 des Dekrets vom 18. August 1810 nur in sofern richtig, als die Mitglieder nicht zu der correctionellen oder zu der Ferien-Kammer gehören. Da Ew. ꝛc. jedoch Mitglied der correctionellen Kammer sind, so bedarf es für Sie allerdings eines Urlaubs zu der während der Ferien beabsichtigten Reise, über welchen der Landgerichts-Präsident nach Art. 30 des Dekrets vom 18. August 1810 nach den Umständen entweder selbst zu entscheiden oder die Genehmigung des ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes einzuholen hat. Ferner ist es unrichtig, wenn Sie der Meinung sind, daß die Regulirung des Feriendienstes Sache des Kollegiums und Gegenstand einer Plenar-Versammlung desselben sei, und kann ich Sie in dieser Beziehung nur auf die in der rheinischen Sammlung Band 5. Seite 442 abgedruckte Verfügung des ersten Präsidenten und General-Prokurators am Appellationsgerichtshofe vom 25. August 1836 verweisen.

Berlin, den 31. August 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Königl. Landgerichts-Rath Herrn
N. zu Cleve.

E. 2514.

1997.

Beschlagnahme des Gehalts, Wartegeldes oder der Pension wegen laufender Alimente.

Gen. No. 126.

a.

Die geschiedene S. hat sich unter Einreichung des beiliegenden Ehescheidungs-Erkenntnisses und Ihres Schreibens vom 9. August c. darüber beschwert, daß von dem Landgerichte zu Cöln der, wegen ihrer Alimente auf die Einnahme ihres Mannes angelegte Arrest völlig relaxirt worden. Es ist aus der Beschwerdeschrift nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, von welchen Alimenten die Rede ist. Da indeß die Frage, was unter dem Ausdruck „laufende Alimente", zu verstehen, durch die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1835 un-

Digitized by Google

zweifelhaft entschieden worden; so haben sie hiernach die weitern Anträge zu formiren.

Berlin, den 6. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Advokat-Anwalt Herrn N. zu Cöln.
E. 2552.

b.

Nach dem §. 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen sowohl Militair-Personen, als Civil-Beamte und Pensionisten, sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder ihrer Pension, ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen müssen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

Zur Beseitigung der über den Ausdruck „laufende Alimente" entstandenen Bedenken haben Seine Majestät der König durch die Cabinetsordre vom 8. März d. J. Allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß unter dem Ausdruck „laufende Alimente" in dem gedachten Paragraphen die vom Tage der angemeldeten Klage an laufenden Alimente zu verstehen sind.

Dies wird dem Königl. Kammergericht zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juni 1835.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht hierselbst.
I. 2085.

1998.

Stellvertretung der Ober-Prokuratoren.

Gen. No. 104.

Extrakt.

Was den Wechsel der Prokuratoren betrifft, so hat der Artikel 20. des Dekrets vom 18. August 1810 nur die Absicht, zu verhüten, daß nicht durch Stellvertretung des Chefs des Parquets die gerichtlich polizeilichen Geschäfte leiden sollten, und untersagt eben deshalb auch nicht unbedingt diese Vertretung durch denjenigen Substituten, welcher die gericht-

Digitized by Google

lich polizeilichen Geschäfte wahrnimmt, was auch bei den kleineren Gerichten ganz unausführbar gewesen sein würde.

Berlin, den 6. September 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn Landgerichts-Präsidenten
und den Herrn Ober-Procurator zu
Cleve.

E. 2535.

1999.

Die Ueberführungsstücke sind vor dem Verderben zu schützen.

Crimin. No. 77.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß bei einer Untersuchungssache von einem Leihhause ein Paar verpfändete Tuchbeinkleider auf Requisition des Instruktionsrichters herausgegeben und demnächst während der Untersuchung durch Mottenfraß gänzlich verdorben sind, weshalb das Leihhaus die Rücknahme verweigert und den Ersatz des Pfandgeldes verlangt hat. In dem einzelnen Falle habe ich zwar den Betrag desselben auf den Criminal-Justiz-Fonds angewiesen, indessen kann dies in künftigen Fällen nicht wieder geschehen, indem derjenige, welchem die Obhut über die Ueberführungsstücke obliegt, eben deshalb auch die nöthigen Vorkehrungen, sie vor dem Verderben zu schützen, treffen und daher bei Nichtbeobachtung dieser Pflicht den daraus entstehenden Schaden ersetzen muß. Ew. Hochwohlgeboren haben von dieser Verfügung den Ober-Prokuratoren weitere Nachricht zu geben.

Berlin, den 7. September 1838.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 2574.

2000.

Competenz der Friedensgerichte in Forstfrevelsachen.

Crimin. No. 7.

Nachdem der in dem Berichte des Appellationsgerichts-

Digitized by Google

Präsidenten und des General-Prokurators vom 16. Januar 1838 dargestellten Ungewißheit der Gesetzgebung über die Bestrafung der Forstfrevel in der Rheinprovinz durch die in der Gesetzsammlung (S. 431) bekannt gemachte Allerhöchste Ordre vom 5. August c.*) abgeholfen worden; so unterliegt nunmehr die Frage wegen der Competenz der Friedensgerichte, in derartigen Strafsachen zu erkennen, weiter keinem Zweifel.

Hiernach sind die Ober-Prokuratoren und durch dieselben sämmtliche Friedensgerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. September 1838.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers v. Kamptz.
Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

D. 812.

2001.

Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Offic. S. No. 51.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich in Verfolg der vorläufigen Mittheilung vom 15. Juli c.**) daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Juli c. (Gesetz-Samml. S. 378) den niedern Beamten, deren fixirtes Einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, die Versicherung einer Wittwen-Pension für ihre Frauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur als eine Befugniß hat zugestanden, nicht aber als eine Verbindlichkeit hat auferlegt werden sollen. Es kann daher dieselbe diesen Beamten bei Ertheilung des Heirathe-Consenses nicht zur Pflicht gemacht werden; sie sind aber, wenn ihr Gesuch dieserhalb nicht schon das Nöthige enthält, auf ihre Befugniß, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, aufmerksam zu machen und zur Erklärung darüber mit dem Bedeuten aufzu-

*) Bd. 6. pag. 567.
**) Bd. 6. pag. 556.

fordern, daß bei Unterlassung des Beitrittes die Frau keine Wittwen-Pension aus Staats-Fonds zu erwarten habe. Auch den unbesoldeten Landgerichts-Assessoren ist nicht, wie früher, die Versicherung einer Wittwen-Pension für ihre Frauen als eine Verpflichtung auferlegt worden; da jedoch diese Beamten eine mit Besoldung verbundene Anstellung, durch welche eine solche Lage begründet wird, bald zu erwarten haben, bei Aussetzung des Einkaufes in die Wittwen-Kasse aber wegen der Retardat-Zinsen nachher in Verlegenheit gerathen können, so erfordert es ihr eigenes Interesse, daß sie die Versicherung der Wittwen-Pensionen gleich nach der Verheirathung bewirken. Die gedachten Assessoren sind daher hierzu aufzufordern, ohne jedoch die Ertheilung des Heirathe-Consenses von der Erklärung des Beitritts zur Wittwen-Kasse abhängig zu machen. Auch sind die unbesoldeten Landgerichts-Assessoren, welche sich in der Zwischenzeit verheirathet haben, zu diesem Beitritte sogleich nachträglich zu veranlassen. Es wird übrigens bemerkt, daß zufolge einer besonders ergangenen Allerhöchsten Entscheidung die Referendarien, so wie die nur mit Diäten — fixirten oder unfixirten — in den Subaltern-Büreaus angestellten Individuen, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht rezeptionsfähig sind.

Berlin, den 10. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten und
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

D. 674. 739.

2002.

Wenn keine Cassation eingelegt worden, ist der Anfang der Strafe vom Tage des Assisen-Urtels zu berechnen.

Crim. No. 81.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 30. v. M., daß die, an dem O. daselbst nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. v. Mts. zu vollstreckende, einjährige Gefängnißstrafe von dem Tage des Urtheils des Assisenhofes,

Digitized by Google

den 29. Juni d. J. zu berechnen ist, da der Verurtheilte gegen dasselbe keine Kassation eingelegt hat.

Berlin, den 12. September 1838.

An den Herrn Ober-Prokurator zu Elberfeld.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

F. 2724.

2003.

In welchen Fällen der Erlaß der Probe-Instructionen für die dritte Prüfung zulässig ist.

Offic.-Sachen No. 7.

a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. den Justiz-Minister zum Erlaß der Probe-Instructionen zu ermächtigen geruhet, wenn Justiz-Beamte, die bereits längere Zeit zur Zufriedenheit der Obergerichte fungirt haben, das dritte Examen zu machen sich veranlaßt finden. Diese Allerhöchste Bestimmung findet nicht nur auf Friedensrichter, sondern auch auf Notarien und diejenigen Sekretaire und Gerichtsschreiber, welche die Referendariats-Prüfung bestanden haben, Anwendung und ist sowohl auf diejenigen Instructionen und Untersuchungen, welche von den rheinischen Kandidaten zum Behuf der Erlangung der Anstellungs-Fähigkeit für die übrigen Provinzen nach §. 6. der Instruction vom 8. Februar 1834*) vorgelegt werden müssen, als auf die von den gedachten Kandidaten nach §. 27. der Instruction vom 16. Februar 1832**) einzureichenden Untersuchungen zu beziehen.

Ew. Hochwohlgeboren werden hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, den Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren davon gleichfalls Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. September 1838.

An den Herrn ersten Präsidenten am Königl. Appellationsgerichtshofe und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

---

*) Bd. 4. pag. 19.
**) Bd. 3. pag. 431.

Digitized by Google

b.

ꝛc. Der Königl. Justiz-Senat wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe nicht nur auf die bei den Justiz-Aemtern angestellten richterlichen Beamten, sondern auch auf die Landschreiber und Advokaten, ingleichen auf diejenigen Sekretaire, Actuarien und Gerichtsschreiber, welche die Referendariats-Prüfung bestanden haben, Anwendung findet.

Berlin, den 15. September 1838.

An den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 2396.

2004.

Berechnung der Geldbuße, wenn sie in Gefängniß verwandelt werden soll.

Crim. No. 81.

Extrakt.

ꝛc. Da die erkannte Geldbuße von 61. Thlr. 18 Sgr. nach Wochen berechnet, nur eine Strafzeit von 12 Wochen oder 84 Tagen ergiebt, und sich die Erhöhung derselben auf 86 Tage wegen des die Summe von 60 Thlr. übersteigenden unbedeutenden Betrages der Geldbuße nach den angenommenen Grundsätzen nicht rechtfertigen läßt, so ist der Bittsteller mit Ablauf des 84sten Tages seiner Strafe zu entlassen und demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 19. September 1838.

An den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

F. 2791.

2005.

Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen.

Offic.-S. No. 27.

Nach Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 4. d. Mts. finde ich es unbedenklich, daß dieselben Vortheile, welche der Staatskasse durch den §. 11. der Verordnung vom 10. Juni

Digitized by Google

1833*) in Strafsachen zugesichert worden, derselben auch bei der Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen zu Statten kommen müssen. Ich nehme daher keinen Anstand: die Bestimmung des gedachten §. 11.,

nach welcher die Gerichtsvollzieher für alle Amtsverrichtungen, welche sie in Strafsachen auf Befehl des öffentlichen Ministeriums oder einer richterlichen Behörde vornehmen und für welche sie aus dem Criminal-Fonds bezahlt werden, keine Reisekosten innerhalb ihres Kantons und nur die Hälfte ihrer Gebühren vorschußweise, die Reisekosten und die andere Hälfte ihrer Gebühren aber nachgezahlt erhalten, wenn solche von dem Angeschuldigten in Gefolge eines gegen ihn ergangenen Urtheils eingezogen worden,

auf das vorerwähnte Executions-Verfahren dahin anwendbar zu erklären, daß die Gerichtsvollzieher die vollständigen Gebühren nur dann erhalten, wenn der Betrag derselben entweder im Wege der Exekution beigenommen oder von dem Debenten die Zahlung wirklich geleistet wird.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren sämmtliche Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen und die Bekanntmachung durch die Amtsblätter**) zu veranlassen.

Berlin, den 19. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 2680.

2006.

Ob ein von der Verwaltungsbehörde erhobener Attributions-Conflict in Prozessen der Communen oder Privaten Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist.

Gen. No. 132.

Ew. Hochwohlgeboren wird mit Bezug auf Ihren, des Herrn General-Prokurators, Bericht vom 10. Juni d. J.

*) Bd. 3. pag. 637.
**) Cöln. Amtsbl. pag. 292.

zur eigenen Nachachtung und Anweisung der Justiz-Behörden der Rheinprovinz Folgendes eröffnet.

Es ist von mehreren Seiten die Frage erhoben:

ob ein von der Verwaltungsbehörde erhobener Attributions-Conflikt in Prozessen der Communen oder Privaten nach den bestehenden Verordnungen Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist.

Diese Frage kann nichts anders als bejahend beantwortet werden, da sowohl nach Art. 4. des Consular-Beschlusses vom 13. Brumaire X., als nach der Staats-Ministerial-Instruktion von 30. März 1836 §§. 3 und 7.*) die Verwaltungs-Behörde ohne Verzug den Conflikt erheben muß, sobald sie Kenntniß von einem zu ihrer Cognition gehörigen, aber bei Gericht auch nur erst durch Ladung angebrachten Rechtsstreite erhält, und wiederum das öffentliche Ministerium sofort nach erhaltenem Conflikts-beschlusse denselben dem Gerichte mitzutheilen, dieses aber jedes weitere Verfahren in der Sache zu inhibiren hat, so daß mithin das ganze Conflikts-Verfahren von dem Betriebe der Parteien unabhängig bleibt. Das öffentliche Ministerium tritt dabei nicht als sogenannte partie jointe, sondern als Organ der intervenirenden Regierung auf, die nur gehalten ist, die Parteien zu dem Conflikts-Verfahren vor das Gericht laden oder deren Anwälte dazu berufen zu lassen, worauf sodann das öffentliche Ministerium die Sache auf die Rolle bringen zu lassen hat und ohne Vortrag der Parteien das Gericht mit seinem Antrage befaßt.

Berlin, den 19. September 1838.

An den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justizminister v. Kamptz.

E. 1825.

2007.

Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu.

Gen. B. No. 5.

Der Königl. Appellations-Gerichtshof hat durch das am

*) Band 5. pag. 362.

Digitized by Google

15. August 1836 in Sachen der Universität zu Bonn wider den N. erlassene Erkenntniß das Urtheil des Landgerichts zu Cöln vom 17. November 1835 bestätigt und die Universität als Appellantin in die Kosten und hinterlegten Succumbenzgelder verurtheilt.

Da jedoch nach der Mittheilung des Königlichen Finanz-Ministeriums nicht allein die Bedürfnisse der genannten Universität durch Zuschüsse aus den Staats-Kassen gedeckt werden, sondern dieselbe lediglich aus den Letztern erhalten wird, so habe ich in Folge des Antrages des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu Bonn, kein Bedenken getragen, ebenso wie im §. 145 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung in Absicht der Universitäten Berlins, Königsberg und Breslau geschehen, den Anspruch der erstgedachten Universität auf die fiskalische Sportel-Freiheit anzuerkennen und wird daher wegen Rückerstattung der hinterlegten Succumbenzgelder Seitens des Herrn Finanz-Ministers das Weitere verfügt werden.

Ew. Hochwohlgeboren haben den Königl. Appellations-Gerichtshof hiervon in Kenntniß zu setzen, auch sind die übrigen Gerichtsbehörden von Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, von der anerkannten fiskalischen Sportel-Freiheit der Universität zu Bonn zu benachrichtigen.

Berlin, den 21. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten am Königlichen Appellationsgerichtshofe, und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 2683.

2008.

Competenz des Universitätsgerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studirende.

Gen. B. No. 5.

Ew. Excellenz beehre ich mich, unter Rücksendung des mir am 8. Juni d. J. mitgetheilten Berichts des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten an der Universität zu Bonn vom 15. Mai d. J. und dessen Anlagen, hierbei Ab-

Digitized by Google

schrift des Berichts des General-Prokurators zu Cöln vom 13. v. M. ganz ergebenst mitzutheilen, nach welchem dieser seine Meinung dahin ausgesprochen hat, daß das Universitäts-Gericht zu Bonn über die Gültigkeit eines wegen executorischer Studentenschuld angelegten Arrestes sich die Entscheidung beizulegen nicht berechtigt sei. Ich habe mich jedoch nur für die entgegengesetzte Ansicht entscheiden können. Bei Beurtheilung dieser Competenz-Frage kann es weniger darauf: ob ein Studirender in Bonn dort überhaupt sein Domizil habe, als vielmehr nur darauf ankommen: welcher Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit in Schuldensachen der in Bonn Studirenden in Gemäßheit der darüber sprechenden Allerhöchsten Bestimmungen beizulegen sei. — Nach §. 10. der Allerhöchst vollzogenen Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn vom 18. Oktober 1818 haben die Disciplin und Rechtspflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf den übrigen preußischen Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften geübt werden sollen. Demgemäß sind in dem Reglement für die Universität Bonn in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze vom 1. Februar 1819*) die in den älteren Provinzen über denselben Gegenstand bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung zusammengestellt. Eben so ist später in dem §. 69. der Statuten der Universität Bonn vom 1. September 1827 in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit, insonderheit auch in Schuldensachen der Studenten, und der Art und Weise ihrer Verwaltung nochmals auf die Bestimmungen der Reglements v. 28. Dezember 1810 und 8. November 1819 ausdrücklich als verbindende Norm hingewiesen. Hiernach liegt von selbst vor, daß die in dem Reglement v. 1. Februar 1819 resp. in den Reglements vom 28. Dezember 1810 §. 8., so wie in dem Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 12. §§. 97 — 127 vorkommenden Bestimmungen über den Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit nicht nach der rheinischen Gesetzgebung, sondern nach den altländischen Vorschriften, als ihrer Quelle, im zweifelhaften Falle interpretirt werden müssen. Wenn daher in jenen Bestimmungen der Reglements den Universitäts-Gerichten die Instruktion und der richterliche Ausspruch beigelegt worden, wenn ein Student

*) Band 1. pag. 538.

wegen gesetzmäßiger Schulden belangt oder bei Gelegenheit geringer Vergehen auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird, so folgt hieraus nach der preußischen Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §§. 1 und 37, Tit. 29. §§. 42, 43, 48 von selbst, daß das Universitäts-Gericht, als Richter der Hauptsache, auch über die Gültigkeit des zur Sicherung solcher Forderungen angelegten Arrestes und über etwanige Einreden des Schuldners in der Executions-Instanz zu entscheiden hat.

Die restriktive Auslegung jener gesetzlichen Bestimmungen, wonach sich die Function des Universitätsrichters nur auf die Instruction und Entscheidung in der Hauptsache erstrecken soll, widerstreitet also ganz dem Sinn dieser Gesetze, wie dies denn auch noch um so deutlicher daraus hervorgehet, daß nach den §§. 119 — 121 des A. L. R. a. a. O. und des 2ten Abschnitts des Reglements vom 1. Februar 1819 die Beitreibung gesetzmäßig konsentirter Studentenschulden sogar gegen die Eltern und Vormünder auf Requisition des Universitätsgerichts erfolgen muß und diese verpflichtet sind, ihre etwanigen Einreden vor dem akademischen Gerichte auszuführen. Wenn man nun aber diese Grundsätze auf die rheinische Verfassung anwendet, so liegt in der dort bestehenden abweichenden Art der Anlegung eines Arrestes, der Beschlagnahme und der Vollstreckung der Exekution durchaus kein Hinderniß, weshalb nicht auch dort über die Justifikation eines von dem Gerichtsvollzieher zur Sicherung einer Studentenschuld angelegten Arrestes vor dem Universitätsgerichte verhandelt werden sollte. Nach Art. 567. der Civil-Gerichts-Ordnung muß diese Verhandlung bei dem Gerichte erfolgen, unter welchem der mit Arrest belegte Schuldner seinen Wohnsitz hat. Wenn es daher vielleicht auch bezweifelt werden könnte, daß hiermit der Gerichtsstand der Hauptsache als der kompetente bezeichnet worden sei, so gehet doch aus jenen Spezialgesetzen für die Jurisdiction der Universitätsgerichte deutlich hervor, daß der Studirende in Bonn in Beziehung auf seine Studentenschulden allerdings seinen Wohnsitz oder richtiger seinen Gerichtsstand bei dem Universitätsgerichte haben soll und deshalb auch dort über die Gültigkeit eines gegen ihn angebrachten Arrestes zu verhandeln und zu entscheiden ist. Das Interesse des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt worden, kann hierbei gar kein Hinderniß abgeben, da dieser, sobald irgend ein ihn selbst interessirender Streitpunkt sich hervorstellt, nach Art. 570 a. a. O. befugt ist, zu

Digitized by Google

verlangen, daß dieserhalb die Sache an seinen kompetenten Richter verwiesen werde.

Bei Anwendung dieser Grundsätze, welche ich dem General-Prokurator gleichfalls mitgetheilt habe, werden die Bedenken, welche man gegen die Anlegung des Arrestes durch den Gerichtsvollzieher in der gewöhnlichen Art und ohne vorherige Requisition des akademischen Gerichts aufgestellt hat, nicht mehr von Gewicht und wenigstens nicht danach angethan sein, um in dieser Beziehung eine abändernde Bestimmung zu erwirken.

Da die gegenwärtig vorliegende Frage seit 1819 jetzt zum ersten Mal zur Sprache gekommen ist, so möchte es scheinen, daß kein praktisches Bedürfniß zu einer gesetzlichen Deklaration vorhanden sei. Sollten Ew. Excellenz jedoch für angemessen halten, eine solche zu extrahiren, so würde ich um so mehr bereit sein, mich einem diesfälligen Immediat-Berichte anzuschließen, als es mir sehr rathsam scheint, über solche Competenz-Gegenstände feste Grundsätze aufzustellen und dadurch bei Zeiten unangenehmen Conflikten vorzubeugen, aus welchen nicht blos für die betroffenen einzelnen Sachen, sondern auch für das angemessene Verhältniß und Vernehmen der Behörden selbst oft die unangenehmsten Folgen entstehen.

Was sodann die andere, das Verhältniß des Universitätsrichters zu dem akademischen Senate betreffende Frage anlangt; so ist zwar die Stellung des Universitätsrichters nach §. 8. des Reglements vom 8. November 1819 bei allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, eine völlig selbstständige, und folgt hieraus von selbst, daß der Universitätsrichter nicht verpflichtet ist, in seinen richterlichen Funktionen in solchen Sachen sich durch einen vom Rector und Senat beim Regierungs-Bevollmächtigten eingelegten Rekurs ab- oder aufhalten zu lassen. Wenn es sich aber, wie in Fällen der vorliegenden Art, nicht blos um die Verhandlung und Entscheidung einer einzelnen Schuldsache, sondern um die Wahrung der Vorrechte der Universität und um den Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit handelt, so dürfte es doch meines Ermessens völlig in der Ordnung sein, daß der Universitätsrichter, sobald er von einer desfallsigen Besorgniß und dem eingelegten Rekurse des Senats in Kenntniß gesetzt ist, sich vorab mit dem Königl. Regierungs-Bevollmächtigten über die weiteren Maaßregeln benimmt, bevor er weitere Verfügungen trifft, indem er durch diese versorg-

Digitized by Google

liche Rückfrage in seiner richterlichen Selbstständigkeit überall nicht beschränkt wird.

Berlin, den 22. September 1838.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Ministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein Excellenz.

v. Kamptz.

b.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben Abschrift des heute an den Herrn Geheimen Staats-Minister Freiherrn von Altenstein erlassenen Schreibens, um daraus die Gründe zu ersehen, weshalb ich die in Ihrem Berichte vom 13. v. M. wegen der Competenz des Universitäts-Gerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studirende entwickelte Ansicht nicht habe genehmigen können.

Berlin, den 22. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 2471.

cf. Reser. vom 10. Novbr. 1838.

2009.

Mit der neusten Büreaukosten-Rechnung ist die für das vorhergehende Jahr wieder einzureichen.

Etats 24.

Extrakt.

Da ꝛc. so werden Ew. ꝛc. beauftragt ꝛc. und zugleich den Rechnungsleger anzuweisen, jedesmal die Rechnung des nächst verflossenen Jahres mit den Belägen wieder beizufügen, und dies Verfahren auch bei den übrigen Landgerichten eintreten zu lassen.

Berlin, den 22. September 1838.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 1690.

Digitized by Google

2010.

Zulassung der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zur Vorbereitungsstage für das Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieheramt.

Officianten-Sachen No. 54.

Bei Zufertigung des anliegenden Gesuches des Bezirksfeldwebels B. vom 22. v. M. wird Ew. Hochwohlgeboren in Uebereinstimmung mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz eröffnet, wie der Grundsatz,

daß diejenigen aktiven Unteroffiziere, welche bei fortdauerndem Militairdienste zu der, durch die Rescripte vom 4. September und 19. Dezember 1834*) angeordneten, 18monatlichen Vorbereitungsstage für das Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieheramt zugelassen zu werden wünschen, bereits zur Zeit der Zulassung bei zwölfjähriger Dienstzeit 9 Jahr als Unteroffiziere gedient haben müssen,

nicht richtig ist, indem bei dessen Ausführung das nachtheilige Resultat sich ergeben müßte, daß erst nach 13½jähriger Dienstzeit eine Versorgungs-Berechtigung einträte, was den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 7. November 1835 und 22. März 1836**) entgegen sein würde. — Will ein Unteroffizier zu dieser, neben seinem Militairdienste zu absolvirenden, Stage zugelassen werden, so ist nur nöthig, daß er 10½ Jahr, und unter diesen 7½ Jahr als Unteroffizier, im Militairdienste gestanden hat, indem er alsdann nach Absolvirung der 18monatlichen Vorbereitung und beim Eintritt in die definitive 6monatliche Stage das gesetzliche Dienstalter hat.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2765.

---

*) Band 4. pag. 151 u. 198.
**) — 5. — 439.

Digitized by Google

2011.

Gnadengehalt der auf Kündigung oder mit Vorbehalt des Widerrufes in Civildiensten angestellten Militair-Invaliden.

Milit. Justiz-Depart. No. 23.

Die in dem Schreiben des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 15. Oktober 1829 enthaltenen Bestimmungen über die eventuelle Wiedergewährung des früheren Gnadengehalts an einen Militair-Invaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civil-Versorgung freiwillig aufgiebt (Jahrbücher Bd. 34. S. 480 und 481.) sind in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 25. April 1835 (Bd. 5. pag. 109.) gegenwärtig von dem Herrn Kriegs-Minister zurückgenommen worden.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den mit dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung im Civil-Dienste angestellten Militair-Invaliden, welche ohne ihr Verschulden und vor dem Eintritte ihrer Dienstunfähigkeit sich veranlaßt finden, ihr Civildienst-Verhältniß freiwillig aufzugeben, auf eine desfalsige Anzeige der betreffenden Civil-Behörden das früher bezogene Gnadengehalt bis zu ihrer anderweitigen Versorgung im Civildienste wiederum aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt werden wird.

Diese Verfügung wird durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. September 1838.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

E. 2731.

2012.

Dem Justiz-Minister steht die Abänderung der Bestimmungen der betreffenden Gerichte über die Annahme oder Nichtannahme von Gerichtsvollziehern, und überhaupt die Befugniß zur Modification der Instruktion wegen der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 zu.

Offic. S. No. 41.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß das Han-

Digitized by Google

delsgericht zu N. — wegen der von mir erfolgten Anstellung des Gerichtsvollziehers C. — als Audienz-Gerichts-Vollzieher desselben bei des Königs Majestät Beschwerde geführt, damit aber durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. v. Mts. abgewiesen worden ist, weil dem Ministerio die Abänderung der Bestimmung der betreffenden Gerichte über die Annahme oder Nichtannahme von Gerichtsvollziehern, und überhaupt die Befugniß zur Modification der Instruktion wegen der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833*) zustehe.

Berlin, den 1. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 2785.

2013.

Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend.

Crim. No. 5.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J.

die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend

beigehend Abschrift der, über diesen Gegenstand von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei am 27. v. M. an die Regierung zu Trier, nach vorgängiger Uebereinkunft mit mir, erlassenen Verfügung, um demgemäß die Ober-Prokuratoren zu Trier und Saarbrücken zu instruiren, welche sich mit der Regierung zu Trier in Correspondenz darüber werden zu setzen haben, bei welchen Cantons-Gefängnissen etwa in Bezug auf Vollstreckung der bis zu 5 Tagen gehenden correctionellen Strafen örtliche Hindernisse obwalten, und wie

*) Bd. 3. pag. 637.

der Zweck jener Verfügungen auch dabei zu erreichen sein möchte.

Wegen Ausdehnung der Bestimmung über die Vollstrekkung der nicht über 5 Tage gehenden, correctionellen Strafen in den Cantons-Gefängnissen auf die ganze Rheinprovinz behalte ich mir spätere Mittheilung vor.

Berlin, den 5. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2811.

b.

In Folge der vorläufigen Verfügung vom 31. Mai d. J. will ich auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 26. März ej. anni, die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen in dem Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend, nach gepflogener Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister v. Kamptz und im Einverständnisse mit demselben, den Anträgen der Königl. Regierung gemäß, nunmehr genehmigen.

1) daß alle bis zu 14 Tagen correctionell Veurtheilte des Kreises Sct. Wendel ihre Strafe in dem, hinreichenden Raum dazu darbietenden Cantonal-Gefängnisse daselbst, und

2) daß alle bis zu 5 Wochen einschließlich verurtheilten Correktionell-Sträflinge des Landgerichts-Bezirkes Saarbrücken ihre Strafe in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken abbüßen sollen.

Hierbei versteht es sich ad 2, von selbst, daß durch die Aufnahme der Correctionell-Sträflinge in das Arresthaus zu Saarbrücken niemals eine Ueberfüllung desselben eintreten darf. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß die Verurtheilten dieser Cathegorie von den Untersuchungs-Gefangenen abgesondert bleiben, damit keine, den Untersuchungen nachtheilige Communikationen Statt finden können.

Ich trage ferner kein Bedenken zu gestatten, daß

3) die Vollziehung aller Correctionell-Strafen, welche nur eine Haft von einem bis 3 Tage zum Gegenstande haben, in den Cantonal-Gefängnissen erfolge,

da sogar die polizeilich erkannten Gefängniß-Strafen bis zur Dauer von fünf Tagen darin vollzogen werden müssen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf erscheint es daher auch zulässig, die correctionellen Gefängniß-Strafen bis zu fünf Tagen (also innerhalb der Grenzen der von den Polizei-Gerichten zu erkennenden Strafen) in den Cantonal-Gefängnissen, — insofern kein, aus der Oertlichkeit entspringendes Hinderniß entgegensteht, — vollstrecken zu lassen. In jedem Falle ist aber von der Abbüßung der fraglichen Strafen in den Cantonal-Gefängnissen zu abstrahiren, wenn der Verurtheilte sich bereits in Untersuchungs-Haft befindet.

Was die, durch die Ausführung dieser Maaßregel den Cantonal-Gefängnissen erwachsenden Mehrkosten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben den Gemeinden ersetzt werden müssen. Dies geschieht aus dem Fonds derjenigen Detentions-Anstalten, denen durch diese Maaßregel und durch die dadurch bewirkte Evakuation ein Ersparniß zuwächst.

Die Königl. Regierung hat hiernach wegen Erstattung der Mehrkosten das Geeignete in dem geordneten Wege zu verfügen.

Berlin, den 27. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Trier.
B. 1056.

2014.

Die von Belgiern im Auslande verübten Verbrechen und Frevel betreffend.

Ausliefer. No. 5.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift des Königl. Belgischen Gesetzes vom 30. Dezember 1836 über die Hemmung der von Belgiern im Auslande verübten Verbrechen und Frevel, zur Kenntnißnahme und Benachrichtigung der Ober-Prokuratoren.

Die in dem Art. 1. des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 (cf. Jahrbücher Bd. 43. S. 641.) vorgesehenen Verbrechen

Digitized by Google

sind die nämlichen, welche in dem Art. 1. der Convention vom 29. Juli 1836*) aufgeführt sind.

Berlin, den 12. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 2824.

b.

Gesetz

über die Hemmung der von Belgiern im Auslande verübten Verbrechen und Frevel.

Leopold, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unsern Gruß.

Wir haben, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den Kammern, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der Art 7. des Criminal-Prozeß-Gesetzbuches wird aufgehoben und durch folgende Verfügungen ersetzt.

Jeder Belgier, der, außer dem Gebiete des Königreichs, sich eines Verbrechens oder Frevels gegen einen Belgier schuldig gemacht hat, kann, wenn er in Belgien gefunden wird, gerichtlich darin verfolgt, und in Gemäßheit der in dem Königreiche bestehenden Gesetze gerichtet und bestraft werden.

Art. 2. Jeder Belgier, der, außer dem Gebiete des Königreichs, sich eines durch den Art 1. des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 (Amtsblatt No. 1195) vorgesehenen Verbrechens oder Frevels gegen einen Fremden schuldig gemacht hat, kann, wenn er in Belgien gefunden wird, gerichtlich darin verfolgt, und den in dem Königreiche bestehenden Gesetzen gemäß gerichtet und bestraft werden, wenn der beleidigte Fremde oder seine Familie eine Klage vorbringt, oder wenn die Behörden des Gebietes, wo das Verbrechen oder der Frevel verübt worden ist, den Belgischen Behörden einen amtlichen Bericht davon gegeben haben.

Art. 3. Die obigen Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn der Belgier im Auslande gerichtlich belangt und gerichtet worden ist, es sei denn, daß eine Verurtheilung we-

*) Bd. 5. pag. 432.

Digitized by Google

gen Nichterscheinung gegen ihn ergangen sei, in welchem Falle er in Belgien verfolgt und gerichtet werden kann.

Befehlen und verordnen, daß das gegenwärtige Gesetz, versehen mit dem Staatssiegel, eingerückt ins Amtsblatt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungs-Behörden übermacht werden soll, damit sie dasselbe als Gesetz des Königsreichs beobachten und beobachten lassen.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Dezember 1836.

Leopold.

Durch den König:
Der Justiz-Minister
A. M. J. Ernst.

Versiegelt mit dem Staatssiegel.
Der Justiz-Minister
A. M. J. Ernst.

2015.

Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen.

Gesetz-Samml. pag. 501.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe ich ersehen, daß der Beschluß, den die Deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefaßt hat, auf allen Deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundes-Regierungen vollständig in Ausführung gebracht und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums, und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836*). Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Ordre vom 20. Mai 1833**) anderweit modificiren und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß

*) Bd. 6. pag. 342.
**) Bd. 3. pag. 59.

Digitized by Google

Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet sein soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staats-Behörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preußische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren verpflichtet sein soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besonderen Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vorschläge des Staatsministeriums, welches übrigens gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.
D. 1094.

2016.

Der Emancipationsakt ist in allen Fällen gebühren- und stempelpflichtig.

Gen. No. 72.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß der Emanzipationsakt in allen Fällen, und namentlich auch dann, wenn die Emanzipation in einer als unvermögend behandelten Vormundschaftssache auf den Grund eines Familienraths-Beschlusses erfolgt, für gebühren- und stempelpflichtig zu achten ist, da die nach der Allerhöchsten Kab. Ordre vom 4. Juli 1834 No. IV.*) stattfindende Kostenfreiheit auf jenen Akt, durch welchen die Vormundschaft ausnahmsweise vor der Großjährigkeit des Pflegbefohlen beendigt wird, nicht zu beziehen ist. In dieser Art ist auch die Sache schon für die altländischen Provinzen durch das Reskript vom 4. September 1818 (Jahrbücher Bd. 12. S. 288.) entschieden worden.

*) Bd. 4. pag. 130.

Digitized by Google

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die Friedensrichter durch die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 2850.

2017.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich den Adel oder höhere Stufen desselben anmaßen.

Gener. No. 54.

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Königlichen Hauses ist festgesetzt worden, daß die Gerichtsbehörden in Fällen, wenn eine vermeintliche Anmaßung des Adels oder höherer Stufen desselben zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht sogleich mit der Einleitung einer Untersuchung vorschreiten, vielmehr zuvor den Beweis der Zuständigkeit des Adels erfordern und, dem Befunde nach, wegen der gesetzwidrigen Anmaßung eine Verwarnung an das betreffende Individuum erlassen, bei obwaltenden Bedenken aber darüber zur vorgängigen Rückfrage bei dem Ministerium des Königl. Hauses an das Justiz-Ministerium berichten sollen, und daß nur, wenn die ergangene Verwarnung fruchtlos gewesen und auf den etwa eingelegten Rekurs keine Aufhebung derselben erfolgt ist, mit der Einleitung der Untersuchung zu verfahren ist.

Ew. Hochwohlgeboren werden von dieser Bestimmung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 17. Oktober 1838.

An
sämmtliche Königliche Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 2112.

2018.

Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern.

Offic. Sachen No. 14.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges und Vermeidung

Digitized by Google

unnöthiger Berichtserstattungen finde ich mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß Gesuche der Referendarien und Auscultatoren um Versetzung von einem Landgerichte zum andern nicht ferner bei mir anzubringen sind. — Wünscht einer derselben eine solche Versetzung, so hat er sich unter Angabe des Landgerichts, bei dem er künftig arbeiten will, an den Präsidenten und Ober-Prokurator des Landgerichts, bei dem er angestellt ist, mit der Bitte zu wenden, ihm das Dimissoriale zu ertheilen. Auf Grund dieses Dimissoriales, von dessen Ertheilung an den ersten Präsidenten und General-Prokurator am Königl. Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, so wie an mich Anzeige zu machen, und nach dessen Ausfertigung die vorhandenen Personal-Akten sofort an den Präsidenten und Ober-Prokurator des Landgerichts, an welches der Referendar oder Auskultator sich wenden zu wollen erklärt hat, zu senden sind, sodann auf Grund resp. des Auscultator-Zulassungs-Attestes oder des Anstellungs-Reskripts ist der Dimittirte, wenn sonst kein Anstand obwaltet, bei dem Gerichte anzunehmen und zu beschäftigen.

Ew. Hochwohlgeboren haben die Referendarien und Auscultatoren von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

An sämmtliche Königl. Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Köln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 2946.

2019.

Die Secretarien erhalten für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährlich mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Gebühren.

Offic.-S. No. 15.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 5. d. M.,

die Liquidationen des Landgerichts-Sekretariats zu Düsseldorf für angefertigte Stempel-Rest-Verzeichnisse betreffend,

daß das Reskript vom 16. Dezember 1832 (Rhein. Samml. Bd. V. Seite 520.) nur den Fall im Auge hat, wenn zum Behuf der Einziehung des Erkenntniß-Stempels ein förmlicher Urtheils-Auszug auf besonderes Erfordern ertheilt worden ist; diese Bestimmung kann auf die von den Gerichtsschreibern den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährig mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Anwendung finden; für die Anfertigung dieser Nachweisungen sind die Gerichtsschreiber, wie Ew. Hochwohlgeboren, ganz den bestehenden Vorschriften entsprechend, der Königl. Regierung zu Düsseldorf unter dem 21. August 1836 geantwortet haben, zur Liquidation einer Gebühr nicht befugt.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.
E. 2945.

2020.

Beschlagnahme der Gehälter, welche die Summe von 400 Rthlrn. nicht übersteigen.

Offic.-Sachen No. 10.

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir beifolgend Abschrift eines Gesuchs des Kanzelisten N. vom 9. September d. J. und dessen Original-Anlagen mit dem Bemerken, daß aus den in unserer Verfügung vom 30. Juli v. J.*) entwickelten Gründen,

nach welchen ein Beschlag der Diäten des Bittstellers, welche die Summe von jährlich 400 Rthlr. nicht übersteigen, nur in so weit, den §§. 160 seq. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung gemäß, statthaft ist, als derselbe selbst darin gewilligt,

das Gesuch desselben, ihn nur einem Abzuge von 10 pro Cent

*) Bd. 6. pag. 271.

Digitized by Google

seiner Diäten für die Zukunft zum Besten seiner Arrestgläubiger zu unterwerfen, allerdings gegründet erscheint, und demselben daher vom 1. d. M. nur dieser Betrag einbehalten werden darf, wonach daher die dortige Königl. Regierung anzuweisen ist.

Was sein Gesuch betrifft, ihm auch die seit Anfang dieses Jahres gemachten und im Depositum der Regierung angeblich noch befindlichen Abzüge, so weit sie obigen Betrag übersteigen, zurück zu gewähren, so hat demselben um deswillen nicht ensprochen werden können, weil die höhern Abzüge auf ausdrücklicher Zustimmung des Bittstellers beruheten, und die Gläubiger, zu deren Vortheil sie gemacht sind, in Folge dieser Zustimmung Rechte bereits darauf erworben haben, die der Bittsteller durch Zurücknahme seiner Einwilligung nicht entkräften kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen denselben hiernach auf seine Eingabe bescheiden.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Die Geheimen Staats-Minister.

Fürst Wittgenstein. v. Kamptz. Frh. v. Werther.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu
Coblenz.

E. 2721.

2021.

Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. — Maaßregeln zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnaden-Gehältern.

Milit. Justiz-Dept. No. 23.

a.

Mit Bezug auf die, in dem 32. Stücke der Gesetz-Sammlung erschienene Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Juli d. J., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder wird Ew. Hochwohlgeboren das zugleich Allerhöchst genehmigte Conclusum des Königl. Staatsministeriums vom 30. April d. J. über die

Anordnungen zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnadengehältern in der abschriftlichen Anlage zur Nachachtung zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß von der Anstellung eines jeden versorgungsberechtigten Militairs der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium sogleich nach Maaßgabe des anliegenden Schemas Nachricht zu geben ist. Die durch das Reskript vom 21. Dezember 1835 (Lottner Samml. Bd. 5. S. 293.) vorgeschriebene Nachweisung ist von Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, fernerhin einzureichen, um bei dem Justiz-Ministerium die Uebersicht der im Justiz-Dienste versorgten Militair-Personen zu erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellations-Gerichtshofe und den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 2966.

b.

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts vom 21. v. Mts. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der, jener Anordnungen ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1. Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
2. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen der-

Digitized by Google

selbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinarwege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.

3. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2 gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller fernern Einwendungen verlustig. Das Disziplinarverfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

4. Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem activen Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Teplitz, den 24. Juli 1838.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm

c.

Conclusum.

Um sowohl den bisher öfter vorgekommenen Ueberhebungen von Militair-Gnadengehältern (Wartegeldern) durch Invaliden nach ihrer Anstellung im Civil-Dienste vorzubeugen, als auch die Maaßregeln festzustellen, welche, wenn dessenun-

Digitized by Google

geachtet dergleichen Ueberhebungen vorkommen sollten, zu treffen sind, vereinigte sich das Staats-Ministerium auf den Grund der schriftlichen Abstimmung über die diesfälligen Vorschläge des Kriegs-Ministerii zu dem nachfolgenden Beschlusse:

1) Die Civil-Versorgungsscheine erhalten, in sofern der Invalide neben dem Civil-Versorgungsschein ein Gnadengehalt (Wartegeld) bezieht, von jetzt ab, folgenden Zusatz:

„Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe ein Militair-Gnadengehalt. Erhebt derselbe das Gnadengehalt weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disziplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden."

2) Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 10. November 1829 getroffenen Anordnung: daß die über das, dem Invaliden bewilligte Militair-Gnadengehalt (Wartegeld) ausgestellte Anweisung dem Invaliden von der zahlenden Kasse abgenommen und bei der letztern asservirt wird, der Invalide dagegen von der zahlenden Kasse ein nach dem beiliegenden Formular angefertigtes Quittungs-Buch erhält, welches er allmonatlich Behufs Erhebung des Gnadengehalts (Wartegeldes) zur Stelle bringt und worin die geschehene Zahlung von dem Kassenbeamten vermerkt wird.

3) Wenn ein Gnadengehalt- (Wartegeld-) Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Communal-Dienste angestellt wird, so muß demselben sowohl der Civil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden.

Der Civil-Versorgungsschein ist der ersten Gehalts-Anweisung beizufügen; das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Special-Kasse zu übersenden, damit dasselbe dem Curator der Kasse zur Einsicht vorgelegt und die der Regierungs-Hauptkasse zur Rechnungslegung zurückzureichende Gnadengehalt- (Wartegeld-) Anweisung auf den Grund desselben dahin attestirt werden könne,

„daß das Gnadengehalt bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden sei."

4) Behauptet der anzustellende Invalide, kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheini-

Digitized by Google

gung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus andern öffentlichen Kassen ein Einkommen bezieht; behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.

5) Von der Anstellung aller versorgungsberechtigten Militairs, die Anstellung mag definitiv, interimistisch, versuchsweise, auf Kündigung oder selbst nur vorübergehend erfolgen, ist der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 ad 5 durch die Provinzial- resp. Central-Behörden entweder sogleich, oder durch die vorgeschriebenen terminlichen Nachweisungen Kenntniß zu geben.

Die Provinzial-Behörden haben die Local- und Communal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß sie ihnen bei jeder Anstellung versorgungsberechtigter Militairs vorerwähnter Art die Anzeige davon sogleich zugehen lassen.

6) Wenn dem definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung im Staats- oder Communaldienste angestellten Invaliden nach den bestehenden Bestimmungen, namentlich den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 27. Dezember 1826. lit. B. und vom 12. Oktober 1837*), das Gnadengehalt (Wartegeld) neben dem Civil-Dienst-Einkommen ganz oder theilweise belassen wird, so ist von der zahlenden Kasse das Nöthige hierüber unter Angabe der diesfälligen Zahlungs-Ordre der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerium in dem Quittungs-Buche des Invaliden zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1838.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

---

*) Bd. 6. pag. 311.

Digitized by Google

d.

Schema.

Quittungs-Buch.

Unteroffizier J..... S.....
vom 27. Infanterie-Regiment.

2 Rthlr. (Zwei) Gnadengehalt laut Assignation vom 15. März 1827, vom 1. April 1827 ab.

Zahlende Kasse
Cataster No.
Fol.
S. No.

pro April 1827. 2 Rthlr. gezahlt.
M. M.

Digitized by Google

Schema.

e.

Nachweisung

von den Anstellungen und den länger als sechs Monate dauernden Beschäftigungen versorgungsberechtigter Militairs im Regierungs-Bezirk N. N. pro Januar bis incl. April 1839.

№	Vor- und Zunamen.	Bisheriger Aufenthaltsort.	Welche Charge sie bekleideten, da sie den Invaliden-Schein erhielten und was sie später gewesen sind.	Regiment, bei welchem sie gestanden, wie Datum und Jahr des Civil-Versorgungs-Scheins.	Ob sie War tegeld oder Gnadengehalt aus dem Milit.-Pensions-Fonds erhalten und aus welcher Specizial-Kasse.	In welcher Art sie versorgt worden.					Bemerkungen.
						Bedienung.	Ort wo sie angestellt.	Gehalts-Betrag. Rthl. Sgr.	Betrag der Dienst-Emolumente. Rthl. Sgr.	Von welchem Monat ab das Dienst-einkommen anhebt.	

2022.

Verlust des Militair-Gnadengehalts oder des Anspruches darauf.

Milit. Justiz-Depart. No. 23.

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Ordre v. 6. Oktober v. J.*), den Verlust des Gnadengehalts der im Civil-Dienste angestellten Militair-Invaliden betreffend, setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Bestimmung dieser Ordre auch auf alle, nicht im Civil-Dienst angestellte Militair-Gnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straf-Erkenntnissen gegen solche Militair-Invaliden, auch der etwanige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden und im Unterlassungs-Falle der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militair-Invaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inculpat zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militair-Invalide des Gnadengehaltes verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegs-Minister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung **) bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Justiz und den
Kriegsminister.
E. 3049.

---

*) Band 6. pag. 312.
**) Gesetz-Samml. pag. 1. de 1839.

Digitized by Google

2023.

Berichte der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren über Gegenstände, welche die Abänderung bestehender Gesetze oder ministerieller Anordnungen, neu zu erlassende Gesetze oder Rescripte u. s. w. betreffen, sind an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes und an den General-Prokurator zu Cöln zu erstatten.

Offic. S. No. 37.

Der in eiligen und einfachen Sachen in neuerer Zeit eingeführten unmittelbaren Berichtserstattung der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren an mich, ist hin und wieder eine solche Ausdehnung gegeben, daß dieselben auch über Gegenstände, welche die Abänderung bestehender Gesetze oder ministerieller Anordnungen, oder neu zu erlassende Gesetze oder Rescripte u. s. w. betreffen, direkt an mich berichten. Da ein solcher Gegenstand nie blos für einen Landgerichts-Bezirk von Wichtigkeit ist, sondern vielmehr allgemeinere Aufnahme erheischt, auch das Gutachten der höheren Provinzial-Justiz-Behörden in dergleichen Fällen stets erforderlich ist, so führt das gedachte Verfahren zu der Nothwendigkeit, jene Berichte wieder in die Rhein-Provinz zurück und an den ersten Präsidenten und den General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gelangen zu lassen, damit diese sich darüber äußern. Dieser Umweg, durch welchen Sachen solcher Art mehr aufgehalten, als gefördert werden und der den Verhältnissen ganz zuwider ist, darf künftig nicht ferner mehr statt finden, vielmehr werden Ew. Hochwohlgeboren angewiesen, in allen vorerwähnten Fällen Ihre Berichte an den ersten Präsidenten und General-Prokurator zu Cöln zu richten, oder an den Letztern allein, in sofern es sich von Anordnungen handelt, die lediglich nur das öffentliche Ministerium angehen. Demnächst werden der erste Präsident und der General-Prokurator, eventuell der Letztere allein, die Berichte, von ihrem Gutachten begleitet, an mich gelangen lassen. Hiernach sind auch die Friedensgerichte anzuweisen, welche ihre diesfälligen Berichte an Ew. Hochwohlgeboren einzureichen haben.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

An
sämmtliche Königl. Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren.

Der Justizminister
v. Kamptz.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellationsgerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 2953.

2024.

Requisitionen Königl. Würtembergischer Behörden.

Gen. No. 116.

Durch das Reskript vom 10. Dezember 1834. (Bd. 4. S. 186.) ist mit Bezug auf die zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1819 und 1820 hinsichts der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen, getroffenen Vereinbarungen bestimmt worden, daß die auswärtige Requisition, wenn sich findet, daß die Beförderung derselben durch eine andere, als die requirirte Gerichtsbehörde erfolgen muß, nicht zurückzusenden, sondern an die betreffende Gerichtsbehörde mittelst Marginal-Verfügung schleunigst abzugeben sei. — Ein gleiches Verfahren ist mit Bezug auf das mit dem Königreiche Würtemberg im Jahre 1826 getroffene Abkommen und in Gemäßheit der neuerdings stattgefundenen diplomatischen Verhandlungen auch bei Requisitionen Königlicher Würtembergischer Behörden zu befolgen, welche ihrerseits durch das Königlich Würtembergische Ministerium für den Fall der Direktion einer diesseitigen gerichtlichen Requisition an eine für den Gegenstand nicht kompetente Behörde eine gleiche Weisung erhalten haben.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Verfügung mit Bezug auf das Reskript vom 20. Januar d. J. (Bd. 6. S. 399.) zur Kenntniß der Ober-Prokuratoren zu bringen.

Berlin, den 4. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 3118.

2025.

Formulare zu den Rheinschiffahrts-Patenten.

Rhpr. Gen. No. 54. Vol. III.

a.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mir mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 3. d. Mts. die Formulare zu den Patenten mitgetheilt, welche die einzelnen Rheinufer-Staaten in Gemäßheit des §. 42. der Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831 ihren Unterthanen zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt ertheilen.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend 37 Exemplare dieser in ununterbrochener Aufeinanderfolge lithographirten Formulare, um einem jeden der 18 zum Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes gehörigen Rheinzollgerichte 2 derselben mitzutheilen.

Berlin, den 6. Novemver 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Procurator zu
Cöln.

E. 2123.

b.

Formulare,

nach welchen die Rheinuferstaaten die im §. 42 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschriebenen, zur Ausübung der Schiffahrt auf dem ganzen Rheine berechtigenden Patenten ihren respectiven Unterthanen ertheilen.

I. Baden.

1. Patent eines Schiffsmeisters.

Dem Schiffer und Bürger Christian Bissinger von Mannheim, wird die Erlaubniß ertheilt, mit seinem ihm eigenthümlich zustehenden und mit den nöthigen Geräthschaften versehenen Schiff, genannt: „Oceanus" und einer Schiffsladung von 2400 Centner und Schiffs-No. 150 den Rhein von dem

Punkte an, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meer bis an den gedachten Punkt, in Gemäßheit der Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Ordnung, zu befahren.

Dem Schiffer Christian Bissinger wird dieses Patent zu seiner Legitimation mit der Auflage ertheilt, solches bei dem Stadt-Amt Mannheim zum Eintrag in das hierzu bestimmte Register vorzulegen.

Christian Bissinger kann dieses Patentes für verlustig erklärt werden, wenn derselbe die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung verletzt, oder sonst sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

Mannheim, den

Großherzoglich Badische Regierung des Unterrhein-Kreises.

Signalement des Christian Bissinger.

&c. &c.

2. Patent eines Setzschiffers.

Dem Schiffer und Bürger Peter Rummel zu Mannheim wird die Erlaubniß ertheilt, den Rhein von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis ans Meer und aus dem Meer bis an den gedachten Punkt in Gemäßheit der Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Ordnung zu befahren.

Derselbe kann aber von dieser Erlaubniß nur alsdann Gebrauch machen, wenn er dazu ein zu der Schiffahrt auf dem Rhein für tauglich erkanntes Schiff erhält, zu dessen Gebrauch ein patentisirter Rheinschiffer bereits zugelassen ist, und hat sich darüber durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

Christian Bissinger kann dieses Patents für verlustig &c. (wie oben.)

Anlage.

Nachdem der Schiffer Christian Bissinger zu Mannheim patentisirt durch Verfügung der Großherzgl. Regierung des Unter-Rheinkreises vom &c. für sein Schiff, benannt: „Oceanus" mit einer Ladungsfähigkeit von 2400 Centner und Schiffs-No. 150. vor dem unterzeichneten Amt erklärt hat, daß derselbe dieses Schiff dem Schiffer Peter Rummel zu Mannheim, patentisirt durch Verfügung der Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom &c. zu der Fahrt von Mannheim nach Cöln und wieder zurück, abgebe, so ist darüber diese Urkunde ausgefertigt, und dem Schiffer Peter Rummel übergeben worden.

Mannheim, den

Großherzoglich Badisches Stadt-Amt.

Digitized by Google

II. Frankreich.

Navigation du Rhin.

Préfecture du département du Bas-Rhin.

Nous Préfet du département du Bas-Rhin,

En vertu des articles 42, 43 et 45 de la convention du 31. mars 1831, concernant la navigation du Rhin,

Autorisons le Sr. citoyen français, né le domicilié à département du Bas-Rhin, maître batelier, propriétaire des bateaux mentionnés dans ses manifestes, et munis de tous leurs agrés et apparaux nécessaires, à exercer d'une manière pleine et entière, sous pavillon français, la navigation sur tout le cours du Rhin et de ses confluents; le tout conformément aux dispositions de la convention susmentionnée et dans toute létendue des eaux navigables, telle qu'elle y a été spécifiée.

La présente patente a été délivrée et transcrite à la Préfecture du Bas-Rhin à Strasbourg, le 18

Signalement du Sr.

Taille d'un metre millimètres,
cheveux et sourcils ,
yeux , front ,
nez , bouche ,
menton , visage ,
teint , marques particulières:

Signature du Sr.

Nota. Dans le cas où le Sr. se trouverait empêché par maladie ou autre cause d'exercer personnellement le droit qui lui est conféré par la patente ci-dessus, il sera tenu de faire constater, à chaque embarcation, le motif de cet empêchement par un certificat du commissaire du port, et, en attendant l'organisation du port, ce certificat sera délivré par le maire du domicile dudit Sr.

et visé par le Préfet.

III. Bayern.

(21 Kr. Stempel)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Schiffer geboren
den wohnhaft zu wird

in Gemäßheit des Art. 42. der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 und der allerhöchsten Königlichen Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1833, hiermit das Patent als Rheinschiffer ertheilt, nachdem derselbe sich über die in der gedachten Verordnung geforderten Eigenschaften ausgewiesen und seine Befähigung zur selbstständigen Ausübung der Rheinschiffahrt durch die vorschriftsmäßig angeordnete Prüfung dargethan, so wie auch der Nachweis geliefert hat, daß er ein zum Betriebe der Rheinschiffahrt taugliches Fahrzeug geaicht sub No. genannt von Centner Ladungsfähigkeit sammt allen dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften eigenthümlich besitze.

Durch dieses Patent erhält der genannte Schiffer das Recht, die Rheinschiffahrt selbstständig in dem durch den Tit. IV. der Rheinschiffahrts-Convention bezeichneten Umfange auszuüben.

Sollte derselbe in Ausübung seiner Gerechtsame ein Verbrechen oder Vergehen sich zu Schuld kommen lassen, oder den durch die bestehenden Reglements ihm auferlegten Verbindlichkeiten geschehener Zurechtweisung ungeachtet nicht pünktlich nachkommen, so kann dieses Patent zurückgenommen werden.

Speyer, den 18

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
L. S. Kammer des Innern.

IV. Hessen.

1. Abschrift eines an einen bereits früher von der General-Direction der Rheinschifffahrts-Octroi-Patentisirten ausgefertigten Patentes.

Der Großherzoglich Hessische Provinzial-Commissär für die Provinz Rheinhessen,

nach Einsicht des Gesuches des Schiffmeisters N. N. von N., wodurch derselbe in Gemäßheit des Art. 42. der Rheinschiffahrts-Ordnung um ein neues vorschriftmäßiges Patent als Rheinschiffer nachsucht und des damit vorgelegten früheren Patentes vom ten 183 ꝛc. nebst Zeugniß Großherzogl. Hafen-Commissariats, woraus hervorgeht, daß der Schiffer N. N. ein eigenthümliches, zum Waaren-Transport auf dem Rhein geeignet befundenes Fahrzeug, genannt (....) besitzt, und welches laut Aichschein eine Ladungsfähigkeit von

(.....) Centnern hat, ertheilt dem Schiffer N. N. von N. gegenwärtiges Rheinschiffer-Patent; kraft dieser Ertheilung darf derselbe, in sofern er den Großherzogl. Steuergesetzen Genüge geleistet, unter der Flagge seines Landesherrn, Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, den Rhein befahren, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis ins Meer und aus dem Meer bis an den gedachten Punkt.

Zu der erforderlichen Legitimation des Rheinschiffers N. N. von N. wird demselben diese mit dem gewöhnlichen Amtssiegel versehene Urkunde ertheilt.

Mainz, den ten 183 .

2. Abschrift eines Patentes eines neu recipirten Schiffers.

Der Großherzoglich Hessische Provinzial-Commissär für die Provinz Rheinhessen,

nach Ansicht des Gesuches des angehenden Schiffmeisters (bisherigen Setzschiffers) (bisherigen Schiffsgesellen) N. N. von N., wodurch derselbe in Gemäßheit des Art. 42. der Rheinschifffahrtsordnung v. 31. März 1831, um das erforderliche Patent als Rheinschiffer nachsucht; nach ferner Ansicht der laut Regierungs-Verfügung vom 28. Oktober 1831, wegen Patentisirung der Rheinschiffer erforderlichen und beigebrachten Legitimationen,

Ertheilt hierdurch dem obengenannten angehenden Schiffsmeister ꝛc. ꝛc. N. N. von N. gegenwärtiges Patent, kraft dessen derselbe mit seinem eigenthümlichen, zum Waarentransport auf dem Rhein geeignet befundenen Fahrzeuge, genannt (.....) und welches laut Aichschein eine Ladungsfähigkeit von (.....) Centnern hat, unter der Flagge seines Landesherrn Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, den Rhein von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis ins Meer und aus dem Meer bis an gedachten Punkt, in Gemäßheit der Bestimmungen der genannten Rheinschifffahrts-Ordnung zu befahren und die Schifffahrt auszuüben berechtigt ist.

Urkundlich des beigedrückten großen Amts-Insiegels.

Mainz, den ten 183 .

Digitized by Google

3. Abschrift eines Setzschiffer-Patentes.

Der Großherzoglich Hessische Provinzial-Commissär für die Provinz Rheinhessen,

nach genommener Einsicht des Berichts des hiesigen Großherzogl. Hafen-Commissariats, woraus hervorgeht, daß der Schiffsgeselle N. N. von N. die im Art. 42. des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31. März 1831 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt und öfters der Fall eintritt, daß Wittwen Ladungen in den Großherzogl. Häfen einnehmen, oder wirkliche Schiffsmeister durch unvorhergesehene Fälle, als Krankheit ꝛc. plötzlich verhindert werden, sonach um die Ladung nicht aufzuhalten, Setzschiffer nöthig werden, welche die Ladung und Führung des Schiffes übernehmen und endlich, daß besagter N. N. von N. über sein bisheriges gutes Betragen vortheilhafte Zeugnisse beigebracht; ernennt den Schiffsgesellen N. N. von N. hierdurch zum Setzschiffer und wird demselben zu seiner erforderlichen Legitimation gegenwärtiges Patent ertheilt.

Urkundlich des beigedrückten großen Amts-Insiegels.

Mainz, den ten 183 .

V. Nassau.

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Herrn Wilhelm, souverainen Herzogs zu Nassau ꝛc.

Wir zu Höchst Dero Landes-Regierung verordnete Präsident, Directoren, Geheime-Geheime-Regierungs-Regierungs-Räthe und Assessoren haben dem Schiffer wohnhaft zu Herzoglichen Amtes in Gemäßheit des Artikels 42. des Rheinschiffahrts-Vertrages vom 31. März 1831 und nach genommener Einsicht der beigebrachten Zeugnisse, so wie auf den Grund des von Herzoglich Nassauischer Schiffahrts-Commission erstatteten Berichts vom woraus hervorgeht, daß derselbe ein zum Betriebe der Rheinschiffahrt taugliches und gut befundenes Schiffsgefäß, geaicht sub No. genannt , von Centner Ladungsfähigkeit, sammt allen dazu gehörigen Schiffsgeräthschaften, eigenthümlich besitzt, der Schiffahrt auf dem Rheine genügend kundig und gegen seinen guten Ruf und sittliches Betragen nichts einzuwenden ist, auch im Allgemeinen dem §. 2. der erzoglich

Nassauischen Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom vollkommen entsprochen hat, das nachgesuchte Patent zum Betrieb der Schiffahrt auf dem conventionellen freien Rheine von dem Punkte an, wo derselbe schiffbar wird, bis in das Meer und zurück, unter Verweisung auf alle auf die Rheinschiffahrt Bezug habenden besonderen polizeilichen Verfügungen hiermit ertheilt.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen und das Regierungs-Siegel beidrücken lassen.

Wiesbaden, den 18

VI. Preußen.

Patent zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt.

Nachdem der N. N. (Vor- und Geschlechtsname), Jahr alt, Sohn des N. N. (Vor- und Geschlechtsname des Vaters) und zu N. N. im Regierungs-Bezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat,

a., daß Er zeither als { Setzschiffer / Schiffer / Schiffsmeister } zur Gilde gehört hat,

b., daß Er zeither die Schiffahrt auf dem Rheine mit landesobrigkeitlicher Erlaubniß betrieben hat,

c., daß Er nach vorgelegtem protocollarischen Gutachten der Prüfungs-Kommission d. d. die nöthige Qualification zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt;

1., so wird demselben hiermit das Patent zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt in der Ausdehnung, wie sie in dem Art. 42. 45. der Uebereinkunft vom 31. März 1831 bestimmt ist,

2., so wird demselben hiermit das Patent zum Betriebe der Rheinischen Schiffahrt auf Begehren für die Strecke von N. N. bis N. N. für das hierunter von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bezeichnende Schiff, ertheilt.

Gegeben Cöln, den

(L. S.)

Königlich-Preußische Regierung.

A. Gültig für das Schiff N. N. (Name des Schiffs) von Lasten Ladungsfähigkeit,

I., welches nach Ausweis des Schiffs-Revisionsbuches dem

Inhaber dieses Patents N. N. (Vor- und Zuname) eigenthümlich angehört;

II., welches nach Ausweis des Schiffs-Revisionsbuches dem N. N. (Stand, Vor- und Zuname) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. eigenthümlich angehört und dem Inhaber dieses Patents N. N. (Vor- und Zuname) von dem Eigenthümer zur Führung überwiesen ist.

N. N. den

(Stempel oder Siegel) Der Bürgermeister.

B. Uebertragen auf das Schiff N. N. u. s. w. wie im Falle A.

N. N. den

(Stempel oder Siegel) Der Bürgermeister.

VII. Niederland.

(Wappen.)

Koningryk der Nederlanden.

Patent.

De Nederlandsch Onderdaan, voerende genaamd van eene belaadbare grootte van Centenaars, gebouwd te in wordt volgens Art. 42. der overeenkomst en reglement voor de Rynvaart, by deze toegelaten tot de vaart op den Ryn, mids zich in allen deele gedragende naar de bepalingen van voorschreven reglement.

's Gravenhage den 183

De Minister van Financien.

Geboekt by den Inspecteur voor de Rynvaart.

2026.

Competenz des Universitäts-Gerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studenten.

Gen. B. No. 5.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in Folge des Rescripts vom 22. September d. J.*) anliegend Abschrift des Schrei-

*) Bd. 6. pag. 596.

bens des Herrn Geheimen Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein vom 24. v. M.,

betreffend die Competenz des Universitäts-Gerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studenten,

zur Nachricht.

Berlin, den 10. November 1838.

An den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3094.

b.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 22. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit der von Wohldenenselben darin geäußerten Ansicht:

im Betreff der Competenz des Universitäts-Gerichts zu Bonn über die Gültigkeit eines wegen exekutorischer Studentenschuld angelegten Arrestes die Entscheidung zu treffen,

völlig einverstanden bin und den außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geh.-Ober-Regierungs-Rath von Rehfues zu Bonn mit weiterer Anweisung versehen habe.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz Excellenz.

v. Altenstein.

2027.

Die über die im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen einzureichende Uebersichten betreffend.

Cen. No. 169.

a.

Um eine vollständige Uebersicht der im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen zu erhalten, wird der Königl. Justiz-Senat angewiesen, bei Einreichung der durch die Verfügung vom 4. Mai d. J.*) angeordneten Prozeß-

*) Bd. 6. pag. 471.

Tabelle die Ehescheidungssachen erster und zweiter Instanz besonders aufzuführen, und bei den Erkenntnissen zweiter Instanz anzugeben, wie viele derselben bestätigend oder abändernd ausgefallen, und ob im letztern Falle das Urtel erster Instanz auf Trennung der Ehe oder auf Zurückweisung der Klage gelautet hat.

Hiernach ist die Fürstliche Regierung zu Neuwied mit Anweisung zu versehen, und sind diejenigen Untergerichte, welche in Ehescheidungssachen erkennen, anzuweisen, bei Einsendung der Tabellen die Ehescheidungssachen nach dem durch die Verfügung vom 4. Mai d. J. bestimmten Formular anzugeben.

Berlin, den 11. November 1838.

An den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3172.

b.

Um eine vollständige Uebersicht der im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen zu erhalten, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren in den Prozeß-Tabellen über die beim Königlichen Revisions- und Cassationshofe vorgekommenen Rechtssachen

sowohl des französischen Rechts, als des deutschen Rechts, künftig die Ehescheidungssachen besonders aufzuführen und bei den abändernden Erkenntnissen anzugeben, ob das frühere Urtheil auf Trennung der Ehe oder auf Zurückweisung der Klage gelautet hat.

Berlin, den 11. November 1838.

An den Königl. General-Prokurator am rheinischen Revisions- und Cassationshofe, Wirklichen Geh. Ober-Justiz-Rath Herrn Eichhorn hier.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

2028.

Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen.

Gesetz-Samml. pag. 541.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre

Ich, im Einverständniß mit Ihrer Ansicht, daß im §. 79. Tit. 35. der Prozeßordnung nicht bezweckt worden ist, die in fiskalischen Untersuchungssachen zu erkennenden außerordentlichen Leibesstrafen in ihrer längsten Dauer auf sechs Wochen Gefängniß zu beschränken, wie einige Gerichtshöfe irrthümlich annehmen. Diese Beschränkung ist vielmehr nur für den im zweiten Satze des angeführten §. 79. gedachten Fall angeordnet, wenn gesetzlich auf eine willkührliche Leibesstrafe zu erkennen ist. Der §. 79. stellt daher die beiden folgenden, von einander ganz unabhängigen Regeln auf:

1) Ist die ordentliche Strafe des denunzirten Verbrechens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe (§. 75. a. a. O.) in einer gelinderen Gattung und von kürzerer Dauer bestimmen.
2) Tritt bei dem Verbrechen gesetzlich eine willkührliche Strafe ein, so kann dieselbe, wenn der Richter eine Leibesstrafe für angemessen erachtet, niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (§. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Sie haben diese Belehrung den Gerichten mittelst Bekanntmachung dieser Meiner Ordre durch die Gesetzsammlung zu eröffnen.

Berlin, den 11. November 1838.

An Friedrich Wilhelm.

die Staats- und Justiz-Minister
v. Kamptz und Mühler.

E. 3195.

2029.

Pfandgebühren und Civilresponsabilität in Holzdiebstahlssachen; mit der Cassation eines Erkenntnisses fallen alle seine Bestimmungen fort; Einlegung des Cassations-Recurses wegen unbedeutender Kleinigkeiten; die von der österreich-baierschen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach erlassenen Verordnungen stehen den von den General-Gouvernements erlassenen Verordnungen gleich.

Crim. No. 7.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten in den Anlagen die Verhandlungen

wider die Ehefrau des Tagelöhners A. M., wider den E. und wider den L.

wegen Holzdiebstahls, und die Urtheile des Königlichen Cassations- und Revisionshofes vom 2. Juli d. J. zur weitern Veranlassung. Da der Königliche Revisions- und Cassationshof in diesen Urtheilen, den Rescripten vom 2. April 1836, 21. April v. J., 7. April und 19. Mai d. J. (Bd. 5. S. 354. Bd. 6. S. 451 und 519.) entgegen, neben der Holzdiebstahlsstrafe auf Pfandgebühren erkannt und die Väter des E. und des L. für die ihren Söhnen auferlegten Pfandgebühren und Untersuchungs-Kosten bürgerlich verantwortlich erklärt hatte, so habe ich darüber den näheren Bericht des Königlichen Revisions- und Cassationshofes erfordert, welcher dahin erstattet ist,

daß, da die Forstbehörde den Cassations-Rekurs nur dagegen genommen habe, daß das Polizeigericht die Entwendung von grünen Reisern mit Laub nicht als Holzdiebstahl, sondern als einen Laubfrevel betrachtet und als solchen bestraft habe, die Angeschuldigten aber sich bei dem Urtheile beruhigt und gegen sie das Urtheil rechtskräftig gewesen, der Cassationshof nur über den Character des Vergehens und die anwendbare Strafe zu entscheiden berufen gewesen, er auch als solcher nur darüber entschieden habe; daher er jedoch, nach Vernichtung des polizeigerichtlichen Erkenntnisses, in der Sache selbst erkennend, sämmtliche Condemnationen habe zusammenfassen und auch diejenigen in das Erkenntniß habe mit aufnehmen müssen, welche durch die polizeigerichtlichen Entscheidungen unangefochten feststanden, so daß der Revisions- und Cassationshof sich über die Zulässigkeit der Pfandgebühren und die Civil-Verantwortlichkeit der Civil-Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder in Holzdiebstahlssachen ex professo auszusprechen keine Veranlassung gehabt habe.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiervon, bei Mittheilung der Urtheile, den Königl. Ober-Prokurator zu N. und durch denselben den Friedensrichter zu N. in Kenntniß zu setzen.

Unbemerkt kann ich bei dieser Gelegenheit nicht lassen, wie sehr unangemessen es ist, daß von den Beamten des öffentlichen Ministeriums um unbedeutende Kleinigkeiten, wie sie hier vorlegen, der Kassations-Rekurs ergriffen wird. Die Differenz zwischen der vom Polizeigericht zu N. erkannten Strafe des Laubfrevels und der Strafe des einfachen Holz-

Digitized by Google

diebstahls beträgt bei dem L. nur 2 Pfennige und bei den beiden Andern nur drei Pfennige. Zwar sagt der Ober-Prokurator in seinem Einsendungs-Berichte, daß es der Forstbehörde um das Princip zu thun sei, da das Polizeigericht zu N. fortwährend darauf beharre, die Entwendung von grünen Zweigen als Laubfrevel zu behandeln. Indessen dieser Zweck hätte sich durch eine Einleitung zu einem Kassations-Gesuche im Interesse des Gesetzes oder auf andere Weise eben soweit erreichen lassen, und fällt überhaupt die praktische Bedeutung der Cassation im Interesse des Gesetzes größtentheils weg, da die Gerichte nicht verpflichtet sind, die darin enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Allein zwei und drei Pfennige höherer Strafe wegen den Verurtheilten die Kosten eines Cassations-Recurses zu machen, ist ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, mit Rücksicht hierauf eine geeignete allgemeine Anweisung an die Ober-Prokuratoren zu erlassen*) und Abschrift derselben einzureichen.

Berlin, den 13. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

b.

Die in dem Berichte des Königlichen Revisions- und Cassationshofes vom 22. v. M.. die Pfandgebühren und die Civil-Responsabilität in Holzdiebstahlssachen betreffend, ausgesprochene Ansicht,

daß, im Falle der Kassation eines Erkenntnisses, diejenigen Festsetzungen desselben, welche nicht speziell angefochten worden, in das von dem Kassations- und Revisionshofe in der Sache selbst zu erlassende neue Erkenntniß ohne weitere materielle Prüfung wieder aufzunehmen seien,

kann ich nicht für richtig halten. Mit dem Erkenntnisse, welches vernichtet wird, fallen alle dessen einzelne Bestimmungen fort, namentlich können solche Festsetzungen nicht aufrecht erhalten werden, welche lediglich, wie die Bestimmung über Pfandgebühren und die über die Civilverantwortlichkeit accessorischer Natur sind, von der Entscheidung in der Hauptsache abhangen, und auf ein von demjenigen Gesetze, nach

*) cf. Cirkulare vom 25. Dezember 1838.

welchem die Hauptsache entschieden wird, verschiedenes Gesetz gegründet sind.

Wenn ferner der Königl. Revisions- und Kassationshof der Meinung ist, daß die von der oesterreichischen und baierschen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach erlassenen Verordnungen den für andere Theile der Rheinprovinz erlassenen General-Gouvernements-Verordnungen nicht gleich ständen, vielmehr für wirkliche Gesetze zu achten seien, welche nicht gleich den letztern in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 und 9. September 1822 *) durch die betreffenden Ministerien, sondern nur durch landesherrliche Verfügung wieder aufgehoben werden könnten, so beruhet diese Meinung auf der nicht gegründeten Voraussezzung von den Befugnissen der Landes-Administrations-Commission zu Creuznach. Diese war nichts anders, als eine interimistische Verwaltungs-Behörde, welche von der Oesterreich und Baierschen Regierung angeordnet war, gleich den von der Preußischen Regierung angeordneten General-Gouvernements für einzelne von den Alliirten besetzten Landestheile, deren Schicksal noch nicht definitiv entschieden war. Unrichtig ist es, wenn der Königl. Revisions- und Cassationshof anführt, daß, nach der Auflösung der von den verbündeten Mächten niedergesetzten General-Gouvernements am 15. Juni 1814, die einzelnen Landestheile der Preußischen, Oesterreichischen und Baierschen Herrschaft unterworfen worden seien. Sie bleiben ferner im gemeinsamen Besitz der verbündeten Mächte; die provisorische Verwaltung und die Revenüen aus denselben wurden von den genannten Mächten übernommen und dazu in Gemäßheit eines gemeinschaftlichen Beschlusses Administrations-Behörden niedergesetzt, über deren Sprengel und Ernennungen die verbündeten Mächte unter einander übereinkamen. Diese Administrations-Behörden selbst waren alle zu demselben Zweck und nach den nämlichen Grundsätzen niedergesetzt, alle nur, um den damaligen dringenden Bedürfnissen abzuhelfen, und ihre Verfügungen nur als provisorische Maßregeln angesehen, die nur so lange gültig sind, als nach der einstiger ordentlichen Verwaltung des Landes, die ordentlichen Behörden ihre Fortdauer angemessen halten würden. Dies ergiebt sich sowohl aus den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 3. Juni 1814 und 9. September 1822. (Bd. 3. S. 534,

*) Bd. 3. pag. 549.
Bd. 2. pag. 322.

Digitized by Google

549.), als aus der Bekanntmachung der Landes-Administration zu Creuznach vom 16. Juni 1814 (Bd. 1. S. 241.) Erst in Folge des Wiener Kongresses wurden jene Landestheile der Herrschaft der einzelnen Regierungen unterworfen.

cf. Besitznahme-Patent vom 5. April 1815. (Bd. 1. pag. 201.)

Die Verordnungen der Creuznacher Administrations-Commission stehen daher den Verordnungen, welche die von der Preußischen Regierung eingesetzten General-Gouverneurs erlassen haben, völlig gleich, wie denn auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Septbr. 1822 (Bd. 3. S. 534.) nicht bloß über die Befugnisse der Letztern, sondern ganz allgemein über die Befugnisse der General-Gouvernements sich ausspricht.

Hiernach kann die Befugniß der Ministerien zu einer Abänderung oder Aufhebung der von der Creuznacher Landes-Administration erlassenen Verordnungen mit Grunde nicht bezweifelt werden.

Daß die durch die Creuznacher Verordnung vom 30. Juli 1814*) beim Holzdiebstahle festgesetzten Pfandgebühren durch den § 1. des Gesetzes vom 7. Juni 1821**), welcher die Pfandgebühren

„da, wo solche observanzmäßig hergebracht sind,"

aufrecht erhält, bestätigt seien, läßt sich eben so wenig behaupten, da, selbst wenn auch der Ausdruck: „observanzmäßig" nicht strikte interpretirt wird, doch jedenfalls nicht auf solche Verordnungen zurückgegangen werden kann, welche der ministeriellen Abänderung unterliegen und wirklich abgeändert sind.

Die Civil-Verantwortlichkeit der Eltern für die den Kindern wegen Holzdiebstahls auferlegten Geldstrafen, Pfandgebühren und Untersuchungskosten gründet der Königl. Revisions- und Kassationshof theils auf die Eigenschaft dieser Condemnationen, als eines Schadenersatzes, theils auf den § 98. der Creuznacher Verordnung vom 30. Juli 1814. Weder in der einen, noch in der andern Beziehung dürfte die Ausführung des Königl. Revisions- und Kassationshofes sich rechtfertigen.

Daraus, daß die Geldstrafe dem Eigenthümer des Waldes gesetzlich zufällt, folgt nicht, daß sie Ersatz des Schadens sei. Allerdings ist bei Erlaß des Maaßes dieser gesetzlichen

*) Bd. 1. pag. 247.
**) Bd. 2. pag. 117.

Digitized by Google

Bestimmung mit zur Erwägung gekommen, daß der Waldeigenthümer in vielen Fällen durch den Ersatz des Werths des entwendeten Holzes nicht vollständig entschädigt werde, und dies ist ein Motiv zu jener gesetzlichen Bestimmung gewesen; allein dadurch hat die Geldstrafe selbst den Charakter eines Schadensersatzes nicht angenommen: dies würde, wenn es hätte der Fall sein sollen, ausdrücklich im Gesetze haben bestimmt werden müssen; anstatt dessen unterscheidet dasselbe aber ausdrücklich den Werth-Ersatz und die Geldstrafe, läßt sogar beim vierten und ferneren Holzdiebstahle nicht eine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe eintreten, welche unmöglich als eine Entschädigung des Waldeigenthümers gedacht werden kann.

Wofür die Pfandgebühren eine Entschädigung sein sollen, ist nicht abzusehen; eben so wenig können sie zu den Untersuchungs-Kosten gerechnet werden.

Was letztere betrifft, so sieht der Königl. Revisions- und Kassationshof sie als eine Entschädigung des Staats an. Daß sie zu einer Entschädigung des Staats dienen, kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, und es kann dahin gestellt bleiben, ob der Staat den Ersatz der in Untersuchungen wider Kinder entstandenen Kosten von den Eltern im Civilwege in Anspruch nehmen kann; keinenfalls aber können Eltern, die nicht selbst wegen eines Vergehens zur Untersuchung gezogen sind, in dem wider ihre Kinder gefällten Strafurtheile subsidiarisch für die Kosten verantwortlich erklärt werden.

Wenn endlich der Königl. Revisions- und Kassationshof die Civilverantwortlichkeit für Geldstrafe, Pfandgebühren und Kosten bei Holzdiebstählen auf den §. 98. der Creuznacher Verordnung stützt, so hat derselbe übersehen, daß durch den Eingang des Gesetzes vom 7. Juni 1821 alle früheren über den Holzdiebstahl ergangenen Bestimmungen aufgehoben worden sind.

Hiernach erwarte ich, daß der Königl. Revisions- und Kassationshof, wenn in künftigen Fällen die in Rede stehenden Fragen zu dessen Entscheidung gelangen, dieselben einer nochmaligen genauen und gründlichen Erörterung unterworfen wird.

Berlin, den 13. November 1838.

An
den Königl. Revisions- und Kassationshof.

v. Kamptz.

E. 3042.

c.

Crim. No. 14.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben vor einiger Zeit wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß von dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei einem Forst-Polizeigerichte gegen die Entscheidungen des Letztern wegen einer unbedeutenden Unrichtigkeit in der erkannten Strafe der Cassations-Recurs eingelegt worden ist, indem es sich einzig und allein davon handelte, ob die Strafe des Laubfrevels, oder jene des einfachen Holzdiebstahls, wodurch ein Unterschied von einigen Pfennigen eingetreten ist, hätte zur Anwendung gebracht werden müssen.

Da in einem solchen Falle, die den Beschuldigten treffenden Kosten mit der höhern Strafe in keinem Verhältnisse stehen, so haben Hochdieselben es für unangemessen gefunden, wenn in derartigen Fällen der Cassations-Recurs von dem öffentlichen Ministerium eingelegt wird, indem zur Aufrechthaltung des Princips es hinreicht, im Interesse des Gesetzes die Cassation eines solchen Urtheils nachzusuchen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hierauf aufmerksam mache, veranlasse ich Sie zugleich, die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten anzuweisen, in ähnlichen Fällen künftighin statt der Einlegung des Cassations-Recurses die Acten einzusenden, und sind solche alsdann durch Ew. Hochwohlgeboren bei mir einzureichen, um, wenn die Sache dazu geeignet ist, wegen der Cassation des erlassenen Erkenntnisses im Interesse des Gesetzes das Geeignete in Antrag bringen zu können.

Cöln, den 25. Dezember 1838.

Der General-Prokurator
Biergans.

Circulare
an sämmtliche Ober Prokuratoren.
E. 53.

2030.

Die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

Gesetz-Sammlung de 1839 pag. 2.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. v. M. auch in den-

jenigen einzelnen Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal (Theil 2. Tit. 16. Abschnitt 4.) keine Anwendung finden, unzweifelhaft feststeht, daß die daselbst gültigen Bergordnungen und gemein-bergrechtlichen Bestimmungen die Eigenthümer der Oberfläche gesetzlich verpflichten, den zum Betriebe des Bergbaues für Schächte, Stollen, Halden, Abfuhrwege, Niederlageplätze, Kunst- (Maschinen-), Poch- und Wasch-Werke nothwendigen Bodenraum, so wie das zum Betriebe der Kunst-, Poch- und Waschwerke erforderliche Wasser an die Bergbau-Unternehmer zwangsweise zu überlassen, so genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß das Verfahren, welches für den Fall des Bedürfnisses einer solchen Abtretung in Meiner Deklaration vom 27. Oktober 1804., die Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke betreffend, allgemein vorgeschrieben ist, auch in den vorbezeichneten Landestheilen des Bergamts-Bezirks Siegen zur Anwendung gebracht, hiernach also die Frage über die Nothwendigkeit einer Abtretung des Grundeigenthums, oder des erforderlichen Wasserlaufs, zu bergbaulichen Zwecken nach den in der Deklaration aufgestellten Grundsätzen gemeinschaftlich von dem Ober-Bergamte der Provinz und von der betreffenden Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Ministerien entschieden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu leistende vollständige Entschädigung hingegen von dem Ober-Bergamte unter Vorbehalt des Rechtsweges, welcher jedoch die für nothwendig erklärte Abtretung des Eigenthums nicht aufhalten darf, festgesetzt werde. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich, unter Beifügung der Deklaration vom 27. Oktober 1804, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. November 1838.

An den Justiz- und Finanz-Minister.

Friedrich Wilhelm.

2031.

Diäten und Reisekosten der Medizinalpersonen betreffend.

Offic.-Sachen No. 6. Vol. 2.

Die Anfrage des Königl. Justiz-Senats v. 30. v. M.,

die Diäten und Reisekosten der Medizinalbeamten betreffend,

erledigt sich durch das Reskript vom 5. November 1832 (Jahrbücher Bd. 40. S. 556), nach welchem bei medizinisch-gerichtlichen Geschäften die Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 Abschnitt V und nicht die des Reglements vom 28. Juni 1825 §. 1. litt. C. No. V., die sich nur auf medizinisch-polizeiliche Geschäfte beziehen, Anwendung finden. — Die Ansicht der dortigen Königl. Regierung, daß die Medizinal-Personen außer den Gebühren nnd Reisekosten nur dann Diäten in Liquidation zu bringen befugt seien, wenn die Hin- und Zurückreise nicht an einem Tage habe erfolgen können, ist übrigens ganz richtig und schon in dem Reskripte vom 11. Januar 1828 (Jahrbücher Band 31. Seite 194) ausgesprochen.

Berlin, den 16. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Königlichen Justiz-Senat zu
Coblenz.

E. 3179.

2032.

Verzichtleistung auf Bestrafung der Injurien.

Crim. No. 52.

Extract.

Uebrigens ist der vom öffentlichen Ministerium in der öffentlichen Sitzung vom 4. September d. J. ausgesprochene Grundsatz, daß die Verzichtleistung auf die Bestrafung der Injurien allemal in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse, nicht begründet, indem, wie bereits in der Instruktion vom 15. Mai 1835*) sub No. III. ausgeführt worden ist, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834**) die Verzichtleistung an keine bestimmte und am wenigsten an die gerichtliche Form gebunden ist und es nur darauf ankommt, daß dem Richter die Verzichtleistung glaubhaft vor-

*) Bd. 5. pag. 127.
**) Bd. 4. pag. 204.

gebracht wird, was sowohl durch eine gerichtliche als notariell oder auch nur der Unterschrift nach beglaubigte, oder vor einem gerichtlichen Polizei-Beamten zu Protokoll gegebene Erklärung geschehen kann.

Hiernach ist in später vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. November 1838.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

F. 3442.

2033.

Ob bei Entwendungen von Heidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten, die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen.

Crim. No. 7.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung vom 4. d. Mts. (I. 16010)

ob zufolge der A. K. O. vom 5. August c.*) bei Entwendungen von Heidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten, die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen?

eröffnen wir derselben, wie nach den ausdrücklichen Worten der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre, „daß die Untersuchung und Bestrafung in solchen Fällen gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 **) erfolgen soll", kein Zweifel darüber obwalten kann, daß alle wegen des Holzdiebstahls in dem allegirten Gesetze erlassenen Bestimmungen auch auf die Entwendung anderer Wald-Produkte Anwendung finden und daß dies mithin auch in Ansehung der Verwendung der Strafgelder der Fall ist.

Berlin, den 19. November 1838.

Der Justizminister v. Kamptz. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow. Der Geheime Staats-Minister v. Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu Aachen.

E. 3170.

*) Bd. 6. pag. 567.

**) Bd. 2. pag. 117.

2034.

Stempelpflichtigkeit der zum Behuf der Aufnahme von Notorietäts-Urkunden beizubringenden Atteste.

Gen. No. 62. Vol. 4.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 3. v. Mts. bin ich wegen der Stempelpflichtigkeit der zum Behuf der Aufnahme von Notorietäts-Urkunden beizubringenden Atteste mit dem Herrn Finanz-Minister in Communikation getreten. Derselbe hat sich damit einverstanden erklärt, daß bei der in Gemäßheit des Art. 70. des B. G. B. stattfindenden Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde der Stempel von 15 Sgr. zu der Notorietäts-Urkunde selbst genügt, dagegen die vorher beizubringenden Atteste der Civilstandsbeamten darüber, daß aus der betreffenden Zeit kein Geburts-Register existire, oder daß die Geburt in den vorhandenen Registern nicht eingetragen sei, keines Stempels bedürfen. —

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach die Friedensgerichte und Civilstandsbeamten durch die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 3262.

cf. Cöln. Amtsbl. de 1839. pag. 14.

2035.

Einwirkung des öffentlichen Ministerii bei den wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung an das Justiz-Ministerium.

Crim. No. 91.

Mit der von Ew. Hochwohlgeboren nach Ihrem Berichte vom 15. d. Mts. dem dortigen Ober-Prokurator ertheilten Bescheidung vom 14. ej., daß bei den auf den Grund

der Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836*) wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen die Einwirkung des öffentlichen Ministeriums nicht ausgeschlossen sei, bin ich völlig einverstanden. Dies ist auch bereits in einem frühern Falle in dem Reskripte v. 9. Juni d. J. (Bd. 6. S. 534.) angenommen worden. Die auf die Vorschriften der Kriminal-Ordnung berechneten Bestimmungen des Reskripts v. 21. Oktober v. J. (Bd. 6. S. 313.) können jedoch auf das durch die Verordnung vom 30. Sept. 1836 angeordnete Verfahren nur in soweit Anwendung finden, als sie mit diesem Verfahren vereinbar sind, und namentlich der, durch die Verordnung vom 30. Septbr. 1836 bezweckten Beschleunigung der Untersuchung nicht entgegen treten. Besonderer Anweisungen hierüber an den Ober-Prokurator bedarf es für jetzt nicht, sondern ist der weitere Gang der Untersuchung abzuwarten.

Was die angeregte Frage, ob die Einsendung des Erkenntnisses an das Justiz-Ministerium Behufs der Bestätigung geschehen müsse, betrifft, so ist solche zwar durch den §. 14 des Edikts vom 13. Dezember 1798 und durch den §. 508 der Kriminal-Ordnung in Tumultsachen vorgeschrieben, diese Vorschrift jedoch schon durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Dezember 1824 No. 3. (Gesetz-Sammlung S. 221.) aufgehoben worden, und, wenn gleich der §. 14 des Edikts vom 13. Dezember 1798 in den Verordnungen vom 17. August 1835 und 13. September 1836 allegirt worden, so ist doch nicht beabsichtigt worden, dadurch eine bereits früher aufgehobene Vorschrift des Edikts wieder herzustellen, sondern hat das letztere nur in den Punkten, in welchen es noch gesetzliche Kraft hatte, von Neuem eingeschärft werden sollen. Dies ergiebt sich sowohl aus der Fassung des §. 15 der Verordnung vom 30. September 1836, welche dahin lautet,

> daß es, soweit nicht durch die Verordnung eine Aenderung getroffen, bei den Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1798. Abschn. I. §§. 13—15 und der Krim. Ordnung verbleiben solle,

als auch aus der mit der Bestätigung durch das Justiz-Ministerium nicht vereinbaren Bestimmung des §. 8. der Verordnung, nach welcher die niedergesetzte Untersuchungs-Commission gegen die minder betheiligten Inculpaten sofort erkennen soll.

---

*) Band 5. pag. 181 u. 462.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach Ihre Verfügung an den Ober-Prokurator hinsichtlich des letzten Punktes berichtigen, jedoch denselben anweisen, daß er sofort nach Publikation des Erkenntnisses eine Abschrift desselben zur Kenntnißnahme mir einreiche.

Berlin, den 26. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

E. 3432.

2036.

Die Regierungen sind von den wider Kandidaten der Theologie eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen.

Crim. No. 38.

Um zu verhindern, daß Predigtamts-Kandidaten, welche in Kriminal-Untersuchung befangen sind, zur Ausübung der geistlichen Funktionen gelangen, ist von dem Justiz-Ministerium mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nähere Abrede genommen worden, in deren Folge Ew. ꝛc. hierdurch veranlaßt werden,

von allen korrektionellen und Kriminal-Untersuchungen, welche gegen Kandidaten der Theologie eingeleitet werden, der betreffenden Regierung sowohl gleich bei der Einleitung, als auch von dem endlichen Ausfalle Kenntniß zu geben.

Von der Regierung werden alsdann die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um die angeschuldigten Kandidaten nach Befinden von der geistlichen Amtsthätigkeit zurückzuhalten.

Berlin, den 27. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten der Rheinprovinz.

E. 3336.

Digitized by Google

2037.

Verwaltung der Rendantur bei dem Königlichen Revisions- und Kassationshofe.

Revisionshof No. 3.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist der mit Verwaltung der Rendantur bei dem Königlichen Revisions- und Cassationshofe beauftragt gewesene Dirigent des Haupt-Stempel-Magazins, Hofrath Meurin anderweit angestellt und der zu seinem Nachfolger ernannte Rechnungsrath Schimmelfenning angewiesen worden, die gedachte Rendantur, gegen Bezug der damit verbundenen Tantieme wahrzunehmen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon benachrichtige, ersuche ich Sie, die Advokaten bei dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe von der eingetretenen Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 28. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten am Königlichen Appellationsgerichtshofe, und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.
E. 3352.

2038.

Verfahren bei Wiedereinziehung der von den Justiz-Beamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungesetzlich angewiesenen Gebühren.

Cassen-S. No. 30.

a.

Um ein gleichförmiges Verfahren bei Wiedereinziehung der von den Justizbeamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungesetzlich angewiesenen Gebühren einzuführen, wird, in Ausführung des Art. 173 des Criminal-Kosten-Tarifs vom 18. Juni 1811 und unter diesfälliger Modification des Rescripts vom 4. August 1823,*) festgesetzt:

*) Bd. 2. pag. 576.

a. Sobald von Seiten der betreffenden Königlichen Regierung die Wiedererstattungslisten Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, übersandt worden, werden von Ew. Hochwohlgeboren gemeinschaftlich die darin bezeichneten Beamten direkt, oder durch den Präsidenten und Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts zur Erklärung über die Richtigkeit der gezogenen Monita und für den Fall der Anerkennung derselben zur Erstattung der sie betreffenden Beträge an die Regierungs-Haupt-Kasse und zur Einsendung des Nachweises hierüber aufgefordert.

b. Werden innerhalb der zu dieser Erklärung festzusetzenden angemessenen Frist keine Erinnerungen vorgebracht, durch welche nach den bestehenden Gesetzen die Erstattungspflicht beseitigt wird, und wird auch der Nachweis der erfolgten Erstattung nicht geliefert, so werden die Wiedererstattungslisten von Ew. Hochwohlgeboren nach vorgängiger Prüfung ihrer Richtigkeit in meinem Auftrage für exekutorisch erklärt und Behufs der Wiedereinziehung der Regierung übersendet.

c. Werden dagegen Erinnerungen der sub b. erwähnten Art geltend gemacht und von Ew. Hochwohlgeboren für richtig befunden, so haben Sie die betreffende Königl. Regierung davon in Kenntniß zu setzen und die Akten beizufügen. — Glaubt hierauf die Königliche Regierung bei den aufgestellten Monitis dennoch bestehen bleiben zu müssen, so sind die sämmtlichen Verhandlungen einzureichen, und wird alsdann von mir das Erforderliche bestimmt werden.

Die Regierungen der Rheinprovinz sind hiervon benachrichtigt und veranlaßt worden, im Falle der No. 1. zu veranstalten, daß, wenn die betreffenden Beamten ohne Exekution die Erstattung offeriren, dieselbe von den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen werde.

Von dieser Verfügung sind die Rheinischen Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. November 1838.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Appellations-Gerichtshofe und den Herrn Generalprokurator zu Cöln.

Der Justizminister
v. Kamptz.

b.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung erhält anliegend

Abschrift der, heute an den ersten Präsidenten und den General-Prokurator am Königlichen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln erlassenen Verfügung,

betreffend das Verfahren bei Wiedereinziehung der von Justiz-Beamten auf den Criminal-Fonds angewiesenen zu hohen oder ungesetzlichen Gebühren,

um demgemäß zu verfahren und das Erforderliche an die Regierungs-Haupt-Kasse zu erlassen, wobei ich bemerke, daß es der Ertheilung des Exekutoriums in dem Falle nicht bedürfen kann, wenn die betreffenden Beamten freiwillig die Zahlung erbieten und also ein Exekutions-Verfahren nicht eintritt, zu dessen Begründung allein das Executorium dienen soll.

Berlin, den 30. November 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
Eine Königliche Hochlöbliche Regierung
zu Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Trier
und Cöln.

E. 3351. 3353.

2039.

Die Circular-Verfügung vom 30. Dezember 1798 ist nur auf eigentliche Injurien, nicht aber auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat anwendbar.

Crimin. No. 10.

Der Herr Finanz-Minister hat mir das von dem dortigen Königl. Landgerichte in der Untersuchungs-Sache wider die Ehefrau W. am 15. August d. J. erlassene Erkenntniß mitgetheilt, durch welches dieselbe wegen Beleidigung des Steuerboten M. im Dienste, auf den Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§ 209. 577. 607. und der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 §§. 16 und 19, zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage oder einer Geldbuße von einem Thaler nach ihrer Wahl verurtheilt worden ist.

Mit Recht haben die dortige Königl. Regierung und der Herr Finanz-Minister darüber Beschwerde geführt, daß das Königl. Landgericht in dem vorliegenden Falle die Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 angewandt hat.

Digitized by Google

Diese bezieht sich, wie der §. 15. des vierten Abschnitts ergiebt, nur auf die eigentlichen Injurien, nicht aber auf die Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat, zu welchen nach §§. 207 — 509 des Allgemeinen Landrechts Th. IV. Tit. 20. die Beleidigungen der Beamten im Dienste gerechnet werden. Wenn die Strafe der letzteren in den §§. 207 — 209 l. c. mit Rücksicht auf die Höhe der einfachen Injurien bestimmt worden, so sind hierbei die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts zum Grunde gelegt und hat es nicht in der Absicht der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 gelegen, durch eine Herabsetzung der Strafe der einfachen Injurien auch die Strafe der Beleidigungen der Beamten im Dienste herabzusetzen. Nach diesen Grundsätzen, welche bereits in dem Reskripte vom 11. Juli 1833 (Jahrbücher, Bd. 22, S. 103) ausgesprochen sind, wird von den Gerichten in den älteren Provinzen der Monarchie ohne Unterschied verfahren.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, diese Verfügung dem Königl. Landgerichte, zur Berücksichtigung für künftige Fälle mitzutheilen.

Berlin, den 1. Dezember 1838.

An den Herrn Ober-Prokurator zu Coblenz.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 1. Dezember 1838.

An den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3350.

2040.

Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird.

Crimin. No. 67.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. v. M.,

Digitized by Google

betreffend die Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird,

zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 3. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 3338.

b.

Das Staats-Ministerium empfängt den anliegenden Auszug aus dem Berichte des Finanz-Ministers vom 31. v. Mts. über die Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird. Ich bin mit der Ansicht des Finanz-Ministers dahin einverstanden, daß in Fällen, wie der zur Sprache gebrachte, wenn der Departements-Chef des betreffenden völlig freigesprochenen Beamten in Folge seiner Ueberzeugung von dem rechtmäßigen Anspruche desselben auf den Ersatz der einbehaltenen Gehalts-Einkünfte, bereit ist, die Erstattung bei Mir zu bevorworten, die Berathung des Staats-Ministeriums hierüber nicht erforderlich ist, Meine Ordre vom 8. Dezember 1824 in solchen Fällen außer Anwendung bleibt, und es nur des an Mich zu richtenden Antrages des betheiligten Departementschefs bedarf, worauf Ich die weitere Bestimmung treffen werde.

Die Verwaltungs-Minister haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und denjenigen Verwaltungschefs, die nicht zu den Staats-Ministern gehören, hat das Staats-Ministerium von Meiner Bestimmung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 20. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

c.

Extrakt.

Ob und in wie fern ein durch Urtheil und Recht gänz-

lich frei gesprochener Beamter die Nachzahlung des zu den Kosten seiner Stellvertretung verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll nach Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre vom 8. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung von 1825 Seite 5 und 6.) von dem Staats-Ministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und damit zu Ew. Königl. Majestät Entschließung, in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Ew. Königl. Majestät muß ich daher allerunterthänigst anheimgeben, in wie fern ein solches Gutachten des Staats-Ministerii, auf welches der ꝛc. S. gewissermaßen selbst angetragen hat, noch zu erfordern sein dürfte. Ich halte ehrerbietigst dafür, daß dem ꝛc. S. die Rückzahlung der einbehaltenen (zu seiner Stellvertretung verwendeten) Gehaltshälfte, nicht zu versagen sein wird, da wenn auch genügender Grund zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und seiner Amts-Suspension vorlag, doch wahrscheinlich gemacht ist, daß die Haupt-Anklage gegen den ꝛc. S. unwahr und böswilliger weise vorgebracht ist.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir aber allerunterthänigst im Allgemeinen um Anweisung darüber zu bitten, ob in Fällen, wie der vorliegende, wenn nämlich der betreffende Departements-Chef bereit ist, bei Ew. Königl. Majestät die Erstattung des während der Amts-Suspension des völlig freigesprochenen Beamten inne behaltenen Gehalts zu bevorworten, die Berathung des Staats-Ministerii über diese Angelegenheit nach Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre vom 8. Dezember 1824 erforderlich sei.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

An Gr. v. Alvensleben.

des Königs Majestät.

2041.

Eintragung der von den Notarien aufgenommenen Akte ins Repertorium.

Offic. S. No. 30.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend Abschrift eines Berichts des Königl. Ober-Prokurators zu Trier vom 5. v. Mts. über die von dem Notar N. bewirkte unregelmäßige Eintragung der von ihm aufgenommenen Akte ins Reperto-

Digitized by Google

rium. Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß der Artikel 43. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822*) den Zweifel veranlaßt hat, ob die von dem Notar zu bewirkenden Eintragungen in das Repertorium, von Tage zu Tage geschehen müssen oder ob es dem Belieben des Notars überlassen sei, wenn er sie bewirken wolle.

Letzteres kann die Absicht der Notariats-Ordnung nicht gewesen sein, da sonst der Zweck der Repertorien theilweise vereitelt werden würde. Auch liegt es in den Worten „die Eintragung solle nach der Zeitfolge der aufgenommenen Acte geschehen," daß gleich nach der Aufnahme eines Actes dessen Eintragung in das Repertorium erfolgen muß. Um indessen hierüber jede Ungewißheit zu heben, bestimme ich hiermit ausdrücklich, daß jeder Notar von Tage zu Tage die Eintragungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu bewirken hat. Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach die Gerichtsbehörden und Sie, Herr General-Prokurator insbesondere durch die Ober-Prokuratoren die Notarien mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellationsgerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 3221.

2042.

Entschädigung der Zeugen für außergewöhnliche Ausgaben.

Kassen-Sachen No. 31.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die, mittelst Berichts vom 26. v. M. eingereichte Fuhrkosten-Liquidation des in Aachen als Zeuge vernommenen B. mit dem Auftrage zurück, den Betrag dieser Liquidation mit 2 Rthlr. 25 Sgr. auf den Criminal-Fond zu Aachen anzuweisen.

Uebrigens ist in ähnlichen Fällen stets der Betrag der

*) Bd. 2. pag. 245.

dem Zeugen wirklich schon festgesetzten Gebühren mit anzuzeigen.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 3415.

2043.

Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschafts-Sachen.

Gener. No. 72.

In Veranlassung Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 30. August d. J.,

die Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschafts-Sachen betreffend,

bin ich mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation getreten, und übersende Ihnen in Folge dessen anliegend Abschrift eines Schreibens des gedachten Herrn Ministers vom 28. v. M. und des Berichts des dortigen Provinzial-Steuer-Directors vom 9. ejusdem, um daraus die Gründe zu ersehen, weshalb Anstand genommen wird, bei Stempelfreiheit für die, gegenwärtig allerdings für stempelpflichtig anzusehenden, Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen zu erwirken. Bei der Unzulänglichkeit der für die Befreiung der ständigen Taxatoren von dieser Stempel-Abgabe anzuführenden Gründe beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, die beim Friedensgerichte zu G. hierfür defectirten Beträge von den vereideten Taxatoren nachträglich einziehen zu lassen und die Friedensgerichte überhaupt auf die Stempelpflichtigkeit der erwähnten Vereidungs-Protocolle aufmerksam zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.

E. 3382.

Digitized by Google

2044.

Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend.

Offic. S. No. 27.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. d. M., die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend, mit dem Auftrage, die Insertion derselben in die Rheinischen Amtsblätter*) zu veranlassen, und die Präsidenten und Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten besonders noch auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. Dezember 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten am Königlichen Appellations-Gerichtshofe und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

E. 3424.

b.

Da die Gebühren, welche unter No. 19. 37 und 38 des 2ten Abschnitts der von Mir unter dem 9. Juni 1833**) genehmigten Gebührentaxe für die Rheinischen Gerichtsvollzieher, den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen bewilligt sind, sich als zu hoch gezeigt haben, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 11. Oktober c., daß dieselben fortan bei beiden Arten der Pfändung 1, für die ersten zwölf Tage drei Silbergroschen täglich betragen und 2, wenn der Beschlag über 12 Tage dauert, für die fernere Zeit von dem betreffenden Landgerichts-Präsidenten nach billigem Ermessen, mit Rücksicht auf den Betrag der Forderung, für welche die Execution statt gehabt, auf die Mühwaltung und Verantwortlichkeit des Hüters und auf die Dauer der Hütung, festgesetzt

*) Cöln. Amtsbl. pag. 375.
**) Band 3. pag. 627.

Digitized by Google

werden sollen, wobei jedoch ein höherer als der ad 1 bestimmte Satz, nie zum Grunde gelegt werden darf. Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Präsidenten findet nicht statt.

Ich autorisire Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz.

2045.

Die Civil-Supernumerarien betreffend.

Offic. S. No. 14.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten, in Bezug auf den Erlaß des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 22. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48. S. 478.), beigehend Abschrift der an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen, Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. v. M.,

nach welcher des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß die von dem Herrn Justiz-Minister Mühler an die Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien erlassene Anweisung, daß keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, für das Departement der Justiz-Verwaltung in den alten Provinzen, ohne allgemeine Anwendung bei den übrigen Verwaltungen, zur Ausführung gelange

zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

D. 1120.

b.

Auf das am 27. v. Mts. mit Einreichung des Berathungs-Protokolls vom 18. September d. J. vom Staats-Ministerium abgegebenen Gutachten, belasse Ich es für das Departement der Justiz-Verwaltung in den alten Provinzen ohne allgemeine Anwendung bei den übrigen Verwaltungen

Digitized by Google

bei der vom Justiz-Minister Mühler an die Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien erlassenen Anweisung: daß keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben.

Berlin, den 28. November 1838.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

2046.

Benachrichtigung der Militair-Behörde von dem wider Justiz-Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren ꝛc.

Offic.-S. No. 41.

Ew. Hochwohlgeboren werden in Veranlassung eines Schreibens des Herrn Kriegs-Ministers beauftragt, in allen Fällen, wo gegen die bei den rheinischen Justiz-Behörden angestellten, gleichzeitig als Offiziere in der Landwehr dienenden Beamten begründeter Verdacht eines unwürdigen, den Verlust der allgemeinen Achtung zur Folge habenden Betragens oder unsittlichen Lebenswandels vorhanden ist, insbesondere bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen, welche mit der Suspension vom Civilamte verbunden sind und die gänzliche Entlassung aus demselben zur Folge haben können, die vorgesetzte Militair-Behörde davon ohne Verzug zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen und zu dem Ende die Ober-Prokuratoren mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

An den Herrn General-Procurator zu Cöln. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

E. 3535.

2047.

Die Frage, ob die Ausschreibung einer Communal-Steuer für gesetzmäßig und zulässig zu achten sei, kann kein Gegenstand eines Prozesses sein.

Offic.-Sachen No. 39.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten die Anlagen Ihres Be-

Digitized by Google

richts vom 22. Oktober d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß der Ansicht der Königl. Regierung daselbst, welche die Gerichte zur Entscheidung über die, von dem Justizrath N. gegen die zwangsweise Einziehung der dortigen städtischen Einkommensteuer erhobene, Opposition nicht für befugt erachtet, nur beigepflichtet werden kann. Nach der Vorschrift des rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818*) §. 10., mit welcher die für die altländischen Provinzen erlassenen Reskripte v. 24. Februar und 8. April 1836 (Jahrbücher Bd. 47. S. 531—534) übereinstimmen, kann die Frage:

ob die Ausschreibung einer Communal-Steuer für gesetzmäßig und zulässig zu achten sei?

kein Gegenstand eines Prozesses sein, sondern muß, wenn darüber Streit entsteht, im Verwaltungswege entschieden werden. Die Kompetenz der Gerichte kann daher durch die Behauptung, daß im vorliegenden Falle die Erhebung der Einkommen-Steuer nicht vorschriftsmäßig genehmigt worden sei und die Regierung, indem sie die Erhebungs-Rollen für vollstreckbar erklärt, ihre Befugnisse überschritten habe, nicht begründet werden. Eben so wenig kann der Umstand in Betracht kommen, daß die Ministerial-Autorisation zu der gedachten Steuer nicht durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden; die Nothwendigkeit einer solchen Bekanntmachung ist hinsichtlich einer blos lokalen Anordnung aus der Verordnung vom 9. Juni 1819 §. 4 No. 2. nicht abzuleiten; möchte aber auch dieses der Fall sein, so würde doch die Unterlassung dieser Bekanntmachung die vorliegende Angelegenheit nicht aus einer Verwaltungssache in eine Justizsache umwandeln können, da den Gerichten keine Cognition über die Gesetzmäßigkeit derselben zusteht.

Aus diesen Gründen sind die Herren Staats-Minister des Innern und der Finanzen mit mir einverstanden, daß der von der Regierung daselbst mittelst Beschlusses vom 29. September d. J. erhobene Kompetenz-Konflikt vollkommen begründet ist.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich demnach, das Landgericht durch Mittheilung dieses Reskripts zur definitiven Aufhebung des prozessualischen Verfahrens zu veranlassen.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

An
den Herrn Ober-Prokurator zu Coblenz.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

E. 3471.

*) Bd. 1. pag. 504.

2048.

Die wegen Duells ergangenen Straferkenntnisse sind zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen.

Crim. No. 69.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. September 1809 haben des Königs Majestät Allerhöchst sich vorzubehalten geruhet, in einem jeden Falle, in welchem ein Straferkenntniß wegen Duells ergangen ist, zu bestimmen, ob und in wie weit Allerhöchstdieselben von Ihrem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen. Demzufolge sind die Gerichte in denjenigen Provinzen, in welchen der 20. Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts gilt, durch das Rescript vom 21. Mai 1829 (Jahrbücher Bd. 33. S. 344.) angewiesen worden, die in solchen Sachen abgefaßten rechtskräftigen Straferkenntnisse, nebst den Akten und dem vorschriftsmäßigen Akten-Extracte, vor der Strafvollstreckung an den Justiz-Minister einzureichen.

Wenn gleich das Duell in der Rheinprovinz, nach der dort bestehenden Strafgesetzgebung an sich kein Verbrechen bildet, so ist es doch der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. September 1809 ausgesprochenen Allerhöchsten Intention gemäß, daß auch die wegen Verwundung und Tödtung im Duell auf den Grund der allgemeinen Strafgesetze erkannten Strafen ohne Allerhöchste Bestätigung nicht vollstreckt werden.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die in dem Rescripte vom 21. Mai 1829 enthaltene Anweisung in allen Fällen zu befolgen, in welchen nach Lage der Acten die Verwundung oder Tödtung, wegen welcher auf Strafe erkannt worden, im Duelle Statt gehabt hat; ohne Unterschied, ob von dem Beurtheilten ein Begnadigungsgesuch eingelegt worden ist, oder nicht.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Justizminister
v. Kamptz.

An
den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 3825.

2049.

Wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges.

Crim. No. 7.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei 16 Exemplare des Circulars wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 30. v. M. um dasselbe an die betreffenden Ober-Prokuratoren zu befördern. Die Herren Minister v. Rochow und v. Ladenberg haben dasselbe den betreffenden Regierungen mit der Anweisung zugehen lassen, es in die Amtsblätter aufzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu Cöln.
E. 3607.

b.

Circular-Verfügung
an sämmtliche Königl. Regierungen und Gerichtsbehörden.

Der §. 5 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821*) hat es zwar den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien überlassen, we-

*) Bd. 2. pag. 117.

Digitized by Google

gen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. April 1834*) statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf 6 Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justiz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei. Das Ministerium des Königl. Hauses; General-Verwaltung für Domainen u. Forsten.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

*) Band 4. pag. 63.

2050.

Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen.

a.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 2. August d. J., daß ich über die Frage:

ob in dem Falle, wenn die Eltern und Großeltern eines Verlobten verstorben sind, über das Absterben der letztern aber, weil solches nicht in den Sterberegistern ihres Wohnorts vermerkt worden, keine Todtenscheine beigebracht werden können, es bei Trauungen zur Constatirung des Absterbens der Großeltern genüge, wenn in der Sterbeurkunde der Eltern erwähnt ist, daß erstere verstorben seien, oder, ob hierüber ein Notorietätsakt aufgenommen werden müsse?

das Gutachten des Königl. Revisions- und Kassationshofes erfordert habe. Dieser hat sich in dem abschriftlich beigefügten Berichte vom 8. d. M. für die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Notorietäts-Aktes erklärt. Mit dieser Ansicht bin ich ganz einverstanden, und werden Sie daher beauftragt, die Civilstandsbeamten demgemäß durch die Ober-Prokuratoren mit Anweisung zu versehen und die an einzelnen Orten entgegenstehende Praxis abstellen zu lassen.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

An
den Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

Der Justiz-Minister
Mühler.

E. 3521.

b.

Ew. Excellenz haben uns durch die Verfügung vom 9. September d. J. in Veranlassung der gehorsamst wieder beigefügten Berichte des General-Prokurators zu Cöln vom 2. August c. und des Ober-Prokurators zu Cleve vom 25. ej. zum Gutachten über die zwischen diesen beiden Beamten bestehende Meinungs-Verschiedenheit in Ansehung der Frage aufgefordert:

ob in dem Falle, wenn die Eltern und Großeltern eines Verlobten verstorben sind, über das Absterben der letz-

tern aber, weil solches nicht in den Sterberegistern ihres bekannten letzten Wohnortes vermerkt worden, keine Todtenscheine beigebracht werden können, es bei Trauungen zur Constatirung des Absterbens der Großeltern genüge, wenn in der Sterbeurkunde der Eltern erwähnt ist, daß erstere verstorben seien, oder ob hierüber ein Notorietätsakt aufgenommen werden müsse?

Indem wir dieser Aufforderung hiermit entsprechen, bemerken wir zunächst, daß in Bezug auf den Consens dritter Personen zur Ehe, nach dem Civilgesetzbuche, folgende Grundsätze gelten:

1. Ist der Verlobte noch nicht 21 Jahr alt, so bedarf er unter allen Umständen eines Consenses, sei es der Eltern oder der Großeltern oder des Familienraths, und der Mangel dieses Consenses macht die Ehe nichtig, Art. 160. 182.

2. Ist der künftige Ehemann zwar 21, aber noch nicht 25 Jahre alt, so bedarf er des Consenses seiner noch lebenden Eltern oder Großeltern und beim Mangel desselben tritt Nichtigkeit der Ehe ein, Art. 148 — 150. 182.

3. Ist der künftige Ehemann 25, oder die künftige Ehefrau auch nur 21 Jahr alt, so können sie zwar, ohne irgend eines Consenses zu bedürfen, die Ehe schließen. Statt des Consenses aber, wenn er ihnen nicht freiwillig ertheilt wird, bedarf es der formellen ehrerbietigen Bitten (actes respectueux) an ihre Eltern oder Großeltern, um deren Beirath zur Ehe, Art. 151 — 154. Fehlen diese Bitten, so darf zwar der Civilstandsbeamte bei Strafe die Ehe nicht vollziehen, Art. 157; ist es aber geschehen, so wird die Ehe nicht dirimirt, weil dieser Mangel gesetzlich als Nichtigkeitsgrund nicht aufgestellt ist.

In allen diesen Fällen ist zunächst der Consens der Eltern resp. die Zustellung der actes respectueux an sie erforderlich, und nur wenn sie todt sind oder in der Unmöglichkeit sich befinden, ihren Willen über die Ehe zu äußern, tritt der Consens der Großeltern, resp. die Zustellung der actes respectueux an sie an deren Stelle, und unter denselben Voraussetzungen in Bezug auf die Großeltern tritt in dem Falle unter 1 der Familienraths Consens als genügend ein.

Diese eben gedachten Voraussetzungen des Todes oder der Unmöglichkeit, den Willen zu erkennen zu geben, müssen dem Civilstands-Beamten, vor welchem zur Ehe geschritten werden soll, nachgewiesen werden, weil er nach Art. 76. No. 4, 156 und 157 bei Strafe auf die Beobachtung der unter 1 — 3 aufgestellten gesetzlichen Grundsätze halten, und daß dies geschehen, aus dem Heirathsakte erhellen muß. Da nun

im Allgemeinen nicht bestimmt ist, daß der Civilstandsbeamte sich mit andern und weniger kräftigen Beweisen begnügen solle, als die sind, welche sonst zum Nachweis des Todes gesetzlich gefordert werden, so müssen ihm die letztern geliefert werden. Den einzigen gesetzlichen Beweis des Todes einer Person bildet nach den Art. 45 und 46 des Civilgesetzbuchs der darüber aufgenommene Sterbeakt, oder das in Ermangelung desselben zur Vervollständigung der Sterberegister vom Gerichte, auf Grund der im Art. 46 bezeichneten Beweise, erlassene Rectifications-Urtheil, welches, in die Sterberegister eingetragen, die Stelle des Sterbeaktes vertritt (Art. 99 seq. ibid. und 855 seq. der Civilprozeß-Ordnung, Gutachten des Staatsraths vom 12. Nivose X.)

Durch einen Auszug aus den Sterberegistern ist also dem Civilstandsbeamten der Beweis des Todes der Eltern zu liefern, wenn blos der großelterliche Consens oder acte respectueux vorliegt, und durch solche Auszüge auch derjenigen Sterbeakte, in welchen der Tod der Großeltern selbst beurkundet ist, ist der letztere nachzuweisen, wenn bei nachgewiesenem Tode der Eltern der großelterliche Consens oder acte respectueux nicht beigebracht wird, in sofern nicht in diesen Fällen nachgewiesen werden kann, daß die Eltern oder Großeltern sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen in Bezug auf die beabsichtigte Ehe zu erkennen zu geben, z. B. durch Production eines Interdictionsurtheils ꝛc.

Von dieser Regel enthalten die Gesetze gewisse bestimmte Ausnahmen für die Fälle, wo es den Verlobten unmöglich ist, die Sterbeacte zu beschaffen, oder den Beweis, daß die Eltern ꝛc. sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu erkennen zu geben. Diese Ausnahmen sind folgende:

1. wenn die Eltern ꝛc. abwesend sind, d. h. im gesetzlichen Sinne von ihrem gewöhnlichen Wohnsitze oder Aufenthaltsorte sich entfernt haben und keine Nachricht über sie vorhanden ist. In diesem Falle genügt es, wenn statt der actes respectueux, entweder das Urtheil, welches die Abwesenheit ausspricht (Art. 115. 119 des Civilgesetzbuches), oder, wenn ein solches noch nicht existirt, das Urtheil, welches die Vernehmung von Zeugen über die Abwesenheit verordnet (Art. 116.) oder wenn auch dies noch nicht erlassen ist, ein in dem letzten Domicile des Abwesenden über die Abwesenheit aufgenommener Notorietäts-Akt, welcher die Aussage von vier Zeugen enthält, vorgelegt wird, (Art. 155.)

Obwohl diese Ausnahme an sich auf den Fall beschränkt ist, wo nicht der Consens, sondern blos ein acte respectueux

nöthig wäre, so ist doch die Theorie wegen der paritas rationis darüber einverstanden, daß sie auch in dem Falle gelte, wenn der Consens des betreffenden Ascendenten gesetzlich nothwendig ist.

Toullier droit civil I. pag. 548.
Zachariä Handbuch III. pag. 49.

und diese Ansicht wird auch in der Praxis befolgt.

2. Diese erste Ausnahme setzt mit Rücksicht auf Art. 116. voraus, daß das letzte Domicil oder der letzte Aufenthaltsort des betreffenden Ascendenten vor dessen spurloser Entfernung bekannt ist, sie reicht eben deshalb für die Fälle nicht aus, wo jene Voraussetzung nicht besteht oder wo sogar der Tod bekannt und nur der Sterbeort unbekannt ist. Diesen Fällen siehet das Staatsrathsgutachten vom 27. Messidor XIII vor, welches durch die am 4. Thermidor ejusd. erfolgte Bestätigung Gesetzeskraft erhalten hat. Es bestimmt für diese Fälle

a. daß, wenn es sich nur von dem Beweise des Todes der Eltern handelt, die vor dem Civilstandsbeamten abgegebene Versicherung der Großeltern über den Tod ihrer Kinder genüge, mögen die Verlobten volljährig oder minderjährig sein;

b. daß, wenn es sich von dem Tode oder der Abwesenheit der Eltern und Großeltern handelt, und die Verlobten volljährig sind, die eidliche Versicherung der letztern und der vier Ehezeugen vor dem Civilstandsbeamten genügt, daß ihnen der Sterbeort oder der letzte Wohnort des Ascendenten unbekannt ist.

3. In diesem Staatsrathsgutachten ist als Motiv der Entscheidung mit angeführt, daß da die Gesetze zur Feststellung des Geburtsstandes, bei ermangelndem Geburtsakte, nur einen von dem Instanzgerichte homologirten Notorietätsakt forderten (Art. 71.), diese Feststellung aber in Bezug auf die Ehe ungleich wichtiger sei, als die des Todes der Ascendenten, es zu der letztern, wenn kein Sterbeakt herbeigeschafft werden könne, nicht eines solchen förmlichen und bestätigten, sondern nur eines gewöhnlichen Notorietäts-Aktes bedürfen könne. Dieses Motiv führt nothwendig zu der fernern Ausnahme, daß in allen, durch die vorstehenden Sätze unter 1 und 2 nicht vorgesehenen Fällen, wo aus irgend einem Grunde die Sterbeakte der wirklich verstorbenen Ascendenten nicht beigebracht werden können, die Beibringung eines sie ersetzenden Notorietätsaktes in der Form des Art. 155 bei Eheschließungen genüge, wie dies auch die unterzeichnete Stelle

durch Urtheil vom 24. April 1822, (Archiv Bd. 4. Abth. II. pag. 7. seq.) erkannt und (nur in der Form des Notorietätsaktes abweichend) schon vor dem erwähnten Staatsrathsgutachten der französische Justiz-Minister in einem Schreiben vom 11. Messidor XII. geäußert hat.

Hierin ist zugleich die Zulässigkeit und das Ausreichende eines Notorietäts-Aktes für den Abwesenheits-Fall angenommen, welcher oben unter No. 2b. erwähnt ist, ohne daß dabei der Fall ausgeschlossen wird, wo die Verlobten minderjährige sind; und aus der Gleichheit des Grundes, welcher zu der oben erwähnten Entscheidung in Ansehung der Feststellung des Todes führt, kann die Ansicht des Justiz-Ministers nur gebilligt werden, weshalb denn auch in der Praxis danach verfahren wird.

Weitere Ausnahmen von der eben aufgestellten Regel der Art. 45 und 49 enthalten in vorliegender Beziehung die Gesetze nicht, und es ist also, nach dieser Lage der Gesetzgebung, die von dem Ober-Prokurator zu Cleve in dem Berichte vom 25. August c. ausgesprochenen Ansicht vollkommen gesetzlich begründet:

daß in allen Fällen, wenn die Eltern und Großeltern eines Verlobten verstorben sind, über das Absterben der Großeltern aber, weil solches nicht in die Sterberegister ihres bekannten letzten Wohnortes und Sterbeortes vermerkt worden, Sterbeakte nicht beigebracht werden können, es bei Trauungen zur Constatirung dieses Absterbens eines Notorietätsaktes in der Form des Art. 155 des Civilgesetzbuches bedürfe.

Unseres Erachtens dürfte es auch Bedenken haben, hiervon in dem Falle abzugehen,

wenn in dem Sterbeakte der Eltern das erfolgte Absterben der Großeltern erwähnt ist.

Im Allgemeinen kann eine solche beiläufige Erwähnung den Beweis des Absterbens der Großeltern nicht liefern. Denn das Beweis-Dokument für dieses ist gesetzlich nur in den Sterbeurkunden der Großeltern selbst zu suchen, welche grade zu dem Ende um als solche Dokumente zu dienen und zwar erst dann aufgenommen werden, wenn der Civilstandsbeamte selbst sich persönlich von dem erfolgten Tode durch den Augenschein vergewissert hat, (Art. 77.)

Ist dieses aber im Allgemeinen unzweifelhaft richtig, so folgt daraus auch, daß, in Ermangelung der Sterbeurkunden der Großeltern, die Erwähnung ihres Todes in einem fremden Sterbeakte jenen Beweis ohne besondere gesetzliche

Anordnung nicht ergänzen kann, um so weniger, als eines Theils bei einer solchen Erwähnung nicht die Garantie, wie bei andern Sterbeakten, in der eigenen Anschauung des Civilstandsbeamten vorliegt, und als andern Theils der allgemeine Grundsatz, daß authentische Urkunden nur das beweisen, was als ihr eigentlicher Gegenstand zu betrachten ist, oder mit demselben in direkter Verbindung stehet (Art. 1320), auch hier Anwendung findet, wo dem Sterbeakte der Eltern die Beurkundung des Absterbens der Großeltern ganz fremd ist (Art. 79), und daher die letztere gar keinen Beweis liefert.

Hierzu kommt, daß wenn ein entgegengesetzter Grundsatz angenommen würde, nichts leichter wäre, als die Umgehung der, den Consens der Ascendenten oder die Zustellung ehrerbietiger Bitten an sie, betreffenden Gesetze. Denn derselbe Grundsatz führte auch dahin, daß eine Erwähnung des Todes aller Ascendenten in dem Sterbeakte eines der Geschwister oder anderen Verwandten bei der Trauung für genügend anzunehmen wäre. Derjenige also, welcher bei künftiger Verehelichung den Vorschriften über den Consens und die actes respectueux genügen müßte, dürfte, was bei auswärtigem Wohnorte der Ascendenten ohne Schwierigkeit wäre, nur in dem Sterbeakte eines Familiengliedes, der auf seine Anzeige aufgenommen wird, (Art. 78), den Tod der Ascendenten erwähnen lassen und der erforderliche Befreiungsgrund von der Nothwendigkeit des Consenses derselben oder der actes respectueux wäre nachgewiesen.

Wenn man aber die bestehenden und sehr zweckmäßigen Vorschriften über diesen Consens ꝛc. aufrecht erhalten will, und, weil sie gesetzlich bestehen, aufrecht erhalten muß, so muß man auch das aufrecht erhalten, was oben als das gesetzlich Bestehende über den Beweis des Todes angegeben ist, um so mehr, als zu einem andern Verfahren gar kein Grund vorliegt, da die Erlangung eines Notorietätsaktes keinen großen Zeit- oder Kosten-Aufwand macht, letzteres nicht, weil ein solcher Act, der in Urschrift ausgeantwortet wird (Rescript v. 16. Juni 1837, Bd. 6. pag. 236) außer dem Stempel nur 6 Sgr. 8 Pf. kostet (Art. 5. und 16. des Tarifs vom 16. Februar 1807).

Ob die der vorstehenden Ausführung entgegengesetzte Ansicht des General-Prokurators zu Cöln in der Praxis befolgt werde, wie er behauptet, ist uns zwar im Allgemeinen nicht bekannt, wohl aber durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier von 1832, pag. 177. No. 55 und 59, daß in den Landgerichtsbezirken Trier und Saarbrücken eben so wie im Cle-

Digitized by Google

veschen es nicht geschieht, und mithin gewichtige Stimmen in der Rheinprovinz selbst gegen seine Ansicht sind.

Diese Praxis würde, so wie sie nach dem Vorstehenden ungesetzlich wäre, auch, namentlich wenn sie ohne Rücksicht auf die Dispositionsfähigkeit der Verlobten bestände, höchst gefährlich sein.

Ob der General-Prokurator sie in solcher Ausdehnung behauptet und vertheidigt, ist mit Bestimmtheit nicht zu ersehen. Denn in der Verfügung an den Ober-Prokurator zu Cleve vom 14. Juli d. J. bezieht er seine Ansicht nur auf Großjährige. In seinem Berichte aber spricht er von den im Art. 148. bezeichneten Brautleuten, d. h. von solchen, welche die zur Ehe erforderliche Großjährigkeit von resp. 25 Jahren für Männer und 21 Jahren für Weiber nicht haben, also von Minderjährigen. Er fügt aber in diesem Berichte wieder hinzu, daß die Befolgung seiner Ansicht gefahrlos sei, weil der Mangel der Einwilligung der Großeltern bei erfolgtem Tode der Eltern nicht dirimirend sei, was nach der obigen Ausführung und Art. 182 des Civil-Gesetzbuchs nur in Bezug auf Ehevolljährige richtig ist.

Wäre, wie es nach seinem Berichte scheint, wirklich seine Meinung auf Eheminderjährige auch zu beziehen, so würde eine ihr entsprechende Praxis um deswillen höchst gefährlich sein, weil, wie erwähnt, in Bezug auf solche Personen der Mangel des großelterlichen Consenses ein impedimentum dirimens ist, selbst wenn etwa der, nur in subsidium ausreichende Consens des Familienraths vorhanden wäre. Es würden durch jene Praxis daher sowohl diese Personen selbst als ihre Ehegatten der Gefahr ausgesetzt, ihre Ehe vernichtet zu sehen, wenn die Erwähnung des großelterlichen Todes in dem Sterbeakte der Eltern nicht der Wahrheit entspräche.

Hiernach müssen Ew. Excellenz wir anheimstellen:

die Ansicht des General-Prokurators zu Cöln zu verwerfen, und die etwa an einzelnen Orten der Rheinprovinz bestehende, ihr entsprechende Praxis abstellen zu lassen.

Berlin, den 8. Dezember 1838.

Der Revisions- und Kassationshof.

Sethe. Simon. Eimbeck. Graun. Esser. Jähnigen. Liel. Heffter. von und zur Mühlen. Eichhorn.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz
Excellenz.

2051.

Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen.

Gen. No. 23.

a.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei in Gemäßheit des Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums beglaubte Abschrift des unterm 30. v. M. gefaßten Beschlusses in Ansehung der Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen um hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Ober-Präsident ist vom Königl. Staats-Ministerium angewiesen, dessen Beschluß durch die Amtsblätter*) bekannt zu machen und nach demselben die Verwaltungs-Behörden zu instruiren.

Berlin, den 17. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz.

An
den Herrn General-Prokurator zu
Cöln.
E. 3572.

b.

Da die Vorschriften des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818**) §§. 23 und 24, nach welchen die Ladungen, Urtheile ꝛc. in Prozessen über das Interesse des Staats betreffende Angelegenheiten dem Königl. Staats-Anwalte zur weiteren Mittheilung an die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu insinuiren sind, sich nicht als zweckmäßig bewährt haben, so wird hierdurch, mit Aufhebung jener Vorschriften, bestimmt, daß die Insinuationen in diesen Prozessen künftig unmittelbar an den Präsidenten der Regierung, in Bergwerksachen aber an den Direktor des Ober-Berg-Amtes, und in Angelegenheiten der Verwaltung der indirekten Steuern an den Provinzial-Steuer-Director, und bei Ab-

*) cf. Cöln. Amtsbl. de 1839 pag. 17.
**) Bd. I. pag. 504.

wesenheit oder Behinderung des Präsidenten oder Directors an dessen Stellvertreter geschehen sollen. In Postsachen müssen die Insinuationen an das General-Postamt durch Requisition des hiesigen Kammergerichts geschehen, welche der Ober-Prokurator auf den Antrag der Parteien oder deren Anwälte zu bewirken hat.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Für den Kriegs-Minister. v. Stülpnagel.

2052.

Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837., die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Gesetz-Samml. de 1839 pag. 16.

In der unter Nr. 1774. der Gesetzsammlung (S. 19. Jahrg. 1837.) zur Publikation gebrachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837*) über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, wird auf den §. 10. der Regierungs-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Irrthum, da nicht der §. 10. sondern der §. 11. die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Ordre gelesen werden: „§. 11. ihrer Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817."

Berlin, den 24. Dezember 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

E. 72. de 1839.

*) Bd. 6. pag. 128.

2053.

Die Entscheidungen des Revisions- und Kassationshofes sollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar übersandt werden; in welchen Fällen sie bei dem Justiz-Ministerium ferner einzureichen sind.

Crim. No. 19.

a.

Die Bestimmungen im Art. 423 und 424 der Criminal-Prozeß-Ordnung, wonach die Cassationsgesuche in Untersuchungs-Sachen bei dem Chef der Justiz eingereicht, von demselben an den Cassationshof befördert und demnächst die gesprochenen Erkenntnisse nebst den Untersuchungs-Acten wiederum bei dem Justiz-Minister eingereicht und von demselben an die betreffende Behörde remittirt werden sollen, ist bereits durch die Verfügung vom 10. März 1821*) dahin geändert worden, daß die Staatsanwälte die Kassationsgesuche unter Beifügung der Untersuchungs-Acten, unmittelbar beim Kassationshofe einreichen sollen.

Da die Remission der Urtheile und Acten durch das Justiz-Ministerium in den meisten Fällen, ohne einen wesentlichen Nutzen zu gewähren, nur Aufenthalt in dem Fortgange der Sache zur Folge hat, so finde ich mich bewogen, die gedachte Verfügung auch auf die Remission der Akten auszudehnen, so daß Ew. Hochwohlgeboren die vom Kassationshofe gesprochenen Erkenntnisse nebst den Acten unmittelbar an die betreffenden Ober-Prokuratoren zu remittiren haben. Dies leidet nur dann eine Ausnahme und es bleibt bei der vorgeschriebenen Einreichung des Erkenntnisses und der Acten beim Justiz-Ministerium:

1) wenn die gegen den Inculpaten erkannte Strafe der Allerhöchsten Bestätigung bedarf;
2) wenn das Kassationsgesuch von dem öffentlichen Ministerium eingelegt worden ist;
3) wenn das Kassationsgesuch begründet erachtet und das ergangene Erkenntniß cassirt worden ist:

---

*) Bd. 2. pag. 96.

4) wenn die Sache in dienstlicher oder juristischer Beziehung ein Interesse gewährt.

Der Königl. General-Prokurator zu Cöln hat von dieser Verfügung Abschrift erhalten, um von dem Inhalte derselben die Königl. Ober-Prokuratoren in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn General-Prokurator beim
Kassationshofe, hierselbst.

b.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend Abschrift der an den Königl. General-Prokurator beim Kassationshofe in Betreff der Remission der Urtheile des Kassationshofes in Untersuchungs-Sachen ergangenen Verfügung, um von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen und die Königl. Ober-Prokuratoren zu benachrichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn General-Prokurator beim
Appellationsgerichtshofe zu Cöln.
E. 3692. II.

2054.

Verfahren bei Remission der Gnadengesuche in Strafsachen an die Ober-Prokuratoren.

Crimin. No. 34.

Bei dem Fortbestehen einzelner Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches, in welchen geringfügige Vergehen wider die Sicherheit des Eigenthums mit einer zum Theil unverhältnißmäßigen Strenge bestraft sind, hat bisher sowohl bei Eingang der Akten vom Kassationshofe, als in Folge der angebrachten Begnadigungsgesuche eine Prüfung der Sache im Justizministerium erfolgen müssen, um zu ersehen, in wie weit dieselbe zu einer Milderung der erkannten Strafe im Wege der Gnade angethan sei. Dies Verfahren hat sowohl für das Justizministerium, als die Königl. Ober-Prokuratoren die Arbeitslast in hohem Grade vermehrt, indem die letz-

Digitized by Google

tern über eine große Anzahl von Begnadigungsgesuchen berichten mußten, welche an und für sich unbegründet waren und nur deshalb zum Bericht geschrieben wurden, weil die Lage der Sache aus dem Begnadigungs-Gesuche selbst entweder überhaupt nicht ersichtlich oder wahrheitswidrig dargestellt war.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, finde ich mich bewogen, die Anordnung zu treffen:

daß die Begnadigungsgesuche ohne Weiteres von mir an die Königl. Ober-Prokuratoren remittirt, von letztern jedoch in denjenigen Sachen, welche sich zur Begnadigung eignen, unter Beifügung der Untersuchungs-Acten, auch ohne spezielle Aufforderung, berichtet wird.

Ew. Hochwohlgeboren werden demzufolge veranlaßt, die Königl. Ober-Prokuratoren anzuweisen, in folgenden Fällen unter Einreichung der Untersuchungs-Akten und Wiederbeifügung des Begnadigungsgesuches zu berichten:

1) wenn nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen Gründe zum Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung vorliegen;
2) wenn aus den von dem Inculpaten nach ergangenem Erkenntniß angezeigten Umständen begründete Zweifel an der Thäterschaft desselben entstehen;
3) wenn wegen Betruges oder Diebstahls, es mag derselbe ein einfacher, oder ein Feld-, Erndte-, Haus- oder nächtlicher Diebstahl, oder ein Diebstahl in einem Wirthshause sein, auf eine längere, als sechsmonatliche Gefängnißstrafe erkannt worden ist, sofern das Objekt nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt und der Inculpat früher noch nicht wegen Betrugs, Diebstahls oder eines andern Vermögensverbrechens bestraft worden ist;
4) wenn ein Inculpat, welcher nach ein- oder zweimaliger Bestrafung wegen eines Vermögensverbrechens, sich wiederum eines kleinen Betruges oder Diebstahls im vorgedachten Sinne schuldig gemacht hat und deshalb zu einer mehr, als zweijährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
5) wenn der Verurtheilte zur Straf-Anstalt noch nicht abgeliefert ist und der Gesundheits-Zustand desselben nach dem Zeugnisse des Physikus oder des Arztes der Gefangenanstalt eine längere Aussetzung der Strafe oder seine einstweilige Entlassung erforderlich macht oder dies nach Familien- oder persönlichen Verhältnissen des Inculpaten in besonderem Grade wünschenswerth ist.

Digitized by Google

Sind die Verurtheilten zur Straf-Anstalt einmal abgeliefert, so scheiden sie nach einer kürzlich ergangenen Allerhöchsten Bestimmung aus dem Ressort der Justiz-Verwaltung aus und haben sich die Herrn Ober-Prokuratoren jeder ferneren Verfügung an die Directionen der Strafanstalten in Beziehung auf die Verbüßung der Strafe zu enthalten, die bei ihnen eingehenden Gesuche wegen einstweiliger Entlassung vielmehr an die Königlichen Regierungen abzugeben.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
den Herrn General-Procurator beim Appellationshofe zu Cöln.
E. 3692. I.

2055.

Die Herausgabe und Anschaffung eines Justiz-Ministerial-Blattes betreffend.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändlers Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Bureau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme:

1) von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2) von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3) von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4) von Ministerial-Anordnungen, Instructionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5) von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals

Digitized by Google

und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instructionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tage nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11. Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonal-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonal-Gerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrgangs auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürften, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum

Digitized by Google

der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter den letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwenkasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Nachtrag zu den Gesetzen, Verordnungen und Reskripten aus den Jahren 1828 — 1837.

No.	Datum u. Jahr.	
1671	1828. 3. Dezmbr. 1829. do. 22. Januar	Befugniß des General-Postmeisters zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Postkontraventions- und Postdefraudationssachen erkannten Geldstrafen.
. . .	1831. 9. 31. März.	Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend. — Siehe No. 1877.
. . .	19. April. 1832.	Anrechnung der Gefängnißstrafe auf den wegen eines andern Verbrechens verhängten Untersuchungsarrest. — Siehe No. 1708.
. . .	12. April.	Circular-Reskript, die Uniform der Königl. Staats-Beamten betreffend. — Siehe No. 1804.
. . .	23. Novbr. 1833.	Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber. — Siehe No. 1674.
. . .	13. April.	Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notarien. — Siehe No. 1840.
. . .	8. Juli. 1834.	Einsendung der Aktenverkaufsgelder zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. — Siehe No. 1679.
. . .	15. April. 8. Juni.	Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze

No.	Datum u. Jahr.	
		über die indirekten Steuern. — Siehe No. 1864.
. . .	19. Juni.	Stempelstrafen gegen Notarien. — Siehe No. 1864.
. . .	27. Juni.	Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern. — Siehe No. 1864.
	1835.	Beschlagnahme des Gehalts, Wartegeldes
. . .	7. Juni.	oder der Pension wegen laufender Alimente. — Siehe No. 1997.
	1836.	Ueber die bei den Civil-Relationen für die
. . .	12. Mai.	dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel. — Siehe No. 1699.
. . .	5. Juli.	Geschäfts-Regulativ für die Rheinschifffahrts-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschifffahrts-Sachen. — Siehe No. 1994.
. . .	5. August.	Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. — Siehe No. 1693.
. . .	5. October.	Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten.
1672	3. Dezmbr.	Errichtung einer Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin.
1673	27. Dezmbr.	Betreffend die Nebenausgaben bei dem Extrapost-Gelde.
. . .	31. Dezmbr.	Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen. — Siehe No. 1681.

II. Jahr 1837.

No.	1837.	
1674	2. Januar.	Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

No.	1837.	
1675	2. Januar.	Wegen des Aufbewahrens größerer Quantitäten Pulver in Privat-Wohnungen.
1676	2. Januar.	Kostenfreie Erledigung diesseitiger Requisitionen durch die französischen Gerichtsbehörden.
1677	6. Januar.	Versicherung der Justiz-Gebäude gegen Feuersgefahr.
1678	7. Januar.	Wem die Entscheidung auf den Rekurs gegen zurückgewiesenen Restitutionsgesuche zusteht.
. . .	10. Januar.	Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere. — Siehe No. 1734.
1679	11. Januar.	Einsendung der Aktenverkaufsgelder zur Justiz-Officianten-Wittwenkasse.
1680	11. Januar.	Auslieferung von Verbrechern aus und nach dem Königreiche Belgien.
. . .	12. Januar.	Trauung jüdischer Religionsverwandte. — Siehe No. 1738.
1681	13. Januar.	Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen.
1682	13. Januar.	Der Oberbürgermeister zu Trier und seine Adjuncten sind von den Functionen als gerichtliche Hülfs-Polizeibeamte des Ober-Prokurators und als Stellvertreter des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte entbunden.
1683	13. Januar.	Die Verhandlungen über die Prüfung zum zum Notariate sind durch den General-Prokurator einzureichen.
1684	14. Januar.	Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige.
1685	16. Januar.	Beschwerden über die Gefängniß-Verwaltung sind zunächst bei den betreffenden Regierungen anzubringen.
1686	19. Januar.	Bestrafung der Post-Contravention in der Provinz Cleve-Berg.
1687	20. Januar.	Die Kosten des Einbandes der aus dem Bureaukosten-Fonds der Friedensrichter

No.	1837.	
		angeschafften Bücher sind aus demselben Fonds zu entnehmen.
1688	20. Januar.	Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letztern Kenntniß zu geben.
1689	20. Januar.	In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu.
1690	21. Januar.	Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.
1691	26. Januar.	Die Ernennung zu Advokaten und Advokat-Anwälten betreffend.
1692	26. Januar.	Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu.
1693	27. Januar.	Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchter Tauf-, Trau- und Todtenscheine.
1694	27. Januar.	Die Strafe bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Diebstahle kann niemals durch die Theilung des Betrages des gestohlenen Guts gefunden werden.
1695	30. Januar.	Vorschriften zur Vermeidung der, bei Kostentaxirungen vorkommenden, die Wiedererstattung begründenden Verstöße.
1696	31. Januar.	Aufhebung des Untersuchungsamtes zu Prüm und Vereinigung desselben mit dem Untersuchungsamte zu Trier.
1697	3. Februar.	Gegenseitige Vertretung der Friedensrichter im Aachner Landgerichtsbezirke.
1698	4. Februar.	Autonomische Dispositions-Befugniß des rheinischen ritterbürtigen Adels.
1699	12. Mai.	Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel.

No.	1837.	
1700	4. Februar.	Die Uebung der Referendarien im Referiren betreffend.
1701	4. Februar.	Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens.
. . .	7. Februar.	Wegen der Sonn- und Festtage in der Rheinprovinz und deren äußerlichen Heilighaltung. — Siehe No. 1733.
1702	10. Februar.	Die Ausführnng der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend.
1703	11. Februar.	Bestätigung der in Disziplinar-Untersuchungen gegen Advokat-Anwälte gefällten Urtheile.
1704	11. Februar	Gebühren der Mandatarien in der Nichtigkeits-Instanz, wenn Fiskus der unterliegende Theil ist.
1705	11. } Febr. 13. }	Freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten.
1706	15. Februar.	Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.
1707	17. Februar.	Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder.
1708	17. Februar.	Anrechnung der Gefängnißstrafe auf den wegen eines andern Verbrechens verhängten Untersuchungsarrest.
1709	18. Februar.	Verjährung der in Gemäßheit des Rescripts vom 30. August 1833 auf die Criminalfonds anzuweisenden baaren Auslagen in Civil-Armen-Prozessen.
. . .	18. Februar.	Die Strafe des Adelsverlustes betreffend. Siehe No. 1729.
1710	21. Februar.	Die Gerichte haben sich über die von dem Stempelfiskal bei der Registratur-Revision gemachten Monita zu erklären. Verfahren bei Supplirung der zu den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht oder nicht vollständig verwendeten Stempel.
1711	23. Februar.	Verfahren bei Auslieferung der nach Belgien geflüchteten Verbrecher.
1712	25. Februar.	Die Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des Futters

No.	1837.	
		für Dienstpferde ist nach dem Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.
. . .	25. Februar.	Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen. Siehe No. 1720.
1713	27. Februar.	Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte.
1714	8 Februar.	Wegen Erpressung ist auf den Verlust der Nationalcocarde zu erkennen.
. . .	28. Februar.	Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. — Siehe No. 1762.
1715	5. März.	Vollstreckung auswärtiger Urtheile.
1716	6. März.	Die Regierungen sind angewiesen, den Requisitionen der Justizbehörden um Gestellung von Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte ohne Anstand zu entsprechen.
1717	6. März.	Legalisirung der von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern.
1718	7. März.	Geschäftskreis der beiden Untersuchungsrichter zu Trier.
1719	9. März.	Den Verkauf von Giften betreffend.
1720	10. März.	Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.
. . .	11. März.	Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. Siehe No. 1725.
1721	12. März.	Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige.
1722	13. März.	Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht unterworfen.
1723	14. März.	Welches Gericht über die Zulassung einer

Digitized by Google

No.	1837.	
		Prozeßführenden Partei zum Armenrechte zu entscheiden hat.
1724	15. März.	Vernichtung der konfiszirten verbotenen Waffen.
1725	17. März.	Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend.
1726	20. März.	Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben.
1727	20. März.	Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.
1728	21. März.	In welcher Form die Reposition der Akten in den nach der Preußischen Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen zu verfügen ist.
1729	22. März.	Die Strafe des Adels-Verlustes betreffend.
1730	25. März.	Wer die Reinschriften der Berichte der Assisen-Präsidenten zu besorgen hat.
1731	25. März.	Die Verheirathung des Gerichtsschreibers eines Friedensgerichts mit der Tochter des Friedensrichters desselben Gerichts ist unzulässig.
1732	25. März.	Die Commisgreffiers sind als Staatsdiener nicht anzusehen.
1733	31. März.	Wegen der Sonn- und Festtage in der Rheinprovinz und deren äußerlichen Heiligshaltung.
1734	31. März.	Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere.
1735	31. März.	Die Gemeinde Rehlingen wird dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg beigelegt.
1736	31. März.	Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.
1737	3. April.	Alle Gebühren, welche zeither bei Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Bewilligungen, Versetzungen, Titel-Verleihungen und Entlassungen stattgefunden haben, fallen fort.
1738	4. April.	Trauung jüdischer Religions-Verwandte.
1739	4. April.	1. Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung

No.	1837.	
		Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen.
		2. Wenn in einer nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern, nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens freigesprochen werden.
1740	7. April.	Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civil-Gerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen; Beschwerden über coordinirte Militairbehörden sind zunächst bei dem betreffenden General-Commando anzubringen.
1741	7. April.	Behufs der Vollstreckung der wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängnißstrafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Criminal-Fonds anzuweisen sind.
1742	9. April.	Die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation bei Untersuchungen wider Beamte der gerichtlichen Polizei steht dem Justiz-Minister zu.
1743	12. April.	Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen unter die Criminalkosten-Liquidationen zu setzenden Versicherung.
1744	12. April.	Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle.
1745	14. April.	Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren.
1746	15. April.	Wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamte getroffene Bestimmungen.
1747	16. April.	Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arrestaten betreffend.

Digitized by Google

No.	1837.	
1748	17. April.	Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch.
. . .	18. April.	Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Vergehen und Verbrechen. — Siehe No. 1753.
1749	19. April.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Konsignationsfällen.
. . .	19. April.	Das Stempelgesetz betreffend. — Siehe No. 1776.
1750	21. April.	Neben den Holzdiebstahlsstrafen finden in der Rheinprovinz keine Pfandgebühren Statt.
1751	22. April.	Betreffend die Justiz-Baufonds.
. . .	23. April.	Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii. — Siehe No. 1757.
1752	25. April.	Die Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung betreffend.
1753	26. April.	Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen.
1754	30. April.	Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten.
1755	4. Mai.	Die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.
1756	5. Mai.	Wegen des zu Reisen ins Ausland beim Justiz-Minister nachzusuchenden Urlaubs.
1757	5. Mai.	Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii.
1758	5. Mai.	Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigen-

Digitized by Google

No.	1837.	
		schaft als Civilstands-Beamte, Justizbediente.
1759	8. Mai.	Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.
1760	9. Mai.	Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und vor ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend.
1761	11. Mai.	Requisitionen aus und nach Rheinhessen.
. . .	12. Mai.	Der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewiesenen Loosholzes ist nicht strafbar, wohl aber der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem eigenen Bedarf unentgeldlich oder gegen eine ermäßigte Taxe überlassenenen Holzes. — Siehe No. 1771.
1762	13. Mai.	Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter.
1763	13. } Mai.	Bestätigung der Wahl des Ritterhauptmanns und der Ritterräthe.
1764	19. Mai.	Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen.
1765	19. Mai.	Die Proberelationen zur dritten juristischen Prüfung betreffend.
1766	20. Mai.	Legitimation zur Extrahirung einer Testamentsausfertigung.
. . .	23. Mai.	Zur Vollstreckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt; an nicht arbeitsfähigen Verbrechern geschieht dieselbe im Zuchthause. — Siehe No. 1775.
1767	25. Mai.	Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitenstein bestimmt.

Digitized by Google

No.	1837.	
1768	26. Mai.	Die Friedensrichter haben bei Vereidigung der Privatfeldhüter darauf zu sehen, daß die Verträge über die Annahme derselben nichts Gesetzwidriges enthalten.
1769	26. Mai.	Verfahren, wenn bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können.
1770	27. Mai.	Das Vormundschaftswesen betreffend.
. . .	27. Mai.	Die Kompetenz der rheinischen Polizeigerichte bei Polizei-Uebertretungen betreffend. — Siehe No. 1787.
1771	29. Mai.	Der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewiesenen Loosholzes ist nicht strafbar, wohl aber der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem eigenen Bedarf unentgeldlich oder gegen eine ermäßigte Taxe überlassenen Holzes.
1772	31. Mai.	Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend.
1773	2. Juni.	Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.
1774	3. Juni.	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste.
1775	3. Juni.	Zur Vollstreckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt; an nicht arbeitsfähigen Verbrechern geschieht dieselbe im Zuchthause.
1776	6. Juni.	Das Stempelgesetz betreffend.
1777	10. Juni.	Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder.
1778	10. Juni.	Einsendung der Emolumentennachweisung der Sekretaire und Gerichtsschreiber an die Königlichen Regierungen.
1779	12. Juni.	Cassations-Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse der Polizeigerichte, welche darauf beruhen, daß der betreffenden Polizei-Verordnung keine bindende Kraft beizulegen sei.

Digitized by Google

No.	1837.	
1780	13. Juni.	Die Gerichtsbarkeit der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft betreffend.
1781	13. Juni.	Befugniß des Court of the prerogative in Canterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Executoren.
1782	16. Juni.	Am Charfreitage dürfen unter keinen Umständen öffentliche Gerichtssitzungen gehalten werden.
1783	16. Juni.	Die Ausantwortung der Urschriften der Notorietäts-Akte an die Interessenten betreffend.
1784	17. Juni.	Den Advokat-Anwälten liegt die Vertheidigung der Inculpaten in den nach der allgem. Preuß. Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen ob.
. . .	19. Juni.	Ueber die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen auf der linken Rheinseite. — Siehe No. 1869.
1785	20. Juni.	Die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar.
1786	21. Juni.	Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen.
1787	23. Juni.	Die Kompetenz der rheinischen Polizeigerichte bei Polizei-Uebertretungen betreffd.
1788	23. Juni.	Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu.
1789	23. Juni.	Vorläufig freisprechende Erkenntnisse wegen Majestätsbeleidigung werden Allerhöchsten Orts nicht vorgelegt.
1790	24. Juni.	Die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichtslokalien in der Rheinprovinz betreffend.
. . .	24. Juni.	Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fond für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamte. — Siehe No. 1795.

No.	1837.	
1791	27. Juni.	Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.
1792	27. Juni.	Statut für die Handelskammer zu Gladbach.
1793	28. Juni.	Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.
1794	28. Juni.	Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalt zu Werden.
1795	28. Juni.	Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten.
1796	28. Juni.	Den Regierungen sind die Entscheidungen auf Gesuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkannter Geldstrafen oder Gerichtskosten mitzutheilen.
1797	30. Juni.	Die wegen Ueberfüllung der Arresthäuser erfolgte Translocation Gefangener in die Strafanstalt ist den Verurtheilten auf die Strafe anzurechnen.
1798	12. Juli.	Ueber die Stellvertretung des General-Prokurators beim Revisions- und Cassationshofe.
1799	13. Juli.	Beeidigung des Freiherrn von Mirbach als Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses.
1800	14. Juli.	Die Landgerichts-Secretariate sind verpflichtet, auch für die Correspondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen.
1801	14. Juli.	Notorietätsakte Behufs der Erbeslegitimation.
1802	15. Juli.	Die Ernennung des Notars zur Aufnahme des Inventars in Vormundschaftssachen geschieht durch den Familienrath.
1803	17. Juli.	Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.
1804		Circular-Rescript, die Uniform der Königl. Staats-Beamten betreffend. — Siehe Rescript vom 12. April 1832.

Digitized by Google

No.	1837.	
1805	20. Juli.	Den Fürstlich Wiedschen Regierungsräthen ist die Uniform der Königl. Landgerichtsräthe bewilligt.
1806	20. Juli.	Das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarmenhaus zu Trier betreffend.
. . .	24. Juli.	Die Fortzahlung der Diäten an die zur Landwehr einberufenen Diätarien betreffend. — Siehe No. 1824.
1807	27. Juli.	Anwendung und Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung wegen Injurien.
1808	28. Juli.	Verfahren bei Einlegung und Instruktion des Aggravations-Rechtsmittels in den nach Preußischem Rechte geführten Untersuchungen.
1809	30. Juli.	Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten.
. . .	2. August.	Ausländer sind von Uebernahme diesseitiger Vormundschaften nicht ausgeschlossen. — Siehe No. 1814.
1810	8. August.	Portofreiheit für die amtliche Correspondenz mit Kaiserlich Oesterreichischen Behörden.
1811	10. August.	Verwendung des Prozeßwerthstempels in den nach gemeinem deutschen Prozesse geführten Rechtsstreitigkeiten.
1812	14. August.	Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.
1813	17. August.	Ablieferung der Ordens-Insignien und Ehrenzeichen verstorbener Justizbeamten betreffend.
1814	18. August.	Ausländer sind von Uebernahme diesseitiger Vormundschaften nicht ausgeschlossen.
1815	19. August.	Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten.

Digitized by Google

No.	1837.	
. . .	19. August.	Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung. — Siehe No. 1818.
1816	22. August.	Strafbarkeit des Verkaufs von Geheimmitteln.
1817	22. August.	Beamte, welche ihr Amt zur Begehung gemeiner Verbrechen mißbrauchen, werden nach den Preußischen Strafgesetzen bestraft.
1818	23. August.	Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung.
. . .	24. August.	Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens in der Rheinprovinz. — Siehe No. 1823.
1819	25. August.	Beitreibung gestundeter Examinationsgebühren.
1820	29. August.	Bestrafung der des Schleichhandels verdächtigen Personen wegen Uebertretung des Paßedikts.
1821	29. August.	Verfahren bei Einziehung der gegen Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen.
1822	31. August.	Anwendung der Censur-Vorschriften auf die dem Königl. lithographischen Institute zum Abdruck zugeschickten außerdienstlichen Schriften ꝛc.
1823	1. Septbr.	Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens in der Rheinprovinz.
1824	2. Septbr.	Die Fortzahlung der Diäten an die zur Landwehr einberufenen Diätarien betreffend.
1825	9. Septbr.	Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation.
1826	11. Septbr.	Reisekosten der Friedensrichter.
1827	13. Septbr.	Der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird auf acht Silbergroschen bestimmt.
1828	15. Septbr.	Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurienſachen findet auch bei den von Kin-

Digitized by Google

No.	1837.	
		dern gegen Eltern verübten Realinjurien Anwendung.
1829	16. Septbr.	Verfahren bei der Exekutorisch-Erklärung der in den alten Provinzen ergangenen Urtheile, gerichtlichen Vergleiche und Kosten-Mandate.
1830	18. Septbr.	In den von den korrektionellen Gerichten zu verhandelnden Holzdiebstahlssachen finden die nemlichen Gebühren, wie in anderen korrektionellen Sachen Statt.
1831	23. Septbr.	Bewilligung von Aversional-Summen zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse der ostrheinischen Justizämter.
...	26. Septbr.	Extract aus dem Reglement für das Telegraphen-Corps. — Siehe No. 1867.
1832	29. Septbr.	Form der jährlich einzureichenden Kriminal- und Civil-Prozeß-Tabellen.
1833	2. Oktober.	Dienstreglements der Landgerichte.
1834	6. Oktober.	Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichten Korpsjäger.
...	6. Oktober.	Den Verlust des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend. — Siehe No. 1836.
...	12. Oktober.	Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend. — Siehe No. 1877.
1835	15. Oktober.	Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend.
1836	20. Oktober.	Den Verlust des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend.
1837	21. Oktober.	Einwirkung des öffentlichen Ministeriums in den nach der preußischen Kriminal-Ordnung zu führenden Untersuchungen.
1838	21. Oktober.	Geringe Injurien sollen nicht von Amtswegen verfolgt werden. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verzichtleistung auf die Bestrafung wegen Inju-

No.	1837.	
		jurien, über welche der Beleidigte Anzeige gemacht, steht nur dem Gerichte zu.
. . .	21. Oktober.	Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Untersuchung wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte betreffend. — Siehe No. 1841.
1839	23. Oktober.	Der Sitz des bisher im Schlosse Homburg befindlichen Friedensgerichts wird nach Kleinfischbach verlegt.
1840	27. Oktober.	Festsetznng von Stempelstrafen gegen Notarien.
. . .	28. Oktober.	Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden. — Siehe No. 1847.
. . .	28. Oktober.	Ueber die Verhältnisse des Telegraphen-Corps. — Siehe No. 1867.
1841	31. Oktober.	Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Untersuchung wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte betreffend.
1842	3. Novmbr.	Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abzuführen.
1843	4. Novmbr.	Entziehung der besseren Kost bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten.
1844	10. Novmbr.	Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren.
1845	10. Novmbr.	Theilnahme des ersten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Cöln an den Vorschlägen zur Ernennung der Friedensrichter und der Ergänzungs-Friedensrichter ꝛc.
1846	10. Novmbr.	Die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend.
1847	11. Novmbr.	Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden.

Digitized by Google

No.	1837.	
1848	11. Novmbr.	Verpflichtung der Ortspfarrer zur Anzeige von Sterbefällen, bei welchen Minderjährige hinterlassen werden; Entbindung derselben von der Anzeige über das Ableben der Dativ- und Neben-Vormünder.
1849	12. Novmbr.	Die Auszüge ausländischer Civilstands-Register sind stempelfrei.
1850	15. Novmbr.	Bestrafungen der Verwundungen durch Messerstiche oder Messerschnitte.
1851	18. Novmbr.	Die Gebühren- und Stempelfreiheit unvermögender Vormundschaftssachen betreffend.
1852	19. Novmbr.	Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach.
1853	21. Novmbr.	Legalisation der Todtenscheine der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen.
1854	21. Novmbr.	Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagd-Beamte wegen Waffenmißbrauchs.
1855	21. Novmbr.	Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.
. . .	21. Novmbr.	Verfahren bei Berechnung der jährlichen Pensionssumme. — Siehe No. 1858.
1856	23. Novmbr.	Constatirung des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels.
1857	25. Novmbr.	Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kompetenz bei Kontraventionen gegen das Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar.
1858	25. Novmbr.	Verfahren bei Berechnung der jährlichen Pensionssumme.
1859	25. Novmbr.	Die Gebühren für eine Verhandlung enthalten grundsätzlich zugleich die Vergütigung für das, zu den Verhandlungen verbrauchte freie Papier.
1860	25. Novmbr.	Die Fabrikgerichte betreffend.
. . .	28. Novmbr.	Auf Festungsarrest darf nur gegen Personen der höheren und gebildeteren Stände erkannt werden.
1861	30. Novmbr.	Die Verwendung der Gensdarmerie zur

Digitized by Google

No.	1837.	
		Dienstleistung bei den Untersuchungsämtern und Strafgerichten betreffend.
. . .	2. Dezmbr.	Ueber die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen auf der linken Rheinseite. — Siehe No. 1869.
1862	2. 4. Dezmbr.	Siegel des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels.
1863	6. Dezmbr.	Befugniß der Mäkler zu Waarenversteigerungen an der Börse.
. . .	6. Dezmbr.	Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend. — Siehe No. 1872.
1864	6. Dezmbr.	Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern.
1865	8. Dezmbr.	Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen.
1866	8. Dezmbr.	Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten.
1867	8. Dezmbr.	Ueber die Verhältnisse des Telegraphen-Corps.
1868	8. Dezmbr.	Heirathsconsens für die Amtsdiener bei den ostrheinischen Justizämtern.
1869	10. Dezmbr.	Ueber die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen auf der linken Rheinseite.
1870	12. Dezmbr.	Einsendung der Gnadengesuche aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz.
1871	13. Dezmbr.	Auf Festungsarrest darf nur gegen Personen der höheren und gebildeteren Stände erkannt werden.
1872	13. Dezmbr.	Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend.
1873	16. Dezmbr.	Die Beschäftigung der Referendarien betreffend.
1874	16. Dezmbr.	Deputirung der Referendarien und Auskultatoren zur Vernehmung der Supplikanten.
1875	19. Dezmbr.	Wegen Einleitung der Disziplinar-Untersu-

Digitized by Google

No.	1837.	
		chung wider richterliche Beamte ist vorher bei dem Justiz Minister anzufragen.
1876	22. Dezmbr.	Ueber die Behörde, welcher bei Untersuchungen gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und gegen Gensdarmen das Aggravations-Rechtsmittel zusteht.
1877	22. Dezmbr.	Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend.
1878	24. Dezmbr.	Anwendung der §§. 366 — 504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die unmittelbaren Staatsbeamten.
1879	28. Dezmbr.	Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.
1880	29. Dezmbr.	Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern.
1881	30. Dezmbr.	Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten.

III. Jahr 1838.

No.	1838.	
1882	3. Januar.	Bei Substitution der Gefängnißstrafen für Geldbußen kommen der außer der letztern erkannte Schadensersatz und die Untersuchungskosten nicht in Anschlag.
1883	3. Januar.	Eintragung der Todtenscheine diesseitiger im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstandsregister.
1884	3. Januar.	Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien werden nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt.
1885	4. Januar.	Berechnung der Franks im preußischen Cou-

Digitized by Google

No.	1838.	
		rant bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
1886	5. Januar.	Form der auf zurückgewiesene Immediat-Begnadigungsgesuche zu ertheilenden Bescheide.
1887	6. Januar.	Gebühren der Anwälte für die Assistenz bei auswärtigen Zeugenverhören.
1888	7. Januar.	Bestrafung von Studentenverbindungen.
1889	7. Januar.	Stempelstrafen gegen Notarien.
1890	11. Januar.	Ueber das bei Prüfung der aus dem Cabinette remittirten Immediatgesuche zu beobachtende Verfahren.
1891	11. Januar.	Die kleinen Ausgaben bei Reparaturen der Gerichtsgebäude betreffend.
1892	13. Januar.	Einwirkung des öffentlichen Ministeriums auf die, nach Preußischem Rechte geführten Untersuchungen.
. . .	17. Januar.	Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden. — Siehe No. 1910.
1893	20. Januar.	Requisitions- und Insinuations-Verfahren mit den Königlich Würtembergschen Gerichtsbehörden.
1894	20. Januar.	Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt.
1895	23. Januar.	Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Zollvergehens.
1896	23. Januar.	Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.
. . .	24. Januar.	Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen und Pfarrgütern. — Siehe No. 1906.
1897	5. Februar.	Maaßregeln zur Steuerung des Holzdiebstahls in den Großherzoglich Hessischen Gränzwaldungen.
. . .	6. Februar.	1. Das Verfahren in Kompetenz-Konflikten betreffend. 2. Befugniß dritter Personen, gegen die von der Regierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben.

No.	1838.	
		3. Gegen die Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen findet der Rechtsweg statt. Siehe No. 1921.
1898	12. Februar.	Ueber die den im Civildienste angestellten Militair-Invaliden zu gewährende Competenz.
1899	17. Februar.	Sportelfreiheit der Militairpersonen.
1900	19. Februar.	Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach.
1901	22. Februar.	Erledigung der über die Anwendung des preußischen oder französischen Untersuchungs-Verfahrens entstandenen Competenz-Conflikte.
1902	23. Februar.	Zustellung der Kontumazial-Erkenntnisse in Holzdiebstahls-, Forst- und sonstigen Polizei-Sachen.
1903	23. Februar.	Jährlicher Wechsel der Staats-Prokuratoren in den verschiedenen Kammern der Landgerichte und den übrigen Kammern.
1904	24. Februar	Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist keine Anwendung.
1905	25. Februar.	Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Parteien auf deren Anfragen zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben.
1906	26. Februar.	Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern.
1907	3. März.	Die Beschlüsse, durch welche Gesuche um Zulassung zum Armenrechte verworfen werden, müssen die Gründe dazu enthalten.
1908	3. März.	Remuneration der Forstrichter für Untersuchung der in Kommunal- und Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle und Forstfrevel.
1909	6. März.	Heirathskonsens für die Amtsdiener und Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
1910	7. März.	Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden.

Digitized by Google

No.	1838.	
1911	9. März.	Bei der Notariats-Prüfung dürfen diejenigen Kommissarien, welche an der ersten Prüfung desselben Kandidaten Theil genommen haben, nicht wiederum konkurriren.
1912	11. März.	Reisekosten und Diäten bei Versetzungen rheinischer Justizbeamte.
1913	13. März.	Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellenden Fragen.
1914	17. März.	Gebühren für die bei den Landgerichten vorkommenden Verhandlungen in Vormundschaftssachen.
1915	20. März.	Wie der gegen Personen geringeren Standes irrthümlich erkannte Festungsarrest an denselben zu vollstrecken ist.
1916	23. März.	Der Betrieb eines Bauhandwerks ohne Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung ist strafbar.
1917	24. März.	Zulässigkeit der öffentlichen Verkäufe von Mobilien des Staats, der Domainen und der Kommunen durch deren Beamte.
1918	27. März.	In Rheinzollsachen stehen den Gerichtsschreibern keine Ausfertigungsgebühren zu.
1919	27. März.	Urlaubs-Ertheilung an standesherrliche Beamte.
. . .	29. März.	Allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz. Siehe No. 1945.
1920	30. März.	Notarien, welche im Wege der Kriminal-Untersuchung durch Urtheil erster Instanz ihres Amtes entsetzt worden, sind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu suspendiren.
1921	2. April.	1. Das Verfahren in Kompetenz-Konflikten betreffend. 2 Befugniß dritter Personen, gegen die von der Regierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben.
1922	7. April.	Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehe-

No.	1837.	
		männer, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften nicht verhaftet.
. . .	8. April.	Das Verfahren bei Interdictionen betreffend. — Siehe No. 1968.
1923	9. April.	Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.
1924	12. April.	Recurs gegen die Verfügungen des Inquirenten in den nach der Preuß. Criminalordnung geführten Untersuchungen.
1925	12. April.	Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurienſachen betreffend.
1926	14. April.	Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen der Geschwornen.
1927	16. April.	Gegenseitige Vertretung der Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach.
1928	20. April.	Verfahren bei Anschaffung neuer Utensilien für die Gerichte.
1929	20. April.	Umzugskosten, Reisekosten und Diäten-Entschädigung bei Versetzung der Beamten.
1930	20. April.	Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz.
1931	22. April.	Die Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse und Civilstands-Auszüge in armen Vormundschaftssachen betreffend.
1932	25. April.	Die Suspension eines Beamten während der Untersuchung steht nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichts-Behörde zu.
. . .	27. April.	In welchen Fällen der Erlaß der Probe-Instruktionen für die dritte Prüfung zulässig ist. — Siehe No. 2003.
1933	28. April.	Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten.
1934	29. April.	Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte.
. . .	30. April.	Verfahren bei Wiedereinziehung der durch

No.	1838.	
		Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair Gnadengehälter und Wartegelder. — Maaßregeln zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnadengehältern. — Siehe No. 2021.
1935	4. Mai.	Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten.
1936	4. Mai.	Form der Criminal- und Civil-Prozeßtabellen.
. . .	5. Mai.	Wer als Auditeur definitiv angestellt werden will, muß mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet haben. — Siehe No. 1943.
1937	10. Mai.	Eintragung der Besitzwechsel in das Steuerkataster.
1938	10. Mai.	Den Werthstempel 1. bei Pluspetitionen, 2. bei Urtheilen über Rektifikationen der Civilstandsregister, 3. bei Urtheilen über Reduktionen vormundschaftlicher Hypotheken, 4. bei theilweise definitiven Urtheilen, 5. bei Kaufverhandlungen über eine Superfizies, 6. bei Urtheilen in Disziplinar-Untersuchungen, 7. bei Abwesenheits-Erklärungen, 8. bei Exekutorisch-Erklärungen schiedsrichterlicher Urtheile und 9. bei Zurückweisung zu früh angebrachter Klagen betreffend.
1939	11. Mai.	Der Art. 463 des Strafgesetzbuches findet nur auf die in jenem Gesetzguche festgesetzten Strafen Anwendung.
1940	12. Mai.	Die Kompetenz der Feldgerichte in der Grafschaft Solms betreffend.
1941	12. Mai.	In jeder Untersuchung ist das Militair-Verhältniß des Angeschuldigten sorgfältig zu ermitteln.
1942	13. Mai.	Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Kontraventionen Register zu führen.
1943	13. Mai.	Wer als Auditeur definitiv angestellt werden will, muß mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet haben.
1944	14. Mai.	Gebühren der Anwälte in den vor ostrhei-

Digitized by Google

No.	1838.	
		nischen Gerichten schwebenden Prozessen. — Beibringung von Vollmachten.
1945	17. Mai.	Allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz.
1946	18. Mai.	Bei Einleitung einer Vormundschaft sind die Geburts-Urkunden der Pflegebefohlenen den Vormundschafts-Akten beizufügen.
1947	19. Mai.	Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet.
1948	21. Mai.	Form der unter die Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Holzdiebstahlssachen zu setzenden Atteste.
1949	27. Mai.	Die öffentliche Bekanntmachung, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande betreffend.
1950	27. Mai.	Die Niederschlagung der aus dem Criminal-Fonds in Armen-Prozessen gezahlten Kosten betreffend.
1951	28. Mai.	Die stempel- und gebührenfreie Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse in Vormundschaftssachen betreffend.
1952	29. Mai.	Die Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend.
1953	29. Mai.	Gebühren und Stempelfreiheit der zu den Vormundschafts-Akten zu bringenden Auszüge aus den Civilstands-Registern.
. . .	29. Mai.	Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Kontraventionen Register zu führen. — Siehe No. 1942.
1954	31. Mai.	Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu.
1955	31. Mai.	Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Digitized by Google

No.	1838.	
1956	1. Juni.	Commissarische Verwaltung einer Auditeurstelle durch einen Justiz-Beamten.
1957	1. Juni.	Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone.
1958	9. Juni.	Theilnahme des öffentlichen Ministeriums und der Polizeibehörde bei Untersuchungen wegen Auflaufs.
. . .	13. Juni.	Das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend. — Siehe No. 1964.
1959	15. Juni.	Diäten und Reisekosten der Beamten in zahlbaren Untersuchungssachen.
. . .	16. Juni.	Verpflichtung der Pfarrer zur Anzeige der Wiederverheirathung von Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, an die Vormundschaftsgerichte. — Siehe No. 1962.
1960	22. Juni.	Reisekosten friedensgerichtlicher Beamten in unvermögenden außerprozessualischen Sachen können auf den Kriminal-Fond nicht angewiesen werden.
1961	22. Juni.	Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten.
1962	29. Juni.	Verpflichtung der Pfarrer zur Anzeige der Wiederverheirathung von Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, an die Vormundschaftsgerichte.
1963	30. Juni.	Ob active Soldaten in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls dem Civil- oder Militair-Gerichtsstande unterworfen sind.
1964	30. Juni.	Das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend.
1965	30. Juni.	Nach den Grundsätzen des Preußischen Strafverfahrens muß, wenn gegen eine bestimmte Person die Untersuchung förmlich eröffnet worden, darüber, in wiefern sie des angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht? jederzeit ein Erkenntniß abgefaßt werden.
1966	30. Juni.	Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats. — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen.
1967	6. Juli.	Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei

Digitized by Google

No.	1838.	
		Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen.
1968	6. Juli.	Das Verfahren bei Interdictionen betreffend.
. . .	11. Juli.	Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse. — Siehe No. 1975.
. . .	12. Juli.	Die Bureaukosten-Fonds betreffend. — Siehe No. 1970.
. . .	13. Juli.	Geschäfts-Regulativ für die Rheinschiffahrts-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschiffahrts-Sachen. — Siehe No. 1994.
1969	14. Juli.	Bestrafung der in Immediatgesuchen enthaltenen verläumderischen Beschuldigungen.
1970	15. Juli.	Die Bureaukosten-Fonds betreffend.
1971	15. Juli.	Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
1972	15. Juli.	Ueber die, zur Entscheidung in Untersuchungs-Sachen, welche nach Preußischem Rechte zu behandeln sind, erforderliche Anzahl von Richtern.
1973	19. Juli.	Ueber die Anträge des öffentlichen Ministeriti in den nach Preußischen Gesetzen zu entscheidenden Untersuchungen hat die Rathskammer des betreffenden Landgerichts zu entscheiden.
1974	20. Juli.	Aus den Listen über die wider Justiz-Beamte festgesetzten Geldbußen muß zu ersehen sein, ob der Aufgabe, wegen deren Vernachlässigung die Geldbuße festgesetzt worden, beim Schlusse der Liste Folge geleistet ist.
. . .	23. Juli.	In Disziplinar-Untersuchungssachen wider Notarien ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen. — Siehe No. 1976.
1975	24. Juli.	Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen

Digitized by Google

No.	1837.	
		Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse.
. . .	24. Juli.	Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. — Maaßregeln zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnaden-Gehältern. — Siehe No. 2021.
1976	26. Juli.	In Disziplinar-Untersuchungssachen wider Notarien ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen.
1977	26. Juli.	Oeffentliche Bekanntmachung der Strafe des Adelsverlustes.
1978	27. Juli.	Beitreibung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldbußen.
1979	27. Juli.	Form der Zeugenvernehmungen.
. . .	27. Juli.	Verfahren bei Umwandlung der wegen Zoll- und Steuervergehen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen. — Siehe No. 1981.
1980	31. Juli.	Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Personen.
1981	2. August.	Verfahren bei Umwandlung der wegen Zoll- und Steuervergehen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen.
1982	5. August.	Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz.
1983	14. August.	Competenz der Polizeigerichte in Fischerei-Contraventions-Sachen.
1984	14. August.	Verfahren bei Veräußerung entbehrlicher und bei Anschaffung neuer Dienstgebäude.
1985	15. August.	Verfahren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen wider Beamte.
1986	16. August.	Zuziehung des Nebenvormundes bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken.
1987	16. August.	Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen.
1988	18. August.	Bestrafung unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Staat.

Digitized by Google

No.	1838.	
. . .	18. August.	Zusammenstellung der Gnadengehalts-Competenzen, welche den aus widerruflichen Civil-Aemtern nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aus Civil-Fonds zu gewähren sind. — Siehe No. 1991.
1989	21. August.	Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone.
1990	23. August.	Die Ober-Prokuratoren haben die Sistirung der Gehaltszahlung an cassirte Beamte zu veranlassen.
1991	25. August.	Zusammenstellung der Gnadengehalts-Competenzen, welche den aus widerruflichen Civil-Aemtern nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aus Civil-Fonds zu gewähren sind.
1992	25. August.	Betreffend die wider Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen.
1993	26. August.	Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte.
1994	28. August.	Geschäfts-Regulativ für die Rheinschiffahrts-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschifffahrtssachen.
1995	31. August.	Beitreibung der wider unvermögende Advokat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. — Verfahren gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungssachen.
1996	31. August.	Ob die Mitglieder der Landgerichte zu Reisen während der Ferien eines Urlaubs bedürfen. — Von wem die Regulirung des Feriendienstes ausgeht.
1997	6. Septbr.	Beschlagnahme des Gehalts, Wartegeldes oder der Pension wegen laufender Alimente.
1998	6. Septbr.	Stellvertretung der Ober-Prokuratoren.
1999	7. Septbr.	Die Ueberführungsstücke sind vor dem Verderben zu schützen.
2000	8. Septbr.	Competenz der Friedensgerichte in Forstfrevelsachen.
2001	10. Septbr.	Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
2002	12. Septbr.	Wenn keine Cassation eingelegt worden, ist

Digitized by Google

No.	1838.	
		der Anfang der Strafe vom Tage des Assisen-Urtels zu berechnen.
2003	15. Septbr.	In welchen Fällen der Erlaß der Probe-Instruktionen für die dritte Prüfung zulässig ist.
2004	19. Septbr.	Berechnung der Geldbuße, wenn sie in Gefängniß verwandelt werden soll.
2005	19. Septbr.	Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen.
2006	19. Septbr.	Ob ein von der Verwaltungsbehörde erhobener Attributions-Conflikt in Prozessen der Communen oder Privaten Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist.
2007	21. Septbr.	Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu.
2008	22. Septbr.	Competenz des Universitätsgerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studirende.
2009	22. Septbr.	Mit der neusten Büreaukostenrechnung ist die für das vorhergehende Jahr wieder einzureichen.
...	27. Septbr.	Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend.—Siehe No. 2013.
2010	28. Septbr.	Zulassung der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zur Vorbereitungsstage für das Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieher-Amt.
2011	29. Septbr.	Gnadengehalt der auf Kündigung oder mit Vorbehalt des Wiederrufes in Civildiensten angestellten Militair-Invaliden.
2012	1. Oktober.	Dem Justizminister steht die Abänderung der Bestimmungen der betreffenden Gerichte über die Annahme oder Nichtannahme von Gerichtsvollziehern, und überhaupt die Befugniß zur Modifikation der

No.	1838.	
		Instruktion wegen der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 zu.
2013	5. Oktober.	Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend.
2014	12. Oktober.	Die von Belgiern im Auslande verübten Verbrechen und Frevel betreffend.
2015	13. Oktober.	Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten durch preußische Unterthanen.
2016	14. Oktober.	Der Emancipationsakt ist in allen Fällen gebühren- und stempelpflichtig.
2017	17. Oktober.	Verfahren gegen diejenigen, welche sich den Adel oder höhere Stufen desselben anmaßen.
2018	18. Oktober.	Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern.
2019	20. Oktober.	Die Secretarien erhalten für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährlich mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Gebühren.
2020	20. Oktober.	Beschlagnahme der Gehälter, welche die Summe von 400 Thlr. nicht übersteigen.
2021	20. Oktober.	Verfahren bei Wiedereinziehnng der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. — Maßregeln zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnaden-Gehältern.
2022	24. Oktober.	Verlust des Militair-Gnadengehalts oder des Anspruches darauf.
2023	26. Oktober.	Berichte der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren über Gegenstände, welche die Abänderung bestehender Gesetze oder ministerieller Anordnungen, neu zu erlassende Gesetze oder Rescripte u. s. w. betreffen, sind an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes und

Digitized by Google

No.	1838.	
		an den General-Prokurator zu Cöln zu erstatten.
. . .	. Novbr.	Wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges. — Siehe No. 2049.
2024	4. Novbr.	Requisitionen Königlicher Würtembergischer Behörden.
2025	6. Novbr.	Formulare zu den Rheinschiffahrts-Patenten.
2026	10. Novbr.	Competenz des Universitätsgerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studenten.
2027	11. Novbr.	Die über die im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen einzureichenden Uebersichten betreffend.
2028	11. Novbr.	Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen.
2029	13. Novbr.	Pfandgebühren und Civilresponsabilität in Holzdiebstahlssachen; mit der Cassation eines Erkenntnisses fallen alle seine Bestimmungen fort; Einlegung des Cassations-Recurses wegen unbedeutender Kleinigkeiten; die von der österreich-baierschen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach erlassenen Verordnungen stehen den von den General-Gouvernements erlassenen Verordnungen gleich.
2030	14. Novbr.	Die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.
2031	16. Novbr.	Diäten und Reisekosten der Medizinalpersonen betreffend.
2032	17. Novbr.	Verzichtleistung auf Bestrafung der Injurien.
2033	19. Novbr.	Ob bei Entwendungen von Heidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten, die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen.
. . .	20. Novbr.	Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civilbeamten während derselben in Abzug gebracht wird. — Siehe No. 2040.
2034	21. Novbr.	Stempelpflichtigkeit der zum Behuf der Auf-

No.	1838.	
		nahme von Notorietäts-Urkunden beizubringenden Atteste.
2035	26. Novbr.	Einwirkung des öffentlichen Ministerii bei den wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung an das Justiz-Ministerium.
2036	27. Novbr.	Die Regierungen sind von den wider Kandidaten der Theologie eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen.
2037	28. Novbr.	Verwaltung der Rendantur bei dem Königlichen Revisions- und Kassationshofe.
. . .	28. Novbr.	Die Civil-Supernumerarien betreffend. — Siehe No. 2045.
2038	30. Novbr.	Verfahren bei Wiedereinziehung der von den Justiz-Beamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungesetzlich angewiesenen Gebühren.
. . .	30. Novbr.	Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. — Siehe No. 2051.
2039	1. Dzmbr.	Die Circular-Verfügung vom 30. Dezember 1798 ist nur auf eigentliche Injurien, nicht aber auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat anwendbar.
2040	3. Dzmbr.	Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird.
2041	4. Dzmbr.	Eintragung der von den Notarien aufgenommenen Akte ins Repertorium.
. . .	4. Dzmbr.	Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend. — Siehe No. 2044.
2042	5. Dzmbr.	Entschädigung der Zeugen für außergewöhnliche Ausgaben.
2043	6. Dzmbr.	Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen.
2044	7. Dzmbr.	Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend.
2045	10. Dzmbr.	Die Civil-Supernumerarien betreffend.
2046	12. Dzmbr.	Benachrichtigung der Militair-Behörde von

Digitized by Google

No.	1838.	
		dem wider Justiz-Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren ꝛc.
2047	12. Dzmbr.	Die Frage, ob die Ausschreibung einer Communal-Steuer für gesetzmäßig und zulässig zu achten sei, kann kein Gegenstand eines Prozesses sein.
2048	12. Dzmbr.	Die wegen Duells ergangenen Straferkenntnisse sind zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen.
2049	14. Dzmbr.	Wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges.
2050	17. Dzmbr.	Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen.
2051	17. Dzmbr.	Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen.
2052	24. Dzmbr.	Publikandum über ein, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837., die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.
. . .	25. Dzmbr.	Pfandgebühren und Civilresponsabilität in Holzdiebstahlssachen; mit der Cassation eines Erkenntnisses fallen alle seine Bestimmungen fort; Einlegung des Cassations-Recurses wegen unbedeutender Kleinigkeiten; die von der österreich-baierschen Landes-Administrations-Commission zu Creuznach erlassenen Verordnungen stehen den von den General-Gouvernements erlassenen Verordnungen gleich. — Siehe No. 2029.
2053	27. Dzmbr.	Die Entscheidungen des Revisions- und Kassationshofes sollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar übersandt werden; in welchen Fällen sie bei dem Justiz-Ministerium ferner einzureichen sind.
2054	27. Dzmbr.	Verfahren bei Remission der Gnadengesuche in Strafsachen an die Ober-Prokuratoren.
2055	28. Dzmbr.	Die Herausgabe und Anschaffung eines Justiz-Ministerial-Blattes betreffend.

Digitized by Google

Sachregister

zum

sechsten Bande

der

für die Rheinprovinz ergangenen

Gesetze, Verordnungen und Rescripte.

G. bedeutet Gesetz, V. Verordnung, C.-O. Cabinets-Ordre, B. Bekanntmachung, R. Rescript, die deutsche Zahl, die Seite.

Aachen Landgerichtsbezirk.
Gegenseitige Vertretung der Friedensrichter im Aachner Landgerichtsbezirke. R. 3. Febr. 1837. 43.

Absterben.
Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte. R. 27. Febr. 1837. 96.

Abwesenheits-Erklärung — s. Stempelgesetz.

Actenreposition.
In welcher Form die Reposition der Akten in den nach der Preußischen Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen zu verfügen ist R. 21. März 1837. 122.

Actenverkauf.
Einsendung der Aktenverkaufsgelder zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse. R. 11. Jan. 1837. 14.

Adel.
Verfahren gegen diejenigen, welche sich den Adel oder höhere Stufen desselben anmaßen. R. 17. Oktbr. 1838. 609.

Digitized by Google

Adelsverlust.
Die Strafe des Adels-Verlustes betreffend. R. 22. März 1837 123. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.O. 31. Mai 1838. 521. — Oeffentliche Bekanntmachung der Strafe des Adelsverlustes. R. 26. Juni 1838. 563.
Advokaten und Anwälte
Die Ernennung zu Advokaten und Advokat-Anwälten betreffend. R. v. 26. Januar 1837. 37. — Bestätigung der in Disciplinar-Untersuchungen gegen Advokat-Anwälte gefällten Urtheile. R. 11. Februar 1837. 83. — Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige. R. 12. März 1837. 108. — Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii. R. 23. April 1837. 184. — Den Advokat-Anwälten liegt die Vertheidigung der Inculpaten in den nach der allgem. Preuß. Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen ob. R. 26. Juni 1837. 238. — Gebühren der Anwälte für die Assistenz bei auswärtigen Zeugenverhören. R. 6. Januar 1838. 385. — Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Partheien auf deren Anfragen zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben. R. 25. Febr. 1838. 430. — Gebühren der Anwälte in den vor ostrheinischen Gerichten schwebenden Prozessen. — Beibringung von Vollmachten. R. 14. Mai 1838. 488. — Beitreibung der wider unvermögende Advocat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. — Verfahren gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungs-Sachen. R. 31. Aug. 1838. 585.
Aggravations-Rechtsmittel.
In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu. R. 20. Jan. 1837. 30. — Die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation bei Untersuchungen wider Beamte der gerichtlichen Polizei steht dem Justiz-Minister zu. R. 9. April 1837. 143. — Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu. R. 23. Juni 1837. 242. — Verfahren bei Einlegung und Instruktion des Aggravations-Rechtsmittels in den nach Preußischem

Digitized by Google

Rechte geführten Unterſuchungen. R. 28. Juli 1838. 270. — Ueber die Behörde, welcher bei Unterſuchungen gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und gegen Gensdarmen das Aggravations-Rechtsmittel zuſteht. R. 22. Dez. 1837. 366. — Deklaration der Allerhöchſten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Friſt zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskaliſchen und Criminal-Unterſuchungen gegen Civilbeamte. C.-O. 29. April 1838. 470.

Alimente für Gefangene.
Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Feſtungs-Arreſtaten zu deren Alimentation. R. 15. Febr. 1837. 86. R. 2. Juni 1837. 224. und R. 9. Sept. 1837. 300.

Alimente — laufende.
Beſchlagnahme des Gehalts, Wartegeldes oder der Penſion wegen laufender Alimente. R. 6. Septbr. 1838. 587.

Amtsdiener.
Heirathsconſens für die Amtsdiener und Beitritt derſelben zur allg. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. R. 8. Dez. 1837. 354. 6. März 1838. 436.

Amtsentſetzung.
Notarien, welche im Wege der Criminal-Unterſuchung durch Urtheil erſter Inſtanz ihres Amtes entſetzt worden, ſind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu ſuspendiren. R. 30. März 1838. 450. — Die Ober-Prokuratoren haben die Siſtirung der Gehaltszahlung an caſſirte Beamte zu veranlaſſen. R. 23. Aug. 1838. 575.

Amtsſuspenſion.
Notarien, welche im Wege der Criminal-Unterſuchung durch Urtheil erſter Inſtanz ihres Amtes entſetzt worden, ſind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu ſuspendiren. R. 30. März 1838. 450. — Die Suspenſion eines Beamten während der Unterſuchung ſteht nicht dem Gerichte, ſondern der Aufſichts-Behörde zu. R. 25. April 1838. 467.

Amtsunfähigkeit.
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande. R. 31. Mai 1838. 531.

Amtsvergehen und Verbrechen.
Beſtrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf daſſelbe, oder vermittelſt Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Vergehen und Verbrechen. R. 26. April 1837. 179.

Digitized by Google

Anmeldestuben
werden bei den Landgerichten allgemein eingeführt. R. 16. Dcbr. 1837. 364.
Anwalt — s. Advokat.
Appellation — siehe Rheinschifffahrt.
Armenrecht.
Die Zeugengebühren in Civil-Armensachen werden nach dem Tarife vom 16. Februar 1807 angewiesen. R. 30. Januar 1837. 43. — Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens. R. 4. Febr. 1837. 82. — Verjährung der in Gemäßheit des Rescripts vom 30. August 1833 auf die Criminalfonds anzuweisenden baaren Auslagen in Civil-Armen-Prozessen. R. 18. Febr. 1837. 91. — Welches Gericht über die Zulassung einer Prozeßführenden Partei zum Armenrechte zu entscheiden hat. R. 14. März. 1837. 112. — Die Beschlüsse, durch welche Gesuche um Zulassung zum Armenrechte verworfen werden, müssen die Gründe dazu enthalten. R. 3. März 1838. 432. — Die Niederschlagung der aus dem Criminalfonds in Armen-Prozessen gezahlten Kosten betreffend. R. 27. Mai 1838. 521. — Reisekosten friedensgerichtlicher Beamten in unvermögenden außerprozessualischen Sachen können auf den Criminal-Fond nicht angewiesen werden. R. 22. Juni 1838. 535.
Arrestaten — s. Gefangene.
Arreste — s. Stempel — Bonn, Universität.
Arresthäuser — Justiz.
Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend. R. 5. Octbr. 1838. 603.
Arzneikunde — unbefugte Ausübung.
Strafbarkeit des Verkaufs von Geheimmitteln. R. 31. Juli 1837. 280.
Assessoren — s. Wittwenverpflegungs-Anstalt.
Assisen-Locale.
Die Bank der Angeschuldigten in den Sitzungssälen ist so anzubringen, daß eine Communikation der Letztern mit dem Publicum nicht stattfinden kann. R. 6. März 1837. 103.
Assisen-Präsidenten.
Beschwerden über die Gefängniß-Verwaltung sind zunächst bei den betreffenden Regierungen anzubringen. R. 16. Jan. 1838. 22. — Wer die Reinschriften der Berichte der Assisen-Präsidenten zu besorgen hat. R. 25. März 1837. 125.

Digitized by Google

Assisen-Verhandlungen.
Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt. R. 20. Januar 1838. 400. — Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellenden Fragen. R. 13. März 1838. 442. — Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen der Geschwornen. R. 14. April 1838. 457. — s. auch Zeugenvernehmung.
Auctionen — s. Versteigerungen.
Auditeure.
Freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten. R. 13. Febr. 1837. 85. und R. 4. Mai 1838. 471. — Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten. R. 30. Decbr. 1837. 377. — Wer als Auditeur definitiv angestellt werden will, muß mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet haben. R. 13. Mai 1838. 487. Commissarische Verwaltung einer Auditeurstelle durch einen Justiz-Beamten. R. 1. Juni 1838. 532.
Auflauf — s. öffentliche Ordnung.
Auscultatoren.
Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letztern Kenntniß zu geben. R. 20. Januar 1838. 29. — Die Beschäftigung der Auskultatoren betreffend. R. 16. Dcbr. 1837. 363 und R. 29. Mai 1838. 523. — Deputirung der Referendarien und Auskultatoren zur Vernehmung der Supplikanten. R. 16 Dcbr. 1837. 364. — Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern. V. 18. Oktober 1838. 610.
Ausfertigungs-Gebühren — s. Gebühren.
Ausland und Ausländer.
Vollstreckung auswärtiger Urtheile. R. 5. März 1837. 97. — Legalisirung der von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern. R. 6. März 1837. 104. — Wegen des zu Reisen ins Ausland beim Justiz-Minister nachzusuchenden Urlaubs. R. 5. Mai 1837. — Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen. R. 14. August 1837. 275. — Ausländer sind von Uebernahme diesseitiger Vormundschaften nicht ausgeschlossen. R. 18. August 1837. 277. — Die Auszüge ausländischer

Digitized by Google

Civilstands-Register sind stempelfrei. R. 12. Nov. 1837. 327. — Legalisation der Todtenscheine der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen. R. 21. Novbr. 1838. 322. — Eintragung der Todtenscheine diesseitiger im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstandsregister. R. 3. Januar 1838. 382. — Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen. C.-O. 9. April 1838. 455.

Ausländer — s. Ausland.

Auslieferung.
Auslieferung von Verbrechern aus und nach dem Königreiche Belgien. R. 11. Jan. 1837. 15 und R. 23. Febr. 1837. 93.

Ausserordentliche Strafe — s. fiskalische Untersuchungen.

Ausstoßung — s. Soldatenstand.

Autonomische Dispositionsbefugniß — s. Ritterschaft.

Bacharach.
Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach. C.-O. 19. Novbr. 1837. 332. u. R. 19. Febr. 1838. 421. — Gegenseitige Vertretung der Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach. R. 16. April 1838. 458.

Bagatell-Sachen.
Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 nicht unterworfen. R. 13. Mai 1837. 109.

Baiersche (Oesterreich)
Landes-Administrations-Commissions und General-Gouvernements Verordnungen — s. Oesterreich.

Bank-Angelegenheiten.
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Konsignationsfällen. R. 19. April. 1837. 174. — Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend. R. 13. Dezmbr. 1837. 361.

Baufonds.
Vereinigung sämmtlicher rheinischer Justizbaufonds in einen Fonds. R. 22. April 1837. 178.

Bugefangenschaft — s. Festungsarbeitsstrafe.

Buhandwerk.
Der Betrieb eines Bauhandwerks ohne Qualifikations-At-

Digitized by Google

test der Provinzial-Regierung ist strafbar. R. 23. März 1838. 446.

Bauten.

Die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Bauten betreffend. R. 10. Febr. 1837. 83. u. R. 10. Nov. 1837. 324. Die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichtslokalien in der Rheinprovinz betreffend. R. 24. Juni 1837. 243. — Die kleinen Ausgaben bei Reparaturen der Gerichtsgebäude betreffend. R. 11. Januar 1838. 396.

Beamte.

In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu. R. 20. Januar 1837. 30. — Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte. R. 27. Febr. 1837. 96. — Alle Gebühren, welche zeither bei Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Bewilligungen, Versetzungen, Titel-Verleihungen und Entlassungen stattgefunden haben, fallen fort. — R. 3. April 1837. 133. — Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen. R. 4. April 1837. 138. — Die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation bei Untersuchungen wider Beamte der gerichtlichen Polizei steht dem Justiz-Minister zu. R. 9. April 1837. 143. — Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen. R. 26. April 1837. 179. — Wegen des zu Reisen ins Ausland beim Justiz-Minister nachzusuchenden Urlaubs. R. 5. Mai 1837. 183. Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii. R. 23. April 1837. 184. Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigenschaft als Civilstands-Beamte, Justizbediente. R. 5. Mai 1837. 186. — Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen. R. 21. Juni 1837. 239. Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten. R. 28. Juni 1837. 255 — Circular-Rescript, die Uniform der Königl. Staatsbeamten betreffend. R. 12. April 1832. 264. — Ablieferung der Or-

Digitized by Google

dens-Insignien und Ehrenzeichen verstorbener Justizbeamten betreffend. B. 17. August 1837. 276. — Beamte, welche ihr Amt zur Begehung gemeiner Verbrechen mißbrauchen, werden nach den Preußischen Strafgesetzen bestraft. R. 22. Aug. 1837. 284. — Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. B. 8. Dezmbr. 1837. 347. — Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten. R. 8. Dezmbr. 1837. 348. — Wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung wider richterliche Beamte ist vorher bei dem Justiz-Minister anzufragen. R. 19. Dzmbr. 1837. 366. — Anwendung der §§. 366—504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die unmittelbaren Staatsbeamten. C.-O. 24. Dezmbr. 1837. 375. — Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Communikation zu treten. R. 30. Dezmbr. 1837. 377. — Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist keine Anwendung. R. 24. Febr. 1838. 428. — Umzugskosten, Reisekosten und Diäten-Entschädigung bei Versetzung der Beamten. R. 11. März 1838. 439. — R. 20. April 1838. 459. — Urlaubs-Ertheilung an standesherrliche Beamte. R. 27. März. 1838. 439. — Die Suspension eines Beamten während der Untersuchung steht nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichts-Behörde zu. R. 25. April 1838. 467. — Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten. R. 28. April 1838. 469. — Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte. C.-O. 29. April 1838. 470. — Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu. R. 31. Mai 1838. 526. — Commissarische Verwaltung einer Auditeurstelle durch einen Justiz-Beamten. R. 1. Juni 1838. 532. — Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats. — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen. R. 30. Juni 1838. 548. — Aus den Li-

Digitized by Google

sten über die wider Justizbeamte festgesetzten Geldbußen muß zu ersehen sein, ob der Aufgabe, wegen deren Vernachläßigung die Geldbuße festgesetzt worden, beim Schlusse der Liste Folge geleistet ist. R. 20. Juli 1838. 559. — Beitreibung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldbußen. R. 27. Juli. 1838. 563. — Die Ober-Prokuratoren haben die Sistirung der Gehaltszahlung an cassirte Beamte zu veranlassen. R. 23. August 1838. 575. — Betreffend die wider Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen. R. 25. August 1838. 578. — Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte. R. 26. August 1838. 579. — Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird. R. 3. Dezember 1838. 648. — Benachrichtigung der Militairbehörde von dem wider Justiz-Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren ꝛc. R. 12. Dezmbr. 1838. 655.

Begnädigung.

Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen der Geschwornen. R. 14. April 1838. 457. — s. auch Immediat-Gesuche.

Bekleidung.

Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend. R. 15. Oktober 1837. 310. —

Belgien.

Auslieferung von Verbrechern aus und nach dem Königreiche Belgien. R. 11. Januar 1837. 15. und R. 23. Februar 1837. 95. — Die von Belgiern im Auslande verübten Verbrechen und Frevel betreffend. R. 12. Oktober 1838. 605.

Berg — Herzogthum.

Bestrafung der Post-Contravention in der Provinz Cleve-Berg. R. 19. Jan. 1837. 23. — Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse. R. 6. Dezmbr. 1837. 345. — R. 24. Juli 1838. 560. — Competenz der Polizeigerichte in Fischerei-Contraventionssachen. R. 14. Aug. 1838. 568.

Bergwerks-Angelegenheiten.

Die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend. C.-O. 14. Nov. 1838. 638. — Insinuation der La-

Digitized by Google

dungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dezmbr. 1838. 667.

Berlin — Stadt.
Errichtung einer Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin. — R. 3. Dezmbr. 1836. 4.

Besitzveränderungen.
Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz. R. 20. April 1838. 460. und R. 10. Mai 1838. 472.

Bestätigung — s. Erkenntniß.

Bettler.
Das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarmenhaus zu Trier betreffend. C.-O. 20. Juli 1837. 268.

Beweisaufnahme.
Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt. R. 20. Januar 1838. 400.

Bonn — Universität.
Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen. R. 13. Januar 1837. 18. — Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu. R. 21. Septbr. 1838. 595. — Competenz des Universitätsgerichts zu Bonn in Arrestsachen gegen Studirende. R. 22. Septbr. 1838. 659. und R. 10. Nov. 1838. 629.

Börse.
Befugniß der Mäkler zu Waarenversteigerungen an der Börse. C.-O. 6. Dezember 1837. 345. R. 24. Juli 1838. 560.

Braunschweig — Herzogthum.
Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. R. 28. Dezmbr. 1837. 376.

Brückengeld.
Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. R. 20. März 1837. 118.

Bundesstaaten — s. Universitäten.

Bureaukosten-Fonds.
Bewilligung von Aversional-Summen zur Bestreitung der

Bureaubedürfnisse der ostrheinischen Justizämter. R. 23. Sept. 1837. 307. — Vorschußweise Anweisung derselben Seitens der Regierungen. R. 15. Juli 1838. 555. — Mit der neusten Bureaukosten-Rechnung ist die für das vorhergehende Jahr wieder einzureichen. R. 22. Septbr. 1838. 600.

Bücher.
Die Kosten des Einbandes der aus dem Bureaukosten-Fonds der Friedensrichter angeschafften Bücher sind aus demselben Fonds zu entnehmen. R. 20. Jan. 1837. 28.

Bürgermeister.
Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte, Justizbediente. R. 5. Mai 1837. 186. — Die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar. R. 29. Juni 1837. 238.

Bürgerrecht.
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.

Candidaten — s. Predigtamts-Candidaten.

Canterbury.
Befugniß des Court of the prerogative in Canterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Executoren. R. 13. Juni 1837. 234.

Cantons-Gefängnisse.
Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen in den Cantonalgefängnissen betreffend. R. 5. Okt. 1838. 603.

Cassation — s. Amtsentsetzung.

Cassationshof — s. Revisionshof.

Cassationsrecurs.
Cassations-Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse der Polizeigerichte, welche darauf beruhen, daß der betreffenden Polizei-Verordnung keine bindende Kraft beizulegen sei. R. 12. Juni 1837. 232. — Wenn keine Cassation eingelegt worden, ist der Anfang der Strafe vom Tage des Assisen-Urtels zu berechnen. R. 12. Septbr. 1838. 591. — Mit der Cassation eines Erkenntnisses fallen alle seine Bestimmungen fort; Einlegung des Cassations-Recurses wegen unbedeutender Kleinigkeiten. R. 13. Nov. 1838. 632. — Die Entscheidungen des Revisions- und Cassationshofes sollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar übersandt werden; in welchen Fällen sie bei dem Justiz-Ministerium ferner einzureichen sind. R. 27. Dez. 1838. 669.

Digitized by Google

Cautionswesen der Beamten.
Wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamte getroffene Bestimmungen. C.-O. 15. April 1837. 167.
Censur —
Anwendung der Censur-Vorschriften auf die dem Königl. lithographischen Institute zum Abdruck zugeschickten außerdienstlichen Schriften ꝛc. Schr. 31. August 1837. 294.
Charfreitag.
Am Charfreitage dürfen unter keinen Umständen öffentliche Gerichtssitzungen gehalten werden. R. 16. Juni 1837. 235.
Chaussee- — Geld.
Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. R. 20. März 1837. 119.
Civil-Gesetzbuch — Rheinisches.
Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder. R. 17. Febr. 1837. 88. — Vollstreckung auswärtiger Urtheile. R. 9. Febr. 1837. 97. — Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 114. — betreffend das Verfahren, in Konsignationsfällen. R. 19. April 1837. 174. — Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation. R. 15. Febr. 1837. 87. und R. 2. Juni 1837. 223. — Die Ausantwortung der Urschriften der Notorietäts-Akte an die Interessenten betreffend. R. 16. Juni 1837. 236. — Zuziehung des Nebenvormun des bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken. R. 16. August 1838. 572.
Civil-Prozeß-Ordnung — Rheinische.
Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens. R. 4. Febr. 1837. 82. — Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen. R. 10. März. 1837. 107. — Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 115. — Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung. R. 23. August 1837. 287. — Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Parteien auf deren Anfragen

zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben. R. 25. Febr. 1838. 430.
Civil-Prozeß-Tabellen — s. Prozeßtabellen.
Civilstands-Beamte.
Die Bürgermeister sind, in ihrer Eigenschaft als Civilstands-Beamte, Justizbediente. R. 5. Mai 1837. 186. — s. auch Vormundschaftswesen.
Civilstands-Register.
Eintragung der Todtenscheine diesseitiger im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstandsregister. R. 3. Jan. 1838. 382. — Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen. R. 17. Dezbr. 1838. 660. — s. auch Stempelgesetz und Vormundschaftswesen.
Civil-Supernumerarien — s. Supernumerarien.
Civil-Verantwortlichkeit — s. Forstpolizei-Sachen — Holzdiebstahl.
Civilversorgung der Militairpersonen.
Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere. R. 31. März 1838. 128. — Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend. C.-O. 22. Dzbr. 1837. 368.
Cleve-Berg.
Bestrafung der Post-Contravention in der Provinz Cleve-Berg. R. 19. Januar 1837. 23.
Coblenz ostrheinischer Theil des Regierungs-Bezirks — s. Ostrhein.
Collocations-Verfahren.
Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens. R. 4. Febr. 1837. 82. — s. auch Stempel.
Cöln, Appellationsgericht.
Theilnahme des ersten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Cöln an den Vorschlägen zur Ernennung der Friedensrichter und der Ergänzungs-Friedensrichter ꝛc. R. 10. Nov. 1837. 324. Die Gerichte haben sich mit ihren Anfragen und Bedenken an den ersten Präsidenten und General-Prokurator zu wenden. R. 9. März und 26. Octbr. 1838. 437. und 620.
Cöln, Banko-Comptoir.
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Konsignationsfällen. R. 19. April 1837. 174.
Cöln, Festung
ist zur Aufnahme von Staatsgefangenen des Civilstandes nicht geeignet. R. 25. Mai 1837. 216. — Zur Voll-

Digitized by Google

streckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt. R. 23. Mai 1837. 225.

Cöln, General-Prokurator — s. General-Prokurator.

Commisgreffier.

Die Commisgreffiers sind als Staatsdiener nicht anzusehen. R. 25. März. 1837. 126.

Communal-Beamte — s. Beamte.

Communal-Forst-Beamte — s. Forstbeamte.

Communal-Steuern — s. Steuern.

Communications-Abgaben.

Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communikationsabgaben. 20. März 1837. 118.

Competenz-Conflikte.

Das Verfahren in Kompetenz-Konflikten betreffend. R. 2. April 1838. 451. — Ob ein von der Verwaltungsbehörde erhobener Attributions-Conflikt in Prozessen der Communen oder Privaten Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist. R. 19. Sept. 1838. 594.

Confiscations- (Vermögens-) Prozeß.

Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige. R. 14. Jan. 1837. 20. — Gebühren der Fiskal-Anwälte in Konfiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige. R. 12. März 1837. 108.

Conflikte — s. Competenz-Conflikte.

Consignations-Verfahren.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Consignationsfällen. 19. April 1837. 175. — Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend. R. 13. Decbr. 1837. 361.

Contracten-Wesen — Reform. R. 12. Mai 1838. 481.

Contumacial-Beamte.

Zustellung der Kontumacial-Erkenntnisse in Holzdiebstahls-, Forst- und sonstigen Polizei-Sachen v. 23. Febr. 1838. 424. sind in Disciplinarsachen nicht zulässig. R. 15. Aug. 1838. 570.

Corporations-Beamte — s. Beamte.

Corpsjäger.

Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimistisch als Forstschutzbeamte angestell-

ten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Korpsjäger. R. 6. Oktober 1837. 309.

Correctionelles Verfahren — ſ. Zuchtpolizei.

Creuznach — ſ. öſterreich-baierſche Landes-Adminiſtrations-Commiſſion.

Criminal-Fonds.

Die Niederſchlagung der aus dem Criminal-Fonds in Armen-Prozeſſen gezahlten Koſten betreffend. R. 27. Mai 1838. 522. — Reiſekoſten friedensgerichtlicher Beamten in unvermögenden außerprozeſſualiſchen Sachen können auf den Criminal-Fonds nicht angewieſen werden. R. 22. Juni 1838. 535. — Verfahren bei Wiedereinziehung der von den Juſtiz-Beamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungeſetzlich angewieſenen Gebühren. R. 30. Novbr. 1838. 645.

Criminal-Koſten.

Behufs der Vollſtreckung der wegen Holzdiebſtahls erkannten Gefängnißſtrafen iſt ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsſchreibern die Gebühren aus dem Criminal-Fonds anzuweiſen ſind. R. 7. April 1337. 141. — Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebſtahlsſachen unter die Criminalkoſten-Liquidationen zu ſetzenden Verſicherung. R. 12. April 1837. 144. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweiſenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Den Regierungen ſind die Entſcheidungen auf Geſuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkannter Geldſtrafen oder Gerichtskoſten mitzutheilen. R. 28. Juni 1837. 256. — Die Verpflichtung zur Tragung der Koſten der Unterſuchung wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte betreffend. R. 31. Octbr. 1837. 319. — Bei Subſtitution der Gefängnißſtrafen für Geldbußen kommen der außer der letztern erkannte Schadenserſatz und die Unterſuchungskoſten nicht in Anſchlag. R. 3. Januar. 1833. 381 — Bei den nach dem franzöſiſchen Ruralgeſetze vom 6. Oktober 1791 zu beſtrafenden Forſt- und Feldfreveln ſind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienſtherrſchaften für Geldſtrafe und Unterſuchungskoſten nicht verhaftet. R. 7. und 19. Mai 1838. 454 und 518. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Koſten und Geldbußen in Strafſachen. R. 19. Septbr. 1838. 593. — Verfahren bei Wiedereinziehung der von den Juſtiz-Beamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungeſetzlich angewieſenen Gebühren. R. 30. Novbr. 1838. 645.

Digitized by Google

Criminal-Ordnung — allgemeine Preußische.
Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen. R. 13. Jan. 1837. 16. — In welcher Form die Repositon der Akten in den nach der Preußischen Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen zu verfügen ist. R. 21. März 1837. 122. — Die Strafe des Adelsverlustes betreffend. R. 22. März 1837. 123. — 1. Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen. 2. Wenn in einer nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern, nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens freigesprochen werden. R. 4. April 1837. 138. — Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civil-Gerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen. R. 7. April 1837. 140. — Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation. R. 15. Febr. 1837. 86 und R. 2. Juni 1837. 223. — Den Advokat-Anwälten liegt die Vertheidigung der Inculpaten in den nach der allgemeinen Preußischen Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen ob. R. 26. Juni 1837. 237. — Umwandlung und Vollstrekkung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen. C.-O. 17. Juli 1837. 263. — Einwirkung des öffentlichen Ministeriums in den nach der preußischen Kriminal-Ordnung zu führenden Untersuchungen. R. 21. Octbr. 1837. 313. und R. 13. Januar 1838. 397. — Entziehung der besseren Kost bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten. R. 4. Nov. 1837. 322. — Erledigung der über die Anwendung des preußischen oder französischen Untersuchungs-Verfahrens entstandenen Competenz-Conflikte. R. 22. Febr. 1838. — Notarien, welche im Wege der Kriminal-Untersuchung durch Urtheil erster Instanz ihres Amtes entsetzt worden, sind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu suspendiren. R. 30. März 1838. 450. — Recurs gegen die Verfügungen

des Inquirenten in den nach der Preuß. Criminalordnung geführten Untersuchungen. R. 12. April 1838. 456. — Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte. C.-O. 29. April 1838. 470. — Das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend. R. 30. Juni 1838. 541. — Nach den Grundsätzen des Preußischen Strafverfahrens muß, wenn gegen eine bestimmte Person die Untersuchung förmlich eröffnet worden, darüber, in wiefern sie des angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht, jedesmal ein Erkenntniß abgefaßt werden. R. 30. Juni 1838. 545. — Ueber die, zur Entscheidung in Untersuchungs-Sachen, welche nach Preußischem Rechte zu behandeln sind, erforderliche Anzahl von Richtern. R. 15. Juli 1838. 556. — Ueber die Anträge des öffentlichen Ministerii in den nach Preußischen Gesetzen zu entscheidenden Untersuchungen hat die Rathskammer des betreffenden Landgerichts zu entscheiden. R. 19. Juli 1838. 557. — Beitreibung der wider unvermögende Advokat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. — Verfahren gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungssachen. R. 31. August 1838. 585.

Criminal-Ordnung — rheinische.

Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen. R. 10. März 1837. 107. — Wenn in einer nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern, nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens, freigesprochen werden. R. 4. April 1837. 141. — Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civilgerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen. R. 7. April 1837. 140. — Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen. R. 26. April 1837. 179. — Die Verwendung der Gensdarmerie zur Dienstleistung bei den Untersuchungsämtern und Strafgerichten betreffend. R. 30. Novbr. 1837. 342. — Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschul-

digungsgrund vorbringt. R. 20. Januar 1838. 400. — Erledigung der über die Anwendung des preußischen oder französischen Untersuchungs-Verfahrens entstandenen Competenz-Conflikte. R. 22. Febr. 1838. 422. — Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellenden Fragen. R. 13. März 1838. 442.

Criminal-Prozeßtabellen — s. Prozeßtabellen.

Criminal-Recht — s. Strafrecht.

Defecte — s. Kassendefecte.

Defension — s. Vertheidigung.

Depositionen — s. Consignation.

Deutsche Bundesstaaten — s. Universitäten.

Diätarien und Diäten —

Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten. R. 30. Juli 1837. 271. R. 20. Okt. 1838. 611. — Die Fortzahlung der Diäten an die zur Landwehr einberufenen Diätarien betreffend. R. 2. Sept. 1838. 291. — Zusammenstellung der bei Versetzungen rheinischer Justizbeamte zur Anwendung kommenden Diätensätze. R. 11. März 1838. 439. R. 20. April 1838. 459. — Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten. R. 28. April 1838. 469. — Diäten und Reisekosten der Medizinalpersonen betreffend. R. 16. Nov. 1838. 639. s. auch Wittwen Verpflegungs-Anstalt.

Diebstahl.

Die Strafe bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Diebstahle kann niemals durch die Theilung des Betrages des gestohlenen Guts gefunden werden. R. 27. Jan. 1837. 41. — Die Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des Futters für Dienstpferde ist nach dem Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. R. 25. Februar 1837. 95.

Dienstboten — s. Gesinde — Zeugenvernehmung —

Dienstgebäude.

Verfahren bei Veräußerung entbehrlicher und bei Anschaffung neuer Dienstgebäude. R. 14. August 1838. 569.

Dienstherrschaften — s. Forstpolizeisachen.

Digitized by Google

Dienstreglement.
Die Dienstreglements der Gerichte sind so lange zu vollziehen, als sich in denselben nicht Mängel, welche einer Abänderung bedürfen, zeigen. R. 2. Okt. 1837. 309.
Dienstvergehen — s. Amtsvergehen.
Disciplinar-Strafverfahren u. Strafen — Bestätigung der in Disziplinar-Untersuchungen gegen Advokat-Anwälte gefällten Urtheile. R. 11. Febr. 1837. 83. — Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii. R. 23. April 1837. 185. — Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch Gerichtspersonen. R. 21. Juni 1837. 239. — Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fond für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamte. R. 28. Juni 1837. 255. — Wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung wider richterliche Beamte ist vorher bei dem Justiz-Minister anzufragen. R. 19. Dezmbr. 1837. 366. — Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien werden nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt. R. 3. Jan. 1838. 383. — In Disziplinar-Untersuchungssachen wider Notarien ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen. R. 26. Juli 1838. 561. — Das Contumacial-Verfahren ist nicht zulässig. R. 15. August 1838. 570. — Benachrichtigung der Militair-Behörde von dem wider Justiz-Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren ꝛc. R. 12. Dezmbr. 1838. 655. s. auch Stempelgesetz.
Dispensationen — s. Ehesachen.
Disposition — siehe Offiziere.
Domanial-Gefälle u. Leistungen.
Ueber die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen auf der linken Rheinseite. R. 10. Dez. 1837. 354.
Duell.
Die wegen Duells ergangenen Straferkenntnisse sind zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. R. 12. Dezmbr. 1838. 657.

Edictalcitation.
Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige. R. 14. Januar 1837. 20.
Ehemänner — s. Forst-Polizei-Sachen.

Digitized by Google

Ehesachen.
Die Verheirathung des Gerichtsschreibers eines Friedensgerichts mit der Tochter des Friedensrichters desselben Gerichts ist unzulässig. R. 25. März 1837. 126. — Trauung jüdischer Religions-Verwandte. R. 4. April 1837. 134. — Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden. R. 7. März 1838. 634. — Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen. R. 17. Dezmbr. 1838. 660.
Ehescheidungen —
wegen der darüber einzureichenden Tabellen. R. 4. Mai u. 11. Nov. 1838. 471 u. 630.
Ehrenbreitstein — Festung —
Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt. R. 25. Mai 1837. 216.
Ehrenzeichen — s. Orden.
Eidesleistung.
Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten. C.-O. 30. April 1837. 182. — Die Friedensrichter haben bei Vereidigung der Privatfeldhüter darauf zu sehen, daß die Verträge über die Annahme derselben nichts Gesetzwidriges enthalten. B. 26. Mai 1837. 217. — Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten. R. 22. Juni 1838. 536. — Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen. R. 6. Dezmbr. 1838. 652.
Eltern — s. Forstpolizei-Sachen.
Emancipation — s. Vormundschaftswesen.
Emolumente — s. Gebühren.
England.
Befugniß des Court of the prerogative in Cauterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Executoren. R. 13. Juni 1837. 234.
Entschuldigungs-Grund —
Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Assisen-Sitzung einen gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgrund vorbringt. R. 20. Januar 1838. 400.
Erbeslegitimation — s. Legitimation.
Erbfolge — s. Ritterschaft.

Ergänzungs-Friedensrichter.
Die Stelle eines Ergänzungs-Friedensrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar. R. 20. Juni 1837. 238. — Theilnahme des ersten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Cöln an den Vorschlägen zur Ernennung der Friedensrichter und der Ergänzungs-Friedensrichter ꝛc. R. 10. Nov. 1837. 324.
Erkenntnisse —
Vollstreckung auswärtiger Urtheile. R. 5. März 1837. 97. — Verfahren bei der Exekutorisch-Erklärung der in den alten Provinzen ergangenen Urtheile, gerichtlichen Vergleiche und Kosten-Mandate. R. 16. Sept. 1837. 304. — Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden. R. 11. Nov. 1837. 325. — Nach den Grundsätzen des Preußischen Strafverfahrens muß, wenn gegen eine bestimmte Person die Untersuchung förmlich eröffnet worden, darüber, in wiefern sie des angeschuldigten Verbrechens schuldig sei oder nicht? jederzeit ein Erkenntniß abgefaßt werden. R. 30. Juni 1838. 545. — Ueber die, zur Entscheidung in Untersuchungssachen, welche nach Preußischem Rechte zu behandeln sind, erforderliche Anzahl von Richtern. R. 15. Juli 1838. 556. — Einwirkung des öffentlichen Ministerii bei den wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung an das Justiz-Ministerium. R. 26. Nov. 1838. 641. — Die wegen Duells ergangenen Straferkenntnisse sind zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. R. 12. Dezmbr. 1838. 657. s. auch Stempelgesetz.
Examen — s. Prüfung.
Examinations-Gebühren s. Prüfung — dritte —
Execution.
Vollstreckung auswärtiger Urtheile. R. 5. März 1837. 97. — Verfahren bei Exekutorisch-Erklärung der in den alten Provinzen ergangenen Urtheile, gerichtlichen Vergleiche und Kosten-Mandate. R. 16. Sept. 1837. 304. — Befugniß dritter Personen, gegen die von der Regierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben. Gegen die Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen findet der Rechtsweg Statt. R. 2 April 1838. 451. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten

und Geldbußen in Strafsachen. R. 19. Sept. 1838. 593.
Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend. R. 7. Dez. 1838. 653.

Expropriation.
Die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend. C.-O. 14. Nov. 1838. 638.

Extrapost.
Betreffend die Nebenausgaben bei dem Extrapost-Gelde. B. 27. Dezmbr. 1836. 4. — Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten. R. 8. Dezmbr. 1837. 348.

Fabrikgerichte.
Uebernahme der Kosten derselben auf Staatsfonds. — Wahl der Secretaire bei denselben und deren Renumeration. — Beschaffung der Gerichtslocale und deren Heizung. C.-O. 25. Nov. 1837. 341.

Familienrath — s. Vormundschaftswesen.

Fährgeld.
Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. 20. März 1837. 118.

Feldfrevel — s. Forstpolizeisachen.

Feldgerichte.
Die Kompetenz der Feldgerichte in der Grafschaft Solms betreffend. R. 12. Mai 1838. 481.

Feldhüter.
Die Friedensrichter haben bei Vereidigung der Privatfeldhüter darauf zu sehen, daß die Verträge über die Annahme derselben nichts Gesetzwidriges enthalten. R. 26. Mai 1837. 217. — Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats. — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen. R. 30. Juni 1838. 548. — Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen. R. 6. Juli 1838. 549.

Ferien.
Ob die Mitglieder der Landgerichte zu Reisen während der Ferien eines Urlaubs bedürfen. — Von wem die Regulirung des Feriendienstes ausgeht. R. 31. Aug. 1838. 586.

Festtage.
Wegen der Sonn- und Festtage in der Rheinprovinz und

Digitized by Google

deren äußerlichen Heilighaltung. R. 31. März. 1837. 127. u. C.-D. 24. Dzbr. 1837. 128. — R. 16. Juni 1837. 235.

Festungs- — Arbeitsstrafe — Arrest — u. Arrestaten.
Verpflichtung der Anverwandten unvermögender Festungs-Arrestaten zu deren Alimentation. R. 15. Februar 1837. 86. R. 2. Juni 1837. 223 R. 9. Sept. 1837. 299. — Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt; an nicht arbeitsfähigen Verbrechern geschieht dieselbe im Zuchthause. R. 25. Mai 1837. 216 u. R. 3. Juni 1837. 225. — Wie der gegen Personen geringeren Standes irrthümlich erkannte Festungsarrest an denselben zu vollstrecken ist. R. 20. März 1838. 446.

Festungs-Straffection — s. Straffection.

Feuerversicherung.
Versicherung der Justiz-Gebäude gegen Feuersgefahr. R. 6. Jan. 1837. 13.

Feuerwerks-Abtheilung.
Die Jurisdiktions-Verhältnisse der Feuerwerks-Abtheilung betreffend. R. 25. April 1837. 179.

Finanz-Minister.
Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern. R. 6. Dez. 1837. 345.

Fiscalanwälte.
Gebühren der Fiscal-Anwälte in Confiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige. R. 12. März 1837. 108.

Fiscalische Untersuchungen.
Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens in der Rheinprovinz. R. 1. Sept. 1837. 295. — Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte. 29. April. 1838. 470. — Das Verfahren in Preußischen Strafsachen betreffend. R. 30. Juni 1838. 541. — Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen. 11. Nov. 1838. 631.

Fischerei-Contravention.
Competenz der Polizeigerichte in Fischerei-Contraventions-Sachen. R. 14. August 1838. 568.

Digitized by Google

Fiscus.
Gebühren der Mandatarien in der Nichtigkeits-Instanz, wenn Fiskus der unterliegende Theil ist. R. 11. Februar 1837. 84. — Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu. R. 21. Sept. 1838. 596. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dezmbr. 1838. 667.

Formulare.
Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146.

Forst-Beamte.
Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. 31. März 1837. 130. — Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch. 17. April 1837. 168. — Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Corpsjäger. C.-O. 6. Okt. 1837. 309. — Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagd-Beamte wegen Waffenmißbrauchs. R. 21. Nov. 1837. 333. — Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-, Forst- und Jagd-Offizianten. 21. Nov. 1837. 334. — Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten. R. 22. Juni 1838. 536. — Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen. R. 6. Juli 1838. 549.

Forstpolizei-Sachen.
Zustellung der Kontumazial-Erkenntnisse in Holzdiebstahls-, Forst- und sonstigen Polizei-Sachen. R. 23. Febr. 1838. 424. — Remuneration der Forstrichter für Untersuchung der in Kommunal- und Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle und Forstfrevel. R. 3. März 1838. 433. — Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften nicht verhaftet. R. 7. April 1838. 454. R. 19. Mai 518. — Competenz der Friedensgerichte in Forstfrevelsachen. R. 8. Sept. 1838. 589.

Forststrafarbeit.
Wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges. R. 14. Dezmbr. 1838. 658.

Digitized by Google

Forum — s. Gerichtsstand.
Frank.
Der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird auf acht Silbergroschen bestimmt. C.-O. 13. Sept. 1837. 302. — Berechnung der Franks im preußischen Courant bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. R. 4. Jan. 1838. 384.
Frankreich.
Kostenfreie Erledigung diesseitiger Requisitionen durch die französischen Gerichtsbehörden. R. 2. Jan. 1837. 12.
Fremde — s. Ausland.
Friedensgerichte.
Die Gemeinde Rehlingen wird dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg beigelegt. R. 31. März 1837. 129. — Der Sitz des bisher im Schlosse Homburg befindlichen Friedensgerichts wird nach Kleinfischbach verlegt. R. 23. Okt 1837. 316. — Wiederherstellung des Friedensgerichts zu Bacharach. R. 19. Nov. 1837. 332. R. 19. Feb. 1838. 421. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kompetenz bei Kontraventionen gegen das Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar. 25. Nov. 1837. 338. — Competenz der Friedensgerichte in Forstfrevelsachen. R. 8. Sept. 1838. 589.
Friedensgerichtsschreiber — s. Gerichtsschreiber.
Friedensrichter.
Die Kosten des Einbandes der aus dem Bureaukostenfonds der Friedensrichter angeschafften Bücher sind aus demselben Fonds zu entnehmen. R. 20. Jan. 1837. 28. — Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu. R. 26. Jan. 1837. 38. — Gegenseitige Vertretung der Friedensrichter im Achner Landgerichtsbezirke. R. 3. Febr. 1837. 43. — Die Verheirathung des Gerichtsschreibers eines Friedensgerichts mit der Tochter des Friedensrichters desselben Gerichts ist unzulässig. R. 25. März 1837. 126. — Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempel-Kontrolle. R. 12. April 1837. 144. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Die Friedensrichter haben bei Vereidigung der Privatfeldhüter darauf zu sehen, daß die Verträge über die Annahme derselben nichts Gesetzwidriges enthalten. R. 26. Mai 1837. 217. — Die Stelle eines Ergänzungs-Frie-

Digitized by Google

densrichters ist mit der Stelle eines Bürgermeisters unvereinbar. R. 20. Juni 1837. 238. — Reisekosten der Friedensrichter. R. 11. Sept. 1837. 302. — Theilnahme des ersten Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Cöln an den Vorschlägen zur Ernennung der Friedensrichter und der Ergänzungs Friedensrichter ꝛc. R. 10. Nov. 1837. 324. — Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. R. 8. Dezmbr. 1837. 347. — Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Parteien auf deren Anfragen zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben. R. 25. Febr. 1838. 430. — Remuneration der Forstrichter für Untersuchung der in Kommunal- und Privat-Forsten verübten Holzdiebstähle und Forstfrevel. R. 3. März 1908. 433. — Gegenseitige Vertretung der Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach. R. 16. April 1838. 458. — Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten. R. 28. April 1838. 469.

Früchte auf dem Halm — s. Versteigerungen — Hütergebühren.

Futterdiebstahl — s. Diebstahl.

Garnison-Kompagnien.
Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone. R. 1. Juni 1838. 533 u. R. 21. August 1838. 574.

Geburts-Urkunden — s. Taufscheine.

Gebühren.
Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber. R. 2. Januar 1837. 9. — Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu. R. 26. Januar 1837. 38. — Gebühren der Fiskal-Anwälte in Confiskations-Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige. R. 12. Mai 1837. 108. — Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte der Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. October 1833 nicht unterworfen. R. 13. März 1837. 109. — Alle Gebühren, welche zeither bei Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Bewilligungen, Titel-Verleihungen und Entlassungen stattgefunden haben, fallen fort. R. 3. April 1837. 133. — Behufs der Vollstreckung der

wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängnißstrafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Criminalfonds anzuweisen sind. R. 7. April 1837. 141. — Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen unter die Criminalkosten-Liquidationen zu setzenden Versicherung. R. 12. April 1837. 144. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste. R. 3. Juni 1837. 224. — Einsendung der Emolumentennachweisung der Sekretaire und Gerichtsschreiber an die Königlichen Regierungen. R. 10. Juni 1837. 232. — Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren. R. 13. Sept. 1837. 302. — und R. 10. Novbr. 1837. 323. — und R. 4. Januar 1838. 384. — In den von den korrektionellen Gerichten zu verhandelnden Holzdiebstahlssachen finden die nemlichen Gebühren, wie in anderen korrektionellen Sachen Statt. R. 18. September. 1837. 305. — Die Gebühren für eine Verhandlung enthalten grundsätzlich zugleich die Vergütigung für das, zu den Verhandlungen verbrauchte freie Papier. R. 25. November 1837. 340. — Gebühren der Anwälte für die Assistenz bei auswärtigen Zeugenverhören. R. 6. Januar 1838. 385. — Sportelfreiheit der Militairpersonen. R. 17. Februar 1838. 419. — In Rheinzollsachen stehen den Gerichtsschreibern keine Ausfertigungsgebühren zu. R. 27. März 1838. 448. — Gebühren der Anwälte in den vor ostrheinischen Gerichten schwebenden Prozessen. R. 14. Mai 1838. 488. — Allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz. 29. März u. 17. Mai 1838. 490. — Form der unter die Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Holzdiebstahlssachen zu setzenden Atteste. R. 21. Mai 1838. 520. — Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamte. R. 22. Juni 1838. 536. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen. R. 19. Sept. 1838. 591. — Die Secretarien erhalten für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährlich mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Gebühren. R. 20. Oktbr. 1838. 610. — Verfahren bei

Wiedereinziehung der von den Justiz-Beamten auf den Criminal-Fonds zu hoch oder ungesetzlich angewiesenen Gebühren. R. 30. Novbr. 1838. 645. — Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend. R. 7. Decbr. 1838. 653. — s. auch Vormundschaftswesen — Gerichtskosten.

Gebührenfreiheit.
Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu. R. 21. Sept. 1838. 595.

Gefangene.
Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arrestaten betreffend. R. 16. April 1837. 168. — Die wegen Ueberfüllung der Arresthäuser erfolgte Translocation Gefangener in die Strafanstalt ist den Verurtheilten auf die Strafe anzurechnen. R. 13. Juni 1837. 257. — Entziehung der bessern Kost bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen der Angeschuldigten. R. 4. November 1837. 322.

Gefängniß-Strafe.
Anrechnung der Gefängnißstrafe auf den wegen eines andern Verbrechens verhängten Untersuchungsarrest. R. 17. Febr. 1837. 90. — Behufs der Vollstreckung der wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängniß-Strafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Criminalfonds anzuweisen sind. R. 7. April 1837. 141. — Umwandlung und Vollstreckung der von den Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen. C.-O. 17. Juli 1837. 263. — Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten. R. 19. August 1837. 279. — Bei Substitution der Gefängnißstrafen für Geldbußen kommen der außer den letztern erkannte Schadensersatz und die Untersuchungskosten nicht in Anschlag. R. 3. Januar 1838. 381. — Berechnung der Geldbuße, wenn sie in Gefängniß verwandelt werden soll. R. 19. Septbr. 1838. 593. — Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend. R. 5. Oktbr. 1838. 603. — Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen. 11. Nov. 1838. 631.

Digitized by Google

Gefängniß-Verwaltung.
Beschwerden über die Gefängniß-Verwaltung sind zunächst bei den betreffenden Regierungen anzubringen. R. 16. Jan. 1837. 22. — Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend. R. 5. Oktbr. 1838. 603.
Gehaltsabzüge.
Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten. R. 30. Juli 1837. 271 und R. 20. Oktbr. 1838. 611. — Beitreibung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldbußen. R. 27. Juli 1838. 563. — Beschlagnahme des Gehalts, Wartegeldes oder der Pension wegen laufender Alimente. R. 6. Sept. 1838. 587.
Gehaltszahlung.
Die Ober-Prokuratoren haben die Sistirungder Gehaltszahlung an cassirte Beamte zu veranlassen. R. 23. August 1838. 575. — Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezogenen Civil-Beamten während derselben in Abzug gebracht wird. R. 3. Dzbr. 1838. 648.
Geheimmittel.
Strafbarkeit des Verkaufs von Geheimmitteln. R. 31. Juli 1837. 280.
Geistliche Angelegenheiten.
Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen. R. 10. März 1837. 107. — Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. 8. Mai 1837. 187. — Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen. C.-O. 9. April 1837. 455.
Geldstrafen.
Befugniß des General-Postmeisters zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Postkontraventions- und Postdefraudationssachen erkannten Geldstrafen. R. 28. Dezmbr. 1828. 3. — Die Erhebung der gegen Advokaten oder sonstige Justizbeamte erkannten Ordnungsstrafen gehört nicht zum Geschäftskreise des öffentlichen Ministerii. R. 23. April 1837. 184. — Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten

Digitized by Google

Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten. R. 28. Juni 1837. 255. — Den Regierungen sind die Entscheidungen auf Gesuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkannter Geldstrafen oder Gerichtskosten mitzutheilen. R. 28. Juni 1837. 256. — Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten. R. 19. August 1837. 279. — Verfahren bei Einziehung der gegen Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen R. 29. August 1837. 292. — Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren. R. 13. Septdr. 1837. 302. R. 10. Nov. 1837. 323. — Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abzuführen. R. 3. Nov. 1837. 321. — Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden. R. 11. Nov. 1837. 325. — Bei Substitution der Gefängnißstrafen für Geldbußen kommen der außer den letztern erkannte Schadensersatz und die Untersuchungskosten nicht in Anschlag. R. 3. Januar 1838. 381. — 1. Gegen die Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen findet der Rechtsweg statt. R. 2. April 1838. 451. — Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Okt. 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfrevelu sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet. R. 7. April 1838. 454. — Aus den Listen über die wider Justiz-Beamte festgesetzten Geldbußen muß zu ersehen sein, ob der Aufgabe, wegen deren Vernachlässigung die Geldbuße festgesetzt worden, beim Schlusse der Liste Folge geleistet ist. R. 20. Juli 1838. 559. — Beitreibung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldbußen. R. 27. Juli 1838. 563. — Betreffend die wider Justizbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen. R. 25. August 1838. 578. — Beitreibung der wider unvermögende Advokat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. R. 31. August 1838. 585. — Berechnung der Geldbuße, wenn sie in Gefängniß verwandelt werden soll. R. 19. Sept. 1838. 593. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen. R. 19. September 1838. 593. — Ob bei Entwendungen von Heidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten, die Strafgelder dem Waldei-

genthümer zufallen. R. 19. Nov. 1838. 641. — ſ. auch Vormundſchaftsweſen.

Gemüthskranke — ſ. Interdiction.

General-Auditoriat.
Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beſchäftigt wird, iſt hierüber mit dem betreffenden Präſidium in Kommunikation zu treten. R. 30. Dezmbr. 1837. 377.

General-Commando.
Beſchwerden über coordinirte Militairbehörden ſind zunächſt bei dem betreffenden General-Commando anzubringen. R. 7. April 1837. 140.

General-Gouvernements-Verordnungen.
Neben den Holzdiebſtahlsſtrafen finden in der Rheinprovinz keine Pfandgebühren Statt. R. 21. April 1837. 176. — Die von der öſterreich-baierſchen Landes-Adminiſtrations-Commiſſion zu Creuznach erlaſſenen Verordnungen ſtehen den von den General-Gouvernements erlaſſenen Verordnungen gleich. R. 13. Nov. 1838. 632.

General-Prokurator — am Appellationshofe zu Cöln.
Die Verhandlungen über die Prüfung zum Notariate ſind durch den General-Prokurator einzureichen. R. 13. Jan. 1837. 20. — Die Gerichte haben ſich mit ihren Anfragen und Bedenken an den erſten Präſidenten und den General-Prokurator zu wenden. R. 9. März und 26. Okt. 1838. 437. und 620. — Die Entſcheidungen des Reviſions- und Kaſſationshofs ſollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar überſandt werden; in welchen Fällen ſie bei dem Juſtiz-Miniſterium ferner einzureichen ſind. R. 27. Dez. 1838. 669.

General-Prokurator am Reviſions- und Kaſſationshofe.
Ueber die Stellvertretung des General-Prokurators beim Reviſions- und Kaſſationshofe. R. 12. Juli 1837. 258. — Die Entſcheidungen des Reviſions- und Kaſſationshofes ſollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar überſandt werden; in welchen Fällen ſie bei dem Juſtiz-Miniſterium ferner einzureichen ſind. R. 27. Dezember 1838. 669.

Gensd'armen.
Die Regierungen ſind angewieſen, den Requiſitionen der Juſtizbehörden um Geſtellung von Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte ohne Anſtand zu entſprechen. R. 6.

Digitized by Google

März 1837. 103. — Die Verwendung der Gensdarmerie zur Dienstleistung bei den Untersuchungsämtern und Strafgerichten betreffend. R. 30. Nov. 1837. 342. — Ueber die Behörde, welcher bei Untersuchungen gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und gegen Gensdarmen das Aggravations-Rechtsmittel zusteht. R. 22. Dez. 1837. 366.

Gerichte.

Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civilgerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen; Beschwerden über coordinirte Militairbehörden sind zunächst bei dem betreffenden General-Commando anzubringen. R. 7. April 1837. 140. — Am Charfreitage dürfen unter keinen Umständen öffentliche Gerichtssitzungen gehalten werden. R. 16. Juni 1837. 235. — Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch Gerichtspersonen. R. 21. Juni 1837. 239. — Befugniß dritter Personen, gegen die von der Regierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben. Gegen die Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen findet der Rechtsweg Statt. R. 6. Febr. 1838. 452. — Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten. R. 4. Mai 1838. 471. — Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu. R. 31. Mai 1838. 526. — Die Frage, ob die Ausschreibung einer Communal-Steuer für gesetzmäßig und zulässig zu achten sei, kann kein Gegenstand eines Prozesses sein. R. 12. Dezmbr. 1838. 655.

Gerichtsbarkeit.

Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. 8. Mai 1837. 187.

Gerichtsferien — s. Ferien.

Gerichtskosten.

Der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird auf acht Silbergroschen bestimmt. R. 13. Sept. 1837. 302. — Verfahren bei der Executorisch-Erklärung der in den alten Provinzen ergangenen Urtheile, gerichtlichen Vergleiche und Kosten-Mandate. R. 16. Sept. 1837. 304. — Requisitions- und Insinuations-Verfahren mit den Königlich Würtembergschen Gerichtsbehörden. R. 30. Jan. 1838. 399. — Sportelfreiheit der Militairpersonen. G. 17. Febr. 1838. 419. — Allgemeine Gebühren-

Digitized by Google

taxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz. G. 17. Mai 1838. 490. — Die Niederschlagung der aus dem Criminal-Fonds in Armen-Prozessen gezahlten Kosten betreffend. R. 27. Mai 1838. 521. s. auch Gebühren — Vormundschaftswesen — Criminalkosten.

Gerichtslokale —
Versicherung der Justiz-Gebäude gegen Feuersgefahr. R. 6. Jan. 1837. 13. — Die Einrichtung, Reparaturen und Bauten der Gerichtslokalien in der Rheinprovinz betreffend. R. 24. Juni 1837. 243. — Verfahren bei Anschaffung neuer Utensilien für die Gerichte. R. 20. April 1838. 458. — s. auch Dienstgebäude.

Gerichts-Ordnung — allgemeine Preußische —
Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige. R. 14. Jan. 1837. 20. — Vollstreckung auswärtiger Urtheile. R. 9. Febr. 1837. 97. — Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Execution den Staatsbeamten gleich zu achten. R. 30. Juli 1837. 271. — Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen. C.-O. 17. August 1837. 275. — Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungsverfahrens in der Rheinprovinz. R. 1. Sept. 1837. 295. — Deklaration der Allerhöchsten Ordre v. 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen gegen Civilbeamte. C.-O. 29. April 1838. 470. — Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen. 11. Nov. 1838. 631. s. auch Vormundschaftswesen.

Gerichtsschreiber.
Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber. R. 2. Jan. 1837. 9. — Die Verheirathung des Gerichtsschreibers eines Friedensgerichts mit der Tochter des Friedensrichters desselben Gerichts ist unzulässig. R. 25. März 1837. 126. — Die Commisgreffiers sind als Staatsdiener nicht anzusehen. R. 25. März 1837. 126. — Behufs der Vollstreckung der wegen Holzdiebstahls erkannten Gefängnißstrafen ist ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsschreibern die Gebühren aus dem Kriminal-

Digitized by Google

Fondsanzuweisen sind. R. 7. April 1837. 141. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April. 1837. 146. — Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend. R. 31. Mai 1837. 222. — Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder. R. 10. Juni 1837. 231. — Einsendung der Emolumentennachweisung der Secretaire und Gerichtsschreiber an die Königl. Regierungen. R. 10. Juni 1837. 232. — Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden. R. 11. Nov. 1837. — Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern. R. 29. Dezm. 1838. 377. — Gebühren für die bei den Landgerichten vorkommenden Verhandlungen in Vormundschaftssachen. R. 17. März 1838. 443. — In Rheinzollsachen stehen den Gerichtsschreibern keine Ausfertigungs-Gebühren zu. R. 27. März 1838. 448. — Form der unter die Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Holzdiebstahlssachen zu setzenden Atteste. R. 21. Mai 1838. 519. — Die Secretarien erhalten für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährlich mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Gebühren. R. 20. Okt. 1838. 610.

Gerichtsschreiberamts-Aspiranten.
Zulassung der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zur Vorbereitungsstage für das Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieher-Amt. R. 28. Sept. 1838. 601.

Gerichtsstand.
Ob active Soldaten in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls dem Civil- oder Militair-Gerichtsstande unterworfen sind. R. 30. Juni 1838. 541. — Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen. R. 16. August 1838. 573.

Gerichtsvollzieher.
Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebstahlssachen unter die Criminalkosten-Liquidationen zu setzenden Versicherung. R. 12. April 1837. 144. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend. R.

31. Mai 1837. 222. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste. R. 3. Juni 1837. 224. — Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsezzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder. R. 10. Juni 1837. 231. — Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern. R. 29. Dez. 1838. 377. — Form der unter die Liquidationen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Bezug auf die Holzdiebstahlssachen zu setzenden Atteste. R. 21. Mai 1838. 519. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beitreibung der Kosten und Geldbußen in Strafsachen. R. 19. Sept. 1838. 593. — Dem Justizminister steht die Abänderung der Bestimmungen der betreffenden Gerichte über die Annahme oder Nichtannahme von Gerichtsvollziehern, und überhaupt die Befugniß zur Modifikation der Instruktion wegen der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 zu. R. 1. Oktbr. 1838. 602.

Gerichtsvollzieheramts-Aspiranten — s. Gerichtsschreiberamts-Aspiranten.

Geschworne — s. Assisen-Verhandlungen.

Gesinde — s. Forstpolizei-Sachen.

Gesundheitszustand.
Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Personen. R. 31. Juli 1838. 565.

Gewerbebetrieb im Umherziehen — s. Versteigerungen.

Gewerbe-Steuer-Contraventionen — s. Steuer-Contravention.

Gifte.
Den Verkauf von Giften betreffend. R. 9. März 1837. 106.

Gladbach.
Statut für die Handelskammer zu Gladbach. R. 27. Juni 1837. 247.

Gnadengehalt — s. Invaliden.

Gnadengesuche — s. Immediat-Gnadengesuche.

St. Goar.
Gegenseitige Vertretung der Friedensgerichte zu St. Goar und Bacharach. R. 16. April 1838. 458.

Goldmünzen.
Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend. R. 13. Dezmbr. 1837. 361.

Gras — s. Waldprodukte.

Digitized by Google

Großeltern.
Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen. R. 17. Dezmbr. 1838. 660.
Grundsteuer-Kataster — s. Kataster.
Grundstücke — Erwerbung derselben,
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.

Halm — Früchte darauf — s. Versteigerungen.
Handelsgerichte.
Berechnung der Emolumente der Gerichtsschreiber. R. 2. Jan. 1837. 9.
Handelsgesetzbuch.
Befugniß der Mäkler zu Waarenversteigerungen an der Börse. C.-O. 6. Dezbr. 1837. 345.
Handelskammern.
Statut für die Handelskammer zu Gladbach. 27. Juni 1837. 247.
Hannover, Königreich.
Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. R. 28. Dezbr. 1837. 376.
Haussuchungen.
Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte. R. 26. August 1838. 581.
Heide — s. Waldprodukte.
Heirathsconsens.
Heirathsconsens für die Amtsdiener bei den ostrheinischen Justizämtern — und Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. R. 8. Dezbr. 1837. 354. und 6. März 1838. 436.
Herrschaften. — s. Dienstherrschaften.
Hessen — Großherzogthum.
Requisitionen aus und nach Rheinhessen. R. 11. Mai 1837. 19. — Maaßregeln zur Steuerung des Holzdiebstahls in den Großherzoglich Hessischen Gränzwaldungen. R. 5. Febr. 1838. 418.
Hessen — Kurfürstenthum.
Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen. C.-O. 14. August 1837. 276.
Hinterlegung — s. Consignation.

Holzdiebſtahl.
Behufs der Vollſtreckung der wegen Holzdiebſtahls erkannten Gefängnißſtrafen iſt ein Urtheils-Auszug anzufertigen, für welchen den Gerichtsſchreibern die Gebühren aus dem Criminal-Fonds anzuweiſen ſind. R. 7. April 1837. — Wegen der von den Gerichtsvollziehern in Bezug auf die Gebühren in einfachen Holzdiebſtahlsſachen unter die Criminalkoſten-Liquidationen zu ſetzenden Verſicherung. R. 12. April 1837. 144. u. 21. Mai 1838. 519. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweiſenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Neben den Holzdiebſtahlsſtrafen finden in der Rhein-Provinz keine Pfandgebühren Statt. R. 21. April. 1837. 176. — In den vor den korrektionellen Gerichten zu verhandelnden Holzdiebſtahlsſachen finden die nemlichen Gebühren, wie in andern korrektionellen Sachen Statt. R. 18. Septbr. 1827. 305. — Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimiſtiſch als Forſtſchutzbeamte angeſtellten, zu zwanzigjährigem Militairdienſte verpflichteten Korpsjäger. R. 6. Oktober 1837. 309. — Maaßregeln zur Steuerung des Holzdiebſtahls in den Großherzoglich Heſſiſchen Gränzwaldungen. R. 5. Febr. 1838. 418. — Zuſtellung der Contumacial-Erkenntniſſe in Holzdiebſtahls-, Forſt- und ſonſtigen Polizei-Sachen. R. 23. Febr. 1838. 424. — Remuneration der Forſtrichter für Unterſuchung der in Communal- und Privat-Forſten verübten Holzdiebſtähle und Forſtfrevel. R. 3. März 1838. 333. — Ob active Soldaten in Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls dem Civil- oder Militair-Gerichtsſtande unterworfen ſind. R. 30. Juni 1838. 540. — Gebühren und Civilreſponſabilität in Holzdiebſtahlsſachen. R. 13. Novbr. 1838. 632. — Wegen des gegen Forſtfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forſtarbeit anzuwendenden Zwanges. R. 14. Dezbr. 1838. 658.

Holzverkauf.
Der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern aus den Kommunal-Waldungen angewieſenen Looshholzes iſt nicht ſtrafbar, wohl aber der Verkauf des einzelnen Gemeindegliedern zu ihrem eigenen Bedarf unentgeldlich oder gegen eine ermäßigte Taxe überlaſſenen Holzes. R. 12. Mai 1837. 220. — Befugniß der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zuverſteigern. R. 29. Dezbr. 1837. 377.

Digitized by Google

Homburg — Schloß.
Der Sitz des bisher im Schlosse Homburg befindlichen Friedensgerichts wird nach Kleinfischbach verlegt. R. 23. Oktbr. 1837. 316.
Honorar — rückständiges.
Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letzteren Kenntniß zu geben. R. 20. Jan. 1837. 29.
Hütergebühren.
Die den Hütern bei Mobiliar- und Früchte-Pfändungen zu bewilligenden Gebühren betreffend. R. 7. Dezbr. 1838. 653.
Hypotheken-Bewahrer.
Verfahren gegen Hypothekenbewahrer auf Vollziehung einer als gesetzwidrig von ihnen verweigerten Amtshandlung. R. 23. August 1837. 287.
Hypothekenwesen.
Wegen kostenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens. R. 4. Februar 1837. 82. — Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder. R. 17. Febr. 1837. 88. — Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 115. — Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz. R. 20. April u. 10. Mai 1838. 466 u. 472. — Beschränkung der Competenz der Feldgerichte. R. 12. Mai 1838. 481. — Zuziehung des Nebenvormundes bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken. R. 16. Aug. 1838. 572.

Jagdbeamte — s. Forstbeamte.
Jagdcontravention.
Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen. R. 16. Aug. 1838. 573.
Jahrbücher
für die Preußische Gesetzgebung müssen von den aus Staatsfonds unterhaltenen, collegialisch formirten Gerichten ferner gehalten werden. R. 28. Decbr. 1838. 672.
Immediat-Gnadengesuche.
Einsendung der Gnadengesuche aus dem Bezirke des Justiz-

Digitized by Google

Senats zu Coblenz. R. 12. December 1837. 356. — Form der auf zurückgewiesene Immediat-Begnadigungsgesuche zu ertheilenden Bescheide. R. 5. Januar 1838. 384. — Ueber das bei Prüfung der aus dem Cabinette remittirten Immediatgesuche zu beobachtende Verfahren. R. 11. Jan. 1838. 394. — Bestrafung der in Immediatgesuchen enthaltenen verläumderischen Beschuldigungen. R. 14. Juli 1838. 553. — Verfahren bei Remission der Gnadengesuche in Straffachen an die Ober-Prokuratoren. R. 27. Decbr. 1838. 670.

Immobiliar-Versteigerungen — s. Versteigerungen.

Incompetenz-Einrede.

Die Regierungen haben in denjenigen Rechtssachen, in welchen sie die gerichtliche Competenz ausgeschlossen und die administrative begründet glauben, nicht erst die Incompetenz einrede, sondern sogleich den Conflikt zu erheben. R. 2. April 1838. 451.

Injurien.

Anwendung und Auslegung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung wegen Injurien. R. 27. Juli 1837. 269. — Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen findet auch bei den von Kindern gegen Eltern verübten Realinjurien Anwendung. R. 15. Septbr. 1837. 303. — Geringe Injurien sollen nicht von Amtswegen verfolgt werden. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verzichtleistung auf die Bestrafung wegen Injurien, über welche der Beleidigte Anzeige gemacht hat, steht dem Gerichte zu. R. 21. Oktober 1837. 315. — Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Untersuchung wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte betreffend. Verfahren, wenn der Verzicht von Seiten des Beleidigten angeblich durch Gegenleistungen bewirkt und aus eigennütziger Absicht hervorgegangen ist. R. 31. Oktbr. 1837. 319. — Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist keine Anwendung. R. 24. Febr. 1838. 428. — Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen betreffend. R. 12. April 1838. 427. — Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats. — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen. R. 30. Juli 1838. 594. — Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen.

Digitized by Google

R. 6. Juli 1838. 549. — Bestrafung der in Immediatgesuchen enthaltenen verläumderischen Beschuldigungen. R. 14. Juli 1838. 553. — Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte. R. 26. August. 1838. 579. — Form der Verzichtleistung auf Bestrafung der Injurien. R. 17. Novbr. 1838. 640. — Die Circular-Verfügung vom 30. Dezember 1798 ist nur auf eigentliche Injurien, nicht aber auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat anwendbar. R. 1. Dezbr. 1838. 647.

Inquirent.

Recurs gegen die Verfügungen des Inquirenten in den nach der Preuß. Criminalordnung geführten Untersuchungen. R. 12. April 1838. 456.

Insinuationen — s. Requisitionen — Ladungen.

Interdiction.

Das Verfahren bei Interdictionen betreffend. R. 9. April 1838. 550.

Invaliden.

Den Verlust des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend. R. 20. Oktbr. 1837. 311. — Die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste betreffend. C.-O. 22. Dezbr. 1837. 368. — Ueber die den im Civildienste angestellten Militair-Invaliden zu gewährende Competenz. R. 12. Februar 1838. 419. — Zusammenstellung der Gnadengehalts-Competenzen, welche den aus widerruflichen Civil-Aemtern nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden aus Civil-Fonds zu gewähren sind. R. 25. August 1838. 576. — Gnadengehalt der auf Kündigung oder mit Vorbehalt des Wiederrufes in Civildiensten angestellten Militair-Invaliden. R. 29. Septbr. 1838. 602. — Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder. — Maßregeln zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnaden-Gehältern. R. 20. Oktbr. 1838. 612. — Verlust des Militair-Gnadengehalts oder des Anspruches darauf. C.-O. 24. Oktober 1838. 619.

Inventarium — s. Vormundschaftssachen.

Juden.

Trauung jüdischer Religions-Verwandte. R. 4. April 1837. 134. — Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch

Digitized by Google

ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten. R. 30. April 1837. 182.

Justiz-Beamte — s. Beamte.

Justiz-Ministerial-Blatt.
Die Herausgabe und Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blattes betreffend. R. 28. Dezbr. 1838. 672.

Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse.
Einsendung der Aktenverkaufsgelder zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. R. 11. Januar 1837. 14. — Circular die Portofreiheit der Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend. R. 8. Juli 1833. 15. — Ueberweisung der gegen Justizbeamte festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Justizbeamten. R. 28. Juni 1837. 256. — Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abzuführen. R. 3. Novbr. 1837. 322.

Jülich — Festung.
Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinprovinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt. R. 25. Mai 1837. 216.

Kassenbeamte.
Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. R. 8. Dez. 1838. 347. — Anwendung der §§. 366 — 504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die unmittelbaren Staatsbeamten. R. 24. Dezmbr. 1837. 375. — Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu. R. 31. Mai 1838. 526.

Kassendefekte — s. Kassenbeamte.

Kataster.
Verfahren, wenn bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können. R. 26. Mai 1837. 218. — Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz. R. 20. April 1838. 460. R. 10. Mai 1838. 472.

Kirchengüter.
Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern. R. 26. Febr. 1838. 431.

Digitized by Google

Kirchliche Angelegenheiten — ſ. geiſtliche.

Kirchliche Zeugniſſe — ſ. Tauf- u. Todtenſcheine.

Klagen — ſ. Stempelgeſetz.

Klaſſenſteuer-Contraventionen — ſ. Steuer-Contravention.

Kleinfiſchbach.
Der Sitz des bisher im Schloſſe Homburg befindlichen Friedensgerichts wird nach Kleinfiſchbach verlegt. R. 23. Okt. 1837. 316.

Körperliche Verletzung — ſ. Verletzung.

Koſt.
Entziehung der beſſeren Koſt bei verſtocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeſchuldigten. R. 4. Nov. 1837. 322.

Koſten — ſ. Gerichtskoſten — Gebühren.

Koſtenfreiheit.
Koſtenfreie Erledigung dieſſeitiger Requiſitionen durch die franzöſiſchen Gerichtsbehörden. R. 2. Jan. 1837. 12. — Koſtenfreie Ausfertigung der im Wege geſandtſchaftlicher Verwendung nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todtenſcheine. R. 27. Jan. 1837. 40. — Wegen koſtenfreier Ertheilung der Hypothekenauszüge an arme Parteien Behufs Einleitung eines Collocationsverfahrens. R. 4. Febr. 1837. 83.

Koſtentaxirung.
Vorſchriften zur Vermeidung der, bei Koſtentaxirungen vorkommenden, die Wiedererſtattung begründenden Verſtöße. R. 20. Jan. 1837. 41.

Kräuter — ſ. Waldprodukte.

Kreischirurgen u. Kreisphyſiker.
Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweiſenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146.

Kriegsartikel.
Umwandlung und Vollſtreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einſtellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißſtrafen. C.-O. 17. Juli 1737. 263. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.

Kriegsdenkmünze.
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.

Kriegs-Reſerve-Mannſchaften — ſ. Landwehr.

Digitized by Google

Ladungen.
Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dezbr. 1838. 667.
Landgerichte.
Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte. R. 17. Februar 1837. 96. — Die Landgerichts-Secretariate sind verpflichtet, auch für die Correspondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen. R. 14. Juli 1837. 260. — Dienstreglements der Landgerichte. R. 2. October 1837. 309. — Jährlicher Wechsel der Staats-Prokuratoren in den verschiedenen Kammern der Landgerichte und den übrigen Kammern. R. 23. Februar 1828. 427. — Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern. R. 18. October 1838. 609. — Berichte der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren über Gegenstände, welche die Abänderung bestehender Gesetze oder ministerieller Anordnungen, neu zu erlassende Gesetze oder Rescripte u. s. w. betreffen, sind an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes und an den General-Prokurator zu Cöln zu erstatten. R. 26. Octbr. 1838. 620.
Landrecht — allgemeines.
Oeffentliche Bekanntmachung der Edictalcitationen in Confiscationssachen wider ausgetretene Militairpflichtige. R. 14. Jan. 1837. 20. 1. Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen. 2. Wenn in einer nach der Allgemeinen Kriminal-Ordnung eingeleiteten Untersuchung der Angeschuldigte nicht des angeschuldigten, sondern eines andern, nach dem französischen Strafverfahren zu untersuchenden Vergehens schuldig befunden wird, so muß derselbe von dem angeschuldigten Vergehen, mit Vorbehalt des anderweitigen Verfahrens freigesprochen werden. R. 4. April 1837. 138. — Gemeine Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen. R. 26. April 1837. 179. — R. 22. August 1837. 285. — Anwendung der §§. 366 — 504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die unmittelbaren Staatsbeamten. G. 24. Dezmbr. 1837. 375. — Erledigung der über die Anwendung des

Digitized by Google

preußischen oder französischen Untersuchungs-Verfahrens entstandenen Kompetenz-Konflikte. R. 22. Febr. 1838. 422. — Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern. R. 26. Febr. 1838. 431. — Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden. R. 7. März 1838. 436. — Privatfeldhüter haben die Qualität eines Unterbedienten des Staats — Bestrafung der denselben im Amte zugefügten Beleidigungen. R. 30. Juni 1838. 548. — Beleidigungen der Feld- und Waldhüter bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Bezirks sind nach dem allgemeinen Landrechte zu bestrafen. R. 6. Juli 1838. 549. — Bestrafung unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Staat. R. 18. August 1838. 573.

Landwehr.

Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen. R. 19. Mai 1837. 213. Die Fortzahlung der Diäten an die zur Landwehr einberufenen Diätarien betreffend. R. 2. Sept. 1837. 297. — Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend. R. 15. Oktober 1837. 310. — In jeder Untersuchung ist das Militair-Verhältniß des Angeschuldigten sorgfältig zu ermitteln. R. 12. Mai 1838. 483.

Landwehr-Offiziere.

Benachrichtigung der Militair-Behörde von dem wider Justiz Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren ꝛc. R. 12. Dezmbr. 1838. 655.

Laub — s. Waldprodukte.

Legalisitung.

Legalisirung der von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern. R. 6. März 1837. 104. — Legalisation der Todtenscheine der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen. R. 21. Nov. 1837. 332.

Legitimation.

Legitimation zur Extrahirung einer Testamentsausfertigung. R. 20. Mai 1837. 215. — Notorietätsakte Behufs der Erbeslegitimation. R. 14. Juli 1837. 260.

Leugnen — verstocktes.

Entziehung der besseren Kost bei verstocktem Leugnen oder

gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten. R. 4. Nov. 1837. 322.

Lithographien.
Anwendung der Censur-Vorschriften auf die dem Königl. lithographischen Institute zum Abdruck zugeschickten außerdienstlichen Schriften ꝛc. R. 31. August 1837. 294.

Localien — s. Gerichtslocalien.

Loosholz — s. Holzverkauf.

Lotteriespiel — verbotenes.
Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen. C.-O. 27. Juni 1837. 246.

Majestäts-Beleidigung.
Vorläufig freisprechende Erkenntnisse wegen Majestätsbeleidigung werden Allerhöchsten Orts nicht vorgelegt. R. 22. Juni 1837. 242. — Bestrafung unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Staat. R. 18. August 1838. 573. — Die Circular-Verfügung vom 30. Dezember 1798 ist nur auf eigentliche Injurien, nicht aber auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat anwendbar. R. 1. Dezember 1838. 647.

Mandatarien-Gebühren.
Gebühren der Mandatarien in der Nichtigkeits-Instanz, wenn Fiscus der unterliegende Theil ist. R. 11. Februar 1837. 84.

Mäkler.
Befugniß der Mäkler in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem vormaligen Großherzogthume Berg gehört hat, zu Waarenversteigerungen an der Börse. R. 6. Dzbr. 1837. 345 und R. 24. Juli 1838. 561.

Medizinal-Beamte.
Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146. — Das Verfahren bei Interdictionen betreffend. R. 6. Juli 1838. 550. — Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Personen. R. 31. Juli 1838. 566. — Diäten und Reisekosten der Medizinalpersonen betreffend. R. 16. Novbr. 1838. 639.

Medizinal-Contravention.
Strafbarkeit des Verkaufs von Geheimmitteln. R. 22. August 1837. 280.

Digitized by Google

Messer.
Bestrafungen der Verwundungen durch Messerstiche oder Messerschnitte. R. 15. Novbr. 1837. 329.
Militair-Behörden.
Die Militairbehörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civil-Gerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen; Beschwerden über coordinirte Militairbehörden sind zunächst bei dem betreffenden General-Commando anzubringen. R. 7. April 1838. 140. — Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen. R. 19. Mai 1837. 213. — Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten. R. 4. Mai 1838. 471. — Benachrichtigung der Militair-Behörde von dem wider Justiz-Beamte, welche Landwehr-Offiziere sind, eingeleiteten Disziplinar-Verfahren. R. 12. Dezbr. 1838. 655.
Militair-Dienstauszeichnung.
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.
Militair-Gerichte.
Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten. R. 30. Dezbr. 1837. 377. — Wer als Auditeur definitiv angestellt werden will, muß mindestens sechs Monate bei einem Militairgerichte gearbeitet haben. R. 13. Mai 1881. 487.
Militair-Gnadengehalt — s. Invaliden.
Militair-Invaliden — s. Invaliden.
Militair-Personen.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. 20. März 1837. 121. — Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere. R. 31. März 1837. 128. — Die Militair-Behörden sind von dem Ausfall der von ihnen an die Civilgerichte abgegebenen Untersuchungen zu benachrichtigen. R. 7. April 1837. 140. — Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arrestaten betreffend. R. 16. April 1837. 168. — Die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend. R. 4. Mai 1837. 183. — Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und von ihrer defini-

Digitized by Google

tiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militirpersonen betreffend. C.-O. 9. Mai 1837. 190. — Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen. C.-O. 17. Juli 1837. 264. — Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend. R. 15. Oktbr. 1837. 310. — Den Verlust des Gnadengehaltes der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betreffend. R. 20. Oktbr. 1837. 311. — Ueber die Verhältnisse des Telegraphen-Corps. R. 8. Dezbr. 1837. 350. — Sportelfreiheit der Militairpersonen. G. 17. Februar 1838. 419. — Die öffentliche Bekanntmachung der Ausstoßung aus dem Soldatenstande betreffend. R. 27. Mai 1838. 520. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531. — Ob active Soldaten in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls dem Civil- oder Militairstande unterworfen sind. R. 30. Juni 1838. 540. — Competenz der Civilgerichte in Untersuchungen wegen Jagd-Contraventionen gegen Militair-Personen. R. 16. August 1838. 573.

Militair-Pflichtige — s. Confiscations-Prozeß.

Militair-Strafen.

Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen. R. 19. Mai 1837. 213. — Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen. C.-O. 17. Juli 1837. 563.

Militair-Verhältniß.

In jeder Untersuchung ist das Militair-Verhältniß des Angeschuldigten sorgfältig zu ermitteln. R. 12. Mai 1838. 483.

Minorenne — s. Vormundschaftswesen.

Mobiliar-Pfändungen — s. Hütergebühren.

Moos — s. Waldprodukte.

Münzwesen.

Der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird auf acht Silbergroschen bestimmt. R. 13. Septbr. 1837. 302 und R. 10. Novbr. 1837. 333.

Digitized by Google

Die Ausschließung fremder Goldmünzen von der Belegung bei der Königlichen Bank betreffend. R. 13. Dezember 1837. 361.

Nationalcocarde.
Wegen Erpressung ist auf den Verlust der Nationalcocarde zu erkennen. R. 28. Febr. 1837. 97. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.
Nebenvormund — s. Vormundschaftswesen.
Nichtigkeits-Instanz.
Gebühren der Mandatarien in der Nichtigkeits-Instanz, wenn Fiscus der unterliegende Theil ist. R. 11. Februar 1837. 84.
Notariat u. Notarien.
Die Verhandlungen über die Prüfung zum Notariate sind durch den General-Prokurator einzureichen. R. 13. Jan. 1837. 20. — Legitimation zur Extrahirung einer Testamentsausfertigung. R. 20. Mai 1837. 215. — Verfahren, wenn bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können. R. 26. Mai 1837. 218. Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend. R. 31. Mai 1837. 222. Die Ernennung des Notars zur Aufnahme des Inventars in Vormundschaftssachen geschieht durch den Familienrath R. 15. Juli 1837. 262. — Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notarien. R. 27. Okt. 1837. 316. — Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien werden nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt. R. 3. Jan. 1838. 383. u. R. 26. Juli 1838. 561. — Stempelstrafen gegen Notarien. R. 7. Jan. 1838. 390. — Notarien, welche im Wege der Kriminal-Untersuchung durch Urtheil erster Instanz ihres Amtes entsetzt worden, sind bis zur Publikation des zweiten Urtheils von ihrem Amte zu suspendiren. R. 30. März 1838. 450. — Eintragung der Besitzwechsel in das Steuerkataster. R. 10. Mai 1838. 492. R. 20. April 1838. 460. — Eintragung der von den Notarien aufgenommenen Akte ins Repertorium. R. 4. Dezember 1838. 650.
Notariats-Prüfungen — s. Prüfungen.
Notorietätsacte.
Die Ausantwortung der Urschriften der Notorietätsakte an die Interessenten betreffend. R. 16. Juni 1837. 236. —

Notorietätsakte Behufs der Erbeslegitimation. R. 14. Juli 1837. 260. — Stempelpflichtigkeit der zum Behuf der Aufnahme von Notorietäts-Urkunden beizubringenden Atteste. R. 21. Nov. 1838. 642.

Ober-Prokuratoren — s. öffentliches Ministerium.

Obrigkeit — s. Widersetzlichkeit.

Oeffentliche Ordnung.

Theilnahme des öffentlichen Ministeriums und der Polizeibehörde bei Untersuchungen wegen Auflaufs. R. 9. Juni 1838. 534. — Einwirkung des öffentlichen Ministerii bei den wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung an das Justiz-Ministerium. R. 26. Nov. 1838. 642.

Oeffentliches Ministerium.

Der Oberbürgermeister zu Trier und seine Adjuncten sind von den Functionen als gerichtliche Hülfs-Polizeibeamte des Ober-Prokurators und als Stellvertreter des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte entbunden. R. 13 Jan. 1837. 19. — Einwirkung des öffentlichen Ministeriums in den nach der preußischen Criminal-Ordnung zu führenden Untersuchungen. R. 21. Okt. 1837. 313. R. 13. Jan. 1838. 397. — Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. R. 8. Dezmbr. 1837. 347. — Ob Referendarien zu Conclusionen in öffentlicher Sitzung Namens des öffentlichen Ministerii befugt sind. R. 16. Dezmbr. 1837. 363. — Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Kontraventionen Register zu führen. R. 13. Mai 1838. 484. — Die Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend. R. 29. Mai 1838. 523. — Theilnahme des öffentlichen Ministeriums und der Polizeibehörde bei Untersuchungen wegen Auflaufs. R. 9. Juni 1838. 534. — Ueber die Anträge des öffentlichen Ministerii in den nach Preußischen Gesetzen zu entscheidenden Untersuchungen hat die Rathskammer des betreffenden Landgerichts zu entscheiden. R. 19. Juli 1838. 557. — Die Ober-Prokuratoren haben die Sistirung der Gehaltszahlung an cassirte Beamte zu veranlassen. R. 23. Aug. 1838. 575. — Stellvertretung der Ober-Prokuratoren. R. 6. Sept. 1838. 588. — Ob ein von der Verwaltungsbe-

Digitized by Google

hörde erhobener Attributions-Conflikt in Prozessen der Communen oder Privaten Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist. R. 19. Septbr. 1838. 594. — Berichte der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren über Gegenstände, welche die Abänderung bestehender Gesetze oder ministerieller Anordnungen, neu zu erlassende Gesetze oder Reskripte u. s. w. betreffen, sind an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes und an den General-Prokurator zu Cöln zu erstatten. R. 26. Okt. 1838. 620. — Einwirkung des öffentlichen Ministerii bei den wegen Aufruhrs oder Tumults eingeleiteten Untersuchungen. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung an das Justiz Ministerium. R. 26. Nov. 1837. 642. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dzmbr. 1838. 667. — Die Entscheidungen des Revisions- und Kassationshofes sollen den betreffenden Ober-Prokuratoren unmittelbar übersandt werden; in welchen Fällen sie bei dem Justiz-Ministerium ferner einzureichen sind. R. 27. Dezmbr. 1838. 669. — Verfahren bei Remission der Gnadengesuche in Strafsachen an die Ober-Prokuratoren. R. 27. Dezmbr. 1838. 670.

Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen.
Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen. R. 10. März 1837. 107. — Disziplinar-Untersuchungen wider Notarien werden nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt. R. 3. Jan. 1838. 383. u. R. 26. Juli 1838. 561.

Oesterreich.
Portofreiheit für die amtliche Correspondenz mit Kaiserlich Oesterreichischen Behörden. R. 8. Aug. 1837. 274.

Oesterreich-Baiersche — General-Gouvernements-Verordnungen — aufgehobene.
Neben den Holzdiebstahlsstrafen finden in der Rheinprovinz keine Pfandgebühren Statt. R. 21. April 1837. 176.

Oesterreich-Baiersche — Landes-Administrations-Commission.
Die von der österreich-baierschen Landes Administrations-Commission zu Creuznach erlassenen Verordnungen stehen den von den General-Gouvernements erlassenen Verordnungen gleich. R. 13 Nov. 1838. 632.

Digitized by Google

Offiziere.
Die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend. C.-O. 4. Mai 1837. 183.
Oldenburg — Großherzogthum.
Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. R. 28. Dezmbr. 1837. 376.
Opposition — Rechtsmittel — s. Vormundschaftswesen.
Orden.
Ablieferung der Ordens-Insignen und Ehrenzeichen verstorbener Justizbeamten betreffend. B. 17. August 1837. 276. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. C.-O. 31. Mai 1838. 531. —
Ordnungsstrafen — s. Geldstrafen.
Ostrhein.
Verwendung des Prozeßwerthstempels in den nach gemeinem deutschen Prozesse geführten Rechtsstreitigkeiten. R. 10. August 1837. 274. — Bewilligung von Aversional-Summen zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse der ostrheinischen Justizämter. R. 23. Sept. 1837. 306. — Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abzuführen. R. 3. Nov. 1837. 321. — Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten. R. 8. Dezmbr. 1837. 348. — Gnadengesuche aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz. R. 12. Dezember 1837. 356. — Heirathskonsens für die Amtsdiener und Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. R. 8. Dezember 1837. 354 u. R. 6. März 1838. 436. — Instruktion über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz. R. 20. April 1838. 460. — Form der Criminal- und Civil-Prozeßtabellen. R. 4. Mai 1838. 471. — Eintragung der Besitzwechsel in das Steuer-Kataster. R. 10. Mai 1838. 472. — Die Kompetenz der Feldgerichte in der Grafschaft Solms betreffend. R. 12. Mai 1838. 481. — Gebühren der Anwälte in den vor ostrheinischen Gerichten schwebenden Prozessen — Beibringung von Vollmachten. R. 14. Mai 1838. 488. — Allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

im Bezirke des Justiz-Senats zu Coblenz. G. 17. Mai 1838. 490. — Die stempel- und gebührenfreie Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse in Vormundschaftssachen betreffend. R. 7. Mai 1838. 522. — Diäten und Reisekosten der Beamten in zahlbaren Untersuchungssachen. R. 15. Juni 1838. 535. — Die über die im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen einzureichenden Uebersichten betreffend. R. 11. Nov. 1838. 630.

Papier.
Die Gebühren für eine Verhandlung enthalten gründsätzlich zugleich die Vergütigung für das, zu den Verhandlungen verbrauchte freie Papier. R. 25. November 1838. 340.

Partheien.
Verpflichtung der Friedensrichter und Anwälte, auswärtigen Partheien auf deren Anfragen zu antworten und über deren Obliegenheiten Nachricht zu geben. R. 25. Februar 1838. 330.

Paßedikt.
Bestrafung der des Schleichhandels verdächtigen Personen wegen Uebertretung des Paßedikts. R. 29. August 1837. 289.

Patronat.
Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. 8. Mai 1837. 187.

Pension — s. Gehaltsabzüge.

Pensionirte Officiere.
Die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Officiere betreffend. C.-O. 4. Mai 1837. 183.

Pensionirung.
Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und vor ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend. C.-O. 9. Mai 1837. 190. — Verfahren bei Berechnung der jährlichen Pensionssumme. R. 25. Novbr. 1837. 339.

Pfandgebühren — s. Holzdiebstahl.

Pfändungen — s. Execution.

Pfarrer.
Verpflichtung der Ortspfarrer zur Anzeige von Sterbefällen, bei welchen Minderjährige hinterlassen werden; Entbindung derselben von der Anzeige über das Ableben der Dativ- und Neben-Vormünder. R. 11. November 1338.

Digitized by Google

327. — Verpflichtung der Pfarrer zur Anzeige der Wiederverheirathung von Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, an die Vormundschaftsgerichte. R. 29. Juni 1838. 538.

Pfarrgüter.
Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern. R. 26. Februar 1838. 431.

Pferdefutter — s. Diebstahl.

Pluspetition — s. Stempelgesetz.

Polizei — administrative.
Cassations-Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse der Polizeigerichte, welche darauf beruhen, daß der betreffenden Polizei-Verordnung keine bindende Kraft beizulegen sei. R. 12. Juni 1837. 232. — Theilnahme des öffentlichen Ministeriums und der Polizeibehörde bei Untersuchungen Auflaufs. R. 9. Juni 1838. 534. — Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte. R. 26. Aug. 1838. 579.

Polizei-Gerichte.
Cassations-Recurs gegen freisprechende Erkenntnisse der Polizeigerichte, welche darauf beruhen, daß der betreffenden Polizei-Verordnung keine bindende Kraft beizulegen sei. R. 12. Juni 1837. 232. — Die Kompetenz der rheinischen Polizeigerichte bei Polizei-Uebertretungen betreffend. R. 27. Mai 1837. 240. — Zustellung der Kontumacial-Erkenntnisse in Holzdiebstahls-, Forst- und sonstigen Polizeisachen. R. 23. Febr. 1838. 424. — Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Kontraventionen Register zu führen. R. 13. Mai 1838. 484. — Competenz der Polizeigerichte in Fischerei-Contraventions-Sachen. R. 14. August 1838. 568.

Polizei — gerichtliche.
Die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation bei Un-Untersuchungen wider Beamte der gerichtlichen Polizei steht dem Justiz-Minister zu. R. 9. April 1837. 143. — Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu. R. 23. Juni 1837. 241. — Ueber die Behörde, welcher bei Untersuchungen gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei

Digitized by Google

und gegen Gensdarmen das Aggravations-Rechtsmittel zusteht. R. 22. Dezbr. 1837. 368.

Portofreiheit.
Circular, die Portofreiheit der Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend. R. 8. Juli 1833. 15. — Portofreiheit für die amtliche Correspondenz mit Kaiserlich Oesterreichschen Behörden. R. 8. August 1838. 274.

Post-Sachen.
Befugniß des General-Postmeisters zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Postcontraventions- und Postdefraudationssachen erkannten Geldstrafen. C.-O. 3. Dezbr. 1828. 3. — Betreffend die Nebenausgaben bei dem Extrapost-Gelde. R. 27. Dezbr. 1836. 5. — Bestrafung der Post-Contravention in der Provinz Cleve-Berg. R. 19. Jan. 1837. 23. — Bekanntmachung, betreffend das Verfahren in Consignationsfällen. R. 19. April 1837. 174. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dezbr. 1838. 667.

Prämienscheine.
Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen. C.-O. 27. Juni 1837. 246.

Präsidial-Arbeiten.
Die Landgerichts-Secretariate sind verpflichtet, auch für die Correspondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen. R. 11. Juli 1837. 260.

Prediger — s. Pfarrer.

Predigtamts-Candidaten.
Die Regierungen sind von den wider Kandidaten der Theologie eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen. R. 27. Novbr. 1838. 644.

Privat-Feldhüter — s. Feldhüter.

Privatforstbeamte — s. Forstbeamte.

Privilegien.
Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 114.

Probedienstleistung.
Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und vor ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend. C.-O. 9. Mai 1837. 190.

Digitized by Google

Probe-Relationen — s. Prüfung (dritte).
Promessen — s. Prämienscheine.
Proteste — s. Wechselproteste.
Prozeßtabellen.
Form der jährlich einzureichenden Kriminal- und Civil-Prozeß-Tabellen. R. 29. Septmbr. 1832. 307. u. 4. Mai 1838. 471. — Die Instruktionsrichter haben über die bei ihnen anhängigen Untersuchungen nach der Preuß. Criminal-Ordnung mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs dem Präsidenten des Landgerichts eine tabellarische Uebersicht einzureichen. R. 21. Oct. 1837. 313 — Von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten sind über die Polizei-Contraventionen Register zu führen. R. 13. Mai 1838. 484. — Die über die im Laufe eines jeden Jahres rechtskräftig getrennten Ehen einzureichenden Uebersichten betreffend. R. 11. Novbr. 1838. 630.
Prozeß-Werthstempel — s. Stempel.
Prüfung — juristische.
1) Dritte Prüfung.
Ueber die bei den Civil-Relationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel. R. 12. Mai 1836. 47. — Die Uebung der Referendarien im Referiren betreffend. R. 4. Febr. 1837. 81. — Die Probe-relationen sollen ferner nicht mehr aus den Acten in solchen Sachen gefertigt werden, welche am Revisions- und Kassationshofe schweben. R. 19. Mai 1837. 214. — Beitreibung gestundeter Examinationsgebühren. R. 25. August 1837. 288. — In welchen Fällen der Erlaß der Probe-Instruktionen für die dritte Prüfung zulässig ist. R. 15. Septbr. 1838. 592.
2) zum Notariate.
Die Verhandlungen über die Prüfung zum Notariate sind durch den General-Prokurator einzureichen. R. 13. Jan. 1837. 20. — Bei der Notariats-Prüfung dürfen diejenigen Kommissarien, welche an der ersten Prüfung desselben Kandidaten Theil genommen haben, nicht wiederum konkurriren. R. 9. März 1837. 438.
Prüm — Untersuchungs-Amt — Aufhebung. C.-O. 31. Jan. 1837. 43.
Pulver — s. Schießpulver.

Rechts-Candidaten.
Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Hono-

Digitized by Google

rare von den Universitäten gestundet worden, ist den letzteren Kenntniß zu geben. R. 20. Jan. 1837. 29.
Rechtsweg — s. Gerichte.
Recurs.
Recurs gegen die Verfügungen des Inquirenten in den nach der Preuß. Criminalordnung geführten Untersuchungen. R. 12. April 1838. 456.
Referendarien.
Die Beschäftigung der Referendarien betreffend. R. 16. Dezmbr. 1837. 363. — ob solche auch zu Conclusionen in öffentlicher Sitzung Namens des öffentlichen Ministerii befugt sind, ibid. — Deputirung der Referendarien und Auskultatoren zur Vernehmung der Supplikanten. R. 16. Dezmbr. 1837. 364. — Bevor ein Mitglied der Civilgerichte oder ein Referendarius bei dem Königlichen General-Auditoriate oder einem Militairgerichte beschäftigt wird, ist hierüber mit dem betreffenden Präsidium in Kommunikation zu treten. R. 30. Dzmbr. 1838. 377. — Die Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend. R. 29. Mai 1838. 523. — Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern. R. 18. Okt. 1838. 609.
Regierungen.
Beschwerden über die Gefängniß-Verwaltung sind zunächst bei den betreffenden Regierungen anzubringen. R. 16. Jan. 1837. 22. — Den Regierungen sind die Entscheidungen auf Gesuche um Erlaß oder Milderung gerichtlich erkannter Geldstrafen oder Gerichtskosten mitzutheilen. R. 28. Juni 1837. 256. — Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten. R. 19. Aug. 1837. 279. — Die Urtelsauszüge und die Uebersicht derselben sind von den Landgerichten nicht mehr an die, mit der Einziehung der Geldbußen ꝛc. beauftragten Beamten, sondern unmittelbar an die Regierungen einzusenden. R. 11. Nov. 1837. 325. — Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagd-Beamten wegen Waffenmißbrauchs. R. 21. Nov. 1837. 333. — Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. R. 8. Dzmbr. 1837. 347. — Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgütern. R. 26. Febr. 1838. Befugniß dritter Personen, gegen die von der Re-

Digitized by Google

gierung verfügte Exekution beim Gericht Einspruch zu erheben. R. 2. April 1838. 451. — Ob ein von der Verwaltungsbehörde erhobener Attributions-Conflikt in Prozessen der Communen oder Privaten Seitens des öffentlichen Ministeriums geltend gemacht werden kann, bevor ein solcher Prozeß von den Parteien zur Rolle befördert worden ist. R. 19. Sept. 1838. 594. — Die Regierungen sind von den wider Kandidaten der Theologie eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen. R. 27. Nov. 1838. 644. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dzb. 1838. 667.

Reglement — s. Dienstreglement.

Rehlingen — Gemeinde.

Die Gemeinde Rehlingen wird dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg beigelegt. R. 31. März 1837. 129.

Reisekosten.

Reisekosten der Friedensrichter. R. 11. Sept. 1837. 301. — Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Offizianten. R. 8. Dezmbr. 1837. 348. — Zusammenstellung der bei Versetzungen rheinischer Justizbeamte zur Anwendung kommenden Sätze. R. 11. März 1838. 439. v. 20. April 1838. 459. — Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten. R. 28. April 1838. 469. — Die Niederschlagung der aus dem Criminal-Fonds in Armen-Prozessen gezahlten Kosten betreffend. R. 27. Mai 1838. 521. — Reisekosten friedensgerichtlicher Beamten in unvermögenden außerprozessualischen Sachen können auf den Criminalfonds nicht angewiesen werden. R. 22. Juni 1838. 535. — Diäten und Reisekosten der Medizinalpersonen betreffend. R. 16. Nov. 1838. 639.

Relationen (Probe-) — s. Prüfung (dritte).

Religiöse Angelegenheiten — s. geistliche.

Rendanten — s. Kassenbeamte.

Reparaturen — s. Bauten.

Reposition — s. Akten.

Requisitionen.

Kostenfreie Erledigung diesseitiger Requisitionen durch die französischen Gerichtsbehörden. R. 2. Jan. 1837. 12. — Bei Erledigung von Requisitionen in Bagatellsachen sind die rheinischen Gerichte den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 9. Okt. 1833 nicht unterworfen. R. 13. Mai 1837. 109. — Requisitionen aus und nach Rheinhessen. R. 11. Mai 1837. 190. — Requisitions- und Insinua-

Digitized by Google

tions-Verfahren mit den Königlich Würtembergischen Gerichtsbehörden. R. 20. Jan. 1838. 399.

Reserve-Bataillone.
Auflösung der Garnison-Kompagnien und Bildung kombinirter Reserve-Bataillone. R. 1. Juni 1838. 533. — R. 21. August 1838. 574.

Reserve-Mannschaft — s. Landwehr.

Ressort-Reglement v. 20. Juli 1818.
Betreffend die von den Königl. Friedensrichtern in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juli 1818 wegen der Kassenbeamten zu machenden Anzeigen. R. 8. Dezmbr. 1837. 347. — Den Rendanten öffentlicher Kassen, steht wegen der ihnen von der Verwaltungs- und Aufsichts Behörde gezogenen Defekte die Berufung auf den Rechtsweg zu. R. 31. Mai 1838. 526. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Dezmbr. 1838. 667.

Restitutions-Verfahren.
Wem die Entscheidung auf den Rekurs gegen zurückgewiesene Restitutionsgesuche zusteht. R. 7. Jan. 1837. 13. — In Untersuchungen wider Beamte steht der fiskalischen Behörde das Aggravations-Rechtsmittel auch gegen das im Restitutions-Verfahren ergangene freisprechende Urtheil erster Instanz zu. R. 20. Jan. 1837. 30.

Revisions- u. Cassationshof.
Von den Candidaten der dritten Prüfung sollen künftig aus den Akten in solchen Sachen, welche beim Revisions- und Kassationshofe schweben, keine Proberelationen ferner gefertigt werden. R. 19. Mai 1837. 214. — Ueber die Stellvertretung des General-Prokurators beim Revisions- und Cassationshofe. R. 12. Juli 1837. 258. — Verwaltung der Rendantur bei dem Königlichen Revisions- und Kassationshofe. R. 28. Nov. 1838. 645. — Die Entscheidungen des Revisions- und Kassationshofes sollen den betreffenden Ober-Prokurateren unmittelbar übersandt werden, in welchen Fällen sie bei dem Justiz-Ministerium ferner einzureichen sind. R. 27. Dezmbr. 1838. 669.

Rheinhessen — s. Hessen.

Rheinische Ritterschaft — s. Ritterschaft.

Rheinschifffahrt.
Geschäfts-Regulativ für die Rheinschiffahrts-Central-Commission, als Appellations-Instanz in Rheinschifffahrtssachen. R. 28. August 1838. 581. — Formulare zu den Rheinschiffahrts Patenten. R. 6. Nov. 1838. 622.

Digitized by Google

Rheinzollsachen.
In Rheinzollsachen stehen den Gerichtsschreibern keine Ausfertigungs-Gebühren zu. R. 27. März 1838. 448. — Diäten und Reisekosten für die bei den Rheinzollgerichten vorkommenden Vertretungen der Beamten. R. 28. April 1838. 469.

Richter.
Ueber die, zur Entscheidung in Untersuchungssachen, welche nach Preußischem Rechte zu behandeln sind, erforderliche Anzahl von Richtern. R. 15. Juli 1838. 556.

Ritterschaft — Rheinische.
Verordnung, die autonomische Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. 21. Januar 1837. 31. Autonomische Dispositions-Befugniß des rheinischen ritterbürtigen Adels. R. 1. Febr. 1837. 44. — Bestätigung der Wahl des Ritterhauptmanns und der Ritterräthe. R. 14. Mai 1837. 212. — Die Gerichtsbarkeit der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft betreffend. B. 13. Juni 1837. 233. — Beeidigung des Freiherrn von Mirbach als Ritterhauptmann und Direktor des Ausschusses. R. 13. Juli 1837. 259. — Constituirung des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels. R. 23. Nov. 1837. 337. — Siegel des Ausschusses der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels. R. 4. Dezmbr. 1837. 344.

Saar — Fluß.
Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar. 28. Juni 1837. 251. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Competenz bei Kontraventionen gegen das Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Saar. 25. Novbr. 1837. 338.

Saarburg — Friedensgericht.
Die Gemeinde Rehlingen wird dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg beigelegt. R. 31. März 1837. 129.

Saarbrücken.
Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend. R. 5. Oktober 1838. 603.

Sachverständige.
Berechnung der Franks im preußischen Courant bei Ge-

Digitized by Google

bühren der Zeugen und Sachverständigen. R. 4. Januar 1838. 384.

Schadensersatz.
Bei Substitution der Gefängnißstrafen für Geldbußen kommen der außer den letztern erkannte Schadensersatz und die Untersuchungskosten nicht in Anschlag. R. 3. Januar 1838. 381.

Schiedsrichterliche Urtheile — s. Stempelgesetz.

Schießpulver.
Wegen des Aufbewahrens größerer Quantitäten Pulver in Privat-Wohnungen. R. 2. Jan. 1837. 12.

Schiffahrt — s. Saar.

Schleichhändler.
Bestrafung der des Schleichhandels verdächtigen Personen wegen Uebertretung des Paßedikts. R. 29. August 1837. 287. — Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. R. 28. Decbr. 1837. 376.

Schleusengeld.
Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. 20. März 1837. 118.

Schöffen.
Communal-Beamte, in specie die Schöffen concurriren bei Haussuchungen als administrative Polizeibeamte. R. 26. August 1838. 579.

Schöffengerichte.
Die gegen die Schöffengerichte oder einzelne Mitglieder derselben festgesetzten Geldstrafen sind an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abzuführen. R. 3. Novbr. 1837. 321.

Schweigen.
Entziehung der besseren Kost bei verstocktem Leugnen oder gänzlichem Schweigen des Angeschuldigten. R. 4. Novbr. 1837. 322.

Secretaire.
Die Landgerichts-Secretariate sind verpflichtet, auch für die Corrrspondenz des Präsidii das Mundiren resp. Expediren zu übernehmen. R. 14. Juli 1837. 260. — siehe auch Gerichtsschreiber.

Seehandlung — s. Prämienscheine.

Siegel — öffentliche.
Siegel des Ausſchuſſes der Genoſſenſchaft des rheiniſchen ritterbürtigen Adels. R. 4. Dcbr. 1837. 344.
Siegen.
Die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend. C.-O. 14. Novbr. 1838. 638.
Soldaten — ſ. Militairperſonen.
Soldatenſtand.
Die öffentliche Bekanntmachung, die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande betreffend. R. 27. Mai 1838. 520. — Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.
Solms — Grafſchaft.
Die Competenz der Feldgerichte in der Grafſchaft Solms betreffend. R. 12. Mai 1838. 481.
Sonntage — ſ. Feſttage.
Sporteln — ſ. Gebühren.
Staat — Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat — ſ. Majeſtätsbeleidigung.
Staatsdiener — ſ. Beamte.
Staatsprocuratoren.
Jährlicher Wechſel der Staatsprokuratoren in den verſchiedenen Kammern der Landgerichte und den übrigen Kammern. R. 23. Febr. 1838. 427.
Städte-Ordnung.
Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande. C.-O. 31. Mai 1838. 531.
Standesherrliche Angelegenheiten.
Den Fürſtlich Wiedſchen Regierungsräthen iſt die Uniform der Königl. Landgerichtsräthe bewilligt. C.-O. 20. Juli 1839. 268. — Urlaubs-Ertheilung an ſtandesherrliche Beamte. R. 27. März 1838. 449.
Standſchaft.
Geſetz über die perſönliche Fähigkeit und Ausübung der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. 8. Mai 1837. 187.
Strafanſtalten.
Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanſtalt zu Werden. R. 28. Juni 1837. 254. — Die wegen Ueberfüllung der Arreſthäuſer erfolgte Translocation

Gefangener in die Strafanstalt ist den Verurtheilten auf die Strafe anzurechnen. R. 30. Juni 1837. 258.

Strafmilderung.

Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern. R. 6. Decbr. 1837. 345. — Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen der Geschwornen. R. 14. April 1838. 457. — Der Art. 463 des Strafgesetzbuches findet nur auf die in jenem Gesetzbuche festgesetzten Strafen Anwendung. R. 11. Mai 1838. 481.

Strafrecht — Preußisches — s. Landrecht.

Strafrecht — Rheinisches.

Die Theilnahme an der von einem Militair begangenen Veruntreuung des Futters für Dienstpferde ist nach dem Art. 408. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. R. 25. Febr. 1837. 95. — Bestrafung der, von öffentlichen Beamten im Amte oder in Beziehung auf dasselbe, oder vermittelst Mißbrauchs oder irgend einer Benutzung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen. R. 26. April 1837. 179. — Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellenden Fragen. R. 13. März 1838. 442. — Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches findet nur auf die in jenem Gesetzbuche festgesetzten Strafen Anwendung. R. 11. Mai 1838. 481.

Straffectionen.

Die Militairbehörde hat nicht die Befugniß, die rechtskräftig zur Einstellung in eine Straffection verurtheilten Landwehrmänner aus der Landwehr zu entfernen, und auf eine Umwandlung der erkannten militairischen Strafe anzutragen. R. 19. Mai 1837. 213. — Die Kosten für die Bekleidung der zur Einstellung in eine Straffection verurtheilten Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften betreffend. R. 15. Oktbr. 1837. 311.

Strafverwandlung — s. Strafvollstreckung.

Strafvollstreckung.

Die wegen Ueberfüllung der Arresthäuser erfolgte Translocation Gefangener in die Strafanstalt ist den Verurtheilten auf die Strafe anzurechnen. R. 30. Juni 1837. 258. — Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen. C.-O. 17. Juli 1837. 263. — Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Personen. R. 31. Juli 1838. 565. — Wenn keine

Digitized by Google

Cassation eingelegt worden, ist der Anfang der Strafe vom Tage des Assisen-Urtels zu berechnen. R. 12. September 1838. 591.

Stempel-Fiscale — s. Stempelgesetz.

Stempelgesetz.

Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. R. 27. Januar 1837. 41. — Die Gerichte haben sich über die von dem Stempelfiskal bei der Registratur-Revision gemachten Monita zu erklären. Verfahren bei Supplirung der zu den gerichtlichen Verhandlungen gar nicht oder nicht vollständig verwendeten Stempel. R. 21. Februar 1837. 92. — Verpflichtung der Friedensrichter zur Führung einer Stempelcontrolle. R. 12. April 1837. 144. — Ob der Werthstempel in dem provisorischen oder in dem definitiven Collocationsstatus festzusetzen ist. R. 6. Juni 1837. 226. Wie es damit zu halten, wenn die Collocationssache nicht zu Ende geführt wird. ibid. Stempel zu Urtheilen in Theilungssachen, welche einen Theilungscommissar ꝛc. zur Schätzung der Theile und einen Notar zur Bildung der Theilungslose committiren. ibid. — Stempel zu den Taxationsprotokollen über Immobilien in Theilungssachen. ibid. — Stempel bei Arrestanlagen. ibid. — Stempel, wenn ein Theil des Rechtsstreits verglichen, über den andern erkannt wird. ibid. — Verwendung des Prozeßwerthstempels in den nach gemeinem deutschen Prozesse geführten Rechtsstreitigkeiten. R. 10. August 1837. 274. — Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notarien. R. 27. Oktbr. 1837. 317. und R. 7. Januar 1838. 390. — Ueber den Recurs gegen Stempelstrafresolute im Allgemeinen. ibid. — Die Auszüge ausländischer Civilstands-Register sind stempelfrei. R. 12. Novbr. 1837. 327. — Die Gebühren- und Stempelfreiheit unvermögender Vormundschaftssachen betreffend. R. 18. Novbr. 1837. 330. — Die Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse und Civilstands-Auszüge in armen Vormundschaftssachen betreffend. R. 22. April 1838. 466. und R. 29. Mai 1838. 525. — Den Werthstempel 1. bei Pluspetitionen, 2. bei Urtheilen über Rektifikationen der Civilstandsregister, 3. bei Urtheilen über Reduktionen vormundschaftlicher Hypotheken, 4. bei theilweise definitiven Urtheilen, 5. bei Kaufverhandlungen über eine Superfizies, 6. bei Urtheilen in Disziplinar-Untersuchungen, 7. bei Abwesenheits-Erklärungen, 8. bei Exekutorisch-Erklärun-

gen schiedsrichterlicher Urtheile und 9. bei Zurückweisung zu früh angebrachter Klagen betreffend. R. 14. Febr. 1838. 474. — Stempel- und Sportelfreiheit der Vereidigungs-Verhandlungen Königlicher Forstschutz-Beamten. R. 22. Juni 1838. 536. — Die Secretarien erhalten für die den Haupt-Steuer-Aemtern vierteljährlich mitzutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntniß-Stempel keine Gebühren. R. 20. Oktbr. 1838. 610. — Stempelpflichtigkeit der zum Behuf der Aufnahme von Notorietäts-Urkunden beizubringenden Atteste. R. 21. Novbr. 1838. 642. — Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen. R. 6. Decbr. 1838. 652.

Stempel-Revisionen — s. Stempelgesetz.

Stempelstrafen — s. Stempelgesetz.

Steuer-Contraventionen.

Die Regierungen sind befugt, die terminalweise Abbüßung der wegen Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten. R. 19. August 1837. 278. — Befugniß des Finanz-Ministers zur Niederschlagung oder Milderung erkannter Strafen, wegen Vergehen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern. R. 6. Decbr. 1837. 345. — Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. R. 28. Decbr. 1837. 376. — Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. 23. Januar 1838. 402. — Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. C.-O. 23. Jan. 1838. 417.

Steuerkataster — s. Kataster.

Steuern.

Die Frage, ob die Ausschreibung einer Communal-Steuer für gesetzmäßig und zulässig zu achten sei, kann kein Gegenstand eines Prozesses sein. R. 12. Dez. 1838. 655. — Insinuation der Ladungen in den das Interesse des Staats betreffenden Prozessen. R. 17. Decbr. 1838. 667.

Studenten.

Bestrafung von Studentenverbindungen. G. 7. Jan. 1838. 387. — s. auch Bonn.

Studenten-Verbindungen — s. Studenten.

Subhastationen.

Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 114.

Subsidiarische Verpflichtung.
Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet. R. 7. April und 19. Mai 1838. 455. 518.
Superficies — s. Stempelgesetz.
Supernumerarien —
das zu ihrer Annahme erforderliche Alter betreffend. C.-O. 28. Novbr. u. R. 10. Dezbr. 1838 654.
Supplicanten.
Deputirung der Referendarien und Auskultatoren zur Vernehmung der Supplikanten. R. 16. Dezmbr. 1837. 364.
Suspension — s. Amtssuspension.

Tabellen — s. Prozeßtabellen.
Taufscheine.
Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. R. 27. Jan. 1837. 40. — s. auch Vormundschaftswesen.
Taxations-Protokolle — s. Stempel.
Taxatoren.
Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu. R. 26. Januar 1837. 38. — Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen. R. 6. Dezmbr. 1838. 652.
Taxirung — s. Kostentaxirung.
Telegraphen-Corps.
Ueber die Verhältnisse des TelegraphenCorps. R. 8. Dcbr. 1838. 350.
Testamente.
Legitimation zur Extrahirung einer Testamentsausfertigung. R. 20. Mai 1837. 215. — Befugniß des Court of the prerogative in Canterbury zur Ertheilung von Bestallungen für Testaments-Executoren. R. 13. Juni 1838. 234.
Theilungs-Sachen — s. Stempel.
Theologen — s. Predigtamts-Candidaten.
Todesanzeigen.
Anzeige über das Ableben der Mitglieder der Landgerichte. R. 27. Febr. 1837. 96. — Verpflichtung der Ortspfarrer zur Anzeige von Sterbefällen, bei welchen Minderjährige hinterlassen werden; Entbindung derselben von der Anzeige

Digitized by Google

über das Ableben der Dativ- und Neben-Vormünder. R. 11. Novbr. 1837. 327.

Todten- und Trauscheine.
Kostenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine. R. 57. Jan. 1837. 40. — Legalisirung der von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine von Ausländern. R. 6. März 1837. 104. — Legalisation der Todtenscheine der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen. R. 21. Nov. 1837. 332. — Eintragung der Todtenscheine diesseitiger im Auslande verstorbener Unterthanen in die Civilstandsregister. R. 3. Januar 1838. 382. — Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen. R. 17. Dezbr. 1838. 660.

Tödtung.
Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellenden Fragen. R. 13. März 1838. 442.

Trauscheine — s. Todtenscheine.

Trauungen.
Trauung jüdischer Religionsverwandte. R. 4. April 1837. 134. — Constatirung des Absterbens der Großeltern bei Trauungen. R. 17. Dezbr 1838. 660.

Trier, Landarmenhaus.
Das Verfahren bei Aufnahme von Bettlern in das Landarmenhaus zu Trier betreffend. C.-O. 20. Juli 1837. 268.

Trier, Untersuchungsamt.
Aufhebung des Untersuchungsamtes zu Prüm und Vereinigung desselben mit dem Untersuchungsamte zu Trier. C.-O. 31. Jan. 1837. 43. — Geschäftskreis der beiden Untersuchungsämter zu Trier. R. 7. März 1837. 106.

Trier, Stadt.
Der Oberbürgermeister zu Trier und seine Adjuncten sind von den Funktionen als gerichtliche Hülfs-Polizeibeamte des Ober-Prokurators und als Stellvertreter des öffentlichen Ministeriums bei Polizeigerichten entbunden. R. 13. Jan. 1837. 19.

Trinkgelder.
Liquidation der Trinkgelder bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtigter Officianten. R. 8. Dezbr. 1838. 348.

Tumult — s. öffentliche Ordnung.

Ueberführungs-Stücke.
Die Ueberführungsstücke sind vor dem Verderben zu schützen. R. 7. Septbr. 1838. 589.
Uneheliche Kinder.
Dispensationen von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern sollen ferner nicht ertheilt werden. R. 7. März 1838. 486.
Uniform der Beamten.
Circular-Rescript, die Uniform der Königl. Staats-Beamten betreffend. R. 12. April 1832. 264. — Den Fürstlich Wiedschen Regierungsräthen ist die Uniform der Königlichen Landgerichtsräthe bewilligt. C.-O. 20. Juli 1838. 268.
Universitäten.
Die von den Studirenden der Universität Bonn begangenen strafbaren Handlungen sind nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung zu untersuchen und nach den preußischen Strafgesetzen zu bestrafen. R. 13. Januar 1837. 18. — Von der Anstellung derjenigen Kandidaten, welchen Honorare von den Universitäten gestundet worden, ist den letzteren Kenntniß zu geben. R. 20. Januar 1837. 29. — Bestrafung von Studentenverbindungen. G. 7. Januar 1838. 387. — Der Universität Bonn steht die fiskalische Sportelfreiheit zu. R. 21. Septbr. 1838. 595. — Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten durch preußische Unterthanen. C.-O. 13. Okbr. 1838. 607.
Universitäts — Gerichtsbarkeit — s. Bonn.
Unmittelbare Staatsdiener — s. Beamte.
Umzugskosten — s. Reisekosten.
Unteroffiziere.
Erwerbung des Civilversorgungs-Anspruchs Seitens der Unteroffiziere. R. 31. März 1837. 128. — Die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten und von ihrer definitiven Anstellung dienstunfähig gewordenen Militairpersonen betreffend. C.-O. 9. Mai 1837. 190. — Zulassung der versorgungsberechtigten Unterofficiere zur Vorbereitungsstage für das Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieheramt. R. 28. Septbr. 1838. 601.
Untersuchungsämter.
Aufhebung des Untersuchungsamtes zu Prüm und Vereinigung desselben mit dem Untersuchungsamte zu Trier. C.-O. 31. Januar 1837. 43. — Geschäftskreis der bei-

Digitized by Google

den Untersuchungsämter zu Trier. R. 7. März 1837. 106. — Formulare zu den auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren. R. 14. April 1837. 146.
Untersuchungsarrest — Anrechnung auf die Strafe — s. Gefängnißstrafe.
Untersuchungs-Kosten — s. Criminal-Kosten.
Urlaub.
Wegen des zu Reisen ins Ausland beim Justiz-Minister nachzusuchenden Urlaubs. R. 5. Mai 1837. 183. — Urlaubs-Ertheilung an standesherrliche Beamte. R. 27. März 1838. 449. — Ob die Mitglieder der Landgerichte eines Urlaubs bedürfen. R. 31. August 1838. 586.
Urtel — s. Erkenntnisse.
Utensilien — s. Gerichtslocale.

Veräußerungen.
Konsens-Ertheilung der Regierungen zu Veräußerungen von Kirchen und Pfarrgütern R. 26. Febr. 1838. 431.
Vereidigung — s. Eidesleistung.
Vergleiche — s. Stempel — Execution.
Verjährung.
Verjährung der in Gemäßheit des Rescripts vom 30. August 1833 auf die Criminalfonds anzuweisenden baaren Auslagen in Civil-Armen Prozessen. R. 18. Febr. 1837. 91. — Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist keine Anwendung. R. 24. Febr. 1838. 428. —
Verkäufe — s. Versteigerungen.
Verletzung — körperliche —
Ueber die im Falle einer Tödtung oder körperlichen Verletzung an die Geschwornen zu stellende Frage. R. 13. März 1838. 442.
Vermögens-Confiscation — s. Confiscation.
Vermögens-Verzeichniß — s. Inventarium.
Verpflegungsgelder — s. Alimente.
Versetzung.
Versetzung der Referendarien und Auscultatoren von einem Landgerichte zu einem andern. R. 18. Okt. 1838. 609.
Versetzungskosten — s. Reisekosten.
Versorgung — s. Civilversorgung.
Versteigerungen.
Die Immobiliar-Versteigerungen zum Zwecke der Befreiung

Digitized by Google

des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken betreffend. R. 17. März 1837. 115. — Verfahren, wenn bei Aufnahme von Verträgen über Immobilien die Auszüge aus dem Kataster nicht sofort vorgelegt werden können. R. 26. Mai 1837. 218. — Waarenversteigerung im Umherziehen betreffend. R. 31. Mai 1837. 222. — Befugniß der Mäkler zu Waarenversteigerungen an der Börse. R. 6. Dezmbr. 1837. 345. R. 24. Juli 1838. 560. — Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm freiwillig zu versteigern. R. 29. Dezmbr. 1837. 377. — Zulässigkeit der öffentlichen Verkäufe von Mobilien des Staats, der Domainen und der Kommunen durch deren Beamte. R. 24. März 1838. 447.

Vertheidigung.

Den Advokat-Anwälten liegt die Vertheidigung der Inculpaten in den nach der allgem. Preuß. Criminal-Ordnung geführten Untersuchungen ob. R. 26. Juni 1837. 237. — Beitreibung der wider unvermögende Advokat-Anwälte festgesetzten Geldbußen. — Verfahren gegen nachlässige Vertheidiger in Untersuchungssachen. R. 31. Aug. 1838. 585.

Verwaltungs-Beamte.

Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch Gerichtspersonen. R. 21. Juni 1837. 239.

Vormund — s. Vormundschaftswesen.

Vormundschaftswesen.

Für die Einreichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und für die Vereidung der Taxatoren kommen dem Friedensrichter keine Gebühren zu. R. 26. Januar 1837. 38. — Eintragung der den Bevormundeten zustehenden gesetzlichen Hypothek auf die Grundstücke der Vormünder. R. 17. Febr. 1837. 88. — Gegen die Beschlüsse der Ordnungsstrafen wider Vormünder ist nur das Rechtsmittel der Opposition zulässig. R. 27. Mai 1837. 218. 218. — Diese Ordnungsstrafen sind auch gegen Nebenvormünder anwendbar. ibid. — Bei der Concurrenz armer und vermögender Pflegebefohlener haften letztere nicht solidarisch für die gemeinschaftlichen Kosten, sondern nur nach Verhältniß ihres Antheils. ibid. — Das Formular zum Inventarium, wie es in der A. G. O. vorgeschrieben, ist den Vormündern mit der Instruktion für die Vormünder unentgeldlich einzuhändigen. ibid. — Die Civilstandsbeamten haben künftig mit der Anzeige des Sterbefalls zugleich den

Digitized by Google

Namen und den Geburtstag der hinterbliebenen Minderjährigen anzuzeigen. ibid. — Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Vormünder. R. 10. Juni 1837. 231. — Die Ernennung des Notars zur Aufnahme des Inventars in Vormundschaftssachen geschieht durch den Familienrath. R. 15. Juni 1837. 262. — Ausländer sind von Uebernahme diesseitiger Vormundschaftssachen nicht ausgeschlossen. R. 18. Aug. 1837. 277. — Verpflichtung der Ortspfarrer zur Anzeige von Sterbefällen, bei welchen Minderjährige hinterlassen werden; Entbindung derselben von der Anzeige über das Ableben der Dativ- und Nebenvormünder. R. 11. Nov. 1837. 327. — Die Gebühren- und Stempelfreiheit unvermögender Vormundschafts-Sachen betreffend. R. 18. Nov. 1837. 330. — Gebühren für die bei den Landgerichten vorkommenden Verhandlungen in Vormundschaftssachen. R. 17. März 1838. 443. — Bei den nach dem französischen Ruralgesetze vom 6. Okt. 1791. zu bestrafenden Forst- und Feldfreveln sind die Ehemänner, Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Untersuchungskosten nicht verhaftet. R. 7. April 1837. 454. R. 19. Mai 1838. 518. — Die Stempelfreiheit der kirchlichen Zeugnisse und Civilstands-Auszüge in armen Vormundschaftssachen betreffend. R. 22. April 1838. 466. R. 29. Mai 1838. 525. — Werthstempel zu Urtheilen über Reduktionen vormundschaftlicher Hypotheken. R. 14. Febr. 1838. 474. — Bei Einleitung einer Vormundschaft sind die Geburts-Urkunden der Pflegebefohlenen den Vormundschafts-Akten beizufügen. R. 18. Mai 1838. 518. R. 29. Mai 1838. 525. — Die stempel- und gebührenfreie Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse in Vormundschaftssachen betreffend. R. 7. Mai 1838. 522. — Verpflichtung der Pfarrer zur Anzeige der Wiederverheirathung von Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, an die Vormundschaftsgerichte. R. 29. Mai 1838. 538. — Zuziehung des Nebenvormundes bei Abtragung von Activ-Kapitalien und bei Bewilligung der Löschung von Hypotheken. R. 16. Aug. 1838. 572. — Der Emancipationsakt ist in allen Fällen gebühren- und stempelpflichtig. R. 14. Okt. 1838. 608. — Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen. R. 6. Dez. 1838. 652.

Waaren-Versteigerungen — s. Versteigerungen.

Digitized by Google

Waffen — verbotene und confiscirte.
Vernichtung der konfiszirten verbotenen Waffen. R. 15. März 1838. 113.
Waffengebrauch.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. 20. März 1837. 120. — Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten. 31. März 1837. 130. — Den Waffengebrauch des Militairs gegen flüchtige Arrestaten betreffend. R. 16. April 1837. 168. — Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch. 17. April 1837. 168. — Ueber die Glaubwürdigkeit und die Befugniß zum Waffengebrauche der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Corpsjäger. R. 6. Oktober 1837. 309. — Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagd-Beamten wegen Waffenmißbrauchs. R. 21. Novbr. 1837. 333. — Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. 21. Novbr. 1837. 334. — Maaßregeln zur Steuerung des Holzdiebstahls in den Großherzoglich Hessischen Gränzwaldungen. R. 5. Febr. 1838. 418.
Waldhüter — s. Forstbeamte.
Waldprodukte.
Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz. C.-O. 2. August 1838. 567. — Ob bei Entwendungen von Heidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten, die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen. R. 19. Novbr. 1838. 641.
Wartegeld — s. Gehaltsabzüge — Invaliden.
Wechsel-Proteste.
Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechsel-Proteste. R. 3. Juni 1827. 224.
Wegegelder-Tarif.
Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung vom Kommunikations-Abgaben. 20. März 1837. 118.
Werden — Strafanstalt.
Verfahren bei Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalt zu Werden. R. 28. Juni 1837. 254.
Werthstempel — s. Stempel.
Wesel, Festung.
Zur Abbüßung des Festungsarrestes sind in der Rheinpro-

Digitized by Google

vinz die Festungen Jülich, Wesel und Ehrenbreitstein bestimmt. R. 26. Mai 1837. 216. — Zur Vollstreckung der Festungsarbeitsstrafe sind in der Rheinprovinz die Festungen Köln und Wesel bestimmt. R. 23. Mai 1837. 235.

Widersetzlichkeit — Bestrafung.
Bei Widersetzlichkeiten gegen Abgeordnete der Obrigkeit findet das Verfahren nach der Allgemeinen Criminal-Ordnung Statt, wenngleich wegen besonderer Verhältnisse die preußischen Strafgesetze nicht zur Anwendung kommen. R. 4. April 1837. 138. — Bei Untersuchungen über Widersetzlichkeiten, welche gegen Förster und Waldhüter, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, verübt werden, steht die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels dem Ober-Prokurator zu. R. 23. Juni 1837. 241.

Wiedsche (Fürstlich) Regierung.
Den Fürstlich Wiedschen Regierungsräthen ist die Uniform der Königl. Landgerichtsräthe bewilligt. C.-O. 20. Juli 1837. 268.

Willkührliche Strafen — s. fiskalische Untersuchung.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin. R. 3. Dezember 1836. 4. — Heirathskonsens für die Amtsdiener und Beitritt derselben zur allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. R. 6. März 1838. 436. — Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. R. 15. Juli 1838. 556. und R. 10. Septbr. 1838. 590.

Würtemberg, Königreich.
Requisitions- und Insinuations-Verfahren mit den Königlich Würtembergischen Gerichtsbehörden. R. 20. Januar 1838. 399. — Requisitionen Königlicher Würtembergischer Behörden. R. 4. Novbr. 1838. 621.

Zeugengebühren —
in Civil-Armensachen werden nach dem Tarife vom 16. Febr. 1807 angewiesen. R. 30. Januar 1837. 43. — Berechnung der Franks im preußischen Courant bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. R. 4. Jan. 1838. 384. — Entschädigung der Zeugen für außergewöhnliche Ausgaben. R. 5. Dezbr. 1838. 651.

Zeugenvernehmung.
Gebühren der Anwälte für die Assistenz bei auswärtigen Zeugenverhören. R. 6. Jan. 1838. 385. — Umgehung

Digitized by Google

der Frage: „ob der Zeuge in des Angeschuldigten Dienste stehe" in den dazu geeigneten Fällen. R. 27. Juli 1838. 564.

Zoll-Vergehen — s. Steuer-Contraventionen.

Zuchthaus-Strafe.

Arbeitsunfähige Festungs-Baugefangenen büßen ihre Strafe im Zuchthause. R. 3. Juni 1837. 225. In welchen Fällen statt des Festungsarrestes auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist. R. 13. Dezbr. 1837. 357.

Zuchtpolizei-Strafe.

Die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeigerichtlicher Gefängnißstrafen in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken und in den Cantonal-Gefängnissen betreffend. R. 5. Okt. 1838. 603.

Zuchtpolizei-Verfahren.

In den vor den korrektionellen Gerichten zu verhandelnden Holzdiebstahlssachen finden die nemlichen Gebühren, wie in anderen korrektionellen Sachen Statt. R. 18. September 1837. 306.

Gedruckt bei C. Feister.

Digitized by Google

Druckfehler und Berichtigungen.

No. 1692.	Seite	37	lies No. 1692. statt 1691.
— 1700.	—	82	lies *) Bd. 6. pag. 47. statt Bd. 6. pag. 41.
— 1760.	—	190	lies „vor ihrer" statt „von ihrer"
— 1762.	—	192	lies No. 1762. statt 1760.
— 1763.	—	212	lies Prov. Ges. R. No. 1. statt Prov. Ges. No. 1.
— 1784.	—	238	17. Juni 1837. F. 1556. statt 26. Juni F. 661.
— 1872.	—	363	lies 6. Decbr. 1837. statt 16. Decbr. 1837.
— 1895.	—	402	sind die Marginalien aus Versehen fortgelassen.
— 1895.	—	499	lies in margine Verbrechen statt Verbrechern.
— 1982.	—	568	lies 5. August statt 2. August.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Jahre 183

| № | Ober-Gerichtshof. | Zahl der Mitglieder. | Zahl der Advocat-Anwälte. | haben geschwebt | | | Ehescheidungs-Prozesse. | | |

m Anklage-Senat

lieben	Entscheidungen:										Zahl der Cassations-Recurse gegen Entscheidungen des Anklage-Senats.	Bemerkungen.
	die Entscheidungen der Rathskammer resp. des Forstgerichts wurden			Entscheidungen in Anklage-Sachen.								
also überhaupt Summa.	bestätigt.	abgeändert.	Summa.	Einstellung der Verfolgung.	Anklage.	Verweisung an ein anderes Gericht als ein Assisenhof.	Beschluß auf Ergänzung der Instruction.	Summa.	also überhaupt Summa.			

Digitized by Google

Ueberſicht der Geſetzſuchungs-Sachen im Jahre 183

chen Geſetzen zu beurtheilen waren.

№	Ober-Gerichtshof.	r 2. Inſtanz für erurtheilten.						Das Urtel 2. Inſtanz erfolgte gegen die Beſchuldigten.						
		en verurtheilt						vom Tage des Verbrechens			vom Tage der Verhaftung			
		Ehrloſigkeits-Entſetzung.	Degradation.	Gefängniß.	Geldbuße.	geringere Strafen.	Summa.	in 4 Monat.	in dem 5. bis 8. Monat.	in dem 9. bis 12. Monat.	ſpäter.	in 4 Monat.	in dem 5. bis 8. Monat.	in dem 9. bis 12. Monat.	ſpäter.	Bemerkungen.
	Apellations-Gerichtshof zu Cöln.															
	Gegenſtand.															
1.	Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung.															
2.	Aggravations-Rechtsmittel.															
	Summa															

Digitized by Google

Civil-Sachen für das Jahr 183

Zahl der Rathskammer-Sachen.	Subhastationen und Oppositionen dagegen.	Ehescheidungs-Prozesse.			Classificationsverfahren nach Art. 749 der Prozeß-Ordnung.	Distributions-Sachen nach Art. 656 seq. der Prozeß-Ordnung.
			davon sind abgemacht			
			durch Urtheil.			
Verräußerung von Minderjährigen.	überjährige.	überjährige.	die Ehe getrennt.	unbeendigt geblieben.	anhängig gewesen.	anhängig gewesen.
Armen-Rechts-Gesuche.	dießjährige.	dießjährige.	die Klage zurückgewiesen.	unbeendet geblieben.	davon beendet.	davon beendet.
andere Sachen.	Summa.	Summa.	durch Vergleich.	anhängig gewesen.	unbeendet geblieben.	unbeendet geblieben.
Summa.	davon sind abgemacht.	davon sind abgemacht.	Summa	davon beendet.		
überjährige.	unbeendigt geblieben.	unbeendigt geblieben.	unbeendigt geblieben.	unbeendet geblieben.		
dießjährige.	überjährige.	überjährige.	anhängig gewesen.			
Summa.	dießjährige.	dießjährige.	davon beendet.			
	Summa.	Summa.	unbeendet geblieben.			
			anhängig gewesen.			
			davon beendet.			
			unbeendet geblieben.			

Zahl der schriftlichen Anträge, Berichte ꝛc. u. Verfügungen des öffentl. Ministerii in Civil- u. Disciplinar-Sachen.

Bemerkungen.

Digitized by Google

№	Bezeichnung des Assisenhofes.	… gegen das Vermögen.																						
		Anklagen.					…e-…et …en	Zahl der Verurtheilten.							Das Urtheil erging.									
									zu peinlichen Strafen.						Vom Tage des Verbrechens				Vom Tage der Verhaftung					
										Zwangs Arbeit.														
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	unbeendigt bleiben.	Anklage noch nicht beseitiget ist.	zu nicht peinlichen Strafen.	Tod.	lebenslängliche.	zeitige.	Zuchthaus.	Pranger.	Militairstrafe.	in 4 Monaten.	in 5 bis 8 Monaten.	in 9 bis 12 Monaten.	später.	in 4 Monaten.	in 5 bis 8 Monaten.	in 9 bis 12 Monaten.	später.	Zahl der Cassations-Rekurse.	Bemerkungen.
1.	Aachen.																							
2.	Cleve.																							
3.	Coblenz.																							
4.	Cöln.																							
5.	Düsseldorf.																							
6.	Elberfeld.																							
7.	Saarbrükken.																							
8.	Trier.																							
	Summa.																							

Digitized by Google

n Zuchtpolizei-Sachen in beiden Instanzen pro 183

lizei-Kammern.

n die Person.

ist	Davon sind
auf längere Zeit.	
zu Geldbußen.	
Summa.	
durch Tod, Niederschlagung ꝛc. der Untersuchung entboben.	
wegen Incompetenz an ein anderes Gericht verwiesen worden.	
Zahl der Beschuldigten wider welche das Verfahren sistirt wurde.	
Zahl der Beschuldigten, deren Erziehung in einem Corrections-Hause verordnet worden. Art. 66. Straf-Gesetzbuch.	
Haupt-Summe.	
Zahl der Beschuldigten, gegen welche die Untersuchung unterbliebt geblieben.	
Zahl der erlassenen Endurtheile überhaupt.	
bestätigt.	
überhaupt.	
reformirt durch Strafherabsetzung.	
reformirt durch Straferhöhung.	
Auf die Appellation von Polizeigerichten insbesondere wurde.	
Zahl der Cassations-Recurse wider Urtheile der Zucht-Polizeikammer.	
Bemerkungen.	

Digitized by Google

Uebersicht der in diesen behandelten Criminal- und

| № | Landgerichts-Bezirk. | e Untersuchungen. | | |

Vermögen.

| er 2ten Instanz Verurtheilten. | Dauer der Untersuchung. | | |

№	Im Bezirke des Landgerichts zu	Es waren					Zahl der Beschuldigten, wider welche die Untersuchung, unerledigt geblieben ist.	Zahl der erlassenen Endurtheile überhaupt.	Auf die Appellation von Polizeigerichten insbesondere überhaupt.				Zahl der Cassations-Recurse wider Urtheile der Zuchtpolizeikammer.	Bemerkungen.
		Sa[illegible]								reformirt.				
		Appellationen von Polizeigerichts-Urtheilen.			Zuchtung in einem Correctionsgefängniß verordnet worden. Art. 66. Straf-Gesetzbuchs.	Haupt-Summe.			bestätigt.	überhaupt.	durch Strafherabsetzung.	durch Straferhöhung.		
		überjährige.	diesjährige.	Summa.										
1.	Aachen.													
2.	Cleve.													
3.	Coblenz.													
4.	Cöln.													
5.	Düsseldorf.													
6.	Elberfeld.													
7.	Saarbrücken.													
8.	Trier.													

Digitized by Google

e Person.

2ten Instanz Berurtheilten.					Dauer der Untersuchung.													
verurtheilt					Es erfolgte das End-Urtheil													
igniß-					der Zuchtpolizei-Kammer						der Zuchtpolizei-Appellationskammer.							
					vom Tage der That, in			vom Tage der Verhaftung, in			vom Tage der That, in			vom Tage der Verhaftung, in				
zu einem Jahre.	bis zu 2 Jahren.	auf längere Zeit.	zu Geldbußen.	Summa.	4 Monaten.	dem 5. bis 8. Monat.	dem 9. bis 12. Monat	später	4 Monaten.	dem 5. bis 8. Monat.	dem 9. bis 12. Monat	später	4 Monaten.	dem 5. bis 8. Monat.	dem 9. bis 12. Monat	später	4 Monaten.	dem 5. bis 8. Monat.	dem 9. bis 12. Monat	später	Zahl der Appellations-Rekurse wider Urtheile der Appellationskammer.	Bemerkungen.

Digitized by Google

s Jahr 183

№	Im Bezirke des Landgerichts	mit Militair.	Vormundschaften. geschwebt haben. überjährige.	diesjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	unbeendigt geblieben.	und zwar mit Vermögensverwaltung.	ohne Vermögens-Verwaltung.	Familienraths-Versammlungen.	Bemerkungen.
1.	Aachen.										
2.	Cleve.										
3.	Coblenz.										
4.	Cöln.										
5.	Düsseldorf.										
6.	Elberfeld.										
7.	Saarbrükken.										
8.	Trier.										
	Summa										

Digitized by Google

5 t r a f = S a ch e n.

igt				davon wurden						
Summa.	unbeendigt geblieben.	Zahl der erlassenen Urtheile.	Zahl der Beschuldigten.	freigesprochen.	verurtheilt		an andere Gerichte verwiesen.	Zahl der Appellationen.	Zahl der Cassations = Recurse.	Summa.
				Zahl der Freigesprochenen.	zu Gefängniß.	zu Geldbuße.				

№	Namen der Gerichte.	e.				Bemerkungen.
		n.				
		nitive eile.				
			con- tuma- cial.	Zahl der wegen außergerichtlichen Vergleichs von der Rolle gestrichenen Sachen.	Zahl der Sachen, welche nach erlassenem Vorbescheiden wieder zur Einzung kamen.	
1.	Aachen.					
2.	Cleve.					
3.	Coblenz.					
4.	Cöln.					
5.	Düsseldorf.					
6.	Elberfeld.					
7.	Saarbrücken.					
8.	Trier.					
	Summa.					

Digitized by Google

rſuchungen nach den Gattungen im Jahre 18

Gattungen der Verbrechen und Vergehen.

| | | |

№	Im Bezirke des Landgerichts	Seelenzahl.	Zahl der Beschuldigten resp. Verurtheilten.															Bemerkungen.
			Hochverrath.	Diebstahl, Jagd- und Forstfrevel.				Andere strafbare Handlungen, einschließlich der nach dem Preußischen Rechte zu behandelnden										
								Verbrechen			Vergehen			Contraventionen.			Haupt-Summa.	
				Jagdfrevel.	Feldfrevel.	Summa.		gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.		
1.	Aachen.																	
2.	Cleve.																	
3.	Coblenz.																	
4.	Cöln.																	
5.	Düsseldorf.																	
6.	Elberfeld.																	
7.	Saarbrücken.																	
8.	Trier.																	
	Summa.																	

Digitized by Google

Gattungen, unter Angabe der Beschuldigten resp. Verurtheilten.

e i l u n g e n.

Bauquerel.	Wucher.	Brandstiftungen.			medizinische Pfuscherei.	körperliche Beschädigung.	Holzdiebstahl, Forst-, Jagd- und Feldfrevel.						Andere strafbare Handlungen, einschließlich der nach Preußischem Rechte zu behandelnden										Haupt-Summa.	Bemerkungen.
													Verbrechen.			Vergehen			Contraventionen.					
		vorsätzliche.	fahrlässige.	Summa.			einfacher Holzdiebstahl.	Correctionell strafbarer.	Forstfrevel.	Jagdfrevel.	Feldfrevel.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.			

Digitized by Google

Uebersich Geschlechts, Alters und der Bilen pro 18

№	La	In	Correctionell strafbarer.	Summa.	Raub	Straßenraub.	Fälschung.	Betrug.	Meineid, falsches Zeugniß und Zeugenbestechung.	Bankerout.	Wucher.	Brandstiftungen. vorsätzliche.	fahrlässige.	Summa.	medizinische Fuscherei.	on diesen Personen waren	andere Inländer.	Ausländer.

der Beschuldigten und resp. Verurtheilten pro 18

Holzdiebstahl, Forst-, Jagd- und Feldfrevel.					Andere strafbare Handlungen einschließlich der nach dem Preußischen Rechte zu behandelnden									Haupt-Summa.	Von diesen Personen waren		
					Verbrechen			Vergehen			Contraventionen.						
einfacher Holzdiebstahl.	Correctionell strafbarer.	Forstfrevel.	Jagdfrevel.	Feldfrevel.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person	gegen das Vermögen.	Summa.	gegen die Person.	gegen das Vermögen.	Summa.		Rheinländer.	andere Inländer.	Ausländer.

Ueberſicht der ſonſtigen Unterſuchungen.

№	Namen der Gerichte.	Gattung der erkannten Strafen.								Bemerkungen.
		Amts-Suspenſion.	Geldbuße.	Verweis und Verwarnung.	Warnung und Ermahnung.	Warnung und Gebührenverluſt.	Gefängniß, Geldbuße.	dem Beſchuldigten das Miſſallen des Gerichts zu erkennen gegeben.	Summa.	
	Appellationsgerichtsh zu Cöln.									
1.	Landgericht zu Aachen.									
2.	" " Cleve.									
3.	" " Coblenz.									
4.	" " Cöln.									
5.	" " Düſſeldo									
6.	" " Elberfell									
7.	" " Saarbri									
8.	" " Trier.									
	Su									

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google